DEUTSCHES BÜRGERTHUM IM MITTELALTER, MIT BESONDERE BEZIEHUNG AUF...

Georg Ludwig Kriegk



Deutsches

Bürgerthum im Mittelalter.

Neue Folge.

Deutsches

Bürgerthum im Mittelalter.

Nach urkundlichen Forschungen.

Von

Dr. G. L. Kriegk,
Stadt-Archivar in Frankfurt a. M.

Neue Folge.

Nebst einem Anhang
enthaltend ungedruckte Urkunden aus Frankfurtischen Archiven.

Frankfurt a. M.
Literarische Anstalt.
(Rütten & Löning.)
1871.



Buchdruckerei von G. Otto in Darmstadt.

Vorrede.

Als ich vor drei Jahren mein deutsches Bürgerthum im Mittelalter in den Druck gab, hatte ich eigentlich die Absicht, dasselbe als den Anfang eines mehrbändigen Werkes erscheinen zu lassen, welches alle Seiten des mittelalterlichen Bürgerlebens umfassen sollte; allein die Zeitverhältnisse erlaubten damals nicht, mit einem weit ausgreifenden Werke hervorzutreten. Ich beschränkte mich deshalb auf die Darstellung einzelner Seiten jenes Lebens, und nahm mir vor, die übrigen später in anderen besonderen Büchern zu behandeln. Hierauf beruht die Herausgabe des vorliegenden Buches. Dasselbe ist also eine Fortsetzung des früheren, obgleich der Inhalt von Beiden so behandelt worden ist, daß jedes von ihnen ein in sich abgeschlossenes besonderes Werk bildet. Nur in einer Hinsicht unterscheiden sich beide Bücher von einander. In dem früheren war nämlich die Stadt Frankfurt in den Vordergrund gestellt worden, indem ich hauptsächlich die culturhistorischen Verhältnisse derselben geschildert und diejenigen anderer Städte blos in vergleichender Weise angegeben hatte; in dem jetzigen dagegen stellte ich Alles, soweit dies möglich war, so dar, wie es in den deutschen Städten überhaupt obwaltete, und entlehnte nur viele Einzelnheiten nebst den Belegen vor-

zugweise den Acten und Urkunden Frankfurt's. Ich glaubte dadurch, daß ich diesen neuen Weg einschlug, das Buch ebensowohl zum Behufe weiterer Forschungen, als auch für das nichtgelehrte Publikum brauchbarer zu machen. Daß ich dabei an einigen Stellen, im Interesse der Lokalgeschichte, das derselben Entnommene etwas ausführlicher, als nöthig war, mittheilte, wird man wohl entschuldigen.

Das vorliegende Buch behandelt, gleich dem früheren, lediglich culturhistorische Seiten des deutschen Bürgerlebens im Mittelalter. Diese schienen mir einer neuen Erforschung und Darstellung zu bedürfen, weil ihre Behandlung, neben den vielen Untersuchungen, welche in den letzten Jahrzehnten über das politische Leben der Städte jenes Zeitalters gemacht worden sind, in den Hintergrund getreten war.

In systematischer Ordnung konnten meine Abhandlungen aus zwei Gründen nicht geliefert werden. Einerseits hätte nämlich dann das Werk geradezu als ein aus mehreren Bänden bestehendes erscheinen müssen, und andererseits glaubte ich dem Fortschritt der Wissenschaft weit besser zu dienen, wenn ich vor Allem diejenigen Gegenstände behandelte, über welche ich neue und umfassende Mittheilungen zu machen im Stande war, als wenn ich der Reihenfolge nach jede Seite des bürgerlichen Lebens, auch ohne Neues über sie liefern zu können, dargestellt haben würde. Auf der letzteren Rücksicht beruht die Auswahl derjenigen Lebensverhältnisse, welche in dem früheren und in dem vorliegenden Buche behandelt worden sind. Meine langjährigen Forschungen im Archiv der Stadt Frankfurt lieferten mir nämlich, in Verbindung mit meinen seit ebenso langer Zeit gemachten Studien über die Geschichte dieser Stadt, ein bisher noch nicht benutztes reiches urkund-

liches Material für die Darstellung einzelner besonderer Seiten, und diese vor allen anderen zu bearbeiten hielt ich im Interesse der Wissenschaft für gerathen oder vielmehr geradezu für geboten. Bei einigen von denjenigen, welche im vorliegenden Buche behandelt worden sind, traf es sich noch dazu, daß eine sehr achtbare Stimme, die des Herrn v. Thaler zu Wien, mich zu ihrer Bearbeitung geradezu öffentlich aufgefordert hatte. Möchten doch auch Andere, welche ihre Forschungen der deutschen Culturgeschichte zugewandt haben, vorzugsweise diejenigen Seiten ins Auge fassen, für welche die von ihnen benutzten Archive ein umfassendes Material und neue Quellen darbieten!

Ueber den Anhang, welcher eine Anzahl noch ungedruckter Urkunden enthält, ist Folgendes zu bemerken. Die Frankfurtischen Archive bergen, wie bereits das für die Städtegeschichte überhaupt so wichtig gewordene Böhmer'sche Urkundenbuch gezeigt hat, eine bedeutende Zahl von interessanten Urkunden; und doch hat Böhmer einen großen Theil derselben übersehen, sowie seine Sammlung nicht über das Jahr 1400 hinaus ausgedehnt. Es hätte deshalb schon längst ein zweiter Band seines Werkes als Ergänzung und Fortsetzung erscheinen sollen. Ich selbst hätte gern längst eine solche Arbeit unternommen; allein die Herausgabe eines lediglich aus Urkunden bestehenden Werkes erheischt allzu große Geldopfer. Dagegen konnte ich mir nicht versagen, einen kleinen Raum des vorliegenden Buches zu benutzen, um durch Mittheilung einer Anzahl von Urkunden zu zeigen, wie sehr ein neues Werk jener Art wünschenswerth ist. Wenn auch nicht alle hier abgedruckten Urkunden dies genügend zu beweisen vermögen, so wird man unter ihnen doch auch interessante und wichtige

finden. Als Beispiele führe ich folgende an: die sechste als die älteste bekannte Frankfurter Urkunde, welche in deutscher Sprache abgefaßt ist; die zweite, weil sie zeigt, daß schon 1281 ein Frankfurter Gerber zu den reichsten Grundbesitzern gehörte und sogar außerhalb seines Wohnortes beträchtliche Grundstücke zu eigen hatte, daß also damals nicht nur die Gewerbe Frankfurt's in Blüthe standen, sondern auch die dortigen Handwerker schon längst aus der Hörigkeit herausgetreten sein mußten; endlich noch die unter Nr. 33 zusammengestellten urkundlichen Angaben, durch welche unsere Kenntniß des deutschen Handels im Mittelalter erweitert wird. Uebrigens sind die Urkunden 13, 14 und 15 aus Versehen nicht in der chronologischen Reihenfolge aufgeführt: was ich bemerke, damit man nicht etwa in den Ausstellungsjahren derselben einen Druckfehler vermuthe.

Zum Schlusse spreche ich noch meinen Dank aus für die freundliche Aufnahme, welche das Publikum meinem ersten Versuche, Sitte und Leben des deutschen Bürgerthums darzustellen, gewährt hat, und für die zum Theil tief eingehenden öffentlichen Beurtheilungen desselben. Möchte Beides auch diesem zweiten zu Theil werden!

Frankfurt a. M. im September 1870.

G. L. Kriegk.

I.

Das Badewesen[1]).

Unter den drei Arten von Bädern, die es gibt, denen in Flüssen und Seeen, den Mineralbädern und den künstlich zubereiteten, ist die erstere heut' zu Tage die beliebteste und häufigste; im Mittelalter dagegen verhielt es sich umgekehrt. Doch badete man auch damals in Flüssen und Seeen, wie sich nicht nur in Betreff der Germanen aus den Berichten der Griechen und Römer, sondern auch für die nachfolgende Zeit schon aus dem bloßen Umstand ergibt, daß drei deutsche Kaiser, Karl der Große, Otto II. und Friedrich Barbarossa, als tüchtige Schwimmer gerühmt werden. Ueberhaupt waren im Mittelalter alle drei Arten von Bädern in Deutschland gebräuchlich. Es hängt dies mit der Liebe zur Reinlichkeit zusammen, welche schon Tacitus bei den Germanen rühmt, und in der die Römer jener Zeit ihnen nachgestanden haben müssen, weil Tacitus sonst nicht nöthig gefunden haben würde, zu berichten, daß die Germanen sich jeden Morgen badeten und dies als das erste Geschäft des Tages ansähen. Das Baden im Freien blieb durch das ganze Mittelalter hindurch und noch während der zwei nächsten Jahrhunderte gebräuchlich. In der letzteren Zeit, während deren der Gebrauch der Badstuben immer mehr in Abgang kam, scheint das Baden in Flüssen sogar viel häufiger geworden zu sein,

als es früher war. In Betreff desselben ward von oben herab sehr darauf gesehen, daß die Badenden sich züchtig benahmen. In Frankfurt z. B. ließ der Rath den zünftigen und unzünftigen Einwohnern zu wiederholten Malen gebieten, nicht anders als mit Beinkleidern im Main zu baden. Auch die dortigen Juden gingen damals in diesen Fluß baden. Das Leben wurde jedoch zu jener Zeit von oben herab so sehr gemaßregelt und bewacht, daß die Frankfurter Behörde den Gebrauch des Flußbades in der kalten Jahreszeit als der Gesundheit nachtheilig bestrafte[2]).

Noch im 18. Jahrhundert gehörte das Baden im Flusse ebenso zu den sommerlichen, wie das Schlittschuhlaufen zu den winterlichen Vergnügungen der Jugend. Jedoch kam gegen das Ende dieses Jahrhunderts das Erstere sogar bei jungen Leuten außer Brauch, und es wurde damals als unschicklich angesehen. Dies geht daraus hervor, daß Goethe um 1770 dasselbe als eine der „Verrücktheiten" der damaligen Enthusiasten für den Naturzustand bezeichnet hat, und daß, wie er hinzufügt, die Brüder Stolberg in Darmstadt Skandal erregten, als sie sich am hellen Tage unter freiem Himmel badeten. Sogar noch am Anfang unseres Jahrhundert machte es in Frankfurt großes Aufsehen, daß der damalige Inhaber der Gerbermühle (Goethe's Freund Willemer) sich bei dieser im Main zu baden pflegte. Dagegen war zu jener Zeit das kalte Baden in geschlossenem Raume gebräuchlich geblieben: im Jahr 1774 errichtete ein Frankfurter Schiffer sogar eine Badeanstalt für Frauenzimmer auf dem Main, sowie 1800 ein dortiger Arzt ein aus Badezimmern bestehendes Badeschiff. Zu allgemeiner Bedeutung gelangten die Bäder in fließendem Wasser erst in unserer Zeit, wo überhaupt der Werth des Wassers für die menschliche Gesundheit seine höchste Anerkennung gefunden hat.

Die Mineralbäder sind in neuerer Zeit so sehr in Aufnahme gekommen, daß deren wohl niemals so viele in

Gebrauch waren als jetzt, und daß sie, wegen einer hier und da vorkommenden Beifuge, zum Theil sogar eine für die Sittlichkeit der Nation bedenkliche Seite erhalten haben. Ihr Besuch fand auch im Mittelalter Statt; auch erscheinen bereits vor dem Schlusse dieses Zeitalters manche von ihnen zugleich als Vergnügungsorte, welche nicht blos von Kranken besucht wurden, und in denen das Schmausen und Trinken, das Spielen, die Musik und der Tanz die Badegäste kaum zur Besinnung kommen ließen. Schon im 14. Jahrhundert fand ihr Besuch auch von Seiten der Gesunden Statt, und nur deshalb wurde, wie man sieht, 1376 bei der Stiftung einer Pfründe in Ulm Fürsorge dafür getroffen, daß deren Inhaber jedes Jahr auf drei Wochen ins Bad reisen konnte[3]).

Diese Bäder hießen im Mittelalter natürliche Bäder (balnea naturalia), Badbrunnen, Heilbäder und Wildbäder. Der letztere Namen, welcher seinem etymologischen Begriff nach mit dem zuerst angeführten identisch ist, war der gebräuchlichste, und ins Wildbad fahren war damals gleichbedeutend mit den heutigen Ausdrücken ins Bad reisen oder eine Badekur machen. Im 15. Jahrhundert enthält das Protokoll des Frankfurter Rathes schon häufig Urlaubsertheilungen für Beamte zu einer Badereise, und zwar waren es vorzugsweise die angeseheneren Beamten, wie der Stadtschultheiß, die Dorfamtmänner und der Stadtarzt, welche einen solchen Urlaub nachsuchten. Im ersten Beginn jenes Jahrhunderts war, wie Mone bemerkt, das Liebezeller Bad in Schwaben schon sehr stark besucht, und zwar auch von der Ferne her. Ebenderselbe Gelehrte hat nachgewiesen, daß im 15. Jahrhundert einzelne Badeorte, eben weil sie von vielen und vornehmen Leuten besucht wurden, für diese eine besondere Polizei hatten, sowie daß man damals besondere Fürsorge traf, damit ein Badeort seinen guten Ruf behalte, ferner daß im Beginn des nächsten Jahrhunderts am Oberrhein manche nachher verlassene Heilquelle als solche benutzt

wurde, daß damals in Baden-Baden der Markgraf sein eigenes Badehaus hatte, und daß es dort Fremde gab, welche nicht einer Krankheit wegen, sondern „zu ihres Leibes Wollust" die Kur gebrauchten.

Auch für das gehörige Fassen der Mineralquellen, sowie für deren zu vermehrende Reichhaltigkeit war man schon im 15. Jahrhundert besorgt. In Solothurn gab es 1484 einen darauf sich verstehenden Brunnenmeister, welcher deshalb auch für die Badquelle zu Säckingen empfohlen wurde. In Bezug auf eine solche Fürsorge für Mineralquellen sind nur wenige mittelalterliche Nachrichten gesammelt worden; deshalb möchte es nicht unwichtig sein, in Betreff der Quellen und Bäder von Soden am Taunus alles dasjenige zusammenzustellen, was ich in Frankfurter Urkunden und Acten hierüber aus dem Mittelalter und aus der nächsten Zeit nach demselben gefunden habe.

Diese gedenken der Sodener Mineralquellen nicht eher als im Jahre 1433. Dabei ist merkwürdig, daß in ihnen zu wiederholten Malen eine dortige warme Quelle erwähnt wird, welche jetzt nicht mehr vorhanden ist. Zum ersten Male wird derselben 1437 gedacht, und zwar in einem kaiserlichen Privileg dieses Jahres, durch welches die Stadt Frankfurt als Herrin von Soden das Eigenthumsrecht „der Quelle und Springe einer warmen Adern und Flosses" zu Soden erhielt und sie zu „bessern, bauen und gebrauchen" ermächtigt wurde. Erst fünfzig Jahre später wird diese warme Quelle zum zweiten Male erwähnt. Im Jahre 1483 nämlich bestätigte Kaiser Friedrich III. jenes Privileg, ja, er erweiterte dasselbe zugleich beträchtlich, indem er den Frankfurtern nicht blos jene warme, sondern auch alle anderen Sodener Quellen, selbst die noch aufzufindenden, als Eigenthum verlieh. Wieder erwähnt wird die warme Quelle erst 1567, wo es im Raths-Protokoll heißt: es gebe zu Soden nicht blos vier Salzbrunnen (drei außerhalb des Dorfes und einen in ihm), sondern auch eine warme Quelle,

und wenn man die Letztere zurichten ließe, so könnte sie als Bad benutzt und so mit der Zeit einträglich gemacht werden. Die warme Quelle wurde damals wirklich gefaßt und um ihretwillen Soden seit dem als Kurort besucht. Später wurde sie jedoch verschüttet, und zwar wie es heißt von den Einwohnern selbst, welche im dreißigjährigen Kriege zum Auswandern genöthigt worden seien und damals die Quelle zugedeckt hätten. Nach der Rückkehr der Einwohner konnte die Quelle nicht wieder aufgefunden werden. Am Anfang des 18. Jahrhunderts jedoch brach sie von selbst wieder hervor, indem sie an verschiedenen Stellen herausdrang und auf die anliegenden Wiesen floß. Als man ihr Wasser von diesen abzuleiten suchte, fand man die alte Quelle wieder auf. An einer Stelle nämlich, an welcher der Schnee auch im kältesten Winter nie lange liegen geblieben war, zeigte sich ein neun Fuß tiefer, mit Steinen eingefaßter und ummauerter Brunnen, welcher mit einem runden Stein bedeckt war, und zu dessen Wasser etliche Stiegen hinabführten. Von dieser Zeit an diente Soden wieder als Kurort; es ward jedoch von nur wenigen Gästen und fast blos von Frankfurtern besucht, bis es in unseren Tagen weithin bekannt wurde und einen großen Aufschwung nahm[4]).

Die Geschichte der warmen Quelle zu Soden ist zugleich die Geschichte dieses Badeortes als solchen; denn obgleich schon im Mittelalter Salzquellen zugleich zum Baden benutzt wurden, und z. B. die von Kreuznach 1490 officiell als Salz- und Badebrunnen bezeichnet werden, so begann doch Soden erst am Ende des 16. Jahrhunderts ein Kurort zu sein. Früher hatte man seine Quellen nur zur Bereitung von Salz benutzt. Auch dies scheint anfangs nur in geringem Umfange und blos für den Bedarf der Dörfer Soden und Sulzbach geschehen zu sein. Die Salzquellen waren nämlich ursprünglich Eigenthum dieser beiden Dörfer und dienten denselben zur Salzbereitung. Beide Dörfer, welche lange Zeit zu Frankfurt in einem Schutzverhältnisse

gestanden hatten, erscheinen schon 1435 als dessen Unterthanen; von 1450 an aber, wo der Frankfurter Rath ihnen ein Anlehen gab, mußten sie selbst sich diesem geradezu verpfänden und zu eigen geben. Von da an zog der Rath auch die Salzquellen an sich. Diese ließ er 1483 sich als sein Eigenthum vom Kaiser bestätigen, nach dem im Reiche geltenden Grundsatz, daß die Mineralquellen gleich den Bergwerken ein Regal seien. Der Frankfurter Rath sollte nach dem damaligen Privileg die warmen und kalten, gesalzenen und ungesalzenen Wasser von Soden nach Gutdünken gebrauchen, sie fassen und bauen, neue aufsuchen und Salinen errichten dürfen. Alles dies ward auch unmittelbar darauf gethan; allein so mangelhaft waren die geognostischen Kenntnisse und die technischen Mittel jener Zeit, daß es einer langjährigen Reihe von Versuchen bedurfte, bis man ein erkleckliches Resultat erlangte. Es fehlte sogar geradezu an Männern, die sich auf Beides verstanden. Man bediente sich deshalb zuerst des damaligen Münzmeisters (Friedrich Nachtrabe), um die Quellen zu untersuchen und Rath zu ertheilen, baute darauf hin eine Salzhütte, schaffte Geräthschaften an, ließ neue Adern suchen, bereitete Salz und verkaufte es [5]).

Sonderbarer Weise ließ man, erst als dies Alles gethan worden war, einen wirklichen Sachverständigen kommen. Es war einer von Schwäbisch-Hall. Dieser sollte, „das Wasser und Pfunde zu versuchen, ein Werk oder zwei sieden". Im nächsten Jahre (1488) ließ man den Born zu Soden durch einen anderen Mann besichtigen, welcher der Meister von Frankenhausen genannt wird. Beide Untersuchungen scheinen ungünstige Ergebnisse gehabt zu haben; denn bald nach der Vornahme der zweiten beschloß man, den Born zu Soden zu schließen. Im Herbst erschien ein Salzsieder von Nidda in Frankfurt; der Rath ließ sich aber mit ihm nicht ein, sondern schickte einen Abgeordneten nach Hall, um Erkundigungen einzuziehen. Von hier kam dann

ein vom dortigen Rath empfohlener Salzsieder, welcher bis 1490 in Soden thätig, jedoch ebenfalls dem Unternehmen nicht förderlich war. Im Jahre 1490, in welchem man etwas über 124 Achtel oder 62 Malter Salz verkaufen konnte, waren die Einnahmen von den Ausgaben überstiegen worden. Man verpachtete deshalb damals die Salzquellen auf dreißig Jahre für den zehnten Theil ihres Salzertrages oder auch wohl des jährlichen Gewinnes. Der Pachter war Johann Monckeler genannt Bingerhenne, welcher seit 1469 als sogenannter Stadt-Werkmann d. h. als städtischer Baumeister und Ingenieur im Dienste des Rathes gestanden hatte. Jedoch erhielt derselbe gleich anfangs hundert Gulden zur Besserung der Salzsode, und drei Jahre nachher ließ man nicht nur einen Graben mit Zaun um diese anlegen, sondern auch die Quelle selbst, damit sie nicht verunreinigt werde, verplanken. Bingerhenne nahm alsbald einen Salzsieder aus Hall in Dienst, welcher aber ebenso wie die anderen Arbeiter dem Frankfurter Rath schwören mußte. Auch er jedoch fand bei der Sache seine Rechnung nicht, und mußte schon im Frühjahr 1496 des Pachtvertrages entbunden werden. Als man hierauf die Saline aufs neue verpachten wollte, fand sich niemand dazu geneigt, und die Stadt Frankfurt ließ nun die Saline zuerst Jahre lang für ihre eigene Rechnung betreiben, dann aber eine Zeit lang unbenutzt stehen [6]).

Im Jahre 1566 machte Kaspar Seeler von Augsburg das Anerbieten, seinerseits die Saline wiederherzustellen und aufs neue in Betrieb zu setzen, sowie zugleich ein warmes Bad einzurichten. Er untersuchte die Sodener Quellen, und man unterhandelte lange mit ihm, zuletzt kam es aber doch zu keiner Verständigung. Im Jahre 1581 meldete sich zum gleichen Zweck ein Mann aus Hersfeld. Dieser stellte auch in Betreff des Gehaltes der Quellen eine Untersuchung an, deren Ergebniß darin bestand, daß ein Centner Wasser anderthalb Pfund Salz enthalte. Hierbei mochte er

nun seine Rechnung nicht zu finden glauben; denn er trat alsbald wieder zurück. Ein Jahr später meldete Kaspar Seeler von Augsburg sich aufs neue, und mit ihm ward im September 1582 dahin abgeschlossen, daß er die Salzsode zu Soden auf seine Kosten einrichten und dann in Betrieb bringen, dafür aber anfangs den halben und später den ganzen Zehnten entrichten solle. Ob er mit Vortheil und wie lange er gearbeitet hat, erfahren wir nicht. Im Jahre 1605 kam die Saline in die Hände anderer Pächter. Es waren dies die Gebrüder Geiß aus Kassel. Sie erhielten damals die Saline in Erbpacht. Aber auch in Betreff ihrer erfahren wir nichts weiter. Im Jahr 1621 betrieb der kurz vorher aus Belgien in Frankfurt eingewanderte Malapert die Saline als Verwalter, und bald nachher erhielt seine Familie dieselbe als Erbpacht. Diesen behielten die Malaperts bis in unser Jahrhundert hinein, in dessen zweitem Jahrzehnt die Saline eingezogen wurde. —

Die Heilquellen des Mittelalters überhaupt, zu denen wir nun zurückkehren, pflegten von ihren Eigenthümern auf eine gewisse Reihe von Jahren verpachtet oder auch in Erbleihe gegeben zu werden: wobei dann in Betreff ihrer Verwaltung, des Verhaltens gegen die Badegäste u. s. w. Verpflichtungen eingegangen wurden. In manchen Mineralbädern gab es, wie sich bei der großen damaligen Fürsorge für Nothleidende erwarten ließ, auch besondere Bäder, deren sich die Armen unentgeltlich bedienten.. In einzelnen Städten gewährte man armen Leuten sogar besondere Almosen zum Besuche einer Heilquelle; sie hießen Wildbald-Almosen. Manche Badeorte wurden vorzugsweise stark besucht, selbst von weiter Ferne her. In Betreff der Bewohner Frankfurt's werden im Mittelalter nur Baden, Wiesbaden und Ems als die von ihnen besuchten Bäder namentlich angeführt. Als die Zeitdauer einer Badekur habe ich, so oft dieselbe bei Ertheilung eines Urlaubs angegeben wird, immer vierzehn Tage gefunden; diese scheint also die übliche gewesen zu

sein. Mone gibt an, daß im schwäbischen Lande 1472 eine Badekur auf nur elf Tage angesetzt worden sei. Für manche Badeorte gab es offenbar eine bestimmte Badezeit; dies geht daraus hervor, daß in einer 1507 für Baden-Baden erlassenen Verordnung, nach welcher jeder Kurgast wöchentlich eine Abgabe zu zahlen hatte, auch solche Gäste erwähnt werden, die nicht „ußbaden" d. h. nicht die ganze Badezeit aushalten.

Im Bade selbst blieb man an den meisten Kurorten viel länger, als heut' zu Tage: Zappert führt aus dem 15. Jahrhundert an, daß die Leute mitunter vier Stunden im Bade verweilten, und daß man zu Ems jeden Tag eine Stunde länger bis zu zehn Stunden als dem Maximum badete; ja er gedenkt sogar eines Falles aus jener Zeit, in welchem ein Wassersüchtiger ohne Unterbrechung zehn Tage lang im Bade blieb, in demselben aß und schlief. Das lange Verweilen im Bade fand sowohl bei Mineral- als auch bei gewöhnlichen Bädern Statt. Es hatte zur Folge, daß das Essen und Trinken, sowie auch das Singen während desselben allgemein gebräuchlich wurden. Vom Ende des 15. Jahrhunderts an stellen eines Theils die meisten Abbildungen von Badenden diese essend oder trinkend dar, und anderes Theils hat sich aus derselben Zeit eine ziemliche Zahl von Badeliedern erhalten, unter denen sich auch ernstere und geistliche befinden. Ein Spruch aus jener Zeit:

Außig Wasser, inne Wein,
Laßt uns Alle fröhlich sein!

deutet auf beide Sitten hin, sowie auf den Gebrauch, im Bade einander zuzutrinken. Aus der Gegend von Frankfurt weiß ich kein einziges Beispiel dieser Sitte anzuführen, obgleich dieselbe in ganz Deutschland, von Wien an bis nach Lübeck, im Gange war. Ein Vermächtniß für das Spital zu Iphofen in Franken von 1402 bestand nicht blos in einem den Kranken alle vierzehn Tage zu gewährenden Bade,

sondern auch darin, daß dabei jedem noch außerdem eine halbe Maas Wein gereicht werden solle[7]).

Besondere Arten von natürlichen Bädern waren die Maibäder und die Johannis-Bäder, welche Beide sich jedoch nicht auf den Gebrauch von Mineralwassern beschränkten. Sie wurden im Mai und auf Johanni genommen, und haben hiervon ihren Namen erhalten. Die Maibäder kommen schon während des 14. Jahrhunderts vor, besonders in Italien, wo freilich der Monat Mai in der Regel eine günstigere Badezeit ist, als in Deutschland; allein auch im letzteren Lande wurden sie als besonders erquickend und heilkräftig empfohlen. Sie müssen in Süddeutschland ziemlich gebräuchlich gewesen sein, weil nach Jäger in Ulm die Sitte herrschte, für sie einander Geschenke zu machen. Einer Erklärung des Grundes, warum man auf den Gebrauch der Maibäder großen Werth legte, bedarf es nicht. Bei den Johannis-Bädern bestand dieser Grund in den aus der heidnischen Zeit überkommenen Glaubensansichten. Sie werden ebenso schon zur Zeit des heil. Augustinus, wie noch bis nach der Reformation, zuletzt aber im 17. Jahrhundert erwähnt. In Würtemberg wurden sie 1602 als etwas Abergläubisches verboten. Das Merkwürdigste an ihnen ist, daß sie 24 Stunden währten, nämlich während des ganzen Johannis-Tages, von zwölf Uhr Nachts an bis zur nächsten Mitternachtsstunde.

In Betreff der Jahreszeit, während deren man die Mineralbäder gebrauchte, gab es gewisse medicinische Regeln, deren älteste bekannte die Salernitanische aus dem 12. Jahrhundert ist. Diese empfahl die Frühlingszeit und erklärte den Sommer für schädlich. Sie war natürlich für Italien gegeben, ward jedoch oft auch in Deutschland befolgt, wo ihr entsprechend Manche das Baden im Juli und August für ungesund erklärten. Es mag wohl noch von dieser Salernitanischen Gesundheitsregel herrühren, daß im 15. Jahrhundert nur vier Frankfurter Badereisen erwähnt werden,

welche nicht im Frühling oder Herbst unternommen wurden, und daß nach Mone auch im Badischen noch um 1625 die Badezeit theils im April oder Mai begann und Anfangs Juli, wiewohl freilich auch Anfangs September, aufhörte, theils in den September, October und sogar November fiel. Von fünfzehn Frankfurter Badereisen, welche in der Zeit von 1468 bis 1498 Statt fanden, begann eine schon im März, eine in der ersten, fünf in der zweiten Hälfte des April, eine im Anfang des Mai, drei zu Ende Juni, eine im Juli, zwei aber in der Mitte und eine am Ende des September; die zuletzt erwähnte wurde nach Ems gemacht, die beiden vorhergehenden aber nach Wiesbaden. —

Die künstlichen Bäder oder die Badstuben waren im Mittelalter ein sehr wichtiges, gegen das Ende dieses Zeitalters geradezu als unentbehrlich angesehenes Requisit des äußeren Lebens. Sie waren damals zugleich ebenso, wie jetzt die Kaffeehäuser und Anderes, öffentliche Anstalten zur Unterhaltung und zum Vergnügen. Sogar Dörfer hatten ihre Badstube: Jäger führt z. B. im Gebiet von Ulm fünf kleine Orte und Mone zwei Dörfer bei Mainz und Alzei mit Badstuben an. Ebenso gab es nicht nur in den meisten Klöstern Badstuben, sondern auch viele Beamten-Wohnungen enthielten solche: in Frankfurt kommt z. B. 1436 die Badstube in der Bonameser, 1470 die in der Erlenbacher Burg für die Amtmänner beider Orte vor, sowie 1499 die Badstube für den Marstaller. Auch im Römer selbst befand sich ein Badstübchen, offenbar für den Stadtschreiber, welcher dort seine Amtswohnung hatte. Ja, das Baden war so sehr als ein Lebensbedürfniß angesehen, daß 1410 von einer zu Windsheim wegen Aussätzigkeit ausgewiesenen Frau gesagt wird, dieselbe könne nicht in der Kirche, auf der Straße und im Bade geduldet werden[8]).

In Ulm gab es sogar eine blos für die Dirnen der Frauenhäuser bestimmte Badstube. Zu Frankfurt bestand noch 1700 die „sehr alt hergebrachte“ Gewohnheit, daß

nicht nur die Kanzleibeamten, sondern auch die Bürgermeister (diese natürlich zum Verschenken) jeden Samstag eine Anzahl gewisser Münzen, die man Badeheller nannte, erhielten. Der Ausdruck Badegeld ward im Mittelalter ebenso häufig gebraucht und hatte damals ebendenselben Sinn, wie jetzt das Wort Trinkgeld. Den von anderen Orten her bekannten Beispielen hiervon mögen hier noch einige aus Frankfurter Urkunden folgen. In denjenigen Zunftgeboten, in welchen die Rechnungsablage vorgenommen wurde, durfte jedem Anwesenden Badegeld aus der Zunftkasse gegeben werden. Ebenso ward 1450 in einer Frankfurter Polizeiverordnung über das Spielen erlaubt, auch „vmb Beczalung des Bades" zu spielen. 1443 verbot der Rath den Schneidern, Badegeld von den Gadenleuten zu nehmen. In den Ausgabe-Rechnungen von diplomatischen Reisen findet sich auch für die Diener der Gasthäuser und für die Geleitsknechte Badegeld verzeichnet. In den Frankfurter Baumeisterbüchern und anderen Ausgabeschriften ist sehr häufig Badegeld eingetragen, welches den Handwerkern am Schlusse einer Arbeit gegeben wurde: z. B. 1418 den Steindeckern 4 ß „vur ein bade" und den Zimmerleuten 6 ß „zu baden", 1429 2 ß den Maurern „czum bade, als man murens uffhorte", 1436 3½ ß den Steindeckern „czu bade czu geen vnd czuuerdrincken, als sie den buwe follenbrachten". Im Regensburger Stadtbuch von 1366 war ausgesprochen, den Taglöhnern habe man kein Trinkgeld, wohl aber Badegeld zu geben.

Jeder Handwerksmann pflegte am Samstag-Abend ein Bad zu nehmen. Dies war so durchaus gebräuchlich, daß auf einem von Mone beschriebenen Wandgemälde, welches die Verrichtungen der Leineweber darstellt, als die letzte derselben das Baden erscheint. Auch wenn ein Gläubiger seinen Schuldner gefangen halten ließ, war er in Frankfurt gesetzlich verpflichtet, ihm alle vier Wochen ein Bad geben zu lassen. Ebendieselbe Verpflichtung legte die Nürnberger

Frauenhaus-Ordnung den Frauenwirthen in Betreff ihrer Dirnen wöchentlich auf.

Außer den öffentlichen Bädern gab es in vielen Privathäusern Badstuben, welche nicht blos von den Gliedern der Familie allein, sondern auch in Gesellschaft mit guten Freunden benutzt wurden. Selbst in Bauernhäusern hat Zappert das Vorhandensein von Badstuben nachgewiesen, während er zugleich bemerkt, daß es in der Stadt Ulm 1489 168 Privat-Badstuben gegeben habe. Die Privatbäder wurden, was man bisher nicht beachtet hat, zum Unterschied von den öffentlichen überall die kleinen Badstuben oder die Badstübchen genannt. In manchen Städten wurden sie wegen ihrer Feuergefährlichkeit später verboten, in anderen jährlich ein- oder zweimal besichtigt[9]). Anstatt solcher Badstuben gebrauchte man in manchen Häusern hölzerne Wannen, welche ein aus Linnentuch bestehendes Dach hatten, oder auch tragbare Stühle, in welchen der Badende bis zum Halse eingeschlossen saß. In Beiden wurde der Dampf dadurch erzeugt, daß man Wasser auf heiße Steine goß. Einmal (1345) kommt sogar eine transportable hölzerne Badstube vor, welche ihr Besitzer in eine andere Ortschaft bringen ließ, gerade wie man im Mittelalter transportable Gefängnisse hatte.

Weil die öffentlichen Bäder weit mehr Raum hatten als die privaten, wurden sie zuweilen auch von solchen Leuten besucht, welche eine Badstube in ihrem Wohnhause besaßen, besonders wenn man ein Fest feierte und Gäste dazu eingeladen hatte. Das Baden wurde nämlich als ein Hauptvergnügen angesehen; man glaubte also seinen Gästen auch diesen Genuß bereiten zu müssen, und es ward im 15. Jahrhundert förmlich zur Etiquette, am Schluß eines Festes die Eingeladenen in eine öffentliche Badstube zu führen, gerade wie der Frankfurter Rath 1432, als er mit einem anwesenden Edelknecht unterhandelte, den Beschluß nöthig fand, ihm „daz bat zu machen“. Die Mitglieder der Frankfurter

Patricier-Gesellschaft Limburg hatten bei ihren Fastnachtsfesten den Gebrauch, daß sie am Schlusse derselben zusammen in eine Badstube zogen. Zweimal (1410 und 1477) beendigten Jubilare des dortigen Bartholomäus-Stiftes das von ihnen veranstaltete Festmahl damit, daß sie die Gäste zum Bade führten. Im Weisthum des Dreieicher Wildbannes von 1338 war vorgeschrieben, daß der Frankfurter Stadtschultheiß die Jäger, welche ihm jeden Herbst einen Hirsch brachten, mit Ehren bewirthen solle, und dies bestand u. A. darin, daß er ihnen ein Bad bereitete. Am glänzendsten zeigte die erwähnte Etiquette sich auf den Hochzeiten. Sowohl die Braut nämlich als der Bräutigam pflegte mit Gefolge in eine öffentliche Badstube zu ziehen, in welcher nicht nur gebadet, sondern auch geschmaust und getrunken, sowie den Dienern der Begleiter durch das Brautpaar Geschenke gemacht wurden. Man nannte dies zu Nürnberg die Badlade und das Verbaden der Leute. Diese Sitte artete so sehr aus, daß man zuletzt überall die Hochzeitbäder selbst oder auch das Begleiten zum Bade verbot, oder doch wenigstens die Zahl der Begleiter gesetzlich beschränkte.

Auch daß am Ende des Mittelalters die für das Baden günstigen und ungünstigen Monate und Planeten angezeigt wurden, beweist ebenso die Häufigkeit des Badens aller Volksklassen jener Zeit, wie noch vor kurzem die Aderlaß-Tafeln unserer Kalender die Häufigkeit des Aderlassens. Im 14. Jahrhundert hielten die Leute für nöthig, wenigstens alle vierzehn Tage ein Bad zu nehmen. Dies geht aus einer Würzburger Urkunde von 1318 hervor, nach welcher ein dortiges Spital seine Kranken alle vierzehn Tage baden lassen mußte. Endlich erkennt man die allgemeine Beliebtheit des Badens in jenem Zeitalter auch noch daraus, daß am Ende des Mittelalters die Zahl der öffentlichen Badstuben überall verhältnißmäßig weit größer war, als sie in der neueren Zeit ist. Zu Mainz gab es im 14. Jahrhundert vier öffentliche Badstuben, zu Würzburg

in der Zeit von 1300 bis 1418 sieben, sowie 1456 acht; in Ulm werden gegen das Ende des Mittelalters elf angeführt, in Nürnberg zwölf, in Wien neunundzwanzig. Zu Frankfurt, wo es schon 1555 nur noch zwei Badstuben gab und diese blos an zwei Wochentagen zugänglich waren, kommen in den beiden vorhergehenden Jahrhunderten (von 1290 bis 1500) fünfzehn öffentliche Badstuben urkundlich vor, und doch gab es dort noch mehr, weil in einem officiellen Bürgerverzeichniß von 1387 nicht weniger als 29 Bader angegeben sind.

In Frankfurt werden am frühesten erwähnt: die in der Neugasse befindliche Badstube (1290), eine beim Hause des Konrad Albus gelegene (1297), die Fischer-Badstube (1320), die Frosch-Badstube (1322), das Juden-Bad und die Badstube zum Wetterhahn (Beide im Jahre 1323)[9]. Die im Mittelalter erwähnten Badstuben Frankfurt's sind folgende:

1. Die obere Badstube zu Sachsenhausen. Sie lag gegenüber dem Frankensteinischen Hofe an der Main-Mauer, östlich neben der zum Main führenden Pforte, welche die neue Pforte hieß. Am frühesten fand ich sie 1348 erwähnt. Im Jahre 1491 ertheilte man ihrem Besitzer die Erlaubniß, in die Main-Mauer ein verrämstes Fenster zu brechen. Im 14. und 15. Jahrhundert war sie Eigenthum der Familie Weiß von Limburg; von 1491 an aber erscheint sie im Besitze der Familie von Rückingen. Man ging in sie auch von Frankfurt aus baden. Namentlich bedienten sich ihrer die Juden, nachdem ihnen um 1450 der Besuch der übrigen christlichen Badstuben untersagt worden war; doch verwehrten ihnen bald darauf die Weiß manchmal, sowie später die Rückingen gänzlich den Zutritt. Im Jahre 1491 ersuchte der Rath Claus von Rückingen, daß er, „wo er mit fugen moge, die Judescheit in der batstoben zu Sassenhusen baden laiße"; diese Bitte ward jedoch nicht erfüllt, und der Rath beschloß in Folge davon, eine besondere jüdische Badstube erbauen zu lassen.

2. Die rothe Badstube in Sachsenhausen wird von Batton als im Hause Löhergasse 12 gelegen angeführt. Sie kommt schon 1388 vor, und gehörte damals ebenfalls der Familie Weiß [10]).

Auf der entgegengesetzten Seite der Stadt oder im eigentlichen Frankfurt gab es keine einzige außerhalb der Altstadt gelegene Badstube, ja sogar in dieser keine einzige, welche östlich von der Fahrgasse und überhaupt außerhalb der schon in sehr früher Zeit bewohnten Stadttheile lag. Man kann aus diesem Umstande ohne Bedenken den Schluß ziehen, daß fast alle dortigen Badstuben sehr alt waren, wenn auch zufälliger Weise keine einzige derselben vor dem Jahre 1290 in Schriften erwähnt wird.

3. Die Badstube im Wetterhahn d. h. in einem der beiden Häuser der Fahrgasse, welche jetzt mit Nr. 88 und 90 bezeichnet sind und am Ende des Mittelalters das kleine Krachbein und der Klein Gedank hießen. Diese Badstube wird nur ein einziges Mal, nämlich im Jahre 1323, erwähnt. Sie ist also offenbar schon früh eingegangen [11]).

4. Die rothe Badstube, Fahrgasse 118. Sie wird zuerst 1356 erwähnt, und blieb von allen Frankfurter Badstuben am längsten im Gebrauch, indem sie erst 1809 aufhörte, als solche benutzt zu werden. Der Grund ihrer Benennung ist unbekannt. Im Jahre 1378 ward sie für den Preis von 81 Pfund Heller und vier Schillingen verkauft. Sie erscheint schon früh schwer mit Zinsen beladen, von welchen der größte Theil (15 ℔ 12 ß jährlich) den Deutschherren, der nächst größte (10 ℔ 8 ß) dem Rathe der Stadt als Brückenzins gehörte; im Jahr 1456 kaufte Letzterer den Deutschherren ihren Antheil ab. Beide Gläubiger und zuletzt der Rath allein hatten dagegen mitunter große Ausgaben zu bestreiten, um das Haus in Bau und Besserung zu erhalten, z. B. 1411 der Rath allein 68 und 1461 90 ℔ Heller. Und doch hatten auch noch Private Gülten auf dem Hause stehen. Als daher 1498 wegen der Franzosen-

Krankheit die rothe Badstube eine Zeitlang geschlossen gewesen war und hierauf wenig besucht ward, wußte sich der Besitzer derselben seinen Gläubigern gegenüber nicht anders zu helfen, als daß er unter Vermittelung des Rathes mit ihnen accordirte. Im Jahre 1597 war sie der Pest wegen wieder eine Zeitlang geschlossen. Der Rath war damals als Haupt-Hypothekar-Gläubiger so sehr Miteigenthümer des Hauses, daß dieses gewissermaßen ihm gehörte und er hauptsächlich über dessen Verwerthung verfügte. Schon 1543 hatte er auf solche Weise mit einem deutschen Schulmeister, welcher einen Theil des Hauses für seine Schule miethen wollte, unterhandelt.

5. Die Badstube in der Borngasse ist die einzige von allen älteren Badstuben, welche zugleich mit der rothen Badstube über das 16. Jahrhundert hinaus in Gebrauch blieb. Sie entstand in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, da sie 1355 und 1365 die neue Badstube genannt wird. Später hieß sie, ohne daß man den Grund davon weiß, die Löwenbadstube und das Rothelöwenbad. Im Beedbuch von 1462 wird sie die Mausbadstube genannt. Sie befand sich im hinteren Theile des jetzt mit Nr. 17 bezeichneten Hauses der Borngasse. Nach dem Währschaftsbuch gehörte sie 1418 der Familie von Lichtenstein, und wurde damals von ihr an Henne von Aschaffenburg verkauft. Bei dieser Gelegenheit wird bemerkt, daß sie dem Bartholomäus-Stift, den Johannitern und dem Mainzer St. Peters-Stift zinsbar sei. Schon 1426 erscheint sie im Insatzbuch als Eigenthum des Bartholomäus-Stiftes, welchem sie auch noch 1524 gehörte.

6. Die Fischer-Badstube, große Fischergasse Nr. 43, kommt schon im ältesten Beedbuch (von 1320) vor, bestand aber bereits 1367 nicht mehr. Sie war damals sogar schon abgebrochen; noch fünfzig Jahre später lag ihre Stätte unbebaut da.

7. Die Badstube zur bunten Kirsche, Schnurgasse 24, kommt nur 1450 vor.

8. Die Badstube in der Neugasse, in Nr. 10 dieser Gasse, wird unter allen Frankfurter Badstuben am frühesten (1290) erwähnt, war aber schon 1541 eingegangen. Sie führt sehr oft auch den Namen Friedhofs-Badstube oder Badstube auf dem Friedhof. Es ist nämlich bekannt, daß der jetzige Hühnermarkt und der daran stoßende Theil der Neugasse in alter Zeit einen großen freien Platz bildeten, welcher der Friedhof einer auf ihm stehenden Kirche oder Kapelle gewesen war, und daß dieser Platz bis an den alten quer über die mittlere Neugasse ziehenden Stadtgraben ging, welcher jenen Platz von einer in die Schnurgasse mündenden Sackgasse, der sogenannten Erkinboldsgasse, trennte. Als nach der Stadterweiterung jener Graben überwölbt und in einen Kanal verwandelt wurde, entstand ein Durchgang zwischen dem Friedhof und der Erkinboldsgasse. Später machte man aus dem nördlichen Theile des Friedhofes eine Gasse, welche eine Fortsetzung der Erkinboldsgasse war. Sie hieß die Neugasse, und ihr Namen wurde auch auf die soeben genannte Gasse ausgedehnt. Die Entstehung der Neugasse fällt schon in die Zeit vor 1290, weil ihr Namen bereits in diesem Jahre vorkommt. Diese Erklärung des Namens Friedhof und die angegebene Art der Entstehung der Neugasse ist eine von Batton ausgesprochene Vermuthung, die man geradezu als Gewißheit ansehen muß. Sie wird auch durch eine bisher unbekannt gebliebene Stelle des Insatzbuches von 1376 bestätigt, welche ein Haus erwähnt, „daz da gelegen ist, als man ged von dem Frydhoffe gein der badstoben vber". Hier wird also die Stätte der Neugasse-Badstube als das nördliche Ende des Friedhofes bezeichnet, gerade an der Nordseite dieser Badstube aber zog der alte Stadtgraben vorbei.

9. Die Badstube in der Husengasse d. i. in der von der Saalgasse zum Geistpförtchen führenden Gasse. Sie

wird nur zweimal erwähnt, zuletzt um 1350, als sie bereits nicht mehr bestand. Sie lag an der Stelle des jetzigen Hauses heil. Geistpförtchen Nr. 3, welches in jener Zeit zu dem Hause die hangende Hand (Saalgasse 23) gehört hatte. Die andere Stelle, in welcher sie vorkommt, findet sich im Beedbuch von 1321, wo in der Saalgasse der Bader am Spital (balneator prope hospitale) eingetragen ist: 1321 war die Badstube also noch im Gebrauch gewesen.

10. Die Badstube hinter dem Haus zum kleinen Wyzen (Weißen) wird im Insatzbuch von 1337 und sonst nirgends angeführt. Dort wird verkauft das Haus zum alten Wyzen, sowie eine Gülte „vff dem kleynen Wyzen gein Wartinberg vbir vnd die beßerunge vff der batstuben dar hynde". Es ist nach dieser Angabe nicht möglich, die Lage zu bestimmen, da es mehrere Häuser des Namens Wartenberg gibt und die Stätte des alten und kleinen Wyzen nicht feststeht [11]).

11. Die Fahrbadstube, auch die Badstube am Fahr genannt, in dem Hause zum Fahr, welches dicht an der Fahrpforte auf deren Westseite lag. Sie wird am frühesten 1337 erwähnt, und gehörte zugleich dem Leonhard-Stift und der Stadt Frankfurt als gemeinschaftliches Eigenthum. Die Herren des Rathes (und wohl auch die Mitglieder jenes Stiftes) bedienten sich der Fahrbadstube zu ihrem persönlichen Gebrauche; diese wird deshalb in den Rechenbüchern mitunter schlechtweg blos die Badstube genannt. Im Jahr 1450 hatte sie bereits aufgehört als Badstube gebraucht zu werden, und es waren in ihr Waarenhallen für die Messe eingerichtet worden. Im Jahr 1480 gehörte das Haus einem gewissen Johann Sigwin [12]).

12. Die Badstube zum Wissen oder Weißen, in Urkunden auch die Wieße-Badstube, die Wissen-B., die Wijß-B., des Wissen Badstube, der Wissen B., lateinisch Aestuarium Albi (nicht Aestuarium album) genannt. Im Jahre 1297 kommt ein Aestuarium

apud Cunradum Album situm vor, welches wohl dieselbe Badstube ist. Mit den zuvor angegebenen Namen wird diese Badstube von der Mitte des 14. Jahrhunderts an erwähnt. In unseren Tagen haben Gelehrte sie fälschlich auch die weiße Badstube genannt und gesagt, sie habe zum Unterschied von der rothen Badstube so geheißen; dieselben Gelehrten haben noch dazu ausgesprochen, die Gasse, in welcher diese Badstube lag, habe die weiße Badstuben-Gasse oder in lateinischen Urkunden vicus aestuarii albi geheißen. Dies Alles ist unrichtig außer dem letzteren Ausdruck, welcher aber falsch geschrieben und übersetzt ist, indem er vicus aestuari Albi d. h. Gasse der Badstube des Weiß geschrieben werden muß; denn auch die Badstube selbst heißt urkundlich nicht Aestuarium album, sondern Aestuarium Albi. Die Gasse wird in deutschen Urkunden nur die Wießen- oder Weißengasse genannt, sowie die kleine Stadtpforte am Main, an welcher sie endigt (das jetzige Holzpförtchen), die Wießen- oder Weißen-Pforte. Alle diese Namen kommen entweder von einem Mitglied der Familie Weiß von Limburg, oder von dem in jener Gasse gelegenen Hause zum Weißen her. Die betreffende Badstube lag auf der Ostseite der Gasse an der Stadtmauer und dicht neben der erwähnten Pforte, also da, wo jetzt der Zähringer Hof (Am Holzpförtchen Nr. 2) steht. Wegen dieser Lage wurde 1499 der in ihr wohnende Bader auch mit der Aufbewahrung der Schlüssel dieser Pforte beauftragt und dafür beeidigt.

13. Die Badstube zum alten Frosch d. i. im Hause alte Mainzergasse Nr. 13 habe ich 1475 erwähnt gefunden, sowie Fichard noch im Jahr 1489 (nach dessen Bemerkungen zu Batton).

14. Die Froschbadstube war ein Theil der Cölnischen Post oder des Hauses Paulsgasse Nr. 2. Sie wird schon 1322, sowie noch 1491 als Badstube erwähnt, kam aber bald nach dem letzteren Jahre in den Besitz des Rathes, welcher (nach dem Bumeisterbuch) sie 1507 abbrechen ließ

und 1527 ihren Grund und Boden für vierzig Gulden verkaufte [13]).

15. Das ältere Judenbad, 1323 zuerst urkundlich erwähnt, lag der alten Judenschule gegenüber, und da diese der südliche Theil der neben der Stadtwaage liegenden Bestätterei war, so muß die Badstube der Juden entweder das östliche Ende des Hauses Schmidtstube gewesen sein oder, was wahrscheinlicher ist, das an diese stoßende Haus Lungenmuß (Schmidtstube 5). Diese Badstube diente jedoch nur für kalte Bäder; denn einer Stube für warme und Schweiß-Bäder oder, wie die Juden selbst 1460 eine solche nennen, eines rechten Bades entbehrten die Frankfurter Juden im Mittelalter, weil sie bis zu ihrer Vertreibung in die jetzige Judengasse die christlichen Badstuben besuchen durften [14]).

Wie man aus dem obigen Verzeichnisse sieht, waren einige Frankfurter Badstuben Eigenthum vornehmer Familien, welche dieselben in Pacht gaben. In Eßlingen hatten die Badstuben theils an das Spital, theils an einzelne Klöster, theils an Bürgerfamilien Zins zu entrichten, was offenbar nicht mit deren Eigenthumsrecht zusammenhängt, sondern von Hypotheken, ewigen Gülten oder Legaten herrührte. In Frankfurt war nur Eine Badstube (die dem Publikum nicht zugängliche am Fahr) städtisches Eigenthum; in anderen Städten gehörten einzelne Badstuben, z. B. in Ulm, oder auch, wie in Berlin, alle dem Stadtrath, der sie in Pacht gab. Wo dies der Fall war, hatte es nach Jäger's Ansicht seinen Grund darin, daß man den Armen eine wohlfeile Gelegenheit zu dem als Lebensbedürfniß anerkannten warmen Baden verschaffen wollte. In fürstlichen Städten bestand mitunter ein vom Herrscher verliehenes Recht, Badstuben zu errichten oder zu besitzen; denn nicht blos die Mineralbäder, sondern auch die gewöhnlichen Bäder wurden meistens als Regalien angesehen. Oeffentliche Bäder, in welchen, wie in Rom zur Kaiserzeit, jeder aus dem Volk unentgeltlich oder für ein geringes Geld baden konnte, sind mir in

Deutschland nicht vorgekommen, man müßte denn die sogenannten Seelbäder jenen römischen gleichstellen. Diese waren allerdings für die Armen gestiftete Freibäder, bestanden aber nicht in besonderen für die geringe Klasse geschaffenen Badehäusern, sondern darin, daß an gewissen Tagen für die erscheinenden Armen das Badegeld in irgend einer öffentlichen Badstube aus den Erträgnissen der Stiftung bezahlt wurde. Auch gingen sie nicht vom Herrscher oder vom Stadtrathe aus, sondern sie waren das Werk von Privaten, welche dasselbe als Seelgeräthe d. i. für das Heil ihrer Seele gestiftet hatten. Nur einige wenige Ausnahmen hiervon lassen sich auffinden. Zu diesen gehören folgende: In Würzburg gestattete man im 14. Jahrhundert die Errichtung einer gewissen Badstube nur unter der Bedingung, daß die armen Aussätzigen wöchentlich zweimal unentgeltlich gebadet würden. In Jena legte der Rath, als er 1403 eine Stube in Erbpacht gab, dem Pachter die Verpflichtung auf, jährlich vier Seelbäder auf seine Kosten machen zu lassen. Dasselbe that noch 1532 die Stadt Freiberg in Sachsen beim Verkauf einer Badstube. Zu Zwickau endlich ließ um dieselbe Zeit der Rath ein Seelbad in der Art verkündigen, daß am nächsten Tag jedermann in der oberen Badstube umsonst baden dürfe. Außer diesen von Zappert mitgetheilten stadträthlichen Anordnungen von Freibädern für Arme trat in Braunschweig mitunter der Fall ein, daß der Rath einem Bader Abgabenfreiheit unter der Bedingung gewährte, seine Stube zu bestimmten Zeiten den Armen unentgeltlich zu öffnen [15]).

Die Stiftung eines Seelbades bestand darin, daß eine Summe Geldes vermacht wurde, um davon entweder gleich nach dem Tode des Stifters einmal oder auch später jedes Jahr zu bestimmten Zeiten einem oder mehreren oder allen sich meldenden Armen umsonst ein Bad zu gewähren, meistens noch dazu mit Erquickung durch ein Mahl oder durch Bier und Brod, sowie wohl zugleich auch mit unentgeltlichem

Schröpfen. Die Zeit, in welcher ein solches Bad gewährt wurde, war meistens der Todestag des Stifters; Manche aber verfügten, daß es alle Jahre viermal oder auch alle acht oder vierzehn Tage geschehen solle. In den meisten Fällen wurde die Stiftung für die Armen eines Spitals gemacht und darum dieses zum Erben eingesetzt; manchmal erhielt aber auch eine Badstube ein solches Vermächtniß mit der Auflage, an bestimmten Tagen allen denen, welche „durch Gott" d. h. als Almosen ein Bad nehmen wollen, dieses umsonst zu gewähren. Interessant ist, daß, nach Schmeller's Versicherung, in München noch jetzt (1827) einige Zünfte zu Quatember und in anderen Zeiten solche Bäder für das Seelenheil ihrer verstorbenen Mitglieder zum Besten geben. Aus Frankfurter Urkunden weiß ich kein Beispiel eines Seelbades anzuführen; jedoch folgt hieraus nicht, daß sie dort nicht vorgekommen wären.

Die künstlichen Bäder des Mittelalters waren theils sogenannte Wasserbäder (balnea), theils Schweiß- oder Dampfbäder (stubae oder aestuaria), obgleich der Ausdruck Wasserbad und die angegebenen lateinischen Bezeichnungen nicht immer in dem angeführten Sinne gebraucht wurden, sondern manchmal auch das Entgegengesetzte bedeuteten. Das Wort Stube selbst hatte ursprünglich nicht seinen heutigen Begriff, nach welchem es mit Zimmer identisch ist, sondern es bedeutete (gewissermaßen als Gegensatz gegen Kammer) einen geheizten Raum, ja geradezu ein für warme Bäder bestimmtes Gemach, so daß es auch, wie z. B. in Braunschweig während des Mittelalters, für sich allein statt des späteren Wortes Badstube gebraucht wurde. Die Deutschen kannten ursprünglich die Schweiß- und Dampfbäder nicht, wohl aber liebten sie schon zu Tacitus Zeit die warmen Wasserbäder. Auch kommen die Letzteren ebenso bei den Alemannen, Longobarden u. s. w. vor, als noch später (z. B. im 11. Jahrhundert) die balnearum fomenta. Wann die Schweißbäder zuerst in Deutschland entstanden,

ist nicht bekannt. Die früheste sichere Erwähnung derselben, welche ich gefunden habe, ist aus der Zeit um 1200 [16]).

Gewißheit über die Entstehungszeit der deutschen Schweißbäder zu erhalten ist um so weniger möglich, da die oft gebrauchten Ausdrücke stuba und aestuarium unklar lassen, ob von Schweißbädern oder von warmen Wasserbädern die Rede ist. In den Gegenden des Rheins könnte es sogar der Fall gewesen sein, daß in ursprünglich römischen Städten von deren ältester Zeit her Schweißbäder vermittelst erhitzter Luft sich in das Mittelalter hinein erhalten hätten. Uebrigens nimmt man gewöhnlich an, die Schweißbäder seien bei den Deutschen dadurch in Aufnahme gekommen und allenthalben gebräuchlich geworden, daß die Kreuzfahrer den Aussatz in Europa endemisch gemacht hätten, und daß in Betreff dieser Krankheit die Wasserbäder für schädlich, die Schweißbäder dagegen für ein Präservativ gehalten worden seien. Bestimmte historische Nachweise hierüber sind noch nicht gegeben worden. Höchstwahrscheinlich ist ferner, daß die deutschen Schweißbäder anfangs auf der Wirkung erheizter Luft beruht hatten. Später wurden in ihnen statt dessen fast überall Wasserdämpfe angewandt. Wann diese Aenderung eingetreten ist, habe ich nicht ermitteln können. Für die Veranlassung derselben pflegt man den deutschen Handelsverkehr mit Rußland zu halten, wo Dampfbäder von alter Zeit her gebräuchlich waren. Nach dieser Annahme würden die Letzteren zuerst in Norddeutschland und dann von hier aus in Süddeutschland gebräuchlich geworden sein. Die Dampfbäder wurden übrigens in den drei letzten Jahrhunderten des Mittelalters so sehr Sitte, daß neben ihnen die warmen Wasserbäder nur selten vorkamen.

Die Dämpfe wurden durch das Begießen heißer Steine mit warmem Wasser erzeugt, welches Letztere in besonderen Fällen auch ein Kräuter-Absud war. Mitunter benutzte man auch den Dampf warmer Quellen dazu. Außerdem wurde der in jeder Badstube befindliche große Kachelofen stark ge-

heizt. Dieser und ein oder mehrere Kessel zur Erwärmung des Wassers waren also wesentliche Bestandtheile der Badstube. Ferner enthielt dieselbe mehrere terrassenförmig angebrachte Bänke, auf welche der Badende sich setzte oder legte, um eine Zeitlang zu transpiriren. Das Hauptmöbel einer Badstube war die Badewanne oder Badkufe (lateinisch dolium). Sonderbarer Weise habe ich unter allen bildlich dargestellten Badewannen des Mittelalters nur solche von kreisrunder Gestalt gesehen, also keine, welche gleich den unsrigen länglich waren. Dies hatte seinen Grund darin, daß man damals, wie dieselben Abbildungen zeigen, in den Badewannen nicht zu liegen, sondern zu sitzen pflegte, selbst wenn man kein Dampf-, sondern ein Wasserbad nahm. Die einzige Ausnahme hiervon bildet der unten in Anmerkung 17 erwähnte blecherne „Langkessel", welcher nur eine Badewanne gewesen sein kann. Die übrigen Möbel und Werkzeuge einer Badstube waren: Kübel und Becken, theils um die Badenden zu begießen, theils um Wasser in die Wanne oder auf die erhitzten Steine zu tragen, ferner Schwämme, Badekappen, Seife, Tücher zum Abtrocknen, Kämme, eine Lagerstätte zum Ausruhen nach dem Bade, endlich noch aus Birken- und anderen Reisern bestehende Büschel, um sich damit zu peitschen oder peitschen zu lassen. Badewäsche war nur für einen Theil der Badenden vorräthig, weil manche Leute ihre eigene mit in das Bad brachten. Das nöthige Wasser wurde meistens nicht durch Röhren in die Stube geleitet, sondern in dieselbe getragen, weshalb die Badstuben möglichst nahe bei einem Brunnen angelegt waren. In selteneren Fällen erhielt eine Badstube das Recht, sich einen Abzweig von der städtischen Wasserleitung machen zu lassen. Mone führt jedoch aus dem Jahr 1467 sogar den Fall an, daß in eine Badstube zwei Röhren aus der Letzteren liefen [17]).

Ehe wir den Hergang bei den Schweißbädern beschreiben, ist noch dreier Umstände zu gedenken, nämlich der Zeit, zu welcher man badete, des Verhältnisses der

Juden zu den öffentlichen Bädern und der höchst auffallenden Nichtberücksichtigung des Anstandes. Die Badstuben waren nicht, wie heut' zu Tage, jeden Tag und zu jeder Stunde dem Publikum zugänglich, mußten dagegen aber an den durch die Obrigkeit festgesetzten Tagen zum Gebrauche offen stehen. An kleineren Orten war dies nur Ein Tag der Woche, nämlich der Samstag, oder allenfalls auch zwei. In den Städten dagegen mußten die Bader ihre Stuben an drei, in manchen auch an vier Wochentagen heizen und Gäste annehmen. Jene drei Tage waren fast überall dieselben, nämlich der Montag oder Dienstag, der Donnerstag und der Samstag, wobei gleichfalls beinahe überall die Vorschrift bestand, daß, wenn an einem dieser Tage ein Kirchenfest war, der vorhergehende oder nachfolgende Tag an seine Stelle trat. In Frankfurt bestand noch die weitere Vorschrift, daß Leute ausnahmsweise auch an anderen Tagen die Badstuben benutzen dürften, wenn sie vorher die bürgermeisterliche Erlaubniß dazu eingeholt hätten. In der Messe aber und auf Fürstentagen (inn der herren leger) durfte dort jeden Tag gebadet werden. Freitags dies zu thun, war fast nirgends erlaubt; nur die Juden hatten hier und da an diesem Tage Zutritt zu den Badstuben. Ebenso war in der Charwoche das Baden untersagt.

Den Juden war schon durch einen Concil-Beschluß von 1267 das Baden in christlichen Badstuben verboten worden; bei der Toleranz jedoch, welche während der nächsten 200 Jahre in den meisten deutschen Städten gegen sie bestand, wurde dieses Verbot kaum beachtet. In Nürnberg besuchten damals sogar Christen, und zwar Männer und Frauen, die Badstube der Juden, wie daraus hervorgeht, daß eine daselbst im 14. Jahrhundert erlassene Verordnung dies untersagte. Zu Frankfurt badeten die Juden bis etwa zum Jahre 1450 in allen öffentlichen Badstuben mit den Christen vermischt, und niemand nahm Anstoß daran; erst um jene Zeit, als das Volk auch dort angefangen hatte sie

zu mishandeln, wurde ihnen nur Eine öffentliche Badstube (die obere Sachsenhäuser) zu besuchen erlaubt. Auch in diese ließen bald nachher deren Besitzer sie nicht mehr zu, und die Juden erhielten deshalb am Ende des Mittelalters ihre besondere Badstube in der Judengasse [18]).

Die auffallendste Erscheinung im Badewesen des deutschen Mittelalters ist die dabei vorkommende Mischung der Geschlechter. Sie erklärt sich aus der in jenem Zeitalter herrschenden Rücksichtslosigkeit und Derbheit, sowie aus dem Umstand, daß man damals, wie einst im alten Griechenland und Rom, nicht wie heut' zu Tage Unsittliches sorgfältig zu verbergen und stets sittsam zu scheinen suchte, sondern vielmehr in der Regel sich so gab wie man war. Die meisten Menschen jener Zeit fanden in der Mischung der Geschlechter beim Baden nichts Anstößiges. Es verlohnt sich der Mühe, dies ins Einzelne zu verfolgen. Die Bader (Badehalter) selbst gingen an manchen Orten mit nackten Beinen über die Straße. In Bamberg wurde deshalb 1480 ihnen befohlen: Meister und Knecht sollen an Sonn- und Feiertagen Vormittags mit Hosen herumgehen; wer von ihnen diese nicht wohl leiden möge, dürfe sie zwar nach der Dom-Predigt oder Nachmittags ausziehen, müsse aber einen langen Rock anlegen und dürfe nicht mit bloßen Beinen und ohne Schuhe einhergehen. Sogar die Badenden selbst gingen oft, wenn sie sich in eine Badstube begaben, im Negligé d. h. in bloßen Bademänteln oder Badehemden über die Straße; es hatte dies, wie Zappert meint, seinen Grund hauptsächlich darin, daß im Mittelalter Entwendungen von Kleidungsstücken in den Ankleidezimmern der Bäder nicht selten waren.

In den Badstuben war ferner die Bedienung oft eine weibliche, und die dortigen Dienerinnen trugen meistens nichts als ein Hemd: bekannt ist einerseits die Bedienung der badenden Gäste auf Ritterburgen durch Jungfrauen, sowie andrerseits die Geschichte von der Rettung des nackten

Königs Wenzel durch eine Bademagd. Umgekehrt wird uns, was Zappert anführt, sogar noch im 16. Jahrhundert gemeldet, daß Hans von Schweinichen, als er zu Hofe war, der badenden Herzogin von Liegnitz aufwarten mußte, und daß er hiervon Folgendes erzählt: „Es währt nicht lange, kommt eine Jungfrau, Katharina genannt, stabenackend raus, heißt mich ihr kaltes Wasser geben". Die vielen noch erhaltenen bildlichen Darstellungen zeigen uns Mädchen und Frauen, welche im Bade sitzende Männer bedienen. Erst im 16. Jahrhundert begann man hier und da die weibliche Bedienung beim Baden zu verbieten. Auch daß eine Frau Besitzerin einer Badeanstalt war und dieselbe leitete, kommt vor[19]).

Noch auffallender, als die weibliche Bedienung, ist die damals bei der mittleren und unteren Volksklasse herrschende Sitte des gemeinschaftlichen Badens beider Geschlechter. Daß Gatte und Gattin zusammen in einer Badewanne saßen, scheint nach den erwähnten Abbildungen sogar ganz gewöhnlich gewesen zu sein. Allein auch sonst zeigt sich jene Sitte oft dargestellt und in Schriften erwähnt. In früheren Zeiten des Mittelalters war das gemeinschaftliche Baden beider Geschlechter durch kirchliche Gesetze verboten; seit der Zeit der Kreuzzüge aber setzte man sich nicht blos über dieselben hinweg, sondern die Sache ward an vielen Orten sogar förmlich Sitte. Zappert berichtet z. B., daß zu Basel dies bis 1431 in den meisten Badstuben, sowie im Rheingau noch um dieses Jahr der Fall war, und daß damals zu Baden in der Schweiz Männer und Frauen der unteren Volksklasse mit einander ganz nackt, von den Männern und Frauen höheren Standes aber jene mit einem Schurz, diese mit einem weitausgeschnittenen Badelaken sich badeten, und dabei auch den Blicken Anderer, welche von einer Gallerie herab zusahen, sich preisgaben. Endlich hatten viele Badstuben auch nur ein einziges Auskleidezimmer, welches von beiden Geschlechtern zugleich benutzt wurde. Aus diesem

Grunde ward auch um 1550 in der Badeordnung für das Glotterthal vorgeschrieben, daß jeder Mann sein Beinkleid und Hemd und jede Frau oder Jungfrau ihr Hemd nicht eher als an der Badewanne selbst ablegen solle. In Frankfurt findet sich durchaus nichts berichtet, was irgend einen der angegebenen Misstände und Unzuträglichkeiten andeutete, noch auch eine dieselben betreffende Verordnung. Dagegen erscheint dort die Badstube der Borngasse im Beginn des 16. Jahrhunderts als aus zwei Bädern, einem für Männer und einem anderen für Frauen, bestehend: welche Einrichtung jedoch sicher auch an manchen anderen Orten Statt fand. In der Stadt Braunschweig gab es unter den Badstuben eine, welche nur für Frauen bestimmt war und deshalb der Frauenstoben hieß. In den folgenden Jahrzehnten jenes Jahrhunderts rief die beginnende Reformation in manchen Städten ein Verbot des gemeinschaftlichen Badens beider Geschlechter hervor. Uebrigens nahm man auch Kinder mit in das Bad, ja man ließ sogar Kinder „ins Bad tragen", also auch ganz kleine Kinder dahin bringen[20]).

Der Hergang beim Gebrauch eines Dampfbades war folgender. Das Nicht-Vorhandensein von Nachrichtsblättern und von Taschenuhren, sowie in Betreff der meisten Leute von Hausuhren machte an manchen Orten bei den Badstuben ebenso wie bei den Weinschenken einen jetzt entbehrlichen Gebrauch nöthig. An den Tagen nämlich, an welchen gebadet werden konnte, gingen in manchen Städten Ausrufer, zum Theil mit Hörnern versehen, Morgens in den Straßen umher, und machten bekannt, daß eine gewisse Badstube eröffnet und geheizt sei. Im Auskleidezimmer nahm der meist mit einem Lendenschurz bekleidete Bader den Ankommenden in Empfang, sowie oft auch eine Bademagd, welche die abgelegten Kleidungsstücke zu bewachen hatte. Im 16. Jahrhundert war die Sittenlosigkeit so groß, daß man besondere Vorschriften der Art nöthig fand, wie sie u. A. in der Badeordnung des Glotterthals vorkommt:

„Item sollen ain jedtwederer Bader, es seyen Manns- oder Weybspersonen, ire Heimligkeiten zuedecken“. Der Entkleidete bedeckte sich mit einer runden Bademütze, welche Sitte nach Zappert erst im 15. Jahrhundert aufkam.

Beim Eintritt in die Schwitzstube erhielt er einen der oben erwähnten Büschel, um sich während des Schwitzens zu peitschen und dadurch die Hautthätigkeit zu erhöhen. Er legte oder setzte sich auf eine der terrassenförmigen Bänke, um des Transpirirens abzuwarten, welches durch den von übergossenen heißen Steinen aufsteigenden Dampf erregt wurde. Dort wurde er von einem Badeknecht oder einer Bademagd mit Tüchern gerieben oder auch mit den Fingernägeln gekratzt, mit dem Büschel gestrichen und mit lauem (oder, wie einmal der Ausdruck lautet, lebwarmem) Wasser oder auch mit Lauge übergossen. Dies erforderte eine Gewandtheit, welche nur durch Uebung erlangt werden konnte, und es gab deshalb in den Badstuben dafür besondere Diener oder Dienerinnen, welche der Reiber und die Reibermagd hießen, und für welche die Durlacher Baderordnung von 1536 eine besondere Vorschrift unter dem Titel Reibermagd-Ordnung enthält. Wenn der Badende genügend transpirirt hatte, stieg er von der Bank herab und legte sich auf den Boden, wo die Temperatur weniger heiß war; hier wurde er dann wieder gerieben, begossen und mit Seife gewaschen, wobei man namentlich auf das Waschen und Kämmen des Kopfes großen Werth legte. Hierauf (oder auch nach dem völligen Ende des Bades) pflegte man sich durch den Bader den Bart scheeren und auch wohl das Haar schneiden zu lassen. Nun blieb der Badende, um sich etwas zu erholen, noch eine kurze Zeit auf einer Bank sitzen. Dann verließ er die Badstube, wobei er noch einmal begossen wurde. Dies geschah, gleich allen übrigen Uebergießungen, mit lauem und nur selten mit kaltem Wasser. Zum Schlusse pflegte sich der Badende nackt auf eine Lagerstätte zu legen, um zu rasten oder auch zu schlafen:

was nicht blos beim Schweiß-, sondern auch beim Wasserbad Sitte war. Dann kleidete er sich an.

Hiermit war nicht jedes Mal die Operation zu Ende gebracht, sondern manche Gäste pflegten, ehe sie die Badstube verließen, noch Speise nnd Trank zu sich zu nehmen und wohl auch sich schröpfen zu lassen. Das Essen und Trinken fand bei den bloßen Wasserbädern, wie bei dem gemeinschaftlichen Gebrauche der Mineralbäder auch wohl während des Badens selbst Statt, und die mehrerwähnten bildlichen Darstellungen zeigen uns oft Badende in einer Wanne, denen von Frauen Speise und Trank gebracht wurden, oder welche diese auf einem zwischen ihnen befindlichen Brette stehen hatten. Zappert führt aus dem Jahre 1441 sogar ein Vermächtniß für Bier an, welches den Nonnen eines Klosters nach dem Bade zugetheilt werden solle.

Das mit dem Gebrauch eines Bades verbundene Scheeren (Barbieren) und Schröpfen fand sehr häufig Statt. Die mehrerwähnte Durlacher Baderordnung schrieb deshalb den Badern vor, sie sollten stets mit geschickten Scheerern, Schröpfern und Badknechten versehen sein, damit im Fall ihrer eigenen Abwesenheit die Badstube gehörig versorgt sei; und für Badstuben pflegten die Behörden nicht blos das (gewöhnlich bei Männern, Frauen und Kindern verschiedene, für Erstere am höchsten angesetzte) Badegeld, sondern auch die Taxe für das Scheeren und Schröpfen vorzuschreiben. Selbst der Schröpfkopf ward mitunter nicht so, sondern der Baderskopf benannt. Ja, die Badstuben wurden in Folge des Umstandes, daß Scheerer (d. i. Barbiere und Operateure der niederen Chirurgie) sich den Besitz einer solchen verschafften, zugleich Stuben für das Barbieren, Haarschneiden, Zahnausziehen, Nägelschneiden, Schröpfen und Aderlassen.

In Betreff der Bader und Scheerer möchte nicht uninteressant, hier zu den von Anderen bereits mitgetheilten Angaben noch einige über die Frankfurtischen hinzuzufügen.

Die älteste Erwähnung eines dortigen Baders, die ich fand, gehört dem Jahre 1324 an, und zwar ist es eine balneatrix, welche damals (als Inhaberin der Froschbadstube) erwähnt wird; doch versteht sich von selbst, daß die dortige Existenz von Badern wenigstens ebenso alt ist, als die früheste Erwähnung einer Badstube. Die älteste Anführung eines Scheerers daselbst fällt in das Jahr 1280. Die dortigen Scheerer führten lange Zeit diesen Namen (latein. barbitonsores), hießen aber daneben von 1433 an auch Bartscheerer und von 1437 an auch Barberer. Sie bildeten (offenbar wegen ihrer geringen Zahl) anfangs nicht, wie die zahlreicheren Bader, von denen sich schon aus der Zeit um 1400 Artikel ihrer Zunft und einer Bader-Brüderschaft erhalten haben, eine besondere Zunft, sondern sie waren mit den Sattlern, Schildern, Malern, Glasern und Kummetern in eine gemeinschaftliche Zunft vereinigt, deren Artikel von 1406 noch vorhanden sind. Erst 1431 kommt eine besondere Stube der Scheerer vor, dessenungeachtet bestand auch damals noch jene Vereinigung, deren sämmtliche Glieder u. A. beim städtischen Wachtdienst ihr Lokal auf der Scheererstube hatten. Erst von 1440 an erscheinen die Scheerer von den genannten anderen Handwerkern vollständig getrennt. Von jener vielleicht sehr alten Vereinigung könnte herrühren, daß die Frankfurter Scheerer auch Glaserarbeiten verfertigen durften: ein Recht, welches ich außerdem nur noch zu Freiburg im Breisgau geltend gefunden habe, wo es zugleich den Scheerern und den Badern zustand, aber Beiden wie in Frankfurt nicht für neue und große Arbeit[21]). Die meisten Frankfurter Scheerer wohnten auf der Ostseite des Römerbergs, welche deshalb im 15. Jahrhundert auch „unter den Scheerern" genannt wurde. Von 1497 an erscheint in Frankfurt das Geschäft der hülfsärztlichen Operationen von der wissenschaftlichen Wundarzneikunst geschieden, indem damals ein eigentlicher Chirurg, ohne in die Scheererzunft eintreten zu müssen, angestellt wurde.

Das Verhältniß der Scheerer zu den Badern war in Frankfurt, wie überall, nicht völlig klar und deshalb gegen Collisionen nicht gesichert. Dies beruhte, wie zuerst Zappert auseinandergesetzt hat, darauf, daß bis etwa 1200 das Scheeren des Bartes unter den Laien nicht vorkam, daß, als nachher diese Sitte entstand und sich verbreitete, jedermann ebenso das Scheeren, wie das Schröpfen und ähnliche Operationen verrichten durfte, daß erst später die sich damit befassenden Leute Zunftverbindungen schlossen, und daß dann einzelne Scheerer Badstuben sich erwarben. Die Letzteren trieben in ihren Badstuben zugleich die Geschäfte der Bader und der Scheerer; die bloßen Bader aber mußten, sobald einmal eine Scheererzunft da war, zu den erwähnten Operationen Leute aus dieser Zunft in Dienst nehmen. Sie selbst suchten aber immermehr solche Leute entbehren zu können und jene Operationen selbst zu verrichten. Dies rief Streitigkeiten zwischen der Bader- und der Scheererzunft hervor, welche am einen Orte so, am anderen anders geschlichtet wurden, bis endlich (hier und da schon im 15. Jahrhundert) beide Zünfte in Eins zusammenschmolzen. Jene Streitigkeiten wurden gewöhnlich dahin beigelegt, daß die Bader von den erwähnten Operationen nur das Scheeren des Bartes und des Kopfhaares besorgen durften, aber auch dieses blos bei denen, welche gerade ein Bad nahmen, oder, wie man sich ausdrückte, daß sie nicht trocken, sondern blos naß scheeren durften. Zu Frankfurt bestand im 15. Jahrhundert diese Vorschrift ebenfalls; dort war den Badern außerdem verboten, gleich den Scheerern Becken auszuhängen. Kirchner hat noch eine andere Vorschrift mitgetheilt, aber leider in chronologisch unklarer Weise, und dadurch ist Zappert zu dem unrichtigen Schlusse veranlaßt worden, daß selbst noch um 1500 Frankfurter Bader das Barbieren durch Scheerer hätten ausführen lassen müssen. Jene Vorschrift verbot jedoch den Scheerern nur, sich in Gemeinschaft mit einem Bader am Besitze einer Badstube zu betheiligen. Sie findet

sich in der Zunftordnung von 1406, fehlt aber in der von 1431. Sie hatte allerdings darauf beruht, daß mancher Scheerer, welcher die Mittel nicht hatte sich eine Barbierstube einzurichten, in Folge eines mit einem Bader geschlossenen Vertrages statt derselben eine Badstube gebrauchte[22]).

Noch ist zu bemerken, daß in Frankfurt ebenso wenig wie in Hamburg das Badergewerbe für unehrlich oder anrüchig galt, während dies an manchen anderen Orten der Fall war und zum Tragen der Waffen und Anderem unfähig machte. Diese hier und da vorkommende Unehrlichkeit der Bader beruhte auf der Sittenlosigkeit und Rohheit, welche seit den Kreuzzügen in Badstuben vorkamen. Wir bemerken außerdem noch, daß nach dem Beedbuch von 1495 die Zunftstube der Frankfurter Bader (der beydermeister geselschaft) in demjenigen Theile der Neugasse lag, welche der Sack heißt, sowie daß nach Lersner ein Guardian des Barfüßerklosters im Jahr 1487 für das Barbieren jährlich drei Gulden zu zahlen hatte, und zwar auffallender Weise nicht an einen Barbier, sondern an „die Scheererin oder Barbiererin". —

Die Blüthe des Badewesens fiel in die letzten Jahrhunderte des Mittelalters. Mit dem Schlusse dieses Zeitalters begann dasselbe sogar zu schwinden. Jedoch ist dies an manchen Orten bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, an anderen erst im 16. oder gar im 17. eingetreten; an den meisten freilich geschah es in der ersten Hälfte des 13. Es ist hieraus zu schließen, daß die Abnahme der Sitte des Badens, besonders des Gebrauches der Dampfbäder als der häufigsten Art desselben, nicht eine einzige, sondern mehrere Ursachen gehabt, sowie daß um 1500 ein besonderer einzelner darauf wirkender Umstand obgewaltet haben muß. In der That verhielt es sich auch so. Die Gründe, aus denen jene Sitte sehr rasch abgenommen hat, sind von Zappert vollständig angegeben worden. Es waren: der steigende Preis des Brennholzes, die gegen 1500 in Deutschland eindringende Syphilis, der bald nachher ein-

tretende häufigere Gebrauch der Mineralbäder, die argen Unsittlichkeiten, zu welchen die Badstuben Anlaß gaben, die im 15. und 16. Jahrhundert häufiger erscheinenden Seuchen, die um 1500 sich zeigende ärztliche Opposition gegen das zu viele Baden, besonders gegen die Schweißbäder, und endlich der Umstand, daß die Badstuben zuletzt Stätten geworden waren, an denen man, wie später in Kaffeehäusern und ähnlichen Orten, sich in oppositioneller Weise über Kirche und Staat zu unterhalten pflegte. Der letztere Grund ist der am wenigsten einflußreiche gewesen, die beiden ersteren dagegen waren die am nachhaltigsten wirkenden. Alle diese Gründe hat Zappert vollständig nachgewiesen und historisch entwickelt; es bedarf also einer weiteren Auseinandersetzung hier nicht. Auch wüßte ich aus mittelalterlichen Schriften Frankfurt's nichts beizutragen außer dem Nachfolgenden, mache aber vorher auf eine von Zappert übersehene Stelle bei Mone (2, 287) aufmerksam, nach welcher schon 1430 in Bruchsal über die Verwüstung der Wälder durch die dortigen Bader geklagt und Vorkehrung dawider getroffen worden war.

Die bedeutende Steigerung des Holzpreises, welche am Ende des Mittelalters eintrat, geht für Frankfurt aus der Vergleichung folgender urkundlicher Angaben hervor. Im Jahre 1422 zahlte die Patricier-Gesellschaft Frauenstein (nach ihrem Rechenbuch) für 34 Fuder Holz einen Gulden. Das Wort Fuder ist hier ohne Zweifel gleichbedeutend mit Fuhre oder Wagen, und da man eine Fuhre zu etwa zwei heutigen Stecken annehmen muß, so kosteten damals fünf Stecken $14^1/_6$ Schillinge. Im Jahre 1487 (Lersner 2, 732) kosteten fünf Stecken etwa $15^5/_7$ Schillinge. Zehn Jahre später aber wurde der Preis für fünf Stecken vom Rath auf einen Gulden oder 24 Schillinge gesetzt. Dieser Preis findet sich auch für die Jahre 1523, 1524 und 1526 angegeben, scheint also seit 1487 fortbestanden zu haben. Im Jahre 1579 dagegen kosteten fünf Stecken, wenn man die

damaligen Gulden noch zu 24 Schillingen annimmt, sechszehn bis siebenzehn, 1609 aber 36 Schillinge. In den Jahren 1497 und 1523 ff. herrschte nach den Raths-Protokollen Mangel und Theuerung des Brennholzes, und im ersteren Jahre begann man, was seit dem fortgedauert hat, das bisher für den Bedarf Frankfurt's blos aus den städtischen Waldungen bezogene Brennholz großentheils vom oberen Main her zu beziehen. Einer Erwähnung, daß auch dort der Verbrauch der Badstuben auf die Theuerung des Holzes eingewirkt habe, begegnet man nirgends.

Dagegen zeigt sich dort der verderbliche Einfluß der Syphilis auf den Besuch der Badstuben in auffallender Weise. Bekanntlich mahnten einerseits die Aerzte die von dieser Krankheit Befallenen vom Gebrauch der Schweißbäder ab, und andererseits hielt man allgemein die Badstuben für Hauptstätten der Ansteckung einer Krankheit, welche gerade bei ihrer ersten Erscheinung in der furchtbarsten Gestalt auftrat. Diese beiden Umstände, besonders der letztere, waren auch in Frankfurt ein harter Schlag für die Bader und ihr Gewerbe. Gegen die Mitte des Jahres 1496 zeigte sich jene Krankheit zuerst in Frankfurt. Man verbot sofort den von ihr Befallenen, ihre Wohnungen zu verlassen, traf noch andere Maßregeln, und untersagte im Juli 1497 den Badern unter Androhung des Schließens ihrer Badstuben, Syphilis-Kranke zuzulassen, schloß auch bald nachher die besuchteste Badstube (die rothe), weil „viel lude darinn befleckt sin worden". Erst ein halbes Jahr nachher wurde die Wiedereröffnung derselben gestattet, jedoch unter der Bedingung, daß nicht nur die Oefen, Bänke und Stuben unter obrigkeitlicher Aufsicht gereinigt und gewaschen, sondern daß auch niemals Erkrankte zugelassen würden. Das Publikum fürchtete sich jedoch so sehr vor Ansteckung, daß der Bader aus Mangel an Zuspruch schon wenige Monate nachher überschuldet war und mit seinen Gläubigern accordiren mußte.

II.

Das Gefängnißwesen.

Im Mittelalter gab es bis nahe zu dessen Ende keine besonderen Gefängnißgebäude, wie heut' zu Tage, sondern man benutzte die vielen zur Vertheidigung bestimmten Thürme einer Stadt, um Leute in Haft zu halten. Dies konnte geschehen, obgleich jene Thürme nur für eine kleine Zahl von Gefangenen Raum darboten; denn Gefängnißstrafen waren sehr selten, und in der Regel sperrte man Verhaftete nur für die Dauer ihrer Untersuchung, sowie Kriegsgefangene bis zu ihrer Auslösung, in beiden Fällen also blos auf kurze Zeit ein. Die früheste Erwähnung einer in den Gesetzen ausgesprochenen Gefängnißstrafe, welche mir in Frankfurt vorkam, ist aus dem Jahre 1297; aber diese war nur gegen solche, welche die übliche Geldstrafe nicht entrichten konnten, ausgesprochen, d. h. also etwas in allen Zeiten unumgänglich Nöthiges[23]). Erst vom 15. Jahrhundert an kommen Gefängnißstrafen häufiger vor, unter ihnen auch lebenslängliche. Dabei geschah es auffallender Weise sogar öfters, daß man eine Person auf unbestimmte Zeit zum Gefängniß verurtheilte oder, wie meistens der Ausdruck lautet, auf des Rathes Gnade in einen Thurm gehen ließ. Ein solches Strafurtheil wurde mitunter in die Worte gefaßt: man solle einen einsperren und „sin vergessen ein

czijt" oder „vnd sin ein wile vergessen". Verschärft wurde eine Gefängnißstrafe zuweilen noch dadurch, daß man den Sträfling zu Wasser und Brod verurtheilte[24]).

Weil die Thürme als Gefängniß-Lokale dienten, pflegte man das Verhaften und Einsperren auch mit dem Ausdruck thurnen oder auf den Thurm bringen zu bezeichnen. Nach Mone waren zu Brüssel — was in deutschen Städten meines Wissens nicht vorkommt — sieben Thorthürme im Besitze der Patricier und dienten blos zur Gefangenhaltung von patricischen Untersuchungsgefangenen oder Sträflingen, während Leute von bürgerlicher Abkunft auf andere Thürme gebracht wurden. Anstatt des Wortes Thurm war auch das Wort Schloß für Gefängniß gebräuchlich. Ferner kommen die Wörter Käfig und Loch in diesem Sinne vor. Das Erstere, welches schon früh als Benennung eines Vogelhauses erscheint und zugleich ein demselben ähnliches Gefängniß bedeutete, wurde später für Gefängniß überhaupt gebraucht. In diesem weiten Begriffe kommt das Wort Käfig zu Frankfurt noch am Ende des 18. Jahrhunderts vor: als man nämlich dort 1783 den alten Katharinen-Thurm niederriß, wurde mit der Abbrechung der in dessen oberem Theile befindlichen Gefängnisse begonnen, und bei dieser Gelegenheit zugleich der Beschluß gefaßt, auch die „Käfige" auf der Constabler- und der Hauptwache zu beseitigen. In Landau, wo es einen besonderen Gefängnißthurm für Vergehen und einen anderen für Verbrechen gab, hieß der Erstere der Käfigthurm oder blos der Käfig, der Letztere (mit Beziehung auf seine Lage) der Mühlthurm. Uebrigens bedeutete das Wort Käfig manchmal, auch ohne den Mitbegriff des Gefangenhaltens, blos etwas, das zum Absperren diente; im Frankfurter Rechenbuch von 1402 kommt z. B. eine Zahlung vor „vmb ein kebigen vff den weßil" (d. i. das Wechsel-Comptoir). Das Wort Loch kommt von liuche d. i. ich schließe her, und ist also ursprünglich soviel als Verschluß, clausura. Im Mittelalter

verstand man unter demselben ein unterirdisches Gefängniß. In Nürnberg z. B. wurde schon 1388 das unter dem Rathhause befindliche Gefängniß das Loch genannt, und dessen Verschließer und Hüter hieß der Lochmeister. In Frankfurt ließ man 1445 ein Gefängniß unter der Bornheimer Pforte machen, und dieses wurde das Bornheimer Loch genannt. Ebendaselbst gab es ein Loch unter der Affen-Pforte, sowie das sogenannte Mainzer Loch unter einem Thurm der Mainzer Pforte, und das unter dem einen Brückenthurm befindliche Brückenloch (B. B. v. 1476 f. 58: eynen der gefangen oben von bruckentorn in das bruckenloche legen lassen). Erst am Ende des Mittelalters erhielt das Wort Loch wieder die Bedeutung Gefängniß überhaupt, gerade wie noch jetzt ein Schuldgefängniß, auch wenn es nicht in einem Thurm sich befindet, manchmal der Schuldthurm genannt wird. So kommt z. B. 1500 dort der Ausdruck der Aussätzigen Loch vor, und als man 1550 an der Katharinen-Pforte ein besonderes Gefängniß für Schuldner einrichtete, erhielt dieses die Namen Panzerloch und Panzerkammer[25]).

Endlich kommen in Betreff der Festhaltung von Gefangenen noch die Wörter Stock, Stockhaus und Block vor. Das Wort Stockhaus, anderwärts identisch mit Gefängnißgebäude, hatte im mittelalterlichen Frankfurt diesen Begriff niemals, sondern es bedeutete dort das dem Stocker zur Wohnung angewiesene städtische Haus, sowie, weil dieser die Aufsicht über die feilen Dirnen führte, auch soviel als Frauenhaus oder Bordell. Das Wort Stock aber hatte daselbst folgende fünf Bedeutungen. Man verstand unter ihm erstens eine hölzerne Maschine, in welche die Füße von Gefangenen eingeschlossen wurden, zweitens die Heiligenstöcke d. h. die in den Straßen und in der Gemarkung hier und da stehenden steinernen Pfähle, welche mit einem Heiligenbilde oder einem frommen Spruche versehen waren, drittens die Opferstöcke in den Kirchen oder an einer anderen öffent-

lichen Stelle, viertens die an den Stadtthoren stehenden Kasten, in welche das Weggeld und andere Abgaben geworfen wurden, und endlich fünftens den Pranger oder Schandpfahl. In der letzten dieser fünf Bedeutungen, welche auch zu Würzburg vorkommt, bezeichnete das Wort zu Frankfurt den an der jetzigen Constabler-Wache stehenden Pranger, an welchem man einem Menschen das Landrecht zu nehmen pflegte, sowie einen anderen beim ehemaligen Marstall stehenden Pranger, von welchem es noch 1637 heißt, daß an ihm ein Soldat hingerichtet worden sei. Allerdings könnten in beiden Fällen auch Heiligenstöcke, welche an den betreffenden Stellen vielleicht sich befanden, gemeint sein. Endlich gab es im 15. Jahrhundert auf der Sachsenhäuser Seite Frankfurt's einen Vertheidigungsthurm, welcher der Stock oder der steinerne Stock genannt wurde[26]).

Am häufigsten bedeutet das Wort Stock im Mittelalter das oben erwähnte Holz, in welches die Füße von Gefangenen eingeschlossen wurden, und statt dessen man auch in gleicher Bedeutung das Wort Block (d. i. hölzerner Klotz), sowie (nach Grimm's Wörterbuch) das Wort Klotz gebrauchte. Dieses Holz wurde nicht bei allen Gefangenen angewandt, sondern blos bei denen, die man sicherer festhalten wollte, so daß der Ausdruck stocken und blochen soviel als in der engsten Haft halten bedeutete. Besonders war am Ende des Mittelalters gebräuchlich, die zum Tod Verurtheilten, damit sie nicht selbst sich das Leben nahmen, in einen Stock zu schließen. Dieser war ein durchlöchertes oder aus mehreren eingesägten Balken bestehendes Holz, in dessen Oeffnungen die Füße und wohl auch die Hände des Gefangenen gesteckt und angefesselt wurden, mitunter auch mit einem Stuhl versehen, auf welchem derselbe angebunden saß. Sogar gebildete Leute und vornehme Kriegsgefangene wurden auf solche Weise behandelt. Von diesem Stocken der Gefangenen leitet man auch den Namen Stöcker oder Stocker her, mit welchem derjenige Beamte bezeichnet

wurde, welcher die Gefangenen in den Stock zu fesseln, ins Gefängniß zu schließen hatte[27]).

Um nun zu den Thürmen als den mittelalterlichen Gefängniß-Lokalen zurückzukehren, so wurden nicht alle Thürme einer Stadt dazu verwendet, sondern blos in einem Theile derselben waren Gefängnißstuben eingerichtet. In Frankfurt wurde der alte (d. h. der am rechten Mainufer stehende) Brückenthurm am häufigsten als Gefängnißthurm benutzt. Außer ihm werden dort als solche im 14. Jahrhundert noch angeführt der Bockenheimer (d. i. Katharinen-) Thurm und der Mainzer Thurm, sowie zuweilen der Thurm der Fischerpforte, der neue oder Sachsenhäuser Brückenthurm, der Thurm im Luginsland und (seit 1377) der Predigerthurm d. i. der neben dem Dominikaner-Kloster stehende, zur dortigen früheren Stadtmauer gehörende Thurm. In den ersten zwei Jahrzehnten des folgenden Jahrhunderts wurden regelmäßiger Weise nur der alte Brückenthurm und der Bockenheimer Thurm zu Gefängnissen benutzt, so daß es beim Anschaffen von Brod und Stroh für die Gefangenen oft blos heißt: auf die zwei Thürme für die Gefangenen. Nachher kommen auch die anderen genannten Thürme wieder als Gefängnisse vor.

Am Ende des Mittelalters entstanden noch andere Gefängnisse, welche jedoch nicht an die Stelle der Thürme traten, sondern neben denselben benutzt wurden. Die interessantesten derselben waren die Gefängnisse für Kranke, hauptsächlich für eine bestimmte Klasse von Kranken, nämlich für Aussätzige, für welche sie, wegen der Zunahme des Aussatzes und wegen seiner leichten Verbreitung durch Ansteckung, durchaus nöthig geworden waren. Ein solches Gefängniß wurde zu Frankfurt 1457 in der Nähe der Weißfrauenkirche erbaut. Man nannte es der Siechen Gefängniß, der Feldsiechen Gefängniß und der Aussätzigen Loch. Auch in dem Hauptspital der Stadt ließ man 1488 ein Gefängniß für „ungehorsame Kranke“ machen. Wie in den Spitälern, so

gab es auch in Klöstern, ja sogar in einzelnen Beginen-häusern besondere Gefängnisse [28]).

Das wichtigste Frankfurter Gefängniß außerhalb der Thürme war das im Leinwandhaus befindliche, d. h. in dem städtischen Gebäude, in welchem während der Messe die Leinwand feil gehalten wurde. Es ward 1419 eingerichtet, und diente zugleich als Polizei- und als Schuldgefängniß. In dasselbe wurden die von den Schaarwächtern Aufgegriffenen, sowie die wegen geringerer Frevelthaten Straffälligen und wohl auch fremde Geistesirre gebracht; namentlich aber ließen Private dort ihre Schuldner festhalten. Noch 1673 wird das Leinwandhaus als eines der städtischen Gefängnisse erwähnt; ein Schuldgefängniß blieb es aber nur bis 1550, wo man statt seiner das sogenannte Panzerloch als solches bei der Katharinen-Pforte einrichten ließ.

In Sachsenhausen ließ der Rath 1430 ein Gefängniß machen, sowie 1479 ein zweites, weshalb denn auch 1495 von „den zwei Gefängnissen zu Sachsenhausen" die Rede ist. Die Lage derselben ist jedoch nicht bekannt. Ebenso verhält es sich mit mehreren Gefängnissen, welche der Rath 1476 für „ungerathene Kinder und Erwachsene" einrichten zu lassen beschloß. Diese Gefängnisse wurden den Verwandten solcher Leute geliehen, um von sich aus dieselben darin festhalten zu lassen. Sie waren also unseren Anstalten für sittlich Verwahrloste zu vergleichen. Ebenso lieh man mitunter, da man keine Irrenhäuser hatte, einer Familie ein Gefängniß, um einen Geisteskranken darin zu bewachen [29]).

Wie diese heut' zu Tage nicht mehr vorkommende Sache sich für jene Zeit von selbst erklärt, so findet das Gleiche in Betreff einer anderen damaligen Erscheinung, nämlich des Bestehens von Privatgefängnissen, Statt. Da für verwahrloste oder sittlich verkommene Leute und für Geistesirre weder von Obrigkeits wegen, noch auch durch besondere kirchliche Anstalten Sorge getragen wurde, und da für Schuldgefangene nur für kurze Zeit städtische Gefängnisse hergegeben wurden, so

mußte eine große Zahl von Menschen auf andere Weise gefangen gehalten werden. Dies geschah vermittelst der Privatgefängnisse oder, wie man sie nannte, der besonderen Gefängnisse. Man ließ gegebenen Falles entweder ein solches im eigenen Hause einrichten, oder man miethete ein in einem anderen Hause befindliches. Jedoch war weder die Haftnahme, noch die Gefangenhaltung der Willkür von Privaten überlassen, es bedurfte vielmehr für die Erstere einer obrigkeitlichen Erlaubniß, und in Betreff der Art und Weise der Letzteren gab es gesetzliche Vorschriften; denn auch für diese Art von Gefangenen galt der Zuruf „Gedenkt der armen Gefangenen!", welchen der Frankfurter Rath 1578 in seine Rathsstube schreiben ließ, und der noch im 18. Jahrhundert daselbst zu lesen war. Die Privatgefängnisse waren in der Regel nicht besondere Räumlichkeiten eines Hauses, sondern entweder ein durch Balkenwände abgeschlagener Theil eines Zimmers, oder auch ein in ihm aufgestelltes, transportables Behältniß. Ein solches ließ z. B. die Patricier-Familie Knoblauch 1402 für einen ihrer Angehörigen machen, welcher zu lebenslänglicher Haft verurtheilt worden war. Nach dessen Tod kaufte der Rath dieses Gefängniß für 25 Gulden und ließ es in einem städtischen Gebäude aufschlagen. Zwei Jahre später verkaufte er dasselbe an die Familie Apotheker, welche ein geistesirr gewordenes Mitglied in ihm gefangen hielt, für 22 Gulden[30]).

Die Einrichtung der Gefängnisse war, wie die Behandlung der Gefangenen, im Mittelalter zum Theil von Grausen-erregender Beschaffenheit. Bei Beiden hatte man durchaus nur die Sicherheit der Festhaltung im Auge, an humane Rücksichten aber wurde dabei nicht gedacht. Auch bei Kriegsgefangenen und bei angesehenen, selbst fürstlichen Personen galten weder diese Rücksichten noch die auf Stand und Rang; dieselben wurden vielmehr in der Regel gerade so wie gemeine Verbrecher behandelt, weil auch in Betreff ihrer die Verhinderung des Entkommens als die Hauptsache galt. Sie

wurden in die gewöhnlichen Thurmgefängnisse gesperrt, an Ketten geschlossen, auf Stroh gelagert, auch wohl in den Stock gelegt. Nur ausnahmsweise kommt vor, daß man Einzelnen von ihnen gestattete, mit Eidesleistung ihr Gefängniß in einer Herberge zu halten, gleich denjenigen, welche zu einem Einlager verpflichtet waren. Den Edelmann Pilipp von Kronberg ließen die Frankfurter, als er 1379 in ihre Gefangenschaft gerathen war, durch den Schlosser in einen Stock einschmieden. Als 1393 Sibold Schelm von Bergen, Herburd von Eisenbach und andere Edelleute das schriftliche Gelöbniß thun mußten, sich als Gefangene in Frankfurt zu stellen, gingen sie in ihren darüber ausgestellten Verschreibungen die Verpflichtung ein, nicht nur sich „mit Holz und Eisen" schließen zu lassen, „alß man gefangen pligit zu tun", sondern auch, falls sie vor ihrer Frankfurter Haft von Anderen gefangen würden, „nicht anders dan wasser vnd brod zu eßen vnd drincken vnd uff keiner federwad zu ligen". Ebenso ermahnte der Frankfurter Rath 1403 drei andere Edelleute, die sich für dessen Gefangene hatten erklären müssen, sich zur Gefangenschaft zu stellen und mit Holz und Eisen schließen zu lassen. Aus der sogar gegen Kriegsgefangene geübten Härte erkennt man, wie wichtig das in den Städten (in Frankfurt schon 1268) bestehende Gesetz war, daß die Behörde jeden Bürger, der in ihrem Dienste gefangen werde, loskaufen müsse.

Manche Gefängnisse waren, gleich denen der Burgverließe, so gebaut, daß sie sowohl der Fensteröffnung als auch einer Thür entbehrten und statt Beider ein an der Decke angebrachtes Loch hatten, durch welches sowohl der Gefangene selbst, als auch Speise und Trank für ihn an einem Seile heruntergelassen wurden. So ist im Frankfurter Rechenbuch von 1374 folgende Ausgabe eingetragen: 1 ℔ zu Bonemeß vmb eyn seil, da man die gefangen in den thorn midde leysset", sowie in das von 1391 ein Turnose

„vmb ein seil, da mydde man den gefangen in Menczer thorn zeßin (zu essen) gibbet[31]).

Die Gefangenen wurden großentheils gestockt und geblockt d. h. ihre Füße in ein Holz eingeklemmt. Es geschah dies bei denjenigen, welche man besonders fest und sicher gefangen halten wollte, namentlich auch bei vielen Kriegsgefangenen. Außerdem pflegte man sie noch dazu an den Händen anzuketten, und zwar hatten diese Ketten oft kein Schloß, sondern sie wurden durch einen Schlosser festgeschmiedet. Die Ketten wurden an die Wand festgemacht, so daß die Gefangenen, auch wenn sie nicht im Stock saßen, am Umhergehen verhindert waren. Manchmal zog man ihnen auch Handschuhe aus eisernen Ringen an, damit sie sich nicht selbst Schaden thun konnten; diese ersetzten also die heutige Zwangsjacke. Endlich waren in Frankfurt die Gefangenwärter zu sorgfältiger Aufsicht über die Verhafteten, ja sogar zum Belauschen derselben verpflichtet, und die Bürgermeister hatten wenigstens alle Vierteljahre zweimal die Gefängnisse untersuchen zu lassen: Alles lediglich zu dem Zwecke, damit die Gefangenen nicht entrinnen konnten[32]).

Wie schrecklich die Lage der Gefangenen im Mittelalter mitunter war, davon ließe sich manches Beispiel von Leuten aufführen, die man Jahre lang in einem ganz oder halb dunkeln, oft mit Ratten und Mäusen bevölkerten Kerker sitzen ließ, und von denen mancher darüber den Verstand verlor, dessen ungeachtet aber nicht nur im nämlichen Gefängniß festgehalten wurde, sondern wohl auch noch dazu einen Kerkergenossen von gesundem Verstand erhielt und also zur Verschärfung von dessen Leid diente. Anstatt aller solcher Beispiele möge hier ein Auszug aus einer dem 15. Jahrhundert angehörenden Bittschrift folgen, welche eine 25 Jahre lang gefangen gehaltene Frau in ihrem Kerker an den Frankfurter Rath geschrieben hat. Diese Bittschrift ist auf das schlechteste Papier geschrieben. Die unglückliche Frau war auf Begehren eines Mannes (also wohl ihres

Gläubigers) festgenommen und, selbst als der Letztere gestorben war, nicht wieder freigegeben worden. Man hatte sie offenbar vergessen: ein Beweis, wie nöthig der oben erwähnte, in der Rathstube angeschriebene Zuruf „Gedenket der armen Gefangenen!" zu jener Zeit war. „Sye hat — so schreibt die bald in der ersten, bald in der dritten Person redende Frau — gelegen vor burgen (verborgen) wul funff vnd zwendig jare vnder den vnvernunpgen dyern (unvernünftigen Thieren); lades (lasset) vch erbarmen schyne! Sye hat großen hunger vnd dorst vnd frost geleden (gelitten).... Der ist nu gestorben, der sye hat laßen legen vor burgen; er solde yr byliche (billiger Weise) zu hulff syn komen... Sye hat gebvßet, wer sye eyn wylden heide (gebüßt, wie wenn sie ein wilder Heide wäre). Den bryf wyl ich dem ganczen Rat geben. Wul got von hemel, daz sye yn wirden gelesen vnd wulden auch yecht darvff geben, daz dye arme yn dem loch nyt verderbe! Sye mvs lygen neben den wanweczigen luden".

Von einer die Gefangenen kenntlich machenden Kleidung findet sich nirgends eine Erwähnung; es gab also eine solche nicht. Auch von Ausgaben für die Ergänzung oder Ausbesserung der bei der Haftnahme getragenen Kleider ist äußerst selten die Rede: es scheint, daß man diese im Gefängniß häufig zu Lumpen werden ließ. Einmal fand ich 1392 sechs Schillinge verzeichnet für anderthalb Ellen Tuch „zu socken den gefangen". Ein andermal enthält das Bürgermeisterbuch von 1480 in Betreff des gefangen gehaltenen Bürgers Inkus folgenden Beschluß: „Mit Incus frunden reden, das sie ime etwas von cleydunge tun, das er nit erfriese; tun sie des nit, uß dem spitale eyn belcz geben". Dieser Beschluß ist am 29. August gefaßt worden, und kann deshalb als Beweis dienen, welch kalte Räume die Gefängnisse mitunter waren. Wie sehr mögen erst im Winter die Gefangenen vom Froste gelitten haben! Manchmal zeigt sich bei der Behörde ein Mitleiden gegen sie, indem diese

ihnen einen Pelz gab. Mitunter kommt wohl auch vor, daß der künstlichen Erwärmung eines Gefängnisses gedacht wird; dies ist aber nur äußerst selten der Fall, und scheint blos als besondere Ausnahme und auf Kosten des Gefangenen Statt gefunden zu haben. Der einzige Fall davon, welcher mir in Frankfurter Urkunden vorgekommen ist, besteht sogar in dem einem Gefangenen gethanen Verbot, seine Gefängnißstube erwärmen zu lassen[33]).

An Möbeln enthielten die Gefängnisse nichts außer einem Stuhle und dem Wasserkrug. Von einer Bettstelle und einem Tisch war keine Rede: Beides ward nur in besonderen Fällen ausnahmsweise gewährt, was auch in Hinsicht auf ein Messer zum Essen oder auf Schreib-Materialien gilt. Ebenso verhielt es sich mit der Beleuchtung. Zum Schlafen hatten die Gefangenen mit seltenen Ausnahmen keine Bettung (selbst vornehme unter ihnen nicht), ja nicht einmal einen Strohsack, sondern gleich dem Vieh im Stalle hingestreutes Stroh und wohl auch als Kopfkissen ein Gebund Stroh (eine Schaube)[34]).

Die Speise der Gefangenen war Brod. Doch bildete dieses nicht ihre einzige Speise; denn erstens war die Verurtheilung zum Einsperren mit bloßem Wasser und Brod auch im Mittelalter eine besondere Art von Strafe, und zweitens durften Gefangene auf ihre Kosten sich noch andere Speise kommen lassen, während zugleich ihren Freunden und Angehörigen gestattet war, ihnen solche zu schicken. Das Verurtheilen zu Wasser und Brod hatte also nicht den Sinn, daß ihnen von der Behörde blos diese Nahrung gereicht wurde, indem dieselbe ja überhaupt keine andere reichte, sondern daß weder die Gefangenen selbst, noch die Ihrigen andere Speise für sie anschaffen durften. Auch einem Schuldgefangenen war der Gläubiger, der ihn hatte festnehmen lassen, blos Wasser und Brod zu geben verpflichtet. Manchmal kommt allerdings vor, daß der Rath den Angehörigen eines Gefangenen durch besonderen Beschluß erlaubte, dem-

selben Essen und Trinken zu schicken; dies läßt sich jedoch nicht anders verstehen, als daß es in Fällen geschah, in denen man eigentlich Gründe gehabt hätte, den Gefangenen karg zu behandeln, und daß es nur auf unbestimmte Zeit und auf Widerruf Statt fand, was mitunter dabei auch ausgesprochen wurde. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts führte man in Frankfurt ein, daß einzelnen Gefangenen auf Befehl des Rathes eine Zeitlang täglich warme Speise aus dem heil. Geistspital gegeben wurde: offenbar wenn deren Gesundheitszustand es erforderte. Ja, bald nachher scheint diese temporäre Wohlthat sogar allen Gefangenen zu Theil geworden zu sein. Im Jahre 1479 aber machte man das Gesetz, daß allen Kriminalgefangenen Essen aus jenem Spital gebracht werde. Diese Verordnung wurde ebenso wohl 1492 als 1508 erneuert, wahrscheinlich weil die Pfleger des Hospitals ihr nur auf kurze Zeit Folge geleistet hatten. Von Messern und Gabeln war bei den Gefangenen keine Rede, wenn nicht etwa bei einem von ihnen aus Gnade eine Ausnahme gemacht wurde. Die Trinkgeräthe derselben waren steinerne Krüge; einmal werden auch gegossene Flaschen erwähnt [35]).

Da nicht jeder Gefangene die Geldmittel oder auch Verwandte und Freunde zur Beschaffung einer gehörigen Kost besaß, so kann der doppelte Umstand nicht befremden, daß im Mittelalter gestattet war, Almosen für eine bessere Kost der Gefangenen zu sammeln, und daß aus Frömmigkeit mitunter testamentarische Verfügungen zu Gunsten der Gefangenen gemacht wnrden. Das Letztere wurde den frommen Vermächtnissen für Arme gleichgestellt und folglich als eine zum Heil der Seele dienende Handlung angesehen. In Frankfurt werden zwei solcher Legate erwähnt, eines von dem jüngeren Sifried zum Paradies und seiner Gattin von 1395, welche den vierten Theil ihres Vermögens zum Besten der „gefangin in den thorn zu Frankfurt" vermachten, und ein anderes von 1432, durch welches Katharina Hilliger zwei

Pfund Heller jährlich für die Gefangenen bestimmte, „die zu Frankfurt in den thorn zu gefangen kommen vnd liegen werden, die des noitdurftig sin, also daß dieselbe 2 phunt gelt von den zwein portenern uff inner Brockenthorn vnd inner Bockenheimer thorn jerlich uffgeben werden sollen den gefangenen, die uff denselben zweyn thornen oder in andern gefengnissen gefangen liegen, uf iglichen freitag durch das jar zu brode, so sie das allerbequemlichst gehaben mogen".

Was das Betteln für Gefangene betrifft, so geschah es nicht blos, um ihnen bessere Kost, sondern auch die Mittel zur Bestreitung einer sie von Strafe und Gefängniß befreienden Geldbuße oder Geldschuld zu verschaffen. Man fand ein solches Betteln früher ganz in der Ordnung, und in manchen Gegenden erhielt sich diese Sitte sogar bis zur neuesten Zeit: wie denn z. B. Mone berichtet, er selbst habe in seiner Jugend noch den Geldbeutel gesehen, welchen die Gefangenen auf dem Altpörtel zu Speier an einer Schnur unter das Thor hätten herabhängen lassen. Uebrigens hat man hier und da diesen Gebrauch schon früh verboten oder doch eingeschränkt, da durch ihn ja auch der Zweck des Gefängnisses, in so fern es eine Strafe sein sollte, aufgehoben ward. In Frankfurt verordnete der Rath 1460, „der gefangenen frunden nit gestaden hie zu bedeln, sie damit czu ledigen". Ebendaselbst war schon 1406 verboten worden, für einen Tödtschläger zu betteln, um seine Haft damit abzukürzen; das dabei ausgesprochene Motiv war jedoch nicht blos, damit sich niemand hierauf verlasse, sondern auch damit nicht die Feinde der Stadt auf diesen Gebrauch hin Bauern und Leibeigene der Stadt fingen, um von deren Angehörigen ein großes Lösegeld zu erpressen.

Waren die Gefängniß-Lokale an und für sich im Vergleich zu den unserigen schrecklich, zum Theil sogar Schauder-erregend und die Lage der Gefangenen in mehr als Einer Hinsicht sehr hart, so kamen dagegen auch Erleichterungen des Looses der Letzteren vor, welche heut' zu Tage ihnen

nicht gewährt werden. Den meisten Gefangenen ward die Begünstigung gewährt, daß ihre Angehörigen und Freunde sie besuchen durften. Vorgeschrieben war dabei, daß dies nur im Beisein eines Bürgermeisters oder eines der sogenannten Richter d. i. der Polizei-Beamten geschehen dürfe; allein uneingeschränkt scheint dieses Gebot nicht gewesen zu sein, wenigstens bei Schuldgefangenen und bei den wegen polizeilicher Vergehen Eingesperrten nicht, weil bei diesen Beiden sogar manchmal erwähnt wird, daß ihre Freunde mit ihnen Urten getrunken hätten. In besonderen Fällen ließ der Rath sogar selbst einem Gefangenen Wein geben, und dies kann auch nur gemeint sein, wenn verfügt wird, daß das Spital einem Gefangenen Speise „und Trank“ verabfolgen lassen solle[36]).

Noch mehr befremdend ist, daß man Gefangene (sogar Kriminalgefangene) zuweilen, gegen Stellung eines Bürgen oder wohl auch auf bloßes Gelöbniß hin, für einige Zeit freiließ, theils wegen ihres Gesundheitszustandes, theils damit sie ihre Geschäfte besorgten, in einem einzelnen Falle sogar um sich zu verheirathen. Natürlich fand dies nur während der Untersuchung, nicht bei Verurtheilten Statt. Selbst in fürstlichen Ländern kam vor, daß man in Folge gesetzlicher Vorschriften Leute, die in Untersuchung gezogen wurden, nicht verhaftete, wenn sie Bürgen stellen oder eine Caution leisten konnten, oder wenn der Magistrat ihrer Stadt für sie eintrat. Auch bei Verhaftungen von Bürgern nahm man die Rücksicht, daß sie aufgefordert wurden in das Gefängniß zu gehen und erst dann, wenn sie nicht Folge leisteten, durch einen Richter dahin gebracht wurden. Man nannte dies: auf des Rathes Gnade in einen Thurm gehen. Sogar daß ein Einwohner nur in Folge eines richterlichen Spruches verhaftet werden dürfe, ward in Frankfurt 1450 verordnet. Consequenter Weise schlug der Frankfurter Rath 1488 dem Erzbischof von Mainz die begehrte Verhaftung eines Mannes aus dem Grunde ab, weil

die Ursache dazu nicht angegeben sei: gerade wie er 1494 seinen Scharfrichter dem darum bittenden Herrn von Eppstein nicht lieh, weil er in dem betreffenden Falle die Todesstrafe für ungerecht hielt. Endlich ließ man bei besonders freudigen Ereignissen, zur Feier derselben, auch wohl alle Gefangene frei, wie z. B. in Nürnberg, als 1424 die Reichskleinodien dahin gebracht wurden[37]).

Auch die Körperpflege ward bei den Gefangenen nicht vernachlässigt. Man ließ dieselben mitunter barbieren, ihnen das Haar schneiden, ja sogar ein Bad bereiten und, wenn es nöthig schien, einen Aderlaß gewähren. Dagegen zeigt sich in Hinsicht auf sittliche Besserung der Gefangenen durchaus keine Fürsorge, und auch in Betreff ihres religiösen Lebens geschah nichts, als daß man sie, wenn sie es begehrten, beichten und das Abendmahl nehmen ließ[38]).

Die Oberaufsicht über das Gefängnißwesen hatten in Frankfurt die Bürgermeister, und diesen selbst war vorgeschrieben, alle vier bis sechs Wochen die Gefängnisse zu untersuchen oder durch die unter ihren Befehlen stehenden sogenannten Richter untersuchen zu lassen. Die Letzteren, welche überhaupt das Polizei-Personal bildeten und vom sogenannten Oberstrichter geleitet wurden, hatten die Verhaftungen zu besorgen, und waren den Gefängnißwärtern unmittelbar vorgesetzt. Die Schlüssel zu den Gefängnissen wurden dort weder von den Letzteren, noch von den Richtern aufbewahrt, sondern sie hingen in dem sogenannten Bürgermeisterschrank, der sich in der Schreiberei (d. i. der Stadt-Kanzlei) befand. Nur die des Leinwandhauses als eines bloßen Polizei- und Schuldgefängnisses blieben in den Händen des Hausmeisters, welcher in diesem Gebäude wohnte und die Aufsicht über dasselbe führte. Die Gefängnißwärter hießen hier und da Stockwarter oder Lochmeister; in Frankfurt kommt kein dieselben bezeichnender Titel vor, weil hier der Hausmeister des Leinwandhauses und die Pförtner der einzelnen Stadtthore mit der unmittelbaren Aufsicht über

die Gefangenen betraut waren. Für jenen und für diese gab es Dienst-Instructionen, welche auch von ihren Functionen als Beaufsichtiger der Gefangenen handelten. Die Gefängnißwärter erhielten als solche keinen Gehalt, sondern für jeden Gefangenen das sogenannte Schloßgeld, welches von diesem selbst oder, wenn er zu arm war, aus der Stadtkasse, sowie, wenn er ein Schuldgefangener war, vom Gläubiger bezahlt wurde. Auch für Kriegsgefangene zahlte die Behörde das Schloßgeld. Bei Schuldgefangenen betrug dasselbe im 15. Jahrhundert täglich sechs Heller [39]).

III.

Die Geisteskranken und ihre Behandlung.

Das deutsche Mittelalter hat eine große Zahl von Ausdrücken zur Bezeichnung der Unglücklichen, deren Geisteskräfte zerrüttet sind, abgesehen von den in lateinischen Urkunden jener Zeit vorkommenden, wie fatuus, stolidus, phreneticus, lunaticus, furiosus, non sani intellectus, non sanae mentis u. a. Es dürfte nicht ohne einigen Werth sein, alle deutschen Wörter dieser Art, welche in den mittelalterlichen Schriften einer einzelnen Stadt vorkommen, zusammenzustellen; dies soll daher hier in Betreff der Stadt Frankfurt geschehen.

Der dort am häufigsten vorkommende Ausdruck ist Dor, schon damals mitunter auch in heutiger Weise Thor geschrieben. Das Femininum desselben ist Dore oder Doryn, eine Adjectiv-Form aber, die sich ebenfalls häufig findet, dorecht oder doracht, einmal auch dorachtig. Der nächsthäufigste Ausdruck ist unsinnig, welcher als dem Worte Thor und thöricht identisch erscheint. Anstatt desselben kommen auch folgende Ausdrücke vor: abesynnig, der Sinne entrust, seiner Sinnlichkeit gebrechlich, sinnlos, zu Veränderung seiner Sinnlichkeit gekommen, krank an seinen Sinnen, nicht bei Sinnen oder nicht bei guten Sinnen oder nicht wohl bei Sinnen seiend. Andere Ausdrücke sind:

Narr, wahnwitzig und wahnsinnig, besessen, rasend, unvernünftig. Anstatt des Letzteren kommen auch folgende umschreibende Ausdrücke vor: von der Vernunft gekommen, zu Unvernunften gekommen, nicht bei guter oder hoher Vernunft, nicht wohl bei Vernunften seiend, mit Vernunft nicht hoch versehen, zum Besten in der Vernunft nicht versehen, gebrechlich mit oder an seiner Vernunft, an seiner Vernunft entschickt, zur Entsetzung seiner Vernunft gekommen, nicht zum Besten mit dem Haupt versorgt [40]).

Von einer besonderen Fürsorge für Geistesirre ist im Mittelalter keine Rede. Ebenso wenig habe ich von einer Einrichtung oder einer besonderen ärztlichen Behandlung zum Behuf ihrer Wiederherstellung irgend etwas gefunden, ja sogar nicht einmal von einer ärztlichen Untersuchung derer, welche man als Irrsinnige einzusperren oder als genesen wieder frei zu lassen beschloß. Ja, im Jahre 1439 befahl der Frankfurter Rath sogar von sich allein aus (wohl auf eine Klage der betreffenden Verwandten), einer im Spital befindlichen Geisteskranken solle ebenso oft Wein gegeben werden als den übrigen Kranken. Ebenso entließ derselbe 1446 von sich aus einen irrsinnigen Mann versuchsweise auf acht Tage aus dem Gefängnisse. Ein ander Mal (1498) ließ er das Kloster St. Anstatt schriftlich um die Hersendung eines Priesters bitten, welcher untersuchen und entscheiden solle, ob der Zustand des irr gewordenen Schöffen Jakob Geuch von der Einwirkung eines bösen Geistes herrühre; und nachher forderte er Geuch's Gattin auf, denselben in jenes Kloster zu schicken, damit dort dieser böse Geist ausgetrieben werde. Von einer Untersuchung durch Aerzte war auch hierbei ebenso wenig die Rede, wie nachher, als man denselben Mann unter Vormundschaft zu stellen beschloß.

Alles, was die Behörden in Betreff eines Geisteskranken verfügten, war lediglich von polizeilicher Natur. Mit an=

dern Worten man ließ solche Leute so lange, als es ohne Gefahr für sie und Andere geschehen konnte, frei umhergehen, und suchte, wenn eine solche Gefahr eintrat, dieselben durch Einsperren unschädlich zu machen. Ja, man stellte Irrsinnige früher nicht einmal unter Vormundschaft. Wenigstens wird in Frankfurt einer solchen erst am Ende des Mittelalters gedacht, und im benachbarten Oppenheim kommt 1308 ein Geisteskranker urkundlich als Zins von einem Hause zahlend d. h. folglich als selbstständig und zu Rechtshandlungen befähigt vor. Ebenso hat man am ersteren Orte oft fremde Irrsinnige, wenn sie aus dem Gefängnisse entlassen und fortgeschafft wurden, sogar eine Verschreibung (die sogenannte Urfehde) ausstellen lassen. Nicht früher als 1497 kommt dort zum ersten Male vor, daß der Rath die Einsetzung von Vormündern für einen Geisteskranken nöthig erklärte; und erst von 1500 an begann derselbe, solche von sich aus einzusetzen, nachdem er bis dahin die Bestellung einer Curatel für Geisteskranke dem freien Ermessen der Angehörigen überlassen hatte[41]).

Irrenanstalten gab es meines Wissens in Deutschland nirgends außer in Hamburg, wo bereits 1375 eine solche unter dem Namen der Tollkiste (doorhen kiste, cista stolidorum) erwähnt wird, die sich, wie Gernet vermuthet, in einem besonderen Befestigungsthurme befand, und für welche in den dortigen Stadtrechnungen Ausgaben zur Unterhaltung und Reinigung des Gebäudes, zur Bekleidung der Kranken, zum Strohlager derselben u. s. w. eingeschrieben sind. Da Hamburg schon so früh eine Irrenanstalt oder vielmehr — denn dies wird wohl der Charakter derselben gewesen sein — ein besonderes Gefängniß für Geisteskranke hatte, so ist zu vermuthen, daß auch in einer oder mehreren anderen Städten Norddeutschland's solche Einrichtungen bestanden haben. In Süddeutschland dagegen scheint es vor der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nichts dieser Art gegeben zu haben. Vorher sperrte man dort jene Kranken,

wenn sie für die anderen Leute gefährlich wurden, in den Häusern ihrer Anverwandten oder in einem Spital oder in einem der vorhandenen Gefängnisse ein; denn der Behörde galt es nur darum, dieselben unschädlich zu machen[42]).

Im 15. Jahrhundert begann man in Spitälern besondere Räume als Gefängnisse einzurichten. Ein solches Gefängniß diente nicht blos für „ungehorsame Kranke", sondern auch, da Einkaufungen von Geisteskranken in Spitäler vorkommen, für solche Leute. Diese Einrichtung bestand damals wohl in den meisten Städten. In Frankfurt ward 1477 im Hauptspital sogar ein besonderes Gebäude für Geisteskranke aufgeführt. Da man nicht jeden Irren in dasselbe aufnahm, ja sogar einmal einer geisteskranken Frau, welche zugleich stumm war, die Bitte darum abschlug, so war auch diese Anstalt nicht zur Verpflegung oder gar zur Heilung solcher Unglücklichen errichtet worden, sondern vielmehr nur um die gefährlichen unter ihnen unschädlich zu machen. Ein anderes Beispiel eines solchen Spitalgefängnisses für Geisteskranke findet sich in Eßlingen, wo 1544 einige „wohl geordnete und gebaute" Gemächer im Spital zur Bewahrung derselben erwähnt werden. Zu solchen besonderen Einrichtungen in Spitälern ist man ohne allen Zweifel dadurch veranlaßt worden, daß das Zusammensein von Geistesirren mit anderen Kranken für die Letzteren schädlich war. Zum Zweck der Heilung von Irren waren auch diese Einrichtungen nicht gemacht[43]).

Wann in Deutschland die erste zu diesem Zweck bestimmte Irrenanstalt errichtet worden ist, liegt im Dunkel. Es werden zwar schon im 15. Jahrhundert sogenannte Narrenhäuser erwähnt, das älteste 1472 in der Stadt Nördlingen; aber dieses Wort hatte damals eine andere Bedeutung als später, und darf uns daher nicht, wie schon geschehen ist, zu der falschen Annahme verleiten, daß da, wo es vorkommt, eine Irrenanstalt gemeint ist. Im Mittelalter bedeutete der Ausdruck Narrenhaus niemals etwas

Anderes, als eine besondere Art von polizeilichen Gefängnissen. Es war nämlich gebräuchlich, Nachtschwärmer, Ruhestörer und andere polizeilich straffällig gewordene Leute in ein durchsichtiges Gefängniß einzusperren, damit sie dem Spotte des Pöbels preisgegeben seien; und diese Gefängnisse allein nannte man Narrenhäuser (in Wien Narrenkröderl und Narrenkotter), weil die Leute in ihnen genarrt d. i. verspottet, zum Besten gehabt werden sollten. Die Narrenhäuser waren auf einem öffentlichen Platze errichtete, aus eisernen oder hölzernen Gittern gebildete oder wenigstens vornen mit solchen versehene Menschenkäfige. In Regensburg dienten sie zur Einsperrung von nächtlichen Ruhestörern jedes Standes. In Baiern wurden sie 1530 für eben solche Leute und für Gotteslästerer bestimmt. In Schaffhausen ließ der Rath 1527 ein neues Narrenhusli erbauen, und ein Chronist sagt bei dieser Gelegenheit, nachdem er vorher die tollsten Ausschweifungen berichtet hat: „es ist nit groß gnug, hettend sy kuffhus darzu gno (genommen), es wer nochten (doch noch) zu cklian zu dem“. In Nördlingen brachte man Eheleute, welche im Frauenhause angetroffen worden waren, bis zu ihrer weiteren Bestrafung ins Narrenhaus[44]).

Auch in Frankfurt gab es ein solches Gefängniß; denn es wird gemeldet, man habe dort 1572 unter die (zur Beschimpfung betrügerischer Bäcker dienende) Bäckerschnelle ein Narrenhaus gemacht. Sogar noch ein zweites dortiges Narrenhaus wird 1604 und 1618 als an der Stadtmauer bei der Mainzer Pforte gelegen erwähnt, bei welchem man in einen Zwinger zur Messezeit die Schaaren von Bettlern einsperrte. Im Jahre 1619 wurden, nach dem Stadtrechnungsbuche, irdene Gefäße gekauft „den Gefangenen im Narrenhause zu gebrauchen“. Im Jahre 1647 wird im Raths-Protokoll bemerkt, der jüngere Bürgermeister habe einen Juden, wegen ehrenrühriger Scheltworte, einstweilen „zum Narrenhaus condemnirt“, und darauf wird weiter

beschlossen, diesen Juden zur Strafabbüßung ins Leinwandhaus bringen zu lassen. In demselben Jahre meldet das Raths-Protokoll, eine „in dem Narrenhauß verstrickte“ Frau habe Aussagen über begangenen Diebstahl gemacht. Im Jahre 1649 kommt dagegen dort zum ersten Male das Wort Tollhaus d. i. Irrenhaus vor, indem damals der Frankfurter Rath ein Schreiben an die Stadt Dünkirchen erließ betreffend einen dieser Stadt angehörenden Mann, welcher als irrsinnig „ins Dollhauß allhie“ gesperrt worden war. Im Jahre 1687 brannte das Frankfurter Narrenhaus ab, wobei drei mit dem Löschen beschäftigte Schröter das Leben verloren. Aus dem Jahre 1697 wird berichtet, daß ein italiänischer Sprachmeister wegen Schulden und liederlicher Händel auf zwei Stunden ins Narrenhaus gebracht und dann zur Stadt hinausgeführt worden sei. Im Jahre 1706 endlich (also neun Jahre später) sagt Lersner, das zur Aufnahme von Geisteskranken bestimmte Tollhaus stehe in der sogenannten Tollgasse[45]).

Nach allen diesen Angaben hatte man auch in Frankfurt, wie in anderen Städten, ein zugleich zur Verspottungsstrafe und zum kurzdauernden Unterbringen von Bettlern und anderen Polizei-Sträflingen dienendes sogenanntes Narrenhaus. Es lag gegen das Jahr 1600 bei der Bäckerschnelle d. i. an der nahe der Katharinen-Kirche befindlichen Schwemme, wurde jedoch damals in die kleine Mainzergasse verlegt und dort, als es 1687 abgebrannt war, noch einmal aufgebaut, aber, wie es scheint, 1697 zum letzten Male gebraucht. Damals besaß Frankfurt bereits auch eine wirkliche Irrenanstalt, welche nur für Geisteskranke bestimmt war und das Tollhaus genannt wurde, nicht das Narrenhaus, welches letztere Wort überhaupt früher nicht von einer Anstalt für Geisteskranke gebraucht worden ist. Uebrigens behauptet Schlager, daß die oben beschriebene Art von Ehrenstrafe nur in Deutschland vorgekommen sei, wie wenn blos dort dieselbe zur Erhaltung der Zucht von Wirkung

gewesen sei. In Frankfurt kam man später sogar noch einmal auf deren Anwendung zurück, indem dort 1745 auf dem Heumarkt das zur Verspottung durch den Pöbel dienende sogenannte Trillerhäuschen errichtet wurde, welches bis 1779 bestehen blieb[46]).

Die mit dem Namen Tollhaus bezeichnete Frankfurter Irrenanstalt bestand nach dem Obigen schon im Jahre 1649. Sie verblieb in der Tollgasse oder Kastenhospitalsgasse, bis vor wenigen Jahren die großartige neue Irrenanstalt auf dem Affenstein erbaut worden war. Indessen war ihr Gebäude in den letzten achtzig Jahren nicht mehr das ursprüngliche. Dieses war nämlich bereits 1728 so baufällig geworden, daß man schon damals eine Collecte machte, um es in besseren Stand zu setzen. Das Ergebniß dieser Collecte war ungenügend, man wiederholte sie deshalb nachher mehrmals. Im Jahre 1738 brach im Tollhaus ein Feuer aus, welches zwar das Gebäude selbst nicht zerstörte, dagegen aber, weil der jüngere Bürgermeister es zu öffnen verbot, die entsetzliche Wirkung hatte, daß die sieben dort befindlichen Irren im Qualm erstickten. Im Jahre 1776 wurde ein Theil des Tollhauses neu aufgebaut und bei dieser Gelegenheit die Anstalt erweitert. Im Jahre 1783 endlich war man im Stande, ein neues Tollhaus oder, wie es nach seiner Verwaltungsbehörde, dem Almosenkasten, damals officiell genannt wurde, Kastenhospital an der Stelle des alten zu erbauen. Ich füge zur Geschichte der Frankfurter Irrenanstalt noch hinzu, daß, nach Lersner, bereits um das Jahr 1700 auch Fremde gegen Bezahlung in dieselbe aufgenommen zu werden pflegten.

Nach Allem, was bereits mitgetheilt worden ist, war im Mittelalter von einer eigentlichen Fürsorge für die Geisteskranken keine Rede, sondern nur von der Sorge, die anderen Menschen gegen sie zu schützen. Deshalb bestand Alles, was in Betreff ihrer geschah, in Folgendem: Die unschädlichen unter ihnen ließ man frei umhergehen, die übrigen wurden,

wenn sie Fremde waren, über die Grenze gebracht, wenn aber eingebürgert, der Versorgung durch ihre Angehörigen überlassen oder, falls diese die Mittel dazu nicht besaßen, entweder in ein Spital oder in ein Gefängniß geführt.

Daß fremde Geisteskranken ausgewiesen wurden, kam unzählige Male vor. Man ließ sie bis an die Grenze der Gemarkung führen und drohte ihnen, daß sie, wenn sie sich wieder blicken ließen, „unzuchtelichen“ d. i. mit Ruthen ausgetrieben werden würden. Dabei ließ man sie manchmal auch noch, ohne Rücksicht auf ihre Unfähigkeit eine verbindende Rechtshandlung zu thun, einen Eid leisten, nämlich über den Rhein u. dgl. m. schwören oder eine Verschreibung (Urfehde) ausstellen. Mitunter wurde einer auch bis in seinen Heimathsort geführt. In einzelnen Fällen ließ man einen Narren in einem gemietheten Nachen oder auch auf dem Marktschiff bis zum Rhein bringen, wo man ihn am jenseitigen Ufer aussetzte und dem Ungefähr preisgab. Einmal ward einer, damit er ja nicht wiederkomme, durch drei Männer sogar bis nach Kreuznach gebracht, und ein andermal gab man (1462) einer Verrückten, welche beim Versuche der Brandstiftung ertappt worden war, beim Ausweisen etwas Geld. Eine andere geistesschwache Frau, welche mehrmals Feuer gelegt, ehrbare Frauen geschlagen und andere Frevel begangen hatte, sowie nach mehrmaliger Ausweisung stets wieder zurückgekehrt war und ihre früheren Thaten wiederholt hatte, wurde für unzurechnungsfähig erklärt und, damit sie nicht weiter schaden könne, gefangen gehalten. In der Regel aber wurden die Zurückkehrenden damit bestraft, daß man sie durchhauen und mit Ruthen zur Stadt hinaustreiben ließ. Das Letztere widerfuhr auch einmal gleich anfangs einem Irren, der über das Abendmahl gespottet hatte: was wieder zeigt, daß man nicht daran dachte, sich über die Zurechnungsfähigkeit solcher Menschen klar zu machen, und daß dieselben für Gesetzübertretungen ebenso wie die geistig Gesunden verantwortlich

waren. Ging man ja doch 1490 so weit, daß man einen Verrückten, welcher noch dazu am Aussatze krank war, im Gefängnisse folterte[47])!

Die Verpflegung und Bewachung von Geisteskranken durch deren Angehörige wurde als selbstverständlich angesehen; ward Beides nicht oder nicht in genügender Weise geleistet, so waren die Angehörigen für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Doch ergibt sich aus Allem, daß weder die Einsperrung durch die Familie, noch auch namentlich das Anlegen von Fesseln ohne eine besonders einzuholende Erlaubniß Statt finden durfte. Auch zeigen einzelne Rathsbeschlüsse, daß die Angehörigen in Betreff der Art, wie sie den unglücklichen Ihrigen behandelten, beaufsichtigt wurden. Die Angehörigen eines Irrsinnigen mußten diesen förmlich gefangen halten, und eine Ausnahme hiervon wurde nur dann gestattet, wenn der Grad der Zerrüttung ein geringer war. Sie ließen zu jenem Zweck entweder einen Theil ihres Hauses gefängnißartig absondern, oder sie liehen sich eines der bekannten transportabeln Gefängnisse, oder sie mietheten eines der Gefängnisse, die es in einzelnen Privathäusern gab, oder sie ersuchten den Rath, ihren Angehörigen in ein öffentliches Gefängniß aufzunehmen. Ein solches Bittgesuch wurde natürlich nur im Fall der Armuth oder doch blos auf so lange, bis im eigenen Hause ein Gefängniß eingerichtet war, gewährt. Manchmal war von den städtischen Gefängnissen gerade keines frei, und dann gab man einer armen Familie Geld aus dem Almosenkasten.

In den städtischen Gefängnissen mußten die Angehörigen, wenn sie nicht etwa mittellos waren, für die Verpflegung des Ihrigen selbst Sorge tragen. Die Pflicht, von Seiten der Familie einen Irrsinnigen zu verpflegen und zu bewachen, bestand auch für die leibeigenen Bewohner der Dörfer; es kommt sogar ein Fall vor, daß Leute zu Nieder-Erlenbach sechs Jahre lang einen Angehörigen festhalten

und verpflegen mußten, und daß der Frankfurter Rath denselben nur so lange eingesperrt gehalten hatte, bis von den Seinigen ein Gefängniß für ihn gemacht worden war. Nur bei förmlichem Wahnsinn, für welchen die Privathaft nicht ausgereicht haben würde, scheint der Betreffende von Obrigkeits wegen und auf städtische Kosten gefangen gehalten worden zu sein. Dies war z. B. der Fall bei dem einer wohlhabenden Familie angehörenden Metzger Clese Not, welcher 1415 ins Brückenloch eingesperrt ward, und für dessen Gefangenhaltung und besondere Bewachung Ausgaben aus der Stadtkasse gemacht wurden. Uebrigens gab der Rath arme Geisteskranke mitunter auch einer Privatperson gegen ein Stück Geld in Verpflegung. In einem Falle dieser Art von 1425 wird die Ausgabe dafür mit der Absicht, den Geisteskranken nicht verderben zu lassen, motivirt; sonst aber ist stets nur von dem Schaden die Rede, welchen ein solcher Anderen oder auch „sich und Anderen" zufügen könne[48].

Als städtische Gefängnisse, in welche man Geisteskranke einsperrte, werden im 15. Jahrhundert zu Frankfurt das Leinwandhaus, der Bornheimer Thurm, der Mainzer Thurm, das Gefängniß unter der Affenpforte, das Brückenloch und das Bornheimer Loch angeführt. Die drei Letzteren waren wahrscheinlich vorzugsweise für Rasende bestimmt. Im Jahre 1468 kommt vor, daß man einer tollen Frau, welche im Bornheimer Loch eingesperrt war, das Fenster desselben zumachen lassen mußte, weil sie trotz aller Vorstellungen und Bedrohungen nicht aufhörte, Lärm zu machen und die Vorübergehenden zu „übergeben". Ebenso wird gemeldet, daß der oben erwähnte Clese Not im Brückenloch nicht blos eine Kanne zerschlagen hatte, sondern auch einmal Nachts durch drei Knechte besonders bewacht werden mußte, weil er durchzubrechen versucht hatte. Noch dürfte anzuführen sein, daß vor die Fenster der Gefängnisse von Geisteskranken manchmal ein nur nach dem Himmel hin Aussicht gewährender Holzverschlag angebracht wurde: man nannte diesen einen

Trichter. Ebenso bemerken wir schließlich noch, daß man, um in Betreff der Genesung eines Geisteskranken sicher zu sein, keinen anderen Maßstab anzulegen wußte, als die versuchsweise gemachte Freilassung desselben auf mehrere Tage. Von der Zuziehung eines Arztes ist auch hierbei ebenso wenig die Rede, als mir überhaupt, so oft ich eines Geisteskranken gedacht fand, jemals die Erwähnung eines Arztes vorgekommen ist. Ob ein im Jahr 1452 vom Rath gefaßter sonderbarer Beschluß sich auf einen Irrsinnigen bezieht, weiß ich nicht. Derselbe lautet: Hauenschild in den Mainzer Thurm zu legen und ihm Wasser und Brod zu geben, bis er lustig wird [49].

IV.

Das Schulwesen[50]).

Das Schulwesen der deutschen Städte des Mittelalters unterschied sich, abgesehen von den hier nicht mit behandelten Universitäten, in mehrfacher Hinsicht von dem heutigen. Es war, seinem Endzwecke nach, weder auf Wissenschaft und Bildung an und für sich selbst gerichtet, noch auch — was heut' zu Tage das Ideal der Volksschule ist — auf eine formale Entwickelung der geistigen Kräfte und auf die sittliche Belebung des Menschen als solchen, sondern auf das rein Religiöse und Kirchliche und die geschäftlichen Bedürfnisse. Selbst der Haupt-Unterrichtszweig jenes Zeitalters, der lateinische, hatte nicht die Erkenntniß des Alterthums und die Ausbildung des Geistes durch die Sprache, die Geschichte und die Schriftwerke der Römer zum Ziele; er diente vielmehr lediglich christlich-kirchlichen und geschäftlichen Zwecken. Erst am Ende des Mittelalters machten die sittlichen und rein geistigen Zwecke des Unterrichtes sich geltend, und es trat im Bürgerstande eine Reaction ein, welche mitunter zu weit ging und sich z. B. nicht blos gegen die schlechte Behandlung des in der lateinischen Sprache liegenden Bildungsstoffes, sondern gegen diese Sprache selbst richtete[51]).

Neben den angedeuteten Grundmängeln des mittelalterlichen Schulwesens ist als eine schöne Eigenschaft dieses Zeitalters hervorzuheben, daß der bei weitem größte Theil der Einwohner deutscher Städte nicht ohne Schulunterricht aufwuchs, daß die meisten derselben lesen, schreiben und rechnen gelernt hatten, und daß es in den Städten sogar noch Privatschulen neben den öffentlichen gab. Man macht sich gewöhnlich von dem Bildungsstande der Bürgerklasse des Mittelalters eine falsche Vorstellung, indem man meint, die damaligen Stadtbürger hätten der Mehrzahl nach aller Schulkenntnisse und der Fähigkeit zu lesen und zu schreiben ermangelt. Diese unrichtige Ansicht beruht darauf, daß man von den höheren Klassen, die wir in der Geschichte vorzugsweise handelnd auftreten sehen, und von deren Gliedern allerdings ein großer Theil nicht einmal lesen konnte, auf die übrigen zurückschließt. Und doch war am Ende des Mittelalters der Bürgerstand besser unterrichtet, als der Adel und selbst als ein Theil der fürstlichen Personen. Von den Letzteren konnten manche noch gegen das Ende des 15. Jahrhunderts nicht lesen und schreiben; der 1407 gestorbene Landgraf Wilhelm I. von Thüringen z. B. sagte selbst kurz vor seinem Tode, er sei nie in eine Schule gegangen und könne zu seinem Bedauern weder lesen noch schreiben[52]).

Ganz anders verhielt es sich mit dem Bürgerstande, von dessen Wissen und Bildung schon der Umstand zeugt, daß die vielen am Ende des Mittelalters gemachten Erfindungen größtentheils von ihm ausgegangen sind. Um von der vornehmeren Bürgerklasse, den Patriciern und den Kaufleuten, nicht zu reden, so enthalten manche städtische Ausgabebücher als Beilagen Rechnungen von Schlossern, Glasern u. s. w., welche von diesen eigenhändig geschrieben sind. Ebenso finden sich eigenhändige Eingaben von Handwerkern an die Stadträthe aus dem 15. Jahrhundert in den Archiven. Das Frankfurtische enthält sogar die Bittschrift einer Frau,

welche damals nach fünfundzwanzigjähriger Einkerkerung sich eigenhändig im Gefängnisse an den Rath wandte. Ebendaselbst befindet sich ein Buch, welches unter der Aufschrift das Buch der Schlossergesellen eingetragen ist und die Statuten einer Bruderschaft dieser, außerdem aber die Namen aller ihrer Mitglieder von 1417—1524 enthält. Unter diesen Namen finden sich mehrere hundert, welche von ihren, allen Gegenden Deutschland's angehörenden Trägern eigenhändig eingeschrieben worden sind. Alle diese Handwerksgesellen hatten also Schulbildung erhalten. Von einer feststehenden Orthographie war damals weder bei dem Klerus, noch bei den Laien die Rede; aber leserlich sind die erwähnten Schriften insgesammt in der That nicht weniger, als die der Leute von gelehrter Bildung.

Von der Bildung der Bürgerklasse jener Zeiten und insbesondere auch von ihrem Sinn für Bildung lassen sich noch andere und weit stärkere Beweise beibringen. Gar manche Bürger scheuten die Kosten nicht, um ihre für den Gewerbstand bestimmten Kinder einem auswärtigen Schulmeister zu übergeben, wie wir dies z. B. von dem Augsburger Burkhard Zink wissen, welcher sogar einen seiner Söhne, der ein Nebenkind war, im zehnten Lebensjahre nach Kaufbeuren in die Schule schickte (um 1450). Zu Nürnberg verbot der Rath schon im 15. Jahrhundert unter Strafandrohung die Goldmacherkunst als eine Sache des Betruges. Ebenderselbe Rath errichtete in der nämlichen Zeit einen mathematischen Lehrstuhl, blos damit die des Lateinischen unkundigen jungen Handwerker und Künstler Gelegenheit hätten, diese für ihren Beruf wichtige Wissenschaft gründlich zu erlernen. Ein Frankfurter Kannengießer vermachte 1477 dem Karmeliter-Kloster die nicht geringe Summe von fünfunddreißig Goldgulden für dessen Bibliothek, damit „die bucher, Got dem herren zu ere, syner lieben mutter vnd dem gemeyn folck zu notze, deß da erlicher verwaret werdent". Der 1522 gestorbene Tuchhändler Jakob Heller war

einer der gebildetsten Bürger von Frankfurt, kaufte ein Hauptwerk Albrecht Dürer's, um es in eine dortige Kirche zu stiften, ließ für vieles Geld das schönste öffentliche Bildhauerwerk, welches Frankfurt aus jenen Zeiten besitzt, verfertigen, schenkte seiner Vaterstadt einen Beitrag von fünfzig Goldgulden zur Erbauung einer Bibliothek, sprach gewandt lateinisch und vielleicht auch französisch, so daß er 1506 zur Verhandlung mit einer französischen Gesandtschaft erwählt werden konnte, besaß werthvolle Bücher und war in der Geschichte so sehr bewandert, daß König Maximilian I. ihn 1505 mit einer historischen Untersuchung beauftragte[53]).

Die im Bürgerstand verbreitete Bildung und Aufklärung war sogar eine der Hauptvorbereitungen der Reformation, sowie dieser Stand selbst der erste Träger und tüchtigste Förderer derselben war. Endlich sind noch zwei Umstände hervorzuheben, aus denen ebenfalls hervorgeht, wie sehr die Schule und ihre Aufgabe von jenem Stande geschätzt wurden, nämlich der Betrag des den Lehrern gewährten Gehaltes und das Vorkommen besonderer Schulsiegel. Ueberall waren die städtischen Schullehrer so bezahlt, daß wir bis zum Ende des Mittelalters niemals eine Klage derselben vernehmen. Die Stadt Goch in Cleve hatte den Rector ihrer Schule sogar besser gestellt, als jeden anderen ihrer Beamten. Derselbe erhielt nämlich jährlich, außer der Wohnungsmiethe, sowie dem Schulgeld und verschiedenen Geschenken der Kinder, acht Gulden, während der Stadtschreiber mit fünf Gulden besoldet und die beiden Bürgermeister zusammen auf nur fünf Gulden angewiesen waren (1419). Auch daß 1302 in Marburg ein Mann, welcher vorher Schulmeister gewesen war, unter den dortigen Schöffen erscheint, spricht für das damalige Ansehen der Schulen und der Lehrer. Ein besonderes Schulsiegel konnte nur mit Erlaubniß der Stadtbehörde geführt werden, und bekundet deshalb ein gewisses Ansehen, welches dadurch der Schule officiell zuerkannt war. Allerdings waren Schulsiegel nicht

überall, ja überhaupt nur in wenigen Städten im Gebrauch. Mir sind blos zwei bekannt geworden, Beide kommen jedoch schon im 14. Jahrhundert vor. Das eine ist das der städtischen Lateinschule von Freiburg im Breisgau, vermittelst dessen der Kaufbrief über das 1334 erkaufte Schulhaus besiegelt ist. Es stellt einen seitwärts blickenden Engel dar mit einer Palme in der rechten und einem Buch in der linken Hand, und hat die Umschrift: S. B. RC.R. PVERO-R(V)M. I. FRIBVRGO. Das andere ist das aus dem Jahre 1356 erhaltene Siegel der Schule zu Hörter. Es enthält einen sitzenden Schulmeister, mit einem faltenreichen Talar und einer runden Mütze bekleidet und mit der erhobenen Rechten die Ruthe über einen vor ihm knieenden Knaben schwingend, dem er mit der Linken das Kinn hält und den Kopf in die Höhe reckt; den Hintergrund füllen kleine Sterne (vielleicht, sagt Wigand, sollen es emsige Bienen sein). Die Umschrift ist größtentheils zerstört, und man erkennt nur noch die Wörter: Sigillum Scolae ... nova ...... Hux.[54]).

Die Schulen des Mittelalters unterschieden sich von den heutigen noch durch den besonderen Umstand, daß sie der großen Mehrzahl nach nicht Sache des Staates oder der Stadtgemeinden waren, sondern vielmehr der Kirche. Allerdings gab es städtische Schulen, aber auch diese bestanden nicht in allen Städten und wurden zum Theil, wie z. B. um 1290 in Hamburg, von der Geistlichkeit beaufsichtigt und geleitet. Andere waren der Letzteren und dem Rathe zugleich untergeben, wie in Gerolzhofen, wo der Schulmeister von Beiden zusammen angestellt wurde, jedoch dem Rathe allein geloben und schwören, dem Pfarrer blos geloben, nicht schwören mußte, in Betreff des eigentlichen Schuldienstes allein an den Rath gewiesen war, und dem Pfarrer gegenüber blos verpflichtet war, mit seinen Schülern den Kirchengesang zu leiten und als Kirchendiener dem Pfarrer so weit zu Gebote zu stehen, daß er auch dessen

Tisch decken und ihm den Wein aus dem Keller holen mußte, dabei aber freilich auch mit dem Pfarrer zu Tisch sitzen durfte. Manche städtische Schulen standen jedoch durchaus nur unter der Oberaufsicht und Leitung des Magistrats. Dies war z. B. der Fall mit der Freiburger lateinischen Schule, welche der Letztere selbst verwaltete, und zwar so, daß dabei stets der Stadtschreiber das Referat hatte; denn Schulbehörden sind erst zur Zeit der Reformation entstanden [35]).

Auch bei den Schulen machte sich, wie man sieht, die Gewohnheit des Mittelalters geltend, die öffentlichen Verhältnisse nicht nach einem bestimmten, consequent durchgeführten Princip, sondern nach örtlichen und anderen zum Theil wandelbaren Rücksichten und Bedürfnissen zu regeln. Eine einzelne deutsche Stadt des Mittelalters bietet daher auch die an und für sich sehr befremdende Erscheinung dar, daß in ihr sogar das Stifts-Schulwesen, welches sonst überall eine reine kirchliche Angelegenheit war, vom Magistrat gesetzlich mit beinflußt wurde. Dies ist die Stadt Wien. In ihr war nämlich 1296 dem Stadtrathe das Recht, den Schulmeister des Stiftes St. Stephan zu ernennen, ertheilt und diesem die Oberaufsicht über alle Schulen der Stadt verliehen worden. Der Letztere war also gewissermaßen der Ober-Schulinspector und ersetzte, da ihm sogar richterliche Gewalt ertheilt war, die moderne Ober-Schulbehörde. Jedoch war dies nur in beschränkter Weise der Fall. Seine Functionen bezogen sich nämlich, nach den einzelnen Angaben der betreffenden Urkunde, nicht auf die Gegenstände und die Methode des Unterrichtes, sondern blos auf die Disciplin. Er hatte zwar das Recht, Schulen zu errichten und von allen Schulen der Stadt Gefälle zu beziehen; im Uebrigen aber war seine Gewalt darauf beschränkt, daß ihm das Strafrecht über alle Schüler verliehen war. Er sollte über alle Vergehen und Unthaten der Schüler, mit alleiniger Ausnahme von Todtschlag und Lähmung, richten, nament-

lich über Diebstahl, Ungehorsam, das Tragen von Schwertern oder Messern und das Spielen im Wirthshause. Die von ihm zu verhängenden Strafen sollten sein: Schläge („starcke pesem slege"), Ausstoßung aus der Schule und Verbannung aus der Stadt oder statt des Letzteren das Verbot sich dem geistlichen Stande zu widmen. Auch diese Beschränkung der Schul-Inspection auf die Strafgewalt ging aus dem Zeitbedürfnisse hervor, zumal da unter den zu beaufsichtigenden Schülern sich junge Leute vom Alter unserer Studenten befanden. Bei der in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters herrschenden Zuchtlosigkeit, Rohheit und Ausschweifung und bei dem überall in großem Umfang waltenden Unwesen der sogenannten fahrenden Schüler war die Handhabung der Disciplin der wichtigste Theil des ganzen Schulwesens [56]).

Um übrigens noch einmal auf das Verhältniß der weltlichen Regierung und Verwaltung zu den Kinderschulen zurückzukommen, so findet sich in dem Finanz-Etat deutscher Städte ebenso wenig eine Ausgaben-Rubrik für das Schulwesen, als eine solche in Betreff der Kirche und ihrer Diener oder in Betreff der Armenpflege vorkommt. Die meisten Schulen nämlich waren kirchliche Anstalten, und auch die der weltlichen Behörde untergebenen Schulen wurden durch bestimmte Fonds und durch das Schulgeld unterhalten, oder erhielten doch höchstens nur einen geringen Zuschuß aus der Stadtkasse oder vielmehr wahrscheinlich nur aus der durch Vermächtnisse entstandenen städtischen Armenkasse.

Einen sehr großen Vortheil hatten die mittelalterlichen Schulen vor den heutigen voraus. Es war dies ebenderselbe Vortheil, welchen, wie Mone irgendwo mit Recht hervorgehoben hat, damals auch die katholische Kirche als ein sehr wichtiges Mittel zur Förderung ihrer Zwecke besaß, und den sie noch jetzt vor einem großen Theile der protestantischen Kirche voraus hat. Wie nämlich jene Kirche in der Wahl und Verwendung ihrer Geistlichen sich nicht durch

die Grenzen der einzelnen Staaten oder gar Communen beschränkt sah, so war es auch in Betreff ihrer Schullehrer der Fall; daß dies aber dem Kirchen- wie dem Schulwesen große und vielfache Vortheile gewährte, wird man leicht erkennen. Auch von den Protestanten ward diese vom Mittelalter her gewohnte Nichtbeschränkung anfangs als selbstverständlich angesehen und angewandt, und erst später gab man dieselbe, zum Schaden des Protestantismus, sowohl bei den Pfarrern als auch bei den Lehrern auf.

Die Schulen des Mittelalters lassen sich in dreifacher Hinsicht in zwei Klassen eintheilen. Sie waren nämlich entweder von der Kirche geschaffene und geleitete Lehranstalten (Stifts- und Klosterschulen) oder Gemeinde-Institute (scholae civicae). Sie waren ferner nach ihrem Bildungszwecke entweder solche, welche das für jedermann nöthig erachtete Maß des Wissens ertheilten (Volks- oder Trivialschulen), oder für höher stehende Klassen bestimmte, also auf eine besondere Bildung zielende Anstalten (scholae particulares, wie denn die Freiburger städtische Lateinschule auch wirklich das Particular genannt wurde). Sie wurden endlich noch nach ihrem Hauptlehrgegenstande als lateinische und deutsche Schulen einander gegenübergestellt. Die letztere Eintheilung würde von uns nicht gemacht werden, weil sie mit der zweiten fast identisch ist; sie wurde aber im Mittelalter gemacht, und dies hat seinen Grund in der damals bestehenden weit größeren Wichtigkeit des Lateinischen. Dieses wurde eines Theils als der Träger alles Wissens und jeder Bildung angesehen, und seine fertige Kenntniß war nicht allein für den Kirchen- und den Staatsdienst unbedingt erforderlich, sondern auch für jeden, der das Bedürfniß der Lectüre hatte, unentbehrlich. Deshalb bezeichnete man noch bis zur Reformation mit dem Wort schola allein nur eine lateinische Schule. Zu Freiburg im Breisgau hieß die städtische Lateinschule officiell sogar die „rechte Schule" zum Unterschied von der deutschen Schule, deren Lehrgegenstände

man so wenig als Bildungsmittel ansah, daß dieselben in den Lehrplan jener Lateinschule nicht aufgenommen, sondern blos in besonders zu bezahlenden Nebenstunden zu lehren gestattet waren [57]).

Der oben gebrauchte Ausdruck Trivialschule ist aus dem Mittelalter auf uns überkommen, er wird aber, wie bereits Mone bemerkt hat, jetzt in einem seinem mittelalterlichen Begriffe keineswegs entsprechenden Sinne für identisch mit Volksschule genommen. Das Mittelalter erkannte sieben Wissenschaften, welche man die sieben freien Künste nannte, als die Lehrgegenstände des höheren Jugendunterrichtes an, nämlich die Grammatik, Rhetorik, Dialektik, Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie. Von ihnen hielt man die drei ersteren für die Basis des ganzen Unterrichtes, und lehrte sie vor den vier anderen, indem man sie in der unteren Klasse der Schule vortrug. Die sieben freien Künste zerfielen deshalb in zwei Theile, welche das Trivium und das Quadrivium genannt wurden, und von denen jenes die drei Ersteren, dieses die vier Letzteren umfaßte. Das Wort Trivialschule bezeichnet also eigentlich eine Schule oder Schulklasse, in welcher die Grammatik, Rhetorik und Dialektik gelehrt wurde, also nicht eine Volksschule, in der ja das Lesen, Schreiben und Rechnen bis vor nicht langer Zeit die alleinigen Lehrgegenstände waren. Die Letzteren waren sogar nicht einmal in dem Ausdruck Trivium mit einbegriffen. Ueberhaupt wurden die Wörter Trivium und Quadrivium blos von den Lehrgegenständen der gelehrten oder sogenannten lateinischen Schulen gebraucht. Das Deutsch-Lesen, das Schreiben und das Rechnen bildeten die Unterrichtsgegenstände der sogenannten deutschen Schulen des Mittelalters, welche unseren Volksschulen entsprachen. Sie wurden in den damaligen lateinischen Schulen theils gar nicht, theils blos in Privatstunden gelehrt. Zu Freiburg wurde, als man neben der lateinischen Schule noch eine deutsche errichtet hatte, in jener das Deutsche überhaupt

sogar nicht mehr als Privat-Lehrgegenstand geduldet, sondern blos das Rechnen blieb ein solcher. Da in der dortigen Schulverordnung von 1425 des abgelaufenen achten Lebensjahres als der Zeit, in welcher die lateinische Schule die Kinder aufnahm, gedacht wird, so ist es klar, daß die Kinder vorher bei Privatlehrern Deutsch lesen und schreiben lernten, und daß blos für diejenigen, welche Beides noch nicht gehörig erlernt hatten, Privatstunden in den Lateinschulen geduldet wurden. Auch zu Landau wurde in der städtischen Lateinschule des 15. Jahrhunderts das Deutsche nicht gelehrt, sondern es war dem Lehrer nur gestattet, auf Verlangen der Eltern Privatunterricht für dasselbe zu ertheilen.

Zur Bezeichnung des Jugendlehrers gebrauchte man im Mittelalter das Wort Schulmeister (lateinisch rector puerorum oder parvulorum, rector scolarium d. i. der Schüler, doctor puerorum, magister scolarium, provisor puerorum oder ludimagister), mochte nun von einem öffentlich angestellten oder einem Privat-Lehrer, von dem Lehrer einer lateinischen oder von dem einer deutschen Schule die Rede sein. Manchmal kommen statt dieses Wortes auch die Ausdrücke Lehrmeister (für eine Mädchenlehrerin die Wörter Lehrfrau und Lehrmeisterin), Kinderlehrer und Kindermeister vor. Am Ende des Mittelalters ward auch der Namen Poet gebräuchlich, jedoch nur für einen Lehrer der alten klassischen Sprachen oder richtiger für einen Lehrer, welcher die jungen Leute in die damals zur Geltung gekommene humanistische Geistesbildung einzuführen vermochte. Man dachte bei diesem Worte in der That, seinem eigentlichen Begriffe gemäß, an eine Art ästhetischer, namentlich auch in Hinsicht auf die Form ausgezeichneter Bildung, und zwar als Gegensatz gegen das trockene, einseitige Begriffswesen und geschmacklose todte Wissen, in welches die scholastische Weisheit ausgeartet war. Man nannte deshalb auch jene neue Richtung und Methode des Unterrichtes die Poetei oder Poesie[58]).

Abgesehen von den Universitäten, welche in keiner unmittelbaren Beziehung zum deutschen Bürgerthum standen, gab es in den Städten des Mittelalters nur zwei Arten von öffentlichen Schulen, eine lateinische und eine deutsche; neben ihnen aber bestanden überall noch deutsche Privatschulen. Die lateinische Schule war eine Vorbereitungsanstalt für den geistlichen Beruf, für die Universitäts-Studien und für weltliche Aemter, zugleich aber auch eine Schule für das Bildungsbedürfniß vornehmer Laien. Dieselbe stand unter der Leitung eines geistlichen Collegiatstiftes oder, wo es ein solches nicht gab, unter der des Pfarrers oder eines Klosters [59]). Sie hieß im ersteren Falle die Stiftsschule; am Ende des Mittelalters kam statt dessen der Namen Pfaffenschule auf, durch welchen man sie von den der Stadtgemeinde untergebenen Schulen unterscheiden wollte. Die Schule des Frankfurter Bartholomäus-Stiftes hieß in späterer Zeit auch die Pfarrschule, weil die Bartholomäus-Kirche ursprünglich die alleinige und später die Haupt-Pfarrkirche war. Neben den stiftischen lateinischen Schulen gab es in sehr vielen Städten noch eine rein städtische, welche unter der Leitung der weltlichen Behörde stand. Die zweite Art von öffentlichen Schulen waren die Elementarschulen, welche wir in der Regel Volksschulen nennen, die aber im Mittelalter, sowie noch lange nachher, deutsche Schulen hießen. Sie waren eine reine Angelegenheit der Stadtgemeinden.

Ehe wir diese verschiedenen Schulen näher betrachten, wird es zweckmäßig sein, zuerst von den Dorfschulen, den Privatschulen und dem Mädchenunterricht zu reden. Dorfschulen gab es im Mittelalter, sowie im ersten Jahrhundert nach demselben, ja in manchen Gegenden sogar noch im 17. Jahrhundert kaum irgendwo. Hier und da ertheilte irgend ein Handwerksmann oder der Geistliche den Dorfkindern einigen Unterricht. Schulen aber entstanden dort erst durch die Vereinigung des Meßneramtes mit dem Schul-

dienste. Dies und die weitere Entwickelung des Dorfschulwesens hat Mone nachgewiesen und so dargestellt, daß seinen Angaben nichts weiter beizufügen ist. In den Frankfurter Dörfern wird vor 1606 keine Schule erwähnt. Damals wurde zu Bornheim ein Schulhaus eingerichtet und ein Schulmeister eingesetzt, dem man seinen Gehalt aus dem städtischen Almosenkasten anwies. Vierzehn Jahre später (1620) war der Rath auf Bitten der Niederräder Gemeinde auch diesem Dorfe zur Errichtung einer Schule behülflich. In Betreff der anderen Dörfer habe ich keine Angaben gefunden[60]).

Privatlehrer und Privatschulen kommen in den Städten schon früh vor. Man nannte die Letzteren ebenfalls deutsche Schulen, weil in ihnen nichts als Deutsch-Lesen und -Schreiben und Rechnen gelehrt wurde. Sie führten folglich denselben Namen, wie die unter städtischer Verwaltung stehenden Volksschulen. Auch sind diese zum Theil erst aus ihnen hervorgegangen, wie z. B. zu Freiburg im Breisgau, wo es bis 1561, außer den lateinischen Schulen, nur Privatschulen gab und erst damals eine der Letzteren in eine städtische Volksschule umgewandelt wurde. Zu Reval nannte um 1400 der Bischof die Privatschulen Beischulen, offenbar mit demselben Begriffe, welchen jetzt das Wort Winkelschule hat. Eine eigentliche Aufsicht über die Privatschulen gab es offenbar nicht. Es wird nirgends einer solchen gedacht; man sah diese Anstalten wohl nur als ein gleich anderen Gewerben sich selbst überlassenes Geschäft an, wie dies nach der Reformation auch mit den damals neu entstandenen Privatschulen in einzelnen Städten der Fall war. Dagegen schrieb die Braunschweigische Schulordnung von 1478 den Privatschulen vor, nicht mehr als zehn Knaben aufzunehmen, und selbst diese schon nach vollendetem siebenten Lebensjahre in eine öffentliche Anstalt übergehen zu lassen[61]).

Die Lehrer dieser Privatschulen wurden, wie alle anderen Lehrer, Schulmeister, Kinderlehrer und Lehrmeister genannt. Außerdem erscheint noch das Wort Modist, welches nach Scherz eigentlich soviel als Musikus und Cantor bedeutete, in Frankfurtischen Schriften aber manchmal als Titel derer, welche Privatunterricht ertheilten, gebraucht wurde. Im dortigen Beedbuch von 1510 kommt ein solcher Lehrer zum ersten Male unter der Benennung „eyn dutscher schulmeister" vor, welche nachher daselbst dreihundert Jahre lang der Ausdruck für den Inhaber einer Privat-Volksschule geblieben ist. Uebrigens entrichteten die meisten dieser Lehrer, welche in den Frankfurter Beedbüchern erwähnt werden, eine Beede von nahe einem Gulden, und da dies der durchschnittliche Beede-Betrag der Leute der Mittelklasse ist, so läßt sich daraus der Schluß ziehen, daß das Geschäft der damaligen Privatlehrer nicht zu den wenig bedeutenden gehörte [62]).

Privatlehrer, welche blos eine einzelne Person unterrichteten und erzogen, also sogenannte Hofmeister oder Hauslehrer gab es im Mittelalter ebenfalls. Auch sie hießen Schulmeister, sowie praeceptores und magistri; am häufigsten jedoch nannte man sie, und zwar auch in deutscher Sprache, Pädagogen. Zu welcher Zeit das in vielfacher Bedeutung gebrauchte Wort Hofmeister zuerst den Begriff Hauslehrer erhalten hat, ist unbekannt. Indessen würde seiner selbst wegen interessant sein, dies zu ermitteln; denn wenn dieses Wort wirklich von Hof (im Begriff Sitte oder Anstand) herzuleiten ist, so kann es nicht erst in neuerer Zeit gebräuchlich geworden sein, und doch habe ich wenigstens im Mittelalter es niemals identisch mit Erzieher oder Hauslehrer gefunden. Interessant ist die Angabe Lersner's, daß der Stammherr des Frankfurter Zweiges derer Zum Jungen dem Hauslehrer seines Sohnes, welcher diesen 1451 auch auf die Universität begleitete, einen Jahrgehalt von drei Gulden zahlte. Uebrigens waren in Nürnberg die

Hauslehrer, nach der um 1500 gemachten Schulordnung, der Aufsicht des Rectors der städtischen Lateinschule unterworfen, sowie zugleich verpflichtet, demselben beim Kirchengesang, bei Processionen und in der Schule selbst „Hülf und Beistand zu thun“ 63).

Der Mädchenunterricht wurde theils von Privatlehrern oder Privatlehrerinnen, theils in Nonnenklöstern, theils in Mädchenschulen, welche vom Stadtrath unterhalten wurden, ertheilt. Die Mehrzahl der Mädchen scheint, außer einiger Unterweisung in der Religion, gar keinen Unterricht erhalten zu haben. Dagegen gab es aber auch Frauen, welche sogar das Latein sprachen und schrieben. Solche Frauen gehörten natürlich den höheren Ständen an. In der mittelalterlichen Geschichte Frankfurt's ist mir allerdings nur eine einzige bis zu diesem Grade unterrichtete Frau bekannt geworden: es war Katharine von Ostheim genannt Scheffer, die sich 1508 mit Hert Weiß zu Limburg verheirathete und 1548 starb. Sie hat einen mit Fortsetzungen versehenen Auszug aus der Limburger Chronik gemacht, welcher unter dem Titel Historica varia ad res Francofurtenses spectantia auf der Stadt-Bibliothek aufbewahrt wird.

Die Mädchen wurden nicht blos von Männern unterrichtet, sondern es gab auch sogenannte Lehrfrauen oder Lehrmeisterinnen. Nicht als solche, sondern als bloße Verpflegerinnen sind einzelne Beginen anzusehen, welche arme Mädchen, besonders Findlinge, zu sich nahmen und groß zogen. Privat-Mädchenschulen werden in verschiedenen Städten erwähnt, z. B. in Mainz 1300, in Speier 1362, in Ueberlingen 1456. Auch zu Frankfurt kommen solche Schulen im 14. und 15. Jahrhundert vor. Dort erwähnen z. B. die Beedbücher vom Jahre 1364 an eine „Lyse die die kinde leret“, und in einer Urkunde von 1440 findet sich eine „Anne Contzen Grissen tochter von Myldenburg die die kinder lert“. Aus Zittau wird berichtet, daß dort 1564 die Mädchen bei deutschen Schreibern lesen lernten. Neben

diesen Privatschulen gab es auch solche Mädchenschulen, welche von der Stadtbehörde unterhalten wurden, z. B. im 16. Jahrhundert zu Baden und Bruchsal. Hier und da ließ man die Mädchen die Knabenschule besuchen, und zwar nicht blos eine deutsche, sondern auch wohl eine lateinische, wie denn nachher noch lange nach der Reformation in den meisten städtischen Volksschulen Knaben und Mädchen zusammen unterrichtet wurden. In Eßlingen sonderte man erst 1538 die Mädchen von den Knaben und errichtete eine eigene Mädchenschule; in Frankfurt und anderen Städten dagegen besuchten noch lange nachher Mädchen und Knaben zusammen die Volksschulen. In Ueberlingen that man 1456 sogar Knaben in eine für Mädchen bestimmte Privatschule, was damals der Lehrer der städtischen Lateinschule zum Gegenstand einer Beschwerde machte, weil es sein Einkommen schmälere, und was die Verfügung zur Folge hatte, daß die Lehrerin jener Privatschule ihm für jeden zugelassenen Knaben jährlich etwas zahlen müsse. Uebrigens beschränkte sich der Unterricht aller jener Mädchenschulen auf Lesen, Schreiben und Rechnen[64]).

Eine andere Art von weiblichen Lehranstalten waren die in den Nonnenklöstern gehaltenen Schulen, welche dort nöthig waren, weil jedes zur Nonne aufzunehmende Mädchen lesen und schreiben gelernt haben mußte. Diese Nonnenschulen, in welchen man auch das Lateinische lehrte, wurden mitunter auch von weiblichen Laien besucht. Neuere haben ausgesprochen, daß es auch in den Stiftsschulen eine eigene Schule für Mädchen neben der für Knaben gegeben habe; ich habe jedoch nirgends eine bestimmte Angabe hierüber gefunden. Dagegen ist, nach dem bereits Bemerkten, anzunehmen, daß in solchen Schulen mitunter auch Mädchen die Elementarklasse der Knaben besuchten. —

Ueber die öffentlichen Schulen überhaupt sind die Nachrichten, soweit sie den Geist derselben, ihren pädagogischen Charakter, ihre Organisation und die Lehr-Methode

betreffen, sehr spärlich. Schriften über das Schulwesen gab es in jener Zeit nicht; ebenso wenig dachte man damals an ein System des Unterrichts, oder schrieb durch Verordnungen den Lehrern im Einzelnen vor, wie und was sie lehren sollten; man überließ vielmehr Alles als etwas Herkömmliches sich selbst. Die älteste eigentliche Schulordnung, welche ich erwähnt gefunden habe, ist die im Jahre 1478 zwischen dem Klerus und dem Rath von Braunschweig vereinbarte, die sich zugleich auf die dortigen Stifts-, Kloster- und Stadtschulen bezog; sie ist jedoch leider noch nicht veröffentlicht. Die meisten Schulverordnungen aus früherer Zeit bestehen aus den Diensteiden oder Dienst-Instructionen der Lehrer; in diesen ist jedoch von Methode und Lehrplan keine Rede, der Disciplin wird in manchen ebenfalls nicht gedacht, und den Hauptinhalt bilden der Gehalt des Lehrers, sein Verhältniß zu seinen Herren, seine Leistungen beim Gottesdienst, das Schulgeld und andere Aeußerlichkeiten. Bekanntlich ist dies auch mit den übrigen Dienst-Instructionen des Mittelalters der Fall, welche ebenfalls fast nie die Amtspflichten im Einzelnen angeben. Bei so bewandten Umständen muß man mühsam einzelne gelegentliche Bemerkungen und Data's zusammentragen, deren aber allzu wenige sich finden, um vermittelst ihrer ein Gesammtbild entwerfen zu können. Vielmehr setzen dieselben uns nur in den Stand, einzelne Seiten und Verhältnisse des Schulwesens darzustellen, zum Theil auch blos anzudeuten. Man muß hoffen, daß die Forscher noch weitere Einzelnheiten auffinden und so das Bild nach und nach vervollständigen werden [65]).

Die Lehrer gehörten zum Theil dem geistlichen Stande an. Die meisten von ihnen aber waren Laien. Diese unterrichteten als angestellte Lehrer auch in Stiftsschulen, nachdem in denselben diejenigen Prälaten, welche der Scholastikus oder Scholaster und der Cantor hießen, selbst zu unterrichten aufgehört und blos die obere Leitung zu führen begonnen hatten. Die Lehrer der Privatschulen und die der städtischen

Lehranstalten waren größtentheils ursprünglich Schreiber: mir wenigstens ist, so oft ich bei einem solchen Lehrer noch ein Gewerbe neben dem des Schullehrers angegeben fand, kein anderes als das eines Schreibers vorgekommen. Manche Lehrer jener Zeiten erscheinen nämlich als Leute, welche zugleich durch Schreibergeschäfte oder auch als Notare ihr Brod verdienten; in einigen Städten war sogar das Lehreramt an der öffentlichen Schule mit dem Amte des Stadtschreibers verbunden [66]).

Die Verbindung des Schreibergeschäftes mit dem Schuldienste scheint nicht etwas Zufälliges gewesen, sondern vielmehr aus der Beschaffenheit des mittelalterlichen Elementarunterrichtes hervorgegangen zu sein. Ich muß nämlich nach Allem, was mir bekannt geworden ist, annehmen, daß die Elementarlehrer des Mittelalters eine Art von Schreib-lese-Unterricht ertheilten, indem sie das Schreiben entweder vor oder doch zugleich mit dem Lesen lehrten. Ein solcher Unterricht war vor der Erfindung der Buchdruckerkunst im Grunde etwas sich von selbst Verstehendes. Sein Bestehen wird aber auch durch bestimmte Nachrichten bestätigt. Fast ohne Ausnahme bezeichnete man damals das Geschäft eines Elementarlehrers so, daß das Lehren des Schreibens dem des Lesens vorangestellt wird, oder mit anderen Worten daß von dem Lehrer gesagt wird, er lehre schreiben und lesen, nicht, wie heut' zu Tage, er lehre lesen und schreiben. Ferner kommt in einer Revaler Urkunde von 1413 ein Schreib- und Leselehrer vor, und seine Schule wird in derselben eine Schreibschule genannt. Ebenso heißt in einem Vertrage der Stadt Braunschweig mit ihren geistlichen Stiften die dortige Volksschule, in welcher blos Lesen und Schreiben gelehrt ward, die Schreibschule; und in einem Schreiben, welches der Rath von Andernach 1417 an den von Frankfurt sandte, wird der Elementarunterricht überhaupt Schreibunterricht genannt. Ein Lehrer heißt nämlich in diesem Schreiben „der Schreibermeistere", und wird außerdem so

bezeichnet: „eyn schrijver, der bij uns leirde unßer burgerkinder schrijben". An einem dritten Orte endlich, in der Stadt Ueberlingen, ist 1456 die Rede von der Anstellung eines „deutschen Schreibers", welcher „deutsch schreiben und lesen lehren" solle[67]).

Uebrigens macht Mone in Betreff des Unterrichtes zur ersten Zeit des Mittelalters die interessante Mittheilung, daß es damals aus Holz geschnitzte Buchstaben gab, vermittelst deren man die Kinder lesen lehrte. In den letzten Jahrhunderten des Mittelalters aber kommen Wachstafeln vor, auf welche man mit hölzernen, gläsernen oder metallenen Griffeln schrieb. Sie waren offenbar aus dem Grunde gebräuchlich geworden, weil das Pergament zu gewöhnlichen Schreibereien oder gar zu Schreibübungen allzu theuer war. In Schulen wurden sie sogar noch dann gebraucht, als das Linnenpapier längst erfunden war; denn in einer Nürnberger Schulordnung aus der Zeit um 1500 wird für die Elementarklasse der städtischen Lateinschule vorgeschrieben, die älteren Schüler sollten alle Vor- und Nachmittage eine frische Schrift ihrer Hand von Buchstaben oder etlichen Wörtern deutsch und lateinisch „in Wachs oder vff Papier" dem Lehrer zeigen, welcher dieselben cancelliren oder unterstreichen und die Knaben zur Formirung guter Buchstaben und Schriften anleiten solle[68]).

Außer dem Lesen und Schreiben waren noch das Rechnen und die von einem Geistlichen vorgetragene Religionslehre Gegenstände des Unterrichtes in der Volksschule. Auch über den Unterricht im Rechnen finden sich einige interessante Angaben. Daß bei demselben schon im 16. Jahrhundert das Kopf- und Tafelrechnen als zwei Lehrgegenstände behandelt worden seien, wird von Mone für wahrscheinlich gehalten; ich meines Theils habe in Bezug hierauf keine Angabe gefunden. Interessant ist, was Mone über eine Baseler handschriftliche Anweisung zum Ziffern-Rechnen angegeben hat. Diese 1408 geschriebene Anweisung war, da sie in deutscher Sprache abgefaßt ist, nicht für gelehrte,

sondern für Volks-Schulen bestimmt und verdiente wohl im Drucke mitgetheilt zu werden. Nach derselben legte man damals beim Rechnen-Unterricht sieben Species zu Grunde, von denen doch zwei schon in anderen enthalten sind: die Addition, Subtraction, Duplation (Verdoppelung von Zahlen), Mediation (Halbirung derselben), Multiplikation, Division und die radices (das Wurzelausziehen) [69]).

Besondere Rechnenlehrer d. i. Leute, deren Erwerb blos im Ertheilen von Rechnenunterricht bestand, habe ich im Mittelalter nicht gefunden. Bei der geringen Zahl von Angaben, welche bis jetzt über Lehrmethoden und andere wesentliche Seiten des Unterrichtes im Mittelalter veröffentlicht worden sind, werden folgende urkundliche Mittheilungen über das Rechnen und dessen Unterweisung einigen Werth haben. Es gab im Mittelalter, selbst für den Gebrauch der Finanzbeamten, Rechenbretter, d. h. hölzerne Tafeln mit darauf gezeichneten Linien und Zahlen, deren man sich beim Rechnen bediente. Sie hießen auch Rechentische, Rechentafeln und Zählbrett-Tafeln. Schiefertafeln habe ich nirgends erwähnt gefunden, wohl aber einmal ein Brett zum Daraufschreiben mit Kreide. Außer den Rechenbrettern bedienten die Beamten bei ihren Geschäften sich auch der Rechenpfennige. Ueber die Art, wie die Rechenbretter und Rechenpfennige gebraucht wurden, enthält Kirchhof's Wendunmuth folgende belehrende Angabe aus dem 16. Jahrhundert: „Das Leben dieser zergengklichen Welt und alle Menschen darinn sein wie ein rechen- oder zalpfennig; auff welche linien derselbige gelegt, soviel und mehr gilt und zeigt er ein summ an. Jetzt ist er auff der obersten linien und bedeut ein, zwey oder zehen, bißweilen hundert und drüber, tausend und noch mehr; bald nimpt in der, so in dahin gelegt, rückt in auff ein linien, darunder er allweg zehen mal soviel weniger gilt, als er auff der linien drüber golten hat. Jetzt ist er auff dem hundert, denn im spacio drunter, jetzt auff dem zehen, denn auff dem ort, da er nit

mehr denn eins, im hui nur ein halbs, jetzt ein gulden, ein album oder batzen, jetzt ein pfennig, heller u. s. w. bedeut. Was darffs viel wort? Ehe sich einer umbsicht, hebet der rechenmeister solchen pfenning gar hinweg, so ist er nichts mehr denn ein ander pfennig und ein stück messing" [70]).

Die arabischen Zahlzeichen, damals schlechtweg die Ziffern genannt, wurden in den Rechenbüchern des Frankfurter Rathes am Anfange des Jahres 1494 zum ersten Male gebraucht, jedoch blos vereinzelt und mitten zwischen den römischen. Ein wenige Wochen nachher gefaßter Rathsbeschluß aber verbot den Beamten, welche jene Bücher führten, sich der Ersteren zu bedienen [71]). Hierauf erscheinen die arabischen Ziffern zuerst wieder im Rechenbuch von 1546, wiewohl noch immer mit römischen untermischt, und es dauerte noch eine Zeitlang, bis sie ganz an die Stelle der Letzteren traten. —

In allen Schulen, den lateinischen wie den deutschen, war neben dem Sprachunterricht der Gesang der Hauptlehrgegenstand. Er war dies in einem Grade, wie weder vorher noch nachher jemals, jedoch nicht etwa weil man ihn als ein Bildungsmittel ansah oder behandelte, sondern lediglich des Gottesdienstes wegen. Die Schule wurde als Dienerin der Kirche betrachtet, und war namentlich dazu bestimmt, die Jugend nicht nur gehörig im Kirchengesang zu üben, sondern auch vermittelst ihrer einen Gesang-Chor für den Gottesdienst zu unterhalten. Der Kirchengesang hatte deshalb in der Schule eine so große Bedeutung, daß Papst Gregor I., nur weil er der eigentliche Schöpfer desselben war, der Schutz-Patron der Schulen geworden ist, und daß dieses Gesanges wegen in allen Schulen ein Sing-Chor von Schülern entstanden ist, der sich in verschiedenen Formen überall bis zum Beginne unseres Jahrhunderts erhalten hat. Den gottesdienstlichen Gesang theils allein zu verrichten, theils zu leiten war geradezu einer der Haupt-

zwecke mittelalterlicher Schulen. In den Diensteiden der Lehrer war deshalb deren gesammte Amtsverpflichtung oft in die Worte zusammengefaßt, sie sollten die Schüler in den Wissenschaften und im Gesang (in literis ac cantu) unterweisen; und in der Braunschweigischen Schulordnung von 1478 wird den Lehrern das Lateinisch-Sprechen und „der Sang" als die Hauptsache bei ihrem Unterricht anempfohlen. In allen Hauptverordnungen für die Stiftsschulen wird stets sowohl der Sorge für den Gesang, als auch der Verwendung der Schüler beim Kirchengesange gedacht; in den Statuten des Baseler Domstiftes von 1289 wird als Hauptrücksicht bei der Wahl eines Schul-Rectors ausgesprochen, daß derselbe die zur Leitung der Schule „und des Chors" erforderlichen Eigenschaften besitze.

Auch in den städtischen Schulen wurde das Singen in der Kirche und die Einübung des Kirchengesanges als eine Hauptaufgabe derselben betrachtet und der Lehrer vorzugsweise daraufhin beeidigt. Im Diensteid des Gerolzhofener Schulmeisters z. B. (1445) verpflichtet sich dieser unter Andern, „den chore ordenlich zu regirn vnd zu singen nach befehle des pfarrers". In Hamburg und Braunschweig mußte sogar eine Anzahl armer Schüler der Reihenfolge nach Nachts in den Kirchen schlafen, um gleich bei den Frühmessen im Chor dienstlichen Beistand zu leisten. Dies führte natürlich Unfug herbei, indem die Schlafschüler (scholares dormitoriales), wie man die damit beauftragten Knaben nannte, allerlei Muthwillen in den Straßen trieben, weshalb man diese in Hamburg 1345 gemachte Einrichtung 1446 wieder abschaffte. Uebrigens hatten diese Schlafschüler zugleich auch die Kirchengefäße, Messegewänder und Ornate der Kirche zu bewachen und zu reinigen, sowie als Balkentreter bei der Orgel zu dienen und andere kleine Verrichtungen zu thun. Ihren Namen haben sie von dem Umstande erhalten, daß in den Stiftsschulen manche arme Schüler nicht blos freien Unterricht, sondern auch die Kost und das

Recht im Schlafsaal (dormitorium) zu übernachten erhielten. Die Nürnberger Schulordnung aus der Zeit um 1500 schreibt in einem besonderen Artikel vor, der Unterricht solle sowohl Vor- als Nachmittags damit begonnen und geschlossen werden, daß alle Schüler ein Veni sancte oder ein anderes Kirchenlied absängen; und diese Einrichtung wird wohl überall bestanden haben[72]).

In Betreff der Methode des Gesangunterrichtes habe ich vergebens nach Angaben gesucht. Ein reichliches Material findet sich dagegen in Betreff des Institutes der sogenannten Chorschüler (Chorales) vor, welches sehr alt war und sich später auch bei den Protestanten bis fast zu unserer Zeit erhalten hat. Die ganze Schule nahm, unter der Leitung ihrer Lehrer, am Kirchengesange Theil. Da dieser jedoch tagtäglich mehr als einmal und außerdem noch bei Trauungen, Beerdigungen, Begängnissen u. s. w. außerordentlicher Weise erfordert wurde, so entstand schon früh ein besonderer Chor, welchem nur ein Theil der Schüler angehörte. Nun lag es in der Natur der Sache, daß man diesen aus den ärmeren Schülern bildete, in den Stiftsschulen namentlich aus den sogenannten Pannenses oder Brodschülern, d. h. denjenigen Schülern, welcher außer dem freien Unterricht auch noch täglich oder einen Tag über den andern Brod erhielten, und aus den sogenannten Scolares ad mappam oder ad scutellam d. h. solchen, denen das Stift täglich die Kost gab. Beide Arten von Schülern waren für die ihnen erwiesene Wohlthat zum Chorgesang verpflichtet. In den übrigen Schulen bestand dieselbe Verpflichtung ebenfalls für diejenigen, welche von der Entrichtung des Schulgeldes befreit waren. Hiermit war das Institut der Chorschulen von früh an zu einem Armen-Institut gemacht, und eine natürliche Folge davon war, daß die Chorschüler dasselbe benutzten, um sich auch außerhalb des Gottesdienstes durch Singen Geld zu verdienen. Später, namentlich in der protestantischen Zeit, ward das

Letztere sogar der Hauptzweck des Schüler-Chors, und gerade weil dies der Fall war, erhielt sich das Chor-Institut der Schulen als Versorgungsanstalt für arme Schüler bis zur neuesten Zeit. Zu Frankfurt wird schon 1567 als etwas Herkömmliches bezeichnet, daß die ärmeren Schüler des Gymnasiums in der Stadt umherzogen und Almosen sammelten, womit offenbar die Chorschüler gemeint sind; und als damals der Rector dies untersagt hatte, erlaubte es der Rath durch einen förmlichen Beschluß von neuem. Das Almosen-Sammeln war aber so entschieden die Hauptsache geworden, daß der Rath in seinem Beschlusse des Singens gar keine Erwähnung that [73]).

Schon im 15. Jahrhundert kam vor, daß die Chorschüler bei besonderen Gelegenheiten sich ein Almosen ersangen, z. B., wie in Delitzsch, bei den Festmahlen des Rathes oder, wie in hessischen Städten, vor der Herberge einer durchreisenden fürstlichen Person. Im 16. Jahrhundert kam dies noch häufiger vor, und die Chorschüler sangen dabei nicht mehr blos geistliche, sondern auch weltliche Lieder. Das Letztere geht daraus bestimmt hervor, daß sie auch auf Hochzeiten und bei Festgelagen von Privaten auftraten. So findet sich z. B. 1516 beim Jahresfeste der Frankfurter Patricier-Gesellschaft Limburg eine Ausgabe eingeschrieben „den studenten, die singen wolten, vnd dem spielmann mit der lauten". Daneben versteht sich ihre Verwendung bei ernsten Ereignissen des öffentlichen und Privat-Lebens ganz von selbst. Sie sangen z. B. bei einzelnen Beerdigungen und namentlich auch am Neujahrstage. In Wernigerode war das Neujahrsingen der Knaben der dortigen Oberschule, welche dafür mit Geld beschenkt wurden, schon um 1540 üblich, und erhielt sich nachher noch anderthalb Jahrhunderte lang. In Eßlingen verschafften sich die Singschüler durch ihr Herumsingen in der Stadt nicht blos ein Almosen, sondern sie wurden auch von Seiten des städtischen Spitals gut bedacht. Dieses reichte ihnen täglich zwei-

mal Brod, sowie den Ueberrest vom Gesinde-Essen. Um den Letzteren sich nach Hause zu tragen, hatte jeder von ihnen am Gürtel ein hölzernes Gefäß befestigt, und man nannte deshalb in Eßlingen die Chorschüler nur die Häfeleins-buben[74]).

Die geistlichen Lieder, welche die Schüler sangen, waren wie alle Kirchengesänge des Mittelalters lateinische. Erst die Reformation verwandelte dieselben in deutsche. In Eßlingen wurde den Chorschülern bereits 1549 befohlen, deutsch zu singen, damit man sie verstehe. Zu jener Zeit kam auch auf, daß dieselben außer dem einfachen Kirchenlied noch Figuralmusik oder sogenannte geistliche Arien in der Kirche, sowie vor den Häusern von Musik-Liebhabern vortrugen. Zu Frankfurt fand dies in der Kirche zum ersten Male 1573 Statt. In dieser Stadt, in welcher das Chor-Institut des Gymnasiums erst im Anfange unseres Jahrhunderts abgeschafft wurde, hatte sich dasselbe nach und nach so ausgebildet, daß es im 18. Jahrhundert sogar in drei nach ihren Leistungen und Verwendungen verschiedene Chöre zerfallen war. Es bestand nämlich damals dort ein großer, ein kleiner und ein sogenannter Leichen-Chor. Der große Chor sang wöchentlich vor den Häusern der Gesangsliebhaber theils Lieder, theils geistliche Arien. Der kleine Chor, welcher nicht kunstgeübt genug war, um die Letzteren vorzutragen, zog ebenfalls jede Woche einmal durch die Straßen und sang vor den Wohnungen derer, welche zur Erweckung der Andacht ein geistliches Lied hören wollten, ein solches ab. Der Leichen-Chor endlich, welcher aus einzelnen Mitgliedern der beiden anderen Chöre und einigen anderen Schülern bestand, sang blos bei Beerdigungen, nämlich vor dem Sterbhause und am Grabe. Alle drei Chöre standen unter der Aufsicht des Rectors, welcher das ihnen geschenkte Geld in Empfang nahm und wöchentlich unter deren Mitglieder vertheilte.

In Frankfurt entstand am Ende des Mittelalters, neben den Chören der Stiftsschulen, noch ein besonderer Sing-Chor von Schülern, deren Mitglieder die Sacramentschüler hießen. Im Jahre 1499 machten nämlich zwei Bürger eine Stiftung für zwei Schüler, welche, wenn das Sacrament zu Kranken gebracht wurde, vor demselben mit Kerzen in der Hand hergehen und singen sollten. Der Rath suchte diese Stiftung, wahrscheinlich weil damals viele Sterbfälle vorkamen, anfangs zu verhindern, indem er jene Bürger ersuchen ließ, „dies underwegen zu lassen, bring grossen schrecken ins volg". Doch hatte es in Frankfurt schon vorher Stiftungen gleicher Art gegeben, und um 1500 kommt sogar eine gemeinschaftliche Wohnung der Sacramentschüler vor, welche in der Nähe des Doms gelegen war[75]).

Die übrigen Lehrgegenstände waren in den Volksschulen das Lesen, Schreiben und Rechnen, in den städtischen Lateinschulen die lateinische Sprache und das Trivium, in den Stiftsschulen diese beiden Gegenstände und das Quadrivium. Was die anderen Sprachen betrifft, so war in den früheren Zeiten des Mittelalters hier und da auch deutscher Sprachunterricht ertheilt worden; wenigstens werden in einem Reichenauer Bücherverzeichnisse des neunten Jahrhunderts Carmina diversa ad docendam theodiscam linguam erwähnt. Griechisch und Hebräisch kommen erst am Ende des Mittelalters in einzelnen Stiftsschulen vor, z. B. 1520 in der Frankfurter Leonhards-Schule. Selbst noch Luther war dem Unterrichte im Griechischen nicht gewogen. Er sagte: man solle blos Lateinisch, nicht, wie Manche bisher gethan hätten, Deutsch, Griechisch und Hebräisch lehren und die armen Kinder nicht mit Mannichfaltigkeit beschweren, welche nicht blos unfruchtbar, sondern auch schädlich sei; auch nähmen die Schulmeister so viele Sprachen nicht zum Besten der Kinder, sondern um ihres eigenen Ruhmes willen vor.

Beim lateinischen Sprachunterricht wurde überall vorzugsweise der Donatus zu Grunde gelegt. Doch gebrauchte man neben ihm noch andere Bücher, namentlich auch solche, welche die grammatischen Lehrsätze in poetischer Form vortrugen. Eine solche versificirte lateinische Sprachlehre war das so betitelte Speculum grammaticae, welches 1370 bis 1378 zwei erst durch Mone bekannt gewordene Reutlinger Gelehrte, ein Presbyter und ein Schulmeister, ausgearbeitet hatten. Eine der specielleren Schulordnungen des 16. Jahrhunderts, die der Eßlinger städtischen Lateinschule von 1548, ist die früheste mir bekannt gewordene, welche alle Lehrbücher der einzelnen Klassen angibt; man darf jedoch aus ihren Angaben nicht unbedingt auf die früheren Stiftsschulen zurückschließen. Die mittelalterlichen Instructionen und Ordnungen dagegen gehen in das Detail der Unterrichtsgegenstände und des Lehrganges kaum ein einziges Mal ein. In Betreff des lateinischen Sprachunterrichtes ist dies einmal der Fall in der für die Speierer Domschule erlassenen Ordnung, welche dem 14. Jahrhundert angehört. Diese schreibt nämlich den Schul-Rectoren vor, sie sollten einen Tag über den anderen die dazu befähigten Schüler anhalten, aus gegebenen Wörtern Verse zusammenzusetzen, sowie auch selbständig Verse zu machen. Wie hierbei der Unterricht der individuellen Befähigung der Schüler angepaßt wird, so zeigt sich auch in der alten Ordnung des Frankfurter Bartholomäus-Stiftes die gleiche verständige Rücksichtsnahme, indem dieselbe dem Rector vorschreibt, sich beim Unterricht in den sieben freien Künsten nach der verschiedenen Begabung der Schüler (secundum uniuscujusque habilitatem) zu richten [76]).

Der Unterricht wurde in den Stiftsschulen wie in den städtischen Lateinschulen in lateinischer Sprache ertheilt, und die Lehrer waren verpflichtet darauf zu sehen, daß auch die Schüler mit einander Latein sprachen. Ja, dies mußten die Letzteren sogar außer der Unterrichtszeit

und auf der Straße thun. Man verfuhr in Hinsicht hierauf mit solcher Strenge, daß für das Eßlinger Gymnasium 1548 geradezu befohlen wurde, jeder, der in der Schule Deutsch spreche, solle dies „von Stund' an mit dem Hintern zahlen". Bei den Anfängern war das Lateinsprechen natürlich noch nicht möglich; aber man sorgte bei ihnen dafür, daß sie dazu sobald als möglich befähigt wurden. In der städtischen Schule zu Nürnberg wurde z. B. um 1500 vorgeschrieben, daß die Schüler der untersten Klasse, während sie noch buchstabiren und lesen lernten, jeden Tag einige lateinische Wörter mit ihrer Verdeutschung sich einprägen sollten. Schon in der nächstfolgenden Klasse aber (der mittleren) durften sie in der Schule, im Chor, in der Kirche und deren Hofe, sowie in der Procession nur Lateinisch reden, und jeder Verstoß gegen diese Vorschrift ward mit der (unten näher zu beschreibenden) Ehrenstrafe des Lupus und Asinus und, wenn er an Einem Tage dreimal vorgekommen war, mit Ruthenschlägen bestraft[77]).

In derselben Schule begann der tägliche Unterricht stets damit, daß der Lehrer die Schüler verlas und die Schulversäumnisse bestrafte. Der Lehrgang selbst beruhte vor Allem darauf, daß die Schule aus mehreren Klassen bestand. In den meisten Stiftsschulen hatte man deren zwei, nämlich eine für das Trivium und eine für das Quadrivium. Die Nürnberger Lateinschule dagegen zerfiel in drei Klassen, welche man jedoch nicht mit diesem Worte bezeichnete, sondern den ersten, zweiten und dritten Cirkel oder wohl auch die jüngsten, mittleren und ältesten Schüler nannte. (Melanchthon gebrauchte statt dessen die Namen erster, zweiter und dritter Haufen.)

Da die in Betreff jener Nürnberger Schule erlassene Verordnung ausführliche Angaben über die Einrichtung und Vertheilung des Unterrichtes enthält, so theilen wir diese hier als Beispiel mit; denn auch in den übrigen Lateinschulen verfuhr man auf gleiche oder doch ähnliche Weise.

Das Lehrziel der untersten Klasse war das Lesen- und Schreibenlernen sowohl im Lateinischen als im Deutschen, sowie die feste Einprägung lateinischer Wörter und ihrer Bedeutung. Die Klasse zerfiel in zwei Abtheilungen oder Stufen, welche die mindere und die mehrere Lection hießen, und dem Lehrer stand deshalb ein Gehülfe oder „Jungmeister" zur Seite, während zugleich befohlen war, daß diejenigen, welche nicht vorankämen, durch die fähigeren Schüler unterrichtet werden sollten. Die Hauptsache war in dieser Klasse, wie in den beiden folgenden, das Auswendiglernen und das Verhörtwerden, und die Schüler derselben durften, um sich jenem ganz widmen zu können, an den Wochentagen nicht zu Chor gehen. Die zweite Klasse hatte die lateinische Elementarlehre oder Etymologie zum Lehrgegenstand. Diese wurde mit Hülfe des Donatus und einiger anderer Bücher erlernt. Außerdem mußten jedoch die Schüler noch einfache lateinische Sätze bilden und über jede Nacht einen lateinischen Spruch oder Vers lernen, welcher mit seiner Verdeutschung an die Tafel geschrieben, von ihnen abgeschrieben und am nächsten Morgen überhört wurde, wobei der Lehrer zugleich Sorge trug, daß sie gut und richtig schrieben. Die Zahl ihrer täglichen Unterrichtsstunden war vier, nämlich zwei vor und zwei nach Tisch. Die dritte oder oberste Klasse hatte die nämlichen Lehrstunden als „ordentliche Lection", außer denselben aber noch mehrere besondere Stunden. Ihre Aufgabe war das Erlernen der Syntax, die Gewandtheit im Exponiren, im Variiren der Sätze, im Herleiten der Wörter und im Erkennen ihrer Congruität. Sie lasen den Aesop, den Terentius oder einen anderen Autor, und übten sich zweimal eine Stunde lang im Gebrauche der lateinischen Regeln ein. Gesangunterricht erhielten die beiden oberen Klassen wöchentlich mehrmals eine Stunde lang; er bestand im Einüben dessen, was in der Kirche gesungen wurde. Alle drei Klassen endlich hatten auch an den Sonn- und Feiertagen Unterricht, und zwar

vor der Messe, sowie während der Frühpredigt. Den Schülern der zwei oberen Klassen wurde dann eine Epistel an die Tafel geschrieben, übersetzt und erklärt, und diese überhörte der Lehrer an einem Werktage in Hinsicht auf die Wörter, die Diction und die Grammatik; die der ersten Klasse aber mußten das bei ihrem Leseunterricht eingeübte Confiteor, Benedicite u. A. vor- und nachsprechen. Einzelnen Schülern, welche die oberste Klasse durchgemacht hatten, wurde auf ihren Wunsch ausnahmsweise täglich nach den Lehrstunden, zur Fortbildung, ein besonderer Unterricht „in arte humanitatis, in leichten Episteln u. dgl." ertheilt[78]).

Wie man sieht, befaßte sich der Unterricht in der Nürnberger lateinischen Schule, abgesehen von dem Deutsch-Lesen und -Schreiben der Anfänger, nur mit dem Lateinischen und dem Kirchengesang. Von den einzelnen Wissenschaften des Trivium's- und Quadrivium's wurden in dieser städtischen Schule nur die Musik, die Grammatik und gelegentlich die Rhetorik gelehrt. Dadurch unterschied sich jene städtische Schule von den Stiftsschulen. Die Letzteren waren Vorbereitungsanstalten für die Universität, obgleich sie wie unsere Gymnasien auch von Schülern, welche nicht studiren wollten, besucht wurden. Jene städtische Schule dagegen war für den Gewerbstand bestimmt, und sollte denselben eines Theils vermittelst des Lateinischen formell bilden, anderes Theils aber ihm auch die Kenntniß dieser Sprache verschaffen, ohne welche damals eigentliche Geistesbildung, ja sogar die Lectüre eines gebildeten Gewerbmannes unmöglich war. Die für diesen erforderlichen mathematischen Kenntnisse blieben dem Privatunterrichte überlassen, und ein solcher mußte, schon während einer die Schule besuchte, Statt finden, weil ja in derselben nicht einmal die Anfangsgründe der Arithmetik und Geometrie gelehrt wurden. Die höheren Bürgerschulen jener Zeiten waren, wie man sieht, keine systematisch aufgebauten Anstalten, und umfaßten nicht, wie die heutigen, das ganze Bildungsbedürfniß des Standes, für welchen sie geschaffen

waren; ihr Ziel war nur die Einübung der zwei nothwendigsten Kenntnisse jener Zeit, des Lateinischen und des Kirchengesanges.

Der Beginn des Schul-Cursus fand in manchen deutschen Städten am 12. März als dem Tage des Schutz-Patrons der Schulen, des heil. Gregorius, Statt; in anderen, z. B. in Braunschweig, wurden jährlich zweimal, gleich nach Ostern und nach Michaelis, neue Schüler aufgenommen und ein neuer Cursus begonnen. Die Eröffnung der Schule am Gregorius-Tage gab Anlaß zur Entstehung eines der mittelalterlichen Schulfeste, des Gregorius-Festes oder, wie es auch hieß, des Bischofsspieles. Die Kinder, welche an diesem Tage in die Schule gethan wurden, zogen zuerst in die Kirche, wo der Pfarrer eine Anrede an sie hielt, und dann durch die Straßen in die Schule, wobei die Leute ihnen Bretzeln schenkten. Nach und nach wandelte sich dieser einfache Hergang des ersten Schulbesuches, bei der im Mittelalter herrschenden Lebenslust und Freude am Scherzhaften, besonders aber am Vermummen, in ein immer lustiger werdendes Fest um. Die neuen und die alten Schüler zogen, geführt von einem als Bischof verkleideten Knaben und zwei niederen Geistlichen, unter Glockengeläute in die Kirche, wo sich der Schülerbischof mit diesen Geistlichen am Altar niedersetzte. Nach Anhörung der Rede des Pfarrers und nach Absingung eines Gregorius-Liedes verließ der Zug der Kinder die Kirche, und bewegte sich unter Gesang zum Schulhause, wobei die Knaben in mancherlei Verkleidungen und mit den ihnen geschenkten Bretzeln behangen ihrem Bischof folgten. Später kam noch hinzu, daß dieses Fest mit der Aufführung einer geistlichen Komödie beschlossen wurde. Für dasselbe gab es hier und da bereits im 14. Jahrhundert Stiftungen zur Anschaffung und Vertheilung von Bretzeln[79]). Schon früh nahm die Geistlichkeit Anstoß an der mit diesem Feste verbundenen Mummerei und an dem Scherze, welchen die Kinder unterwegs mit ihrem

Bischof trieben. Sie verbot daher dasselbe. Dessenungeachtet erhielt es sich, wiewohl nicht als Schuleröffnungs-Fest am Gregorius-Tag, sondern als sogenanntes Bischofsspiel auf Fastnacht, auf Andreä, am Nikolaus-Tage oder zur Weihnachtszeit noch lange. In Hamburg war den Schülern vom Andreas-Tage an bis zum 28. December, folglich vier Wochen lang erlaubt, mit ihrem Bischof durch die Straßen zu ziehen. Dort trieben sie außerdem auch noch am Gregorius-Tage das Bischofsspiel. In Braunschweig, wo sie außer einem Bischof auch einen Abt aus ihrer Mitte ernannten, dauerten die mit diesem Feste verbundenen Mummereien und Belustigungen vom Nikolaus-Tage an bis zum 28. December, und waren mit öfteren Knaben-Processionen und zum Schlusse mit einer Schmauserei verbunden; das ganze Fest wurde aber dort 1407 durch einen vom Pabst bestätigten Beschluß des St. Blasius-Stiftes unterdrückt. Uebrigens war das Bischofsspiel der Knaben auch in England gebräuchlich [80]).

Die Lehrstunden oder, wie man im Mittelalter sie nannte, die Lectionen waren in den meisten Schulen täglich vier an der Zahl. Doch gab es auch Schulen mit fünf oder auch mit nur drei täglichen Lehrstunden, wie z. B. die Speierer Domschule im 14. Jahrhundert. Ja, für die Schule zu Halle schrieb Brenz in seiner Kirchenordnung von 1526, sogar nur zwei vor, eine am Vor- und eine am Nachmittag, und zwar mit der Motivirung: „dan es nicht nutz ist, das man die Jungen ein gantzen Tag zwing by ein ander zu sitzen". Sonst nahm gerade im 16. Jahrhundert die Zahl der Lehrstunden zu; so erhielten z. B. die Badener Lateinschule 1541 und die Freiburger 1558 täglich sechs, Erstere sogar sechs und eine halbe, das Eßlinger Gymnasium aber 1548 in den drei oberen seiner vier Klassen nicht weniger als acht. Daß am Mittwoch Nachmittag der Unterricht ausgesetzt war, kommt meines Wissens zuerst in der Schulordnung der Stadt Baden von 1541 vor. Die Vertheilung der Lehrstunden war fast überall so gemacht, daß gleich viele

auf den Vor- und den Nachmittag fielen. Hier und da gab es auch noch eine abendliche Lehrstunde, z. B. an der Speierer Domschule und in der Cleve'schen Stadt Goch. In der Freiburger Lateinschule wurde 1558 eine Einrichtung gemacht, welche Thomas Plater bereits 1542 auch beim Baseler Gymnasium getroffen hatte: man ordnete nämlich die vier täglichen Lehrstunden so an, daß sowohl Vor- als Nachmittags in ihre Mitte eine freie Stunde gelegt wurde, welche entweder zur Erholung der Schüler oder zum Arbeiten derselben bestimmt war. Auch in der Schule von Baden war 1541 der dreistündige Vor- und Nachmittags-Unterricht durch eine Freistunde unterbrochen, welche nicht in der Schule, sondern zu Hause zugebracht wurde. Der Nachmittagsunterricht begann fast überall um zwölf Uhr, weil man im Mittelalter allenthalben um zehn oder elf Uhr zu Mittag speiste und zwölf Uhr schon zum Nachmittag gerechnet ward. Am Vormittag begann in den meisten Städten der Unterricht Sommers um sechs und Winters um sieben Uhr, in manchen (wie zu Baden, zu Freiburg im Breisgau und zu Gerolzhofen) sogar um fünf Uhr des Sommers und um sechs Uhr des Winters. In den meisten Städten erhielt sich dieser frühe Beginn des Schulunterrichts noch bis zum 18. Jahrhundert. Selbst im äußersten Nordosten des deutschen Sprachgebietes, nämlich zu Reval, begann die vornehmste der dortigen Schulen noch 1327 um sechs Uhr Sommers und um sieben Uhr Winters; zu Frankfurt aber wurde noch 1765, bei der Verbesserung der Gymnasialordnung, die Frage aufgeworfen, ob nicht der alte „löbliche" Gebrauch, den Unterricht um halbsieben Uhr zu beginnen, wiederhergestellt werden solle [81]).

Von Schulprüfungen zeigt sich im Mittelalter keine Spur. Zwar nahm in den Stiftsschulen der mit der Aufsicht über dieselben betraute Prälat (der Scholaster) von Zeit zu Zeit eine solche vor; aber dies kann man doch nicht als eine Prüfung, sondern blos als eine Schul-Visitation

ansehen. Für die geistlichen Zöglinge der Constanzer Schule stellte 1506 der Bischof einen Gelehrten als besonderen Prüfungsmeister an, damit derselbe sie vor ihrer Ordination examinire, was früher der dortige Dom-Scholaster gethan hatte. Auch von Schul-Prämien habe ich im Mittelalter nirgends etwas entdeckt. Sie kamen nebst den eigentlichen Schulprüfungen erst in der Reformations-Zeit auf. Zu Eßlingen gedenkt ihrer bereits die Schulordnung von 1548; in Frankfurt werden sie 1561 beim Gymnasium zum ersten Mal erwähnt, in den dortigen Volksschulen aber wurden sie erst 1782 eingeführt[82]).

Regelmäßig wiederkehrende Einstellungen des Unterrichtes während einer gewissen Zeit oder Schul-Ferien gab es Mittelalter nirgends: die Schüler erhielten nur diejenigen Tage frei, an welchen kirchliche Hauptfeste gefeiert wurden und deshalb alle Arten von Arbeiten eingestellt waren. Jedoch ward nicht überall an Sonn- und Feiertagen der Schulunterricht eingestellt. In Nürnberg z. B. fand, wie wir bereits wissen, an denselben regelmäßig Schulunterricht Statt, und in Landau war dem Lehrer der Lateinschule geradezu verboten, wegen eines in der Woche eintretenden Feiertages den Unterricht auszusetzen. Dagegen hatte fast überall der Lehrer das Recht, den Schülern einmal einen oder mehrere freie Wochentage „durch lust und spils willen irem libe zu trost" zu gewähren. Auch geschah es mitunter, daß die Schüler dem Lehrer Geld für die Gewährung eines freien Tages anboten und dieser darauf einging. Ja, man muß fast annehmen, daß die Schüler jedesmal, wenn ihnen ein oder mehrere Tage freigegeben wurden, diese Vergünstigung zu bezahlen hatten. Auf der Meißener Gelehrtenschule gab es noch im ganzen 16. Jahrhundert keine Ferien. Am frühesten habe ich regelmäßige Ferien bei der Freiburger Lateinschule erwähnt gefunden, für welche die Schulordnung von 1558 vorschrieb, daß es nur im Herbst Ferien geben sollte, dieselben aber nicht über

vierzehn Tage dauern dürften. Beim Frankfurter Gymnasium werden sie vor 1585 nicht erwähnt; sie umfaßten bei demselben damals die nächsten drei Wochen nach dem jährlichen Examen[83]).

Das Abhandensein von Ferien mußte im Mittelalter den Schulfesten eine größere Bedeutung geben, zumal da Festlichkeiten überhaupt damals bei allen Ständen und Volksklassen eine weit größere Rolle spielten als heut' zu Tage. Von diesen Festen sind die am häufigsten erwähnten das Gregorius-Fest und Bischofspiel, die Schul-Komödien und das Virgatum-Gehen. Des zuerst genannten ist bereits oben ausführlich gedacht worden, sowie der Schul-Komödien in meiner Schrift über das deutsche Bürgerthum. Auch das Virgatum-Gehen ist in dieser Schrift schon behandelt; ich bin aber mittlerweile in den Stand gesetzt worden, über dasselbe ausführlichere Mittheilungen zu machen und namentlich seine Entstehung anzugeben. Dieses Schulfest war allerdings dasselbe, was jetzt die Maifeste und andere Auszüge der Jugend in die freie Natur sind. Allein es war mit einem die mittelalterliche Schul-Disciplin bezeichnenden Gebrauche verbunden, und hatte einen ganz anderen Entstehungsgrund, als die Maifeste, das sogenannte Waisengrün und ähnliche Schulfreuden der neueren Zeit, wenn nicht etwa einige dieser heutigen Feste noch Ueberreste des ehemaligen Vigatum-Gehens sind[84]).

Die Ruthe, in den lateinischen Schulen die Virga genannt, war das Haupt-Strafmittel bei der Jugend des Mittelalters, und wurde damals so häufig angewandt, daß jede Schule einen starken, immer wieder Ersatz heischenden Bedarf derselben hatte. In manchen Schulen wurde deshalb den sogenannten Custoden d. i. den zu Aufsehern ernannten Schülern manchmal ein Tag freigegeben, damit sie im Walde Ruthen schnitten. Dies geschah in der Revaler Domschule noch im Jahre 1627. Auch in Frankfurt herrschte dieser Gebrauch, was daraus hervorgeht, daß man daselbst

die Schulruthe die Custos=Virga nannte. Die Letztere wird dort bei folgender, in den städtischen Liebfraustifts=Acten erwähnten Gelegenheit angeführt: ein Fürsprech reichte 1504 eine Injurien=Klage gegen mehrere Mitbürger ein, und bezichtigte dieselben namentlich, daß sie, weil er schon mehrmals sich beschwerend an den Bürgermeister gewandt habe, ihn einen den Schulmeister zu Hülfe rufenden Schüler nennten und auf der Straße ihm nachriefen, ob er vielleicht wieder zum Bürgermeister laufe, um die Custos=Virga zu holen.

In manchen Städten war von alter Zeit her gebräuchlich, daß an einem Sommertage die ganze Schuljugend in den Wald zog, um die nöthigen Ruthen herbeizuschaffen. Man nannte dies in Basel den Ruthenzug, an anderen Orten aber das Virgatum=Gehen, weil die Schüler nach dem Ausdruck einer Schulordnung von 1578 virgatum, ut vocant, producuntur. Bei demselben pflegte die Schule einen ganzen Tag im Freien zuzubringen, wie bei unseren Mai=Festen, und da man im Mittelalter den Scherz in den Ernst einzumischen liebte, so machte auch die damalige Jugend aus einer für sie im Grunde traurigen Sache ein Fest der Freude. Lustig zogen die Schüler, von den Lehrern geführt und von der halben Stadt begleitet, hinaus in den Wald. Dort tummelten sie sich, wenn die Ruthen geschnitten waren, mit Maien geschmückt herum, führten allerlei Spiele und gymnastische Uebungen auf, und wurden von Eltern und Lehrern bewirthet. Mit ihrer Plage beladen, kehrten sie Abends in komischem Aufzuge, scherzend und entsprechende Lieder singend zur Stadt zurück. Fechter hat eines dieser Lieder mitgetheilt, welches die pfälzische Jugend noch 1565 bei der Heimkehr vom Virgatum=Fest sang. Dieses Lied, welches offenbar nicht ein Schüler, wenigstens nicht ein lebensfrischer Junge, gemacht hatte, lautet:

Ihr Väter und ihr Mütterlein,
Nun sehend, wie wir gehn herein,
Mit Birkenholz beladen,
Welches uns wohl dienen kann
Zu Nutz und nit zu Schaden.
Euer Will' und Gottes Gebot
Uns dazu getrieben hat,
Daß wir jetzt unsre Ruthe
Ueber unsrem eignen Leib
Tragen mit leichtem Muthe.

Das Fest des Virgatum-Gehens artete zuletzt aus, indem Musik und Tanz an die Stelle der Leibesübungen traten, auch Trommler, Pfeifer, Lautenisten und andere Musikanten mitzogen. Es wurde deshalb in Regensburg 1554 verboten. Fünf Jahre später erlaubte man es zwar wieder, jedoch mit Beseitigung der Instrumentalmusik, mit Verbieten des Tanzens, mit Absonderung der Mädchen von den Knaben und mit dem Befehle, daß es nicht mehr im Walde, sondern in einem Stadtgraben, sowie an einem und demselben Tage nicht von mehreren Schulen zugleich gefeiert werde. In manchen Städten blieb dieses Fest bis weit in die neuere Zeit hinein bestehen. In Regensburg, wo es sich 1426 zum ersten Male erwähnt findet, hat es sich bis in unser Jahrhundert hinein erhalten. Dort wurde es später das Vacatum (der Tag der Vacanz) genannt, wahrscheinlich weil, wie Gemeiner meint, die eigentliche Bedeutung des Wortes Virgatum (d. i. um die Ruthen zu holen) aus dem Gedächtnisse geschwunden war [85]).

Von den vielen anderen Schulfesten erwähnen wir schließlich nur noch eines, weil dasselbe in Deutschland wohl kaum bekannt geworden ist. Es ist das Gelage, welches bereits 1390 die Revaler Domschüler jährlich zweimal, nämlich in der Woche nach Michaelis und im Sommer hielten, und welches in der letzteren Jahreszeit auf dem Felde gehalten wurde [86]). —



Wenn wir nun zur Besprechung der Disciplin in den mittelalterlichen Schulen und zu den bei ihrer Handhabung angewandten Mitteln übergehen, so muß vor allen Dingen eine dem Mittelalter eigenthümliche Erscheinung dargestellt werden, weil dieselbe den größten Einfluß auf den sittlichen Zustand der Schulen ausgeübt hat. Wir meinen das Jahrhunderte lang vorgekommene, sowie noch nach dem Mittelalter sich lange Zeit erhaltende Treiben der sogenannten fahrenden Schüler oder, wie sie zuletzt hießen, der Bachanten (Verketzerung des Wortes Vaganten d. i. Umherstreifende). Es waren dies junge Leute, welche von einer Stifts- oder Stadtschule oder Universität zur anderen wanderten, und sich dabei Nachtlager und Kost oder das Geld dafür durch Betteln verschafften. Sie führten fast insgesammt ein unsittliches Leben, erlaubten sich mitunter als Quacksalber, Taschenspieler, Schatzgräber, Sänger u. dgl. m. Betrügereien, und wirkten durch ihr Beispiel so verführerisch, daß immer wieder andere Schüler sich auf die Wanderung begaben, und daß auch nicht wenige Mönche das Kloster verließen, um sich der gleichen Lebensweise hinzugeben. Die Zahl dieser Schul-Vagabunden war so groß, daß um 1500 in der Stadt Breslau allein sich zu gleicher Zeit deren mehrere tausend aufgehalten haben sollen[87]).

Ein solches Teiben war nur in Deutschland und nur in einem Zeitalter möglich, in welchem die vielfache Spaltung der Nation in Staaten, Gemeinden, Standes- und Gewerbs-Corporationen, sowie eine ebenso große Mannichfaltigkeit der Rechtsverhältnisse das Bestehen und die Handhabung einer wirklichen Polizeigewalt unmöglich machten. Hierin allein lag jedoch der Grund des Aufkommens und der langen Fortdauer jener Erscheinung nicht; es wirkten vielmehr noch andere Umstände mit. Namentlich beförderten die vielen von frommen Leuten gestifteten Schul-Stipendien, welche größtentheils in wöchentlichen oder auch täglichen Brodaustheilungen bestanden, jenes Treiben.

Ebenso wirkte der Umstand mit, daß diejenigen Stiftsschüler, die sich zum Chorgesang verpflichteten, dafür Geld oder Brod erhielten, und daß dieselben auch bei Leichenbegängnissen und anderen Gelegenheiten sich ein Almosen ersangen. Es war dies eine besondere Form des Bettelns, welche einem fahrenden Schüler, wenn er in den Sing-Chor der Schule eintrat, seine Existenz erleichterte. Außerdem war aber auch das Betteln selbst von oben herab gestattet, weil man im Mittelalter und noch lange nachher sich ein Gewissen daraus machte, dasselbe an und für sich selbst zu verbieten. Die Nürnberger Bettlerordnung von 1478 und die Würzburger von 1490 sprachen sogar geradezu aus, daß einem fahrenden Schüler, wenn er nur die Schule fleißig besuche, erlaubt sei Almosen zu betteln.

Für Schüler, namentlich für herangewachsene, war es also eine leichte Sache, von einer Stadt zur anderen zu ziehen, durch den Besuch einer Schule sich so lange, bis sie weiter zogen, am Genuß der Stipendien zu betheiligen und alles außerdem noch Nöthige bei den Bürgern zu erbetteln oder zu ersingen. Ein solches Leben war gerade für sie leichter zu führen, als für andere Bettler, weil der Schulbesuch sie in den Stand setzte, sich unterwegs durch allerlei Künste, Erzählungen, gelehrte Dienstleistungen beliebt zu machen. Zugleich hatte dasselbe für sie nicht blos den die Jugend anziehenden Reiz eines bunten, wechselreichen Lebens, sondern auch, bei der schlaffen Schul-Disciplin, den ebenso großen Reiz eines lustigen Zusammenseins im Wirthshause und beim Hazardspiele.

Dies Alles allein erklärt jedoch das so lange Zeit in Deutschland bestandene Unwesen der fahrenden Schüler nicht. Es lag vielmehr noch ein anderer und vielleicht gerade der wichtigste Grund desselben im deutschen Nationalcharakter selbst. Dieser Grund ist die angeborene Wanderungslust der Deutschen, die sich, zum Unterschied von anderen Völkern, noch bis auf unsere Zeit bei den deutschen Studenten und

Handwerksburschen erhalten hat. Fast in allen Biographieen, welche uns aus dem deutschen Mittelalter überliefert worden sind, zeigt sich eine große Beweglichkeit und ein Hin- und Herwandern der jungen Leute vom Gewerb- wie vom gelehrten Stande. Ja, die Sache ist so durchaus deutsch, daß der französische Lexikograph Dücange als Ausländer kein Verständniß für sie hatte und die fahrenden Schüler, weil er mehrere Concilien-Beschlüsse gegen sie vorfand, für eine Secte (ordo seu secta) hielt.

Wir haben es also mit einem besonderen Charakterzug des deutschen Volkes zu thun. Dieser wirkte im Mittelalter auf eine so tief eingreifende Weise, daß Mone gewiß Recht hat, wenn er vermuthet, von den vielen für arme Schüler gemachten Stiftungen sei ein Theil durch den von den fahrenden Schülern getriebenen Unfug veranlaßt worden und aus der Absicht hervorgegangen, diese vermittelst des Stipendien-Genusses in bleibende Verbindung mit einer Kirche zu bringen und dadurch vom Umherschweifen abzuhalten. Sehr auffallend ist die äußerst seltene Erwähnung der fahrenden Schüler in einer Stadt wie Frankfurt, welche unausgesetzt einen starken Zuzug von Fremden hatte. Ich habe die fahrenden Schüler in Frankfurtischen Schriften des Mittelalters sogar nur ein einziges Mal (1480) erwähnt gefunden, obgleich es in Frankfurt drei Stiftsschulen und nicht wenige Stiftungen für Schüler gab. Einen Erklärungsgrund weiß ich nicht dafür aufzufinden, außer daß jene Schüler dort vielleicht stets mit dem öfters vorkommenden allgemeinen Ausdruck fahrende Leute bezeichnet worden sind. In anderen Städten fand das Umgekehrte Statt: Ulm führte um 1500 sogar den Beinamen grandis Bachantria. Uebrigens gab es schon im 14. Jahrhundert (1390) auch eine Brüderschaft der fahrenden oder (was dasselbe ist) elenden Schüler; sie hatte ihren Sitz in Worms[88]).

Die Schul-Disciplin mußte durch die fahrenden Schüler in allen Städten sehr beeinträchtigt werden und

schon um ihrentwillen schwer zu handhaben sein. Hierzu bedenke man noch, daß damals überhaupt die Menschen derber, roher und schwerer zu leiten waren. Deshalb ist denn auch in den Amtseiden der Lehrer und in anderen Vorschriften für die Stifts- wie für die übrigen Schulen die Rede von Lärmen, Plaudern, Schreien und anderen Ungezogenheiten (clamores, strepitus, nimius discursus, murmurationes, insolentiae), welche sogar während des Gottesdienstes vorkämen und von den Lehrern nicht geduldet werden sollten. Ebenso wird aus Braunschweig berichtet, daß sowohl während des Gottesdienstes in der Kirche, als auch bei Processionen der jugendliche Uebermuth zuweilen durch Backenstreiche und Zupfen am Ohr niedergedrückt werden mußte. Eine Uebereinkunft zwischen den geistlichen Vorstehern zu Braunschweig von 1370 gestattete sogar jedem Rector, solche Strafen bei Processionen auch den anwesenden Zöglingen einer anderen Schule als der seinigen zu ertheilen: ein Beweis, wie nöthig dieselben waren. Selbst von Dolchen, welche die Schüler trügen und in die Schule mitbrächten, ist öfters die Rede. Das Letztere bezieht sich allerdings nicht stets auf Knaben, sondern hauptsächlich auf die jungen Leute, die sich in der oberen Klasse der Stiftsschulen befanden. Indessen spricht auch die Eßlinger Schulordnung von 1548 für das dortige städtische Gymnasium das Verbot aus, Waidmesser und Dolche in die Schule mitzubringen. Ebenso werden 1296 in Wien und hundert Jahre später bei der Speierer Domschule die Schwerter und Stechmesser den Schülern besonders verboten, so daß wir aus allen diesen Angaben auf das sittliche Wesen der Schuljugend in ganz Deutschland zurückschließen können. Da nun ebenso damals in Wien wie 1456 in der Stadt Ueberlingen die Behörde sich gegenüber dem Schul-Rector verpflichtete, die der Strafe sich widersetzenden Schüler aus der Stadt zu treiben, so sieht man, daß es hauptsächlich die fremden Schulzöglinge d. h. die fahrenden Schüler waren, gegen

welche jenes Verbot gerichtet war. Auch der Wirthshaus-Besuch und das Spielen um Geld, welches Beides den Schülern hier und da verboten werden mußte, deutet darauf hin.

Das überall am häufigsten gebrauchte Strafmittel war die Ruthe. Welch wichtige Rolle diese in den mittelalterlichen Schulen spielte, hat sich bereits aus unseren Mittheilungen über das Hörter'sche Schulsiegel und über das Schulfest des Virgatum-Gehens ergeben. Die häufige Anwendung dieses Strafmittels war ebenso schon im 14. Jahrhundert den Schul-Rectoren geradezu befohlen, wie sie noch in der Eßlinger Schulordnung von 1548 den Lehrern zur Pflicht gemacht wird. In Heidelberg wurde 1567 ein Pädagog-Lehrer sogar entlassen, weil er „die Ruthe nicht brauchen wolle gegen die Jungen". Vergebens hatte der verständige Mann sich durch die Erklärung zu rechtfertigen gesucht: man müsse zwar Zucht halten, aber bei der Strafe auch das Alter der Schüler berücksichtigen; unter den seinigen befänden sich Leute von 19 Jahren, und diese zu schlagen sei unvernünftig, unnütz und zwecklos, man könne auch mit Worten strafen. Uebrigens waren es niemals die Backen, die Hände und der Rücken, sondern stets ein gewisser anderer Theil des Körpers, an welchem diese Strafe vollzogen wurde. Ueberall wurde es hiermit auf gleiche Weise gehalten. In der Nürnberger Schulordnung von 1500 hielt man für nöthig, dies bestimmt auszusprechen. „Der Schulmeister soll — heißt es daselbst — bei seinen Collaboratoribus vnd Mithelfern verfügen vnd auch selbs daran sein, die Knaben mit Rutten in die Hintern zimlicher weis vnd nit vff die Häubter, Hennd oder sunst greblich zv straffen vnd zu hawen". Mancher Lehrer scheint auch damals am Schlagen seine Freude gehabt und dasselbe über Gebühr geübt zu haben. Dies geht u. A. daraus hervor, daß das Frankfurter Bartholomäus-Stift nöthig fand, in den Amtseid seines Schulrectors die

Worte aufzunehmen, er wolle, soweit es möglich sei, den Schülern nicht unverdienter Weise wehe thun[89].

Vom Beginne des 16. Jahrhunderts an erscheint als Zuchtmittel in den lateinischen Schulen, neben der Ruthe, noch der sogenannte Asinus. Dieses Mittel kommt damals, sowie noch im 17. Jahrhundert, in Nürnberg, Ulm, Basel und anderen Städten vor. Da das Wort Asinus meistens ohne irgend eine Angabe seines Begriffes erwähnt wird, so ist es ein verzeihlicher Irrthum, daß noch vor zehn Jahren ein Gelehrter den Asinus für ein Buch, nämlich für eine Anleitung zum Lateinsprechen gehalten hat. Was unter diesem Worte zu verstehen ist, geht deutlich aus folgender Verfügung des Freiburger Stadtrathes von 1608 hervor: „Und damit ferners Latina lingua desto mehr exerciert, soll so woll in des präceptoris, als cantoris vnd darbei rectoris lection (d. i. Lehrstunden) ein höltzerner Esell vff einem prett geschnitten oder gemalt verordnet werden, wie auch vor diesem solches gehalten vnd durch jedwede lection präceptoris, post finitam lectionem, denselbigen nachgefragt vnd zu wahrer disciplin zu reiten vfferlegt worden". Es mußte also jeder straffällig gewordene Schüler am Ende der Lehrstunde sich dem Schimpfe unterziehen, einen in der Schulstube stehenden hölzernen Esel zu besteigen. In Nürnberg, wo neben diesem Esel auch noch ein Wolf (Lupus) gebräuchlich war, wurde um 1500 für die zwei oberen Klassen der Lateinschule verordnet, daß jeder, welcher an Einem Tage dreimal den Lupus oder Asinus gehabt habe, noch dazu mit Ruthen bestraft werden solle. Es gab übrigens mehrere Arten dieses Esels, nämlich einen Asinus morum, garrulitatis et strepitus, welcher in allen Lehrzimmern stand, einen Asinus Germanismi in den oberen Klassen für die Schüler, die sich der deutschen Sprache statt der lateinischen bedienten, und einen Asinus soloecismi in der obersten Klasse für diejenigen, die sich beim Lateinisch-Sprechen und -Schreiben grobe Verstöße zu Schulden kommen ließen[90].

Zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung waren in manchen Schulen mehrere Schüler zu Aufsehern bestellt. In Nürnberg nannte man dieselben die Aufmerker, in anderen Städten die Custoden. Auch in Betreff des Unterrichtes pflegte man sich der Mithülfe einzelner Schüler zu bedienen. Zu Nürnberg wurde um 1500 sogar für die unterste Klasse, in welcher man blos lesen und schreiben lehrte, verordnet, daß diejenigen Schüler, welche nicht recht vorankämen, durch die fähigeren unterrichtet werden sollten. An manchen Orten, z. B. in Eßlingen, waren die Chorschüler, bei Verhinderung eines Lehrers, zum Aushelfen in der Schule verpflichtet [91]).

Ueber die Schülerzahl in den einzelnen Klassen habe ich gar keine Angaben gefunden, über die Gesammtzahl der eine Schule besuchenden Schüler aber nur drei. Von diesen betrifft eine die Baseler Stiftsschulen, die beiden anderen die drei Stiftsschulen Frankfurt's. Für die Ersteren war 1289 angeordnet worden, daß jede von ihnen nur dreißig Schüler aufnehmen solle. In den drei Frankfurter Stiftsschulen aber betrug 1478 die Schülerzahl zusammen 318 Knaben, und 1482 nahmen dort 136 Schüler von St. Bartholomäi, 101 von Liebfrauen und 81 von St. Leonhard an einer Procession Theil. Aus beiden Angaben läßt sich auf einen für jene Zeit starken Schulbesuch von Seiten der Laien schließen.

Das Schulgeld hat ein Dominikaner des 14. Jahrhunderts, Berthold Huenlen, für einen Sold erklärt, um welchen der Lehrer die reicheren Schüler zu bitten habe; diese Bitte sei aber, fügte jener Mann hinzu, wenn der Lehrer einen bestimmten Gehalt beziehe, als eine Simonie anzusehen. Er wollte, wie man sieht, den Unterricht ohne Bezahlung oder, wenn man desselben zum Lebensunterhalt bedürfe, doch nur gegen ein beliebiges Geschenk der Schüler ertheilt haben. So weit ging man jedoch im Mittelalter sonst nirgends, und es gab meines Wissens in Deutschland

weder eine Stifts- noch eine städtische Schule, welche unentgeltlichen Unterricht ertheilte, oder mit anderen Worten keine Freischulen. Blos die Armen hatten an den meisten Orten den Schulunterricht frei, an anderen, z. B. in Ueberlingen und in Nürnberg, entrichteten sie ein geringeres Schulgeld als die Reichen. In den Frankfurter Stiftsschulen genossen auch die mit einem Angehörigen des Stiftes verwandten Schüler freien Unterricht. In Worms fühlte sich 1260 die geistliche Behörde sogar gedrungen, einschränkende Maßregeln zu ergreifen, damit nicht Kinder, blos um die Brod- und anderen Stipendien zu genießen, in die Schule geschickt würden: es wurde deshalb auch für die armen Kinder ein Schulgeld eingeführt. Das Schulgeld floß nicht in die Stifts- oder Stadtkasse, sondern es ward, so viel ich weiß, überall dem Lehrer zu Theil. Den Betrag desselben bestimmte entweder das Stifts-Kapitel (statt seiner wohl auch der Scholaster allein) und bei Stadtschulen die weltliche Behörde, oder er wurde zwischen dem Lehrer und den Eltern eines jeden Schulkindes vereinbart. Das Letztere war bei der Frankfurter Liebfrauenschule der Fall; denn nach dem Amtseid ihres Rectors mußte dieser versprechen, sich, wenn ein Streit über das Schulgeld entstehe, der Entscheidung des Kapitels zu unterwerfen. In Hamburg war 1337, als bereits der Scholaster selbst keinen Unterricht mehr ertheilte, sondern für denselben einen Lehrer anstellte, durch das Kapitel befohlen worden, der Letztere dürfe das herkömmliche Schulgeld nicht erhöhen. Dessenungeachtet geschah dies nachher, weil der Scholaster die Lehrer zu gering besoldete und mitunter auch wohl die Lehrerstellen für eine bestimmte Summe verkaufte, was dann die Lehrer nöthigte, das Schulgeld zu erhöhen. Der Betrag des Schulgeldes war nach Ort und Zeit verschieden. Um jedoch einige Angaben hierüber zu machen, bemerken wir, daß das Schulgeld in Hamburg herkömmlicher Weise vierteljährlich zwei Schillinge betrug, in Nürnberg um 1500 vierteljährlich zwei

Schillinge in Gold (d. h. 25 Pfenninge des Nürnberger Geldes zu Siebenkees Zeit), in Gerolzhofen 1445 vierteljährlich 21 Pfennige, zu Landau im 15. Jahrhundert für die unterste Klasse der städtischen Lateinschule ebenso sechszehn Heller, für die folgende zwei Schillinge und für die dritte oder oberste dritthalb Schillinge Heller. In der Frankfurter Liebfrauenstifts-Schule, an welcher das Schulgeld auf Uebereinkunft beruhte, mußte 1453 der Patricier Winrich Monis für seinen Sohn jährlich 2/3 Gulden (also sechszehn Schillinge) bezahlen. Außer dem Schulgeld hatten die Schüler an manchen Orten, z. B. in Ueberlingen, noch ein besonderes Geld für den Gesangunterricht zu entrichten [92]).

In dem Schulgeld war nur an wenigen Orten Alles, was die Schüler zu geben hatten, einbegriffen. Ich habe dies nur in Nürnberg gefunden, wo die Ordnung von 1500 u. A. verfügte: jeder Schüler habe dem Lehrer alle Quatember für „Holz, Licht, Fenster, Ausdreyb Kern, Kirchtag, Newjargelt und Anderes“ nicht mehr als zwei Schillinge in Gold und jeder arme Schüler alle Woche einen Pfennig zu zahlen. Sonst waren überall mit dem Schulbesuche noch andere Ausgaben theils als Geschenke, theils als obligatorische Zahlungen verbunden. Dieselben bestanden in Beiträgen für die unentbehrlichen Bedürfnisse der Heizung und Beleuchtung, außerdem aber auch in Leistungen, welche ursprünglich nichts als Geschenke gewesen waren, nach und nach aber bis zu dem Grade pflichtmäßig geworden waren, daß man z. B. in der Stadt Goch 1419 und in Landau bald nachher die Verordnung nöthig fand, mit Ausnahme des Schulgeldes ständen alle Abgaben an den Lehrer im Belieben der Schüler und ihrer Eltern, sowie 1445 in Gerolzhofen, außer dem Neujahrsgeld sei man demselben zu keinem Geschenke verbunden.

Mit der Sorge für Holz und Licht wurde es in den einzelnen Städten auf verschiedene Weise gehalten. In der einen zahlte jeder Schüler ein bestimmtes Geld dafür, in

der anderen brachte jeder Holz und Licht mit. Das Lichtgeld wurde mitunter so entrichtet, daß jedes Kind dem Lehrer jährlich eine oder mehrere Wachskerzen gab, wogegen dann der Lehrer die Lichter stellte (zu Goch für je sechs Kinder eines); an anderen Orten, z. B. in Gerolzhofen, hatten die einzelnen Schüler der Reihe nach das Lehrzimmer zu erleuchten. Auch mit der Beheizung desselben verfuhr man auf verschiedene Weise. In der zuletzt genannten Stadt herrschte der sonderbare Gebrauch, daß jeder Schüler täglich seine Holz-Portion mit in die Schule brachte, und dabei war vorgeschrieben, daß jedes Kind, auch das eines reichen Vaters, das Holz selbst tragen müsse, sowie daß der Lehrer kein Geld dafür nehmen dürfe, und daß Eltern, denen diese Einrichtung nicht behage, ihre Kinder während des Winters zu Hause behalten könnten. Auch in Landau mußte jedes Kind Winters täglich ein Scheit Holz bringen, damit die Schulstube zweimal gewärmt werden und auch der Schulmeister „sin stobell wormen“ könne; ein auswärtiger Schüler dagegen hatte statt dessen jährlich einen Schilling zu entrichten.

Als Geschenke für den Lehrer werden vielerlei Dinge angegeben, nämlich Ostereier, Fastnachtskuchen, Urbani-Kuchen, Kirchweih-Geschenke, Fastnachtshühner, Wein bei Schulfesten und Anderes mehr. Zu Freiburg im Breisgau nannte man alle solche Geschenke das Partem des Lehrers. Die am meisten gebräuchliche Gabe war die auf Neujahr dargereichte oder, wie dieselbe zu Freiburg hieß, das Gutejahr. Dem Rector einer Frankfurter Stiftsschule gab der junge Patricier Monis 1453 zum Neujahr einen Turnosen, sowie dem obersten von dessen Gehülfen vierzehn, den beiden anderen je neun Pfennige[93]. Die im Mittelalter überall üblichen, an manchen Orten (z. B. in Gerolzhofen) den Schülern geradezu vorgeschriebenen Neujahrsgeschenke waren altherkömmlich, und erhielten sich bis zur neuesten Zeit; in Frankfurt z. B. brachten noch 1808 die Gymnasiasten ihren

Lehrern ein Geldgeschenk auf Neujahr, sowie außerdem noch am Johannis-Tag. In der Landauer städtischen Lateinschule war noch eine eigenthümliche Abgabe an den Lehrer vorgeschrieben, deren Zweck ich nicht zu erklären vermag. Dort mußten nämlich die Schüler dem Lehrer Kirschkerne liefern, und diesem war dabei befohlen, von den durch Fleiß ausgezeichneten Schülern nicht über sechs Pfund zu verlangen [94]).

Ueber den Gehalt der Lehrer und ihre äußere Lage ist Folgendes zu bemerken. Ihre Anstellung war, wie alle Anstellungen im Mittelalter, stets eine temporäre; außerdem fand sie selten für eine bestimmte Zeit Statt, vielmehr ward gewöhnlich drei- bis sechsmonatliche Kündigung vorbehalten. Neben dem Schulgeld erhielt der Lehrer noch einen Jahresgehalt, welcher bald in baarem Geld, bald in Früchten, bald in Beidem zugleich bestand [95]). Gab es kein besonderes Schulgebäude, so gewährte man ihm auch eine Miethentschädigung. Für seine Mithülfe beim Gottesdienste wurde er an manchen Orten besonders bezahlt: so erhielt er z. B. in Gerolzhofen von einer kurzen Vigilie drei, von einer langen sechs Pfennige und, wenn er eine Leiche mit der Procession begleitete, ebenfalls sechs Pfennige, sowie jährlich für die gesungenen Frühmessen drei Pfund Heller, für das Salve und für den Psalter je einen Gulden. Auch für andere Nebengeschäfte verwendete und bezahlte man mitunter den angestellten Lehrer: in Goch z. B. hatte er für zwei rheinische Gulden jährlich die Stadtuhr zu besorgen. Uebrigens mußte er in den Schulen des Baseler Domstiftes von seinem Gehalte die zum Unterricht erforderlichen Bücher anschaffen und bei seinem Abgang diejenigen von ihnen, welche beim Gesangunterricht gebraucht wurden, zurücklassen. In den Amtseiden der Lehrer ist vorzugsweise und mitunter blos von ihrer Bezahlung die Rede; namentlich ist dies bei den Lehrern der Volksschulen der Fall. Die Letzteren erscheinen somit schon früh, wie nachher noch Jahrhunderte

lang, als ein den Handwerkern gleich gestelltes Erwerbsgeschäft. Die Dienst-Instruction des Lehrers an der Ueberlinger städtischen Lateinschule von 1456 enthält sogar zwei Artikel, durch welche das Amt des städtischen Lehrers geradezu für ein zünftiges Gewerbe erklärt wird. Es ist nämlich darin ausgesprochen, daß eine dortige Mädchenschule jenem Lehrer von jedem in sie aufgenommenen Knaben ein bestimmtes Geld entrichten solle, und daß eine etwa zu errichtende Privatschule für Knaben auf den deutschen Schreib- und Leseunterricht beschränkt bleiben müsse.

Der Rector einer Stiftsschule wurde gewöhnlich von dem Scholaster als demjenigen Prälaten, welcher das Schulwesen zu besorgen hatte, der Gesanglehrer aber von dem Cantor d. i. dem mit der Beaufsichtigung des Kirchengesanges betrauten Prälaten angestellt, sowie Beide auch vom Scholaster und Cantor besoldet. Daraus entsprangen leicht Misstände, wie wir sie oben bei der Hamburger Stiftsschule kennen gelernt haben. Um diesen vorzubeugen, hatte das Domstift Basel die Vorschrift erlassen, daß der Scholaster sich vom Rector nichts geben lassen d. h. sich bei dessen Anstellung keinen Antheil am Schulgeld ausbedingen dürfe. Die in den Stifts- und Stadtschulen angestellten Lehrer stellten ihrerseits Gehülfen an, welche Locaten (d. i. gedingte Gehülfen), Collaboratores, Provisoren und beim Gesangunterricht Cantoren (in den Stiftsschulen Succentoren) genannt wurden. Sie erhielten ihre Bezahlung in der Regel von den sie anstellenden Lehrern. —

Es gab in den mittelalterlichen Städten, wie bereits angezeigt worden ist, zwei Arten von öffentlichen Schulen, die städtischen und die Stiftsschulen. Neben ihnen bestanden in manchen Städten (in Frankfurt jedoch nicht) noch Klosterschulen. Diese kann man der Mehrzahl nach als eine untere Klasse der vom Klerus geleiteten Schulen ansehen, weil sie sowohl in Hinsicht auf das Ziel und den Umfang ihres Unterrichtes, als auch in Betreff ihrer Lehrmittel und

Lehrkräfte den Stiftsschulen nachstanden. In manchen von ihnen waren das Lesen, das Schreiben und der Chorgesang die Haupt-Lehrgegenstände, andere dagegen waren höhere Lehranstalten. Den Unterricht ertheilten nicht blos Mönche oder Nonnen; es gab vielmehr auch Klöster, welche einen Laien als Schulmeister anstellten. Uebrigens soll in Ulm ein Kloster ursprünglich blos für den Unterricht der Jugend gestiftet worden sein [96]).

Ursprünglich gab es für die höheren Zwecke des Jugendunterrichtes nur geistliche Lehranstalten, nämlich die Klosterschulen und die Stiftsschulen. Später jedoch gründeten auch die Behörden mancher Städte lateinische Schulen, welche unter deren Leitung standen, aus städtischen Fonds unterhalten wurden und wenigstens das Trivium lehrten. Solche städtische Lateinschulen kommen schon im 13. Jahrhundert besonders in Norddeutschland vor. Die meisten städtischen Schulen waren jedoch nur Lehranstalten für das Deutsch-Lesen und -Schreiben, und die Zahl dieser war so groß, daß Landau allein in Hessen aus dem 13. und 14. Jahrhundert vierzehn Städte mit solchen Schulen anführt. Auch in Süddeutschland hatte man früh solche städtische Schulen, und in Eßlingen hatte der Rath schon 1326 ein eigenes Schulhaus für eine solche erbauen lassen. Neben ihnen errichteten auch süddeutsche Stadtbehörden nachher noch lateinische Schulen, von denen wir die in Ulm und die in Ueberlingen als Beispiele anführen. In der letzteren Stadt war es ein Meister der sieben freien Künste, welchem der Magistrat 1456 die Leitung seiner Schule übertrug. In Frankfurt gab es bis zur Reformations-Zeit niemals eine städtische Schule, weder eine lateinische noch auch eine Volksschule. In Landau, wo die Stiftsherren keine lateinische Schule für die städtische Jugend unterhielten, ersetzte der Magistrat in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts diesen Mangel dadurch, daß er seinerseits eine solche gründete [97]).

Die Stiftsschulen d. h. die von den geistlichen Collegiatstiften geschaffenen und in einer ihrer Räumlichkeiten unterhaltenen Schulen sind so alt, wie diese Stifte selbst, oder doch bald nach deren Entstehung gegründet worden. Jedes Stift mußte ja von Anfang an Sorge tragen für die Unterweisung und Ausbildung seiner sogenannten Domicellaren, d. h. der jungen Leute, welche als angehende Stiftsgeistliche aufgenommen wurden, um später als Kanoniker in das Stift einzutreten. Im Frankfurter Bartholomäus-Stift, welches schon zur Zeit der Karolinger entstanden war, spricht zwar erst eine 1255 vom Probst ausgestellte Urkunde aus, es sollten „die zwei zur Gottesverehrung nöthigen Aemter der Scholasterie und Cantorie (d. i. der beiden Schulämter an den Stiften), wie sie in anderen Stiften beständen, geschaffen und mit den Erträgnissen einer damals von ihm gemachten Schenkung dotirt werden"; allein damit ist nicht gesagt, daß es in jenem Stifte bisher keine Schule gegeben habe. Auch kommt in der That schon 1251 ein Magister Eifried als Schul-Rector des Bartholomäus-Stiftes urkundlich vor, und bereits von 1215 an werden sogar mehrere Scholaster dieses Stiftes erwähnt. Es gab also dort schon vor 1255 nicht nur eine Stiftsschule, sondern mit der Leitung derselben war auch bereits ein Stiftsgeistlicher als Scholaster betraut gewesen. Allein das Amt desselben und das eines Cantors waren noch nicht mit Einkünften fondirt und deshalb noch keine wirklichen Prälaturen oder Stiftsämter, wie sie in anderen Stiften bestanden; zu solchen wurden sie erst durch jene Schenkung von 1255 gemacht [98]).

Den Charakter und Geist der Stiftsschulen und ihres Unterrichtes, sowie das Verhältniß des Letzteren zum Reinmenschlichen und Nationalen hat, nach meinem Dafürhalten, niemand besser dargestellt, als Schlosser, obgleich von ihm dabei Eine Seite, die religiöse, unbeachtet gelassen worden ist, welche anfangs einen der Hauptzwecke der mittelalter-

lichen Schule gebildet hatte, freilich aber nachher durch den kirchlichen Zweck in den Hintergrund gedrängt worden ist[99]).

„Da die neuen Völker, — sagt Schlosser von der ersten Zeit des Mittelalters redend —, welche an die Stelle der Römer traten und die Bildung derselben annahmen, gleich anfangs auf den von deren letzten Schriftstellern betretenen Weg geleitet wurden, so entstand daraus die eigenthümliche Erscheinung, daß durch das ganze Mittelalter hindurch Leben und Wissenschaft von einander getrennt blieben, und daß die Letztere nur das bloße Knochengerüste einer Wissenschaft war. Aus dem nämlichen Grunde finden wir im Mittelalter auch die Nationalpoesie stets im Kampfe mit der Schulbildung und auf einem der Richtung der Letzteren ganz entgegengesetzten Wege. In den Schulen ward das Pathetische oder Rührende, das durch Worte und bloße äußere Kunst Bewegende, das erhaben Klingende als das Höchste gepriesen; im Volke dagegen lebte eine ungekünstelte Naturpoesie, welche durch den einfachsten Ausdruck natürlicher Gefühle die Bewegung, durch bloße Andeutung des wahrhaft Großen im Menschen das Erhabene hervorzubringen suchte. Die Schule kannte also im Mittelalter, wie in den letzten Jahrhunderten des Alterthums, keine wahre und unmittelbare, sondern nur eine rednerische und künstlich hervorgebrachte Poesie. Diese Richtung der Schule wurde dadurch, daß alle Lehranstalten den Mönchen und Geistlichen anheimfielen, für das ganze Mittelalter festgestellt, und ging so sehr in das Wesen der Bildung neuerer Zeiten über, daß sie sich sogar noch lange nach jener dunkeln Zeit in der französischen, englischen und deutschen Dichtkunst behauptete.

„Besonders folgenreich war der Umstand, daß man am Ende des Alterthums die Wissenschaften als begrenzt und als abgeschlossen ansah. Zufolge dieser Ansicht, die auch im Mittelalter herrschend blieb, änderte die Wissenschaft ihren ganzen Charakter, und verlor die große Bedeutung,

die sie in früheren Zeiten gehabt hatte. Sie hörte auf, die Quelle wahrer Bildung und ein Haupt-Element des inneren Lebens zu sein, und ward eine trockene, blos mit dem Gedächniß zu erfassende Schulweisheit. Daher kam es auch, daß man sich schon in den letzten Zeiten des Alterthums mit dem bloßen Sammeln begnügte, und die ganze Wissenschaft in Encyklopädieen und Compendien niederlegte. Dies mußte auch auf den Jugendunterricht einwirken, und in der That finden wir schon in den Schriften eines Macrobius und Anderer alles das, worin im Mittelalter die Einrichtung, die Tendenz, die Unterrichtsweise und der Lehrgang der Schulen bestand; selbst die Eintheilung der Lehrgegenstände in sieben freie Künste, die Sonderung derselben in zwei Klassen und der darauf beruhende Unterschied zwischen höheren und niederen Klassen (trivium und quadrivium) wird bereits von Macrobius ausgesprochen. Ebenso ist auch schon am Ende des Alterthums von einer Anleitung zur Verstandesbildung oder zur Anwendung des Erlernten keine Spur mehr zu finden, sondern die Schriften, welche das Unterrichtswesen behandeln, weisen nur auf Definitionen oder Worterklärungen hin, die der Schüler auswendig lernen soll. Schon damals war also jene Schulwissenschaft geschaffen, welche bis in das fünfzehnte Jahrhundert hinein die geistigen Bedürfnisse der Menschheit befriedigte."

Ueber Einrichtung und Lehrplan der Stiftsschulen im Einzelnen dürften folgende Angaben genügen. Von den beiden denselben vorgesetzten Stifts-Prälaten hatte der Scholaster oder Scholastikus die Obliegenheit, die Schüler vermittelst des Triviums und Quadriviums auszubilden. Das Amt des Cantors aber bestand darin, dieselben im Singen zu unterrichten. Beide hatten oft einen Stellvertreter, welcher der Subscholasticus und der Succentor hieß. Der Erstere wurde anfangs aus den Geistlichen des Stiftes gewählt, der Letztere dagegen war, nach einer Urkunde bei Würdtwein, ein Laie. Uebrigens

wird der Scholaster, da er anfangs selbst den Unterricht ertheilte, manchmal auch Schulmeister, rector scolarium und magister scolarium genannt.

In späterer Zeit (ungefähr seit dem Jahre 1200) ertheilten der Scholaster und der Cantor selbst keinen Unterricht mehr; sie führten dann blos die Aufsicht über die Stiftsschule, und es wurden besondere Lehrer angestellt. Diese waren zum größeren Theile Laien, und wurden entweder vom Scholastikus und Cantor oder, auf deren Präsentation, vom Kapitel ernannt. Nun war der Scholaster sozusagen der Schul-Inspector, sowie der Cantor der Beaufsichtiger des Gesangunterrichtes; die Oberbehörde aber war und blieb das Stifts-Kapitel, welchem auch die Lehrer bei ihrer Anstellung schwören mußten.

Die Lehrgegenstände des Stiftsschule wurden zu Reval um das Jahr 1420 in den Ausdruck „die scholike Kunst" d. i. die Schulwissenschaft zusammengefaßt. Nicht in Bezug auf die Unterrichtsgegenstände, wohl aber in Hinsicht auf das Lehrziel vertrat eine mittelalterliche Stiftsschule die Stelle unserer Gymnasien. Sie bereitete die jungen Leute für die Universität oder, wie man im Mittelalter die Letztere nannte, für das Studium vor, wurde aber zugleich von solchen besucht, welche die Notariats- und Stadtschreiber-Geschäfte zum Lebensberufe gewählt hatten, sowie von den Söhnen vornehmer Leute, welche, ohne die Universität zu beziehen, eine höhere Bildung erhalten sollten. Die Mehrzahl ihrer Schüler bestand jedoch aus den zum geistlichen Stande bestimmten jungen Leute, und für diese allein waren sie ursprünglich geschaffen worden. Deshalb wurden alle ihre Zöglinge auch Clerici genannt, woraus dann die heutige Bedeutung des französischen Wortes Clerc entstanden ist.

Der Hauptunterricht wurde von dem angestellten Lehrer ertheilt, welcher meistens der Rector oder der Schulmeister genannt ward, oft aber auch Lehrmeister, Kindermeister, Kinderlehrer, ludimagister und

ludidirector hieß. Er war wie gesagt meistens ein Laie, und gehörte, wenn er etwa ein Geistlicher war, nicht zu den Kanonikern des Stiftes. Ihm waren Unterlehrer beigegeben, welche Locaten hießen, manchmal aber auch hypodidascali, baccalaurei und substituti genannt wurden.

Irrthümlich ist neuerdings manchmal behauptet worden, die Stiftsschule sei eine doppelte gewesen, oder mit anderen Worten es habe in einem Stifte neben einander eine für die angehenden Geistlichen bestimmte sogenannte Domicellarschule und eine von anderen Schülern besuchte sogenannte Knaben- oder Kinderschule gegeben. Die Stiftsschule war stets nur eine einzige, sie bestand jedoch aus zwei Klassen, in deren einer das Trivium, in der anderen das Quadrivium gelehrt wurde. Allerdings verließ mancher die Schule, ohne die obere Klasse besucht zu haben, und die Schüler der Letzteren waren der Mehrzahl nach solche, welche Geistliche werden wollten. Sogar für den Ausdruck Domicellarschule wüßte ich aus Frankfurter Urkunden keine einzige Stelle beizubringen, wogegen in denselben beide Klassen zusammen auf Deutsch immer nur entweder schlechtweg die Schule oder die Kinderschule genannt werden. In Braunschweig hießen übrigens die Schüler der unteren Klasse die pueri subjugales (die noch unter dem Joch stehenden), die der oberen aber die socii secundarii (d. h. die helfenden Gesellen), vielleicht darum so genannt, weil sie den Schülern der unteren Klasse beim Arbeiten nachzuhelfen hatten[100]).

Die Schulgebäude der Stifte lagen nahe bei der Kirche derselben, was namentlich wegen der Verwendung der Schüler beim Gottesdienst nöthig war. In Frankfurt verhielt es sich mit denen der dortigen drei Stifte folgendermaßen.

Die Schule zu St. Bartholomäi soll ursprünglich sich unter der alten Kapitelstube befunden haben. Als in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Kirche um-

gebaut wurde, verlegte man die Schule dahin, wo sie nachher sehr lange geblieben ist, nämlich über den an der Nordseite der Kirche befindlichen Kreuzgang. Im Jahre 1440 hatte man sie an die südliche Seite des Pfarrthurms neben oder in das Haus zum Fraßkeller verlegen wollen, und fünfzig Jahre später ging das Kapitel noch einmal mit diesem Gedanken um; allein beide Male verhinderte es der Stadtrath [101]).

Die Schule zu Liebfrauen stand dicht an der Westseite der Liebfrauenkirche auf derjenigen Stelle, welche in neuester Zeit ein Theil der Liebfrauenstraße geworden ist. Mit ihrer Façade war sie gegen den Liebfrauberg gerichtet, hinten stieß sie auf den Holzgraben. An ihrem hinteren Theile war ein städtisches Holzlager angebracht, und es läßt sich auf die Schul-Disciplin aus dem Factum zurückschließen, daß 1442 die Schüler durch die Schulfenster hindurch Holz stahlen [102]).

Die Schule zu St. Leonhard lag im Osten der gleichnamigen Kirche an der längs dem Main-Ufer hin ziehenden Stadtmauer, da wo jetzt die Glöcknerwohnung dieser Kirche (Haus Nr. 23) steht. In Betreff dieser Schule ist durch Misverständniß ein arger Irrthum entstanden, welcher nachher immer aufs neue wiederholt wurde. Ritter hatte nämlich vor 150 Jahren aus den bekannten Uffenbachischen Manuscripten die falsche Angabe veröffentlicht, der Rath selbst habe 1478 die Schule des Leonhard-Stiftes neu aufbauen lassen; und dies wurde nachher in den Schriften von Kirchner, Helfenstein u. A. wiederholt, obgleich schon an und für sich sehr befremdend ist, daß ein deutscher Stadtrath auf eigene Kosten einem geistlichen Stifte auf dessen Grund und Boden ein Schulhaus erbaut haben sollte. Wirklich verhält sich die Sache auch urkundlich ganz anders. Das Leonhard-Stift selbst baute 1478 auf seine eigenen Kosten eine neue Schule, und der Rath that in Betreff derselben nichts weiter, als daß er den Bauriß prüfen ließ,

dann die Erlaubniß zum Bauen ertheilte, und zugleich (wegen der anstoßenden Stadtmauer) das Interesse der Stadt durch eine von Seiten des Stiftes erlassene Verschreibung sicher stellte. Von einer städtischen Ausgabe für den Bau war dabei durchaus keine Rede[103]).

Noch ist einer Frankfurter geistlichen Schule zu gedenken, welche am Ende des Mittelalters gestiftet wurde, aber meines Wissens nur ein einziges Mal erwähnt wird. Im Jahre 1492 nämlich erlaubte der Rath dem Geistlichen der erst mehrere Jahrzehnte vorher neu geschaffenen Pfarrei zu St. Peter, eine Schule zu halten (Bürgermeisterbuch von 1429 f. 2: „Dem pferner zu sant Peter vergonnen, eyn schule zu halten vnd Salve zu singen").

Von den drei Frankfurter Stiftsschulen erhielt sich die zu St. Bartholomäi am längsten, nämlich bis zur Zeit der Säcularisation (1803). Jedoch war deren erste Klasse schon 1477, aus Anlaß der Gründung der Universität Mainz, abgeschafft worden. Die beiden anderen Stiftsschulen dagegen gingen, wie Batton sich ausdrückt, durch die Reformation ein. Dies ist jedoch nur so zu verstehen, daß dieselben in Folge der Reformation eingegangen sind, nicht aber, wie man hier und da liest, zur Zeit der Reformation. Noch im Jahre 1686 wird ein ludimagister oder Schullehrer des Leonhard-Stiftes Namens Schweitzer erwähnt. Die Reformation mußte allerdings überall, wo sie durchdrang, zugleich mit der Kirche auch die Schule umgestalten; denn Beide waren, wie wir gesehen haben, zu innig mit einander verbunden gewesen. Wo die Kirchen-Reformation eingeführt wurde, nahm man zu gleicher Zeit auch eine Schul-Reform vor. Diese trat an manchen Orten sogar schon im ersten Stadium der kirchenreformatorischen Bewegung ein, z. B. in Frankfurt, wo bereits 1520 eine gleich anfangs als protestantisch zu bezeichnende lateinische Schule geschaffen wurde, und in Hamburg, wo man 1527 neue Schulen einzurichten beschloß und 1529 dieselben einrichtete.

In Betreff der Frankfurter Stiftsschulen bewirkte die Reformation anfangs nur eine vorübergehende, wiewohl längere Sistirung derselben. Der Rath selbst jedoch wollte nicht zugeben, daß die Stiftsschulen eingingen; denn die von ihm gegründete Lateinschule allein würde ja für den ganzen bildungsbedürftigen Theil der städtischen Jugend nicht ausgereicht haben. Er ertheilte deshalb 1547 der Behörde, welche er unter dem Namen des Scholarchats geschaffen hatte, den Befehl, darauf zu sehen, daß „die Pfaffenschulen in wesentlichem Gang blieben und die Jungen in ihnen zur Lehre angehalten" würden. Diese Absicht war nicht zu erreichen, weil nur ein äußerst geringer Theil der Bürgerschaft der alten Kirche treu geblieben war, und alle übrigen gewiß ebenso dachten, wie die Bürger Eßlingen's, von welchen berichtet war, sie hätten zur Zeit des Interim's ihre Kinder aus der lateinischen Schule, welche damals im Geiste der früheren kirchlichen Schulen wieder umgewandelt worden war, genommen, weil sie ihre Kinder nicht zu Pfaffen und Mönchen erzogen haben wollten. Nachher kam der Frankfurter Rath auf den Gedanken, die leerstehenden, folglich als eingegangen zu betrachtenden drei Stiftsschulen wiederherzustellen und die früher für sie bestimmten Gefälle ihnen wieder zuzuwenden, jedoch ihre Lehrer so auszuwählen und den Unterricht in ihnen so einzurichten, wie der Geist der Zeit es erfordere. Er that in diesem Sinne 1566 sogar auf dem Augsburger Reichstag Schritte, erreichte aber seinen Zweck nicht. Dagegen stellte die katholische Geistlichkeit, als ihre Anhänger wieder zahlreicher und die Zeitumstände günstiger geworden waren, die Stiftsschulen wieder so, wie sie früher gewesen waren, her. Indessen blieb die Zahl der Katholiken lange Zeit zu gering für drei Schulen, und deshalb konnte sich nur eine derselben, die des Bartholomäus-Stiftes oder, wie man sie damals nannte, die Pfarrschule fortdauernd erhalten.

Protestantischer Seits kamen, beim Untergange oder während des Stillstandes der Stiftsschulen, die Gymnasien und die sogenannten deutschen Schulen auf. Die Letzteren waren protestantische Elementar- und Volksschulen. Sie wurden an manchen Orten, z. B. in Basel, vom Magistrat vermittelst der Einkünfte aufgehobener Klöster und Stifte gegründet; in anderen Städten dagegen, z. B. in Frankfurt, wo die Stifte und fast alle Klöster durch die Zeit der Reformation hindurch sich erhielten, waren sie Privatanstalten. Ihr Unterricht beschränkte sich auf das Deutsch-Lesen und -Schreiben, sowie auf das Erklären des lutherischen Katechismus und anderer evangelischen Schriften. Diese neuen Volksschulen waren, mit Ausschließung des zuletzt erwähnten Unterrichtsgegenstandes, den uns bereits bekannten Privatschulen des Mittelalters gleich. Die Stiftung einer solchen Schule bedurfte der Erlaubniß des Stadtrathes, dagegen lange Zeit nicht des Nachweises einer Vorbereitung für den Lehrerberuf und noch weniger einer vor der Behörde zu bestehenden Prüfung.

Die erste deutsche Schule Frankfurt's ward 1531 durch den Schuhmacher Jakob Medenbach gegründet. Dieser reichte am 22. Juni 1531 eine Bittschrift des Inhalts ein: er habe „aus nothwendigen Ursachen in diesen geschwindten Zeiten sein Handtwerck des Schuhmachens verlassen", und bitte um die Erlaubniß, „ein deutsche Schulen vffzurichten vnd die Kinder nach rechter Art schreyben vnd lesen zu unterweysen vnd darneben die evangelische Schriften auch zu ercleren". Noch am nämlichen Tage gestattete der Rath ihm „dewtzsch schuel zu halten". Dieser erste protestantische Volksschullehrer Frankfurt's war ein Glaubenseiferer, und gerieth dadurch, als seine Schule kaum ein Jahr bestanden hatte, in Bedrängniß. Als er nämlich im Herbst 1532 in der Bartholomäus-Kirche eine Predigt mit anhörte, stellte ihn eine Frau wegen seines Glaubens zur Rede; es kam darüber nicht blos zu einem Gezänk, sondern jene Frau behauptete auch

von ihm geschlagen worden zu sein. Sie verklagte ihn deshalb, und er wurde zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt. In einem Gnadengesuche, welches er aus dem Gefängniß einsandte, nennt er sich einen „offlichen teutschen Schulhalter" und sagt, „er habe siebenzig vnd mehr Schulkinder täglich zu versehen vnd zu lernen". Er hatte also bei seinem Unternehmen vom ersten Anfange an Glück gehabt.

Bei der ersten Einwanderung der Reformirten in Frankfurt wird auch eines reformirten französischen Lehrers gedacht: er hieß Georg Maupan und war als Schulmeister mit eingewandert. Der nach ihm zuerst wieder erwähnte Schullehrer jener Confession war Kaspar Godran aus Tournay, welcher 1568 in Frankfurt Bürger ward und dabei als „wälscher Schulmeister" eingeschrieben worden ist. Zwanzig Jahre später (1589) gründete Jacob de Fooß auch für die Lutheraner eine französische Schule. Die Ankündigung ihrer Eröffnung geschah durch den Rath selbst, indem dieser folgende Bekanntmachung erließ: „Liebe Freunde, es hatt ein Erb. Rath dieser Statt Jacoben de Fooß uff sein underthenig Ansuchen und Pitt unlängst nit allein zu einem Burger angenommen, sondern auch französische Schul unsserer der Augspurger Confession gemäß zu halten vergünstiget und zuegelassen. Da dann jemand were, der seine Kinder, es weren Söhne oder Döchter, in solcher Sprach underrichten lassen wolte, der mag sich zu ime in sein gewöhnliche Behausung zur Beutelkisten verfügen, wirdt ime daselbsten von ime gebürlicher Bescheyd widerfahren". Uebrigens machte man zu jener Zeit die Eröffnung einer lutherischen Privat-Schule nicht blos auf solche Weise bekannt, sondern es pflegte auch ein Pfarrer sie von der Kanzel herab zu verkündigen.

In Sachsenhausen habe ich die erste deutsche Schule 1589 erwähnt gefunden. Im Insatzbuche dieses Jahres wird nämlich eines neben der Schule zu den heil. drei Königen gelegenen Hauses gedacht, welches hinten in die

Fischergasse stoße. Im Jahre 1593 erwähnt das Insatzbuch Matthes Schnuppe und 1628 Johannes Pomarius als Schulmeister zu Sachsenhausen. —

Außer den deutschen Volksschulen rief die Reformation auch die Gymnasien oder lateinischen Schulen als weltliche Lehranstalten hervor. Eine solche ward in Frankfurt schon 1520 gegründet. Ueber die Entstehung derselben und ihre erste Zeit haben in unseren Tagen die Directoren Classen und Mommsen so ausführliche Mittheilungen gemacht, daß man lediglich auf die Arbeiten beider Männer verweisen muß[104]). Nur als Ergänzungen ihrer Arbeiten füge ich Einiges bei, was ihnen entgangen ist.

Das Anstellungs-Decret oder die sogenannte Dienstverschreibung des ersten Directors jener Anstalt, Nesen, welches Classen veröffentlicht und erläutert hat, ist vom 14. September 1520 datirt. Nun findet sich aber im Rathschlagungs-Protokoll (d. h. im Protokoll der den Rathsbeschlüssen vorausgehenden Ausschußberathungen) folgender ausführlicher Eintrag, welcher von feria IV. post Undecim Milium d. i. vom 24. October 1520 datirt ist: „Den poeten 3 jar vffnemen. Item dem poeten vergonnen, ob er inn den dreien jaren etwas bessers vberkommen (moge), das er dasselb anneme. Item den andern artickel, das er nit Greckes lernen wil dan vmb eyn sunderlich belonung: dwil am anfang dauon geredt ist, das er die drij zungen kennen sol, das er dan dieselben alle vmb eyn belonung leren solt. Item mit der belonung wil der Rat darinn zusehen haben. Item wil der Rat ime nachlassen, das er nit vil verschicket werde, doch das er sich halt mit begriffen (d. h. mit Abfassen von Schriften für den Rath) oder reden (d. i. mit den Begrüßungen angekommener fremder Herren) lud sines erbietens. Item das er allen tag eyn stund offentlich lese (d. h. Vorträge für Erwachsene halte). Item der Rat mag liden, das, wan er vrlaub nemen wol, das er solichs $^1/_2$ jars zuuor absag, vnd das er eyn andern an sin stat stel;

der Rat wil aber sinen willen frij behalten (d. h. der Rath seinerseits dürfe ihn ohne halbjährige Aufkündigung entlassen)." Ein in Folge dieser Ausschußberathung gefaßter Beschluß des Rathes findet sich in den Protokollen des Letzteren nicht; der Ausschuß hatte also, was öfters vorkommt, definitiv zu beschließen gehabt. Die obigen Beschlüsse sind auffallender Weise erst fünf Wochen nach dem Datum der Dienstverschreibung Nesen's gefaßt worden; allein dies dürfte sich durch die Annahme erklären lassen, daß ein und der andere Vertragsartikel von beiden Theilen verschieden aufgefaßt, sowie der in derselben gar nicht erwähnte Unterricht im Griechischen erst nachher zur Sprache gebracht worden war. Die den Letzteren betreffende Stelle des Rathschlagungs-Protokolles ist so zu verstehen: der Rath hatte, in Folge mündlicher Besprechungen, Nesen zum Lehrer der drei Sprachen, d. i. des Lateinischen, Griechischen und Hebräischen, verpflichtet geglaubt; nun hatte sich für das Hebräische wahrscheinlich kein Schüler gemeldet, den griechischen Unterricht aber wollte Nesen nur gegen ein besonderes Honorar ertheilen. Das Letztere gab der Rath nicht zu, er erklärte sich dagegen aber bereit, dem Gehalte Nesen's noch einen Zuschuß beizufügen[105]).

Die von Mommsen erwähnten sogenannten Alphabetarii, welche 1547 unter den Schülern des Frankfurter Gymnasiums genannt werden, waren die Schüler der untersten Klasse, also die lesen lernenden Anfänger; sie hießen auch Elementarii und in manchen Städten Abecedarii (zu Deutsch Abcschützen). Die der zweituntersten Klassen wurden in ganz Deutschland die Donatisten genannt, weil die mit Hülfe des Donatus zu erlernende lateinische Grammatik ihr Lehrziel war. Daß auf diese aufwärts die Grammatici, dann die Metrici oder Poetastri und zuletzt die Historici oder Dialectici folgten, ist aus Classen's Micyllus bekannt.

Als Zweck und Lehrziel der lateinischen Schule zu Frankfurt wird 1532 officiell erklärt, dieselbe solle Gelehrte bilden. Im Jahr 1543 heißt sie von dem Kloster, in welches sie verlegt worden war, zum ersten Male die Barfüßer-Schule, und dieser Namen blieb nachher lange Zeit gebräuchlich. In jenem Jahre schaffte man für sie außer Büchern auch noch einige andere Utensilien an, welche als eine Mappe und als etliche Partes bezeichnet werden. Das erstere Wort kann hier nicht in seinem mittelalterlichen Sinne, den wir oben bei den Scolares ad mappam kennen gelernt haben, genommen sein; ich weiß es aber ebenso wenig zu erklären, als den Ausdruck Partes [106]).

Im Jahre 1544 findet sich Micyllus im Bürgerbuch als dominus Micyllus eingeschrieben und dabei zugleich Gymnasiarch betitelt. Der Gebrauch des Namens Gymnasium begann also fast zu gleicher Zeit mit der Entstehung der protestantischen lateinischen Schulen. Wimpheling hatte sogar schon 1501 sich dieses Namens oder vielmehr, wie er ihn übersetzte, des Ausdruckes Fechtschule bedient, als er sich vergebens bemühte in Straßburg eine neue Schule zu gründen, in welcher Wohlredenheit, Moral und Geschichte gelehrt werden sollten, um die jungen Leute nicht zum geistlichen, sondern zum bürgerlichen, ritterlichen und rathsherrischen Stande zu bilden. Auch das Wort Pädagogium kommt in Basel schon um jene Zeit vor, und zwar zur Bezeichnung einer Lehranstalt, welche den Unterricht der Trivialschule mit den tüchtigeren Schülern in der Weise fortsetzen sollte, daß diese für die Universitäts-Studien vorbereitet würden. In Friedberg hatte 1562 der Rector der lateinischen Schule den Titel Pädagogiarch. In Hamburg wurden 1529 mit dem Titel Pädagogus die untersten Lehrer der lateinischen Schule bezeichnet, indem damals Bugenhagen an derselben folgende Klassen von Lehrern einführte: den Rector oder obersten Meister, den Subrector, den Cantor und vier Pädagogos oder Kindermeister [107]).

Als jährliches Schulgeld der Schüler des Frankfurter Gymnasiums gibt Lersner für das Jahr 1538 einen Gulden an. Da dieses Geld sich in den städtischen Finanzbüchern nicht verrechnet findet, so wurde es, wie nachher stets bis zu unserem Jahrhundert, unmittelbar von den Lehrern als ein Accidenz bezogen. Am Eßlinger Gymnasium, in welchem anfangs gar kein Schulgeld bezahlt wurde, erhielten die Lehrer, neben ihrem allerdings geringen Gehalte, von den Schülern als Geschenke Martini-Wein, Ostereier, „gutes Neujahr" und, wie hinzugefügt wird, „anderes päbstliches Bettelwerk". Beim Frankfurter Gymnasium wird in jener Zeit nichts von Neujahrs- und anderen Geschenken erwähnt; sie werden jedoch dort wohl auch üblich gewesen sein, indem sie später vorkommen und sich bis zum Jahre 1808 im Gebrauche erhalten haben. —

Zum Schlusse mögen noch einige Worte folgen über den im Laufe der Zeit mehrmals gehegten Gedanken, in Frankfurt eine Universität zu gründen. Zum ersten Male tauchte derselbe in einer Zeit auf, als es in Deutschland erst zwei Universitäten (Prag und Wien) gab. Er war damals von Paris aus angeregt worden, und bestand in nichts Geringerem, als die dortige Universität nach Frankfurt zu verlegen. Das Rechenbuch von 1383 enthält nämlich unter dem Datum Sabb. post Valentini 1384 folgenden Eintrag einer städtischen Ausgabe: „3½ fl. eyme schuler zu lauffen geyn Ludyche an den kentzler von Parys, vmb daz studium von Parys geyn Franckf. zu legen, alß he dry wochen da lag vnde eyn entworte wartete". Der Frankfurter Rath schickte also am 20. Februar 1384 einen Studenten nach Lüttich, um dem Kanzler von Paris ein die Verlegung der Pariser Universität nach Frankfurt betreffendes Schreiben zu überbringen, und dieser wartete dort drei Wochen lang auf dessen Beantwortung. Weitere Nachrichten sind nicht überliefert worden; gerade hieraus aber folgt, daß die Sache bald nach dem Beginn der Unterhandlung

wieder fallen gelassen worden ist. Wahrscheinlich hatte sie mit den Streitigkeiten zusammengehangen, welche gegen das Ende des 14. Jahrhunderts zwischen der französischen Regierung und der Pariser Universität entstanden waren, und 1394 sogar die vorübergehende Einstellung des Unterrichtes auf der Letzteren zur Folge hatten.

Zum zweiten Male war um das Jahr 1540 von der Stiftung einer Frankfurter Universität die Rede. Die damals in Frankfurt anwesenden Reformatoren Bucer und Capito wurden wegen dieser Sache zu Rathe gezogen, und hatten vielleicht selbst sie in Anregung gebracht. Auch könnte die Sache mit den Vorschlägen zusammenhängen, welche Capito dem Rathe 1535 zur Organisation des Frankfurter Kirchen- und Schulwesens gemacht hatte. Sie blieb ebenfalls auf sich beruhen, nach Kirchner's Meinung wegen des Schmalkaldischen Krieges.

Zum dritten und vierten Male tauchte der Gedanke, in Frankfurt eine Universität zu gründen, unter der Herrschaft des Großherzogs Fürsten Primas und nachher im Jahre 1867 auf; beide Male verblieb es aber bei der bloßen Anregung.

V.

Die Friedhöfe.

Die zu Beerdigungen dienende Stätte wurde im Mittelalter meistens Kirchhof benannt, weil man damals die Todten, wenn sie nicht in den Boden der Kirche selbst beigesetzt wurden, in den Hof der Kirche, d. h. in den dieselbe umgebenden und zu ihr gehörenden offenen Raum begrub. Der jetzt statt dessen gebräuchlicher gewordene, auch schon in jenem Zeitalter vorkommende Ausdruck Friedhof hatte ursprünglich nicht die Bedeutung, in welcher wir denselben nehmen. Er war vielmehr identisch mit dem eigentlichen Begriff des Wortes Kirchhof, indem durch ihn der zu einer Kirche gehörende offene Raum als ein von weltlicher Gerichtsbarkeit befreiter Grund und Boden, als ein sogenannter Immunitäts-Bezirk bezeichnet wurde. Dagegen nähert sich jenem anderen Begriffe das griechisch-lateinische Wort Coemeterium, d. i. wörtlich Schlafstätte, welches bei den Christen der ersten Jahrhunderte entstanden war, und mit dem dieselben aussprechen wollten, daß die in die Erde versenkten Todten der Auferstehung entgegen schliefen. Auch der Ausdruck Leichenhof (Lichhof) kommt im Mittelalter vor, z. B. zu Straßburg. Das Wort Gottesacker scheint erst gegen das Ende dieses Zeitalters in Gebrauch gekommen zu sein. Wenigstens ist es mir bei meinen Forschungen nicht früher als im Jahre 1421 begegnet [108]).

Ursprünglich hatte jede Stadt und jedes Dorf nur eine einzige Begräbnißstätte, auch wenn es in Beiden mehrere Kirchen gab, nämlich den Friedhof der Haupt- oder Pfarrkirche. In Frankfurt wurden deshalb, ehe in Sachsenhausen der Deutschherren-Orden sich ein Haus mit einer Kirche und einem Kirchhofe schuf, auch alle in dieser Vorstadt Gestorbenen über die Main-Brücke auf den Friedhof der Bartholomäus-Kirche gebracht. Allmälig erlangten aber die Klöster das Recht, Begräbnißstätten auf ihrem Grund und Boden zu haben, und ebenso ward auch den Spitälern dieses Recht zur Bestattung der in ihnen Gestorbenen zu Theil. Zu Frankfurt hatte am Ende des Mittelalters sogar jede Kirche und Kapelle ihren Gottesacker, mit alleiniger Ausnahme der Jakobs-Kapelle im Arnsburger Hof und der ursprünglich zum Saalhof gehörenden Nikolai-Kirche.

Die Friedhöfe der Christen waren schon an und für sich, als Pertinenzen der Kirche, heilige Stätten, wurden aber als Gottesäcker noch besonders eingeweiht. Anderswo als auf ihnen oder in einer Kirche selbst begraben zu werden, galt für einen Fluch. Die im Bann Gestorbenen durften nicht auf jenen und noch weniger in dieser beigesetzt werden. Eben dasselbe Loos hatten alle diejenigen, welche in der Zeit des auf einem Lande oder einer Stadt lastenden Interdictes starben. Ja, die Strenge der Kirchengesetze gestattete sogar nicht, auf geweihtem Boden diejenigen zu begraben, welche ohne Empfang des Sacraments gestorben waren, also selbst die todt Aufgefundenen oder die unschuldiger Weise Ermordeten nicht, um von den Selbstmördern gar nicht zu reden. Wollten die Angehörigen eines solchen Unglücklichen ihm, zu seinem Seelenwohl und zu ihrer eigenen Beruhigung, ein christliches Begräbniß verschaffen, so hing dies von der einzuholenden und nicht ohne Opfer gewährten Erlaubniß des Ortspfarrers ab. Ohne diese ward seine Leiche an einer nicht geweihten Stätte begraben. In Frankfurt war der für solche Todte und für Excommunicirte be-

stimmte Platz der sogenannte Gänsegraben, sowie in einzelnen Fällen auch der Gottesacker des Gutleuthofes und des heil. Geistspitales, obgleich auf die beiden Letzteren auch Leute, welche ein christliches Begräbniß erhielten, beerdigt wurden: ohne Zweifel war auf beiden Friedhöfen ein bestimmter Raum für jenen Zweck ungeweiht geblieben. Im Jahre 1432 kommt dort auch vor, daß man während eines Interdictes die Leichen ins Feld begrub. Einmal (1427) ward die aus dem Main geländete Leiche einer unbekannten Frau sogar auf dem Schindanger eingescharrt. Der Letztere wurde noch 1546, als man bereits die Reformation angenommen hatte, auch zur Begräbnißstätte der feilen Dirnen bestimmt, welche man vorher auf dem Peters-Kirchhof beerdigt hatte. Dabei entehrte die weltliche Obrigkeit selbst die im Bann Gestorbenen und die aufgefundenen Todten manchmal noch dadurch, daß man sie durch den Schinder oder andere anrüchige Personen bestatten ließ.

Für die Nachgelassenen von Verstorbenen waren die angegebenen Vorschriften der Kirche sehr drückend, namentlich wenn über eine Stadt das Interdict ausgesprochen und während der Dauer desselben, wie eine Urkunde von 1394 dies ausdrückt, die kirchlichen Begräbnisse darnieder gelegt waren. Mitunter gaben weltliche Obrigkeiten sich Mühe, eine Milderung jener harten Gebote zu erwirken, allein fast immer vergebens. Man half sich deshalb damit, daß man, wenn ein Angehöriger im Bann gestorben war, seine Leiche eine Zeitlang unbegraben stehen ließ, bis durch Bitten und Geldopfer eine Absolution für ihn erlangt worden war. Während eines Interdictes aber bestimmte die Behörde irgend einen ungeweihten Ort zur allgemeinen Grabstätte, und diesen ließ man nach der Aufhebung des Interdictes einweihen, während Vornehme und Reiche die Gebeine der Ihrigen dann ausgraben und auf den Friedhof bringen ließen. Eine solche Grabstätte war in Frankfurt 1463, als, wegen der zwiespaltigen Wahl für den erzbischöflichen Stuhl

von Mainz, die dortigen Kirchen Monate lang im Interdict waren, der mit Gras bewachsene offene Raum, welcher die Mitte des Kreuzganges der Pfarrkirche bildete und noch nicht geweiht war. In diesen wurde auch eine Patricierin begraben, Elisabeth, die Gattin des Konrad Gantz, eine geborene Rorbach und früher verehelichte Weiß zu Limburg, welche am 1. Juli gestorben war. Als vier Monate später das Interdict aufgehoben worden war, grub man die Leiche derselben wieder aus, versenkte sie in eine Gruft im Inneren der Kirche und hielt unter dem Geläute aller Glocken eine Seelenmesse. Für die vielen anderen Menschen aber, welche während des Interdictes dort beerdigt worden waren, und unmöglich insgesammt wieder ausgegraben werden konnten, ließ die Behörde jene Grabstätte mehrere Jahre nachher weihen [109]).

Außer den Friedhöfen ward, wie schon bemerkt, im Mittelalter auch der Boden der Kirchen als Grabstätte benutzt. Jedoch wurde, nach der Versicherung eines französischen Geschichtsschreibers, dieser Vorzug bis zum 13. Jahrhundert nur den Geistlichen gewährt, die Leichen von Weltlichen aber bis dahin blos auf den Friedhöfen oder in den Kreuzgängen beerdigt; selbst die Gebeine der französischen Könige versetzte man erst 1264 und 1267 aus dem Kreuzgang in die Kirche zu St. Denys. Ob jenes auch außer Frankreich überall der Fall war, weiß ich nicht. Die Leichen von Märtyrern wenigstens wurden schon in der frühesten Zeit in Kirchen bestattet. Später wurde dieser Vorzug besonders solchen Laien gewährt, die sich durch Schenkungen um eine Kirche verdient gemacht hatten. Solche Kirchengruften wurden nachher zum Theil Erbbegräbnisse, durften aber nicht veräußert werden. Da man dieselben mit einem Grabstein bedeckte, so füllte sich nach und nach der Boden der Kirchen mit solchen Denksteinen aus, deren Aufschriften und bildliche Darstellungen jedoch durch das Betreten allmälig abgeschliffen wurden. Obgleich die Ver-

wesung der in eine Kirche Begrabenen für den Gesundheitszustand eines Ortes bedrohlich war, so erhielt sich jene Sitte doch bis zum Ende des Mittelalters, sowie in manchen katholischen Ländern noch bis zum heutigen Tage. In einzelnen Fällen ließ man solche Kirchengräber noch dazu Tage lang nach der Beisetzung einer Leiche offen stehen, was z. B. 1349 in Frankfurt nach der Bestattung des Königs Günther geschah, dessen Grab in der Bartholomäus-Kirche dreißig Tage lang offen blieb. In Städten, welche die Reformation annahmen, wurde mit dem Uebertritt zu dieser das Begraben in Kirchen verboten, zu Frankfurt 1530. Doch kam dasselbe nachher in manchen protestantischen Städten wieder auf, z. B. auch in Frankfurt, wo, obwohl dort die Erlaubniß zu solchen Grabstätten nur schwer zu erlangen war, besonders in den Boden der Peters-Kirche noch lange protestantische Leichen beigesetzt wurden, und wo man sogar noch 1811 eine Leiche in eine Privat-Kapelle der Weißfrauenkirche beerdigte, wie in Hamburg noch ein Jahr später die letzte Beisetzung in einer Kirche Statt fand. Die Frankfurter Katholiken unterwarfen sich jenem Verbote, welches zugleich auf die in der Mitte der Stadt gelegenen Friedhöfe der Kirchen ausgedehnt worden war, nur bis zur Zeit der Interims. Während des Mittelalters hatten die städtischen Behörden zuweilen das Begraben in Kirchen auf einige Zeit verboten, nämlich wenn eine Seuche zu viele Menschen dahin raffte, wie z. B. 1349 in Straßburg (nach Closener's Chronik) und 1410 in Braunschweig. Zu Nürnberg verbot der Stadtrath schon im 14. Jahrhundert, zu Braunschweig im Jahre 1410 das Begraben in Kirchen. Uebrigens nannte man im Mittelalter eine in einer Kirche befindliche Gruft ein Begrebde, während sonst dieses Wort auch mit Begräbniß identisch war[110]).

Die allgemeinen Friedhöfe befanden sich im Mittelalter innerhalb der Städte und Dörfer, nämlich auf dem zu einem kirchlichen Gebäude gehörenden Grund und Boden.

Mir sind nur sehr wenige Beispiele bekannt geworden, daß in jenem Zeitalter ein Friedhof außerhalb eines Wohnortes in dessen Gemarkung gelegen war. Auch die Friedhöfe der Juden waren damals größtentheils innerhalb oder doch dicht an den von ihnen bewohnten Städten. Weil die mittelalterlichen Friedhöfe an den Kirchen lagen, so hatten die der Dörfer damals eine große Wichtigkeit für die Kriegführung. Die Dorfkirchen lagen nämlich meistens auf dem höchsten Punkte des Terrains, und ihr Friedhof war in der Regel der einzige Raum eines Dorfes, welcher mit einer Mauer umgeben war. Sie bildeten also, natürlich nur im kleinen Kriege, einerseits einen Vertheidigungspunkt oder eine Art von Dorf-Citadelle, sowie andererseits eine Zufluchtsstätte, in welcher die Dorfbewohner Weiber und Kinder sowie Habe und Gut bergen konnten. Außerdem war ihre Besetzthaltung im Kriege deshalb wichtig, weil damals die Signale für die bürgerlichen Truppen mit Glocken gegeben zu werden pflegten. In manchen Kriegen verstärkte man die Mauerbefestigung von Dorf-Kirchhöfen noch vermittelst Palisaden. Wenn es übrigens an ihnen zum Kampfe kam, so war dieser, weil von ihnen kein Rückzug möglich war, gewöhnlich hartnäckig und blutig: ein Beispiel hiervon ist die Schlacht bei Döffingen (1388), welche am Friedhof dieses Dorfes geliefert wurde. Im Jahre 1468 ließ ein Ritter beim Beginn einer Fehde auch die an den Kirchhof von Hochhausen an der Tauber anstoßenden Gebäude abbrechen, um denselben besser vertheidigen zu können. Die kirchlichen Behörden mußten von ihrem Standpunkte aus sich der Verwendung von Kirchhöfen zu Kriegszwecken widersetzen. Das Mainzer Provincial-Concil von 1261 that dies unter Androhung der Excommunication gegen alle diejenigen, welche Kirchen als Festungen gebrauchen und zu deren Vertheidigung die Friedhöfe aufgraben würden. Der Bischof von Speier aber gab 1438, als in Edenkoben eine neue Kirche erbaut werden sollte, den Befehl, daß die Kirchhof-

Mauer, um nicht zu jenem Zwecke dienen zu können, nicht höher als herkömmlich sei gemacht werden dürfe[111]).

Auch zu anderen weltlichen Zwecken gebrauchte man im Mittelalter die Kirchhöfe. Namentlich dienten sie für gerichtliche Handlungen, welche übrigens mitunter auch in Kreuzgängen und sogar in den Kirchen selbst vorgenommen wurden. Der Grund davon war offenbar zugleich ein äußerer und ein innerer. In den enggebauten Städten des Mittelalters gab es nur wenige und noch dazu meistens kleine Plätze, in vielen Dörfern sogar überhaupt keinen außer dem Friedhofe. Ja, in den Dörfern hatten die Kirchen nicht einmal, wie in den Städten, Vorhallen oder Kreuzgänge, in denen man gerichtliche Handlungen hätte vornehmen können. Da nun überdies aus dem frühesten Alterthum die Sitte überkommen war, die Gerichtssitzungen unter freiem Himmel zu halten, so war man für dieselben an vielen Orten auf die Friedhöfe angewiesen. Doch wurden solche Sitzungen mitunter auch vor dem Friedhofe oder auf dem Felde gehalten, in welchem Falle es dann gewöhnlich ein alter Baum war, in dessen Schatten man zusammenkam. Als Beispiele führe ich folgende Gerichtsstätten um Frankfurt herum so an, wie sie als solche bezeichnet werden: zu Oberrad unter der Linde (1378 und 1387), ebenso zu Kelkheim (1510), zu Peterweil (1397), zu Niederweisel (1416) und zu Eschborn (1444); in Höchst, Keuchen und Ginheim ebenso, aber mit dem Zusatz für Ersteres „vor der burg vnder der linden" (1453), für Keuchen „auf dem feld vnter der linden" (1415 und 1424) und für Ginheim „vnter der linden an der kirche" (1475); zu Eckenheim an der Kirchhofsmauer (1415); zu Bornheim unter der Weide am Kirchhof (1261), sowie später (1373) vor der Kirche bei einem Brunnen; zu Berkersheim auf dem Kirchhof und hinter der Kirchhofsmauer (1441 und 1430); zu Götzenhain vor dem Kirchhof (1422). Uebrigens bot, wie Mone bemerkt, der Friedhof noch den Vorzug dar, daß der Dorf-

schultheiß, wenn er seine Bauern versammeln mußte, sie alle am Sonntag nach dem Gottesdienst beisammen hatte und nicht erst durch den Gerichtsdiener rufen zu lassen brauchte[112]).

Der innere Grund war die Heiligkeit des Ortes, sowohl in Betreff der Kirchgänge und der Kirchen selbst, als auch der Friedhöfe. Die Ehrfurcht gegen die Kirchen war so groß, daß, wie Batton sagt, „an einem Gott-geweihten Orte etwas zu unternehmen ebensoviel hieß, als Gott stillschweigend zum Zeugen der Handlung aufzurufen, und daß, wer die daselbst eingegangene Verpflichtung nicht erfüllte, Gefahr lief, als ein Frevler gegen Gott und seine Kirche angesehen und behandelt zu werden". Außerdem hatte der christliche Tempel selbst, wie einst der Salomonische, nebenbei auch eine gerichtliche Bestimmung. Dies geht nicht nur aus den sogenannten rothen Thüren vieler Kirchen, sondern auch, wie Mone nachweist, daraus hervor, daß am Straßburger Münster das Urtheil Salomonis abgebildet ist[113]).

Sogar zu weltlichen Geschäften von Privatpersonen dienten die Kirchhöfe sammt den Kirchen. In den Letzteren wurden z. B. Verordnungen der Behörden, Aufforderungen zur Beibringung von verlorenen oder gestohlenen Dingen, Anzeigen von neu zugelassenen Hebammen u. dgl. m. von der Kanzel herab bekannt gemacht. Ebenso gebrauchte man die Friedhöfe zu jedem anderen Zwecke, für welchen ein geräumiger freier Platz erforderlich war. In manchen Städten z. B. war vorgeschrieben, daß die Bürger, wenn die Sturmglocke das Herannahen eines Feindes verkündigte, auf einem bestimmten Kirchhofe sich zu sammeln hätten, und in den Jahren 1525 und 1552 wurden in Frankfurt Volksversammlungen auf dem St. Peters-Kirchhofe gehalten. Die praktisch verständigen Bewohner mittelalterlicher Städte nahmen an dergleichen Verwendungen kirchlicher Räume nicht den geringsten Anstoß, während manche ihrer Nachkommen dies 1848 thaten, als man hier und da Volksversammlungen in Kirchen hielt[114]).

Sogar zum Feilhalten von Waaren dienten die Kirchhöfe ebenso wie mitunter die Kreuzgänge; und im Interesse der Verkäufer war kaum ein anderer Ort einer Stadt so geeignet hierzu, wie diese heiligen Stätten. Vom kirchlichen und sittlichen Standpunkt aus mußte man hieran Anstoß nehmen, und doch war es in Frankfurt auffallender Weise nicht die geistliche, sondern die weltliche Behörde, welche das Feilhalten an solchen Stellen verbot. Lange Zeit hatte dasselbe im Kreuzgang und auf dem Kirchhof der dortigen Pfarrkirche Statt gefunden, ohne daß man es beanstandete. Erst im Jahre 1352 wurde durch den Rath verboten, auf einem Kirchhofe oder einer anderen geweihten Stätte „feilen Kauf zu halten". Da jedoch in dieses Verbot auch der nächste Raum vor dem Pfarr-Kirchhof in so weit, als durch das Feilhalten der Zugang zur Kirche gehemmt werde, mit eingeschlossen wurde, so war nicht die Rücksicht auf die Heiligkeit der Stätte, sondern die auf Nicht-Beeinträchtigung des Gottesdienstes das Haupt-Motiv dazu. Ja, diese Rücksicht scheint sogar das alleinige Motiv gewesen zu sein; denn von demselben Jahre an, in welchem das Verbot erlassen wurde, leistete der Rath lange Zeit eine jährliche Zahlung von zuerst zwanzig, dann dreißig Schillingen und zuletzt von einer Mark an den Custos des Bartholomäus-Stiftes, „um daß man keinen feilen Kauf auf dem Pfarrkirchhofe" oder, wie auch vorkommt, „auf ihm und im Kreuzgang haben solle". Eine solche Zahlung läßt sich nicht anders erklären, als daß der Custos jenes Stiftes früher von den auf geweihter Stätte Feilhaltenden eine Abgabe erhoben hatte, und daß er, als der Stadtrath das dortige Feilhalten verbot, für den Wegfall derselben aus der Stadtkasse entschädigt wurde; denn daß man, wie Müller anzunehmen scheint, den Custos für die von ihm zu leistende Aufsicht und Handhabung des Verbotes besoldet habe, kann doch unmöglich geglaubt werden. Trotz des gesetzlichen Verbotes fand das Feilhalten auf geweihten Stätten immer aufs neue Statt,

obgleich der Rath jenes Verbot immer wieder erneuerte. Im Jahre 1452 endlich gebot auch der Pabst dem Rath, die Sache nicht zu dulden, und Letzterer erneuerte hierauf das Verbot, jedoch ebenfalls vergebens. Schon am Ende des 15. Jahrhunderts ließ man die auf dem Pfarrkirchhof Feilhaltenden unangetastet, und nicht lange nachher verpachtete das Bartholomäus-Stift selbst Kramläden auf jener Stätte [115]).

Von den Dörfern hatte nicht jedes seinen Friedhof, sondern manche bedienten sich desjenigen eines Nachbarortes. Dies war z. B. bis zur neuesten Zeit beim Frankfurter Dorfe Niederrad der Fall, dessen Bewohner ihre Todten in Schwanheim beerdigten; im Jahre 1666 gewährte der Frankfurter Rath denselben zwar die Vergünstigung, sich einen eigenen Friedhof anzulegen, dies unterblieb aber aus unbekannten Gründen. Manchmal legte man neben den vorhandenen Friedhöfen noch einen neuen an, der jedoch nur vorübergehend gebraucht wurde. Es geschah dies nämlich, wenn eine Seuche sehr mörderisch auftrat, um die ihr zum Opfer Gefallenen nicht an Stellen, welche später aufs neue zum Beerdigen aufgegraben wurden, zu bestatten, also aus einem sanitätspolizeilichen Grunde: wie man denn aus demselben Grunde mitunter auch, z. B. 1349 zu Straßburg, die einer Seuche Erlegenen schon wenige Stunden nach ihrem Tode beerdigte. Bei der Pest, welche 1350 in Magdeburg wüthete, war alsbald kein Platz mehr für die vielen Gestorbenen auf dem Friedhof; man brachte deshalb jeden Tag die Leichen auf Karren und Wagen in die Gemarkung und warf sie dort in Gruben. Offenbar ist auch das in Frankfurt vorkommende sogenannte Pestilenz-Loch ein solcher Pest-Friedhof gewesen, in dessen sumpfigen Boden man die im nahegelegenen Pestilenz-Hause Gestorbenen versenkte. Es ist nämlich nach Allem, was in dieser Hinsicht berichtet wird, sehr wahrscheinlich, daß, wenn eine Seuche sehr viele Menschen dahin raffte, diese nicht einzeln in besonderen Gräbern,

sondern Tag für Tag zusammen und ohne Särge in großen Gruben beerdigt wurden. Dies geschah in Frankfurt noch 1620 auf dem Friedhof des heil. Geistspitals. Ich glaube sogar, daß die in Pestzeiten öfters vorkommende Erweiterung einzelner Friedhöfe nicht blos die Beschaffung eines größeren Raumes, sondern auch und noch mehr das Isoliren der Pestleichen zum Zweck gehabt hat[116]).

Die Friedhöfe hatten mitunter mehr als Einen Eingang: am Frankfurter Pfarrkirchhof z. B. gab es um 1500 sechs. Da die Eingänge, auch wenn sie mit Thoren versehen waren, den Tag über offen standen, so war an ihnen eine besondere Vorrichtung angebracht, um das Vieh vom Eindringen in den Kirchhof abzuhalten; eine solche war im Mittelalter nöthig, weil damals die Städter Viehzucht trieben. Sie bestand in einem vor dem Eingang liegenden eisernen Roste (crates ferrea oder blos ferrum portae coemiterii, zu Deutsch das Pfarreisen genannt), welchen Thiere nicht, ohne hinzufallen, betreten konnten. Eines solchen Rostes wird beim Frankfurter Pfarrkirchhof schon 1280 gedacht. Mit der in den Städten immer mehr abnehmenden Viehzucht verschwanden nach und nach jene Roste. In Frankfurt, wo von denselben der nördlich des Domes befindliche Raum noch jetzt den Namen des Pfarreisens trägt, erhielt sich einer bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein; er wurde damals beseitigt, weil öfters Frauenzimmer mit den spitzen Absätzen ihrer Schuhe an den Eisenstäben hängen blieben und niederfielen[117]).

Jeder Friedhof wurde bekanntlich, ehe man ihn in Gebrauch nahm, eingeweiht, und wenn nachher auf ihm irgend etwas denselben Entweihendes vorgefallen war, so mußte jene Handlung wiederholt werden. Ganz fälschlicher Weise hat Römer-Büchner sich, durch die Erwähnung einer solchen Wiederweihung des Frankfurter Pfarrkirchhofes im Jahre 1399, zu der Behauptung verleiten lassen, der dortige Dom habe bis 1399 keinen Kirchhof gehabt, sondern rings

herum ganz frei gestanden, und der allgemeine Begräbnißplatz sei bis dahin der jetzige Hühnermarkt gewesen. Schon in einer Urkunde von 1300 wird (bei Böhmer) der Kirchhof (coemeterium) der dortigen Bartholomäus-Kirche erwähnt, sowie die auf ihm gestandene Michaels-Kapelle, welche über Todtengebeinen (super ossa mortuorum) erbaut sei. Wie das Rechenbuch von 1399, so erwähnt auch schon das von 1390 eine Einweihung jenes Kirchhofes, ohne gleich jenem sie als eine wiederholte Weihung zu bezeichnen; dort heißt es nämlich im Juni: 24 ß 2 hell. vmb lynen duch vnd czubber, alß man den kirchhoff zur Pfarre wyhete", sowie nachher im Februar 1391: „10 fl. dem wyhebisschoffe von dem Pharkirchoff zu wyhen". Solche nochmalige Einweihungen von Friedhöfen kamen keineswegs selten vor, zumal da man schon blos die Verletzung des Asyl-Rechtes auf ihnen als eine Entheiligung ansah. Im Jahre 1424 verfolgte das Frankfurter Fußvolk zwei Verbrecher und ergriff sie auf dem Friedhof des Dorfes Weißkirchen, wohin sie sich geflüchtet hatten; dieser Kirchhof mußte deshalb neu geweiht werden, und der Rath von Frankfurt war genöthigt, nicht nur die auf mehr als achtzehn Gulden sich belaufenden Kosten dafür zu bezahlen, sondern auch vom Erzbischof von Mainz einen Verzichtbrief zu erkaufen[118]).

Ursprünglich gab es in jeder Stadt nur einen einzigen zur Aufnahme der Leichen bestimmten Kirchhof, nämlich den um die Pfarrkirche herum liegenden; denn wie eigentlich nur in der Letzteren die Sacramente empfangen werden durften und lange Zeit auch nur in ihr empfangen wurden, so durften auch nur in ihr oder auf ihrem Friedhof die Leichen bestattet werden. Noch im Jahre 1310 verbot der Erzbischof von Mainz, zu Frankfurt eines Theils die Sacramente in einer anderen als der Pfarrkirche zu ertheilen, und suchte anderes Theils die Beerdigungen an jeder anderen Stelle, als auf deren Friedhof, zu erschweren. In letzter er Hinsicht besaßen nämlich die dortigen Klöster

damals schon das Recht, auch in ihren Kirchen und Kirchhöfen Laien beerdigen zu lassen, und da dieses ihnen nicht mehr entzogen werden konnte, so drohte der Erzbischof den Bann allen denen, welche die Leute veranlassen würden, sich in Klöstern begraben zu lassen. Der Hauptfriedhof einer Stadt mußte also, sobald diese sich vergrößerte, einerseits ganz mit Gräbern angefüllt und andererseits öfters erweitert werden, bis die benachbarten Wohnhäuser dem Letzteren Einhalt thaten. Der Friedhof des Frankfurter Doms z. B. ging zuletzt vom Eingang auf den Markt und vom Krautmarkt an bis in die Kannengießergasse hinein und (neben der Mehlwaage) bis an die Fahrgasse, sowie vom Eingang in die Borngasse an bis zum Anfang der großen Fischergasse und bis zum Leinwandhaus; zu ihm gehörten also der ganze Domplatz, Garküchenplatz und Weckmarkt.

Die alten Gräber eines Friedhofes wurden immer wieder aufs neue gebraucht; und zwar ließ man keineswegs eine lange Zeit bis zu ihrer Wiederbenutzung vergehen. Im Jahre 1506 z. B. starb der Frankfurter Stadtarzt Stennwert von Soest, und schon dreizehn Jahre nachher verfügte dessen einer Sohn in seinem Testament, daß er „auf dem Pfarrkirchhof in seines Vaters Grab" beerdigt werden solle. Ja, die oben erwähnte Elisabeth Rorbach gebot vor ihrem Tode, sie in dem auf dem Pfarrkirchhof befindlichen Grabe ihres ersten Gatten zu beerdigen, welcher erst anderthalb Jahre vorher gestorben war, was freilich nachher nicht geschah. Allerdings mag es auf den Friedhöfen einzelne gewölbartig gemachte Gräber oder Gruften gegeben haben, und das Frankfurter Raths-Protokoll redet auch 1487 einmal von Gewölben, welche auf zwei neu anzulegenden Friedhöfen gemacht werden sollten[119]); allein jedenfalls waren deren nur sehr wenige. Ebenso kann man, bei der großen Beschränktheit des Raumes der damaligen Friedhöfe, nicht wohl annehmen, daß einzelne Familien auf einem derselben eine Stätte, welche für mehr als höchstens zwei Gräber Raum

darbot, eigenthümlich besessen haben. In Eßlingen bestand die Vorschrift, daß in ein Grab eine zweite Leiche nicht eher gelegt werden dürfe, als bis die erste verwest sei.

Weil man die Gräber immer wieder für andere Beerdigungen gebrauchte, so wurden dabei stets Todtengebeine ausgescharrt. Diese aber nicht hin zu werfen, sondern gehörig aufzubewahren hielt man für eine heilige Pflicht. Hierzu war auf den Friedhöfen ein besonderes Haus bestimmt, welches das Beinhaus (ossarium) oder der Kärner (carnarium), manchmal auch das Todtenhaus hieß, und zuweilen aus einer unterirdischen Gruft und einer darüber erbauten Kapelle bestand. Ein solches Beinhaus scheint ursprünglich die Michaels-Kapelle des Frankfurter Pfarrkirchhofs oder doch ein Theil derselben gewesen zu sein, da es im Jahr 1300 heißt, einer ihrer Altäre sei über den Todtengebeinen (super ossa mortuorum) errichtet. Später gab es dort einen besonderen Kärner. Er stand da, wo jetzt die eine der beiden Garküchen oder das Haus Nr. 12 des Garküchenplatzes steht; vor ihm aber, an der Stelle der anderen Garküche (Nr. 10), befand sich das ewige Licht in einem steinernen Gehäuse. Im Jahre 1509 hatte ein Bürger die Absicht, auf seine Kosten dieses Beinhaus nach dem ewigen Lichte hin zu vergrößern; wir wissen jedoch nicht, ob dies geschehen ist. Sowohl der Kärner, als auch das ewige Licht verschwanden kurz vor dem Schmalkaldischen Kriege; sie wurden damals abgebrochen und an ihrer Stelle die genannten zwei Häuser (welche anfangs aus vier bestanden) erbaut. Seit dieser Zeit diente die Michaels-Kapelle wieder als Beinhaus, in welche auch 1572, als man anstatt der 1537 abgebrochenen älteren Pfarrkirchhofs-Mauer die jetzige aufführte, die dabei gefundenen Gebeine gebracht wurden. Auf dem Deutschherren-Friedhof in Sachsenhausen stand der Kärner nahe bei der 1810 niedergerissenen Elisabethen-Kapelle an dem Hause zum Storch. Uebrigens gab es auch auf den Friedhöfen der Dörfer solche Bein-

häuser, wie denn z. B. 1503 eines zu Bonames erwähnt wird [120]).

Die Gräber waren zum Theil Eigenthum einzelner Familien. Auch manche Bruderschaft besaß ihre gemeinschaftliche Grabstätte auf einem Friedhof, während andere die ihrige in einer Kirche hatten: so z. B. eine Gesellenbruderschaft zu Freiburg im Breisgau 1460.

Die Gräber waren meistens mit Grabsteinen versehen. Diese standen in der Regel nicht aufrecht, sondern bedeckten das Grab. Es heißt nämlich in Begräbniß-Anordnungen manchmal, es sollen jemand „unter" den Stein des N. N. begraben werden. Ferner weist die Constanzer Todtengräber-Ordnung von 1388 einen bedeutend höheren Preis an, wenn das zu öffnende Grab einen Stein habe, und die der Stadt Eßlingen von 1496 redet eines Theils von Grabsteinen, welche bis zu drei Ellen lang seien, und gebietet anderes Theils dem Todtengräber, welcher ein Grab öffne, beim Aufheben und Wiederauflegen des Grabsteines mit Sorgfalt zu Werke zu gehen. Uebrigens wird in der Letzteren dem Todtengräber noch befohlen, ein Grab, sobald er es zugeworfen habe, gut „zu ebenen", so daß also keine Grabhügel gemacht wurden. Auf den Grabsteinen kommt schon früh das Requiescat in pace, sowie auf denen von Priestern der Kelch vor. An manchen Orten war es Sitte, auf den Grabsteinen oder in der Kirche einen mit dem Wappen des Verstorbenen bemalten, mit einer Aufschrift versehenen hölzernen Schild aufzuhängen, welcher der Leichenschild oder die Leichenscheibe hieß. In Magdeburg wurde 1514 dem Erzbischof eine eherne Tafel mit der Grabschrift in den Sarg auf die Brust gelegt. Auch in Betreff jener Schilde riß im 15. Jahrhundert der damals in allen Dingen herrschende Luxus ein, und der Nürnberger Rath suchte der bei den Leichenschilden herrschenden „Hoffahrt und Kostlichkeit" dadurch Einhalt zu thun, daß er verbot, für einen solchen mehr als drei Gulden auszugeben. Wohl-

habende Leute ließen wohl auch ein Crucifix auf ihrem Familienbegräbnisse errichten. Dies that z. B. in Frankfurt 1509 der Gärtner und Rathsherr Renter (nicht Reuter), welcher sogar die Figuren der Maria und des Johannes neben dem Crucifixe aufrichten ließ [121]).

Von einer Eintheilung des Friedhofes in besondere Reviere habe ich nirgends eine Spur gefunden, außer daß es zu Augsburg im 15. Jahrhundert eine Abtheilung für Kindergräber gab. Doch stand es dort den Eltern frei, ihre Kinder im Familienbegräbnisse beisetzen zu lassen. Der Augsburger Chronist Burkhard Zinck berichtet nämlich in Betreff seiner Kinder: vier derselben seien zu St. Mauritius „unter seinem Stein" begraben, zwei andere dagegen (ein eheliches und ein uneheliches) lägen zu St. Ulrich „bei andern jungen Kinden" oder, wie er einmal sich ausdrückt, „bei andern ellenden (d. i. zarten oder ganz jungen) Kinden" [122]). Sonst gab es offenbar nirgends einen Unterschied der Grabplätze in Hinsicht auf Stand, Geschlecht oder Alter. Dagegen scheinen einzelne Vornehme, welche nicht in einer Kirche ihre Grabstätte hatten, die Plätze bei einer Grabkapelle oder beim ewigen Lichte allen anderen vorgezogen zu haben. Wenigstens wird zu Frankfurt von einzelnen Gliedern der Patricier-Familien Rorbach, zum Jungen und Martorff berichtet, daß sie bei dem Letzteren begraben worden seien.

Die Lage der mittelalterlichen Friedhöfe innerhalb der Städte war einer der Gründe der damaligen größeren Häufigkeit und Intensität von pestartigen Krankheiten. Dessenungeachtet habe ich nicht gefunden, daß man vor dem 15. Jahrhundert irgendwo auf den Gedanken kam, die Friedhöfe in die Gemarkung einer Stadt zu verlegen. Zu Frankfurt kam man erst 1439 zwar nicht auf diesen, aber doch auf einen offenbar mit jenem Umstand, sowie mit der Zunahme der Einwohnerzahl zusammenhängenden Gedanken. Der dortige Rath unterhandelte damals Jahrzehnte hindurch

mit den geistlichen Behörden, um zu bewirken, daß sowohl im dies- wie im jenseitigen Stadttheile ein neuer Friedhof angelegt werde, und bei dieser Gelegenheit suchte er namentlich zu erwirken, daß derselbe diesseits nicht in die enggebaute Altstadt, sondern in die schwach bewohnte und zugleich große offene Räume enthaltende Neustadt komme, während die Geistlichen ihn da, wo früher die Judenschule gewesen war, d. h. in der nächsten Nähe der Pfarrkirche, gemacht haben wollten. Die Hauptschwierigkeit bestand darin, daß, nach kirchlichen Begriffen, die Begräbnißstätte eigentlich nur im Bezirk einer Pfarrkirche liegen durfte, was freilich damals, in Folge vieler Beerdigungen auf den Friedhöfen anderer Kirchen, schon längst factisch aufgehoben war. An eine Verlegung vor die Stadt war gar nicht zu denken; denn in allen Städten war man zu sehr an das Begraben bei einer Kirche und innerhalb des Wohnortes gewöhnt, und eine Abweichung von dieser Herkömmlichkeit würde gewiß auch in der Frankfurter Laienwelt ebenso großen Widerstand gefunden haben, als zu Eßlingen, wo sogar noch 1534 der Rath sein Vorhaben, alle Friedhöfe in der Stadt eingehen zu lassen und einen einzigen außerhalb derselben anzulegen, wieder aufgeben mußte [123]).

In Frankfurt wurde die lange schwebende Frage endlich dahin entschieden, daß, nachdem zuerst zwei neue Pfarrkirchen geschaffen worden waren, in dem Bezirk einer jeden derselben ein Friedhof angelegt werden solle. Im Jahre 1452 waren nämlich die Peters-Kirche in der Neustadt und die Dreikönigs-Kirche in Sachsenhausen zu Pfarrkirchen gemacht und dann an jeder derselben ein Pfarrer angestellt worden. Hierauf erweiterte der Rath die zu Beiden gehörenden offenen Räume, von welchen der zu Sachsenhausen bereits ein Friedhof gewesen war, nämlich der des dortigen erst 1453 aufgehobenen Spitals. Als jedoch diese Räume zu Beerdigungen benutzt werden sollten, machte das Bartholomäus-Stift Schwierigkeiten, offenbar weil sein Pfarrer

dadurch um einen Theil seiner Sporteln kam, obgleich die Erlaubniß, anderswo als auf dem Bartholomäus-Kirchhof begraben zu werden, von einer Zahlung an denselben abhängig gemacht worden war. Wie es scheint wollte der Rath jenem Pfarrer dadurch einen Ersatz gewähren, daß er sich zu der Anordnung bereit erklärte, fortan solle jeder nur bei der Kirche, in welche er eingepfarrt sei, also nicht mehr auf dem Friedhofe eines Klosters beerdigt werden. Allein dies wurde nicht genügend gefunden, und der Streit dauerte noch viele Jahre lang fort. Während desselben machten mehrere Private Schenkungen zur Erreichung des allgemein ersehnten Zweckes. Schon 1452 soll der von außen her in Frankfurt angesiedelte Comnenis ein Grundstück zum St. Peters-Friedhof geschenkt haben; im Jahre 1504 machte der auch in anderer Hinsicht um die Stadt Frankfurt hochverdiente Jakob Heller eine Stiftung zur Verlegung des Bartholomäus-Kirchhofes an die Peters-Kirche; und noch 1508, als der Streit bereits geendigt war, schenkte Hans Felber, ein geborener Nördlinger, zum gleichen Zwecke ein Grundstück. Erst 1507 waren alle Hindernisse überwunden und die beiden neuen Friedhöfe fertig, so daß sie 1508 geweiht werden konnten. Nachdem dies geschehen war, schritt der Rath weiter voran: er verlangte 1510 dem Bartholomäus-Stift gegenüber, daß fernerhin niemand mehr auf dessen Friedhof begraben werden solle, außer wer dort ein Erbbegräbniß besitze. Als dies nicht beachtet wurde, befahl er 1519 den Todtengräbern, diesseit des Mains nur auf dem Peters-Kirchhof Gräber zu machen; 1530 aber wiederholte er nicht nur dieses Gebot, sondern er untersagte auch noch das Begraben in den Kirchen[124]).

Diese Anordnung ward achtzehn Jahre lang durchgeführt. Nachher benutzte der katholische Theil der Einwohnerschaft die Wendung der Dinge, welche der Schmalkaldische Krieg zu seinen Gunsten herbeigeführt hatte, um zum alten Herkommen zurückzukehren. Man ließ denselben hierin ge-

währen, und die beiden neuen Friedhöfe wurden fortan nur von den Protestanten benutzt, und zwar nicht blos von den Lutheranern, sondern auch von den Reformirten, welche Letzteren in Frankfurt niemals einen besonderen Friedhof gehabt haben. Jenseit des Maines bestatteten die Katholiken bis zu unserem Jahrhundert ihre Todten auf dem Friedhof der Deutschherren, welcher schon vor der Reformation dort der allgemeine Begräbnißplatz gewesen war, und neben welchem es daselbst nur noch den des dortigen Spitals (für dessen Kranke) gegeben hatte; übrigens lag jener Friedhof zwischen der Sachsenhäuser Stadtmauer, dem Tannenbaum, der Sonne und dem Storch. Diesseits wurden von den Katholiken die Friedhöfe des Domes und des Karmeliter-Klosters zu Beerdigungen benutzt.

Erst im Anfange unseres Jahrhunderts erhielten sie wieder mit den Protestanten gemeinschaftliche Friedhöfe. Nachdem nämlich schon um 1800 einzelne Katholiken von freien Stücken die Leichen der Ihrigen auf dem Peters-Kirchhof hatten beerdigen lassen, beschloß 1809 Fürst Primas (von 1810 an Großherzog von Frankfurt), den ferneren Gebrauch der katholischen Friedhöfe zu untersagen und nur zwei für alle Christen bestimmte Friedhöfe bestehen zu lassen. Er begann mit dem katholischen Friedhof zu Sachsenhausen, weil die nöthig gefundene Verlängerung der dortigen Brücken-straße dies erforderte: der dortige katholische Friedhof wurde 1809 und 1810 theils in eine Straße verwandelt, theils an die Gastwirthe zum Tannenbaum und zur Sonne verkauft, die auf ihm stehende Elisabethen-Kapelle abgebrochen und den Sachsenhäusern 1810 ein früherer deutschherrischer Weingarten als Friedhof angewiesen, welcher dann als solcher bis zum Jahr 1869 gedient hat.

In Betreff des größeren diesseitigen Stadttheiles beschloß der Großherzog anfangs, sowohl die beiden katholischen Friedhöfe, als auch den Peters-Kirchhof, weil alle drei innerhalb der Stadt lagen, zu beseitigen. Er hatte anfangs

die Absicht, einen Friedhof für die drei christlichen Confessionen auf der Pfingstweide anlegen zu lassen, und es wurde über diesen Plan 1811 und 1812 viel verhandelt. Derselbe mußte jedoch wieder fallen gelassen werden, weil die Besitzer der an die Pfingstweide anstoßenden Grundstücke allzu großen Widerstand leisteten. Im Jahre 1812 wurde endlich befohlen, daß fernerhin weder auf den bisherigen katholischen Friedhöfen, noch auch in den Kirchen des Dominikaner-, Karmeliter- und Weißfrauenklosters, in welche bisher noch immer Leichen beigesetzt worden waren, Bestattungen vorgenommen werden dürften, sondern daß der Peters-Kirchhof der allgemeine Friedhof für alle christlichen Einwohner sein solle. Der Letztere, welcher im 16. und 17. Jahrhundert zu wiederholten Malen bis zu seinem jetzigen Umfang erweitert worden war, blieb hierauf der gemeinsame christliche Friedhof bis zum Jahre 1828, wo er ebenso wie der jüdische vor die Stadt verlegt wurde.

VI.

Die Beerdigungen.

Dasjenige, was in Betreff der Verstorbenen geschieht, geht von drei verschiedenen Beziehungen aus, nämlich von dem Verhältniß derselben zur politischen Gemeinde, zur Familie und zur Kirche. Die erste dieser drei Beziehungen ist eine gesundheitspolizeiliche, zugleich aber auch eine sittenpolizeiliche, in so fern nämlich das Verhalten der Angehörigen bei einem Sterbfall die Schranken, welche die Rücksicht auf das Gemeinwohl dem Luxus setzen muß, zu überschreiten geneigt ist. Die beiden anderen Beziehungen greifen, weil die eine wie die andere dem inneren Leben des Menschen angehört, in einander und lassen sich deshalb nicht getrennt darstellen. Ja mit ihnen hängt, wie man von selbst sieht, sogar auch die erste Beziehung zusammen. Es ist deshalb nöthig, unsere Darstellung nicht nach jenen drei Rücksichten, sondern nach bloßen Aeußerlichkeiten abzutheilen.

Die älteste Form der Todtenbestattung, welche bei den meisten Völkern des Alterthums, wenn auch nicht für alle Todten, gebräuchlich war, bestand im Verbrennen der Leichen. Sie war auch bei den Germanen eingeführt. Bei diesen wurde sie erst durch das Christenthum verdrängt, durch welches die Beerdigung in der ganzen civilisirten Welt als die allein übliche eingeführt ward. Haug hat sogar

behauptet, daß bei den Christen das Verbrennen der Leichen niemals vorgekommen sei. Dagegen versichert aber Nork umgekehrt, daß der Gebrauch des Verbrennens bei den Christen erst im 5. Jahrhundert aufgehört habe, indem er hinzufügt, daß dieser Gebrauch in der neuesten Zeit bei der Leiche des nordamerikanischen Kongreß-Präsidenten Laurens, auf dessen Befehl, noch einmal in einem christlichen Lande wiederholt worden sei. Diese Seite des Gegenstandes gehört jedoch nicht in den Kreis dessen, was in Bezug auf die Sitten des deutschen Bürgerthums zu sagen ist. Wir lassen deshalb sie und andere Fragen auf sich beruhen, und gehen mitten in die Sache selbst ein.

In Betreff der Gräber war man auch schon im Mittelalter darauf bedacht, daß dieselben die gehörige Tiefe hatten. In Eßlingen bestand die Vorschrift, daß jedes Grab sieben Fuß tief sein solle. Auch an anderen Orten gab es solche Vorschriften, obgleich das bestimmte Maß selbst uns nicht angegeben wird. In Frankfurt wurde 1501 eingeführt, daß die Todtengräber, wenn sie ein Grab machten, eine Stange zur Hand haben mußten, um demselben die ihr entsprechende Tiefe zu geben.

Bestimmte Todtengräber hatte man nicht in allen Orten, namentlich nicht in vielen kleineren. Auch galt es hier und da als eine Pflicht der zwei nächsten Anverwandten eines Verstorbenen, diesem das Grab zu machen; die Dorfordnung von Ober-Achern, welche dem Ende des 15. Jahrhunderts angehört, schreibt dies sogar geradezu vor. In Eßlingen wurde erst 1344 ein Mann als Todtengräber angestellt. Es geschah dies in Folge testamentarischer Verfügung eines Bürgers, welcher eine Summe Geldes zur Besoldung eines Todtengräbers ausgeworfen und dabei angeordnet hatte, daß derselbe alle Leichen ohne Lohn und Trinkgeld beerdigen solle. Aehnliche Stiftungen sind die der beiden Frankfurter Arnold und Albrecht auf der Hofstatt von 1267 und 1320. Beide hatten als Seelgeräthe Gelder

vermacht, um die Beerdigungskosten armer Leute zu verringern, der Erstere ganz im Allgemeinen, der Letztere aber zur Bezahlung des Todtengräber-Lohnes. In Constanz bestand schon 1388 eine Taxe für die Todtengräber, und zwar eine zwiefache, je nachdem der zu Beerdigende unter einem Alter von acht Jahren gestorben oder älter geworden war. In Frankfurt erhielten sie außer der Geldzahlung auch noch Speisen von dem Leichenmahl. In Constanz wurden sie von der weltlichen Behörde angestellt, und zwar gleich allen Bediensteten des Mittelalters auf eine bestimmte Zeit. Auch dienten sie dort, wiewohl nicht bei allen Beerdigungen, als Leichenträger. In Frankfurt hatten sie, wie es nach einer 1519 ihnen ertheilten Vorschrift scheint, zugleich eine Art Oberaufsicht bei den Beerdigungen. Hier und da befaßten sie sich auch mit dem Entleeren der Abtrittsgruben, welches in anderen Städten die Schinder besorgten. Ebenso dienten sie mitunter zum Reinigen der Straßen und der Stadtthürme. In Basel war ihnen für diese beiden Verrichtungen eine Taxe vorgeschrieben [125]).

Besondere Leichenträger gab es im Mittelalter nicht. Es galt vielmehr in diesem Zeitalter für eine Liebespflicht, daß ein Verstorbener durch Familienangehörige oder durch Standes- und Berufsgenossen zu Grabe getragen werde. In Straßburg wurde dies 1349 abgeschafft, als man wegen der herrschenden Pest die Verstorbenen gleich nach dem Tode zu beerdigen gebot und deshalb besondere Leichenträger anstellte; als jedoch die Pest geschwunden war, kam die alte Sitte wieder in Brauch, weil, wie der gleichzeitige Chronist Closener berichtet, die guten Leute (d. h. hier die Leute von guter Herkunft) sich schämten, von „Ungenossen“ getragen zn werden, und weil sie Anstoß daran nahmen, daß dies für Geld geschehen solle. Zu Ober-Achern war sogar in der Dorfordnung selbst vorgeschrieben, daß die zwei nächsten Angehörigen eines Verstorbenen ihm das Grab machen, die vier auf sie folgenden aber ihn ankleiden, seinen Sarg

verfertigen, ihn in denselben legen und ihn „laden und entladen" d. h. in die Kirche und aus derselben an das Grab tragen sollten. Vornehme Leute, wenn sie oder ihre Familie sich um die Kirche besonders verdient gemacht hatten, wurden wohl auch durch die Mönche eines oder mehrerer Klöster zu Grabe getragen, wie z. B. 1459 der Frankfurter Patricier Johann Rorbach. Sogar wenn jemand keine Angehörigen hinterlassen oder als ganz armer Mensch keiner Corporation angehört hatte, sorgte die christliche Liebe dafür, daß seine Leiche nicht um bloßen Lohn zu Grabe getragen wurde. Bei Armen und Verlassenen geschah dies durch Beckarden, welche verpflichtet waren, nicht nur die Leichen solcher Leute unentgeltlich anzukleiden und tragen zu helfen, sondern auch die Todtenbahre zu holen und wieder zurückzutragen. Außerdem waren zu jenem Zwecke auch besondere Stiftungen gemacht worden. Zu Kidrich im Rheingau bestand um 1450 sogar eine lediglich für die Beerdigung und das kirchliche Begängniß von Wallfahrern und Dienstboten gegründete Bruderschaft, welche den bestimmt ausgesprochenen Zweck hatte, denselben im Tode die Familie und die Heimath zu ersetzen. Andere Bruderschaften waren blos in der Absicht gestiftet, ihren Mitgliedern ein anständiges kirchliches Begräbniß zu sichern, wie die um 1450 entstandene St. Georgs-Bruderschaft zu Speier, welche sowohl die Leichen verstorbener Brüder und Schwestern durch Brüder tragen ließ, als auch die Kosten der Beerdigung bestritt, und in letzterer Beziehung mit den heutigen Sterbkassen-Vereinen Aehnlichkeit hatte. Auch bei allen anderen Bruderschaften war es eine Hauptpflicht der Mitglieder, einander zu Grabe zu tragen[126].

Allenthalben trugen die Zünfte ihre Genossen, sowie deren Weiber und Kinder zu Grabe. Dies geschah entweder der Reihenfolge nach, oder durch die von den Vorstehern dazu Befohlenen, oder durch die vier bis acht jüngsten Mitglieder, oder endlich bei einer Kindsleiche durch den

jüngsten Meister.) Es erscheint als eine auffallende Ausnahme, daß 1433 die Mainzer Schneiderzunft bei der Aufnahme eines Sackträgers, welcher die Tochter eines Schneidermeisters geheirathet hatte, denselben von der Pflicht Leichen zu tragen entband; allein diese Ausnahme erklärt sich daraus, daß der Betreffende, was dabei besonders erwähnt wird, zugleich einer anderen Zunft angehörte, also schon bei derselben zu jenem Liebeswerke verpflichtet war. Wie die Meister, so trugen auch die Gesellen einander zu Grabe. Dies war sogar einer der Hauptzwecke der vielen Gesellen-Bruderschaften: es sollte, wie Mone richtig bemerkt hat, den fern von ihrer Familie gestorbenen Gesellen für ein christliches Begräbniß gesorgt werden. Bei den Zünften erhielt sich der Gebrauch, daß die Leichen von Meistern und Gesellen durch Standes- und Berufsgenossen getragen wurden, bis weit in die neuere Zeit hinein, während bei den anderen Ständen diese Sitte schon früh schwand. In Folge von Beidem ward in den meisten Städten später sogar gebräuchlich, daß auch die Leichen von Nichtzünftigen für Geld durch Handwerker getragen wurden, und an vielen Orten hat sich dies bis zur allerneuesten Zeit erhalten. Die Bestellung von besonderen Leichenträgern gehört fast überall erst unseren Tagen an. In Frankfurt fand sie zwar schon 1605 Statt, aber nur aus einem bestimmten Anlasse und vorübergehend. Damals weigerten sich nämlich die Schneider, welche die meisten Leichen zu tragen pflegten, dies während des Grassirens der Pest zu thun, und es wurden deshalb durch die Armenpfleger besondere Todtenträger für einige Zeit angestellt[127]).

Ueber die Kleidung der Todten sind uns nur wenige Angaben aus dem Mittelalter überliefert worden. Es steht nicht einmal fest, ob man dem Verstorbenen überall ein besonderes Leichenkleid oder, wie man damals sich ausdrückte, einen Todtenrock anzog. In der Regel und namentlich bei der wohlhabenden Klasse fand dies gewiß Statt;

denn selbst in dem kleinen Orte Achern ist um 1490 die Rede vom Ankleiden der Verstorbenen. Ich habe übrigens im Frankfurter Archiv nur eine einzige Stelle gefunden, in welcher von einem besonderen Leichenkleide die Rede ist. Sie steht im Inventar der Hinterlassenschaft der 1409 gestorbenen Wittwe des Schöffen Heinrich von Holzhausen, Else, einer geborenen Weiß von Limburg, indem daselbst unter den nach deren Tod gemachten Ausgaben vorkommt: 27 Schillinge vur berber frauwen Elsen zu einem todenrocke. Gar nicht selten war der Gebrauch, sich in einer Mönchskutte begraben zu lassen, weil die Barfüßer, Dominikaner und Karmeliter die Meinung verbreitet hatten, daß, wer in ihrem Ordenskleid sterbe oder sich in demselben begraben lasse, ihrer guten Werke theilhaftig und schon nach kurzer Zeit aus dem Fegfeuer erlöst werde. Selbst manche der gebildetsten Männer des Mittelalters, wie der Jurist Baldus und der Dichter Petrarca, wurden in Mönchskutten begraben. Auch Frauenzimmer befolgten diese Sitte. Uebrigens zeigen Abbildungen aus dem 14. bis 17. Jahrhundert eines Theils, daß Leute nicht in einem Talar, sondern in ihrer gewöhnlichen Kleidung begraben wurden, sowie anderes Theiles, daß in manchen Gegenden die Leichen in weiße oder schwarze Leinwand eingenäht wurden. Das Letztere, welches durch eine sogenannte Seelfrau verrichtet wurde, kam namentlich in Nürnberg, Regensburg und München vor; in anderen süddeutschen Städten ist mir kein Beispiel hiervon bekannt geworden, namentlich auch in Frankfurt nicht, in dessen Archiv-Schriften mir es sonst gewiß nicht entgangen sein würde[128]).

Wie diese Sitte, so kommt in den genannten und anderen Städten auch bis zum 17. Jahrhundert vor, daß Leichen ohne Sarg auf einer Todtenbahre getragen und ins Grab gelegt worden sind, während man daneben in einzelnen Fällen auch Särge gebrauchte. Zu Wien wurden sogar fürstliche Leichen im 14. und 15. Jahrhundert ohne

Särge beigesetzt. Indessen ist es ein Irrthum, wenn Reinöhl sagt, allgemein sei der Gebrauch von Särgen erst lange nach der Mitte des 16. Jahrhunderts und wohl erst im 17. geworden. Er selbst führt an, daß schon 1421 in Basel eine Taxe für die Särge gemacht worden war, was gewiß nicht geschehen sein würde, wenn dort Särge blos ausnahmsweise gebraucht worden wären. Auch in Frankfurt zeigt sich keine Spur davon, daß man jemals Leichen anders als in einem Sarge bestattet habe. Ebenso habe ich nichts davon in den vielen Mittheilungen gefunden, welche Mone aus dem reichhaltigen badischen Landes-Archiv gemacht hat. Im Gegentheil, selbst in dem kleinen badischen Orte Ober-Achern bestanden Vorschriften darüber, wer, wenn ein Mensch, „arm oder reich", sterbe, den Baum d. i. den Sarg zu machen und den Verstorbenen in denselben zu legen habe. Ebenso ist in der Constanzer Todtengräber-Ordnung von 1388 von Raths wegen der Preis für den Baum festgesetzt. In Frankfurt findet sich 1451 die Notiz, daß die Schreiner „von Alter her" Särge feil gehalten hätten, daß es also daselbst förmliche Sarg-Magazine gegeben habe. Auch kommt 1428, als der Frankfurter Rath einen armen Pförtner auf Stadtkosten beerdigen ließ, unter den Ausgaben die für den Lichkar d. i. für den Sarg vor. Selbst die Leichen der kleinsten Kinder wurden dort in Särgen begraben: als z. B. 1470 ein zehn Wochen alter Sohn des Patriciers Bernhard Rorbach starb, machte der Vater selbst ihm einen Sarg und „lacht vnd negelt en selber dar yn". Ob in Deutschland die Särge immer einen Deckel hatten, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Man könnte das Entgegengesetzte aus dem Umstande schließen, daß 1351 in Frankfurt ein Mann testamentarisch verfügte, man solle ihm einen Baldachin auf seinen Sarg kaufen; allein es könnte bei dieser Anordnung doch auch etwas Anderes gemeint sein. Uebrigens rührt der erwähnte Gebrauch des Wortes Baum für Sarg noch aus der germanischen Zeit her, in welcher die Leichen in ausge-

höhlte Baumstämme gelegt und so bestattet wurden, und aus der sich nicht nur in deutschen Ländern, sondern auch in England solche sogenannte Todtenbäume gefunden haben [129]).

In Betreff der Beerdigungszeit, d. h. zunächst der Zeit zwischen dem Tode eines Menschen und seiner Beerdigung finden sich in den Frankfurter Schriften und Urkunden Angaben genug, um das hierbei Uebliche festzustellen. Diese Angaben bieten die auffallende Erscheinung dar, daß man dort im 15. Jahrhundert die Verstorbenen schon am nächsten Tage nach ihrem Tode zu begraben pflegte. Das um 1500 geschriebene Tagebuch des Patriciers Job Rorbach z. B. gibt in den fünf bis sechs Fällen, in welchen dort der Begräbnißtag von Verstorbenen erwähnt wird, stets den Tag nach dem Tode als denselben an. Ebenso wurde 1501 der Edelmann und frühere Stadthauptmann Gernand von Schwalbach am nächsten Tag nach seinem Tode bestattet. Der Gebrauch, die Verstorbenen bald nach dem Tode zu begraben, scheint im Mittelalter überall geherrscht zu haben. In Braunschweig wurde 1410 sogar geboten, alle Verstorbenen spätestens vierundzwanzig Stunden nach ihrem Ableben zu begraben, und in Genf wurde dasselbe Gebot noch 1541 erlassen. In Straßburg mußten 1349, während der schwarze Tod wüthete, die Gestorbenen gleich nach ihrem Tode und spätestens vor der nächsten Nacht begraben werden. In Frankfurt kamen frühzeitige Beerdigungen sogar noch bis 1779 vor; denn eine dortige Verordnung vom 26. Januar dieses Jahres, welche verbietet die Verstorbenen eher als nach Ablauf von drei Nächten zu begraben, spricht geradezu aus, daß, „nach glaubwürdiger Anzeige des Sanitäts-Amtes, zeithero verschiedentlich der unleidliche Misbrauch einreißen wollen, die Leichname derer Verstorbenen allzu frühzeitig, zuweilen wol gar noch an dem Tag ihres Absterbens oder wenigstens den gleichfolgenden darauf zu begraben“ [130]).

Durch die Geistlichkeit wurde manchmal eine sofortige Beerdigung verhindert, nämlich wenn der Verstorbene im Bann gewesen war, sowie auch um der zu entrichtenden Sporteln willen. Wegen der Letzteren waren arme Leute mitunter genöthigt, die Leiche eines Angehörigen so lange unbeerdigt zu lassen, bis das nöthige Geld zusammengebettelt war. Eine Uebereinkunft, welche 1455 zwischen den ober- und niederländischen Städten wegen der Handwerksknechte geschlossen wurde, zeigt, mit welcher Gleichgültigkeit man die Frage der Beerdigungszeit behandelte. Der betreffende Artikel lautet: „Es sollent auch alle hantwerckknecht ire lichenbegrebniß tun uff fijertage vnd nit uff wertage". Hiernach wurde also eine Leiche, je nach Umständen, bald kurz, bald lange nach dem Tode beerdigt. Uebrigens müssen, wegen der schnellen Beerdigung, nicht wenige Menschen lebendig begraben worden sein. Einen solchen in Augsburg eingetretenen Fall führt Reinöhl aus dem Jahre 1499 an; ein anderer von 1446 wird aus Frankfurt berichtet. Ueber die Tageszeit, in welcher die Beerdigungen vorgenommen wurden, habe ich weiter nichts gefunden, als daß der erwähnte Gernand von Schwalbach in der Mittagsstunde beigesetzt wurde [131].

Ueber die Behandlung der Leiche bis zu ihrer Beerdigung erfahren wir nur wenig. Zu Nürnberg pflegten zwei Seelschwestern (Beginen) bei der Leiche bis zu deren Beerdigung zu sitzen, wofür sie zwölf Pfennige erhielten. In den Statuten der Bruderschaft der Frankfurter Barchentweber-Gesellen (aus der Zeit um 1450) findet sich die interessante Notiz, daß die acht Mitglieder, welche verpflichtet waren die Leiche eines Bruders zu Grabe zu tragen, auch „bei derselben sitzen oder arbeiten" mußten: woraus sich ergibt, daß an manchen Orten einer oder mehrere von den Angehörigen oder Verbrüderten des Verstorbenen bei dessen Leiche bis zu ihrer Beerdigung verweilten [132]. Schon im dritten Jahrhundert soll dies bei den Christen überhaupt

Sitte gewesen sein; auch leiten Manche von diesem Gebrauche den Namen Vigilien her. Reiche Leute ließen, um den Todtengeruch zu beseitigen, starkriechende Gewürze im Leichenzimmer aufstellen. So findet sich z. B. zu Frankfurt im Verzeichniß der Beerdigungskosten der Else von Holzhausen (1409) angeführt, daß man fast gerade drei Gulden für Kardamonen, Zimmt, Gewürznelken und anderes Gewürze ausgegeben habe.

Die Ansagung des Leides und das Einladen zur Beerdigung geschah durch Weiber, welche dafür bezahlt wurden. Diese Weiber hießen an manchen Orten die Bitterinnen. Sie waren in der Regel Beginen; in Ulm aber wurde dieses Geschäft durch Frauen besorgt, welche es als ihr Gewerbe trieben und außerdem auch als Einladerinnen zu den Tanzvergnügungen dienten[133]).

Die Leiche wurde vermittelst einer Todtenbahre auf den Friedhof getragen. Nach Abbildungen derselben, die sich aus dem 16. Jahrhundert erhalten haben, war sie einer gewöhnlichen Bahre gleich, ruhte auf vier Stollen, hatte an beiden Seiten zwei vornen und hinten hervorragende Stangen, und wurde durch zwei Männer auf den Schultern getragen. Oben war sie bald bedeckt, bald offen. Es gab deren ebenso zwei verschiedene Klassen, wie man jetzt mehrere Klassen von Leichenwagen hat; in Frankfurt wenigstens wird einer besonderen sogenannten Elenden-Bahre erwähnt, auf welcher man unter Andern die ohne Sacrament Gestorbenen zu Grabe trug. Ebendaselbst war die Todtenbahre anders beschaffen, als sie in den erwähnten Abbildungen dargestellt ist; denn es ist dort nie von nur zwei, sondern stets von vier bis acht Trägern die Rede. Bereits im Jahre 1511 ward in Frankfurt ein Leichenwagen eingeführt, indem damals der Rath für das Ueberbringen der Leichen auf den Friedhof einen Blechkarren anfertigen ließ. Dieser Wagen blieb jedoch nicht lange im Gebrauch; denn bald nachher wird seiner nicht mehr ge-

dacht, während dagegen wieder der Leichenträger Erwähnung geschieht[134]).

Der auf der Bahre stehende Sarg wurde mit einem Tuche bedeckt, welches die Todten-Dekelache oder auch das Leichentuch hieß. Dasselbe war schwarz von Farbe und, nach den oben erwähnten Abbildungen, mit einem aufgenähten weißen Kreuze versehen. Dieses Leichentuch wird in Frankfurt nie als ein irgend einer Corporation angehöriges erwähnt, welches gleich der Todtenbahre bei allen Beerdigungen das nämliche war, sondern es erscheint vielmehr als ein jedesmal von den Hinterbliebenen erkauftes, und wurde nach der Beerdigung mitunter einer Kirche für einen ihrer Altäre geschenkt. Dessenungeachtet ist anzunehmen, daß auch dort ebenso, wie wir dies von Nürnberg bestimmt wissen, die Zünfte und Bruderschaften solche Tücher zum gemeinschaftlichen Gebrauche besessen haben. Reichere Leute kauften für eine Beerdigung stets ein besonderes Tuch. Dies ergibt sich u. A. aus einer Mainzer Begräbnißordnung, welche der Zeit um 1400 angehört; denn von den vier Artikeln derselben enthält der eine das Verbot, für das Leichentuch mehr als vierzehn Gulden auszugeben. Zu Nürnberg war im 15. Jahrhundert die Anschaffung eines Leichentuches für eine Beerdigung ganz verboten. Uebrigens bestand in Frankfurt das 1409 für Else von Holzhausen angeschaffte Leichentuch aus elf Ellen, ein anderes aber, welches Conz Ryffenberger 1502 für seine Schwester, eine Begine, kaufte, aus sieben und ein drittes für den Laicus Ulrich Rode (1498) nur aus sechs Ellen. Das Letztere wird ein „wollenes“ Tuch genannt. Einmal (1459) wird auch eines Tuches gedacht, welches nicht zur Bedeckung des Sarges diente, sondern bei dem Gange zum Friedhofe von einem der Begleiter auf den Armen getragen und in der Kirche beim Seelenamt auf den Boden ausgebreitet wurde, um Kerzen darauf zu stellen[135]).

Die Beerdigung selbst, manchmal auch Lipbemele oder Lipfel (Leibfall) genannt[136]), war im Mittelalter stets eine mehr oder weniger feierliche und eine durchaus kirchliche Handlung. Es wurde auf Beides ein so großer Werth gelegt, daß man auch im Kriege stets darauf bedacht war, die gebliebenen Mitbürger vom Schlachtfelde in die Stadt bringen und daselbst herkömmlicher Weise begraben zu lassen: was z. B. von Seiten Frankfurt's 1389 nach dem Treffen bei Kronberg und 1459 nach dem bei Hanau geschah. Jene beiden Eigenschaften der mittelalterlichen Beerdigungen bewirkten übrigens, daß diese, abgesehen von denen ganz armer Leute, sehr kostspielig waren. Als z. B. 1489 der Frankfurter Rath die Kosten für die Beerdigung eines seiner Unterbeamten bestritt, beliefen sich dieselben auf neun Goldgulden d. h. auf wenigstens 27 bis 30 Gulden unseres Geldes. Die Hauptausgaben waren: die für den Pfarrer, die für die Wachskerzen und die für das Leichenmahl, welches dem Leichengefolge gegeben wurde. Die beiden letzten Ausgaben bilden daher auch den Hauptgegenstand der beschränkenden Verordnungen, welche im Mittelalter überall gegen den Luxus bei Beerdigungen erlassen wurden[137]).

Die Leiche wurde zuerst in die Pfarrkirche gebracht. Selbst wenn dieselbe auf einem anderen Friedhofe als dem der Letzteren beerdigt wurde, mußte sie bis gegen das Ende des Mittelalters zuerst in die Pfarrkirche getragen und dort der übliche Gottesdienst gehalten werden. Auf dem Zuge zur Kirche ward mit einer oder mehreren Glocken geläutet. Dieser Gebrauch, welcher schon im sechsten Jahrhundert vorgekommen sein soll, war zuletzt allgemein üblich. In Constanz wurde er 1294 für alle Leichen, die man auf dem Pfarrkirchhofe beerdigte, gegen Entrichtung von zehn Schillingen an das Domstift gestattet; ohne diese Abgabe aber erhielt sogar die Leiche eines Kanonikus kein Glockengeläute. Auch in Basel war dies 1360 der Fall. In Nürnberg wurde 1494 ebenfalls von Raths wegen die Erlaubniß ertheilt,

beim Tode eines Angehörigen in beiden Pfarren läuten zu lassen. Von Straßburg meldet Closener, daß man im 14. Jahrhundert bei Beerdigungen sowohl auf dem Wege zur Kirche, als auch aus derselben zum Grabe läutete. Auch in Frankfurt war das Läuten bei Beerdigungen damals schon Sitte, da berichtet wird, man habe daselbst 1349 der Pest wegen dasselbe vorübergehend eingestellt. Im folgenden Jahrhundert wird es in Frankfurt öfters erwähnt, und zwar nicht blos bei Bestattungen von Geistlichen und vornehmen Laien; denn es ist damals von Verhandlungen die Rede, welche der Rath deshalb mit dem Bartholomäus-Stift hatte. Im Anfang des 16. Jahrhunderts wird es in Frankfurt schon als etwas bei allen Leichen Gebräuchliches angeführt, und der Rath schrieb, weil es allzu häufig geworden war, eine Abgabe dafür an die Stadtkasse vor. In besonderen Fällen wurde dort sogar mit den Glocken aller Kirchen geläutet, z. B. 1449 bei der Bestattung eines Patriciers, 1471 bei der des Stadthauptmannes, 1505 bei der des allgemein verehrten Stadtpfarrers Hensel [138]).

Auch der Gesang gehörte mit zu den Feierlichkeiten der Leichenbegängnisse, wiewohl außerhalb der Kirche nur bei denen vornehmer Leute. Es waren die mitziehenden Stiftsschüler, welche sangen. Ihre Gesänge bestanden in lateinischen Kirchenliedern, welche erst zur Zeit der Reformation (in Nürnberg erst 1560) durch deutsche ersetzt wurden. In der Kirche wurden von den Leidtragenden Opferspenden dargebracht, und zwar sowohl an den fungirenden Geistlichen, als auch für die Armen. Die Ersteren bestanden vorzugsweise in Kerzen, hier und da auch in Wein und Brod, und die weltliche Behörde fand mitunter nöthig, auch hierüber beschränkende Gebote zu erlassen. In Basel wurden um 1430 alle Opferspenden beim Begräbnisse eines Kindes verboten, falls dasselbe nicht „opferbar" d. i. zwölf Jahre alt gewesen und bereits zum Abendmahle gegangen war. In Betreff der Armenspenden sind mir keine solche

Gebote bekannt geworden. Der Betrag derselben war oft durch den Verstorbenen im Voraus bestimmt. Sie bestanden nicht blos in Geld, sondern manchmal auch in Speisungen, und wurden wohl auch einen ganzen Monat lang am Grabe täglich fortgesetzt. Von einer in der Kirche oder am Grabe gehaltenen Gedächtnißrede ist mir im Mittelalter nur ein einziges Beispiel vorgekommen: im Jahre 1459 hielt zu Frankfurt der Geistliche, welcher bei der Bestattung des Johann Rorbach die Messe celebrirte, nach derselben vom Altar aus eine Rede an das Volk, bei welcher er und die Zuhörer bis zu Thränen gerührt waren. In Augsburg soll nicht früher als 1565 die erste jener Leichenpredigten zu Ehren eines Verstorbenen gehalten worden sein, welche nachher lange Zeit in ganz Deutschland Sitte waren[139]).

Auch Klageweiber wurden mitunter bei der Beerdigung verwendet. Es waren Beginen, und diese gingen singend über das Grab. Nach Sebastian Frank herrschte dieser Gebrauch, welcher schon im Beginne des Mittelalters vorkommt, an manchen Orten noch im 16. Jahrhundert. Er fand natürlich blos bei den Beerdigungen vornehmer Leute Statt. Das Grab wurde nicht überall gleich nach der Einsenkung der Leiche geschlossen. Wenigstens war dies im 15. Jahrhundert zu Nürnberg nicht der Fall; denn dort erließ 1437 der Rath beim Grassiren der Pest ein Gebot, aus welchem das Tage lang Statt findende Offenbleiben des Grabes sich als allgemein üblich ergibt. Indessen bezog sich dieses Gebot wohl nur auf die im Inneren der Kirchen befindlichen Gräber. Die betreffende Rathsverordnung lautete: Item der Rat pot, das man kein grab lenger offen lis dan an 3 tag von pos gestancks wegen[140]).

Dasjenige, worauf man bei Beerdigungen nächst den kirchlichen Handlungen den Hauptwerth legte, war ein zahlreiches Leichengefolge. In den Zunftbüchern wie in den Statuten der Bruderschaften findet sich fast stets die Vorschrift, daß jedes Mitglied der Beerdigung eines Zunft-

genossen oder Verbrüderten beiwohnen und, wenn dies unterlassen werde, eine Strafe zahlen müsse. In manchen dieser Vereine war auch die Theilnahme der Frauen befohlen. Im Dorfe Ober-Achern bestand 1480 sogar die Vorschrift, daß aus jedem Hause Ein Mensch der Beerdigung beiwohnen müsse, selbst wenn der Verstorbene ein Fremder gewesen wäre. Im Laufe der Zeit legte man einen zunehmend größeren Werth auf die numerische Stärke des Leichengefolges, und Vornehme begnügten sich zuletzt nicht mehr mit der Theilnahme der Anverwandten und Freunde, sondern zogen auch andere Leute hinzu. So ersuchte man z. B. 1520 in Frankfurt bei der Beerdigung eines Neuhaus mehrere Zünfte, derselben beizuwohnen, und zu derselben Zeit (1523) verfügte Bernhard Holzmenger in seinem Testament, man solle ihn mit nicht weniger als vier genannten Bruderschaften bestatten. Dagegen waren 1505, als der Stadtpfarrer Hensel beerdigt wurde, alle Zünfte freiwillig seiner Leiche gefolgt: eine Ehre, welche bis dahin dort noch nie einem Menschen erwiesen worden war. Am Ende des Mittelalters kam bei vornehmen Leuten auch die Sitte auf, daß die Geistlichkeit und die Stiftsschüler mit zur Leiche gingen: was zwar schon im 4. Jahrhundert vorgekommen, nachher aber blos bei Priester-Bestattungen gebräuchlich gewesen war. In Frankfurt war dies nach Lersner bereits 1459 bei der Bestattung von Patriciern und Schöffen gebräuchlich. Es ist daher sehr befremdend, daß Job Rorbach in seinem Tagebuch diese Sitte als eine unerhörte und zuerst 1500 entstandene bezeichnet hat. Bald nachher war sie bereits bei wohlhabenderen Leuten überhaupt gebräuchlich, so daß nach dem Testament des Bernhard Holzmenger dieser Mann, welcher weder Patricier noch Rathsglied war, 1523 geradezu verfügte, er verlange nach Ordnung der heiligen christlichen Kirche mit Priestern und Schülern begraben zu sein. Daß der Rath mit der Leiche eines seiner Mitglieder ging, ist ebenso als selbstverständlich anzusehen, wie daß er es bei

der Beerdigung seiner höchsten Beamten oder des Stadtpfarrers that. An manchen Orten war die Begleitung einer Leiche durch die Rathsglieder sogar dann vorgeschrieben, wenn die Gattin eines von deren Collegen begraben wurde [141]).

Eine besondere Kleidung des Leichengefolges habe ich nirgends erwähnt gefunden, obgleich Mone nachweist, daß die im 18. Jahrhundert zu Frankfurt bei Vornehmen und heut' zu Tage hier und da auf dem Lande vorkommende Sitte, beim Geleite einer Leiche den Kopf mit einem Schlapphute zu bedecken, schon bei den Römern bestanden hat. Sehr auffallend ist für uns die Vorschrift, welche die um 1450 gemachten Statuten der Bruderschaft der Frankfurter Barchentweber-Knechte enthalten, daß bei der Beerdigung eines Bruders jeder Hosen oder-statt dessen einen langen Rock anhaben solle. Allein das Tragen von Beinkleidern war damals zur Sommerzeit überhaupt nicht bei allen Gewerbsleuten gebräuchlich [142]).

Die Begleiter einer Leiche gingen sowohl vor, als hinter derselben her. Sie trugen theils Kreuze, theils brennende Kerzen. Die Letzteren sollen im vierten, die Ersteren im sechsten Jahrhundert gebräuchlich geworden sein; Beide wurden aber später ein so wesentlicher Bestandtheil der Leichenbegängnisse, daß sie bei keinem derselben fehlten. Im 14. Jahrhundert kommen daher zu Frankfurt sogar besondere Legate vor für Kerzen, welche bei der Beerdigung von Armen gebraucht werden sollten. Der reiche Albrecht auf der Hofstatt z. B. setzte 1320 in seinem Testament eine Summe Geldes aus nicht blos zur Bezahlung der Todtengräber bei Armenbeerdigungen, sondern auch für die dabei nöthigen Kerzen (ad candelas, cum quibus pauperes in Sassenhusen sepeliuntur). Das Tragen von Kreuzen, wenn auch zuletzt nur eines einzigen, blieb auch in der Zeit der Reformation, ja sogar bis zu unseren Tagen gebräuchlich; und es erregte in Frankfurt nicht geringes Aufsehen, als

1610 Johann Adolf von Glauburg, welcher vom Lutherthum zur calvinischen Kirche übergetreten und Mitglied der Frankfurter Reformirten-Gemeinde geworden war, seine Gattin ohne Vortragen des Kreuzes und ohne Gesang begraben ließ, und als ein Jahr darauf er selbst auf solche Weise beerdigt wurde. Indessen bedurfte es damals hierzu einer besonderen Erlaubniß des Rathes. Auch die Kerzen erhielten sich bis nahe zu unserer Zeit in Gebrauch, wiewohl nur als brennende Fackeln, welche man durch Diener tragen ließ, und blos bei der Beerdigung vornehmer Leute. Ihr Gebrauch schwand nebst anderem Leichenprunk erst in Folge des 1756 gegebenen Beispieles, dessen Göthe in Dichtung und Wahrheit gedenkt.

Noch im Beginn des 16. Jahrhunderts trug in Frankfurt jedermann beim Begleiten von Leichen eine Kerze oder ein Kreuz; es wird daher von zwei Processionen, welche 1502 und 1517 zur Abwendung der Pest gehalten wurden, berichtet, alle Theilnehmer hätten statt der Fahnen Kerzen oder Kreuze getragen, wie bei Beerdigungen zu geschehen pflege (sicut pro defunctis). Uebrigens scheinen damals doch bereits nur wenige Kreuze bei Beerdigungen gebraucht und diese leihweise von den Todtengräbern besorgt, der Leiche aber ein dem Bartholomäus-Stift gehöriges Hauptkreuz vorgetragen worden zu sein[143]).

Die Kerzen wurden in der Regel von dem Sterbhaus angeschafft und unter die Leichenbegleiter vertheilt, von diesen aber zu Ehren des Verstorbenen dem Geistlichen, welcher das Seelenamt hielt, geopfert. Sie wurden schon früh ein Gegenstand des Prunkes, indem eine Familie die andere durch deren größere Zahl zu überbieten suchte. Die weltlichen Behörden sahen sich deshalb veranlaßt, durch Verordnungen diesem Luxus entgegenzutreten. Die ältesten mir bekannt gewordenen Verordnungen dieser Art sind die Nürnbergische aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und die Speierer aus dem Jahre 1344. Die Letztere ist

motivirt durch die zu Speier aufgekommene Gewohnheit, „die me geschiht durch hoffart unde uppigen weltlichen rum danne gote zu lobe oder zu eren". Diese Gewohnheit, heißt es weiter, bestehe darin, daß, „wo man eine liche hat, wer das aller meist opferlieht (die meisten dabei zu opfernden Kerzen) hat, der wil der beste sin, unde sich also je einre bieten (überbieten) unde höhern für den andern, damite arme erber lute dicke sich selben durch irre eren willen grözlichen schadigent". Mone fügt passender Weise die Worte hinzu, welche fast tausend Jahre früher der heil. Augustinus über diesen unvertilgbaren Charakterzug des menschlichen Wesens ausgesprochen hat, und welche übersetzt also lauten: „Wie viele Menschen machen ihre Schenkungen nur um Aufsehen zu erregen, und haben dabei nichts Anderes im Auge, als das nichtige Lob der Menschen! Sie handeln aus Prahlerei, nicht aus Liebe" [144]).

Der Speierer Rath suchte 1344 dem überhandnehmenden Leichenprunk dadurch Einhalt zu thun, daß er verbot, bei einer Beerdigung mehr als zwanzig Kerzen an die begleitenden Männer und Frauen auszutheilen, es sei denn daß Anverwandte und Freunde von außen her zum Leichenbegängnisse erschienen. An anderen Orten suchte man denselben Zweck dadurch zu erreichen, daß ein bestimmtes Quantum Wachs, welches für eine Beerdigung verwendet werden dürfe, festgesetzt wurde. In Ulm z. B. wurden 1406 dreißig Pfund Wachs als Maximum erlaubt, sowie zugleich befohlen, daß man fernerhin keiner Leiche mehr eine sogenannte Wandelkerze vortragen dürfe, unter welchem Worte wohl eine fackelartige Kerze zu verstehen sein wird. In Nürnberg wurde im 14. Jahrhundert geboten, nicht mehr als 25 ℔ Wachs, sowie überhaupt nur zwölf Kerzen von je zwei Pfund zu verwenden. In Mainz gestattete eine etwa fünfzig Jahre später erlassene Verordnung nicht mehr als zwanzig Kerzen von je einem Pfund Wachs; zugleich wurde dort befohlen, von denselben blos zwei zu opfern, die übrigen

aber wieder heimzutragen. Uebrigens nannte man am Oberrhein die bei Beerdigungen gebrauchten Kerzen Leidkerzen, sowie das Leichengefolge die Lichlute (Leichenleute) genannt wurden[145]).

Die Theilnehmer eines Leichenzuges kehrten nach der Beerdigung in das Sterbhaus zurück, und hier wurde ihnen nicht nur der Dank der Familie ausgesprochen, sondern man pflegte sie auch zu bewirthen und zu beschenken. Das Letztere wurde hier und da ebenfalls verboten, weil auch dabei ein wetteifernder Luxus entstanden war. In der erwähnten Speierer Begräbnißordnung z. B. wurde eines Theils den Begleitern untersagt, in das Sterbhaus einzutreten, und anderes Theils den Bewohnern des Letzteren verboten, sich gegen sie anders als mit Worten dankbar zu beweisen. Herrschte gerade eine ansteckende Krankheit, so wurde wohl auch die Rückkehr des Leichenzuges zum Sterbhause untersagt und das Auseinandergehen desselben auf dem Friedhofe befohlen.

Uralt war die Sitte, nach der Beerdigung ein Leichenmahl zu halten; denn schon der heilige Augustinus erwähnt ihrer. Ebenso erhielt sie sich noch weit in die neuere Zeit hinein. Sie war im Mittelalter so sehr in Brauch, daß in Frankfurt sogar der Rath selbst, als er 1373 das Leichenbegängniß des Edelmannes Herburd von Eisenbach auf städtische Kosten halten ließ, zugleich für ein Leichenmahl sorgte. Auch diese Sitte ward ein Gegenstand der Eitelkeit und des Luxus, sowie eben deshalb in allen Städten ein Gegenstand der polizeilichen Gesetzgebung. Diese sah sich schon früh genöthigt, die Leichenmahle zu beschränken oder, was jedoch selten vorkam, zu verbieten, z. B. zu Worms 1220 und im Bisthum Trier 1310[146]).

Die Art, wie die Polizei-Verordnungen dem Luxus hierin Einhalt zu thun suchten, bestand hauptsächlich in der Festsetzung der Zahl und Qualification der zu Bewirthenden, seltener in einer Bestimmung dessen, was denselben

dargereicht werden dürfe. In der um 1400 erlassenen Mainzer Begräbnißordnung ist Beides in den Ausdruck zusammengefaßt, man dürfe nicht mehr als zehn Schüsseln Männer und fünf Schüsseln Frauen einladen. Nach den wenigen Angaben, die sich über die Bestandtheile des Leichenmahles erhalten haben, scheinen dieselben nur Fastenspeisen gewesen zu sein. Die Bewirthung fand nicht blos im Sterbhause Statt; man pflegte vielmehr auch denen, welche nicht anwesend sein konnten, Essen und Trinken zu schicken, und außerdem wurden sogar auf den Trinkstuben zu Ehren des Beerdigten Urten gehalten, gerade wie man vor noch nicht langer Zeit in Sachsenhausen denselben zu „vertanzen" pflegte. Auch den Todtengräbern, den Kerzenmachern und anderen Bediensteten ward Speise und Trank gegeben.

Die Verordnungen, welche gegen das Uebermaß in allen diesen Dingen erlassen wurden, waren natürlich nicht in allen Städten einander gleich. Zu Frankfurt bestanden sie, soweit sie uns überliefert worden sind, in den nachfolgenden Vorschriften. Aus dem 14. Jahrhundert hat sich von dort keine andere Verordnung erhalten, als daß die von außen her gekommenen Theilnehmer des Leichengefolges freies Geleite haben sollten. Im Jahre 1445 revidirte der Rath die Verordnungen über Leichenbegängnisse; 1452 geschah dies noch einmal, und die veränderte Verordnung wurde in Verbindung mit anderen Luxus-Gesetzen sofort publicirt. Die damals erlassene Verordnung ist ohne Zweifel die von Orth in seinen Zusätzen zur Frankfurter Reformation abgedruckte. Sie ist, gleich der oben erwähnten Speierischen, motivirt durch „die mirckliche kostlicheit vnd vberflüßigkeit, die doch den seelen vnersprießlich syn, mit den begencknißen der abgegangen biß anher geübt vnd begangen". Befohlen wird in ihr: 1) Zum Leichengefolge dürfen nur die Eltern, Großeltern, Geschwister und Verschwägerten eingeladen werden. 2) Beträgt die Zahl dieser Eingeladenen bei vornehmen Leuten unter zwölf und bei geringeren unter acht,

so können auch noch Andere eingeladen werden, jedoch nur bis zur Ausfüllung jener beiden Zahlen; Ueberschreitungen dieser beiden Gebote werden mit einem Gulden von jeder Person über die erwähnten Zahlen bestraft. 3) Essen und Trinken darf aus dem Sterbhause nur an Frauen, welche guter Hoffnung sind, und an Kranke geschickt werden; von den bei der Beerdigung Bediensteten aber dürfen nur die Kerzenmacher Beides erhalten, jedoch nichts davon mit nach Hause nehmen. 4) Wer ungeladen zum Leichenmahle kommt, verfällt in eine Strafe von einem Gulden. 5) Wein zu schenken oder mit dem „Leidigen" zu Wein oder Urten zu gehen, wird mit fünf Gulden bei dem Letzteren, mit ebenso viel bei den ungeladen Erscheinenden und mit dritthalb Gulden bei jedem Eingeladenen bestraft. 6) Die in den Statuten der Zünfte und Bruderschaften enthaltene Vorschrift, daß jeder Zunftgenosse und Bruder, welcher nicht bei einem Begräbnisse oder bei einem kirchlichen Begängnisse erscheine, Strafgeld entrichten müsse, bleibt fortan nur für diejenigen bestehen, welche die Leiche zu tragen haben.

Eine nochmalige Aenderung wurde 1468 gemacht. Damals verfügte nämlich der Rath, daß ohne Unterschied des Standes höchstens nur zwölf Leute zum Leichenmahl eingeladen werden dürften. Außerdem gestattete er, Urten zu halten, und verbot dies nur nach der Beerdigung eines Minderjährigen. Endlich setzte er die Strafe für die Uebertretung jener beiden Vorschriften auf einen halben Gulden herab. Eine nochmalige Milderung des Gesetzes machte ein Rathsschluß von 1496, welcher gestattete, auch den Todtengräbern warme Speisen darzureichen. Im Jahre 1509 endlich gab man dem Andringen des immer mehr steigenden Luxus wieder etwas nach, indem der Rath erlaubte, alle Verwandten bis ins vierte Glied und außer denselben noch sechszehn Personen zu einer Beerdigung einzuladen; jedoch ward die Strafe der Ueberschreitung, sowie der Theilnahme von Nicht-Eingeladenen wieder auf einen Gulden

erhöht, dagegen aber die Geistlichkeit des Klosters, in welchem ein Verstorbener bestattet wurde, hiervon ausgenommen. Auch in Betreff des Speisens der Bediensteten ward die Verordnung von 1452 wieder in Kraft gesetzt; wenn man dagegen, hieß es, die sogenannten weltlichen Richter d. h. die Polizeibeamten zu einer Beerdigung zuziehe, so dürfe denselben zur Belohnung Speise und ein halber Gulden gegeben werden. Was das Letztere betrifft, so war es schon seit wenigstens fünfzig Jahren Sitte, daß Patricier diese Beamten und ihren Vorsteher, den sogenannten Oberstrichter, zu ihren Leichenbegängnissen zuzogen, damit dieselben die Schöffen und den Stadthauptmann besonders einlüden, und das in der Kirche auszubreitende Leichentuch, sowie den Schild und Helm des Verstorbenen trügen[147]).

Einige beim Adel übliche Leichengebräuche kamen in den Städten nur selten vor. Dahin gehört u. A. das Führen eines Pferdes im Leichenzug und das Berittensein eines Theiles der Leidtragenden, welches Letztere in Frankfurt 1471 beim Geleite der Leiche des städtischen Hauptmannes, eines Herrn von Bickenbach, Statt fand. Die Sitte, ein Pferd mit einem Gewappneten vor der Leiche her gehen zu lassen, bestand im 14. Jahrhundert zu Frankfurt, wurde jedoch damals durch eine Rathsverordnung abgestellt, welche dagegen einem Jeden anheimgab, statt dessen für das Seelenheil des Verstorbenen ein Pferd zum städtischen Fortifications-Bau zu schenken. Das Vortragen von Helm und Schild oder von Schwert und Schild, wobei der Letztere umgekehrt gehalten wurde, war zu Frankfurt im 15. Jahrhundert bei den Begräbnissen von Schultheißen und Schöffen gebräuchlich, und zwar trug einer der weltlichen Richter oder der Marstaller oder der Bereiter (d. i. der Erheber der Dorf-Gefälle) den Helm und den Schild. Diese waren während der Seelenmesse auf dem Hochaltar aufgestellt. Die Sitte, Helm und Schild auch mit in das Grab zu geben, soll ebenfalls im deutschen Mittelalter vorgekommen sein; ich habe sie jedoch während

dieses Zeitraumes in den deutschen Städten nicht gefunden. Man leitet sie von dem durch Tacitus berichteten germanischen Gebrauche her, das Schwert eines tapferen Mannes auf den Scheiterhaufen desselben zu legen. In den Jahrhunderten der Neuzeit war es Brauch, demjenigen, mit welchem der Mannesstamm seines Geschlechtes ausstarb, sein Wappen nebst Schild und Helm mit in das Grab zu geben; bei den Frankfurtischen Patriciern aber habe ich diesen Brauch nicht früher gefunden, als 1656, wo dem Letzten aus dem Geschlechte der Weiß von Limburg Schild und Helm in das Grab auf den Sarg gelegt wurde, und 1669, wo das Nämliche bei der Beerdigung des Letzten der Familie Uffsteiner geschehen ist. Indessen kann ich nicht dafür einstehen, daß diese Sitte auch in Frankfurt nicht älter ist[148]).

Auch über die conventionelle Art der Trauer um einen Verstorbenen weiß ich aus dem mittelalterlichen Frankfurt kaum etwas zu berichten. Ueber die Sitte, zum Zeichen der Trauer schwarze Kleidung zu tragen, welcher Gebrauch im dritten Jahrhundert aufgekommen sein soll, hat Reinöhl einige interessante Notizen zusammengestellt, namentlich die Stadt Augsburg betreffend. Nach denselben war es dort im Beginne des 16. Jahrhunderts bei den Männern Sitte, zum Zeichen der Trauer die sogenannten Nebelkappen zu tragen, welche auch Gugelkappen sowie anderwärts Kappenzipfel hießen und in mehreren deutschen Gegenden vorkommen. Es waren dies schwarze Kapuzzen, welche nach hinten mantelartig verlängert waren und vornen das Gesicht ganz und gar oder doch großentheils bedeckten, ursprünglich jedoch aus bloßen schwarzen Binden, welche den Hals und Mund verhüllten, bestanden haben sollen. Da sie den Leuten ein Schrecken erregendes Ansehen verliehen, so wurden sie, als 1521 zu Augsburg die Pest grassirte, verboten, sowie 1541 in Ueberlingen blos sieben Tage lang zu tragen erlaubt. Ueber die Trauerkleidung der Frauen in Augsburg meldet Reinöhl nichts weiter, als daß auf einem Bilde von

1499 eine trauernde Frau schwarz gekleidet und mit einem weißen Schleier bedeckt erscheine. Ferner soll zu Augsburg 1507 die anfangs blos beim Adel vorgekommene Sitte, den Hut mit einem schwarzen Tuch zu umbinden, zum ersten Male von Bürgerlichen nachgeahmt worden sein. Um dieselbe Zeit (nämlich 1519) wird des Gebrauches gedacht, verschiedene Perioden und Grade der Trauer einzuhalten: zuerst nämlich trug man als Zeichen der tiefsten Trauer einen langen schwarzen Mantel und eine Gugelkappe, dann einen kürzeren Mantel und eine Kappe, welche blos Augen und Nase sichtbar ließ, nachher hielt man den Hals etwas mehr und zuletzt ganz unverhüllt, und in den beiden letzten Stadien bedeckte man auch den Kopf mit einem Hut anstatt mit der Kappe. Diese vier Perioden umfaßten eine Zeit von sieben Monaten, während anderwärts eine nur einmonatliche Trauerzeit vorkommt. In Frankfurt ward 1519 die officielle Trauer für den Kaiser auf ein Jahr festgesetzt[149]).

Dort erscheint, wie überall, Schwarz als Trauerfarbe, jedoch neben ihm um 1400 auch Grau, Letzteres wahrscheinlich als zweiter Grad. Sogar die städtischen Söldner erschienen 1471 bei der Bestattung des Hauptmannes nicht in ihrem gewohnten Kriegsrock, sondern in schwarzer Kleidung. Während der Trauerzeit stellten in Frankfurt die Rathsherren ihre Theilnahme an den Raths- und Gerichtssitzungen ein. Auch wird es daselbst schon 1414 als eine alte Sitte bezeichnet, daß man beim jährlichen Festessen des Rathes denjenigen, welche in Trauer waren, nicht gleich anderen an der Theilnahme Verhinderten Speisen ins Haus schickte. Oeffentliche Tänze waren dort, während der Trauer um den Kaiser, verboten, die in Privathäusern aber sowie Turniere gestattet[150]).

Was endlich die Einzeichnungen der Verstorbenen betrifft, so waren diese bekanntlich im Mittelalter nicht gebräuchlich. Sie fanden nur in den sogenannten Nekrologen

und Anniversarien-Büchern der Kirchen und Klöster Statt, jedoch blos in Betreff derjenigen, die sich durch Schenkungen oder Legate um diese verdient gemacht hatten. Alle übrigen Todten wurden ebenso wenig irgendwo eingeschrieben, als man Geburts- und Copulations-Register hatte. Zwar mußten auch im Mittelalter Fälle vorkommen, daß in Betreff irgend eines Menschen sein Geburtsjahr, seine Taufe, seine Verehelichung oder sein Tod nachzuweisen war; allein man half sich dann, wie Scherber nachgewiesen hat, auf mehrfache andere Weise, hauptsächlich durch Abhörung von Zeugen, auf deren Aussage hin die Behörde eine schriftliche Erklärung ausstellte. Fälle jener Art waren der Nachweis der Legitimität von Nachgeborenen, der einer Erbschaftsberechtigung, der der Volljährigkeit, der der Wiederverheirathung, der der gesetzlichen Erbfolge bei Lehensgütern. Den letzteren Fall pflegten die Ritterfamilien dadurch festzubestimmen, daß sie viele Taufzeugen zuzogen. In anderen Lebenskreisen half man sich mitunter dadurch, daß das Lebensalter eines Menschen durch gerichtliches Zeugenverhör nach irgend einem Naturereignisse oder einem Kriege erhärtet wurde, bei welchem derselbe so oder so alt gewesen sei oder schon diese oder jene Arbeit zu verrichten vermocht habe. In letzterer Hinsicht kommen z. B. Zeugenaussagen über das Lebensalter vor, welches eine Person im sogenannten dürren Sommer gehabt hatte d. h. im Jahre 1540, in welchem der Sommer am 22. Februar begann und bis fast zum Ende des Jahres dauerte, indem nicht früher als in der Christnacht der erste Reif fiel, also einem Jahre, dessen Gedächtniß sich lange Zeit klar erhalten hatte [151]).

Erst mit und in Folge der Reformation entstanden förmliche obrigkeitliche Einzeichnungen oder die sogenannten Kirchenbücher; denn wie Fichard irgendwo richtig bemerkt hat, wurde erst mit der Entstehung verschiedener christlicher Confessionen, wegen des Werthes, den man allenthalben auf die Angehörigkeit zu einer derselben legte, der Nachweis

nöthig, in welcher Confession man geboren, verehelicht und gestorben sei. Ebendeshalb erhielten auch eines Theils die dazu dienenden Register den Namen Kirchenbücher, und wurde anderes Theils in dieselben lange Zeit nicht der Tag der Geburt, sondern der der Taufe, sowie nicht der Todes-, sondern der Begräbnißtag eingetragen. Es gibt keine deutsche Stadt, in welcher der Beginn der Kirchenbücher über die zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts hinaufgeht. In manchen fand derselbe sogar erst mehrere Jahrzehnte später Statt: das älteste würtembergische Kirchenbuch z. B. fängt mit dem Jahre 1558 an. Dagegen soll zu Nürnberg das erste Ehebuch 1524, das erste Taufbuch 1533 und das erste Todtenbuch 1547 begonnen worden sein. Im Ansbachischen verordnete Markgraf Georg der Fromme 1533, „die Kapläne und Kirchendiener sollten alle Kinder, so zur Tauf bracht worden, in ein sonderliches Buch einschreiben".

In Frankfurt wurde die Aufzeichnung der Getauften, der ehelich Eingesegneten und der Verstorbenen oder vielmehr Begrabenen 1531 beschlossen und die Pfleger des Almosenkastens damit beauftragt. Zur Ausführung kam es jedoch erst zwei Jahre später; denn weder in jenem Jahre, noch auch 1532 wurde ein Eintrag gemacht, das älteste Frankfurter Kirchenbuch gehört vielmehr dem Jahre 1533 an, in welchem es mit dem 1. Juni begonnen wurde. Im folgenden Jahre wurde ein Mann als Diener des Almosenkastens und zugleich für die untergeordneten Dienste bei der Gottesverehrung angestellt, und dieser sogenannte Kirchendiener mußte zugleich die Kindtaufen, Copulationen und Beerdigungen einschreiben. Dies geschah jedoch lange Zeit auf so unsichere Grundlagen hin und in so mangelhafter Weise, daß noch der Kirchendiener von 1708 geklagt hat, die Beerdigungen würden ihm in Sachsenhausen von den Schulmeistern und Vorsängern und diesseits von den Todtengräbern oft gar nicht oder auch nicht richtig angezeigt, und

ebenso gehe es in Betreff der Haustaufen [152]). Uebrigens wurden in das Frankfurter Kirchenbuch anfangs blos die Lutheraner eingetragen. In Betreff der Reformirten geschah dies erst von 1561 an, und zwar in Folge des Umstandes, daß damals ihren Geistlichen die Vornahme kirchlicher Handlungen untersagt wurde. Was die Katholiken betrifft, so sind erst seit 1746 einzelne derselben und erst seit 1804 alle in jenes Kirchenbuch eingetragen worden. Die Juden wurden erst in Folge einer Verordnung von 1807 in die Kirchenbücher eingetragen. Uebrigens enthielten diese Bücher bis zum Jahre 1770 blos den Tag der Taufe, nicht den Geburtstag; die Todesfälle aber wurden anfangs ohne Bezeichnung des Beerdigungstages, nachher dagegen blos mit Angabe desselben und ohne Beifügung des Todestages eingeschrieben, erst von 1789 an fanden beide Aufzeichnungen zugleich Statt.

VII.

Todtenfeste und Begängnisse.

Die religiösen Pflichten gegen die Verstorbenen endigten im Mittelalter nicht mit denjenigen Feierlichkeiten, welche bei der Beerdigung vorgenommen wurden. Sie bestanden vielmehr noch nachher während einer längeren oder kürzeren Zeit fort. Ihr doppelter Endzweck war das Seelenwohl und das ehrende Andenken der Verstorbenen. Reiche Leute waren bemüht, beide Zwecke auf ewige Zeit verfolgen zu lassen. Die Uebrigen thaten es in den ersten Wochen nach der Beerdigung eines Angehörigen, sowie später jedes Jahr am Allerseelen=Feste und am Todestage des Verstorbenen. Selbst für ganz Arme und für solche Leute, welche fern von den Ihrigen gestorben waren, sorgten deren Zunftgenossen oder die Bruderschaften, deren Mitglieder sie im Leben gewesen waren. Es gab sogar Schenkungen an Kirchen, welche unter der Bedingung gemacht worden waren, daß zu bestimmten Zeiten oder wohl auch täglich Seelenmesse für alle frommen Christen gehalten werden sollte, wie z. B. die eines gewissen Erlewin, welcher 1280 bedeutende Grundstücke einem Kloster gegen die doppelte Verpflichtung geschenkt hatte, täglich eine Messe für die Verstorbenen zu lesen und des Stifters Namen durch Einschreibung in ein Missale auf ewig im Gedächtnisse der Menschen zu erhalten.

Die Begängnisse, wie man die religiöse Fürsorge für Verstorbene nannte, wurden mitunter so sehr übertrieben, daß die Behörden in Betreff derselben ebenso, wie bei den Beerdigungsgebräuchen, Einschränkungen gebieten mußten. Eine solche beschränkende Verordnung war z. B. die des Ulmer Rathes, durch welche die Seelenmessen nur an einem bestimmten Altar gestattet, das Maximum der dabei gemachten Geldspenden auf einen Gulden festgesetzt, und dessen Ueberschreitung nur am Allerseelentag und in den vier hohen Zeiten (Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt) freigegeben wurde. Uebrigens mußten die vielen Begängnisse, welche in größeren Städten tagtäglich, sowie in mehr als Einer Kirche gehalten wurden und meistens mit Glockengeläute, oft auch mit einer Procession zur Kirche verbunden waren, dazu beitragen, daß der vorherrschende äußerliche Eindruck der mittelalterlichen Städte ein kirchlicher war[153]).

Die Hauptfeier für Verstorbene fand in den ersten dreißig Tagen d. h. also im ersten Monat nach der Beerdigung Statt. Sie bestand in Seelenmessen, welche für Leute der vornehmen Klasse mitunter an jedem Tage dieser Zeit, sonst aber am Tage nach der Beerdigung, sowie am sogenannten Siebenten d. h. am Ende der ersten Woche und am sogenannten Dreißigsten d. i. am Schlusse des ersten Monats gehalten wurden. Diese Feier der dreißig Tage, welche oft auch mit Vigilien verbunden war, fand jedoch nur im ersten Jahre Statt. Nachher trat an ihre Stelle die sogenannte Jahrgezeit oder das Anniversarium d. h. die jährliche Feier des Todestages. Die Bruderschaften konnten natürlich die Letztere nicht für jedes einzelne ihrer Mitglieder besonders halten; bei ihnen gab es daher ein jährliches allgemeines Jahrgezeit-Fest oder eine jährliche Seelenmesse für alle verstorbenen Brüder und Schwestern. Diesem Feste mußte jedes Mitglied beiwohnen. Alle Theilnehmer an einem Begängnisse opferten ein Stück

Geld auf den Altar der Kirche, und in manchen Zünften war der Betrag dieses Opfergeldes vorgeschrieben, bei den Frankfurter Zimmerleuten z. B. mußte jeder Theilnehmer einen Heller opfern.

Man legte den größten Werth auf die Seelenmessen der Jahrgezeiten. Die meisten Mitglieder der Bruderschaften waren hauptsächlich um ihretwillen in diese eingetreten. Manche Leute gehörten aus demselben Grunde mehreren Bruderschaften zugleich an. Ein Mitglied der Frankfurter Patricier-Familie Rorbach war deshalb sogar in den Dominikaner-Orden der ganzen Welt gebrudert. Manches Kloster endlich trat mit einem anderen Kloster oder mit einem Stiftskapitel in geistliche Bruderschaft, damit das Andenken seiner Mitglieder auch von diesem gefeiert und ihr Seelenheil durch Messen und Vigilien sicher gestellt werde.

Die Kirchen selbst feierten von sich selbst aus das namentliche Gedächtniß nur in Betreff derer, die sich durch Schenkungen um sie verdient gemacht hatten. Diese waren in besondere Bücher eingeschrieben, nämlich in die Anniversarien-Bücher, in denen bei jedem Tage des Jahres bemerkt war, welcher Wohlthäter an ihm seinen Todestag gehabt habe, und (an vielen Orten) in die sogenannten Todtenbücher (auch Todtenzettel, Todtenbriefe, Memorien u. s. w. genannt), welche die lange Namenliste derselben enthielten, und bei dem in jeder Woche für die Verstorbenen überhaupt gehaltenen Gottesdienste, nach dem Gebete für deren Seelenwohl, abgelesen wurden. Viele Personen knüpften die Vermächtnisse, mit welchen sie Kirchen oder Klöster bedachten, geradezu an die Bedingung, daß jedes Jahr an ihrem Todestage, oder alle Quatember, oder alle Sonntage, oder auch an allen Tagen der Advent- und der Fastenzeit ihr Namen von der Kanzel herab verkündigt und dabei für ihre Seele gebetet werde. Anordnungen und Stiftungen solcher Art waren sogar diejenigen testamentari-

schen Verfügungen, welche während des Mittelalters am häufigsten vorkamen [154]).

Als Beispiele mögen folgende letztwillige Verfügungen von Privaten dienen. Der Frankfurter Patricier Johann Rorbach ordnete um die Mitte des 15. Jahrhunderts an, daß die Barfüßer seiner Vaterstadt auf ewige Zeiten seinen und seiner Gattin Namen zur Advent- und Fastenzeit tagtäglich, im übrigen Verlaufe des Jahres aber alle Sonntage verkündigen, sowie Beider Jahrgezeit mit Vigilien, mit Seelenmessen und mit Beleuchtung ihrer Gruft durch Kerzen feiern sollten u. A. m. Der Frankfurter Stadtarzt Konrad von Sachsenhausen, welcher 1450 starb, vermachte den Dominikanern hundert Gulden unter folgenden Bedingungen: sie sollten ihm und seiner Gattin jährlich viermal Vigilien und Seelenmessen, mit zwei brennenden Kerzen von zwei Pfund Gewicht, halten, nach jeder Messe sowohl ein Antiphon singen, als auch bei seinem Grabe lesen und für ihn, die Seinigen und alle gläubigen Seelen beten, sowie seinen und der Seinigen Namen alle Advent, in der Fastenzeit und das ganze Jahr hindurch über die Kanzel verkündigen. Diese Stiftung war für ewige Zeiten gemacht. Andere waren bescheidener, indem sie sich auf eine bestimmte Reihe von Jahren beschränkten, wie z. B. die des Frankfurters Georg Volprecht, welcher 1494 für Hans Prumheim und dessen Gattin eine Stiftung in der Art machte, daß deren Namen zwanzig Jahre lang jeden Sonntag, sowie in der Advent- und der Fastenzeit alle Tage auf der Kanzel verkündigt werden sollten. Noch Andere beschränkten in ihren Vermächtnissen die Namenverkündigung und das Gebet für ihre Seele auf die Zeit von der Beerdigung an bis zum Dreißigsten oder auf alle Tage des ersten Jahres nach ihrem Tode. Wie häufig aber solche Vermächtnisse waren, kann man daraus ersehen, daß 1441 ein Regensburger, als er sich die Namenverkündigung in fünf Kirchen dreißig Tage lang ausbedang, dies mit den beigefügten Worten

that: „wie es ehrbarer Leute und der Stadt Regensburg Sitte und Gewohnheit ist". Auch hielt sich dort der Rath bald nachher (1450) für verpflichtet bekannt zu machen: niemand dürfe seiner Seele länger als ein Jahr in den Pfarren und Klöstern, sowie außerdem nur noch auf Ostern, Pfingsten, Allerheiligen, Allerseelen, Weihnachten und Lichtmeß gedenken lassen, und jedes weiter gehende Vermächtniß werde mit einem Pfund Pfennigen bestraft werden[155]).

Auch die Bruderschaften machten solche Ansprüche an die Kirche zum Besten der Seelen ihrer Mitglieder. Die Regensburger Bruderschaft der Köche und Fleischhacker erkaufte sich 1439 von den dortigen Augustinern die tägliche Erwähnung auf der Kanzel, sowie bei gewissen Messen das Anzünden mehrerer Kerzen. Die ritterliche Fürspange-Bruderschaft zu Würzburg ließ im 15. Jahrhundert täglich eine Messe für die verstorbenen Brüder halten und jährlich viermal deren Namen in der Kirche verlesen. Bei der dortigen Rathsbruderschaft aber wurden, wodurch die Sache geradezu als bloße Eitelkeit erscheint, alle Quatember die Namen sämmtlicher Mitglieder, der lebenden wie der verstorbenen, aus einem Pergament-Buch verlesen, und erst später ließ man statt dessen gedruckte Namenlisten vertheilen. Das mit Gebet verbundene Verkündigen der Namen in der Kirche beruhte, wie man sieht, einerseits zwar auf Frömmigkeit, hing aber andererseits bei Vielen auch mit dem Streben, ihren Namen zu verewigen, zusammen. Ein frommer Gebrauch ward dadurch zum Misbrauch, und beeinträchtigte zuletzt sogar den Gottesdienst, indem, wie Gemeiner sich ausdrückt, der Priester, um einer ungezähmten Eitelkeit zu fröhnen, Jahr aus Jahr ein durch tägliches Ablesen endloser Namenlisten die der Gottesverehrung zugedachte Zeit verderben mußte[156]).

Außer den Messen und Vigilien gab es noch andere Arten, wie man, dem Willen eines Verstorbenen gemäß oder auf Veranstaltung seiner Familie, für dessen Seelenheil

sorgte und zugleich seinen Namen in gesegnetem Andenken erhielt. Namentlich geschah dies durch Austheilen von Brod oder von Geld entweder bei der Beerdigung, oder in den nächsten dreißig Tagen, oder am Jahrestage des Todes. Auch förmliche Speisungen von Armen kamen vor. Die Letzteren fanden meistens im Sterbhause Statt, die anderen Spendungen aber theils ebendaselbst, theils an der Kirche, theils am Grabe. Auch legte man wohl Brod in der gewöhnlichen Form von Laiben oder als sogenannte Nebelunge auf das Grab. Außerdem waren auch Austheilungen von Tuch oder von Kleidern in den dreißig Tagen gebräuchlich.

Als Beispiele dieser Sitte, beim Tode eines Menschen für dessen Seelenheil und Andenken durch Mildthätigkeit zu sorgen, mögen folgende Angaben dienen. Der Frankfurter Jakob Heller vermachte 1519 zehn Gulden, welche an seinem Dreißigsten in Viertel-Schillingen den Armen vor seiner Hausthür gespendet werden sollten, sowie noch sechs Achtel Mehl, um für dieselben Brod zu backen. Nikolaus Uffsteiner von Frankfurt verordnete 1491 in seinem Testament: man solle während seiner Dreißige in seinem Hause täglich zehn Arme „mit zymlicher redelicher cost vnd drangk“ speisen oder statt dessen jedem derselben einen Schilliug Heller geben; außerdem sollten noch zehn Gulden Heller-weise an andere Arme vertheilt werden, „damit vil lude Got den almechtigen für myn sele zu bietten haben“. Elf Jahre früher hatte ein Bruder dieses mildthätigen Mannes, Georg Uffsteiner, in seinem Testament eine gleiche Armenspeisung angeordnet. In Würzburg stiftete ein Scholaster 1479 die jährliche Austheilung von sieben Manns- und ebenso vielen Weiber-Röcken an seinem Grabe. Im Jahre 1350 hatte Hartmann Langrebe, Kanonikus des Frankfurter Liebfraustiftes, testamentarisch verfügt, ewiglich an seinem Jahrgezeite zwei große Kerzen und ein „Nebelange“ auf sein Grab zu setzen. Das Gleiche that im nächsten Jahre der Glöckner desselben Stiftes Hartmann Lur.

Noch verdient die Stiftung einer Frankfurterin, der 1454 gestorbenen Wittwe Jakob Brun's, angeführt zu werden, und zwar ausführlich, weil sie fast alle Verhältnisse der mittelalterlichen Todtenfeier berührt. Diese Frau verfügte in ihrem Testament: Erstens, sie wolle in der Liebfraukirche begraben werden. Zweitens, ihr Begängniß solle am Siebenten und Dreißigsten mit Vigilien, Seelenmessen und Kerzen so gehalten werden, wie es Sitte sei; „doch, fügte sie hinzu, daß man keine gegänge das leid zu klagen machen solle vnd vber das grab mit frauen den Siebenden vnd auch den Drißigsten, sondern da solle eine Bekine by dem grabe knieen vnd der kerzen warten die drißig tage vs vnd furter das gantze iar vf die samstage, als gewonlich ist, vnd sol man dieselbe Bekine lonen als gewonlich ist". Drittens, jeder Priester, welcher am Tage ihres Begräbnisses Messe lese oder singe, solle sechs Heller und eine Kerze erhalten. Viertens, man solle ihr kein Kleid in der Kirche aufhängen, sondern statt dessen in die Liebfrauen-Kirche fünf Gulden schenken. Fünftens, ihr Begängniß solle mit Vigilien und Seelenmessen in allen Stiften, Klöstern und Kirchen der Stadt begangen werden. Sechstens, während der dreißig Tage solle man täglich für 33 Arme ein Mahl bereiten, bestehend an gewöhnlichen Tagen aus einem Gemüse und zweierlei Fleisch, an den Fasttagen aber aus zweierlei Gemüse und einerlei Fisch, sowie jedesmal aus hinreichendem Brod und einer Achtmaß (d. i. einem Schoppen) Wein für einen jeden. Siebentens, am Schlusse der Dreißige solle jeder jener 33 Arme acht Ellen graues Tuch zu einem Kleide erhalten. Achtens, das Liebfraustift solle, für eine ihm vermachte Gülte, ihr und ihres Gatten Grab jährlich auf Allerheiligen und Allerseelen mit zwei neuen Kerzen von je einem Pfund Wachs, welche auf Leuchter zu stecken seien, beleuchten lassen[137].

Es gab, außer den angeführten Gebräuchen, noch andere Ehrenbezeugungen, die man den Heimgegangenen öffentlich

erwies. Manche reiche Leute ließen Leichentücher über das Grab ausbreiten und längere Zeit darauf liegen, was zu Nürnberg im 15. Jahrhundert durch obrigkeitliche Verordnung auf die ersten sieben Tage nach der Beerdigung reducirt und außerdem nur noch am Dreißigsten gestattet wurde. Man beleuchtete ferner ein Grab am Siebenten und Dreißigsten, am Tage der Jahrgezeit, an gewissen Festtagen oder auch wohl während des ganzen Jahres wöchentlich Einmal, nicht etwa blos wenn das Grab eine Kirchengruft war, sondern auch wenn es sich auf einem Friedhofe befand. Dies geschah meistens vermittelst zweier Kerzen, welche auf einen Leuchter gesteckt waren; damit der Wind sie nicht auslösche, ward über den Letzteren eine Art von Schrank gestellt. Manche ließen auch wohl, so lange das Grab beleuchtet war, eine Begine, welche dafür bezahlt wurde, an demselben verweilen und der Kerzen warten. Diese sprach dabei Gebete oder sang Kirchenlieder. Man warb auch wohl mehrere Beginen, um an jenen Tagen klagend, singend und betend über das Grab zu ziehen. In Nürnberg, wo Beginen auch unbestellt sich hierzu auf dem Friedhofe einfanden, wurde diese Sitte bereits im 14. Jahrhundert beschränkt. Ein anderer schon früh vorkommender Gebrauch, das Begießen eines Grabes mit Wein, scheint gegen das Ende des Mittelalters nicht mehr üblich gewesen zu sein; ich wenigstens bin ihm nach dem Jahre 1317 nicht begegnet. Wohl aber kam noch im Anfange des 16. Jahrhunderts vor, daß man bei Beerdigungen, außer Kerzen, Geld und Brod, auch Wein als Opfer darbrachte; derselbe ward den Geistlichen zu Theil [158]).

Die Hauptfeier war das in der Kirche gehaltene eigentliche Begängniß. Einen bestimmten Tag gab es für dasselbe nicht, es wurde vielmehr stets willkürlich auf einen der ersten dreißig Tage festgesetzt. In Frankfurt ward z. B. 1440 das Begängniß des Stadt-Advokaten am fünften Tage nach dessen Tode gehalten, 1500 dagegen das eines Schöffen

am dritten, 1501 das des Stadthauptmannes gar erst am 31sten. Man ließ zu einem Begängnisse durch eine dafür in Dienst genommene Frau einladen. Die Theilnehmer pflegten in Procession zur Kirche zu ziehen. In besonderen Fällen wohnten die Rathsglieder selbst einem Begängnisse bei, in anderen schickte der Rath blos eine Anzahl Diener mit Kerzen. In der Kirche stand, mit brennenden Kerzen umgeben, ein Katafalk oder, wie man sich ausdrückte, eine Bahre mit einem Bellekin (einem Baldachin d. i. einem bedeckten Sarge). Mit den Kerzen wurde bei dieser Gelegenheit der größte Luxus getrieben; für das Begängniß des Kaisers z. B. ließ 1493 der Frankfurter Rath nicht weniger als neunzig, für ein gleiches 1438 der Nürnberger Rath sogar vierhundert Wachskerzen anfertigen. Den Schluß eines Begängnisses pflegte ein Festmahl zu bilden, welches von der Familie oder auch von einer Corporation gegeben wurde. Sogar bei Begängnissen, welche der Rath für Fürsten oder Herren veranstaltete, wurde auf dessen Kosten ein Mahl gehalten, und auch die städtischen Diener wurden dann mit Wein regalirt, ohne welchen ja im Mittelalter fast gar nichts vorgenommen werden konnte. Mit den Mahlen bei Begängnissen ging es wie mit allen Festlichkeiten: sie wurden immer schwelgerischer und kostspieliger, so daß man auch bei ihnen dem eingerissenen Luxus durch Verordnungen Maß und Ziel setzte. Zu Nürnberg wurde die Theilnahme an ihnen im 15. Jahrhundert gesetzlich auf die Eltern und Großeltern, die Kinder und die Ehehälfte des Verstorbenen beschränkt und auch für diese die Begleitung von Dienern untersagt. In Basel wurden um 1430 ähnliche Einschränkungen gemacht, damit, wie es in der Rathsverordnung heißt, „ehrbare Leute ihres Gewerbes warten mögen und das Ihrige nicht, wie es bisher geschehen, versäumen[159]).

Die feierlichsten Begängnisse waren diejenigen, welche für den Kaiser, für andere fürstliche Personen und für den

Bischof der Diöcese gehalten wurden. Indessen brauchen dieselben hier nicht beschrieben zu werden, weil dies bereits an einem anderen Orte geschehen ist. Wir fügen nur nachträglich noch Einiges hinzu. An dem zweitägigen Begängnisse, welches die Stadt Nürnberg 1438 dem Kaiser Siegmund halten ließ, nahmen nahe an hundert Geistliche Theil, es brannten dabei an dem in der Kirche errichteten Katafalk nicht weniger als vierhundert Wachskerzen, und neben demselben war auf einem goldenen Tuche ein Theil der Reichs-Insignien aufgestellt [160]).

Für den 1486 in Frankfurt gestorbenen Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg stifteten zwei seiner Söhne, Friedrich und Siegmund, 1494 ein feierliches Begängniß in der Frankfurter Dominikaner-Kirche, in welcher er gestorben war, und in deren Chor man sein Herz und seine Eingeweide beigesetzt hatte. Für die Abhaltung desselben schenkten dieselben dem dortigen Dominikaner-Kloster zwei Grundstücke, eines zu Xanten und eines in Breitenloch gelegen, und das Kloster ging dafür auf ewige Zeiten die Verpflichtung ein, zum Seelenheil des Kurfürsten und seiner Familie Vigilien und Seelenmessen in nachfolgender Weise zu halten. Alljährlich sollte am Sonntag Judica (als dem Tage, an welchem die inneren Theile des am Tage vorher gestorbenen Kurfürsten beigesetzt und das erste Begängniß für ihn gehalten worden war) eine Vigilie und am Tage darauf eine Seelenmesse, Beide mit Gesang, gehalten werden. An jenem Sonntag sollten alle Priester des Klosters, welche eine Messe läsen, bei dem Gebet für die an diesem Tage gestorbenen Wohlthäter des Klosters, der Seele des Kurfürsten insbesondere gedenken; derjenige aber, welcher die Seelenmesse singe, sollte mit seinen Dienern über dessen Grab gehen, dasselbe mit Weihwasser besprengen und bei dem Gange ein Miserere und ein De profundis sprechen. An beiden Tagen, sowie auf Allerheiligen, wenn zur Vesper-Zeit aller gläubigen Seelen gedacht werde, und auf Aller-

seelen, während für diese das Hochamt gehalten werde, sollten vier Kerzen auf dem Grabe des Kurfürsten brennen. Außerdem sollte an jedem Sonntage des Jahres, sowie in der Advent- und Fastenzeit täglich desselben Namen von der Kanzel herab verkündigt und für seine Seele gebetet werden. Uebrigens war der Stein über Albrecht's Grab noch zu Lersner's Zeit erhalten; er hatte die Umschrift: A°. MCCCCLXXXVI. Sabbato ante Gregorii obiit Albertus Marchio Brandenburgensis Princeps Elector. Man hat ihn in den letzten Jahren vergebens gesucht, selbst nachdem ich im Stadt-Archiv den erwähnten Stiftungsvertrag von 1494 entdeckt hatte, in welchem mit Bestimmtheit ausgesprochen ist, daß das Grab sich im Boden des Chors der Kirche befinde. Auch eine nochmalige, in meiner Gegenwart vorgenommene Aufsuchung hat nicht zum Ziele geführt. Der Boden der Dominikaner-Kirche ist, in Folge der starken Main-Ueberfluthung von 1845, aufgegraben worden, weil man eine Unterwühlung der Pfeiler befürchtet hatte. Dies konnte jedoch den Chor nicht berührt haben, weil sich in demselben keine Pfeiler befinden. Dagegen ist, in einer unbekannten neueren Zeit, der Boden des Chors theilweise gepflastert worden, und da in demselben Steine, welche die Form von Grabsteinen haben, mit unbearbeiteter Oberfläche sich finden, so ist zu vermuthen, daß diese umgewendete Grabsteine sind, und daß vielleicht einer von ihnen der des Kurfürsten ist [161]).

Historisch interessanter und das Gemüth mehr ansprechend, als die für Fürsten und Herren gehaltenen Begängnisse, sind diejenigen, durch welche man das Andenken von Bürgern ehrte, die sich um das Gemeinwesen verdient gemacht hatten. Ein solches, und dazu nicht ein einziges Mal, sondern alljährlich Statt findendes Begängniß war dasjenige, welches 1477 der Frankfurter Rath als ein jedes Jahr zu haltendes anordnete für die Wohlthäter des städti-

schen Hauptspitals und zugleich für alle diejenigen, welche zum bürgerlichen Almosenkasten gespendet hatten. Diese Verfügung war in der ausgesprochenen Absicht getroffen worden, das Andenken jener Personen zu erhalten und ihnen noch ins jenseitige Leben hinüber thätigen Dank zu leisten [162]).

Zu den Begängnissen dieser Art gehörten auch diejenigen, welche für die im Kampfe Gefallenen veranstaltet wurden. Es wird ihrer in der Geschichte mehrerer Städte gedacht, und sie werden wohl in allen gehalten worden sein; denn man legte im Mittelalter einen zu großen Werth auf die Seelenmesse, als daß diese nicht denen, welche ihre Bürgertreue mit dem Tode besiegelt hatten, von Stadt wegen gewährt worden wäre. Ueberdies werden in Republiken einerseits die auf religiöser Grundlage beruhenden Sitten mit größerer Strenge gewahrt, als in Monarchieen, und andererseits wird in den Ersteren die Dankbezeugung gegen Wohlthäter zwar bei deren Lebzeiten leichter vernachlässigt, dagegen aber das Andenken an sie nach dem Tode um so länger erhalten, und die Bewahrung desselben ist in ihnen von jeher allgemein und so zu sagen instinctmäßig als Pflicht anerkannt worden. Wie daher im Jahre 1405 v. Chr. das atheniſche Volk die Kriegsführer, welche nach einer Seeschlacht versäumt hatten, die Leichen der gebliebenen Mitbürger aufzufischen und, was zum Heil ihrer Seelen nothwendig schien, beerdigen zu lassen, deshalb sogar mit dem Tode bestrafte: so wird wohl auch eine mittelalterliche Reichsstadt schwerlich jemals die kirchliche Todtenfeier für die im Kampfe gefallenen Ihrigen unterlassen haben. Beispiele solcher reichsstädischen Begängnisse sind: der Gottesdienst, welchen die Stadt Constanz 1388 für die im großen Städtekriege gebliebenen Mitbürger unter Glockengeläute halten ließ, das gleiche Todtenfest, welches der Frankfurter Rath 1459 für die im Treffen bei Hanau Gefallenen ver-

anstaltete, und der in der Stadt Weil bestandene Gebrauch, daß man die Namen der 1388 beim benachbarten Döffingen im Kampfe gefallenen Bürger jährlich am Sonntag vor Bartholomäi (dem Jahrestage der Schlacht) in der Kirche verlas [163]).

VIII.

Die Kindtaufen.

Die Taufe eines Kindes war ein höchstwichtiger Act, sowohl weil sie zu den sacramentalen Handlungen gehörte, als auch weil sie gewissermaßen die feierliche Einführung des Neugeborenen in die menschliche, kirchliche und bürgerliche Gesellschaft war. Sie wurde deshalb auch als ein Haupt-Familienfest angesehen. Da sie jedoch ein Sacrament war und im Mittelalter stets in der Pfarrkirche vorgenommen wurde, so war sie damals nicht, wie heut' zu Tage in den Städten meistens, ein bloßes Familien-Fest, sondern zugleich ein öffentliches. Dieser Umstand hatte die natürliche Folge, daß dasselbe leicht ein Gegenstand des Luxus und der Schwelgerei ward, und daß deshalb die bürgerliche Behörde sich überall genöthigt sah, einschränkende Polizei-Verordnungen darüber zu erlassen. Diese waren damit motivirt, daß eine Familie die andere zu überbieten suche, oder daß, wie es in einer Zittauer Verordnung heißt, „die Weiber allewegen eine der andern gleich groß und schön thun wollen", und in Folge davon manchem Mann dasjenige, was er und die Seinen wohl bedürften, zu Grunde gehe. Die in diesen Verordnungen gegen deren Uebertreter angesetzten Geldstrafen waren (im Verhältniß zum damaligen Geldwerth) allenthalben beträchtlich, woraus sich ergibt, daß

der mittelalterliche Luxus bei den Kindtaufen sehr groß zu sein pflegte. In allen Staaten und Städten kamen solche, zum Theil oft erneuerte und verschärfte, Verordnungen vor, und auch dieser Umstand zeigt, daß die Kindtaufen durch das ganze Mittelalter hindurch Luxus-Feste waren. Hierin besteht in Wirklichkeit auch die große Hauptbedeutung, welche dieselben im Bürgerleben jener Zeit hatten.

Das Wochenbett dauerte vier, mitunter aber auch sechs Wochen; es endigte mit dem Kirchgange der Wöchnerin[164]). Die Taufe des Kindes aber wurde im Mittelalter keineswegs bis dahin aufgeschoben, sondern vielmehr möglichst bald nach der Geburt vorgenommen. In den meisten Fällen fand sie am nächsten Tage nach derselben Statt, mitunter sogar noch am Geburtstage selbst, welch letzterer Fall wohl in der Regel durch eine dem Leben des Kindes drohende Gefahr veranlaßt wurde[165]).

Die Taufe fand in der Pfarrkirche Statt, weil in dieser allein die Sacramente gegeben werden durften und nur ausnahmsweise mitunter auch eine andere Kirche dazu berechtigt war. Haustaufen kamen, mit Ausnahme der Nothtaufen, meines Wissens im Mittelalter niemals vor. In manchen Städten hat sich der Gebrauch, die Kinder nur in einer Kirche taufen zu lassen, noch weit in die protestantische Zeit hinein, zu Nürnberg sogar noch bis gegen das Jahr 1800 hin allgemein erhalten. Zu Frankfurt kamen erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Haustaufen vor.

Das Kind ward auf feierliche Weise zur Kirche und wieder zurück getragen, wobei mit einer Kirchenglocke geläutet wurde. Auf diesem Gange machte sich am Ende des Mittelalters die überall herrschende starke Neigung zum Prunken sowohl durch die kostbare Einwickelung des Kindes, als auch durch die Sorge für eine zahlreiche Begleitung geltend. Schon hiergegen schritten die Behörden beschränkend ein. Eine Nürnberger Taufverordnung, welche im 15. Jahr-

hundert erlassen wurde, spricht z. B. das Verbot aus, die Kinder in einem seidenen oder einem mit Seide, Gold, Silber oder Perlen geschmückten Tuche zur Taufe zu tragen; und ebenso wurde damals dort wie in anderen Städten vorgeschrieben, wie viele Leute und welche das Kind dabei begleiten durften: es waren in Nürnberg wie in München (1405) zwölf Begleiterinnen gestattet, in Rotenburg dagegen nur zwei nebst der Amme[166]).

Zu Taufpathen wählte man ebensowohl Geistliche als Laien. Als solche erscheinen bald nur einer, bald mehrere. Jedoch hielt man in manchen Städten für gerathen, die Zahl derselben zu beschränken; in Nürnberg z. B. ward schon im 14. Jahrhundert verordnet, daß man bei einer Strafe von 5 ℔ Hellern nur einen einzigen Gevatter annehmen dürfe. In Betreff der Taufpathen verdient ein in der Frankfurter Patricier-Geschichte vorgekommener Fall angeführt zu werden, daß nämlich 1501 der Patricier Claus Stalburg, welcher noch dazu einer der reichsten Einwohner der Stadt war und deshalb bei seinen Mitbürgern nur Claus der Reiche hieß, zum Pathen seines ältesten Sohnes, und zwar zum alleinigen, einen Schneider wählte. Es geht daraus hervor, daß damals einerseits der Handwerkerstand ein gewisses Ansehen hatte, und daß andererseits die Patricier sich noch nicht wie bald nachher über ihre Mitbürger weit erhaben dünkten[167]).

Schon früh kam die Sitte der Pathengeschenke von Seiten der Taufpathen oder, wie man sie im Mittelalter nannte, des Dottengeldes auf. Sie bestand ursprünglich darin, daß man dem Kinde ein Beutelchen mit einem oder mehreren Geldstücken, einen kostbaren Rosenkranz, einen goldenen Ring, ein silbernes Heiligenbild in seine Wickelbinde steckte oder, wie man sich ausdrückte, ihm einstrickte oder einband. Auch in Betreff dieser Sitte riß nach und nach ein solcher Luxus ein, daß man fast in allen Städten dagegen einschreiten mußte. Zu Nürnberg z. B.

wurde das Pathengeschenk im 15. Jahrhundert auf 32 Pfennige als Maximum beschränkt (welches Gebot noch hundert Jahre später erneuert ward), in Würtemberg 1459 auf drei Schillinge für einen Mann und auf zwei für eine Frau, in Basel 1411 auf zwei Schillinge, in Frankfurt um 1450 auf drei alte Turnosen, in Constanz 1460 auf einen Schilling Pfennig, in Landau 1513 auf einen Viertelgulden oder $49^1/_2$ Kr. In Frankfurt änderte man 1509 die erwähnte Vorschrift dahin ab, daß Leute, welche mit dem Kinde bis zum vierten Grade verwandt waren, demselben beliebige Geschenke machen, Andere aber nur bis zu drei alten Turnosen schenken dürften. Wie wenig alle solche Vorschriften nützten, zeigt die Angabe der Geschenke, welche in den Jahren 1467—1481 den Kindern des Frankfurter Patriciers Bernhard Rorbach von ihren Pathen gemacht worden sind. Diese waren: für das erste Kind ein seidenes Damastbeutelchen mit einem Gulden darin; für das zweite ein Damastbeutelchen mit einem rheinischen Gulden, drei alten Turnosen und drei Würfeln; für das dritte ein schwarzseidenes Beutelchen mit einem alten Mainzer Gulden und einem alten Turnosen; für das vierte ein silberner St. Georg auf dem Pferde und kein Beutel; für das fünfte ein rothseidenes Beutelchen und ein silberner vergoldeter St. Georg darin; für das sechste ein silberner vergoldeter Bisam-Apfel (ein auch sonst vorkommender Zierrath für Frauenzimmer, wahrscheinlich eine Bisambüchse in Gestalt eines Apfels); für das siebente ein breiter (wohl verschrieben für bereiter d. i. baarer) Gulden genannt Ryders, ein Martins-Gulden, ein goldenes Sichelchen, eine silberne vergoldete h. Katharina und ein rothkorallenes Paternosterchen; für das achte ein schwarzsammtenes Beutelchen mit einem Florentiner Dukaten, einem römischen Pfennig, einem Cölnischen Stosser und einem rothkorallenen Paternosterchen; für das neunte endlich ein grünsammtener Beutel mit vergoldeten Spängelchen, ein rothgoldenes Ringelchen mit einem Rubinchen und drei

alte Turnosen. Man sieht, diese Pathengeschenke bestanden in selteneren (oder wohl auch noch neu aussehenden) Münzen und in Schmuckgegenständen zum Tragen oder zum Aufstellen. Die einmal vorkommenden drei Würfel werden wohl silberne gewesen sein oder eine symbolische Bedeutung gehabt haben [168]).

In Betreff aller solchen Luxus-Gesetze des Mittelalters darf man die große Verschiedenheit, welche zwischen uns und den Menschen jener Zeit obwaltete, nicht aus den Augen lassen. Wenn nämlich heut' zu Tage die Behörden solchen Dingen gegenüber auf einem ganz anderen Standpunkt stehen, als damals, und diese grundsätzlich sich selbst zu überlassen pflegen, so ist doch auch das heutige Publikum von dem des Mittelalters sehr verschieden. Das Letztere war in seinen Genüssen wirklich sehr extravagant, und machte polizeiliche Einschränkungen nöthig. Dies geht nicht etwa blos aus den Motivirungen der mittelalterlichen Luxus-Gesetze hervor, sondern namentlich auch aus den sehr hohen Geldstrafen, welche man damals auszusprechen nöthig fand. In Würtemberg z. B. setzte man um 1400 ein Maximum für die Hochzeitgeschenke fest, und bedrohte jede Ueberschreitung desselben mit einer Strafe von zehn Gulden; dies geschah zu einer Zeit, in welcher dort der Scheffel Dinkel nur drei Kreuzer kostete, und jene zehn Gulden also den Werth von hundertzwanzig Scheffel Dinkel repräsentirten. Schon sechszig Jahre früher hatte der Nürnberger Rath bei Hochzeitmahlen nur die Freunde einzuladen gestattet und für die Ueberschreitung dieses Gebotes sogar eine Strafe von hundert Pfund Hellern für jeden anderen Gast gesetzt. Für Kindtaufen war damals in Nürnberg verordnet worden, daß denselben nicht mehr als acht Leute außer den Pathen beiwohnen dürften, und zwar bei einer Strafe von fünf Pfund für den Vater des Kindes und von einem Pfund für jeden Menschen über jene Zahl [169]).

Fragen wir nach dem Grund der damals immer wieder vorkommenden Ausartungen bei festlichen Genüssen, so bestand derselbe theils in der zu jener Zeit waltenden großen Lebenslust, theils aber auch in der Beschaffenheit des damaligen socialen Lebens. Das Mittelalter hatte, wenn man die corporativen Trinkstuben abrechnet, nichts, was den stets wiederkehrenden allgemeinen Unterhaltungen und Vergnügungen unserer Zeit entsprach, also weder Zeitungen, Zeitschriften und Unterhaltungs-Lectüre überhaupt, noch Bälle, Reunionen und Soireeen, noch stehende öffentliche Unterhaltungsanstalten wie das Theater und die Concerte, sondern nur solche allgemeine Vergnügungen, die sich an ein Kirchenfest anschlossen, oder welche bei besonderen Gelegenheiten außerordentlicher Weise Statt fanden. Namentlich fehlte es an regelmäßigen Vergnügungen, welche beiden Geschlechtern gemeinschaftlich waren: die Männer pflegten ihre Freistunden in Trinkstuben zuzubringen, während die Frauen fast blos auf das Haus und die Familie angewiesen waren. Das tägliche Leben war folglich ein dürftiges Einerlei der Erscheinungen, und nur Hochzeiten, Kindtaufen und andere ähnliche Feste brachten, abgesehen von den Kirchenfesten, in demselben eine Abwechselung hervor, die jedoch nur selten eintrat. Zum Tanzen gar bot sich der Jugend nur bei jenen Familienfesten und auf Kirchweihen Gelegenheit dar. Ebendeshalb wurden die genannten Vergnügungen jedes Mal mit großer Begierde aufgenommen und bis auf die Hefe genossen. Endlich war damals auch die menschliche Eitelkeit, wegen des das ganze Leben beherrschenden Corporations-Wesens, großentheils auf das wetteifernde Prunken unter Standesgenossen beschränkt, und bei diesem pflegen Extravaganzen und gegenseitiges Ueberbieten häufiger und stärker zu sein, als bei dem Streben, vor dem Publikum überhaupt sich auszuzeichnen.

Die Geburt eines Kindes ward den Verwandten und Freunden durch eine Dienerin angekündigt, und diese er-

hielt dabei in jedem Hause ein Geldgeschenk, in Betreff dessen man einander so sehr überbot, daß in der Frankfurter Kindtaufe-Verordnung des 15. Jahrhunderts dasselbe auf das Maximum eines Schillings beschränkt werden mußte. Hierauf machten die Freundinnen und Verwandten der Wöchnerin ihre Besuche, wobei einerseits der Hebamme, dem Kinde und seiner Mutter Geschenke gegeben, und andererseits die Besuchenden bewirthet wurden. Beides wurde durch die Behörden gleichfalls eingeschränkt. In Frankfurt z. B. durfte dem Kinde wie der Amme nicht über einen Löwen geschenkt werden, zu Nürnberg (im 16. Jahrhundert) nicht über einen Groschen. Die Geschenke an die Wöchnerin, welche entweder in Geld oder in einem Kleinod bestanden, wurden zu Ulm, Frankfurt, Rotenburg, Nürnberg (in den beiden letzteren Städten schon im 14. Jahrhundert) ganz verboten. In Basel geschah 1411 dasselbe; zwanzig Jahre später aber erlaubte man dort den Taufpathen, der Wöchnerin ein Geschenk zu machen, welches jedoch nicht mehr als zwei Plappert betragen dürfe. In Ulm wurde auch den Pathen untersagt, ein solches Geschenk zu machen, während anderwärts dasselbe erlaubt blieb und in einem einzelnen Falle (1498) aus nicht weniger als fünf Goldgulden bestand[170]).

Den besuchenden Frauen pflegte man mit Essen und Trinken aufzuwarten. Auch in Betreff hierauf fand man Verbote nöthig, welche zum Theil sogar die Zahl der Besuche und der Besuchenden festsetzten, wie denn z. B. in Zittau selbst der Pathin untersagt wurde, die Wöchnerin mehr als dreimal zu besuchen, was dort aus dem Grunde nöthig schien, weil die Pathinnen dabei stets mit einem ganzen Gefolge anderer Frauen erschienen. Ebendaselbst war vorgeschrieben, daß ein solcher Besuch nicht über eine Stunde währen und dabei nichts Anderes vorgesetzt werden dürfe, als ein Gebackenes oder statt desselben Käse, Brod, Plätze, Aepfel, Birnen, Nüsse und außerdem Bier. In Frankfurt durfte den besuchenden Frauen nur Kuchen oder gewöhnliches

Confect, rohes Obst, Käse, Brod und gewöhnlicher Wein gereicht werden[171]).

Außer diesen Besuchen wurden, während des Kindbettes, auch Einladungen an Frauen zu einem sogenannten Kindbetthofe erlassen, d. h. zu einem gesellschaftlichen Mahle und Tanz. Solche Kindbetthöfe fanden namentlich nach der Taufe Statt. In Basel nannte man sie „Westerlage", in Zittau „Lachen", sowie die eingeladenen Frauen „die Lachweiber". Auch diese Höfe arteten in Luxus und Verschwendung aus, und zwar nicht blos unter den Patriciern, sondern auch bei den Zünften. Sie wurden deshalb zuletzt überall verboten und statt ihrer meistens nur ein einziges Mahl erlaubt, für welches man bestimmte auszuwählende Speisen und Getränke, sowie ein Maximum der Theilnehmer vorschrieb. Sonderbarer Weise gestattete eine Frankfurter Verordnung des 15. Jahrhunderts dieses Mahl nur am ersten Tage des Kindbettes, sowie ein zweites, als After-Untern von Frauen, am letzten[172]).

Wie mit jenen Höfen, so ging es auch mit den sogenannten Kindschenken oder Kindbett-Urten. Diese wurden auf den Gesellschaftsstuben der Patricier und Handwerker gehalten. Auf denen der Letzteren fanden sie nicht blos bei der Kindtaufe eines Zunftgenossen Statt, sondern man räumte (wie aus der Frankfurter Weißgerber-Ordnung von 1530 hervorgeht) auch anderen Mitbürgern die Stube dazu ein. Die Leute begnügten sich dabei zuletzt nicht mit der Urte allein, es entstand vielmehr im 16. Jahrhundert noch dazu die Sitte, daß nach Beendigung derselben die ganze Gesellschaft den Vater und den Pathen des Kindes nach Hause geleitete, wo man dann bei einem von diesen Beiden noch einmal ein Trinkgelage hielt oder, wie eine Frankfurter Verordnung dies ausgedrückt, sich „noch mehr beweinte". Diese Kindschenken oder Kindbett-Urten arteten überhaupt nach und nach so sehr aus, daß z. B. auf denen der Frankfurter Patricier achtzig bis hundert Maas Wein

vertrunken wurden, und daß wegen ihrer Kostspieligkeit die Patricier selbst sie 1596 für immer abschafften. Schon 1418, sowie, als sie wieder in Brauch gekommen waren, hundert Jahre später hatte der Frankfurter Rath sie verboten, 1546 aber, wiewohl nur an Sonntagen, aus dem Grunde erlaubt, weil in Folge jenes Verbotes ein starker Ausfall beim Weinungelde eingetreten war. Bei den sich daran anschließenden Gelagen, welche im Hause des Vaters oder des Pathen gehalten wurden, geriethen die erhitzten Köpfe oft in Hader und Zwist, und als 1574 in Frankfurt dabei ein Mann erstochen worden war, verbot der dortige Rath das Heimgeleiten und die Nachtzechen. Auch in anderen Städten sah man sich genöthigt, die Kindschenken zu verbieten oder einzuschränken: in Constanz z. B. durften sie nur während der Tageszeit gehalten werden [173]).

Auch in Betreff der Kindbetter-Feste halfen die Verordnungen nichts oder wenig; diese mußten daher allenthalben immer wieder erneuert und mitunter verschärft werden. In Nürnberg und in Frankfurt umging man sie namentlich dadurch, daß die verbotenen Höfe, Mahle und Schenken nach der Zeit des Kindbettes gehalten wurden; an beiden Orten wurde deshalb später das Verbot noch auf die zwei nächsten Monate nach demselben ausgedehnt. Was endlich die Einzuladenden betrifft, so wurde überall nicht blos eine Zahl derselben als Maximum festgesetzt, sondern sogar auch geradezu bestimmt, wer eingeladen werden dürfe. In letzterer Hinsicht wurde fast in allen Städten verordnet, daß außer den Pathen blos eine bestimmte Zahl der allernächsten Verwandten und, nur wenn diese die Zahl nicht ausfüllten, bis zu deren Ergänzung noch andere einzuladen seien. Allenfalls gestattete man noch eine oder zwei Nachbarinnen zuzuziehen, sowie diejenigen Freunde und Verwandte, welche von außen her zum Feste herbeigereist waren. Jene Zahl selbst war sechs, acht oder höchstens zwölf. Eine Festsetzung derselben war offenbar überall nöthig gewesen. Wenigstens

könnte dies aus dem doppelten Umstande geschlossen werden, daß man bei Kindbetter-Mahlen Speise und Wein sogar an Nicht-Eingeladene zu schicken pflegte, und daß, wenn einmal die Zügel des Gesetzes schießen gelassen wurden, ein Menge Menschen an dem Feste Antheil nahmen. Als z. B. der Frankfurter Prädikant Algesheimer 1527 Kindtaufe hielt, waren in seinem Hause zwölf Tafeln mit Gästen besetzt, und noch viele andere Leute würden Theil genommen haben, wenn sie Platz gefunden hätten.

Auch nach der Rückkehr von der Taufe pflegte im Hause der Wöchnerin ein Mahl oder eine sogenannte Taufschenke gehalten zu werden, in Betreff deren ebenfalls beschränkende Maßregeln nöthig schienen. In Rotenburg wurden Beide ganz verboten. In Würtemberg wurde 1459 die Begleitung zur Taufe überhaupt auf höchstens fünf Frauen beschränkt. Zu Wimpfen durften die zur Taufe Eingeladenen das Kind bei der Rückkehr nur bis zur Hausthür begleiten, und blos den nächsten Verwandten nebst einer oder zwei Nachbarinnen durfte im Hause mit Speise und Trank aufgewartet werden. In Frankfurt war nur die Verabreichung von Lebkuchen oder Confect und von einem Glase gewöhnlichen Weines an die Begleiter und ihre Dienstboten erlaubt. In Nürnberg war die Einladung zur Taufe auf zwölf Frauen beschränkt, von welchen jedoch nicht mehr als neun mit in die Kirche gehen durften, und die Bewirthung der Eingeladenen und ihrer Dienstboten durfte ebenfalls blos in Lebkuchen und gewöhnlichem Wein bestehen [174]).

Außer den angegebenen Anlässen zu prunkenden Gesellschaften und üppigen Mahlen gab es noch zwei andere: diese waren der erste Kirchgang der Wöchnerin und ihr erster Besuch des Bades. Bei jenem wurde die Wöchnerin von Freundinnen begleitet, welche nach der Rückkehr ein Mahl erhielten. In Frankfurt wurde das Letztere gesetzlich ebenso, wie die Bewirthung nach der Taufe, auf Lebkuchen

oder Confect und auf gewöhnlichen Wein eingeschränkt. In Würtemberg durften, nach einer Verordnung von 1459, nur fünf, in Zittau nur sechs Frauen nebst der Pathin die Kindbetterin zur Kirche und zurück begleiten; in letzterer Stadt aber wurde das früher darauf folgende Mahl verboten, und die Begleiterinnen mußten, nachdem sie die Wöchnerin an deren Hausthür gesegnet hatten, unbewirthet heimziehen. Aehnliche Beschränkungen machte man auch in Betreff des ersten Bades, welches eine Frau nach ihren Wochen nahm, und zu dem alle Freundinnen eingeladen wurden, die man dabei mit kostbarem Confect beehrte.

Zum Schlusse ist noch zu erwähnen, daß in allen die Zahl der besuchenden Frauen und ihrer Besuche vorschreibenden Gesetzen eine Ausnahme gestattet war, wenn es sich um eine arme oder eine keine Verwandten habende Kindbetterin handelte, und wenn die Besuche lediglich den Zweck hatten, derselben Handreiche zu thun. In Nürnberg war sogar von Obrigkeit wegen eine Anzahl ehrbarer Frauen mit dieser Fürsorge betraut. Dieselben hatten auch das Recht, armen Kindbetterinnen oder anderen Leuten für diese das Betteln vor den Kirchen und in den Gassen und Häusern zu gestatten; sie gaben ihnen zu diesem Zweck bestimmte Abzeichen. Uebrigens war der zur Mildthätigkeit geneigte Geist der Menschen jener Zeit auch durch besondere Stiftungen für arme Wöchnerinnen besorgt. Zu Frankfurt vermachte z. B. eine Frau Ruhard 1493 mehrere Kleidungsstücke und ein Handtuch an Kindbetterinnen in der Art, daß die von Stadt wegen angestellte Hebamme diese Stücke in Verwahrung nehmen und an arme Kindbetterinnen verleihen solle.

IX.

Die Vornamen und die Zunamen.

Der im deutschen Mittelalter sehr bewanderte Fichard macht, in seinen hinterlassenen Schriften, die richtige Bemerkung: die Vornamen seien nicht blos eine Sache des Herkommens, sondern auch der Mode, sie deuteten deshalb gewisse Ideen an, welche in einem Zeitabschnitte geherrscht hätten, und gewährten dadurch manchen Beitrag zur Cultur- und Sittengeschichte. Als Belege dieser Behauptung führt er an: daß die frömmelnden Vornamen Fürchtegott, Traugott u. dgl. m. in der Zeit des Entstehens der Herrnhuter-Secte aufgekommen seien, daß die aus den Ritter-Romanen herrührenden Vornamen der Blüthezeit dieser Schriften im vorigen Jahrhundert entsprossen seien, und daß am Ende des Mittelalters, in Folge des sich verbreitenden Studiums der Humanitäts-Wissenschaften und des römischen Rechtes, antike Namen Mode gewesen seien.

Die letztere Erscheinung führt uns zu dem Zeitalter zurück, welchem unsere Darstellung gewidmet ist. Als Beispiele derselben mögen folgende der Geschichte Frankfurt's entnommene Vornamen dienen: die von 1500 an in der Holzhausen'schen Familie auftretenden Namen Achilles, Hektor, Julius, Justinian und Trajan, sowie die Namen Solon und Pallas, welche die beiden Söhne des 1506 gestorbenen

Frankfurter Arztes Stenvert von Soest geführt haben, während schon in einem Briefe von 1451 auch der pfälzische Vizthum zu Neustadt sich Pallas Sleder unterschrieben hat. Ferner erscheint bereits im 14. Jahrhundert zu Frankfurt der in der Patricier-Familie Weiß von Limburg gebräuchlich gewesene Vornamen Elisäus, welcher offenbar aus Elisa latinisirt ist. Um das Jahr 1400 lebte ebendaselbst der mit einer von Lichtenstein verheirathete Aristoteles von Winden, dessen Vornamen, auch in Aris abgekürzt erscheinend, an die damals noch fortdauernde große Bedeutung der Aristotelischen Philosophie erinnert. Auch das am Ende des Mittelalters aufgekommene, bis in das 17. Jahrhundert hinein gebräuchlich gebliebene Gräcisiren und Latinisiren von Familiennamen erklärt sich aus dem Wiederaufleben des Studiums der antiken Literatur, während dagegen die im Mittelalter selbst vorkommende Sitte, den Familiennamen ins Lateinische zu übersetzen, ihren Grund in dem amtlichen Gebrauche dieser Sprache gehabt hatte.

In Betreff der mittelalterlichen Vornamen dürften folgende Vorkommenheiten als culturhistorisch interessant anzugeben sein. Der Vornamen war schon in jenem Zeitalter nicht immer der des Taufpathen. Dies hatte keineswegs stets seinen Grund darin, daß manches Elternpaar seine Kinder auf den Namen der Heiligen, an deren Tagen dieselben geboren waren, taufen ließ, sondern auch wie heut' zu Tage in einer besonderen Liebhaberei oder in einer Familienrücksicht. So ward z. B. der 1497 zu Frankfurt geborene Patricier Hynsperg nicht auf seines Pathen Namen Thyß (d. i. Matthias), sondern auf den seines Vaters Karl getauft, und ein 1499 geborener Bruder desselben hieß gleichfalls Karl, obgleich seines Pathen Vornamen Michael gewesen war.

In manchen Familien waren, wie noch jetzt, einzelne Vornamen vorzugsweise beliebt und kamen daher immer wieder vor. Dies war jedoch im Mittelalter mehr als heut'

zu Tage der Fall, und deshalb konnte damals sogar in amtlichen Schriften ein Mann blos mit seinem Vornamen genannt werden. Die nachfolgenden Beispiele dieser Sitte sind der Geschichte des Frankfurter Patriciats entnommen. In demjenigen Zweige derer von Marburg zum Paradies, welchem der berühmte Stadtschultheiß Sifried angehörte, kommt in jeder seiner sechs Generationen der Namen Sifried vor. Bei den Knoblauch's erscheint in vier Generationen nach einander der Vornamen Jakob. Bei demjenigen Geschlechte des Namens von Lichtenstein, dessen ursprünglicher Familiennamen Schurge war, erscheint in allen seinen vier Generationen Arnold, bei denen von Schwarzenberg in allen ihren sieben Generationen Walther, bei denen von Rückingen in allen ihren vier Generationen Claus, bei den Stalburgern in sechs Generationen nach einander ebenderselbe Vornamen, bei denen vom Rhein in ebenso vielen Heinrich, bei den Neuhaus in sechs Generationen Ulrich (in den letzten dreien als Johann Ulrich und Hieronymus Ulrich), bei den Frosch in ebenso vielen Wicker, bei den Orth's endlich in allen ihren sechs Generationen Philipp.

Nicht selten kommt vor, daß zwei Geschwister einen und denselben Vornamen erhielten, und zwar gab man einem Sohne nicht blos den Vornamen eines bereits gestorbenen Bruders, sondern auch den eines noch lebenden. Man unterschied solche Geschwister durch Zusätze, wie der alte und der junge, der erste und der andere, von einander. So kommen z. B. in der Familie der Herren von Kronberg um 1400 zwei Brüder Hartmuth vor. Andere Beispiele, welche wir der Frankfurter Patricier-Geschichte entnehmen, sind folgende. Der bereits erwähnte Stadtschultheiß Sifried zum Paradies hatte einen gleichnamigen jüngeren Bruder, welcher fast ebenso lange lebte als er; Jakob Knoblauch, der Freund der Kaiser Ludwig IV. und Karl IV., hatte unter seinen Söhnen zwei, welche wie er Jakob hießen und Beide ihn um mehrere Jahrzehnte überlebten; in der Familie von

Schwarzenberg kommen im 15. Jahrhundert zwei Brüder Walther vor, von welchen der eine 74, der andere 78 Jahre alt ward; in der Familie Rorbach gab es 1471 zwei Schwestern, welche Anna die Erste und Anna die Andere hießen; sogar noch im achtzehnten Jahrhundert hießen drei Brüder Orth, welche die letzten Sprößlinge dieser Familie und alle drei Rechtsgelehrte waren, Johann Philipp.

Der im deutschen Mittelalter, bei Leuten aller Stände, am häufigsten vorkommende Vornamen war Johann. Bei ihm war deshalb auch oft die Hinzufügung eines Wortes nöthig, nicht blos um Brüder, sondern auch um Nichtverwandte, welche diesen Namen trugen, von einander zu unterscheiden. Man bediente sich hierzu meistens der vorgesetzten Wörter groß und klein, und aus diesem Gebrauche sind dann die Familiennamen Großjohann, Großhenne und Kleinhenne (bei den Franzosen Grandjean und Petitjean) entstanden. Auch in Frankfurt gab es eine Familie Großjohann, welche aus Friedberg eingewandert war, schon im 14. Jahrhundert vorkommt und zuletzt zur Patricier-Gesellschaft der Frauensteiner gehörte.

Der Gebrauch mehrerer Vornamen neben einander, welcher heut' zu Tage sogar die Regel bildet, zeigt sich schon im 14. Jahrhundert: 1364 findet sich (bei Böhmer) ein Friedberger Schöff, welcher urkundlich Johann Heinrich von der Zyt genannt wird. Jedoch fingen doppelte Vornamen nicht eher als um 1550 an allgemein gebräuchlich zu werden. Frankfurter mit zwei Vornamen habe ich nicht früher als 1495 gefunden, aus welchem Jahre eine Urkunde zwei Männer als Johann Volmar von Biebrauwe und Johann Adolf von Straßburg anführt. Zwar enthält bereits das Beedbuch der Niederstadt von 1398 einen „Joseph genant Henne Ungerman"; allein dieser war offenbar nicht auf die Namen Joseph und Henne zugleich getauft, sondern hatte, was zuweilen geschah, im Laufe seines Lebens aus

irgend einem Anlasse bei seinen Mitbürgern den Namen Henne neben seinem Taufnamen Joseph erhalten.

Die Vornamen hatten im Mittelalter eine größere Wichtigkeit, als heut' zu Tage, weil es damals in den Städten ebenso, wie jetzt noch in Dörfern, üblich war, daß die Leute einander nicht mit dem Familien-, sondern mit dem Vornamen anredeten, ja, sogar wenn sie vor einer dritten Person jemand erwähnten, sich des Letzteren bedienten. Beides war nicht etwa blos in den unteren und mittleren, sondern auch in den höheren Ständen gebräuchlich. Sogar in amtlichen Schriften und in den Correspondenzen städtischer Regierungsbehörden findet sich diese Sitte. In den Frankfurter Bürgerbüchern des 14. Jahrhunderts z. B. werden die regierenden Bürgermeister gar oft blos mit ihren Vornamen angeführt, und in dem von 1311, in welchem Heinrich von Hachenberg und Adolf Klobelauch an der Spitze des Rathes standen, lautet die Ueberschrift blos: „Unter den Bürgermeistern Heinrich genannt von Hachinberg und Adolf". Ebenderselbe Klobelauch wird in einer Urkunde von 1311 (bei Böhmer) als Zeuge neben Anderen so angeführt: ... Wigelo dictus Rana, Hermannus Knobeloych, scabini frankenvordenses, Adolfus magister civium. In einer Urkunde von 1338 heißt ein Zeuge blos Jacob hern Jacobis son (es sind zwei Jakob Knoblauch gemeint). Noch im 16. Jahrhundert findet sich in den Frankfurter Raths-Protokollen der Syndikus Doctor Adolf Knoblauch stets nur als der Doctor Adolf angeführt, und in derselben Zeit lesen wir dort zuweilen blos Hamann statt Hamann von Holzhausen, Doctor Niklaus statt Doctor Niklaus Rücker u. dgl. m. In seinen Briefen redete der Frankfurter Rath bis zum Schlusse des Mittelalters die Adressaten, wenn diese nicht etwa Fürsten, Grafen oder Edelleute waren, stets mit ihrem Taufnamen und dem vorgesetzten Worte Lieber an. Als Beispiel mag dienen, daß er 1458 in drei Schreiben, welche an den kaiserlichen Münzmeister Erwin vom Stege zu Wien

erlassen wurden, denselben mit „Lieber Erwin“ anredete. Sogar ein Nürnberger Gastwirth beginnt 1447 einen Brief an den Frankfurter Stadtschreiber Nikolaus Uffsteiner mit den Worten: „Wißet, lieber Nikolaus“. Noch auffallender zeigt sich die damalige Bedeutung der Vornamen darin, daß man auch die alphabetischen Namensverzeichnisse, welche zum Nachschlagen amtlicher Bücher angefertigt wurden, nicht nach den Familiennamen, sondern nach den Vornamen (natürlich mit Beifügung von jenen) machte. Selbst noch in die alphabetischen Register der Frankfurter Beedbücher von 1600—1608 sind die Leute nach ihren Vornamen eingetragen. —

Man erkennt aus den zuletzt gemachten Angaben bereits, daß im Mittelalter die Leute aller Stände bei weitem nicht denjenigen Werth auf ihren Familiennamen legten, welchen man heut' zu Tage auf denselben legt. Dies führt uns von den Vornamen zu den Zunamen oder Familiennamen, und wir reden auch noch von dem Gebrauche dieser im Mittelalter, indem wir unsere Mittheilungen darüber an dasjenige anschließen, was von uns bereits in dem Buche Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter hierüber gesagt worden ist.

Wir beginnen mit einer Bemerkung, welche ebenfalls zeigt, daß man in jenem Zeitalter den Vornamen für wichtiger hielt, als den Zu- oder Familiennamen. Erstens kommt damals fast nie, wie heut' zu Tage so oft, der Letztere ohne den Ersteren vor, und zweitens setzte man den Vornamen, wie noch jetzt in Dörfern häufig geschieht, ebensowohl nach als vor den Zunamen. So findet sich z. B. in dem Böhmer'schen Urkundenbuch Frankfurt's 1316 als Zeuge der Friedberger Heinricus dictus Engel, und 1349 heißt dessen Sohn „Engil Heinrich, Engeln son“. Auch die Verwandtschaftsverhältnisse der Einzelnen waren den Menschen jener Zeiten, bei ihrem beschränkten Gesichtskreise, so bekannt und im Gedächtnisse gegenwärtig, daß sie mitunter

einen Mann, welcher keinen Familiennamen hatte, nicht etwa durch Anführung einer individuellen Eigenthümlichkeit bezeichneten, sondern durch Angabe seiner Verwandtschaft mit irgend einer anderen Person. So nennt z. B. in einer Böhmer'schen Urkunde von 1318 sogar der Reichs- und Stadtschultheiß zu Frankfurt, in einem von ihm ausgestellten Kaufbriefe, die beiden Verkäufer blos „Harplo genannt der Reynhern Eidam und Hedwig seine Gattin". Es gab aber damals und selbst noch über hundert Jahre später gar manche Leute, welche keinen Familiennamen hatten, sondern blos ihren Taufnamen führten. Sogar im Frankfurter Raths-Protokoll von 1453 kommt in Betreff zweier Männer, welche städtische Söldner zu werden wünschten, der so abgefaßte Beschluß vor: „Den czweyen knechten, die nit namens han, den dinst abeslagen".

Auch in anderen Beziehungen gibt sich der geringe Werth zu erkennen, welchen im Mittelalter der Familiennamen hatte. Nicht wenige Familien, selbst solche von edeler Herkunft, gaben den Namen ihres Geschlechtes ganz auf, und nannten sich nach ihrem Wohnort, d. h. nach der Burg, dem Dorfe oder der Stadt, in welcher sie wohnten, oder auch nach dem von ihnen erkauften Wohnhause. Dabei geschah es denn wohl, daß der ursprüngliche Familiennamen entweder für die Nachwelt ganz unterging, wie in Frankfurt z. B. bei denen zum Hohenhaus, zum Kranich und im Steinhaus, oder daß derselbe wenigstens für immer aufhörte geführt zu werden. Das Letztere war der Fall bei den Frankfurter Familien Bonach, Mynner und Schurge, welche alle drei von einem Hause den Namen von oder zu Lichtenstein annahmen, während andere den Familiennamen doch mit dem Hausnamen verbunden zu führen pflegten, wie die Inkus zu Schwanau. Von manchen Familien, z. B. von der zum Rebstock (im 13. und 14. Jahrhundert), weiß man, da sich von ihnen kein Siegel erhalten hat, nicht einmal, ob der Hausnamen, welchen sie führten, ihnen

vom Hause oder umgekehrt diesem von ihnen gegeben worden ist.

Selbst Brüder kommen mit verschiedenen Zunamen vor, weil jeder von ihnen sich nach seinem Wohnhause benannte. Manche behielten, sogar nachdem sie ihr Haus verkauft hatten, den Namen desselben bei, während auch der neue Besitzer sich nach diesem benannte: wodurch bei der forschenden Nachwelt mitunter Verwirrung erzeugt worden ist, und derselben noch größere bereitet worden wäre, wenn nicht die Siegel und Wappen aus der Verlegenheit hälfen.

Als Beispiele von der Namenführung nach Häusern und der hieraus entstandenen Mehrfachheit von Namen einzelner Familien mögen folgende Angaben dienen, welche der Geschichte des Frankfurter Patriciats im Mittelalter entlehnt sind. Eine Familie, deren eigentlicher Namen unbekannt ist, nannte sich nach den beiden ihr gehörenden Häusern sowohl „zum Römer“, als auch „zu Hanau“, legte aber den ersteren Namen wieder aber, als sie gegen 1350 das Haus zum Römer an die Familie Cöllner verkauft hatte. Nun nahm die Letztere diesen Namen an, und sie behielt denselben auch dann noch bei, als jenes Haus durch Kauf in städtischen Besitz übergegangen war. Der im 14. Jahrhundert nach Frankfurt übergesiedelte Zweig der Familie von Biedenkapp, welcher auch „von Marburg“ hieß, führte dort anfangs beide Namen fort. Auch der ihr angehörende berühmteste dortige Stadtschultheiß that dies; als er aber 1351 das Haus zum Paradies erkauft hatte, benannte er sich meistens nur nach diesem. Seine Nachkommen führten theils den letzteren Namen, theils den von Marburg; einer von ihnen nahm, nach einem anderen Hause, auch den Namen Lump an. Eine dritte Patricier-Familie benannte sich nicht nur nach dem Hause zum Schnabel, sondern sie wählte sich auch ein auf dasselbe Bezug habendes Wappen (ein kirchenartiges Gebäude mit einem aus ihm hervorragenden Schwanenhals); einzelne

Glieder derselben aber gaben sich, nach ihren Wohnhäusern, die Namen zum Salzhaus, zum Eßlinger, zur Schuren, zum Geldhaus und zum Ulner. Diese Vielheit von Namen in einer und derselben Familie ist am auffallendsten in der Familie Weiß zu Limburg, die sich freilich auch durch eine große Zahl von Mitgliedern auszeichnete. In ihr kommen nämlich folgende Hausnamen vor, nach denen sich einzelne Sprößlinge, meist ohne Beifügung des wirklichen Familiennamens, benannten: zum Wedel, zum Frommelin, zum Gißhübel, zur Landskrone, zum neuen Augsburg, zum Rebstock, zum Wissen, zum Wetterhahn, zum Hirschhorn, zum Klobelauch, zu Löwenstein, zum Lämmchen, zu Weißenfels und zum Kranich.

Die Bezeichnung eines Mannes nach dessen Hausnamen, ohne dabei seinen Familiennamen anzugeben, war im Mittelalter nicht blos zu seiner Unterscheidung von anderen Familienangehörigen gebräuchlich. Sie ward vielmehr mitunter auch ohne irgend einen Grund gebraucht, sowie ohne daß dadurch jemand im geringsten verletzt worden wäre. Im Frankfurter Archiv findet sich sogar ein Brief von 1413, welcher von einem angesehenen Manne an die beiden Bürgermeister Johann Palmstorffer und Johann von Ergersheim geschrieben worden ist, und die Adresse hat: „Deme ersamen Hennen zur Rosin vnd Hennen zum Appinheimer, burgermeistern zcu Frangfurt, myn liben herren“. Jene Sitte rührte offenbar daher, daß die Namen der Häuser, welche ja nicht numerirt waren und alle ihre besonderen Benennungen, sowie meistens auch Schilde mit denselben hatten, leicht zu behalten, jedermann bekannt und für den geschäftlichen Verkehr wichtiger als die Familiennamen waren. Aus dem gleichen Grunde sind bei den Juden, die sich in Frankfurt sogar noch gegen das Ende des 18. Jahrhunderts wider die Numerirung ihrer Wohngebäude auflehnten*), manche

*) Die Vorsteher (die sogenannten Baumeister) der dortigen Judenschaft widersetzten sich 1776 der Bezeichnung der Judenhäuser mit Buch-

Häusernamen Familiennamen geworden. Selbst unter den Zeugen findet sich in einer Böhmerischen Urkunde von 1318 einer blos als „Hartrad auf dem Kornmarkt" unterzeichnet. Wie dieser, so führten auch in Regensburg manche Einwohner ihren Namen nicht von ihrem Wohnhause, sondern von der Straße oder Gegend derselben; es sind daraus sogar bleibende Namen mehrerer dortiger Geschlechter entstanden, wie der Namen der Judenbrücker, der der Steinbrücker und der der Donauer. Manche uns befremdende Namen, wie in Frankfurt Rindfuß und Rindfleisch, dürften wohl von Häusernamen herzuleiten sein, obgleich in Frankfurt kein Haus zum Rindfleisch, sondern nur eines zum Rindfuß vorkommt.

Wie die Häusernamen, so hatten auch die **Beinamen** eine große Bedeutung im Mittelalter. Wenigstens wurden sie damals weit häufiger ertheilt und gebraucht, als jetzt, und zwar selbst in den höheren Ständen und nicht blos zum Scherze und Spotte, sondern selbst in ernster und ehrender Weise. Auch kamen sie nicht etwa blos im geselligen Privatleben vor; manche von ihnen finden sich vielmehr selbst in den Beedbüchern und anderen amtlichen Schriften. Besonders im 14. und 15. Jahrhundert scheint eine Liebhaberei an solchen Annamen geherrscht zu haben; gar häufig wird in jenem Jahrhundert ein Mann mit seinem Vor- und Zunamen angeführt und diesen die Worte genannt so oder so beigefügt. Der Entstehungsgrund der Beinamen jener Zeit findet sich fast niemals angegeben, sie bieten daher einen weiten Spielraum für Vermuthungen dar, zumal da unter ihnen sehr sonderbare vorkommen. Bei Leuten, welche noch keinen Familiennamen hatten, sind sie mitunter der Anlaß zu einem solchen geworden.

Aus Frankfurtischen Schriften entnommene Beispiele sind folgende. Häufig waren die nach der Farbe der

staben und Ziffern so hartnäckig, daß der Rath sie in eine Strafe von 50 Rchsthlrn. verurtheilte.

Haare*) ertheilten Beinamen Weiß, Roth und Schwarz (schon im 13. Jahrhundert), welche nachher, wie bei den Weiß von Limburg, zum Theil Familiennamen geworden sind. Der Reiche ward um 1340 des Schultheißen Sifried zum Paradies Vater zubenamt, sowie um 1500 Claus Stallburg, und im Gerichtsbuch von 1341 erscheint ein „Konrad des reichen Konrad Sohn". Hermann der Böse kommt im Gerichtsbuch von 1341 vor, in dem von 1393 aber das böse Elchin und in dem von 1395 Herpe der Bösewicht. Herman und Wigant die wunderlichen Gebruder heißen im Beedbuch von 1358 zwei Leute, welche keine geringe Beede zahlten, also zur wohlhabenden Klasse gehörten. In den Beedbüchern von 1359 und 1361 ist ein unbemittelter Mann als Heinrich der wyse und als der wyse Heinrich eingeschrieben, sowie in denen von 1380—1409 ein Anderer als der wyse (auch wijse) Heile, welcher Letzterer aber in späteren Beedbüchern Heile Wise heißt, so daß derselbe ein Beispiel der Entstehung von Familiennamen aus Beinamen abgibt. In dem Insatzbuch von 1427 findet sich einer schlechtweg der weiße Mann genannt (ein hus czu Sassenhusen gelegen czuschen Hennen Bruhart vnd des wijsen mannes kinder). Vielleicht hat man bei diesen Beinamen nicht sowohl an Weiß (albus), als vielmehr an Weise (sapiens) zu denken. Im Gerichtsbuch von 1368 wird einer mit dem Namen der stoltze Wygant angeführt. In anderen Gerichtsbüchern erscheint 1339 Conradus dictus Kirsinfrasz, 1396 Henchin Kusenerchin mit den krummen Füßen, 1405 Grede die man nennet die Frau mit den vier kinden, 1434 Peter von Sweinheim den man nennet Lederschurz, 1438 Hans Hofmann den man nennet Judenfeint, 1439

*) Daß die Haarfarbe hierbei bestimmend war, hat Fichard mit Recht aus dem Nichtvorkommen der Beinamen gelb, blau und grün geschlossen.

der Schuhmacher Gerlach von Hoenstat den man nennet Gensebein, 1477 Hans Lengenfeld genant Bottersupp, 1479 Hans Kern genant Warmwaßer, 1478 Hans von Bacharach genant Suffuße.

Im Raths-Protokoll von 1431 kommt vor: Peter von Urbach genant der iß got gap, sowie in dem von 1500 Eberhart Findeisen genant Fur den hamer, in dem von 1449 Heinz Locze genant Kruche in die Hecke. In einem Verbundbrief von 1448 heißt der Betreffende Hans von Alßei den man nennet Stube in die Hecken. In einer Urkunde des Liebfraustiftes kommt 1386 vor: Hebil by dem Pule, die man nennet die große Hebil. Joh. Hektor Zum Jungen führte noch 1590 den Zunamen der Große. Im Beedbuch von 1423 ist ein bemittelter Mann so eingetragen: Eckart der Getruwe; in dem von 1422 steht statt dessen blos: Eckard, in dem von 1424: Eckard von Seckebach. Im Insatzbuch von 1424 findet sich Henchin Speckelin den man nennet Eyerczeler. In Auswärtigem kommt 1413 vor: Hans Nuwemeister den man nennet Kesewasser, sowie 1484 Henne von Kyderich genant Zweyerleygemüse. Im Beedbuch von 1399 findet sich ein Mann so eingetragen: „Muczen Schergin, den man andirs nennyt Heincze von Borinbach“; hier ist also weder von einem Spitznamen, noch von einem Beinamen die Rede, sondern der Mann führte geradezu zwei Namen. Ebendasselbe kommt in einem Schreiben des Trierer Stadtrathes an den von Frankfurt vom 7. Juli 1460 vor, indem dort „Johan Leophart von Oppenheim der goltsmyt genant Kiste“ erwähnt wird, welcher dann in der Antwort „Johan Lepart oder Kiste“ heißt. Der Patricier Henne Weiß von Limburg, welcher um 1480 starb, hatte den Beinamen Kalbfleisch; der 1478 gestorbene Gipel von Ovenbach aber, mit welchem dieses alte Geschlecht erlosch, war Schnorr oder Schnurr d. i. Schnauze zu-

benamt worden. Im Jahre 1410 schreibt Hans von Ergersheim selbst zu seinem Namen: den man nennet Ubelacker.

Zu den Beinamen gehören auch diejenigen Benennungen, welche in einigen Handwerken die Lehrlinge, wenn sie in die Reihe der Gesellen eintraten, annehmen mußten, und mit denen sie nachher als solche und zum Theil auch noch als Meister von ihren Gewerbsgenossen genannt wurden. Lersner (1, 1, 477 f. und 488) führt diesen Gebrauch als noch zu seiner Zeit bei den Buchdruckern und bei den Wagnern bestehend an. Bei den Letzteren mußte damals jeder sich einen solchen Namen von dem Handwerk erkaufen; bei den Ersteren aber wählte sich ein neuer Geselle zwei Pathen aus, und diese gaben ihm einen Namen, welcher, je nach seinem Verhalten während der Lehrzeit, entweder Lob oder Tadel andeutete. Als Beispiel eines solchen Gewerbsnamens bei den Buchdruckern führt Lersner an: „Ich folge nach" (nämlich meinem Vater in der Ausübung der erlernten Kunst). —

Zum Schlusse füge ich noch den in meinem Buche über Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände angeführten auffallenden Familiennamen folgende bisher unbeachtet gebliebene bei [175]:

Achst nyt, eyn schlussergesell von Frolchingen (1480).
Alefanz, Hans mit dem (1399).
Arschbacken (Ersebecken: sit venia verbo!), Hermann mit dem (1487).
Arsloch [176].
Auge, Clas mit dem einen (1362).
Augen, Kette mit den bloden (1432).
Backenstoß, Conrad (1434).
Bart, Golz mit dem (1324).
Bart, Johan mit dem (1339).
Bauernfeind, Hans (1484) [177].
Berinfenger, Hentzil (1367).
Blafussz von Strasburg, Adam (16. Jahrhundert).

Blutwurst, Erhard (um 1465).
Bor in das Kalb, Heinz (1381).
Borge nit, Richard (1481).
Brichs nyt, Nikol. (1433).
Brot in der Deschen, Henne (1368).
Butz mirs Licht, Cunz (1525 und 1536).
Druczehen Echtmaß (1461)[178].
Dufel, Peter (1408); Irmel zum Dufel (1489).
Duge nit, Conrad (1320).
Dumernyt, Otte (1397).
Dusentufeln, Else (1400); Hen Steinmeler die dusent dufeln (1395); Francke dusint teuffiln soyn (1399).
Eiertanz, Conr. (1450).
Eile (Ile) inß Felt, Conz (1456).
Erzpriestern, Katrine (1384).
Eß worm, Cristian (1469).
Findt den Sin, Conr., von Kempten (15. Jahrhundert).
Franckfurt, Hans, ein Ebenthuwerer: 1473.
Frauwendinst, Hans, von Rabensperg, und Clas von Elseß-Zabern (1505).
Frauwenlop, Conz (1416).
Frauwenthurlin, Kuse (1383).
Frauwenzucht, Jeckel, von Mentze (1399).
Frustuck, Hans (1473).
Fryhes Leben (1497).
Funffschillinge (1391)[179].
Funffzehenschilling, Peter (1397).
Fure den Kriegk, Peter (1491).
Furian, Henne (1433).
Gassenhauer, Henne (1413).
Gloczauge, Heinczo (1350).
Gott besser die Narungskinder[180].
Gottißstymme, Henne (1484).
Grase ym Ofen, Jeckel (1415)[181].
Grase, Hans in dem, von Regensburg (15. Jahrhundert).

Griff czu: so heißt 1413 einer der Freunde des Edelmannes Heinrich von Schwalbach (offenbar ein Namen, den der Betreffende sich selbst gegeben hatte).
Grieß myck, Hans, von Düren (16. Jahrhundert).
Guldenwert, Asmus (1445).
Hackbret, Simon, von Donawerd (16. Jahrhundert).
Halbverlorn, Henne (1429 und 1493).
Hamelbrüe (1488).
Hand, Peter mit der einen (1406).
Hand in dem Sacke, Conz (1376)[182]).
Hare, Johan mit dem langen (1484).
Hauwen, Johan mit der (1339).
Helle, Hans in der (1427).
Helschen Fure, Katrine von dem (1372).
Henne den uns Got gap (1416)[183]).
Heregot und Hergot, Henne von Wyleburg, Wigel von Margpurg (1387), Concze von Uwernbur (1428), doctor Herregot (1457).
Hoppe in daz Messir (1380).
Hunden (Honden), Dyne mit den (1383), Henne (1396), Hertel (1462).
Hut dich, Wiedekind (1429).
Hyrnworst, Henne (1434).
Jhesus, Clese (1395)[184]).
Jungfrauwendienst, Hans (1495).
Jungfrawenhenne (1454 und 1460).
Kaldenacht, Albrecht (1397).
Kedinbiszer (1340).
Clapperzenen, Else (1398).
Kleyngewynn, Peter (1510).
Cleubschiben, Conczechin mit der (1441).
Kudreg, Wenczel (1385).
Lantschade, Blickare, ein Schlosser von Amburg (16. Jahrh.).
Lauterwin, Jacob, von Augsporg (um 1490).
Lebelang, ein Jude (1398).

Liberdreck, Henne (1411).
Liebemenschen, Philips (1384).
Lobe den Sin, Peder, von Wirtzburg (15. Jahrh.).
Lobe den Stamme, Barthol., von Strydenicz (15. Jahrh.).
Loche, Gele mit dem (1395).
Machewurst, Henn (1368).
Mach uff, der Becker (1399).
Mittenentzwey, Concz (1449).
Miternacht, Erhart, von Sulczpach (um 1490).
Mort den Gule, Heinrich (1475).
Muckenschweis, Herman (1445).
Muckinfenger, Heinricus (1340).
Musedot, Heinrich (1389).
Musewirth, Martin (1434).
Muterlich Truwe, Cuntz (1414).
Mynnewinckel, Cristian (1386).
Nasen, Hans mit der (1456); Else mit der Nase (1458).
Nasin hat, Heilmans Knecht, der die roden (1368).
Penningrich (1339 und 1404).
Pletz in die Bach (1440)[185]).
Rebensoff, Henn (1429).
Richte den Kisle, Peder (1476).
Rom und Rich oder Rome Rich, ein kaiserlicher Herold, von 1442 bis 1497 vorkommend.
Ruff mich, Veltin, von Schagin (1505).
Schabenkese, Michael (1448).
Schabirnnack (1368).
Schafzabel, Wilh. (1413).
Scheiß, Peter (1396).
Schenck vnd Dringk, Endreß, von Straißburgk (16. Jahrh.).
Schißir, Concze (1398) und Schießir von Dieburg, Becker (1399).
Schode den Helm (woraus nachher Schüttenhelm enstanden ist), Kulman (1399).
Schut den Plug, Fricze (1488).

Schut den Worffel, Hans, von Stat Elman (um 1420).
Sechzehenpfund, Hartmud (1488).
Sele, Jakob one (1424).
Siebenfinger, Conz (1396).
Sluff in die Heckin, Wernher (1365).
Sluit den Win, Peter (1488).
Smeltzefleisch, Heinz (1384).
Snyt den Wynt, Wernher (1366).
Sonnenfro, Claus, von Ursel (um 1450).
Sonnensprung, der snyder (1384).
Springenklee, Hans, von Dinkelspuhel (um 1450), und Hans Spring ins Clee (1455).
Sprynge in daz Lant, Hans, von Itchreer (um 1450).
Springe ins Rore, Martin (1453).
Steltzen, Henchin uf der (1395).
Stich den Dufel, Hans (1488).
Stillenkrieg, Gerhard (1426).
Storckissnabel, Bertold (1487).
Streckbein, Sipel (1409).
Suleffel (1442) und Bechtold Suwileffel (1458).
Surützel, Heinrich (1396).
Sybinzenwerbe ligator, dictus (1328).
Unglaube, Heynrich, von Stenberg (um 1440).
Unsynnyg, Herman (1393).
Unverdorben, Heinz (1392), und Hans Unverdorben von Ratinen (1485).
Versum es nit, Hanns (1440).
Waldaffe, Cleschin (1437).
Wandel, Curt ane (1390).
Wendewürffel (1384).
Zuckeswerten, Gele (1494). —

Wer die obigen Namen durchliest, wird über die nicht selten vorkommende Imperativ-Form überrascht sein, welche nicht blos von dem zu manchen Zeiten (wie z. B. später bei den Puritanern) waltenden Wohlgefallen an Sittensprüchen,



sondern auch aus anderen, zum Theil offenbar zufälligen Anlässen herrührt. Ein anderer Charakterzug, von welchem sich oben nur wenige Beispiele finden, der aber besonders im 15. Jahrhundert herrschte, ist die große Neigung zu Beinamen; und zwar sind viele derselben ihren Trägern nicht von Anderen ertheilt, sondern von ihnen selbst sich gegeben worden. Sie drücken mitunter, wie die Wörter Bauernfeind und Judenfeind, eine entschiedene Antipathie aus; andere, wie Käsewasser, Zweierleigemüse, Nachtrabe, Eisvogel, Bißigel, Schweinefleisch u. A., verrathen ein mitunter nichts weniger als ästhetisches Behagen am Auffallenden, Bizarren und Imponirenden. Es würde sich wohl verlohnen, diese Beinamen aus den unzähligen Verbundbriefen und anderen Urkunden zu sammeln und daraus Resultate für Sitte und Denkweise jener Zeiten zu ermitteln.

Noch ist zum Schlusse zu bemerken, daß die Feststellung des Wortbegriffes und der Herleitung vieler mittelalterlicher Namen durch den Umstand erschwert wird, daß, weil man damals nicht soviel wie jetzt schrieb, die Form eines Namens im Munde der Menschen sich leicht umwandelte. Drei Beispiele aus Frankfurtischen Urkunden werden genügen, dies nachzuweisen. Am Schlusse des 14. Jahrhunderts befand sich unter den dortigen weltlichen Richtern einer, dessen Namen in folgenden drei Formen vorkommt: Krauesel, Krauweyse und Krauisen. Ferner ist im Beedbuch von 1495 ein Schreiner mit dem Namen Hanns von Castel eingetragen, in denen der zwei nächsten Jahre aber heißt er Hans im Casten. Der Frankfurter Gastwirth, bei welchem Luther 1521 eingekehrt war, führte die beiden Namen Wolf Parentes und Johann Bronner, und in zwei vorhandenen Briefen desselben ist der eine mit Johann Pronner, der andere mit Johann Bronnel unterschrieben, welche doppelte Schreibung Sprachkennern leicht erklärlich ist. Noch führen wir schließlich an, daß ein im Beginn des 15. Jahrhunderts oft erwähnter Custos des Bartholomäus-Stiftes, welcher

Jahre lang mit dem Rath in erbittertem Streite lag, bald Clas Gerstung (wie er eigentlich hieß), bald Clas Gersten-esel genannt wird. Dieser Fall gehört jedoch nicht hierher; denn die letztere Benennung beruhte offenbar nicht auf Misverständniß, sondern auf Haß und auf der am Ende des Mittelalters herrschenden Neigung zum Spotte.

X.

Die geistlichen Hochzeiten[186]).

Bei der, dem Geiste des Mittelalters entsprechenden, großen Menge von Kirchen, Klöstern, Weltgeistlichen, Mönchen und Nonnen fanden überall häufige Eintritte in den geistlichen Stand Statt; und da man damals keine Gelegenheit zu festlichen Freuden und Genüssen unbenutzt vorübergehen ließ, so dienten auch jene dazu. Diese zugleich kirchlichen und weltlichen Feste fanden am Tage der Aufnahme in ein Kloster, sowie an dem Tage, an welchem ein neuer Priester zum ersten Male eine Messe und Vigilie hielt, Statt. Man nannte Beide geistliche Hochzeiten, die erwähnten ersten Functionen eines Priesters aber noch insbesondere die erste Messe. Jedes dieser beiden Feste artete schon früh in Prunken und Schwelgen aus, und auch sie wurden deshalb ein Gegenstand polizeilicher Verordnungen von Seiten der weltlichen Behörden. Einmal kommt auch vor, daß ein Bischof gegen jene Ausartung durch ein erlassenes Statut einschritt: es war der Bischof von Bamberg, welcher um das Jahr 1490 ein solches Statut erließ; dieses benutzte dann der Nürnberger Rath, um es anstatt einer von sich aus gemachten Verordnung seinen Bürgern zu verkündigen.

Beide Feste waren mit einem Mahle verbunden; und weil dieses nach und nach zu verschwenderisch ward, so setzten die Behörden Schranken. Zu Rotenburg durfte man schon im 14. Jahrhundert beim Eintritt in ein Kloster nur den Mitgliedern desselben ein mäßiges Mahl geben, und wenn ein junger Geistlicher seine erste Messe las, durften seine Eltern blos sechs Bürger zum Essen einladen. Zu Nürnberg war im 14. Jahrhundert nur ein Mahl für die Eltern und Geschwister erlaubt. Am Ende des folgenden Jahrhunderts dagegen durften dort, zu Ehren eines jungen Priesters oder Mönches, einen Monat lang keine Frauen und Mädchen, sowie von Männern nur zehn zu „Wirthschaften oder Mahlen" eingeladen werden; wohl aber durfte der neue Priester den Geistlichen der betreffenden Kirche, den Kirchenmeistern, Schullehrern, Organisten, Thürmern und Anderen, welche ihm bei seiner ersten Messe und Vigilie Handreiche gethan hatten, den altherkömmlichen Dank erweisen. Bei der Einkleidung einer Nonne endlich war dort gestattet, Männer und Weiber, jedoch nur zehn in Allem, zum Mahle einzuladen. In Regensburg wurde 1320 geboten, daß, wenn eine Jungfrau ins Kloster gehe, bei dreißig Pfund Strafe niemand als drei Frauen mitfahren oder mitreiten dürften. In Constanz wurden 1444 für die Mahle bei geistlichen Hochzeiten dieselben einschränkenden Bestimmungen vorgeschrieben, wie sie für die weltlichen Hochzeiten bestanden, und zwar bei hoher Strafe (zehn Gulden). In Braunschweig war bereits vor 1350 nur sechs Frauen nebst ihren Mägden gestattet, die Novize in das Kloster zu begleiten, und 1380 wurde dort die dabei übliche Mahlzeit ganz verboten.

Auch Geschenke wurden bei solchen Gelegenheiten den neuen Kloster- und Weltgeistlichen gegeben: wie denn z. B. auch der Frankfurter Rath 1358 seinem Schreiber Heinrich, als dieser Priester ward und seine erste Messe las, nicht blos ein Mahl auf Stadtkosten halten ließ, sondern auch ein Geschenk machte, welches aus achtzehn Ellen Tuch im

Werth von 22⅓ ℔ Heller und einem für acht Pfund erkauften Pelzfutter bestand. An manchen Orten, z. B. in Nürnberg, wurden die bei solchen Gelegenheiten üblichen Geschenke verboten. Auch hierbei, sowie bei den erwähnten Mahlen läßt sich der eingerissene verschwenderische Luxus aus den hohen Strafgeldern ermessen: das früher erwähnte, vom Nürnberger Rath angenommene Statut des Bamberger Bischofs ordnete für jedes Geschenk nicht weniger als zehn Gulden, sowie für jede über die vorgeschriebene Zahl dem Mahle beiwohnende Person ebendieselbe Strafe an.

Der sonderbarste Gebrauch bei der Feier der ersten Messe und der Klosteraufnahme war die sogenannte Mutterschaft. Man pflegte nämlich eine Hausfrau zu bitten, dabei die Stelle der leiblichen Mutter zu vertreten, welche Letztere noch dazu mitunter geradezu von der Theilnahme am Feste ausgeschlossen wurde. Die als Mutter Erbetene lud dann wieder andere Frauen ein, und saß während der kirchlichen Handlung mit denselben am Altar. Auf den Letzteren wurden von jenen Frauen, sowie von Freunden und Anverwandten Geldstücke als Opfergabe gelegt. An jener geistlichen Mutterschaft nahm der Frankfurter Rath 1418 Anstoß, und er erließ damals, nachdem er sich darüber bei Gelehrten Raths erholt hatte, in Betreff derselben eine besondere Verordnung. Diese enthielt jedoch keinen Befehl, sondern nur eine Ermahnung und Bitte, offenbar weil ein gebietendes Eingreifen in die gottesdienstlichen Handlungen die Schranken seiner gesetzgebenden Gewalt überschritten haben würde. Er hatte zuerst ein blos für die Rathsglieder geltendes, auf einer Vereinbarung derselben beruhendes Gesetz erlassen, welches, unter Androhung einer Geldstrafe, den Familien der Rathsglieder die geistliche Mutterschaft untersagte. Dieses Gesetz verkündigte er vermittelst eines Manifestes den Bürgern und Einwohnern, jedoch nur so, daß er diese ersuchte, dasselbe auch ihrerseits zu befolgen. Motivirt war seine Bitte durch das bloße

Interesse des materiellen Wohles der Stadt. Erst acht Jahre später wagte der Rath, seinen Bürgern dasjenige, um das er vorher sie nur ersucht hatte, zu befehlen und für Dawiderhandlungen eine Geldstrafe festzusetzen. Von nun an (1426) durfte zu der ersten Messe und zu einer Klosteraufnahme nur dann eine geistliche Mutter angenommen werden, wenn die leibliche Mutter nicht mehr am Leben war, und auch in diesem Falle durften nur eine oder zwei Schwestern oder sonstige nahe Anverwandtinnen der betreffenden Person die Stelle der Mutter vertreten. Außerdem ward nur der wirklichen Mutter und den nächsten Anverwandtinnen gestattet, am Altar zu sitzen; die übrigen eingeladenen Frauen mußten, sobald sie ihre Opfergabe auf demselben niedergelegt hatten, auf die für die Gemeinde bestimmten Plätze der Kirche zurückkehren[187].

XI.

Heirathen und Hochzeiten[188]).

Die Schließung einer Ehe ward im Mittelalter selten mit dem Worte Heirat bezeichnet. Die üblichen Ausdrücke dafür waren Brautlauf, Hochzeit und Brude (d. i. eigentlich Braut)[189]). Hier und da kommt statt dessen auch das Wort Hinlich, Hylach, Hilich oder Helich vor, welches wohl von einem und demselben Stammwort wie Heirathen herzuleiten ist. In Betreff der ursprünglichen Bedeutung des Wortes Brautlauf sind die Ansichten sehr verschieden: Schmeller faßt hierbei das Wort Laufen in der Bedeutung von Gehen auf, Zarncke denkt an „ein schnelles Davoneilen mit der Braut wie mit einer Entführten", und Grimm meint, jenes Wort bedeute entweder das Zusammenkommen zum Hochzeitmahle, oder es rühre daher, daß im Alterthum ein Wettrennen um die Braut gehalten worden sei. Das Wort Hochzeit hatte im Mittelalter bekanntlich eine weitere Bedeutung als jetzt, indem man damals jede größere und wichtigere Festlichkeit so bezeichnete und z. B. sowohl Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt die vier Hochzeiten, als auch die feierliche Aufnahme in ein Kloster und die erste Messe eines jungen Priesters geistliche Hochzeiten nannte. „Das Wort Hochzeit, sagt deshalb Roth von Schreckenstein in seinem Patriciat, ist ein

sinniges Wort. Es deutet an, daß es im Leben Momente geben müsse, in denen selbst dem phantastischen Haschen nach ungetrübter, überquellender Fröhlichkeit sein Recht angedeihen muß. Mit der Zeit blieb die Bezeichnung nur an der Vermählungsfeierlichkeit haften, während sie sich ursprünglich auf Freudenfeste aller Art erstreckte". Uebrigens ist noch zu bemerken, daß man im Mittelalter das Heirathen auch durch die Wörter sich verandern, sich betragen, sich bestaden und sich weiben ausdrückte.

Die Heirathen waren im Mittelalter häufiger, und fanden meistens in einem früheren Lebensalter Statt, als heut' zu Tage. Es gab damals weit weniger Hagestolze; in Augsburg ward 1479 verboten, daß ein Junggesell Rathsherr werde, und in manchen Zünften bestand am Ende des Mittelalters sogar die Vorschrift, daß ein Mann nicht als Meister aufgenommen werden dürfe, wenn er sich nicht vorher verheirathet habe[190]). Auch Wittwen und Wittwer verheiratheten sich meistens bald wieder. Leute, welche nach einander drei- bis viermal verheirathet waren, werden nicht selten erwähnt, und in Zittau bestand 1542 für Bierbrauerwittwen sogar die Vorschrift, daß sie entweder wieder heirathen oder ihren Bierhof verkaufen müßten. Die Wiederverheirathungen fanden zum Theil sogar verhältnißmäßig früh Statt: in Nürnberg nahm z. B. 1366 Ulman Stromer die zweite Frau sechs Monate, sowie in Augsburg 1441 Burkhard Zink nicht ganz acht Monate nach dem Tode der ersten. Es war zwar Sitte, daß Wittwen „ein Jahr der Klage und des Leids" aushalten sollten; allein viele von ihnen fragten nichts nach dieser Sitte. Ebenso wurden Ehen mitunter schon in sehr frühem Lebensalter geschlossen. Der so eben erwähnte Stromer z. B. nahm als zweite Frau ein Mädchen von 14½ Jahren, und verheirathete eine Tochter, nachdem er sie schon im achten Lebensjahre verlobt hatte, im 14. Jahre[191]).

Aus Allem, was uns gemeldet wird, ergibt sich, daß man den ehelichen Stand als eine für jeden Laien, sowohl zu dessen Lebensglück, als auch im Interesse der Sittlichkeit, nothwendige Sache ansah. Uebrigens herrschte unter den Franzosen in Hinsicht auf die Wiederverheirathung von Verwittweten eine andere Ansicht, als in Deutschland; denn während hier zweite und selbst dritte Verheirathungen in allen Ständen so häufig waren, daß sie sogar geradezu die Regel bildeten, berichtet Hüllmann, in Frankreich seien Verwittwete bei ihrer Verheirathung vom Pöbel beschimpft worden, die Nachbarn hätten nämlich, was man Larivari oder Charivari nannte, an deren Polterabend Kessel, Becken und Pfannen aneinandergeschlagen und bei deren Trauung sogar in der Kirche frevelhaften Unfug getrieben.

Obgleich die Eheschließung ein Sacrament war, so wurde doch im deutschen Mittelalter als der Haupt-Act derselben nicht die kirchliche Trauung, sondern die Verlobung angesehen, welche Letztere ein bürgerlicher Vertrag war, und auf welche jene nur als eine feierliche kirchliche Bestätigung (solemnizatio matrimonii, inthronisatio), verbunden mit der priesterlichen Einsegnung, folgte. Diese Ansicht waltete ebenso noch am Schlusse des Mittelalters, wie sie schon in den früheren Jahrhunderten desselben bestanden hatte. In den Nibelungen erscheint die kirchliche Trauung als die bloße priesterliche Weihe eines bereits geschlossenen Bundes sogar noch durch den Umstand, daß dieselbe erst am Morgen nach dem ersten Beilager Statt fand. Auch nennt, jener Ansicht entsprechend, der Geistliche Job Rorbach nach 1495 die Verlobung „das Vollbringen und Beschließen" der Ehe[192]).

Die Verlobung selbst oder, wie sie auch genannt wurde, die Vertruwung erscheint im Nibelungenlied als aus drei Acten bestehend, nämlich aus der Verabredung über den vom Manne der Geliebten zu gewährenden Brautschatz, sowie über die der Letzteren von ihrem Vater zu gebende Mitgift, aus der Consens-Erklärung des Vaters

oder Vormundes der Geliebten einerseits und dem Versprechen des Freiers diese zu ehelichen andererseits, und endlich aus der Handreichung. Die Letztere, welche später auch der Handschlag, Handstreich oder Weinkauf hieß, war die eigentliche Verlobungs-Ceremonie; sie fand inmitten der beiderseitigen Verwandten Statt, und bestand in der Bejahung der an Braut und Bräutigam gerichteten Frage, ob sie einander heirathen wollten, worauf Umfahung und Brautkuß folgte, und nach welcher die Verlobten Gemahle hießen, während in späterer Zeit sie bis zur Hochzeit die Namen Braut und Bräutigam führten. Dieser im Nibelungenlied vorkommende Hergang erhielt sich bis in die letzten Zeiten des Mittelalters hinein. Nur waren die beiden ersten Acte häufig noch mit der Abfassung einer schriftlichen Urkunde über die Ausstattung und den Brautschatz, mit der Ausstellung eines förmlichen Ehebriefes und mit der Ceremonie verbunden, daß einer der Verwandten oder Freunde die Brautleute förmlich zusammengab. Das Letztere geschah bald durch einen Laien, bald durch einen Geistlichen; doch scheint am Ende des Mittelalters diese im Familienkreise Statt findende Handlung meistens durch einen Geistlichen vorgenommen worden zu sein, wiewohl sie in Frankfurt noch 1495 durch einen Laien geschah. In Ulm durften die Eheberedungen schon 1440 erst auf Anweisung des Rathes vor dem Pfarrer geschehen. Man nannte übrigens den Verlobungstag auch den Hinlichstag; denn das Wort Hinlich ward oft auf den Begriff Verlobung beschränkt. Die bei dem Acte als Zeugen anwesenden Leute hießen deshalb auch die Hinlichsleute[193]).

Nach der Verlobung fanden gesellige Festlichkeiten Statt, zu welchen man die Freunde einlud, und zwar, gleich der Verlobung, im Hause der Braut, jedoch auch wohl im Rathhause oder in einem Kloster; zu Nürnberg wurden 1485 die Verlobungsfeste in den Klöstern verboten und nur in Privathäusern oder im Rathhause gestattet. Dieselben bestanden

in Tänzen, Schmausereien und Trinkgelagen. Sie wurden fast überall so luxuriös und verschwenderisch, daß man einschränkende Vorschriften erließ. Diese betrafen die Zahl der eingeladenen Gäste, die Bestandtheile des Mahles und Trinkgelages, sowie das sogenannte Hofieren, von welchem unten bei der Beschreibung der Hochzeitsfeste ausführlicher gehandelt werden wird. In Ulm wurde sogar geboten, daß man nur bis sechs Uhr Abends auf Kosten des Bräutigams zechen dürfe, von dieser Stunde aber jeder das, was er trinke, selbst bezahlen müsse. Uebrigens wohnten den nach der Verlobung Statt findenden Festlichkeiten auch Uneingeladene bei, was offenbar daher rührte, daß diese Feste aus der doppelten Sitte, den Freunden die Statt gefundene Verlobung feierlich zu verkünden und von Seiten derselben die Braut zu beglückwünschen, entsprungen sind. Mit Bezug auf die erstere Sitte nannte man ein solches Fest (sowie nachher zugleich auch die Verlobung selbst) die Lautmerung; in Frankfurt kommt im 15. und 16. Jahrhundert statt dieses Wortes auch der Ausdruck Uffenbarung, sowie in Braunschweig der Ausdruck Vorgift (Vorgabe) vor[194]).

Die Zeit zwischen der Verlobung und der Trauung war natürlich bald länger, bald kürzer. Sie dauerte bei allen Ständen bald nur wenige Wochen, bald auch viele Monate. Mone hat sogar einen Ingelheimer Verlobungsvertrag von 1383 mitgetheilt, in welchem ausbedungen ist, daß die Verheirathung erst sechs Jahre später Statt finden solle.

Die Copulation, im Mittelalter die Einsegnung oder Benediction in der Kirche, der Kirchgang, die Solemnisirung der Ehe oder die Inthronisation genannt, fand stets in der Kirche Statt. Trauungen in einem Privathause sind mir im Mittelalter nicht bekannt geworden. Man darf als feststehend annehmen, daß damals die Copulation niemals anderswo als in der Kirche vorgenommen ward. Zu Frankfurt wurde noch in der Kirchen-

ordnung von 1533 ausgesprochen, die Trauungen sollten in der Kirche und nicht im Hause Statt finden: woraus man schließen kann, daß mit dem Beginne der Reformation eine Neigung zu Privat-Copulationen aufgekommen sei, die sich jedoch nicht sofort geltend zu machen vermochte. Der früheste Erlaubnißschein zu einer solchen, welcher dort vorhanden ist, gehört dem Jahre 1645 an. Er ward in Folge einer vom Rath ausgestellten Concession ertheilt, und in den städtischen Rechenbüchern kommt 1660 zum ersten Male die Zahlung einer Gebühr dafür (dreißig Gulden) vor. Was das vorausgegangene Aufgebot betrifft, so fanden Bekanntmachungen in der Kirche schon zur römischen Kaiserzeit Statt, und schon im 13. Jahrhundert war das Aufgebot ein Kirchengesetz, in Bezug auf welches ein Provincial-Statut des Mainzer Bisthums jener Zeit die Vorschrift enthält, daß die Priester vor dem Abschluß einer Ehe an drei auf einander folgenden Sonn- oder Festtagen das Volk auffordern sollten, etwaige gesetzliche Einwendungen gegen dieselbe zur Anzeige zu bringen. Für die Lutheraner wurde in Frankfurt ein kirchliches Aufgebot schon 1533 vorgeschrieben; besondere Bücher für das Eintragen der Statt gehabten Aufgebote aber kommen dort erst von 1606 an vor[195]).

Die Copulation wurde an einem beliebigen Tage der Woche gehalten, wobei ich bemerke, daß dies auch Freitags geschah, wie denn z. B. der Frankfurter Patricier Bernhard Rorbach sich 1466 an einem Freitag trauen ließ. Soviel ich fand, ward die kirchliche Einsegnung immer Vormittags nach der Messe vorgenommen. In einer Frankfurter Verordnung des 14. Jahrhunderts findet sich sogar die Vorschrift, daß die Brautleute, wenn sie den Kirchgang halten wollten, vor neun Uhr aus dem Hause sein müßten (wohl wegen der sonst zu lange dauernden Frühbewirthung der Verwandten und Freunde). Von einer Festlichkeit am Abend vorher (dem Polterabend) habe ich nichts gefunden. Dagegen ging der Copulation mehrere Tage früher das soge-

nannte Brautzüchten und das Baden in einer Badstube voraus. Das Erstere, welches Sonntags gehalten wurde, habe ich nur in Zittau als eine 1567 verbotene Sitte erwähnt gefunden, und ich weiß nicht, worin es bestanden hat. Das Baden fand weniger seiner selbst wegen, als wegen der damit verbundenen geselligen Unterhaltung Statt. Es geschah an manchen Orten, wie in Zittau, am Samstag vor der Hochzeit, welcher Wochentag im Mittelalter überall der Haupt-Badetag war. Nicht nur das Brautpaar und die dazu besonders eingeladenen Verwandten und Freunde desselben besuchten dann das Bad, sondern an manchen Orten wurde von dem Brautpaar noch dazu auch an die Dienstboten der Familie und an Andere ein Badegeld verschenkt oder geradezu für jedermann ein offenes Bad veranstaltet, was man in Nürnberg „die Leute verbaden“ nannte. Nach dem Bad wurden die Eingeladenen mit Speise und Trank bewirthet oder eine eigentliche Trinkurte gehalten, und manchmal auch ein Tanz veranstaltet, was im Hause der Braut oder des Bräutigams, sowie mitunter auf einer Trinkstube Statt fand. In München wurden die Hochzeitbäder bereits im Jahre 1405 verboten; in Regensburg, Braunschweig und anderen Städten aber hatten die Räthe schon 1320 nöthig gefunden, den mit ihnen getriebenen Luxus dadurch einzuschränken, daß sie dem Bräutigam und der Braut nur eine bestimmte Zahl von Gästen (z. B. in Regensburg 24 Freunde des Bräutigams und acht Freundinnen der Braut) ins Bad mitzunehmen erlaubten.

Ueber die Festkleidung bei der Trauung und bei den darauf folgenden Festlichkeiten wird uns gemeldet, daß dieselbe glänzend und kostbar zu sein pflegte. In einer Ulmer Verordnung ist sogar von „ärgerlichen und üppigen“ Kleidern, welche bei der Trauung getragen würden, die Rede. Eine Nürnberger Verordnung aber, welche spätestens dem 14. Jahrhundert angehört, spricht von silbernen Gürteln der Männer, von Spangen, Knöpflein, Haften und anderen

silbernen Verzierungen, welche Männer und Weiber auf ihren Mänteln und Röcken anbringen ließen, sowie von kostbarer Pelzverbrämung der Jungfrauen auf Hochzeiten. In Regensburg verbot man 1320, die Braut mit Kleinoden und Anderem „zu geschauen" d. i. zur Schau auszustellen, sowie ihr einen „Freudenmantel" zu geben. Die erwähnte Nürnberger Verordnung und das Nürnberger Hochzeitbüchlein von 1485 gedenken ferner der Sitte, daß nicht blos die Gäste für eine Hochzeit sich besondere Kleider anschafften, sondern daß auch Braut und Bräutigam ihre Diener und andere Leute „in ihre Farben kleiden" ließen. Auch die beiden Frankfurter Hochzeitordnungen aus dem 15. Jahrhundert und vom Jahre 1509 sprechen von diesen zwei Gebräuchen, sowie davon, daß das Brautpaar denen, die sich ihm zu Ehren kleideten, Geld dafür schenkte. Man glaubte auch in Bezug hierauf Einschränkungen machen zu müssen: die eine Frankfurter Hochzeitordnung enthält das Gebot, das Brautpaar dürfe nur die bis ins vierte Glied mit ihm Verwandten nebst der Dienerschaft seiner Eltern und einem einzigen Fremden kleiden, sowie den Tischdienern, wenn deren nicht über zwölf seien, Kappen oder Hüte schenken; in Regensburg aber wurde dem Bräutigam verboten, außer den Hochzeitsgästen noch Andere zu seinem Kirchgang zu kleiden. Es waltete also die Eitelkeit ob, den Zug zur Kirche mit großem Gepränge und zahlreichem Gefolge zu machen, und das Brautpaar theilte zu diesem Zwecke besondere Festkleider aus.

Ueber die Beschaffenheit des Brautkleides habe ich nirgends eine Angabe gefunden. Erst aus dem Jahre 1598 gibt einer der Briefe, welche die Braut des Frankfurter Patriciers Joh. Adolf von Glauburg, eine Augsburgerin, an ihren Bräutigam schrieb[196]), Auskunft darüber. In diesem sagt die Braut: sie habe allbereits drei Taffet, einen leibfarbenen, einen goldgelben und einen schwarzen, gekauft, jetzt habe sie den Schneider im Hause, der mache ihr ein

seilfarbenes Damastkleid und noch ein anderes, welches sie zur Trauung anziehen wolle, dieses solle, je nach dem Wunsche des Bräutigams, von rothem Atlas oder von schwarzem Damast sein.

Ebenso, wie mit dem Brautkleide, verhält es sich mit dem Brautkranze. Ja, ich kann nicht einmal bestimmt aussprechen, ob derselbe im Mittelalter überall gebräuchlich war. In den so eben erwähnten Briefen schreibt jene Braut an ihren Bräutigam: sie sage ihm Dank, daß er in Betreff des Kranzes sie es habe wissen lassen; er möge ihr doch den Kranz machen lassen und zuschicken, weil in Augsburg Alles anders sei als in Frankfurt; in Betreff des anderen Kranzes aber habe eine zu Augsburg wohnende Frankfurterin ihr angegeben, wie er beschaffen sein müsse, sie habe darauf einen mit goldenen Spangen machen lassen, von welchem sie hoffe, daß er recht gemacht sei. Allgemein war der Gebrauch, daß die Braut Kränze machen ließ, um sie zu verschenken; und zwar werden nur Männer als diejenigen genannt, denen sie dieselben gab, nämlich der Bräutigam, die Brautführer, die Tanzlader und die Spielleute oder Musikanten. In einer alten Nürnberger Verordnung wird befohlen, daß diese „Kränzlein" einfach, nämlich nicht mit einer Schnur und anderer Kostbarkeit, versehen sein sollten; eine Magdeburgische von 1505 aber gebietet, die Kränze, mit welchen die Brautführer von der Braut beschenkt würden, dürften wie der Kranz des Bräutigams nicht über einen rheinischen Gulden kosten. Die Hochzeitkränze wurden von denen, welche man mit ihnen beschenkt hatte, theils auf dem unbedeckten Haupte, theils um den Hut getragen. Sie bestanden in Drahtgeflechten, welche mit silbernen und goldenen Blümchen geziert waren, oder auch in einer aus verschiedenfarbigen Bändern zusammengeflochtenen dicken Schnur. Die Schuhe der Braut waren ein Hauptgegenstand des Luxus, so daß man um 1350 sich in Braun-

schweig zu dem Gebote veranlaßt fand, dieselben dürften nicht über fünf Schillinge kosten [197]).

Braut und Bräutigam gingen, wenn die Trauung gehalten wurde, nicht zusammen zur Kirche, sondern jedes von ihnen wurde durch zwei Brautführer dahin geleitet. Die Letzteren waren für die Braut nicht etwa stets Frauen oder Jungfrauen, sondern manchmal auch Männer. Während nämlich z. B. bei der 1495 gehaltenen Trauung des Frankfurter Patriciers Karl Hynsberg mit Martha Rorbach der Bräutigam von seinen beiden Schwagern, die Braut aber von ihrer Schwiegermutter und zwei Jungfrauen geführt wurde, waren im nächsten Jahre bei der Copulation eines Frankfurter Syndikus die Führer der Braut deren Bruder und ein befreundeter junger Geistlicher. Beim Zuge zur Kirche wurde mit Glocken geläutet; denn in dem Nürnberger Hochzeitbüchlein von 1485 heißt es, man dürfe dem Thürmer der Kirche, in welcher die Hochzeit eingeläutet werde, ein Viertel Wein geben. In manchen Gegenden, z. B. in Würtemberg (nach einer Verordnung aus der Zeit um 1400) pflegte jener Thürmer auch zu blasen, was man das Anblasen der Braut nannte, und wofür er ein Geschenk erhielt. Der Zug zur Kirche fand unter dem Vorantritt und dem Aufspielen von Geigern, Lautenisten, Pfeifern, Trompetern oder Trommlern Statt. Hier und da wurde dies jedoch verboten, wie z. B. um 1350 in Frankfurt, wo man es aber später wieder erlaubte. Am Zuge nahmen nicht blos die Verwandten und Freunde, sondern auch die männlichen und weiblichen Dienstboten derselben Theil. Man pflegte die Ersteren geradezu dazu einzuladen, und legte einen Werth darauf, daß der Zug recht zahlreich (celebris processio) war. An manchen Orten ging dies zu weit, und die Behörde begrenzte deshalb die Zahl der Theilnehmer: in Constanz z. B. wurde 1444 verordnet, daß, außer den von außen her gekommenen Verwandten, blos fünfzig Leute sammt ihren Knechten und Mägden dem Kirch-

gange beiwohnen dürften. Uebrigens herrschte in Frankfurt der Gebrauch, daß, wenn ein Wittwer oder eine Wittwe getraut wurde, Junggesellen und Jungfrauen nicht mit zur Kirche gehen durften; dieselben erschienen erst nachher auf der Hochzeit [198]). In Wimpfen pflegten vor der Braut Jungfrauen herzugehen, deren Zahl durch eine Verordnung von 1433 auf sechs beschränkt wurde. In Nürnberg endlich war es von alter Zeit her Brauch, daß das Brautpaar vor dem Eintritt in die Kirche einander einen Mahelring d. i. Ehering gab. In Frankfurt wird einer solchen Sitte nicht gedacht. Dort war dagegen üblich, daß schon bei der Verlobung der Bräutigam seiner Braut einen mit einem Edelstein besetzten Trauring gab, während die Letztere ihm „ein stattlich vernähtes Fatznetlein" schenkte [199]). In Magdeburg ist um 1500 die Rede von einem goldenen Verlobungsringe, von einem Trauringe mit Steinen und von vergoldeten silbernen Ringen, sowie daß der Erstere nicht über sechs, der Zweite ohne die Steine nicht über sieben, die anderen aber nicht über zwei rheinische Gulden kosten dürften. In der altgermanischen Zeit war bei der Verlobung das Auswechseln der Ringe gebräuchlich gewesen.

In der Kirche selbst pflegte zu Nürnberg beim Trauungs-Act die Orgel gespielt zu werden; wenigstens darf man dies wegen des Umstandes vermuthen, daß dort ein altes Gesetz denen, welche Hochzeit hielten, untersagte, „auf die Orgel" etwas zu schenken. Aus Frankfurt wird ein eigenthümlicher alter Gebrauch gemeldet, welcher noch im Jahre 1607 vorkam, dann aber verschwand [200]). Dort lag nämlich im Kreuzgang des Domes vor der Thurmthür ein Stein, auf welchem eine Handtreue ausgehauen war, und welcher der Heißenstein (von heißen, geloben oder versprechen) genannt wurde. Auf diesen stellten sich Braut und Bräutigam unmittelbar nach ihrer Ankunft an der Kirche, reichten einander die Hände und gelobten wechselseitige Treue, worauf der Pfarrer ihnen Wein über die Hände goß und sie zur ehe-

lichen Einsegnung in die Kirche führte. Nach vollzogener Trauung kehrte das Brautpaar, unter der Procession der Begleiter, in das Haus der Braut zurück.

Das erste Beilager des jungen Ehepaares fand stets im Hause der Braut Statt, und zwar meistens, wiewohl nicht jedes Mal, in der auf die Trauung folgenden Nacht. Als Beispiele des Entgegengesetzten mag dienen, daß nach den Tagebüchern von Bernhard und Job Rorbach Wolf Blum 1496 sein erstes Beilager zwei Tage nach der Trauung, Bernhard Rorbach 1466 das seinige drei Tage und dessen gleichnamiger Sohn 1501 vier Tage, Karl Hynsberg aber 1495 sogar erst sechs Tage darnach hielt. In Frankfurt waltete dabei von alter Zeit her eine Sitte, welche man anderwärts nicht kannte. Einer der Brautführer führte nämlich die junge Frau, auf deren Sammetschuhen Wappen, Namen und Anderes mit Gold oder Perlen eingestickt waren, in das Brautgemach und zog ihr daselbst den linken Schuh aus, welchen er dann einem oder mehreren der zur Hochzeit geladenen Junggesellen schenkte. Jene Schuhe hatte die Braut selbst sich machen lassen müssen, und die oben erwähnte Augsburgische Braut Johann Adolf's von Glauburg kam in nicht geringe Verlegenheit, als sie für ihre in Frankfurt zu haltende Hochzeit sich solche Schuhe hatte anfertigen lassen, und eine Frankfurterin ihr erklärte, dieselben seien zu groß ausgefallen und sie werde mit ihnen ausgelacht werden, die Schuhe müßten nämlich so klein als möglich sein; die Braut schickte daher ihrem Bräutigam zwei Dukaten mit der Bitte, ihr die Schuhe in Frankfurt machen zu lassen.

Am Morgen nach dem Beilager überreichte der neue Eheherr seiner Gattin ein Geschenk, welches die Morgengabe hieß und schon zur germanischen Zeit als alte Sitte gebräuchlich gewesen war. Das Geschenk bestand in einem oder zwei silbernen Bechern oder einem anderen Kleinod, und die städtischen Behörden hielten, da auch hierbei der

Luxus zu weit getrieben wurde, für nöthig, ein Werth-Maximum für dieses Geschenk festzusetzen: in Nürnberg durfte dasselbe nicht über fünf Mark kosten, in Frankfurt war sein höchster Werth auf 25 fl. bestimmt, falls nicht ein silberner oder vergoldeter Becher, welcher mehr werth sei, gegeben werde. In Basel wurde 1419 verordnet, daß die Morgengabe blos in baarem Gelde oder in den Erträgnissen liegender Güter bestehen und nur am Morgen nach der Brautnacht gegeben werden dürfe. Als Gegengeschenk der Gattin kommt vor, daß an manchen Orten dieselbe ihrem Gatten ein Manns- oder ein Badehemd schenkte, und daß in Braunschweig sie schon vor der Hochzeit ihm Kleinodien und andere Gaben überschickte. Das Bräutigamshemd war mit Borten und Zierrath geschmückt und deshalb so kostbar, daß der Magdeburger Rath 1505 verbot, mehr als drei rheinische Gulden für dasselbe auszugeben.

Die junge Frau wurde gewöhnlich an demselben Morgen durch die zur Hochzeit eingeladenen Frauen und Männer feierlich zur Messe und dann in das Haus ihres Gatten geleitet. Jedoch fand das Letztere nicht selten auch erst mehrere Wochen später Statt. Ja, manches junge Ehepaar blieb sogar noch Jahre lang in einem der beiden elterlichen Häuser, gewöhnlich in dem der Gattin, wohnen; dasselbe hatte dort außer der Wohnung auch die Kost frei. Es war dies ein sogar in wohlhabenden Patricier-Familien vorkommender Gebrauch, welcher in Zeiten eines herrschenden großen Luxus jungen Leuten den Beginn ihres Ehestandes erleichterte. Derselbe wurde mitunter bei Eheberedungen sogar geradezu ausbedungen: so verpflichtete sich z. B. der Frankfurter Sifried Völker, als er 1464 seine Tochter mit Adolf Knoblauch verlobte, die neuen Eheleute vom Tage ihrer Trauung an vier Jahre lang „in sinem huse vnd in siner koste zu halten" oder, wenn während der vier Jahre Umstände ihn daran hindern würden, ihnen bis zum Ausgang dieser Zeit jährlich fünfzig Gulden zu geben. Ein anderes Beispiel von

einem erst nach mehreren Jahren gegründeten Hausstand gab Hamann Holzhausen, der sich 1491 verheirathete und ebenfalls erst nach vier Jahren seine eigene Wohnung bezog: wobei noch zu bemerken ist, daß in einem solchen Falle die Verwandten, ungeachtet der bereits bei der Verheirathung gemachten Geschenke, dem Ehepaar Haussteuern zu geben pflegten.

Das aus Festmahl, Tanz und anderen geselligen Freuden bestehende Hochzeitfest wurde nicht immer am Tage der kirchlichen Trauung gehalten, sondern auch einen oder mehrere Tage nachher. In Frankfurt z. B. hielt Johann Norbach 1428 sein Hochzeitfest 22 Tage, sowie 1458 Heinrich Norbach das seinige 33 Tage nach der Trauung. Ehe wir jedoch zur Beschreibung dieser Feste übergehen, wird es gerathen sein, zuerst von den Hochzeitgeschenken zu reden. Diese waren im Mittelalter von mehrfacher Art. Daß Braut und Bräutigam einander beschenkten, versteht sich von selbst. Dies fand jedoch nicht nur bei der Verlobung und in Betreff der Morgengabe Statt, sondern es war hier und da auch gebräuchlich, daß es noch später geschah, und zu Nürnberg wurde deshalb schon um den Beginn des 14. Jahrhunderts den neuen Ehepaaren verboten, nach dem ersten Beilager zwei Monate lang einander etwas zu schenken.

Von den übrigen Geschenken waren die natürlichsten diejenigen, welche die Verwandten und Freunde dem Brautpaar machten. Diese begannen im Mittelalter schon bei der Verlobung. Bei oder bald nach dieser pflegten nämlich sowohl die geladenen Frauen, als auch andere Freunde und Verwandte der Braut einen Schmuck zu schenken. Man nannte dies die Bringat, weil das Geschenk feierlich überbracht zu werden pflegte. In Nürnberg wurde dieselbe, sowie überhaupt alle vor der Hochzeit gemachten Geschenke schon in sehr früher Zeit verboten mit Ausnahme der von den Eltern des Brautpaares gegebenen. Man gestattete dort blos den zur Lautmerung eingeladenen Frauen, die Braut mit einer silbernen Spange oder Anderem, was nicht

mehr als fünfzehn Gulden werth sei, und mit einer Kette von höchstens achtzehn Gulden Werth zu beschenken. In Regensburg wurde bereits 1320 geboten, daß niemand, selbst Bruder und Schwester nicht, der Braut mehr als zwei Gulden schenken dürfe. Wie wenig solche Verbote in einzelnen Fällen durchgeführt wurden, zeigt der Umstand, daß 1456 auf der Hochzeit des Memminger Patriciers Besserer unter den Brautgeschenken sich über dreißig silberne Becher und Schalen, ein Halsband, ein goldener Gürtel und mehr als dreißig goldne Ringe befanden.

Auf der Hochzeit war gebräuchlich, daß jeder Eingeladene ein Geschenk machte, und zwar nicht blos dem neuen Ehepaar, sondern auch denjenigen der beiderseitigen Eltern, in deren Hause die Hochzeit gefeiert wurde. Was das Letztere betrifft, so bestand im Mittelalter an manchen Orten der eigenthümliche Gebrauch, daß jeder Eingeladene sich für verpflichtet hielt, denen, welche Hochzeit hielten, ein Geschenk zu machen oder mit anderen Worten seinen Beitrag zu den Kosten des Festes zu geben. Anderwärts wurde umgekehrt bei Hochzeiten ein offenes Mahl und ein Freitanz veranstaltet, welchen Beiden jedermann beiwohnen durfte. In Constanz hielt im Jahre 1444, zu Nürnberg schon 150 Jahre früher die Stadtbehörde für nöthig, das Letztere zu verbieten; in Nürnberg fügte man diesem Verbot sogar die Androhung einer Strafe von nicht weniger als hundert Pfund Hellern für den Veranstalter und von zehn Pfund für jeden Theilnehmer bei: ein Beweis, welch große Ausdehnung jene Sitte erhalten hatte. In Frankfurt waren während des Mittelalters diejenigen Hochzeiten, zu welchen die Gäste ihren Beitrag entrichteten, oder die sogenannten Schenkhochzeiten allgemein gebräuchlich, und erst nach dem Schlusse des Mittelalters traten an deren Stelle die Freihochzeiten, bei welchen die Gäste nichts als einen mündlichen Dank gaben. Diese Freihochzeiten kamen dort zum ersten Male im Jahre 1529 vor, wo Justinian von Holz-

hausen seine Verheirathung auf solche Weise feierte. Im Jahre 1532 ahmte Christof von Stetten, als er sich mit Magdalena Rehlinger verheirathete, dies nach, indem er, wie der Bericht darüber sich ausdrückt, seine Hochzeit zwar sehr prächtig, aber novo et inusitato more frei und ohne Geschenke hielt. Beide Vorgänge fanden so großen Anklang, daß der Rath in Folge davon bald nach von Stetten's Hochzeit alle Hochzeitsgeschenke außer denjenigen, welche die Eltern und die Brüder machten, verbot[201]. Uebrigens geht aus der diesem Verbote beigefügten Ausnahme hervor, daß man auch die von den nächsten Angehörigen gemachten Geschenke als ein Aequivalent für die hochzeitliche Bewirthung ansah.

Die Hochzeitgeschenke müssen im Mittelalter sehr beträchtlich und kostspielig gewesen sein, weil man dieselben überall von oben herab entweder auf ein Maximum ihres Werthes beschränkte oder auch geradezu untersagte. In Ulm kam sogar vor, daß man dem neuen Ehepaar oft noch lange nachher, sogar erst nach einem Jahre ein Geschenk machte, offenbar um jene Verordnungen zu umgehen: was dann ebenfalls durch die Behörde untersagt wurde. Verbote von Hochzeitgeschenken überhaupt finden sich, um einige Beispiele anzuführen, in folgenden Orten: in Ulm, wo jedoch 1411 ein nach dem Hochzeitmahle zu machendes Geschenk von einem Würzburger Heller gestattet wurde; in Rotenburg an der Tauber, wo übrigens das im 14. Jahrhundert erlassene Verbot hundert Jahre später wieder aufgehoben ward; in Zittau, wo man das sogenannte Schenkengehen (d. i. nicht das Gehen in eine Schenke, sondern den Gebrauch, Geschenke im Voraus zu bringen) 1567 verbot; in Nürnberg, wo schon früh verordnet wurde, niemand dürfe etwas, es sei Kleinod oder Geld, zur Hochzeit bringen oder senden; in Frankfurt, wo um 1350 die Geschenke an Braut und Bräutigam nur dann, wenn diese arm waren, und ihnen Wein zu schicken nur dann, wenn man am Hochzeitmahl

Theil nahm, gestattet, hundert Jahre später aber verordnet wurde, daß die Eltern, Großeltern und Geschwister nach Gutdünken, die übrigen Verwandten dagegen und die Freunde, wenn sie von höherem Stande seien, bis zu einem Gulden, sowie, wenn von niederem Stande, die Verwandten bis zu sechs und alle Uebrigen bis zu drei alten Turnosen an Geld oder Geldeswerth schenken dürften, und hiervon nur die von außen her zur Hochzeit Gekommenen ausgenommen seien. Im Jahre 1509 dehnte man in Frankfurt das Recht, ein beliebiges Geschenk zu machen, bis auf das vierte Glied der Verwandtschaft aus, und setzte für alle Uebrigen ein Maximum von drei alten Turnosen fest. In Würtemberg wurde um 1400 den Eltern, sowie den Geschwistern, Schwägern und Schwägerinnen gestattet, beliebige Geschenke zu machen, für alle Anderen aber, welche zu einer Hochzeit eingeladen waren, verordnet, daß ein Ehepaar nur bis zu sieben, ein Wittwer bis zu drei, ein Knecht bis zu zwei Schillingen und eine Tochter bis zu neun Hellern an Geld oder Geldeswerth schenken dürfe. Das Beschenken bei Hochzeiten war in solchem Umfange Sitte, daß sogar Edelleute, Grafen und selbst Reichsfürsten, wenn sie sich verheiratheten, ihre Peifer und andere Musiker an die Räthe benachbarter Städte sandten und brieflich um ein Geschenk für diese baten [202]).

Wie man aus den mitgetheilten Verfügungen ersieht, so bestanden die Hochzeitgeschenke nicht blos in Schmuck, Hausgeräthen und anderen Gegenständen, sondern auch in baarem Gelde bis zu einem geringen Betrage herab. In manchen Verordnungen, z. B. in der Constanzer von 1444 und in der Landauer von 1513, ist sogar vom Maximum des Geldwerthes der Geschenke keine Rede, sondern blos von dem des geschenkten baaren Geldes. Aus einigen Verordnungen geht hervor, daß diese Geschenke entweder im Voraus übersandt oder unmittelbar vor oder nach dem Hochzeitmahl gegeben wurden. In manchen ist auch verfügt, daß

Eheleute nur gemeinschaftlich geben dürften und in Betreff des Maximums sich blos als Eine Person ansehen müßten. Man hielt diese und die übrigen Vorschriften sehr genau ein, und jede Ausnahme von ihnen bedurfte einer besonderen Erlaubniß. Als z. B. 1489 der Frankfurter Patricier Clas von Rückingen, ein Wittwer, seinem Schwager Neuhaus ein größeres Hochzeitgeschenk machen wollte, als einem Verwittweten gestattet war, mußte er sich deshalb an den Rath wenden, welcher dann den Beschluß faßte, Clas solle es hierin so halten dürfen, als wenn seine Gattin noch am Leben wäre.

Die nicht aus baarem Geld bestehenden Geschenke waren bei Vornehmeren großentheils Gegenstände des Luxus, wie silbergestickte Kleider, silberne Trinkgeräthe und andere Kleinode. Jedoch scheinen auch bei Patriciern Geldgeschenke nicht selten gewesen zu sein. So schenkte z. B. 1496 eine Patricierin aus dem Hause Rorbach dem Syndikus Rosenacker zur Hochzeit einen Goldgulden und deren Sohn Job 1500 dem Gilbrecht Holzhausen und seiner Braut, welche Beide mit demselben verwandt waren, drei Gulden. Im ersteren Falle waren die Gaben noch mit symbolischen Geschenken verbunden, deren Deutung uns nicht möglich ist. Jenem Syndikus wurde nämlich von Job's Bruder Bernhard außer einem Goldgulden ein sogenannter Englisch d. i. ein sechs Heller werthes Münzstück geschenkt, sowie von Job selbst drei Würfel und zwei Nadeln, von denen die eine mit einem grauen, die andere mit einem blauen Faden versehen war; die Würfel könnten besonders kostbare gewesen sein, die Nadeln aber müssen eine symbolische Bedeutung gehabt haben. Im Volke werden die Hochzeitgeschenke wohl besonders in Haussteuern d. h. in Schenkungen von Haushaltungsgegenständen bestanden haben. Bei den Patriciern Frankfurt's waren, nach Job Rorbach's Tagebuch, Haussteuern nicht gebräuchlich, wenn das neue Ehepaar oder eines von ihnen verwittwet gewesen war, also seinen Haus-

stand bereits besaß. Außerdem wurden sie bei solchen, welche noch längere Zeit im elterlichen Hause Wohnung und Kost erhielten, erst dann gegeben, wenn dieselben ihren eigenen Hausstand gründeten.

Auch die Stadtbehörden machten mitunter Hochzeitgeschenke. So verehrte z. B. der Würzburger Magistrat noch 1576 dem Junker Zobel ein halbes Fuder Wein zu seiner Hochzeit, sowie 1579 dem Ober-Schultheißen, der ihn zu seiner Tochter Hochzeit eingeladen hatte, einen Becher im Werth von mehr als 26 Gulden. Ebenso schenkte der Frankfurter Rath 1392 dem benachbarten Edelmann Bechtram von Vilbel für achtzehn Gulden Wein zu seiner Hochzeit, sowie 1401 dem städtischen Werkmeister Mengoz ein Viertel Wein zu seiner Tochter Hochzeit. Namentlich aber war im 14. Jahrhundert zu Frankfurt gebräuchlich, daß der Rath, wenn eines seiner Mitglieder sich selbst oder eines seiner Kinder verheirathete, demselben Wein zur Hochzeit schenkte, und zwar einem Schöffen eine Ohm, einem anderen Rathsgliede dagegen nur eine halbe Ohm[203]).

Außer den angeführten eigentlichen Hochzeitgeschenken gab es im Mittelalter noch solche, welche das Brautpaar oder dessen Eltern anderen Leuten machten. Das Brautpaar hatte, wie wir bereits wissen, nicht blos dem Hausgesinde, sondern auch den Freunden und Freundinnen ein Bad zu veranstalten oder statt dessen ein Badgeld zu bezahlen: was an manchen Orten durch obrigkeitliches Gebot auf ein bestimmtes Maß zurückgeführt wurde. Ebenso hatte es für die ihm gereichten Brautgeschenke Trinkgelder zu geben, welche man an manchen Orten gleichfalls von oben herab auf ein Maximum fixirte. Außerdem gab das Brautpaar auf seiner Hochzeit noch andere Geschenke an Geld, nämlich das in Nürnberg gebräuchliche sogenannte Ansinggeld, welches jedoch schon früh blos dem Hausgesinde zu geben erlaubt wurde, und das in Frankfurt vorkommende Schenkegeld, welches dort um 1350 ebenfalls auf das Gesinde

beschränkt ward. Beides scheint eins und dasselbe gewesen zu sein, zumal da in der Frankfurter Verordnung gesagt wird, Schenkegeld zu geben sei verboten, es sei von Notten oder wovon es sei, außer dem Gesinde, in den Nürnberger Verordnungen des 14. Jahrhunderts aber folgende Vorschriften sich finden: „1) Es sol auch nymant dhein Nottgelt geben, man singen im oder vorders in an oder nicht, vnd sol des auch nyemant nemen, on den ehalten (d. i. den Dienstboten) in dem hawse, da die hochtzeit ist, mag man wol bescheidenlichen geben; 2) Es ist auch gesetzzet von unsern herrn den burgern vom Rat, daz niemand den andern an notten sol weder dez tages noch dez nahtes, ane ze hohzeiten; und wer die sein, di da an notten oder dar zu helfen mit mitgen, und wer in danne gibt, so muz ie der man oder ie die frawe geben 60 haller ze pezzerunge". Wir erhalten hiermit einen neuen Beitrag zum Verständnisse des (übrigens auch hiermit nicht klar bestimmten) sogenannten Nottens, welches sonst als ein am Johannis-Abend gebräuchliches geselliges Vergnügen vorkommt [204]).

In Frankfurt wird außerdem des vom Bräutigam den Junggesellen gegebenen Geldes für „den Schuchwein" (wohl für Auslösung des oben erwähnten Brautschuhes) gedacht, welches Geschenk jedoch 1468 untersagt wurde. Anderwärts bestand noch die Sitte, daß das Brautpaar sogenannte Brautstücke (Brydstucke heißen sie in einer Landauer Verordnung von 1513) verschenkte. Sie wurden nicht blos an Erwachsene, sondern auch an Kinder gegeben, und bestanden in goldenen Ringen und anderen Kleinodien, in Gewürze, Wein und sogenannten Brautschuhen, sowie von Seiten der Braut allein noch in Schnüren, Kränzlein und Hemden und von Seiten des Bräutigams in Röcken und Beinkleidern. Zu Nürnberg und zu Constanz wurden im 15. Jahrhundert diese Geschenke theils verboten, theils nur dem Hausgesinde zu geben gestattet.

Von Seiten der Eltern des Brautpaares, besonders von denen, in deren Hause man das Hochzeitmahl hielt, wurden an fremde Leute viele Geschenke von Geld oder Geldeswerth gemacht, welche zum Theil wie die heutigen Trinkgelder anzusehen sind, zum Theil aber auch als Sache des Luxus über diese weit hinaus gingen. Größtentheils bestanden sie in Speise und Trank, also in Zusendungen vom Hochzeitmahle. Auch sie wurden, wegen ihrer Uebertreibung, fast überall gesetzlich eingeschränkt. Selbstverständlich waren solche Trinkgelder und Spenden an die Dienstboten des Hauses, sowie an die für das Fest neben denselben angenommenen besonderen Dienstleute, wie die Musikanten (Spielleute), die Köche, die Aufwärter beim Mahle (Tischdiener) und die das Einladen zur Hochzeit besorgenden Leute. Diese alle erhielten außer Geld auch noch Speise und Trank, und zwar nicht etwa blos zu ihrem eigenen Genusse im Hochzeithause, sondern auch noch um es für sich und die Ihrigen heimzutragen. Außerdem schickte man Geld oder, was noch mehr üblich war, Speise und Trank auch an diejenigen Verwandten, welche durch Unwohlsein zu Hause zurückgehalten wurden, an andere Kranke, an Arme und an bedürftige Schüler, aber auch an die Thürmer, den Organisten der Pfarrkirche, die Diener des Rathes, den Stubenknecht der Trinkstube, welche der Bräutigam zu besuchen pflegte, den Schulmeister des Ortes, die Bader und die Todtengräber, ja sogar an den Nachrichter und an die gemeinen Dirnen in den Frauenhäusern. Die Geschenke an alle diese Leute beruhten offenbar darauf, daß die Letzteren zum Glückwünschen erschienen. Die Dirnen pflegten dabei, wie auch bei den Mahlzeiten des Rathes, Blumensträuße zu überreichen. Hier und da war noch gebräuchlich, daß man am Hochzeittage vor dem Hause den Vorübergehenden Wein ausschenkte. In Magdeburg endlich herrschte die 1505 verbotene Sitte, daß die Hochzeitgäste einander mit Ringen, anderen Kleinodien, Hemden, Badekappen u. s. w. beschenkten.

Die **Hochzeitfeste** selbst waren im Mittelalter überall glänzend, schwelgerisch und lange dauernd, und allenthalben waren deshalb, was man nicht verkennen kann, einschränkende Verordnungen nöthig. Jenen Charakter behielten dieselben dessenungeachtet noch bis in das 18. Jahrhundert hinein. Allerdings fand in Betreff desselben ebenso im Mittelalter, wie zu jeder Zeit, ein sich von selbst verstehender Unterschied nach Standes- und Vermögensverhältnissen Statt; allein in allen Klassen des Volkes ging man damals bei Hochzeitfesten bis zum Aeußersten und bis zu einem jetzt nur noch selten vorkommenden Uebermaß des Genusses und des Glanzes. Das Hochzeitfest war das Hauptfest im Familienleben, und es wurde für dasselbe weit mehr aufgeboten, als für jedes andere Fest. Wir gedenken hier nicht der fürstlichen Hochzeiten, welche auch damals schon sehr glänzend und kostspielig waren, und von denen die Geschichte Frankfurt's ein Beispiel in der 1498 dort gehaltenen Hochzeitfeier des Landgrafen Wilhelm III. von Hessen darbietet: dieses ward nicht nur mit kostbaren Mahlen, mit glänzenden Tänzen, mit Rennen und Stechen gehalten, sondern es wohnten ihm auch Tausende von fremden Gästen bei: der Kurfürst von Cöln z. B. kam mit fünfhundert Pferden zu demselben, der Kurfürst von der Pfalz, der Vater der Braut, sogar mit sechszehnhundert.

Wenden wir unseren Blick von den höchsten Lebenskreisen herab zu den mittleren, so begegnen wir einer verhältnißmäßig gleichgroßen Prachtliebe, Genußsucht und Verschwendung auf Hochzeiten. So dauerte z. B. eine bürgerliche Hochzeit in Schwäbisch-Hall neun Tage, und es waren auf derselben nicht weniger als sechszig Tische zum Mahle aufgestellt. Zu Frankfurt kauften 1482 und 1483 zwei nicht-patricische Bürger je acht Bütten Kohlen, sowie 1463 ein dritter zwei Wagen Brennholz für ihre Hochzeiten, ein vierter aber 1500 nicht weniger als 30 Schwefelringe d. i. Pechkränze. Das Letzere deutet auf Beleuchtung nicht

16*

nur des Haushofes, sondern auch der Straße. Ebenso ward 1480 einem Frankfurter Bürger Namens Herbel vom Rathe gestattet, das Gäßchen an seinem Hause zu seiner Hochzeit auf zwei bis drei Tage, sowie 1499 dem dortigen Patricier Stalburg zu der seinigen die Gasse hinter seinem Hause zu verschlagen, und 1483 gewährte der Rath einem anderen Bürger die Erlaubniß, eine besondere Hütte zum Kochen für seine Hochzeit errichten zu lassen. Nach Faust von Aschaffenburg pflegte auf den Hochzeiten der Frankfurter Patricier im 16. Jahrhundert ein Fuder Wein vertrunken zu werden; in der Folgezeit genügte selbst dieses Quantum nicht, man verbrauchte vielmehr im 17. Jahrhundert bis zu drei Fudern. Im 15. und 16. wie nachher noch im 18. Jahrhundert gab es in Ulm und Frankfurt Leute, welche als Hochzeitlader oder als Aufwärter bei Hochzeiten eingeschrieben waren, also ihren alleinigen oder doch ihren Haupt-Erwerb aus diesem Geschäfte zogen. Das 1515 vom dortigen Patricier Arnold von Glauburg gehaltene Hochzeitfest kostete $116^2/_3$ Gulden, eine Summe, deren wirkliche Größe sich daraus ermessen läßt, daß damals das Malter Korn für einen, das Fuder Wein für neun Gulden verkauft wurde. Zu diesem Mahle waren, außer den vielen von außen gekommenen Freunden, sechsundsiebenzig Leute eingeladen; es wurden bei demselben sechs Ohm Wein, für sechsthalb Gulden Bier, 239 ℔ Rindfleisch, 315 Hahnen und Hühner, 30 Gänse, 3100 Krebse, 1420 Weißbrode u. s. w. verzehrt. Nicht blos die herrschende Mode, die Genußsucht und das Streben zu glänzen veranlaßten solche Verschwendungen, sondern es kam auch noch hinzu, daß auf jeder Hochzeit viele uneingeladene Leute erschienen, welche zurückzuweisen die Rücksicht auf Sitte und Brauch nicht gestattete, zumal da dieselben der ärmeren Klasse angehörten. Fast überall sah man sich genöthigt, von oben herab das Erscheinen von Uneingeladenen zu verbieten oder wenigstens auf bestimmte Theile des Festes zu beschränken. In Frankfurt ward das-

selbe schon um 1350 bei einer Strafe von einem Gulden oder vierwöchentlicher Ausweisung (im folgenden Jahrhundert bei drei Gulden) verboten, zu Rotenburg durften Uneingeladene nur am ersten Tage des Festes, zu Ulm im 14. Jahrhundert blos beim Tanze, später aber gar nicht erscheinen. Selbst auswärtige Hochzeiten wurden von den Städtern so stark und mit so großem Aufwand besucht, daß die Behörden auch in Betreff ihrer einzuschreiten nöthig fanden. In Nürnberg z. B. gestattete eine Verordnung des 15. Jahrhunderts diesen Besuch nur den Eltern, Großeltern, Geschwistern und Verschwägerten, sowie je zwei nicht-verwandten Männern und Frauen, anderen Nicht-Angehörigen aber blos als Stellvertretern von jenen; zugleich dehnte diese Verordnung die bestehenden Vorschriften in Betreff der Geschenke, der Kleider u. s. w. auch auf den Besuch auswärtiger Hochzeiten aus.

So sehr auch unsere Zeit gegen Beschränkungen der individuellen Freiheit eingenommen ist, so wird man doch die im Mittelalter gegen die Ausartungen bei Hochzeiten erlassenen Verordnungen begreiflich und gerechtfertigt finden. Diese Verordnungen kommen übrigens ebenso in Italien, Frankreich und den Niederlanden, wie in Deutschland vor: ein Beweis, daß damals die Verschwendung und die Sucht sich zu zeigen überall herrschend waren. In Constanz hielt man 1444 sogar für nöthig, jährlich zwei Männer zu bestellen, welche jeden jungen Ehemann und dessen wie seiner Gattin nächste Angehörige vor sich bescheiden und schwören lassen mußten, daß sie die Vorschriften der Hochzeitordnung eingehalten hätten. Ja, die Geschichte Frankfurt's bietet zwei Beispiele dar, daß man entrüstet war und von übermäßigem Geize sprach, als ein angesehener Mann seine Hochzeit auf einfache Weise feierte: im Jahr 1496 wurde Johann Knoblauch als Geizhals verhöhnt, weil er zu seiner Hochzeit nur die nächsten Freunde und Verwandten eingeladen hatte, und als 1498 Johann Glauburg die üblichen

Hochzeitgebräuche unterließ, führten vier seiner Bekannten geradezu einen Pfeifer in sein Haus und veranstalteten dort gegen seinen Willen einen Tanz. Ebendaselbst hielt in den Jahren 1426—1452 der Rath nicht weniger als fünfmal für nöthig, die Vorschriften über Hochzeiten neu verkündigen zu lassen.

Die mittelalterlichen Hochzeitordnungen waren hauptsächlich darauf gerichtet, die Gästezahl, die Geschenke und die großen Mahle einzuschränken. Wenn in denselben die Motive angegeben werden, so bestehen diese, wie 1444 zu Constanz, in dem Streben, zu große Ausgaben und daraus hervorgehende Schulden vom Volke abzuwenden, oder (wie 1488 in einer Frankfurter Rathssitzung ausgesprochen ward) in dem Gedanken, das Volk vor Verarmung zu bewahren, oder, wie 1505 zu Magdeburg, im Hinblick auf das Verderben, in welches der Aufwand und die Verschwendung bei Hochzeiten schon manchen gestürzt hätten und noch Andere stürzen könnten. In Constanz wurde das erlassene Gesetz außerdem noch damit motivirt, daß durch die bei Hochzeiten geübte Hoffahrt das Sacrament der Ehe entwürdigt werde. In Ulm gab der Rath als Grund seiner gesetzlichen Verfügungen Hoffahrt, Neid, Haß und das Misfallen Gottes an. —

Die Hochzeitfeier ward meistens im Hause der Braut gehalten, oft jedoch auch, weil dort nicht genügender Raum war, in einem öffentlichen Hause, nämlich in der Trinkstube, welche vom Bräutigam besucht zu werden pflegte, im Rathhause oder in einem anderen städtischen Gebäude. Die Handwerker bedienten sich zu ihren Hochzeiten in der Regel ihrer Zunftstuben, wofür jedoch jedesmal ein Stück Geld an die Zunft gezahlt werden mußte. Ebenso hielten die Patricier und andere Unzünftige ihre Hochzeitsfeste oder wenigstens einen Theil derselben oft auf ihren Gesellschaftsstuben, und in Frankfurt pflegte die ganze Patricier-Gesellschaft Limburg in ihrem Hause die Hochzeit eines Mitgliedes

mitzufeiern, obgleich auch in den Wohnhäusern und Gärten der Letzteren ein Theil des Festes gehalten wurde.

Was das Rathhaus betrifft, so nahm man in manchen Städten durchaus keinen Anstand, dieses und sogar die Rathstube zu den hochzeitlichen Mahlen und Tänzen von Privaten herzugeben, und zwar nicht blos an Rathsglieder und Patricier, sondern auch an andere Bürger. In Frankfurt hielt 1510 der Stadtschreiber Melchior Schwarzenberger seine Hochzeit in der einen der beiden Rathsstuben. Im Jahre 1450 gestattete man dort dem sogenannten Römerknecht d. i. dem Pedellen des Rathes, seine Hochzeit im Römer zu halten, sowie 1453 die seiner Tochter; 1452 erlaubte man auch einem der weltlichen Richter d. i. der Polizei-Beamten, für seine Hochzeit den Römer zu benutzen. Zu Wetzlar gab es sogar noch im 18. Jahrhundert zwei besondere Stuben für Hochzeitfeste im Rathhause: die eine, welche die große Hochzeitstube hieß, war zu den Hochzeitschmausen der Bürger, die andere oder die sogenannte Herren-Hochzeitstube zu denen der Rathsglieder und ihrer Familien bestimmt.

Im Gegensatz gegen diese Verwendung des Rathhauses machte der Rath von Speier schon 1350 bekannt, daß das Rathhaus weder zu Hochzeiten noch zu Versammlungen, Höfen, Tänzen, Urten und anderen geselligen Unterhaltungen der Bürger gebraucht werden dürfe, weil es unpassend sei, zu solchen Zwecken ein Gebäude zu benutzen, welches lediglich für den König, wenn er anwesend sei, und für den Rath bestimmt sei. Auch in Constanz, wo die Geschlechter sich der Rathstube lange Zeit zu ihren Gesellschaftstänzen bedient hatten, verbot der Rath dies 1420 aus demselben Grunde und um des Neides willen, welcher dadurch in der Bürgerschaft erweckt werde. In Frankfurt, wo man solche Bedenken nicht hatte, gestattete der Rath oft auch noch die Benutzung eines anderen städtischen Gebäudes, des sogenannten Leinwandhauses, zu Hochzeitfesten und anderen ge-

selligen Vergnügungen, bis er 1497 und nachher noch einmal 1499 wegen des daselbst aufbewahrten Schießpulvers beschloß, dies fernerhin nicht mehr zu thun. In neuerer Zeit bediente man sich in Frankfurt zu Hochzeiten nicht selten des auf dem Fischerfeld gelegenen, 1804 niedergerissenen Spitalhauses, welches deshalb auch das Hochzeithaus hieß, sowie des höchsten Wohn-Locales der Stadt, der Stube des Pfarrthürmers. Auch in Fritzlar war 1589 von Stadt wegen ein besonderes sogenanntes Hochzeithaus erbaut worden, in welchem dann mehr als hundert Jahre hindurch die großen Hochzeiten und die Kindtaufe-Feste der Bürger gehalten wurden[205]). —

Zum Hochzeitfeste wurde durch besondere Männer oder Frauen eingeladen, welche man die Hochzeitlader oder die Tanzlader nannte. In Nürnberg machten die Ersteren ihre Einladungen dadurch feierlicher, daß jeder von ihnen auf einem Pferde saß und ein kleines Gefolge von Mitreitern bei sich hatte. Sie nahmen auch einen besonderen von Stadt wegen angestellten Sprecher mit, welcher ebenfalls beritten war und seine Anrede in einem Reimspruche vortrug. Er hieß der Hängelein oder Hegelein oder auch Vorhängelein, offenbar von den Schildern mit dem Stadtwappen und Anderem, welche er in seiner Amtstracht an sich hängen hatte, sowie später auch noch Ehrensprecher, Schlenkerlein u. s. w. Er gehörte zu einer Klasse von Gewerbtreibenden, welche bei besonderen Gelegenheiten poetische Sprüche aus dem Stegreif vortrugen, also zu den Improvisatoren. Zur Zeit der Reformation setzte der Nürnberger Rath statt seiner einen besonderen Lobsprecher ein, welcher unter dem Rugsamte stand und bei Hochzeitsmahlen und Gastereien, sowie auf den Zunftstuben durch Reime sich sein Brod verdiente[206]).

Zeigt schon dies Alles, daß die lebenslustigen Bürger mittelalterlicher Städte ihre Feste auf jede Weise genußreich und unterhaltend zu machen pflegten: so ergibt es sich auch

aus anderen Sitten und Gebräuchen derselben. Wie nämlich jener Hängelein oder Reimsprecher offenbar zur Klasse der Lustigmacher gehörte, so lud man auch andere Leute dieser Art zur Hochzeit ein. Das Nürnberger Hochzeitbüchlein von 1485 z. B. enthält das Gebot, zur Hochzeit und deren Festmahlen keinerlei Spielleute und Lotter oder Lotterer (d. i. Lustigmacher, scurrae) einzuladen, außer denen, welche mit einer Braut oder einem Bräutigam vom Lande her in die Stadt kämen, sowie den mit dem städtischen Wappenschild geschmückten (d. i. den concessionirten) und denjenigen Spielleuten, welche im Gefolge eines Fürsten zufälliger Weise in der Stadt anwesend seien. Auch Mummereien waren bei Hochzeiten ebenso, wie auf Fastnacht, üblich: Bernhard Rorbach berichtet z. B. in seinem Liber gestorum Bernhardi Rorbach: „Anno dni. 1464 penultima Januarii sponsatur Paulus Fetzbry, der hatt mich geladen, uff dieser hochzijt hat ich myn erst narrnkappen an, die waß schechter blau und gra und mit gelen holtzen leffeln behangen".

Man liebte möglichst viele Gäste zu den Schmäusen und Tänzen der Hochzeit einzuladen. Da dies oft über die pecuniären Kräfte der Einladenden ging und als ansteckendes Beispiel verderblich wirkte, so setzten fast überall die Behörden auch hierin ein Maximum fest, welches natürlich in den verschiedenen Städten ein verschiedenes war und auch wohl im Fortgange der Zeit geändert wurde. Nur selten geschah es, daß man von oben herab erlaubte, eine beliebige Zahl von Gästen einzuladen, was z. B. die würtembergische Hochzeitordnung aus der Zeit um 1400 einem jeden freistellte. Dagegen nahm man, wenn ein Maximum vorgeschrieben war, nicht blos die nächsten Verwandten von demselben aus, sondern meistens auch die von außen her kommenden Gäste, sowie die Geistlichen und Aerzte. In Ulm waren anfangs höchstens achtzehn Gäste bei jedem Hochzeitmahl gestattet; 1411 erhöhte man dort diese Zahl auf 24, beschränkte aber die auswärtigen Gäste auf Ver-

wandte des Brautpaares und ließ andere nur zur Ergänzung jener Zahl zu. Zu Rotenburg an der Tauber war im 13. Jahrhundert dem Bräutigam und der Braut gestattet, je zehn Wirthe d. i. Familienväter (wohl mit ihren Angehörigen) einzuladen, hundert Jahre später dagegen, nur die Eltern und Geschwister nebst den Ehehälften der Letzteren oder, wenn jene nicht mehr am Leben wären, je drei Wirthe, im 15. Jahrhundert endlich auch neben jenen ebensoviele Andere. In Constanz wurde 1444 erlaubt, zum Hochzeitmahl bis zu fünfzig Personen einzuladen, in Braunschweig aber vor 1350 bis zu sechszig, sowie 1484 bis zu achtzig, und in Landau 1513 gleichfalls bis zu achtzig. In Frankfurt gestattete das älteste Hochzeitgesetz (um 1350), blos zwanzig außer den Hausgenossen einzuladen; hundert Jahre später dagegen wurden fünfzig erlaubt, in welche Zahl jedoch Jungfrauen, Auswärtige und Knechte nicht mit einbegriffen waren. In Mainz waren um 1400 ebenfalls fünfzig Gäste gestattet. Uebrigens pflegten die Eingeladenen ihre Töchter, ja sogar ihre Mägde und Knechte mitzubringen: weshalb denn auch in Bezug hierauf gesetzliche Einschränkungen gemacht wurden. Noch ist zu bemerken, daß man in den städtischen Verordnungen das Maximum der Gäste oft nach den erlaubten Schüsseln (d. i. Hauptgerichten) fixirte; es wurden nämlich auf jede derselben entweder zwei oder drei Personen gerechnet und deshalb ausgesprochen, es seien so oder so viele Schüsseln Männer und Frauen gestattet. In der erwähnten Landauer Verordnung von 1513 wird statt dieses Wortes der Ausdruck Essen gebraucht[207]).

Das Hochzeitfest dehnte sich in der Regel auf drei, mitunter aber auf noch mehr Tage aus; ganz abgesehen davon, daß oft nicht nur die eingeladenen Junggesellen einige Tage nachher eine Nachhochzeit, sowie die weiblichen Gäste ebenso einen Hof (d. i. eine Damengesellschaft) hielten, sondern daß auch die jüngeren Männer an den verschiedenen Hochzeittagen mit dem neuen Ehemann zu einer im Wirths-

hause, auf einer Trinkstube oder bei einem Koch gehaltenen Frühzeche und zu einer nach Tisch Statt findenden Urte gingen. Sogar die Frauen nahmen mitunter an solchen Urten Theil, wie u. A. daraus folgt, daß eine Wimpfener Verordnung von 1433 verbietet, auf Hochzeiten uud anderen Familienfesten Urten und Nachschenken mit Frauen zu halten. Uebrigens wurden doch in einigen Städten die mehrtägigen Hochzeiten verboten, z. B. in Nürnberg, wo man gegen 1500 befahl, daß nur am Trauungstage Hochzeit gehalten, am Tage darauf aber blos Frauen zum sogenannten Eierkuchen eingeladen werden dürften.

Es klingt recht naiv und zeigt, was die Menschen jener Zeit im Essen und Trinken zu leisten vermochten, wenn man die folgenden Befehle und Verbote vernimmt. In einer Rotenburger Verordnung des 14. Jahrhunderts heißt es, man dürfe am Morgen nach der Hochzeitsnacht zwar mit dem Bräutigam zum Wein gehen, aber nicht mehr als eine Maas trinken; in einer Frankfurter Verordnung von 1468, zum Schenken am Morgen, zum Abend-Imbs und zu den After-Untern dürften nur die am Mittagsmahle Theilnehmenden eingeladen werden; in der Frankfurter Hochzeitordnung von 1509, auf den Hochzeiten dürften die jungen Gesellen nicht mehr wie bisher zum Malvasier gehen, und der Bräutigam dürfe ihnen nichts mehr zum Schuchwein schenken; im Nürnberger Hochzeitbüchlein von 1485, es sei am Hochzeittage erlaubt, sechszehn Männer sammt den auswärtigen Gästen zu einer Schenke einzuladen; in der Ulmer Hochzeitordnung von 1411 endlich, die Frühzechen an den Hochzeittagen sollten abgethan sein, nach dem Imbis dürfe man zwar zur Zeche gehen, von den Frauen aber sollten diejenigen, welche beim Tanzen gewesen seien, blos Wasser und nur die übrigen einen Ehrentruuk erhalten, und wenn man aus einander gehe, dürfe zum Zeichen fortdauernder Liebe Johannis-Segen herumgereicht werden.

Anstatt die Hochzeit-Mahle und -Lustbarkeiten je nach verschiedenen Städten zu schildern, begnügen wir uns mit der Angabe dessen, worin sie bei den Frankfurter Patriciern bestanden, und fügen nur einiges besonders Interessantes aus anderen Orten bei[208]). Jene Patricier pflegten den größten Theil ihrer Hochzeitfeste in ihrem einen Gesellschafts-Hause Alten-Limburg zu halten. Sie ließen dieselben drei Tage nach einander, mit dem Trauungstage als dem ersten beginnend, währen. So viele Hochzeittage waren auch an manchen anderen Orten gestattet, während man wieder an anderen sich auf zwei beschränken mußte, und auch zu Frankfurt im 15. Jahrhundert den Vornehmeren eigentlich nur zwei erlaubt waren, am dritten Tage aber blos mit den Eltern, Großeltern und Geschwistern ein Mahl gehalten werden durfte, Geringere dagegen sich mit Einem Tage und mit diesem Mahle der nächsten Angehörigen am folgenden Tage begnügen mußten. In Nürnberg wurde am Ende des Mittelalters sogar geboten, nur am Trauungstage Hochzeit zu halten, am nächsten Tage durften dort blos die Frauen zum Eierkuchen eingeladen werden. Was übrigens diesen Eierkuchen betrifft, so war derselbe ein nach einem mittelalterlichen Lieblingsgericht benannter Theil der Hochzeitfeier und bestand darin, daß die junge Frau ihre Freundinnen, namentlich die nicht zum Hochzeitmahle eingeladenen, zu Frankfurt aber zugleich auch ihr Gatte seine Freunde auf den Nachmittag zu einem Untergelage oder Zwischenmahle einlud, um sich beim Verzehren dieses Gerichtes, sowie von Fladen, gespicktem Kuchen, Obst und Käse und bei einem Glase Wein mit einander zu unterhalten. Der Eierkuchen als das Hauptgericht war dabei mit Blumen und anderen Pflanzenverzierungen von Wachs geschmückt, und wurde unter die Anwesenden vertheilt, welche ihre Stücke den Kindern heimzubringen pflegten. Dieses Zwischenmahl wurde nach und nach so luxuriös, daß in manchen Städten seine Bestandtheile förmlich vorgeschrieben wurden, und daß die

Frankfurter Patricier-Gesellschaft zu Alten-Limburg, obgleich sie sonst im 16. und 17. Jahrhundert sehr prachtliebend und verschwenderisch war, 1576 bei ihren Mitgliedern die Eierkuchen als zu kostspielig abschaffte.

Die patricischen Hochzeitfeste zu Frankfurt begannen damit, daß am Tage der Trauung (manchmal jedoch erst mehrere Tage nach derselben) die Gäste mit dem Brautpaar und dessen Familie entweder im Hause der Braut oder in der Limburger Gesellschaftsstube zusammenkamen, wo dann der Braut von Seiten der Frauen und Jungfrauen, sowie dem Bräutigam von Seiten der Männer die Glückwünsche dargebracht wurden. Hieran schloß sich meistens ein Tänzchen, bis mit der Trommel das Zeichen zum Mittagsmahle gegeben wurde. Dieses ward mit Musik-Begleitung gehalten und dauerte etwa drei Stunden. Nach seiner Beendigung ward wieder bis Mitternacht getanzt, wobei, wenn es dunkel geworden war, ein Junggeselle mit der Fackel vortanzte. Nach dem Tanz wurde Confect herumgereicht, sowie von drei Junggesellen, welche Windlichter trugen, Bier und zweierlei Wein. Während dies geschah, führten die vom Brautpaar darum angegangenen nächsten Freunde dasselbe ins Brautgemach, wo einer von ihnen der Braut den linken Schuh auszog. Im Hause der Braut, in welchem das Beilager Statt fand, war für den dahin nachfolgenden Theil der Gäste eine Collation veranstaltet, bei welcher Kuchen und allerhand in der Gestalt von Vögeln, anderem Gethier und Heiraths-Symbolen gebackenes Confect vorgesetzt wurde.

Der zweite Tag wurde im Ganzen so, wie der erste, gefeiert, ausgenommen daß zum Mittagsmahl nur die nächsten Angehörigen und Freunde eingeladen waren. Am Abend dieses Tages aber wurde der sogenannte Küchentanz gehalten, d. h. es ward zum Schlusse für die Dienerschaft ein Tanzvergnügen veranstaltet, bei welchem die Hochzeitgäste Zuschauer waren und der sogenannte Hofmeister, welcher das ganze Hochzeitfest leitete, mit einer Fackel vortanzte.

Dabei trug jeder von der Dienerschaft das Abzeichen seines Dienstes, der Koch einen Löffel, der Schenk eine Kanne rc.; manche waren überdies vermummt, und der Hofmeister erhöhte Lust und Scherz noch dadurch, daß er den einen oder den anderen wegen Unfleißes oder Ungeschicklichkeit mit der Peitsche verfolgen ließ.

Am dritten Tage pflegten die Patricier, nach dem nur für die nächsten Angehörigen veranstalteten Mittagsmahle, eine sogenannte Gartenfahrt zu halten; doch fand dieselbe manchmal auch erst an demjenigen Tage Statt, an welchem die junge Ehefrau in das Haus ihres Gatten geführt wurde. Natürlich wurde eine solche Gartenfahrt nur dann gehalten, wenn die Hochzeit in die Zeit des Sommers fiel; im Winter ersetzte man dieselbe durch eine Gesellschaft mit Tanz und allerlei Kurzweil. In feierlichem Zuge begaben sich die Gäste nach einem Garten, wobei jeder Ehemann und Junggeselle zu beiden Seiten eine Frau oder Jungfrau hatte, deren jede ihm ein schönes Kränzlein verehrte. Diese Gartenfahrten wurden nach und nach so kostspielig, daß man von 1576 an keine mehr hielt. Zu den Unterhaltungen auf ihnen gehörte u. A., daß man vor den Damen Hasen hetzte, welche dann beim Abendessen verzehrt wurden.

Die einzelnen Tage des Hochzeitfestes endigten an manchen Orten mit dem Herumreichen des bereits oben erwähnten Johannis-Segens oder Johannis-Trunkes d. h. eines Weines, welcher zum Abschied als Zeichen fortdauernder Liebe getrunken ward. Dieser oder überhaupt ein Trunk wird wohl auch gemeint sein, wenn eine Nürnberger Verordnung von 1509 gebietet, der Bräutigam dürfe denen, die ihn nach Hause begleiteten, jeden Tag nur einmal, nämlich Abends nach dem Tanz, danken. Uebrigens hieß einer der hochzeitlichen Festtage, offenbar der der Gartenfahrt, in Frankfurt der Walztag. In der dortigen Hochzeitordnung nämlich, welche 1418 erlassen und um 1450 mit Zusätzen erneuert wurde, findet sich unter den Letzteren

auch folgender: man dürfe nur zwei Tage lang Hochzeit halten und darüber keinen „Walztag“ mit Fahren oder anderen „Koßlichkeiten“ (so heißt es im Texte) haben, ausgenommen daß am dritten Tage die Eltern und Geschwister des Brautpaares eingeladen werden könnten. Den Ausdruck Walztag habe ich sonst nirgends anderswo gefunden, außer in Kurhessen, wo nach Vilmar der Schmaustag, welchen die Zimmerleute nach vollendetem Aufschlagen eines Hauses früher zu halten pflegten, mit diesem Namen bezeichnet wurde. Auch Wenzeltag hieß einer der Hochzeitstage, wenigstens in dem fränkischen Orte Gerolzhofen, dessen Hochzeit-Ordnung von 1490 den Artikel enthält: hinfüro solle man am Wenzeltage zum Frühessen kein Mahl geben, dagegen dürfe der Bräutigam an diesem Tage die Hochzeitgäste zum Bade und zu einem Nachtmahle einladen. Vielleicht bedeutet dieses Wort dasselbe wie der Ausdruck Walztag.

Das Tanzen bildete um so mehr einenХанpttheil der hochzeitlichen Vergnügungen, da das Mittelalter bei weitem nicht so oft Gelegenheit zu demselben darbot, als die jetzige Zeit, und die Tänze auf Hochzeiten mitunter die einzigen waren, welche in einem ganzen Jahre vorkamen. Wohl mit Rücksicht hierauf war zu Nürnberg am Ende des Mittelalters gestattet, zum Hochzeittanze eine beliebige Zahl von Leuten einzuladen, während bei den Hochzeitmahlen dies nicht der Fall war. Für die Letzteren aber war fast überall ein Maximum der Schüsseln oder Hauptgerichte vorgeschrieben; in Ulm z. B. waren nur sechs und später acht erlaubt, in Rotenburg schon im 13. Jahrhundert sechs, in Frankfurt für Vornehme drei und für Geringere nur zwei, wobei jedoch ausgesprochen war, daß der Fladen nicht als ein Hauptgericht anzusehen sei. Solche Vorschriften wurden nicht strenge durchgeführt. Dies geht schon aus den oben gemachten Mittheilungen hervor, noch mehr aber aus den detailirten Beschreibungen einzelner Hochzeitmahle. Die noch vorhandenen Rechnungen über die Speisen, welche bei der

bereits erwähnten Glauburgischen Hochzeit im Jahre 1515 aufgetragen wurden, führen allein von Fleischspeisen Rindfleisch, Schinken, Hasen, Salmen, Krebse und vier Arten Geflügel an. Sogar sehr seltene Speisen kamen auf Hochzeiten vor, wie z. B. Reb-, Hasel- und Birkhühner und Pfauen, welche alle in Nürnberg um 1480 verboten wurden. In Frankfurt finden sich 1533 und 1537 Einnahmen für Schwäne verzeichnet, welche der Rath zu Hochzeiten verkauft hatte. Besonders beliebt scheint bei Hochzeitsmahlen wie bei anderen Festessen Hirschfleisch gewesen zu sein; in Frankfurt wenigstens wird oft erwähnt, daß Leute für eine Hochzeit einen der Hirsche kauften, welche der Rath im inneren Stadtgraben halten ließ.

Noch in den nächsten Monaten nach einer Hochzeit wurden zu Ehren des neuen Ehepaares Festmahle und sogenannte Höfe d. i. Gesellschaften gehalten. Auch in Bezug hierauf fühlten die städtischen Behörden sich bewogen, verbietend einzuschreiten. In Ulm z. B. wurden 1420 alle Höfe und großen Mahle während des nächsten Monats nach der Hochzeit untersagt. Dieses Verbot wurde jedoch alsbald umgangen, namentlich von den Frauen und Jungfrauen, welche ihre Freundinnen gar gern zu Höfen mit Essen und Trinken einluden; dieselben veranstalteten nun Gesellschaften ohne ein eigentliches Mahl, indem sie sogenannte Karthöfe oder lange Tage hielten, bei denen mit Leckerbissen aller Art aufgewartet, zugleich aber auch gespielt wurde, und der Rath sah sich genöthigt, für die Karthöfe nur zwei warme Speisen nebst Mandelmilch und Mandelmuß zu gestatten und dagegen Bäckereien sowie Käse zu verbieten. In Constanz wurde 1444 verordnet, daß in den nächsten sechs Monaten nach einer Hochzeit außer den Eltern und Geschwistern niemand dem neuen Ehepaar ein Mahl halten, jene aber keine anderen Personen zu einem Mahle einladen dürften. Zu Nürnberg wurden schon im 13. Jahrhundert die „Höflein" vor und nach einer Hochzeit verboten. Am Ende des

Mittelalters aber war daselbst dem Ehepaar und seinen Freunden ein halbes Jahr lang untersagt, „einen Hochzeithof oder Wirthschaft" zu halten, und als Ausnahme hiervon nur gestattet, daß der neue Eheherr an dem Tage, an welchem seine Gattin in sein Haus geführt werde, um fortan da zu bleiben, einen Hochzeithof halte, wiewohl auch nur mit höchstens zwölf Personen.

Zu den hochzeitlichen Gebräuchen gehörte auch das sogenannte Hofieren, welches besonders in Nürnberg häufig gewesen zu sein scheint. In den gesetzlichen Vorschriften, welche dort zur Beschränkung desselben erlassen wurden, finden sich folgende zur Erkenntniß dieser Sitte dienende Angaben. Das Hofieren fand sowohl bei den zur Hochzeit gehaltenen Tänzen Statt, als auch nach der Lautmerung, am ersten Hochzeittage und bei Gelegenheit des Eierkuchens. Es geschah durch bezahlte Leute, welche bezeichnet werden als Pfeifer, als Posauner, als der Hegelein und als der Schellemann mit seinem Weib und seinen Gesellen. Von diesen Leuten wird berichtet, daß sie angeworben wurden, um vor den Häusern „zu hofieren und Hofrecht zu machen", und eine Nürnberger Verordnung spricht von nur acht Häusern, vor welchen dieselben dies zu thun verpflichtet seien. Das Hofieren fand stets zur Nachtzeit und auf der Gasse Statt. Auch Jungfrauen nahmen an ihm Theil und wandelten dabei mit einander umher. Das Letztere, welches namentlich nach der Lautmerung vorkam, wurde gleich allem nächtlichen Umherziehen der Jungfrauen 1509 verboten, weil „es jungfräulicher Zucht nicht zieme"[209]). —

Zum Schlusse noch eine kurze Angabe dessen, was ich in Betreff verschiedener die Heirathen und Hochzeiten betreffenden besonderen Verhältnisse in Frankfurt gefunden habe! Eine Stiftung zur Aussteuer armer Bräute fand ich daselbst nicht früher, als 1624 erwähnt, wo Dr. med. Joh. Hartm. Beyer und Gattin ein Legat von hundert Gulden für die Ausstattung zweier armer Jungfrauen aus-

setzten. In Regensburg dagegen wird schon 1456 einer Stiftung für die Aussteuer armer Jungfrauen gedacht. Die erste Feier einer goldenen Hochzeit erwähnt Lersner im Jahre 1661. Sie ward gefeiert durch den Patricier und Schöffen Joh. Adolf Steffan von Cronstetten und seine Gattin Euphrosina geb. Walter von Herborn. Den bekannten Gebrauch, die eheliche Verbindung zweier Personen durch Heckfel-Streuen zu verhöhnen, habe ich zuerst 1624 erwähnt gefunden, wo man eine Frau wegen desselben damit bestrafte, daß sie geschnellt wurde[210]). Was die Standesbuchführung bei Trauungen betrifft, so beginnen die in Frankfurt geführten Trauungsbücher am 1. Juni 1533.

XII.

Oeffentliche Unzucht im Allgemeinen.

Das sittliche Gebrechen der Unzucht ist so alt als die menschliche Cultur. Dasselbe wurde aber in den verschiedenen Zeiten wie von den verschiedenen Völkern sehr verschieden angesehen; denn es galt und gilt noch jetzt keineswegs bei allen Gliedern der Menschheit als ein sittliches Vergehen. Auch das deutsche Mittelalter hatte andere Ansichten über dasselbe, als die heutige wirklich civilisirte Welt. Ja, selbst im Verlauf jenes Zeitalters änderten sich die Ansichten, freilich weniger bei den höheren, als bei den niederen Ständen. Dadurch wird es für die jetzige Zeit schwer, den rechten Maßstab für dasjenige zu finden, was das Mittelalter in Betreff dieser Art von Unsittlichkeit dachte und that. Dies wird noch dazu durch den Umstand erschwert, daß die Menschen des Mittelalters nicht, wie die jetzige civilisirte Welt, von Theorieen beherrscht waren und bei ihren Lebenseinrichtungen wie bei ihren Betrachtungen und Urtheilen systematisch verfuhren, sondern vielmehr praktisch die Dinge so, wie sie waren, nahmen und dieselben so, wie das praktische Bedürfniß des Augenblickes es erforderte, ordneten: weshalb man namentlich aus den gesetzlichen Verfügungen, welche in Betreff unseres Gegenstandes damals erlassen wurden, nicht stets auf eine bestimmte allgemein

herrschende Ansicht zurückschließen kann. Von einer durchgehenden mittelalterlichen Ansicht und von einer auf ihr beruhenden Behandlung dieser Sache kann folglich nicht die Rede sein, sondern nur von einer nach Zeiten und Ländern verschiedenen. Ja selbst in Hinsicht auf diese Unterschiede ist die Geschichte der Sitten und der Sittlichkeitsbegriffe noch keineswegs so klar erkannt und so sicher festgestellt, daß es möglich wäre, die Entwickelung der hier in Rede stehenden Seite des sittlichen Lebens durch jenes Zeitalter hindurch vollständig darzustellen.

In der germanischen Zeit unseres Volkes ist der Umstand auffallend, daß die Gesetze der einzelnen Völkerschaften harte Strafandrohungen gegen Entführung, unzüchtiges Benehmen und Nothzucht enthalten. Diese Verbrechen müssen also damals häufig vorgekommen sein. In der nächstfolgenden Zeit oder in der ersten Hälfte der Reihe von Jahrhunderten, an welche wir beim Namen Mittelalter vorzugsweise denken, ist eine andere Erscheinung auffallend. Wir gewahren nämlich in den höheren und höchsten Ständen der deutschen wie der französischen Nation eine rücksichtslose Hingabe der Männer an die außerehelichen geschlechtlichen Genüsse, welche von jenen Ständen, den geistlichen wie den weltlichen, als etwas Unentbehrliches angesehen und nicht einmal geheim gehalten wurden. Diese Ansicht und die auf ihr beruhende Lebensgewohnheit erhielten sich nachher bis zur Reformation. Als Belege und Beispiele mögen folgende Thatsachen dienen.

Zur Zeit der Kreuzzüge folgten den französischen Heeren ganze Schaaren von liederlichen Dirnen, z. B. im Jahre 1180 auf einem Kriegszuge nicht weniger als fünfzehnhundert. Selbst der heilige Ludwig hatte auf seinen Kreuzzügen Mühe, dem hieraus entstandenen Unfuge einigermaßen Schranken zu setzen. Im 13. und 14. Jahrhundert gab es am französischen Hofe, sowie auch am englischen, sogar einen besonderen Marschall zur Beaufsichtigung jener Personen,

in Frankreich roi des ribauds genannt. Ein französischer Dichter des 13. Jahrhunderts endlich konnte sich sogar die poetische Uebertreibung erlauben, daß er den Ausspruch that, es gebe in seinem Vaterlande mehr Frauenhäuser als andere Wohngebäude [211]).

Ebendieselben Erscheinungen, wie in Frankreich, gewahren wir in jenen und den nächstfolgenden Zeiten bei den Deutschen. Auch in Deutschland zogen Schaaren liederlicher Dirnen, nach Königshofen's Chronik z. B. einst achthundert, mit den Söldnertruppen ins Feld, und hatten dabei zu ihrer Beschirmung, sowie um sie in Ordnung zu halten, einen eigenen Amtmann, welchem jede Dirne wöchentlich eine Abgabe entrichten mußte. Vom elsassischen Adel des 13. Jahrhunderts wird berichtet, daß er dem außerehelichen geschlechtlichen Genusse (amplexibus) sich mit ebenso großer Leidenschaft und ebenso öffentlich hingegeben habe, als den Freuden der Jagd, den Kriegsübungen und dem Waffenspiel. In Magdeburg setzte 1279 ein Bürger, bei einem von ihm veranstalteten Turnier, sogar ein Mädchen als Siegespreis aus, welchen dann ein Kaufmann von Goslar gewann. Schon in der jüngeren Edda kommen ebenso fahrende Frauen d. i. umherreisende feile Dirnen vor, wie im Nibelungen-Liede fahrende Leute überhaupt (d. i. umherziehende Musikanten, Gaukler und leichtfertige Personen). Unter den zuletzt genannten, größtentheils aus Gesindel und Bettlern bestehenden Leuten befanden sich auch viele fahrende Priester, und von diesen sagte schon 1291 ein deutscher Bischof, sie seien dem Spiele und der Hurerei ergeben [212]).

Zu dem 1394 in Frankfurt gehaltenen Reichstage waren den Fürsten und Herren mehr als achthundert Freudenmädchen nachgefolgt. In noch größerer Zahl erschienen dieselben zu Constanz, als dort in den Jahren 1414—1418 die bekannte große Kirchenversammlung, mit welcher zugleich ein Reichstag verbunden war, gehalten wurde. Nach einigen Angaben waren ihrer fünfzehnhundert dort anwesend, und

von einer derselben wird gemeldet, sie habe sich eine baare Summe von achthundert Goldgulden erworben. Der Bericht eines Beamten aber, welcher daselbst als Generalquartiermeister fungirte, meldet Folgendes: er habe vom sächsischen Herzog Rudolf den Befehl erhalten, zu ermitteln, wie viele feile Dirnen sich in Constanz befänden; er sei daher in alle Frauenhäuser gegangen und habe in einigen derselben bis zu dreißig, in allen zusammen aber bei siebenhundert gefunden; jedoch habe er diejenigen, welche ihre Quartiere in Ställen und in den Badstuben aufgeschlagen hätten, sowie die für sich allein lebenden nicht erforscht und mitgezählt; es sei ihm dies zwar ebenfalls befohlen gewesen, er habe aber aus Furcht, dabei getödtet zu werden, die Zurücknahme dieses Befehles erwirkt. Auf dem 1521 in Worms gehaltenen Reichstag ging es, wie ein damals dort Anwesender sich ausdrückt, „ganz auf Römisch zu mit Morden und Stehlen, und schöne Frauen (d. i. feile Dirnen) saßen alle Gassen voll, es war ein solch Wesen wie in Frau Venus Berg".

Die Dirnen waren zu den genannten Reichstagen hauptsächlich um der anwesenden Fürsten, Grafen und Edelleute willen gekommen, und in dieser Klasse der Nation war allerdings der hier in Rede stehende Verfall der Sitten weit ärger, als während des deshalb gleichfalls verrufenen 18. Jahrhunderts. Im 15. Jahrhundert scheuten sich sogar das Reichsoberhaupt und andere Könige nicht, mit ihrem Gefolge am hellen Tage die Frauenhäuser zu besuchen, und bei den Stadtbehörden bestand der zwiefache Brauch, daß sie diese Häuser vor der Ankunft eines Kaisers oder Königs besonders zurechtmachen und schmücken ließen, und daß sie beim feierlichen Empfang von Fürsten ihnen die Dirnen des Frauenhauses mit Blumensträußen entgegen sandten. Als z. B. der deutsche König Siegmund 1414 mit achthundert Pferden nach Bern kam und daselbst einige Tage verweilte, hatte der Stadtrath in den Frauenhäusern der

Stadt befehlen lassen, die Insassen derselben sollten alle Herren vom königlichen Hofe freundlich und unentgeltlich empfangen, und er selbst bezahlte nachher die Dirnen anstatt des Königs und seines Gefolges; Siegmund aber rühmte laut diese zuvorkommende Aufmerksamkeit des Berner Stadtrathes. Ebenderselbe Herrscher trug zwanzig Jahre später, als er bereits die Kaiserwürde besaß, kein Bedenken, in Ulm das Frauenhaus mit seinem Gefolge zu besuchen, und der dortige Rath bezahlte die Kosten für die hierzu angeordnete festliche Beleuchtung des Hauses. Ebenso ließ ein Jahr später der Stadtrath von Wien bei dem Besuche, mit welchem Kaiser Siegmund diese Stadt beehrte, die Dirnen der zwei Frauenhäuser auf städtische Kosten mit Sammetkleidern versehen. Auch als 1450 eine österreichische Gesandtschaft, welche König Friedrich III. nach Neapel schickte, in diesem Lande erschien, geschah ihr zu Ehren das Gleiche. „In allen Städten und Castellen, heißt es in dem Berichte darüber, waren die Thüren der Häuser offen, Streu und Heu zugerichtet; was jeder haben wollte, das gab man ihm; die Frauen im Frauenhaus waren alle bestellt, durften keinen Pfennig annehmen, weil Alles nur auf Einen Rabisch geschnitten wurde*); da fand man Mohrinnen und sonst schöne Frauen, so daß es eine Lust war“ [213]).

Da die ersten Fürsten der Christenheit und ihre nächste Umgebung sich auf solche Weise benahmen, so hat auch eine Sitte, welche in der Stadt Würzburg zu jener Zeit bestand, nichts Auffallendes an sich. Dort pflegte nämlich der Stadtschultheiß mit seinen Amtsdienern und mit dazu eingeladenen Freunden am Johannis-Tage das städtische Frauenhaus zu besuchen und in demselben ein Mahl einzunehmen, bei welchem auch Musikanten erschienen, und welches nach und nach so

*) D. h. weil Alles in einen und denselben Kosten hinging, vom Beherrscher des Landes Alles für die Gesandtschaft bezahlt wurde. Rabisch ist nämlich soviel als Kerbholz.

üppig und kostspielig ward, daß 1455 der Stadtrath, wohl auf erhobene Beschwerde des Frauenwirthes, die Verabreichung von Speisen an die Musikanten untersagte, und die Bewirthung des Schultheißen und seines Gefolges auf gewöhnlichen Wein, Kirschen, Käse und Brod beschränkte.

Was die Theilnahme der öffentlichen Dirnen am festlichen Empfang von Kaisern und Königen betrifft, so mußten sie gleich den anderen Einwohnern denselben vor das Stadtthor entgegenziehen, weil sie gleich den Zünften und anderen Corporationen als eine besondere Klasse der Stadtbewohner angesehen wurden, und weil es im Mittelalter Sitte war, daß nicht, wie heut' zu Tage, ehrbare Jungfrauen dem Herrscher Kränze und Blumen überreichten, sondern daß jene Dirnen an die Einziehenden Blumensträuße austheilten, welches Letztere auch bei anderen festlichen Gelegenheiten gebräuchlich war. Die Dirnen selbst wurden dafür vom Stadtrath mit Wein oder Bier beschenkt. Auf die bezeichnete Weise wurden die Wiener Dirnen 1438 verwendet, als Albrecht II. nach seiner Erwählung zum deutschen König dort seinen ersten Einzug hielt. Dasselbe geschah 1452 beim Einzug des Königs Ladislaus Posthumus in Wien, und eine Chronik von 1484 erwähnt dies auf eine solche Weise, als wenn es sich, gleich dem Empfang durch die übrigen Einwohnerklassen, von selbst verstehe. Ladislaus, sagt diese Chronik, wurde am Wiener Berg, wo man Zelte errichtet und Banner aufgesteckt hatte, von Armen und Reichen empfangen, und unter den dort ihn Erwartenden befanden sich auch alle weiblichen Einwohner bis auf die kleinsten Mädchen herab, nämlich sowohl die „schönen Frauen" (d. i. die gemeinen Dirnen des Frauenhauses), als auch die Handwerkerfrauen, welche insgesammt ohne Mäntel ihm entgegenzogen. Als dagegen 1522 der sittenstrenge Ferdinand I. in Wien einzog, war in den Ansichten der Menschen über Sittlichkeit und Anstand schon eine Reaction eingetreten, und dies sowie die der Welt bekannte Sitten-

strenge Ferdinand's hielt den Stadtrath ab, die Dirnen dem neuen Herrscher entgegen zu schicken.

Uebrigens wird man jene uns anstößige Sitte leichter begreiflich finden, wenn man an den sittlichen Charakter der Männer denkt, welche damals das Gefolge eines Herrschers bildeten. Mußte ja doch mancher Stadtrath während der Anwesenheit von Fürsten und Herren seine Bürger ermahnen, ihre Töchter und Dienstmädchen von der beginnenden Dämmerung an nicht ausgehen zu lassen, was in Frankfurt 1489, als der König sich dort befand, geschah! Und zog ja doch der Frankfurter Rath auch 1557, als in seiner Stadt ein Fürstentag gehalten werden sollte, in Ueberlegung, ob man nicht während desselben „zu Verhütung allerlei Unraths" das Frauenhaus geschlossen halten solle! Wenn dergleichen vorkommen konnte, so war es für anständige Mädchen bedenklich, durch ihre Anwesenheit beim Empfange von Fürsten mit deren Gefolge in Berührung zu kommen, und allerdings besser, dabei die weibliche Einwohnerschaft durch die Dirnen vertreten zu lassen. Im Jahre 1512 war zu Regensburg noch vorgekommen, daß eine ganze Koppel ausgewiesener liederlicher Weibspersonen mit Kaiser Maximilian I. dort einzog, und zwar indem dieselben sich am Schweif seines Rosses oder am Saum seines Kleides hielten. Sie hatten dies gethan, um eine Art von Freiung zu genießen, und man hatte ihnen auch den Aufenthalt in der Stadt wieder gestattet, weil im Mittelalter das Herkommen bestand, daß Ausgewiesene oder Flüchtiggewordene für die Dauer der Anwesenheit des Reichsoberhauptes zurückkehren durften und wohl auch auf dessen Fürbitte vollständig begnadigt wurden.

Wenden wir unseren Blick von den Herrschern und dem Adel auf den Bürgerstand, so gewahren wir im 15. Jahrhundert die gleiche Ansicht und das gleiche Verhalten. Von der Stadt Wien berichtet der Dechant Albert von Bonstetten 1492 in seiner Chronik Folgendes: die dortigen Studenten

widmeten vor Allem der Wollust Acht und Fleiß; guter (d. i. feiler) Dirnen gebe es daselbst eine große Schaar; eine Frau lasse sich selten mit Einem Manne genügen; wenn Edelleute in ein Bürgerhaus kämen, so zögen sie die Hausfrau an sich, und deren Gatte verlasse ihnen weichend die Wohnung; viele Töchter nähmen ohne Wissen ihrer Väter Männer; die Wittwen verheiratheten sich wieder, ohne das Jahr der Klage und des Leides ablaufen zu lassen; manche Bürger, deren Frauen am Hofe Liebhaber hätten, würden von den Letzteren erschlagen, weil sie ihren Weibern Vorstellungen gemacht und ihnen selbst Hindernisse bereitet hätten u. dgl. m. In Ulm gingen um 1527 selbst verheirathete Frauen mitunter ins Frauenhaus; ebendasselbe fand in anderen Städten schon früher Statt. In Basel war bereits 1384 erlaubt worden, fahrende Frauen und Mädchen zur Betreibung ihres schändlichen Gewerbes zu beherbergen. Hundert Jahre später (1492) sprach dort eine getaufte Jüdin öffentlich aus, es gebe keine fromme Jungfrau und Ehefrau in der Stadt, und wenn man eine solche finden wolle, so müsse man sie in der Wiege suchen. Die Frau war nicht zur Zurücknahme dieses Ausspruches zu bewegen, und unterzog sich lieber der Strafe ewiger Verbannung. Im Jahre 1501 gestattete der Baseler Rath sogar allen fahrenden Frauen den Aufenthalt in der Stadt, und verlangte von ihnen nur, daß sie nirgends anders als in einer der Vorstädte wohnten. In Schaffhausen wurden 1527, als der Rath den benachbarten Edelleuten ein Fastnachts-Fest gab, dabei auch feile Dirnen zugezogen[214]). In Regensburg beklagte sich 1512 die Besitzerin des Frauenhauses beim Rath schriftlich über den Eintrag, den sie in ihrem Erwerbe erleide, und begründete ihre Beschwerde durch folgende Angaben: in vielen (von ihr namhaft gemachten) Bürgerhäusern würden Dirnen heimlich beherbergt, manche solcher Personen verbärgen sich, um die gesetzliche Abgabe von ihrem Gewerbe zu ersparen, zur Fastenzeit in Klöstern

und bei Weltgeistlichen. Ja, jene Person durfte sich sogar erlauben mit den Worten zu schließen: „Ich will geschweigen der Frauen, die fromm Ehemann haben und leider auch viel Abenteuer treiben". In Lübeck war es um 1470 mit der Sittsamkeit der Weiber so schlimm beschaffen, daß Damen der ersten Klasse Abends dicke Schleier anlegten, um unerkannt in die Weinkeller gehen zu können, und daß deshalb ein Herzog von Sachsen den dortigen Rath aufforderte, solche Schleier zu verbieten.

Selbst zwölfjährige Knaben besuchten am Ende des Mittelalters die Frauenhäuser, und daß dies nicht selten geschah, läßt sich aus einem Ulmer Rathsbeschluß von 1527 folgern, welcher dem Inhaber des Frauenhauses befahl, Knaben von zwölf bis vierzehn Jahren nicht mehr einzulassen und, wenn sie erschienen, mit Ruthen hinauszujagen. Wenn es damals schon so weit gekommen war, so werden wir dasjenige nicht übertrieben finden, was ein deutscher Schriftsteller des 16. Jahrhunderts, Modestinus Pistoris, ausspricht. Dieser wirft die Frage auf, ob ein Mann, der mit einem Weibe in Unzucht zu thun gehabt habe, dadurch unfähig geworden sei, ein Gerichtsschöff zu werden, und er beantwortet diese Frage aus bloßer Nothwendigkeitsrücksicht mit einem Nein. Er sagt nämlich, bejaht könne jene Frage nicht werden, weil man sonst kaum im Stande sein werde, die Schöffenstühle zu besetzen; denn „man finde gar selten einen Mann, der in seiner Jugend nicht zuweilen mit feilen Dirnen zu thun gehabt habe". Noch fügen wir hinzu, daß in den Frankfurter Raths-Protokollen des 15. Jahrhunderts kein Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung so oft vorkommt, als der über „uneheliche oder in Unehe sitzende Leute", über „unredliche Ehen", über den „vielen Ehebruch und Hurerei, die in der Stadt seien, und wie dem zu wehren sei", über „die ungebührlichen Händel der Buhlerinnen", die man verfolgen müsse, damit die Unzucht gestraft werde. Mitunter wird dort, wegen der zu großen Ausdehnung des

Uebels, vom Rath an diejenigen Leute, welche ihr Concubinat nicht geheim hielten, blos die Aufforderung gerichtet, sie sollten entweder einander heirathen oder sich von einander scheiden, widrigenfalls man sie ausweisen oder wenigstens mit Gefängniß bestrafen werde.

Die traurigste Seite im sittlichen Leben des Mittelalters ist das Verhalten der Mehrzahl des Klerus während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters. Dieser Stand, welcher den übrigen Vorbild und Muster hätte sein sollen, that es in Unzucht den anderen Klassen gleich, ja sogar zuvor. Namentlich ist es am Ende des Mittelalters geradezu empörend, daß die Geistlichen dasjenige, was nach den Lehren ihrer Religion eine Sünde war, ihrerseits nicht einmal den Augen der Welt zu entziehen suchten. Die Protokolle der mittelalterlichen Stadtbehörden wie die Chroniken kommen immer wieder auf die sittliche Entartung der Geistlichkeit zurück, und der Ausdruck Pfaffendirne ist ein Wort, dem man im Mittelalter gar häufig begegnet. Ganze Klöster waren ebenso wie manche Beginen-Häuser wegen der in ihnen getriebenen Unzucht berüchtigt. In Friedberg z. B. mußte der Rath 1485 die beiden Klöster der Augustiner und Barfüßer geradezu gebietend auffordern lassen, „sich züchtig zu halten". In Basel erließ der Rath 1498 die Verordnung: „Wer Tags oder Nachts in ein Manns- oder Frauenkloster geht, sündliche Werke darin vollbringend, soll zehn Gulden Strafe geben". Auch in Regensburg sah der Stadtrath sich 1455 genöthigt, gegen die Augustiner-Mönche einzuschreiten. Er ersuchte in der Rathsstube selbst deren Provincial, „dem Unfuer der Brüder, besunderlich mit unfertigen Weibern", Einhalt zu thun. In dieser Stadt war aber auch der Unfug so arg geworden, daß viele Mönche liederliche Männer mit ihren Dirnen bei sich hegten, und daß einzelne Ordensgeistliche sogar Bürgerhäuser für ihre Huldinnen erkauft hatten. Gegen die Concubinen der Geistlichen erließ der Regensburger Rath 1466 eine scharfe Ver-

ordnung, in welcher er aussprach, diese Herren sähen es weder für einen Skandal noch für eine Sünde an, vor den Augen der Welt Beischläferinnen zu halten. Auch gegen ein Nonnenkloster schritt der Regensburger Rath bald nachher ein: er bat 1463 den Provincial des Barfüßer-Ordens, mit den übel berüchtigten Frauen zu St. Clara eine Untersuchung anzustellen, und er wurde dabei durch manche seiner Mitbürger unterstützt, welche ihre diesem Kloster zugewiesenen Vermächtnisse an die Bedingung geknüpft hatten, daß zuerst eine Reform desselben vorgenommen werde. Die Klöster der Clarissinnen und Reuerinnen, eigentlich zur Minderung der Unzucht und zur Rettung von gefallenen Mädchen gestiftet, waren statt dessen an manchen Orten Sitze der Unzucht geworden. Auch geschah es 1526 zu Nürnberg, daß, als man das dortige Clarissinnen-Kloster aufhob, ein Theil seiner Laienschwestern unmittelbar aus demselben in Frauenhäuser lief.

In Nördlingen war es 1472 mit der Entartung des Klerus so weit gekommen, daß der Rath in seiner Frauenhaus-Ordnung die Zulassung von Geistlichen in dieses Haus nicht einmal zu verbieten wagte, sondern sich vielmehr mit dem Gebote begnügte, dieselben dürften nicht eine ganze Nacht darin zubringen. Eine Salzburger Chronik berichtet, daß man schon um das Jahr 1200 im Bisthum Salzburg denjenigen Geistlichen für einen Heiligen gehalten habe, der sich mit einer einzigen Concubine genügen ließ. Dem entsprechend meldet dreihundert Jahre später der deutsche Gelehrte Cornelius Agrippa etwas, das jedenfalls übertrieben ist: ein gewisser Bischof habe sich nämlich bei einem Festmahl gerühmt, er beziehe jährlich eine Summe Geldes als Abgabe für nicht weniger als elftausend Concubinen von Priestern. Zwei Schriftsteller des 16. Jahrhunderts, Sleidanus und Fra Paolo, versichern, daß damals in der Schweiz fast jeder Priester eine Concubine gehabt habe; der eine von ihnen behauptet sogar, ein eidgenössisches Edict

habe, zur Sicherstellung der ehrbaren Weiber, allen Priestern vorgeschrieben, eine solche zu halten. Jedenfalls war in jenem Lande die Sittlichkeit des Klerus so beschaffen, daß schon 1487 der Züricher Rath geboten hatte, Verführer von Mädchen dürften nicht mehr vor das geistliche Gericht geladen werden, sondern er selbst werde fortan über sie richten. Fünfzig Jahre früher (1433) hatte derselbe Rath eine ergriffene sittenpolizeiliche Maßregel damit motivirt, daß Frauen und Männer, Pfaffen und Laien Nachts vermummt auf den Straßen erschienen, „unter ihnen auch die Frau Aebtissin zum Frauenmünster und ihre Jungfrau Ursula“ [215]).

Im 13. und 14. Jahrhundert vernehmen wir zu öfteren Malen Klagen von Bischöfen über das Concubinat vieler Geistlichen und über den Unfug ihrer Mägde oder der sogenannten Pfaffendirnen. Im 13. Jahrhundert kam sogar bei Stiftsgeistlichen das Concubinat so häufig und in so ungescheuter Weise vor, daß 1230 ein Visitator des Mindener Martin-Stiftes für dieses deshalb eine besondere Strafverfügung erlassen mußte. Er sah sich dabei noch insbesondere genöthigt, zu verbieten, daß ein Kanonikus irgend etwas von dem in der Kirche erworbenen Vermögen an seine Concubine oder seine Kinder vermache. Uebrigens kommt schon in jenem Jahrhundert vor, daß Beginen die Concubinen von Priestern waren. Ja, dies geschah damals sogar so häufig, daß in einer Verordnung des Mainzer Erzbischofs Gerhard II. der Namen Begine gleichbedeutend mit dem Worte Pfaffenmagd gebraucht worden ist. Auch waren die Beginen damals schon sehr verrufen; ein 1310 zu Mainz gehaltenes Provincial-Concil erließ deshalb das Verbot, Beginen-Häuser zu betreten. Am Ende des Mittelalters waren alle Pfaffendirnen und die große Mehrzahl der Pfaffen selbst wegen ihrer Sittenlosigkeit verrufen. Der Rath von Frankfurt stellte deshalb 1463 bei einer seiner Berathungen Beide in Eine Reihe mit den feilen Dirnen und den liederlichen Männern: „Paffen, paffenmede, horen,

bubenknechte, beckynen" heißen nämlich im Bürgermeisterbuch von 1463 die Gegenstände dieser Berathung. Schon vorher (1449) hatte derselbe Stadtrath sich zu dem Beschlusse genöthigt gesehen, daß in Hinsicht auf die Pfaffenmägde die Befreiung der geistlichen Häuser und Diener von der weltlichen Gerichtsbarkeit nicht länger anerkannt werden solle. Als 1525 die Frankfurter Zünfte einen Aufstand machten, war eine ihrer Hauptforderungen die Beseitigung des „großen Lasters der Hurerei", und der Rath mußte folgenden von ihnen vorgelegten Artikel annehmen: die ledigen Frauen, welche bei den Priestern und anderen Personen unehrlich wohneten, dürften nicht länger in der Stadt geduldet werden, falls sie nicht von ihrer Untugend abstehen würden. Auch der Erzbischof von Mainz fühlte sich vier Jahre später bewogen, eine Visitation der drei Frankfurter Stifte anzuordnen, und zwar hauptsächlich wegen des Beispieles „nächtlicher Buberei", welches die Geistlichen den Laien gäben; unter Buberei aber ward in der Gegend von Frankfurt damals vorzugsweise die Hurerei verstanden, es war mit dem Worte Unzucht in seinem heutigen Begriffe identisch[216]).

In Ulm hatte zehn Jahre früher der Rath alle Kellnerinnen von Priestern, deren man außerhalb ihrer Wohnungen habhaft werden konnte, aufgreifen und aus der Stadt bringen lassen, und als er auf Bitten des Bischofs ihre Rückkehr gestattete, knüpfte er die Bedingung daran, daß sie nicht in der Nähe eines Klosters oder eines Priesterhauses wohnen dürften. Auch in Ansbach endlich gebot 1528 Markgraf Georg von Brandenburg, „alle Pfaffenmeyde und unehelichen Beisitze abzuthun". Ebenso hatte 1513 der Hamburger Dom-Dechant seinen Geistlichen befohlen, ihre Beischläferinnen zu entlassen und sich eines keuscheren Lebenswandels zu befleißigen. Das gleiche Gebot hatte 1507 der Pfalzgraf Johannes, als er Verweser des Bisthums Regensburg geworden war, ergehen lassen. Dieser sittenstrenge junge Mann machte damals in einem gedruckt angeschlagenen

Manifest eine traurige Schilderung von dem Wesen und Treiben seines Klerus: er habe mit Schmerz erfahren, daß die Geistlichen theils ungescheut Concubinen und Kinder in ihren Häusern hätten, theils Tag und Nacht in den Weinhäusern lägen, sich daselbst betränken, Karten- und Würfelspiel trieben, sich mit den Leuten zankten und manchmal sogar von den Waffen Gebrauch machten. Man wird alles dies begreiflicher finden, wenn man dasjenige beachtet, was Lappenberg über die Hamburger Geistlichkeit des 14. Jahrhunderts berichtet hat. Dort sah man sich damals zu kirchlichen Geboten von folgender Art genöthigt. Im Jahre 1330 wurde den Geistlichen das Tanzen und das Tragen von Masken untersagt, sowie daß ein Geistlicher, welcher nicht mehr die Schule besuche, vermummt in den Kirchen umherlaufe. Zwei Jahrzehnte später mußte man, weil die Geistlichkeit durch Masken verhöhnt zu werden pflegte, das Gebot erlassen, zur Zeit des Gottesdienstes nicht mehr vermummt in den Kirchen zu erscheinen. Schon 1330 aber war befohlen worden, die Domherren und Vicare sollten, wenn sie auf die Alster-Insel zögen, dort nicht über drei Tage verweilen und bei der Heimkehr nicht „bei hellem Tage nackt (nudi) durch die Gassen reihen (coreas ducere)“ [217]).

Die angegebenen Beispiele, die sich leicht vermehren ließen, genügen, um zu zeigen, in welch hohem Grade gegen das Ende des Mittelalters diejenige Seite des sittlichen Lebens, welche das physische Verhältniß der beiden Geschlechter zu einander betrifft, verdorben war. Das herrschende sittliche Uebel erreichte im 15. Jahrhundert und im ersten Viertel des 16. seinen höchsten Grad, und diese unreine Culturpflanze wucherte damals, wie Gernet in seiner Medicinalgeschichte von Hamburg sich ausdrückt, auf eine Weise, gegen welche Alles, was unsere Zeit in dieser Hinsicht darbietet, erheblich zurücktreten muß.

Hiermit ist jedoch zugleich auch ausgesprochen, daß das Mittelalter dieses Uebel anders ansah, als die neuere Zeit.

Man hielt zwar auch in jenen Zeiten, der christlichen Sittenlehre gemäß, die Hurerei für eine Sünde; aber es ging mit ihr, wie zu allen Zeiten mit der Habgier, dem Geiz, der Trinksucht, der Schlemmerei und anderen Sünden, welche ebenfalls als solche angesehen werden, aber, soweit sie nicht Anderen Schaden bringen, unbestraft bleiben und geduldet werden, sowie nicht unbedingt der Ehre eines Menschen Eintrag thun. In keiner Zeit des Mittelalters hat man die Hurerei nicht als eine Sünde angesehen: der Klerus wie die weltlichen Behörden, ja sogar die ihr ergebenen gebildeten Privaten bezeichneten sie stets als solche [218]). Allein man hielt damals auch das Geschäft des Scharfrichters nicht blos für ein entehrendes, sondern auch für ein sündhaftes und verjagte diesem Manne deshalb sogar das Sacrament des Abendmahles, weil derselbe (wie es in der Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507 heißt) die an und für sich gerechte Todesstrafe um des Lohnes willen, also gewissermaßen aus Wohlgefallen am Blutvergießen, vollziehe, und doch hielt und besoldete man ihn als einen unentbehrlichen Beamten. Ebenso duldete man die Sünde der Hurerei als eine nicht zu beseitigende menschliche Schwäche, um derentwillen der Betreffende sich, vermittelst der kirchlichen Gnadenmittel, lediglich mit Gott und seinem Gewissen abzufinden habe.

Diese so zu sagen natürliche Schwäche wurde damals um so leichter und allgemeiner als solche anerkannt, weil die Menschen jener Zeit derber und physisch kräftiger als die der Jetztzeit waren, und ebenso in ihren Lastern wie in ihren Tugenden entschiedener, offener und rücksichtsloser auftraten. Deshalb war auch das Schicklichkeitsgefühl in jener Zeit bei weitem nicht so fein und zart, sowie für die sociale Ehre eines Menschen so maßgebend, als heut' zu Tage, und in Folge hiervon gab es damals diejenige Schranke nicht, welche neuerdings gar Manchen vom Begehen jener Sünde abhält oder wenigstens zum sorgfältigen Verdecken derselben bewegt (das si non caste, tamen caute agere).

Einbuße an der Ehre litten im Mittelalter durch diese Sünde nur die Frauen, niemals aber die Männer. Man fand in dem illegitimen Geschlechtsverkehr der Letzteren, wenn sie noch nicht verheirathet waren, durchaus nichts Anstößiges, während man in Betreff der Fehltritte von Gattinnen und Töchtern in den meisten Orten eine strenge Ansicht hatte, und ebenso streng auf Sitte und Anstand im Verkehr mit ehrbaren Frauen hielt. Niemals ist mir, bis zu der gegen das Ende des Mittelalters eingetretenen Reaction, vorgekommen, daß eine weltliche Behörde wegen jener Sünde einen Mann tadelte oder gar bestrafte, wenn er nicht etwa verheirathet war oder dieselbe allzu öffentlich und schamlos trieb, während dagegen die sich ihr hingebenden Frauen und Mädchen als entehrt oder, wie man sich ausdrückte, als unehrlich angesehen wurden. Auch scheute sich damals kein Mann, diese Sünde als von ihm begangen offen zu bekennen; und es erscheint uns nach unseren Begriffen mehr als naiv, daß 1446 ein Abgeordneter, welchen der Frankfurter Rath nach Cöln gesandt hatte, in seiner Kostenberechnung auch die Ausgabe für den Besuch des Frauenhauses mit aufführte[219]).

Die höchste Steigerung der in Rede stehenden sittlichen Gebrechen fällt in das 15. Jahrhundert und in die ersten Jahrzehnte des zunächst folgenden, und hängt mit der Beschaffenheit des damaligen Wesens und Lebens zusammen. Dieser Zeitraum war eine Periode des Sittenverfalles überhaupt, der sich auch in der herrschend gewordenen Prachtliebe, Schwelgerei und Spielsucht, sowie in den vielen dagegen erlassenen Gesetzen kund gibt. Einige besondere Verhältnisse und Umstände wirkten ihrerseits mit. Das Mittelalter hatte auch damals noch keine eigentliche Polizei, also auch nicht, wie die jetzige Zeit, eine stätige Ueberwachung des Lebens der Individuen. An polizeilichen Verordnungen fehlte es allerdings auch damals nicht; allein diese konnten nicht fest und sicher durchgeführt werden, sie waren außer-

dem meistens nur durch das augenblickliche Bedürfniß hervorgerufen, sowie ihm entsprechend eingerichtet, und erwiesen sich deshalb in der Regel bald unzureichend. Ueberdies war damals die Sitten-Polizei eigentlich eine Sache der Geistlichkeit, und kam nur allmälig, stückweise und nicht ohne eintretende Collisionen in die Hand der weltlichen Behörden [220]). Ferner waren im Mittelalter die meisten Lebensgenüsse öffentliche, selbst die Familienfeste hatten wenigstens theilweise diesen Charakter, und herrschende Ausschweifungen wirkten daher mehr als heut' zu Tage ansteckend.

Endlich ist noch eine Ursache der großen Entartung im geschlechtlichen Leben anzuführen, welche Hüllmann sogar als die Hauptursache derselben bezeichnet hat: die übergroße Zahl der Geistlichen in Verbindung mit dem reichen Einkommen derselben und ihrem ehelosen Stande, sowie der Müßiggang der Klostergeistlichen und die Einsamkeit und Einförmigkeit ihres Lebens. Meiners hat sogar behauptet, daß es damals in Spanien und Italien die meisten Buhlerinnen gegeben habe, weil dort nicht blos die ehrbaren Damen mehr als anderswo zurückgezogen gelebt hätten, sondern namentlich auch weil die dortige Geistlichkeit zahlreicher und üppiger gewesen wäre.

Daß übrigens auch die höheren weltlichen Stände auf die Sittlichkeit der bürgerlichen Kreise verderblich einwirkten, geht aus den bereits oben gemachten Angaben über die Anwesenheit von Fürsten und Herren in einzelnen Städten hervor. Es wird aber außerdem auch noch durch die Aussprüche von Augenzeugen bestätigt. Einer derselben, der bereits erwähnte, im Anfange des 16. Jahrhunderts lebende Agrippa, sagt: „Wehe den Städten, welche der Hof eine Zeitlang zu seinem Aufenthalt wählt, weil er unfehlbar einen scheuslichen Schweif zurückläßt! Nach seinem Abzuge erfahren die Einen, daß ihre Weiber, die Anderen, daß ihre Töchter verführt oder ihre Söhne, Bedienten und Mägde verdorben worden u. s. w."

XIII.

Das Concubinat und die unehelich Geborenen.

Der in der vorhergehenden Abhandlung entwickelten Anschauung des Mittelalters entsprach die Stellung und Behandlung der unehelich Geborenen in diesem Zeitalter. Um, ehe wir diese darstellen, zuerst die damals für sie gebräuchlichen Benennungen anzugeben, so waren dieselben: Liebkind, Kebskind, Bastard, Bankard und natürliches Kind. Von diesen erklären sich die Wörter *Kebskind* und *Liebkind* oder, wie man auch sagte, *Kind von der Liebe* von selbst. In Betreff der Ausdrücke *Bastard* und *Bankard*, von welchen der Erstere aus den romanischen Ländern nach Deutschland gekommen ist, der Letztere soviel als ein nicht im Bett, sondern auf der Bank Erzeugter bedeuten soll, glaubt Gemeiner, daß Bastard ein uneheliches Kind überhaupt bezeichne, Bankard aber ein solches, welches von seinen beiden Eltern oder von dem einen derselben während des Ehestandes erzeugt worden sei. Mir scheint es jedoch nicht, daß diese Ansicht sich begründen läßt; im Gegentheil, beide Ausdrücke dürften stets eins und dasselbe bedeutet und zwischen ihnen nur der Unterschied bestanden zu haben, daß der Letztere mehr vulgär und mehr zum Beschimpfen angewandt geworden ist. Die Benennung *natürliche Kinder* war nach Mone im Mittelalter nicht identisch

mit dem Ausdruck uneheliche Kinder, sondern bedeutete soviel als leibliche Kinder zum Unterschied von den Stiefkindern, und begann erst gegen das Ende des 15. Jahrhunderts, in Folge des mehr Einfluß erhaltenden römischen Rechtes, in ihrem heutigen Sinn gebraucht zu werden. In der That geht dies aus den von Mone mitgetheilten urkundlichen Beispielen hervor, in welchen Kinder natürliche und legitime zugleich genannt werden. Nach Dücange's Glossarium wurden früher gesetzlicher Weise Kinder dann natürliche genannt, wenn ihr Vater bei der Verheirathung eine gewisse vorgeschriebene Förmlichkeit einzuhalten vergessen hatte [221]).

Im Mittelalter haftete, was nachher vom Ende desselben an ins Gegentheil umschlug, persönliche Schmach an einem unehelich Geborenen nur dann, wenn er das Kind einer Hure oder, wie man eine solche Person zu Hamburg nannte, einer „wandelbaren" Frau war, oder auch wenn er durch Ehebruch erzeugt worden war, nicht aber wenn seine Eltern als ledige Leute mit einander im Concubinat gelebt hatten. Außerdem haftete nur dann noch Schande an einem unehelich Geborenen, wenn er der Sohn eines Pfaffen war, indem ein solcher dem Kinde einer öffentlichen Dirne gleich, ja wohl gar noch tiefer stehend geachtet wurde. Sohn einer Hure zu sein, war schon im 13. Jahrhundert eine so große Schmach, daß der Ausdruck Hurensohn oder, wie in den Frankfurter Statuten von 1297 statt dessen vorkommt, Hundssohn ebenso wie das Wort Hure, wenn als Schimpfwort unverdienter Weise angewandt, mit der höchsten gesetzlichen Buße bestraft wurde. Das Kind einer Concubine dagegen, von ledigen oder verwittweten Eltern erzeugt, erlitt an seiner Ehre keinen Eintrag. An ihm haftete früher so wenig bürgerliche Schande, daß nicht nur fürstliche Bastarde als Fürsten in den romanischen Ländern geehrt, sondern daß auch unter den Deutschen solche Nebensöhne fast überall zu den Handwerken und Zünften zugelassen wurden. Sogar die Stadtbehörden erkannten denselben die Ererbung des Bürger-

rechtes zu. Um 1500 führte zu Frankfurt ein Nebenkind gewöhnlich den Namen seines Vaters, auch wenn dieser ein Patricier war, und mir ist dort kein Beispiel bekannt geworden, daß dasselbe den der Mutter erhalten habe. Auch hatte dort zu jener Zeit der Vater, nicht die Mutter für die Verpflegung und Erziehung des Kindes zu sorgen[222]).

Das Nebenkind eines Mannes unterschied sich am Ende des Mittelalters von dessen ehelichen Kindern nur darin, daß es den Stand des Vaters nicht erbte und an den Rechten der Familie keinen Antheil nahm. In allem Uebrigen wurde es den anderen Kindern gleich geachtet, und vom Vater nicht nur erzogen, sondern auch stets legatarisch mit einem Erbe versorgt. Sogar die Gattin und die ehelichen Kinder seines Vaters sahen es als zur Familie gehörend an. Die Letzteren nannten es Stiefbruder oder Stiefschwester, und behandelten es als solche; nach des Vaters Tode wohnte es wohl auch bei einem der ehelichen Brüder oder Schwestern. Die legitimen Kinder seines Vaters nicht nur, sondern auch andere Verwandte des Letzteren machten ihm wie anderen Verwandten testamentarische Schenkungen. In Frankfurt wurde z. B. der Bastard Georg Stallburg 1474 im Testament des Vaters mit einem Kapital bedacht und zugleich der Bruder des Letzteren, Kraft, beauftragt, ihn zu sich zu nehmen und entweder für den Handelsstand oder zum Geistlichen zu erziehen; Daniel Bromm aber, welcher die Wittwe von Georg's Vater geheirathet hatte, setzte in seinem Testament diesem Bastard eine noch größere Summe als Legat aus, und der Halbbruder, Claus Bromm der Reiche, vermachte demselben als seinem „Stiefbruder“ nicht nur Geld, Kostbarkeiten und ein Haus, sondern er ernannte ihn auch für den Fall, daß er selbst kinderlos sterben werde, neben mehreren legitimen Verwandten zu einem seiner Haupterben. Ebenderselbe Bastard ward 1522, lange nach seines Vaters Tode, Taufpathe einer Tochter des mit dem Letzteren verwandten Hans Bromm, welcher sammt seiner Gattin

(einer von Rückingen) einem Patricier-Geschlechte angehörte. Auch der Patricier Eberhard im Steinhause vermachte 1467 einer natürlichen Tochter eine Summe Geldes zur Heiraths-ausstattung; und Blasius von Holzhausen verordnete 1524 in seinem Testament, daß die Familie seinen Nebensohn auf seine Kosten „zu Ehren und guter Tugend erziehen solle".

Fast alle diese Anordnungen kommen in Testamenten vor, welche die Väter von Nebenkindern in Gemeinschaft mit ihren legitimen Gattinen errichtet hatten. Auch diese also nahmen, wie man sieht, an einem der Ehe vorausgegangenen Concubinat des Gatten ebenso wenig Anstoß, als der Letztere sich desselben schämte oder es verborgen zu halten suchte. Um auch noch außerhalb der patricischen Kreise zwei Beispiele zu geben, führe ich ein solches aus Augsburg und eines aus Frankfurt an. Zu Augsburg berichtet um 1450 der Chronist Zinck in seiner Chronik ganz offen, welche Bastarde er neben seinen ehelichen Kindern gehabt habe, und wie er sie gleich diesen habe sorgfältig erziehen lassen. In Frankfurt aber setzte 1436 der Stadtarzt Konrad von Sassenhusen seine Dienstmagd Katharine, seine mit ihr erzeugte Tochter, seinen von einer anderen Magd erhaltenen Sohn und die Kinder, welche die erstere Magd ihm etwa noch schenken werde, zu seinen alleinigen Erben ein [223]).

Man erkennt aus allem diesem, daß der unehelich Geborene, wenn er im Concubinat erzeugt worden war, mild und schonend behandelt und als Individuum jedem anderen ehrenhaften Menschen gleich gestellt wurde. Das Concubinat selbst war am Ende des Mittelalters ein in allen bürgerlichen Klassen häufig vorkommendes Verhältniß. Namentlich wird berichtet, daß die nach Italien reisenden Deutschen (all usanza del paese, wie es heißt) dort in der Regel ein solches Verhältniß eingingen. Der 1572 unverheirathet gestorbene Patricier Kraft Stallburg hatte in Italien neun Kinder erzeugt, welche alle seinen Namen führten, unter

ihnen fünf mit einer „weißen" Mohrin. Die Letztere reiste ihm, als er nach Frankfurt zurückkehrte, dahin nach; er fand sich mit ihr ab und behielt zwei ihrer Kinder bei sich.

Erst am Schlusse des Mittelalters begann man die uneheliche Herkunft als etwas Schmähliches anzusehen, und zwar fand dies Anfangs blos im Handwerksstand Statt. Es wird uns zwar schon aus dem Jahre 1339 gemeldet, daß die Regensburger Münzergenossenschaft die hergebrachte Freiheit besessen habe, weder Fremde noch Kebskinder aufzunehmen; allein dies hatte, wie schon die Zusammenstellung von Fremden und Kebskindern zeigt, seinen Grund offenbar nicht in einer auf Letzteren haftenden persönlichen Unehre, sondern darin, daß diese Art von Genossenschaften überall sich innerhalb des adeligen und patricischen Standes hielt und auf einen unehelichen Sohn der Stand seines Vaters nicht überging.

Bei den Zünften begann die Gewohnheit, Söhne von Concubinen nicht zuzulassen, in den meisten Städten erst im 15. Jahrhundert. In Braunschweig nahm man allerdings schon im 14. Jahrhundert einen unehelich Geborenen in keine Innung oder Gilde auf; allein auch dort ward um 1400 das Entgegengesetzte gebräuchlich, und erst 1446 trat die frühere Praxis wieder ein. Vielleicht mag auch in einigen anderen Städten jene Ausschließung früher üblich gewesen sein; in den meisten jedoch kommt sie nicht vor dem 15. Jahrhundert vor. Sie trat hier früher, dort später ein, und ward gleich anfangs mit dem Gebrauche verbunden, bei Meistern oder Gesellen kein Concubinat zu gestatten. Am frühesten fand ich sie in Wien erwähnt, wo die Bader-Artikel von 1421 die Vorschrift enthalten, daß ein Meister keine Person, welche „in der Unehe sitze", es sei Mann oder Frau, in Dienst nehmen dürfe. Auch die dortigen Bäcker ersuchten 1429 den Stadtrath, in ihre Ordnung das Verbot einzurücken, daß kein Meister oder Geselle eine freie Tochter (d. i. eine öffentliche Hure) oder auch ein „ungeleumtes"

Weib (d. i. eine Frau, deren Ehre einen Makel habe) heirathen dürfe; die Behörde wies jedoch dieses Gesuch mit der Motivirung zurück, daß gesetzliche Ehehindernisse nur durch die Geistlichkeit aufgestellt werden könnten. Dieser Vorfall zeigt übrigens, daß in Wien eine Vorschrift über die Herkunft einer Handwerkerfrau bis dahin nicht bestanden hat. In Landau wurde erst 1487 verordnet, daß jeder Fremde, welcher das dortige Bürgerrecht erlangen wollte, zuvor seine eheliche Abstammung nachweisen mußte.

In Frankfurt habe ich eine zünftige Vorschrift über das Concubinat und die in ihm erzeugten Kinder nicht früher als 1455 erwähnt gefunden; und auch sie läßt uns die Sache als etwas Neues erscheinen. Ein Wollenweber hatte nämlich ein uneheliches Mädchen geheirathet, dessen Eltern jedoch nach dessen Geburt mit einander getraut worden waren. Die Zunft wollte ihn deshalb ausstoßen; der Rath verfügte aber, der betreffende Weber selbst dürfe wegen dieser Heirath in seinem Verhältnisse zur Zunft nicht im geringsten verkürzt werden, seine Gattin dagegen solle von den geselligen Festen auf der Zunftstube ausgeschlossen bleiben, weil an diesen nur ehrenhafte Frauen Theil nehmen dürften. Erst 1469 fügte der Rath den Wollenweber-Gesetzen den Artikel bei, daß nur ein ehelich Geborener als Meister aufgenommen werden dürfe. In Betreff der Gattin eines Wollenwebers dagegen war noch 1489 nichts vorgeschrieben; die Meister bestanden aber damals auf der Bedingung der ehelichen Herkunft derselben, und als einer von ihnen die Tochter eines Pfaffen heirathete, wollten sie denselben ausstoßen. Es kam hierüber zur Klage, und der Rath entschied zu ihren Gunsten. Erst im 16. Jahrhundert wurde bei den Zünften unbedingt gesetzlich, daß ein Unehelicher weder als Lehrling angenommen, noch als Meister zugelassen werden dürfe.

Mit dem Gesagten steht nicht in Widerspruch, daß nach mehreren Frankfurtischen Zunftordnungen von 1355 schon

damals Bastarde von der Zulassung zum Handwerk ausgeschlossen waren. Unter Bastarden sind nämlich hier die Söhne einer für jedermann feilen Dirne gemeint, wie denn auch statt dieses Wortes der Ausdruck Hurensohn vorkommt; von dem Concubinat aber und von den Sprößlingen desselben ist in den Zunftgesetzen jener Zeit keine Rede[224]).

Das Mittelalter verfuhr, bis nahe zu seinem Ende, gegen Menschen von solcher Herkunft zugleich mild und gerecht. Der Sohn einer „wandelbaren" Frau, der ja dieselbe Herkunft wie das Thier hatte, also weder seinen Vater kannte, noch in einem dem der Familie nur entfernt ähnlichen Verhältnisse aufgewachsen und erzogen worden war, trug wegen seiner Geburt einen Makel an sich, und mußte in Betreff seines inneren Wesens von vorn herein Bedenklichkeit erwecken. Ihn sah man daher als einen der Ehre und des Vertrauens mehr oder weniger ermangelnden Menschen an. Anders dagegen verhielt es sich mit dem aus einer wilden Ehe Entsprossenen. Von den Standesvorzügen und anderen Familienrechten blieb er ausgeschlossen, das verlangte die Gerechtigkeit gegen die legitimen Angehörigen; aber man betrachtete ihn dessenungeachtet als einen Blutsverwandten, erwies sich gegen ihn als solchen freundlich und gefällig, gönnte ihm den Namen seines Vaters, sorgte für seine Erziehung und sein Fortkommen, und verkehrte mit ihm als einem ehrenhaften Angehörigen.

Gerade so, wie die im Concubinat erzeugten Kinder, wurde auch das Concubinat oder, wie man im Mittelalter sich ausdrückte, das Sitzen in der Unehe angesehen. Mit einer weltlichen Strafe gar war dasselbe in den meisten Städten nicht belegt, wenn es nicht auf eine Aergerniß-erregende Weise unterhalten wurde oder mit Ehebruch verbunden war. Mit Concubinen verfuhr die Behörde auch nicht entfernter Weise so, wie mit denjenigen Weibern, welche von der Unzucht lebten und sich mehr als Einem Manne hingaben. Die Letzteren standen als unehrliche Personen

unter der Aufsicht des Stockers, des Scharfrichters, des Schinders oder der Stadtknechte, und durften während der letzten Zeiten des Mittelalters nur in einem bestimmten Stadtbezirk wohnen, welcher solchen Personen angewiesen war. Die Concubinen dagegen waren jenen unehrlichen Beamten nicht untergeben und auch in Betreff ihrer Wohnungen keiner beschränkenden Vorschrift unterworfen [225]).

Auch in der Art, wie man im Mittelalter von den Concubinen redete, und in ihrer Benennung spricht sich der Unterschied aus, welchen man zwischen ihnen und den jedermann zugänglichen Dirnen machte. Zwar gab es mehrere bei Beiden angewandte Benennungen, und man sprach z. B. von der Dirne oder Hure eines Mannes; allein gewisse Bezeichnungen, wie gemeine Frauen oder Töchter, schöne oder hübsche Frauen, offene oder offenbare Frauen, wurden niemals bei Concubinen gebraucht. Von den Benennungen der Letzteren kommt das Wort Concubine nur in lateinischen Schriften vor. Im Deutschen sind die einzigen mir bekannt gewordenen Ausdrücke, mit welchen blos die Concubinen benannt wurden, folgende: gute Tochter oder gute Dirne, das Liebchen eines Mannes und heimliche Frau. Mit dem letzteren Worte sollte geradezu der Gegensatz gegen die offenen oder offenbaren Frauen d. h. gegen die jedermann zulassenden Dirnen ausgesprochen werden. Dasselbe erhielt jedoch zuletzt eine erweiterte Bedeutung, indem es nicht mehr blos von Concubinen gebraucht wurde, sondern auch von solchen, welche mehr als Einen Mann zuließen, aber ihr Treiben geheim zu halten suchten, sowie endlich hier und da noch zur Bezeichnung aller derjenigen unzüchtigen Dirnen, welche außerhalb der Frauenhäuser ihr Gewerbe trieben. Die Benennung „ehrbare Buhlerin oder meretrix honesta", welche nach von Thaler im Mittelalter den feineren Dirnen zur Unterscheidung von den gemeinen beigelegt worden sein soll, ist mir nirgends begegnet [226]).

Zum Schlusse reihen wir dem Vorstehenden noch alle die Ausdrücke an, mit welchen man im Mittelalter unzüchtige Frauen und Dirnen benannte. Ich selbst habe in Urkunden und Acten jenes Zeitalters folgende gefunden: Horen oder Huren, dorechte oder torende Frauen und Dirnen, fahrende Frauen, schöne Frauen und hübsche Frauen, gemeine Frauen, Dirnen oder Töchter, heimliche Frauen, offenbare, öffentliche oder offene Frauen (lateinisch publicae mulieres), feile Frauen, arme Dirnen und blos Dirnen, Metzen, Bubinnen, lichte und lichtfertige Frauen, unzüchtige Frauen, Kotze oder Kutze, Bulen, Buliren oder Bulerinnen (auch Bulersen), sowie oft auch, wenn sich aus dem Zusammenhang der Wörter diese specielle Bedeutung ergibt, blos Frauen, Frauwchin oder Freulin. In Schriften neuerer Forscher fand ich außerdem noch folgende Benennungen angeführt: Hübschlerinnen, gelüstige Frauen, wandelbare Frauen, arme Töchter, unehrliche Frauen, freie Töchter oder Frauen, Frauenhäuserinnen, üppige Frauen, unfertige Frauen, lose Frauen, Töchter, die sich um Geld minnen lassen. In Betreff mehrerer dieser Namen sind nachfolgende Bemerkungen zu machen.

Der Ausdruck schöne oder hübsche Frauen hatte offenbar einen ironischen Begriff; diese beiden Beiwörter wurden nämlich so verstanden, wie wenn wir mitunter von einem sauberen Menschen oder von einer schönen Geschichte, die sich ereignet habe, reden. Bei der Benennung gemeine Frauen hat man an den Begriff allgemein oder einem jeden zugänglich zu denken; in Wien kommt als gleichbedeutend der Ausdruck communes mulieres, in Lüneburg 1534 die Benennung mulieres de communi vor. Den Ausdruck Bubin habe ich zwar nur ein einziges Mal gefunden; aber seine Identität mit den anderen angeführten Wörtern kann nicht zweifelhaft sein. Das Wort lichte Frauen ergibt sich von selbst als gleichbedeutend mit leichtfertige Frauen. Das Wort Kotz, Kotze, Koitz, Kutz oder Kotzchin ist, obgleich es immer nur von Weibern

gebraucht wird, masculinisch, und blos ein einziges Mal ist es mir als Feminium vorgekommen. Oft begegnet man auch dem Ausdruck Kotzerie für Hurerei. Von Dirnen in einem privilegirten Frauenhause habe ich das Wort Kotz niemals gebraucht gefunden, vielmehr blos von solchen feilen Dirnen, die für sich allein oder in geheimen Frauenhäusern wohnten. Das Wort Buhle ist meistens identisch mit Concubine, und auch Männer werden mit ihm benannt. Sonst wird es von solchen gemeinen Dirnen gebraucht, welche nicht in einem Frauenhause wohnten. Auch von diesem Worte abgeleitete Ausdrücke, welche den Begriff Unzucht hatten, kommen vor, wie Buhlschaft und Buhlerei [227].

XIV.

Der Ehebruch.

Der Zustand des sittlichen und socialen Lebens im Mittelalter erklärt sowohl das unter staatlicher Autorität Statt gefundene Bestehen von Frauenhäusern, als auch die damalige Häufigkeit des Ehebruches und die immer größer werdende Milde, mit welcher man den Letzteren bestrafte, obgleich auf den ersten Blick hin beide Erscheinungen in einem frommen Zeitalter sehr auffallend sind.

Der Ehebruch, mit welchem wir uns zunächst beschäftigen, kam im Mittelalter auf Seiten der Männer häufig vor; die Weiber dagegen zeichneten sich durch Treue aus, und die bei ihnen uns begegnenden Fälle des Ehebruchs beschränken sich in den meisten Städten auf Frauen der unteren Klassen, welche bei der allgemeinen Unsittlichkeit der Männer den Versuchungen am meisten ausgesetzt waren. Aus der mittelalterlichen Geschichte des zahlreichen, begüterten und stets wohllebenden Frankfurter Patriciats ist mir nur ein einziges Beispiel von weiblicher Untreue bekannt geworden. Es war die Gattin des 1474 gestorbenen älteren Walther Schwarzenberger, eine geborene Frosch, welche sich mit dem Münzmeister Stephan Scherff in ein unerlaubtes Verhältniß einließ, und von diesem 1438 nach der Schweiz entführt

wurde. Dort verklagte sie, wohl um ihre That zu beschönigen, ihren Gatten vor einem geistlichen Gericht und erlangte einen Spruch gegen denselben; dieser aber reiste ihr nach, belangte den Entführer vor einem weltlichen Gericht, gewann seinen Rechtsstreit, und brachte die Gattin nach Frankfurt zurück, wo sie um 1455 gestorben ist.

Bei den Germanen war der Ehebruch hart bestraft worden, und der Gatte selbst hatte unter Umständen das Recht gehabt, die Ehebrecherin nebst ihrem Verführer zu tödten. Dieses Recht erhielt sich nach der germanischen Zeit noch viele Jahrhunderte hindurch als solches im Volksbewußtsein und auch im Volksgebrauche. In Frankfurt übte noch 1373 ein Handwerksmann dasselbe gegen den Verführer seiner Gattin aus, und erlitt darüber nicht die geringste Anfechtung. In einer Art von Tagebuch nämlich, welches der dortige Rath mehrere Jahre lang von Amts wegen führen ließ, ist beim Jahre 1373 Folgendes eingetragen: „Auch stach eyn korsener eyne schuler by nacht in syme huß, alß he sede, zu tode, der by syme wibe geslafen solde han, alß he meynete, vnde den korsener lys der Raid uffenberlichen in der staid gen ane allen anfertegunge vnde ansprache“. In den letzten Jahrhunderten des Mittelalters dagegen war man in der Bestrafung des Ehebruches sehr lax. Daran war zum Theil die Abnahme der Sittlichkeit überhaupt schuld, zum Theil die Häufigkeit jenes Vergehens, sowie die Entartung des Klerus, welcher eigentlich dasselbe mit strenger kirchlicher Strafe hätte verfolgen sollen, dies aber immer seltener that, und dessen Macht und Einfluß durch die Unsittlichkeit seiner meisten Mitglieder ohnedies sehr gesunken waren. Bestimmte gesetzliche Strafen für den Ehebruch scheinen in den meisten Städten erst im 15. Jahrhundert angeordnet worden zu sein; in Frankfurt geschah dies erst im Jahre 1452, und von da an finden sich dann in den Rechenbüchern die Geldbußen für Ehebruch einge-

tragen. Nach dem Gesetze jenes Jahres wurde der Ehebruch mit zehn Gulden oder bei Zahlungsunfähigkeit mit Leibesstrafe oder Ausweisung bestraft, und wenn dessenungeachtet das Vergehen fortgesetzt wurde, so sollte diese Strafe in jeder Woche wiederholt werden [228]).

Vor Erlassung dieses Gesetzes waren die Strafen des Ehebruches rein willkürlich und deshalb unter einander verschieden. Sie waren Letzteres offenbar je nach mildernden oder erschwerenden Umständen, sowie in Folge des bald mehr, bald weniger nöthig scheinenden abschreckenden Beispieles, aber auch nach dem Stande der straffällig Gewordenen. Nur vermittelst der Annahme dieser drei Rücksichten nämlich kann man sich die nachbemerkten Verschiedenheiten in der Bestrafung des Ehebruches zu Frankfurt erklären. Gefängniß auf kürzere oder längere Zeit war die gewöhnliche Strafe; Andere wurden mit einer Buße von nur vier Gulden belegt; manche Ehebrecher wurden blos verwarnt unter Androhung der Gefängnißstrafe oder der Ausweisung oder auch wohl ohne irgend eine Bedrohung. Den Edelmann Emmrich More, welcher städtischer Söldner war, bestrafte man für seinen Ehebruch nur mit Entlassung aus dem Dienst, obgleich er seine Ehegattin mishandelt und sogar blutig geschlagen hatte. Als derselbe später nach seiner Wiederanwerbung nochmals Ehebruch trieb, widerfuhr ihm nicht nur blos das Nämliche, sondern man ertheilte ihm auch einen ehrenvollen Abschied; seine unverheirathete Dirne dagegen wurde beide Male mit Einsperrung bestraft. Zu Basel wurde 1498 die Standesrücksicht in umgekehrter Weise geltend gemacht: dort setzte man nämlich die Buße des Ehebruchs für die Rathsglieder und deren Verwandte auf zehn, für die übrigen Einwohner auf nur fünf Pfund. In Oesterreich war 1340 die Strafe für Ehebruch sehr hart gewesen: die beiden Ehebrecher wurden zusammen mit einem Pfahle durchbohrt, den man hierauf in die Erde schlug [229]).

Auch nach der Erlassung des Frankfurter Gesetzes über den Ehebruch verfuhr man dort nicht streng nach dessen Vorschriften, sondern man änderte diese in ihrer Anwendung, gemäß der im Mittelalter gewöhnlichen Art der Handhabung obrigkeitlicher Gewalt, aus Zweckmäßigkeitsgründen und aus anderen Rücksichten. Drei Jahre nach Verkündung jenes Gesetzes wurde allen Ehebrechern eine Frist gesetzt und die vorgeschriebene Strafe erst nach Ablauf dieser Zeit ertheilt. Mehreren jungen Patriciern (vom Geschlechte derer von Marburg, Weiß von Limburg u. A.), welche in besonders starker Weise Ehebruch getrieben und sich durch Entfernung aus Frankfurt der Strafe entzogen hatten, verweigerte man 1456 die straffreie Rückkehr (den salvus conductus), obgleich zwei derselben Söhne von Rathsgliedern waren. Manche Ehebrecher ließ man dagegen blos verwarnen, anstatt sie zu bestrafen, sogar wenn die Ehefrau eine förmliche Klage angestellt hatte. Anderen setzte man die gesetzliche Buße von zehn Gulden bis auf zwei herab. Im Jahre 1462 wurde zur Bestrafung der Ehebrecher ein besonderer Ausschuß von drei Rathsgliedern ernannt, weil dieses und andere ähnliche Uebel gar zu sehr überhand genommen hatten. Wenige Jahre nachher mußte man schon wieder rathschlagen und überlegen, wie dem Unwesen des Ehebruches und der Hurerei zu steuern sei[230]. —

Auch der Fall kommt am Ende des Mittelalters mehrmals vor, daß Männer ihre Eheweiber an Andere verkauften. Im Jahr 1459 trat ein Niederurseler sein Weib an einen Anderen ab; er wurde zur Strafe dafür geschnellt. Im Jahre 1463 aber kaufte sogar der Frankfurter Patricier Heinrich Rorbach einem Steindecker seine Gattin ab. Die Sache wurde von den Zunftgenossen des Verkäufers dem Rath angezeigt; es erfolgte jedoch keine andere Strafe, als daß Rorbach vor dem Rath einen Verweis erhielt[231].

Auch die **Bigamie** ward erst vom Beginne der neueren Zeit an streng bestraft. Im Jahre 1506 wurde zu Frankfurt ein Mann wegen dieses Verbrechens ertränkt; dagegen war in den sechs Fällen, welche ich dort während des 15. Jahrhunderts gefunden habe, das Auspeitschen aus der Stadt die härteste Strafe dafür gewesen.

XV.

Die Frauenhäuser[232]).

Frauenhaus war der am häufigsten gebrauchte Ausdruck zur Bezeichnung der für die Unzucht bestehenden Anstalten. Andere Benennungen derselben sind: das Frauenzimmer, das Töchterhaus, das Hurenhaus, gemeines Haus, freies Haus, offenes Haus. In Augsburg sollen sie auch Jungfrauenhöfe geheißen haben. In Frankreich wandte man zur Bezeichnung solcher Anstalten mitunter sogar kirchliche Namen an: in Toulouse nämlich hieß ein Frauenhaus die große Abtei, und in Avignon wurde die Vorsteherin eines solchen von der Behörde selbst die Aebtissin genannt. Wer das Mittelalter kennt, wird diesen mit kirchlichen Dingen getriebenen Misbrauch ebenso wenig auffallend finden, als daß zu Frankfurt 1477 ein Beamter in das amtliche Beedbuch eine Frauenwirthin blos mit dem Wort Mantelgotteshaus einschrieb, mit welchem das gemeine Volk dieselbe spottend zu benennen pflegte[233]).

Bei der Rücksichtslosigkeit, mit welcher die Menschen des Mittelalters Jahrhunderte lang der Wollust fröhnten, waren die Frauenhäuser eine Nothwendigkeit, und zwar nicht nur zum Schutze ehrbarer Mädchen und Frauen, sondern auch damit die Unsittlichkeit einigermaßen überwacht werden konnte. Sie kommen daher bei den Deutschen schon im

13. Jahrhundert vor, und bestanden in allen größeren Städten, ja sogar in manchen kleineren, z. B. zu Volkach in Franken und zu Ober-Ehenheim im Elsaß. Dabei waren sie nicht etwa bloße Privat-Anstalten, sondern fast überall gab es Frauenhäuser, welche Eigenthum der Stadtbehörden oder der Fürsten waren, und zum Vortheil derselben entweder durch Beamte oder durch Pachtinhaber verwaltet wurden. Ihr legitimes, von den Behörden selbst veranlaßtes, von ihnen mittelbar oder unmittelbar unterhaltenes Bestehen ist eine prägnante Erscheinung im Gesammtbilde des städtischen Lebens, welche während eines kirchlichen und, wenn auch oft nur äußerlich, christlich frommen Zeitalters auf den ersten Blick hin allerdings sehr befremdet. Auch nahmen wirklich die Menschen jener Zeit selbst Anstoß an einer nach den Lehren ihrer Religion sündhaften Sache, und sie beruhigten ihr Gewissen nur durch den Gedanken an die nicht zu beseitigende Nothwendigkeit derselben. Die Weiber, welche in den Frauenhäusern ihr schmähliches Gewerbe trieben, und die Männer oder Frauen, welche als deren Leiter ihr Brod verdienten, galten überall als Sünder und als ehrlose Personen, zugleich aber auch als unentbehrliche Mittel, um noch größerer Sünde unter den Bewohnern einer Stadt vorzubeugen.

Dies wurde von den Behörden selbst ausgesprochen. Sie konnten sich dabei auf die Kirche berufen, welche wirklich aus dem nämlichen Grunde ein solches öffentliches sündhaftes Leben nicht nur duldete, sondern sogar, wie z. B. in Rom selbst, unter ihren Schutz stellte und mittelbar handhabte. Der Nürnberger Rath leitete die Frauenhaus-Ordnung, welche er 1470 bekannt machte, mit den Worten ein: obgleich er selbst verpflichtet sei, Ehrbarkeit und gute Sitten zu nähren, Sünde aber und sträfliches Wesen zu verhindern, so dulde man doch zur Vermeidung größeren Uebels in der Christenheit gemeine Weiber; es sei aber nöthig, in Betreff derselben eine Ordnung einzuführen u. s. w. Zehn Jahre

später erklärte derselbe Stadtrath sogar in Betreff der fleischlichen Lust überhaupt, nicht blos der im Frauenhaus befriedigten, daß er „zur Vermeidung mehreres Uebels“ sie innerhalb eines gewissen Stadtbezirkes straflos dulden wolle, weil „bei der vielen und mancherlei Sünde der Unkeuschheit, welche ganz unverholen und ohne Schaam geübt werde, nicht allein die göttliche Rache und Strafe zu befürchten sei, sondern auch den Verheiratheten und anderen frommen Menschen viel Aergerniß bereitet und Anlaß zur Leichtfertigkeit gegeben werde“. Die Nördlinger Frauenhaus-Ordnung von 1472 geht von denselben Motiven aus, wie die Nürnberger. „Dieweil — so beginnt sie — die Mutter der heiligen Christenheit, um mehrerem Uebel zuvorzukommen, duldet, daß man in einer Commune ein Frauenhaus und freie Töchter in demselben habe, so u. s. w.“ In Basel widersetzte sich zur Zeit der Reformation der gemeine Mann der Abschaffung der Frauenhäuser, weil durch das Bestehen derselben Ehebruch und andere Sünden vermieden würden, und weil man ohne sie keine Frau oder Tochter werde fromm erhalten können. In Nürnberg holte der Rath, als er 1562 die Frauenhäuser abschaffen wollte, bei drei Predigern und bei sechs Rechtsgelehrten ein Gutachten darüber ein, weil er befürchtete, es möchte in einer Stadt, in welcher stets viele Handwerksgesellen und andere Fremde sich befänden, dadurch noch Aergeres entstehen, und weil er an das Beispiel von Augsburg dachte, wo man ebendeshalb die Abschaffung bereut hatte. Von den Rechtsgelehrten widerriethen zwei die Abschaffung, weil „nicht jeder sich an den Himmel halten könne, und weil durch die Abschaffung ehrliche Töchter in Gefahr würden gebracht werden“. Die Prediger dagegen erkannten dies zwar auch an, erklärten aber, daß man das Böse nicht dulden dürfe, damit Gutes daraus entstehe. Hierauf wurde die Abschaffung vorgenommen. In Frankfurt endlich, wo es zwar Frauenhäuser, aber keine Frauenhaus-Ordnung gab, machte noch 1537 der Prädikant Geltner

gegen seine Collegen, welche jene abgeschafft haben wollten, ebendenselben Zweckmäßigkeitsgrund der Vermeidung von ärgerem Uebel geltend.

Daß in einem Zeitalter, in welchem die Frauenhäuser als eine für das städtische Leben nothwendige Einrichtung angesehen wurden, nicht blos weltliche Behörden, sondern hier und da auch Bischöfe, ja in Rom sogar der Pabst selbst Abgaben von diesen Häusern bezogen, und daß Bischöfe und Päbste solche Gefälle zu ihren Regalien rechneten, kann nicht überraschen. In Rom soll die jährliche Einnahme, welche die päpstliche Kammer auf solche Weise bezog, während des 16. Jahrhunderts mitunter 20,000 Dukaten betragen haben. Auch der Erzbischof von Mainz bezog jährliche Einkünfte von den gemeinen Dirnen bis gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts hin. In Frankfurt zahlte der Rath noch bis 1561 von dem ihm gehörenden Frauenhaus bei der Mainzer Pforte einen Grundzins an das Leonhards-Stift, sowie bis 1526 einen an die Karmeliter und bis zu einem nicht bekannten Jahre an die Dominikaner. Im Beedbuch von 1388 erscheint jenes Haus sogar geradezu als ein Eigenthum des Leonhards-Stiftes [234]). Das Letztere ist allerdings so auffallend, daß man einen solchen Besitz doch wohl nur als den vorübergehenden Heimfall des Hauses (wegen nicht entrichteten Grundzinses) betrachten kann; immerhin aber ist es auffallend und für den Geist der Zeit bezeichnend, daß ein Haus als das Eigenthum eines geistlichen Stiftes zu unsittlichen Zwecken, ja zu den ärgsten Sündethaten verwendet werden konnte.

Auch anderwärts erscheinen Frauenhäuser als fürstliche, bischöfliche und sogar Reichs-Lehen. In Wien z. B. waren 1435 zwei Frauenhäuser Eigenthum der österreichischen Herzöge, von welchen mehrere Bürger und ein Spital dieselben zu Lehen trugen. Der Bischof von Würzburg belehnte am Ende des Mittelalters die Grafen von Henneberg als Marschälle seines Bisthums mit dem Würzburger Frauen-

hause, sowie mit dem Scholder= (d. i. Spiel=) Platze dieser Stadt. In Ober=Ehenheim wurde noch 1577 Michael Kuhle vom Kaiser selbst mit dem Frauenhause belehnt. Auch die Grafen von Pappenheim bezogen bis 1614, wo sie darauf Verzicht leisteten, ein Schutzgeld von den fremden Krämern, Fechtern, Spielleuten und „unzüchtigen Weibern". Wir fügen diesen höchst auffallenden Lehensertheilungen noch zwei andere ähnliche Vorkommenheiten hinzu. Im Dorfe Martinsheim besaß der Dom=Dechant von Würzburg noch 1544, außer andern Gerechtsamen, auch die eine, daß dieses Dorf ihm in jedem November, wenn er es verlangte, zwölf reisige Pferde, ein Mahl, einen Habicht, eine „schöne Frau" und Anderes liefern mußte. In einem Lehensbriefe aus nahe derselben Zeit kommt das Gleiche vor: in diesem Briefe verliehen nämlich die Grafen von Kastell 1498 an Götz von Berlichingen außer einer bestimmten Geldsumme ein jährliches Mahl, einen Habicht, ein Huhn, „item dazu ein schön frauen". Man könnte allerdings in beiden Fällen annehmen, daß, was auch sonst mitunter vorkommt, unter der schönen Frau eine Dame zur Unterhaltung beim Mahle gemeint sei; allein eines Theils läßt sich dies doch in dem ersteren Fall, d. h. bei den von einem Dorfe zu leistenden Lieferungen, kaum annehmen, und anderes Theils war damals das Wort schöne Frau der landläufige Ausdruck für feile Dirnen[235]).

Die angeführten uns sehr befremdenden Erscheinungen konnten dies bei den Menschen einer Zeit nicht gewesen sein, in welcher die in Rede stehende Unsittlichkeit bei Männern nicht als etwas Anstößiges, der Ehre oder Würde Eintrag Thuendes betrachtet wurde, und in der man gewohnt war, Alles, das Gute wie das Böse, unverhüllt vor den Augen der Welt auftreten zu lassen. Uebrigens kann man jene Erscheinungen auch noch auf eine andere Weise erklären, welche zuerst von dem Frankfurter Kanonikus Batton erkannt und nachher von Schlager in Wien sehr anschaulich

aus einander gesetzt worden ist. Jener geistliche und landesfürstliche Lehensverband nämlich, unter welchem die Frauenhäuser an so manchen Orten angetroffen werden, bezog sich entweder insgesammt oder doch zum Theil auf ein lehenbares Eigenthum schon zu einer Zeit, in welcher dieselben noch nicht als Frauenhäuser verwendet worden waren, und den eigentlichen Gegenstand des Lehens bildete also nicht diese ihre Verwendung, sondern lediglich ihr Territorial-Verhältniß. Zu verkennen ist jedoch bei diesem Allem nicht, daß die oben erwähnte zugleich Statt gefundene Belehnung mit einem Scholderplatze (d. h. mit den Erträgnissen eines öffentlichen Karten- und Würfelspieles) ebenso wenig auf solche Weise erklärt werden kann, als die Benutzung eines Hauses zu privilegirter Unzucht, während dasselbe wirkliches und vollständiges Eigenthum des Frankfurter Leonhards-Stiftes war. Auch Batton hat deshalb nöthig gefunden, seiner Erklärung die Bemerkung hinzuzufügen, daß im Mittelalter bei den damals herrschenden Ansichten eine solche Erscheinung nicht so auffallend gewesen sei, als sie uns ist[236].

Es gab zwei Arten von Frauenhäusern, öffentliche und heimliche. Die Ersteren waren theils Privatanstalten, theils Eigenthum eines Staates oder einer Stadt und dann entweder verpachtet oder zum Vortheil der Behörde verwaltet. Privilegirt d. h. mit ausschließlichem Betriebsrecht begabte Anstalten waren die wenigsten dieser Frauenhäuser, indem in den meisten Städten mehrere öffentliche und private neben einander bestanden; wohl aber waren sie concessionirte d. h. gegen ein bestimmtes Schutzgeld gestattete. Neben diesen öffentlichen bestanden fast überall noch heimliche Frauenhäuser, welche, um sich der Abgabenzahlung und der Ueberwachung zu entziehen, verborgen gehalten wurden. Um zunächst von den Letzteren zu reden, so wurden dieselben theils von Weibern, theils von Männern unterhalten. Beim damaligen Mangel einer ordentlichen Polizei war es geradezu unmöglich, sie zu unterdrücken. Wenn dies auch mit einem

oder dem anderen geheimen Frauenhause einmal gelang, so tauchten dafür doch bald wieder ein oder mehrere neue auf. Ueberall hatten die Behörden ihre Noth mit ihnen, besonders in Frankfurt, wo noch dazu in den Messen nicht nur viele einzelne feile Dirnen, sondern auch die Frauenwirthinnen von Mainz, Worms und anderen Nachbarstädten mit ihrem Völkchen dahin zogen, um von der Messefreiheit d. h. vom freien Betrieb aller Handelsgewerbe während der Messe Gebrauch zu machen. Diese fremden Dirnen nahmen, wohl wegen der daselbst geringeren Wohnungsmiethe, meistens auf dem Fischerfeld, in der Fischergasse und in der Weißgerber- oder Schüppengasse Quartier; sie verweilten mitunter auch noch eine Zeitlang nach der Messe, so daß man sie zuweilen förmlich ausbieten mußte. Die Zahl der nichtconcessionirten Frauenhäuser und der einzeln ihr schmähliches Gewerbe treibenden Dirnen war in Frankfurt am Ende des Mittelalters so groß, daß der reiche Claus Stalburg 1501 dem Rathe zweihundert Gulden zu dem Zwecke vermachte, den entsittlichenden Einfluß derselben dadurch zu beseitigen, daß ein einziges großes Frauenhaus erbaut und alle jene Personen in dasselbe getrieben würden[237]). Wenn übrigens Kirchner in Betreff der vielen Dirnen zu Frankfurt aus den Briefen der Dunkelmänner anführt, einer habe einst seinem Freunde mehr Glück gewünscht, als es Dirnen zu Frankfurt gebe, so hat schon Feyerlein gezeigt, daß dies ein Misverständniß der betreffenden Stelle sei, indem Kirchner das dort vorkommende Wort pellifices (Kürschner) mit dem Worte pellices (Kebsweiber) verwechselt habe. Dagegen gab es allerdings im Mittelalter schwerlich eine deutsche Stadt, in welcher es, besonders zur Zeit der Messen, verhältnißmäßig so viele feile Dirnen gab, als in Frankfurt. Die dortigen Raths-Protolle wimmeln von Beschlüssen in Betreff derselben; sie geben deshalb auch über den vorliegenden Gegenstand mehr Aufschluß, als die der anderen Städte.

Wenn, was auch vorkam, Männer unbefugter Weise ein Frauenhaus hielten, so nannte man dieselben nicht, wie die von erlaubten Anstalten, Frauenwirthe, sondern Ruffiane: welches Wort ursprünglich einen Kuppler bedeutete, nachher aber auf Männer, die einer jeden rohen und bösen That fähig sind, übertragen und auch zur Bezeichnung eines Hurenwirthes jener Art angewandt wurde.

Auch manche Gastwirthe benutzten ihr Geschäft, um feile Dirnen zu halten. Sie konnten dies um so leichter thun, als es im Mittelalter einerseits viele fahrende Frauen d. i. umherziehende feile Dirnen gab, andererseits aber, bei der mangelhaften Polizei, die Privilegien schlecht geschützt waren und die Gesetze nicht consequent gehandhabt wurden. Die Stadtbehörden schritten zwar mitunter gegen solche Wirthe ein und schrieben ihnen vor, fahrende Frauen nur Eine Nacht zu beherbergen und in ihrem Hause keine „Buberei" treiben zu lassen; allein auch in dieser Beziehung halfen die bloßen Vorschriften nichts. In Eßlingen z. B. klagten die privilegirten Frauenwirthe einst nicht nur über die sie beeinträchtigenden heimlichen Frauen, sondern zugleich auch über die Gastwirthe, welche fahrende Frauen oft bis zu fünf Wochen beherbergten. Sogar die bloßen Weinschenken und der Gebrauch, daß die einzelnen Bürger ihren geernteten Wein in ihren Privathäusern verzapfen ließen, dienten den gemeinen Dirnen für ihr schmutziges Gewerbe. Das Ausschenken des Weins geschah fast überall durch von Obrigkeits wegen angestellte Leute, welche daraus ihren Nahrungszweig gemacht hatten, und die man in Frankfurt Weinknechte, in Wien Weinmeister nannte. In der letzteren Stadt, in welcher diese Leute offenbar beim Schenken pecuniär mitbetheiligt waren, veranlaßten sie, um die Männer mehr anzuziehen, daß gemeine Dirnen sich in der Schenkstube niederließen. Die Wiener Bürger beklagten sich 1403 darüber beim Rath, weil durch diese „Sündeheger und Sündemehrer", wie sie die Weinmeister nannten,

ihre Häuser zu offenen Frauenhäusern gemacht und die zum Weine kommenden Männer und Frauen zur Unzucht verleitet würden. Auch wurde in Folge dieser Beschwerde verordnet, daß jeder Bürger fernerhin seinen Wein ohne Zuziehung von Weinmeistern selbst ausschenken solle, niemand aber Dirnen zum Trinken in sein Haus oder seinen Keller zulassen, sondern ihnen blos vor dem Hause zu sitzen erlauben dürfe[238]).

Die concessionirten Privat-Frauenhäuser bestanden mit obrigkeitlicher Erlaubniß und unter obrigkeitlichem Schutze; sie hatten dafür eine Abgabe zu entrichten. In manchen Orten vereinigte sich mitunter auch eine Anzahl Dirnen zur gemeinschaftlichen Betreibung ihres Gewerbes; meistentheils aber waren es ältere Weiber oder, wiewohl seltener, Männer, welche feile Dirnen unterhielten. Die obrigkeitliche Aufsicht über diese Anstalten wurde in den verschiedenen Städten nicht auf eine und dieselbe Weise geführt. In manchen Städten standen die Frauenhäuser direct unter der Aufsicht des Rathes oder des Bürgermeisters, wie z. B. in Nördlingen und in Wien, in anderen dagegen unter einem der niedersten Beamten, dem Scharfrichter, dem Stocker oder einem ähnlichen. In Wien waren zwar die Diebsschergen und Henker mit den Einkünften aus dem Frauenhaus besoldet, ihnen aber jeder Einfluß auf dasselbe bei Strafe untersagt. Der von dem Vorsteher oder der Vorsteherin zu entrichtende Zins, welcher meistens wöchentlich entrichtet wurde, war theils ein für allemal festgesetzt, theils richtete er sich nach der Zahl der aufgenommenen Dirnen.

In Frankfurt war der Aufseher über die städtischen und die Privat-Frauenhäuser, sowie über die für sich allein lebenden feilen Dirnen der Stocker, welcher, wenn sein Ansehen zur Handhabung der Ordnung und zur Beschirmung der Dirnen nicht ausreichte, den obersten Richter zuzuziehen und diesem dafür jährlich ein halbes Viertel Wein oder statt dessen einen Gulden zu geben hatte. Er hatte alle

feilen Dirnen besonders gegen die Ruffiane zu beschützen, ihre Zwistigkeiten mit einander zu schlichten, sowie dafür zu sorgen, daß kein arger Unfug bei ihnen getrieben werde. Von den zwei städtischen Frauenhäusern zusammen, neben denen des Stockers Amtswohnung lag, mußten ihm, ohne Rücksicht auf die Zahl der aufgenommenen Dirnen, wöchentlich zwei Drittelgulden, während jeder der beiden Messen aber statt dessen sechs Gulden im Ganzen oder, wenn zwei Vorsteherinnen die Wirthschaft betrieben, zusammen acht Gulden entrichtet werden. Die genannten Einkünfte allein beliefen sich also auf nahe vierzig Gulden jährlich. Außerdem mußte dem Stocker noch jede Dirne, welche in einem Privat-Frauenhause oder für sich allein wohnte, wöchentlich einen Schilling d. i. jährlich $2^1/_6$ Gulden entrichten, diejenigen aber, welche in der Messe von außen her kamen und im Huren-Quartier wohnten, je einen Gulden messentlich; mit denjenigen fremden Dirnen endlich, welche während der Messe in einer anderen Stadtgegend wohnten, kam der Stocker über eine Summe überein, offenbar weil diese zerstreut wohnten und deshalb je nach der größeren Entfernung von des Stockers Hause mehr zahlen mußten. Wenn übrigens Kirchner sagt, von der (allerdings beträchlichen) Abgabe, welche die Dirnen an den Stocker zu entrichten hatten, sei nur der kleinste Theil in dessen Säckel geblieben, so ist dies unrichtig. Der Stocker hatte von derselben, außer dem bereits erwähnten Gulden an den obersten Richter, nur alle Jahre an die zwei Bürgermeister je einen Sattel oder je drei Gulden abzugeben und an den Rath den Miethpreis für die zwei Frauenhäuser zu zahlen. Alles Uebrige verblieb ihm, und nur wenn sein Amt vacant war, flossen die erwähnten Gefälle in die Stadtkasse[239]).

In allen Städten trug man dafür Sorge, daß die Frauenhäuser nicht in der Nähe von Kirchen und nicht in stark begangenen Straßen, sondern in einem abgelegenen Bezirk lagen; meistens erlaubte man auch den einzeln wohnen-

den Dirnen, sich nur in dem nämlichen Bezirk niederzulassen. Gewöhnlich befand sich das Huren-Quartier an der Stadtmauer oder in deren Nähe, wie z. B. zu Würzburg und zu Frankfurt. Von dieser Localisirung des unzüchtigen Treibens haben einzelne Gassen und Gegenden in Städten ihre Namen erhalten, die sie zum Theil noch jetzt führen. Beispiele sind: das Frauengäßchen in Nürnberg, der Frauenfleck in Wien, die Bickergasse in Straßburg (Letztere von dem für solche Ausschweifungen hier und da gebräuchlichen Worte „bicken"). In Frankfurt gab es in der Nähe der städtischen Frauenhäuser einen Frauenborn, einen Frauenthurm, eine Frauenpforte und ein Frauengäßchen. Uebrigens muß man nicht bei allen Localitäten, welche solche Namen tragen, an die feilen Dirnen denken. So wird z. B. im Archiv für Frankfurt's Geschichte und Kunst Neue Folge 3, 251 der Namen Frauenbach im ehemaligen Reichswalde von dem Messegeleite, welches an diesem Bache überliefert wurde, und von den mit demselben herbeigezogenen liederlichen Dirnen hergeleitet, und doch führte der Bach schon 1329 diesen Namen, sowie ein Weg an demselben schon 1193 den Namen Frauenweg, Beides in Zeiten, in welchen von einem zu überliefernden Geleite noch nicht die Rede war, Letzteres aber in einem Jahre, welches gewiß noch keine zur Messe herbeiziehenden Dirnen gekannt hatte. Jener Frauenbach und jener Frauenweg können entweder nur von der Jungfrau Maria ihren Namen erhalten haben, oder sie führten denselben schon von der heidnischen Zeit her.

In Frankfurt lag das eine der beiden städtischen Frauenhäuser in der jetzigen kleinen Mainzer Gasse an der längs dem Main her ziehenden Stadtmauer, und ein dortiger kleiner Durchgang durch diese hatte von ihm den Namen des Frauenthürleins erhalten (um 1650 hieß er statt dessen das Hurenpförtlein). Dieses Frauenhaus stand an der Stelle des jetzigen Hauses kleine Mainzergasse Nr. 9. Im gegenüber befand sich ein Brunnen Dumpel- oder Dempelborn

genannt, und nach diesem trug es auch den Namen das Tempelhaus oder auch blos des Tempels, während es nach einem anderen nahe stehenden Brunnen auch das Frauenhaus am Knäbleinsborn hieß. Weil der Stocker die Aufsicht darüber führte und in der nächsten Nähe wohnte, nannte man es auch das Stockhaus. Dieses Haus wird 1388 zum ersten Male als Frauenhaus erwähnt, und zwar wird es bei dieser Gelegenheit das „alte" Hurenhaus genannt. Nach dem Bumeisterbuch wurde es 1403 zum zweiten Male neu aufgebaut. Zwei damals in dem Hause angebrachte Halseisen und die im nächsten Jahre erwähnte vorübergehende Verschlagung der zu ihm führenden Gasse beweisen, wie stark das Haus besucht wurde, und wie arg es zu Zeiten in ihm herging. Gegen fünfzig Jahre später (1451) war dieses Haus wieder baufällig und wurde noch einmal neu aufgeführt. Das neue Gebäude hatte sechs Zimmer, sowie ein großes und neunzehn kleinere Fenster. Von einer nochmaligen Erneuerung desselben ist nachher keine Rede mehr, und es blieb zu seinem alten Zweck im Gebrauch bis 1560, wo in Frankfurt die Frauenhäuser überhaupt abgeschafft wurden[240]).

Dagegen stellt sich heraus, daß in der nächsten Nähe dieses Hauses noch ein zweites städtisches Frauenhaus sich befand. Solche zwei neben einander liegende Häuser führt nämlich das Beedbuch von 1388 dort auf. Ferner berichtet im Anfang des Jahres 1475 das Bumeisterbuch, daß damals das alte Frauenhaus am Dumpelborn abgebrochen worden sei; und doch führen die Beedbücher von 1475 und 1477 den Fortbetrieb des Geschäftes im dortigen Tempelhaus an, während von der Erbauung eines neuen Frauenhauses erst in den Bumeisterbüchern von 1475 und 1476 die Rede ist. Endlich aber redet auch die der Zeit um 1450 angehörende Instruction des Stockers zuerst von zwei städtischen Frauenhäusern, aus welchen der Stocker seine Gefälle beziehe, und führt unmittelbar darauf (in der Pluralis-

Form) „die frauwenhuser by Knebelins borne" und (ebenso) „die meisterssen" in denselben an. Baufällig war jedoch das eine der beiden Häuser schon um 1433, in welcher Zeit ein damals abgefaßtes officielles Gebäudeverzeichniß am Dumpel- und Knäbleins-Born nur ein einziges Frauenhaus, sowie dicht daran stoßend ein „zerfallenes" Haus anführt. Dieses war wohl nachher noch einmal vorübergehend zurecht gemacht worden, bis man es 1474/75 abbrach und neu aufführte[241]).

Außer den beiden beschriebenen Frauenhäusern gab es in Frankfurt kein anderes, welches städtisches Eigenthum war. Alle übrigen dortigen Frauenhäuser waren Privatanstalten. Nach der Mitte des 15. Jahrhunderts hatte zwar die Unsittlichkeit so sehr überhand genommen, daß der Rath mehrmals in Ueberlegung zog, ob er nicht von sich aus noch mehrere Frauenhäuser einrichten solle, ja daß er einmal auch den (nachher nicht ausgeführten) Beschluß faßte, dies zu thun und dadurch allen von Privaten gehaltenen Frauenhäusern ein Ende zu machen. Sogar die Beständerin des einzigen 1475 noch übrigen städtischen Hauses klagte, daß sie sich nicht mehr zu helfen wisse, und bat um Wiederherstellung des anderen. Die Bitte derselben war um so mehr begründet, da der Rath zwei Jahre früher aus unbekannter Ursache sich genöthigt gesehen hatte, das besuchteste von den Privat-Frauenhäusern, welches seit langer Zeit am Darborn nahe bei der Katharinen-Pforte bestanden hatte, zu schließen. Jetzt ließ daher der Rath das eine abgebrochene Frauenhaus wieder aufbauen. Dieser Bau begann noch im Jahre 1475 und war am Schlusse des folgenden Jahres beendigt. Nun beschloß man, das neue Haus mit den Dirnen zu besetzen, welche der Stocker und einige Frauen (d. i. wohl die beiden Beständerinnen) unter den einzeln lebenden feilen Dirnen auswählen würden, diejenigen von ihnen aber, welche sich dessen weigerten, aus der Stadt zu weisen. Diesem Princip gemäß verfuhr der Rath auch nach-

her, und schon ein Jahr später trieb man wieder eine Anzahl Dirnen in das neue Frauenhaus. Die beiden städtischen Häuser hatten freilich nicht Raum genug; aber man half sich damit, daß die verworfensten unter den feilen Dirnen in die nahe bei jenen Häusern gelegene Schindergasse verwiesen wurden, während man alle übrigen blos in einem nicht weit davon entfernten bestimmten Stadt-Bezirk duldete [242]).

Dieser Bezirk war das sogenannte Rosenthal. Er erstreckte sich von der Katharinenpforte an längs dem kleinen und großen Hirschgraben her, welche Beide erst nach dem Mittelalter Häuser erhielten, bis zur Schüppengasse im Süden und bis zum hinteren Theile der Häuser, welche die Westseite des großen Kornmarktes bilden. Die Schüppengasse wurde bald mit zum Rosenthal gerechnet, bald wieder nicht. Ebenso verhielt es sich mit der Weißadlergasse im Norden desselben. Fichard vermuthet mit Recht, daß jener Bezirk ursprünglich ein großer Garten gewesen sei, welcher als solcher und wegen der noch jetzt vorhandenen Absenkung nach dem alten städtischen Graben oder Kanal den Namen Rosenthal führte. Aus diesem offenbar alten Namen gingen, als der Garten nach und nach zum Häuserbau verwendet wurde, gewisse innerhalb seines Umfanges vorkommende Bezeichnungen hervor, nämlich die der vier Häuser großes, kleines und mittleres Rosenthal und Rosenthal schlechtweg, die des Hofes zum Rosenthal, wie das mittlere und kleine Rosenthal zusammen hießen, die der Häuser zur Rose, Roseneck, Rosenheide und Rosenkranz, sowie die des Rosenborns, des Rosensteeges und der Rosengasse. Am frühesten wird das Rosenthal im Jahre 1307 erwähnt, und zwar schon als ein Bezirk, in welchem Wohnhäuser standen [243]).

Das Rosenthal, welches ebenso wie die Gegend des Dumpelbornes am äußersten Ende der Altstadt lag, war wegen dieser Entlegenheit schon früh ein Aufenthaltsort von feilen Dirnen geworden, ohne daß es diesen als ein solcher

angewiesen war. Bereits im Jahre 1396 wird daselbst ein Privat-Frauenhaus erwähnt, dessen Inhaberin damals Gude Schurge war, vom Volk aber spöttisch der Backtrog oder auch das Marktschiff genannt wurde. Jenen widerlichen Vorzug behielt das Rosenthal nachher bis in die Zeit der Reformation hinein, besonders nachdem der Rath selbst angefangen hatte, die Dirnen nirgends anderswo als dort und in den städtischen Frauenhäusern zu dulden. In demselben Verhältniß, als die Unsittlichkeit zunahm, wurde das Rosenthal immer zahlreicher von schlechten Dirnen bewohnt, und schon 1456 wie nachher wieder 1471 klagen die Frauenwirthinnen der städtischen Häuser, daß sie durch die Privat-Frauenhäuser des Rosenthales in ihrem Erwerb beeinträchtigt würden. Das Tempelhaus und das Rosenthal besuchen hieß sogar nach jener Zeit soviel als ein sehr liederlicher Mensch sein. Im letzten Jahrzehent des 15. Jahrhunderts führen die Beedbücher in der Schüppen- und der Rosengasse stets Frauenhäuser mit acht bis dreizehn Insassen, sowie einzeln wohnende Dirnen an. Eines dieser Frauenhäuser wird deutlich als in einem Eckhause der genannten beiden Gassen befindlich bezeichnet, und dadurch wird Batton's Vermuthung bestätigt, daß das Haus zum großen Rosenthal (Schüppengasse 14 und Rosengasse 1) damals ein Frauenhaus gewesen ist, obgleich in den von ihm angeführten Stellen der Ausdruck Rosenthal sich nicht auf dieses Haus, sondern auf den gleichnamigen Bezirk bezieht[244]).

Ein anderes Privat-Frauenhaus im Rosenthal, welches offenbar bis gegen das Jahr 1480 hin das besuchteste daselbst war, lag in der Nähe der Katharinen-Pforte da, wo das Rosenthal seinen Anfang nahm, an dem der Dar- oder Dorborn genannten Brunnen. Batton hält dafür, daß es an der Stelle des jetzigen Hauses kleiner Hirschgraben Nr. 2 gestanden habe. Der Umstand, daß es in der Stocker-Instruction von 1450 das einzige Privat-Frauenhaus ist, welches namentlich angeführt wird, zeigt, daß es vor seiner Auf-

hebung (1473) ebenso das besuchteste war, wie nachher das im Hause zum großen Rosenthal dies geworden ist. Es wird zum ersten Male 1416 erwähnt, und zwar als ein bereits stark besuchtes; denn die Behörde ließ damals die beiden Zugänge zu ihm für die Dauer der Messe durch verschließbare Dielwände absperren, um die Ordnung aufrecht zu erhalten und namentlich den allzu großen Zudrang während der Nacht abzuwenden. Noch 1460 wird es als eine domus prostibuli erwähnt. Dreizehn Jahre nachher aber wurde es auf Befehl des Rathes aufgehoben. In diesem Befehl wird es als dem Kronberger (nachherigen Solmsischen) Hofe gegenüber liegend bezeichnet. Die Veranlassung zu jener Verfügung waren wahrscheinlich arge Vorfälle gewesen, welche besonders während der Messe Statt gefunden hatten, sowie wohl auch die Nähe der Nachts geschlossen gehaltenen Katharinen-Pforte und die bedrohte Sicherheit der Gefängnisse bei dieser[245]).

Wie arg es in und bei solchen Häusern damals zuging, zeigt sowohl die kurz vorher erwähnte Sperrung der Straße während der Messe, als auch die früher angeführte gleiche Maßregel beim Tempelhaus und die beiden in Letzterem angebrachten Halseisen. Ein anderes Beispiel ist, daß, als Kaiser Karl IV. 1355 in Regensburg sich aufhielt, fast jeden Abend Tumult im Frauenhause war und dabei zwei Patricier erschlagen wurden. Auch im Rosenthal ließ der Frankfurter Rath 1478 zwei Halseisen anbringen, deren eines an dem nächsten Nachbarhause des großen Rosenthales sich befand. Dreizehn Jahre früher wird sogar ein im Rosenthal befindliches Straßenthor mit einer Durchgangsthür erwähnt, welches damals ausgebessert ward. Um dieselbe Zeit erlaubte man dem Frauenwirth im Tempelhaus, zu seiner Sicherheit ein Messer (d. i. einen kurzen Degen) zu tragen. Der Wortlaut des hierüber gefaßten Beschlusses zeigt, daß diese Erlaubniß nur zum persönlichen Schutze des Frauenwirthes gewährt worden war. Aus eben demselben Grunde

und nicht, wie Jäger meint, als Auszeichnung werden wohl auch die Ulmer Frauenwirthe das Recht gehabt haben, Messer und Waffen zu tragen. Zu welcher Klasse von Menschen die Frauenwirthe selbst gehörten, kann man sich leicht denken. In einer Frankfurter Klagschrift von 1504 wird ein Mann belangt, weil er noch ärger als ein Wirth im Rosenthal geschimpft habe.

Auch am Tempelhaus war schon 1439 die eine zu ihm führende Gasse bleibend geschlossen und nur die andere offen gelassen worden. In den Jahren 1472 und 1478 mußte man den Dirnen des Rosenthales wiederholt befehlen, nicht auf ihren Thürschwellen und Haustreppen zu sitzen oder am Ein- und Ausgang ihrer Gassen zu stehen, um die Leute abzupassen (was sie auch in anderen Städten, z. B. in Leipzig, thaten). Im Jahr 1473 ist die Rede von Priestern, welche „im Rosentale bij den dorechten frauwen ligen", und von dem zurückgewiesenen Begehren des Mainzer geistlichen Vicars, dieselben zur Bestrafung nach Mainz bringen zu lassen. Ein Jahr früher hatten ehrbare Bewohnerinnen der Schüppen- und anderen Straßen des Rosenthales sich über die Unzucht, welche sie mit ansehen müßten, beklagt, und man hatte hierauf hin die Richter (Polizeidiener) beauftragt, jeden Abend sorgfältige Aufsicht daselbst zu führen. Im Jahr 1486 hatte sogar der Wirth in den städtischen Frauenhäusern versucht, noch in anderen Häusern seine saubere Wirthschaft einzurichten, was ihm jedoch verboten wurde. Am Schlusse des Jahres 1490 endlich erließ der Rath das in der That naiv lautende Gebot: „den jungen Bürgern ernstlich zu sagen, daß sie Nachts, wenn sie bei den Frauen wären, züchtig (!) sein und keinen Unfug treiben sollten". Auch gespielt und getrunken wurde in vielen Frauenhäusern; denn nicht überall war in denselben, wie zu Würzburg, das Spielen und, wie zu Frankfurt, das Verzapfen von Wein verboten. Selbst Todschläge kamen in ihnen vor. Aus Regensburg werden uns in Einem Jahre (1355) zwei

im Frauenhaus begangene Todtschläge gemeldet, und die dem Constanzer Frauenwirth ertheilte Vorschrift enthält einen besonderen Artikel über dasjenige, was er „bei Aufruhr und Messerzücken“ zu thun habe, sowie die Nördlinger Frauenhaus-Ordnung Strafen ausspricht für „Aufruhr, Gefecht, Scheltworte und anderen Unrath“ [246]).

Die Frauenhäuser standen zwar unter polizeilicher Aufsicht, aber diese war, wie man sieht, nicht durchgreifend und ausreichend. Von einer ärztlichen Ueberwachung derselben ist vor dem Auftreten der Venerie nirgends die Rede, ausgenommen in Avignon, wo schon 1347 eine wöchentliche Untersuchung der Dirnen durch einen Wundarzt vorgeschrieben worden war, und zu Ulm, wo dies im 15. Jahrhundert durch eine Hebamme geschah. Das Verhältniß der Vorsteher oder Vorsteherinnen zur Behörde war nicht in allen Orten das gleiche. In manchen Städten wurde ein städtischer Unterbeamter, wie in Frankfurt der Stocker und in Wien ein besonderer Frauenrichter, mit der Aufsicht betraut, in anderen dagegen, wie in Ulm und Eßlingen, ein sogenannter Frauenwirth zur Leitung des Geschäftes angenommen und gleich anderen städtischen Dienern eidlich verpflichtet. In manchen Städten endlich, wie z. B. in Regensburg, Constanz und Würzburg, verpachtete man das städtische Frauenhaus an einen Mann oder eine Frau auf eine gewisse Zeit. Eine solche Person wurde wohl auch, wie in der ersteren Stadt und in Nördlingen, verpflichtet, das Haus in Bau und Besserung zu unterhalten. In Frankfurt war dies nicht der Fall; denn dort kommen in den Büchern der Baubehörde fortwährend Ausgaben für Reparaturen der beiden Frauenhäuser vor. Manchmal wurde auch das Inventar mit verpachtet, wie z. B. in Würzburg, wo dies 1444 mit neun Betten der Fall war.

Die Vorsteher der Frauenhäuser waren bald männliche, bald weibliche: in Frankfurt wird mehrere Jahre lang ein Frauenwirth, dann eine Frauenwirthin und nachher wieder

jener erwähnt. Die am häufigsten vorkommenden Namen für sie sind die soeben angeführten. Außerdem erscheinen noch folgende Benennungen: Frauenmeister und Frauenmeisterin (in Wien, München, Frankfurt u. s. w.), Hurenwirth (in Würzburg), Freiwirth (in Ulm). Der letztere Titel bezeichnete, wie die Benennung des Scharfrichters mit dem Worte Freiknecht, die seinem Träger zugesicherte Unverletzbarkeit oder vielmehr den ihm zugesicherten obrigkeitlichen Schutz. In demselben Sinne, zugleich aber auch mit dem erweiterten Begriffe des zu jedermanns Nutznießung Dienenden, benennt eines Theils der Rath von Constanz 1413 das städtische Frauenhaus „des Rathes offenes und freies Haus", und spricht anderes Theils die Nürnberger Frauenhaus-Ordnung aus, der Frauenwirth dürfe den Dirnen nicht verwehren, in die Kirche und auf die Straße zu gehen, „nachdem sy frey weyber gnant sein", sie selbst dürften sich aber keinem Manne verweigern, weil sie „frey vnd nach irem namen gemein sein sollten".

In Betreff der Frauenhäuser gab es Polizei-Vorschriften, welche theils unter dem Namen „Frauenhaus-Ordnungen" als besondere, aus einzelnen Artikeln bestehende Gesetze erlassen worden waren, theils in der Form einer Bestallung und Dienst-Instruction vom Frauenwirth beschworen werden mußten. In manchen Städten, wie in Basel und Frankfurt, kommt keines von Beidem vor, sondern die einschlagenden Verhältnisse waren durch eine Anzahl einzelner, je nach dem augenblicklichen Bedürfnisse ertheilter Gebote geregelt. Die eigentlichen Frauenhaus-Ordnungen gehören ebenso, wie die große Mehrzahl der Einzeln-Verfügungen, fast insgesammt dem 15. Jahrhundert an, in welchem die Frauenhäuser zur höchsten Blüthe gekommen waren. Aus dem 14. Jahrhundert ist mir nur die von Avignon (1347) bekannt geworden, sowie daß in Zürich die ersten gesetzlichen Verfügungen über feile Dirnen den Jahren 1313 bis 1319 angehören, indem dort der Rath

1313 den Dirnen eine bestimmte Kleidung vorschrieb, 1314 ein Frauenhaus aufhob, 1319 aber nochmals gebot, daß die öffentlichen Frauen und ihre Wirthin eine besondere Kleidung tragen sollten. Die älteste gesetzliche Verfügung überhaupt, die ich in Betreff der feilen Dirnen in Deutschland kenne, sind die Artikel, welche das Hamburger Stadtrecht von 1292 hierüber enthält. In dem dortigen ältesten Stadtrecht dagegen, welches zwei Jahrzehnte früher (1270) erlassen worden war, ist von solchen Personen noch keine Rede, sondern nur von der Art, wie die Anfechtung ehrbarer Frauen bestraft werden solle. Dieses Abhandensein älterer Verordnungen über Unzucht und über feile Dirnen ist in der That auffallend, und kann offenbar nur damit erklärt werden, daß früher im Bürgerstand jene Art von Unsittlichkeit noch nicht so groß und verbreitet war als später. Auch hängt die Ueberhandnahme des Uebels sicherlich mit dem im 14. und 15. Jahrhundert fortwährend steigenden Wohlstande der Bürgerklasse zusammen, wie ja auch der höchste Grad von Schwelgerei und Luxus des Bürgerstandes und die vielen dagegen erlassenen Gesetze erst in diesen Zeiten zum Vorschein kommen. In Betreff Oestreich's spricht der sehr gelehrte und kundige Schlager sogar die Behauptung aus: bis zur Zeit der Reformation habe die landesfürstliche Gesetzgebung nur die extremen Gewaltthätigkeiten am weiblichen Geschlecht, den Ehebruch und die Verführung einer Hausgenossin, dem weltlichen Richter zugewiesen, alle anderen Verletzungen der Sittlichkeit aber, als gewöhnliche Unzucht, Gotteslästerung, Völlerei, Aufwand und hohes Spiel, entweder unbeachtet gelassen oder dem geistlichen Richter zur Bestrafung anheimgegeben. Uebrigens finden sich die ältesten Frauenhäuser, welche auf deutschem Boden vorkommen, in Eßlingen, wo es bereits 1300 zwei Frauenhäuser gab, und in Zürich, wo schon 1314 ein Frauenhaus aufgehoben worden ist.

Die bekanntesten deutschen Frauenhaus-Ordnungen im Mittelalter sind: die Constanzer von 1413, die Ulmer von 1416, die Würzburger von 1444, die Nürnberger von 1470, die Nördlinger von 1472 und die Regensburger von 1486 [247]). Die Frauenhaus-Ordnungen handelten nicht, wie Schlager sagt, blos von der Sicherung der Ruhe im Hause, von der Bestimmung über den Geldverdienst der Dirnen und von ihrer Verköstigung, sondern sie enthielten überhaupt die Festsetzung einer Hausordnung, der Einkünfte des Beständers, der Rechte und Pflichten der Dirnen und ihrer Beschützung gegen Uebervortheilungen, sowie die Sicherstellung ihrer Religionsübungen, die Wahrung der Gesetze über das Heilighalten gewisser Zeiten im Hause und die Angabe der Qualification der Aufzunehmenden. Einen Hauptartikel bildet fast in allen solchen Ordnungen die soeben erwähnte Heilighaltung, einen anderen aber die Sorge dafür, daß keiner Dirne, die sich ihres sündigen Lebens bewußt werde und dasselbe aufgeben wolle, aus irgend einem Grunde der Rücktritt versagt oder erschwert werde.

In Bezug auf den letzteren Punkt waren die mittelalterlichen Anordnungen weit sorgsamer und humaner, als dasjenige, was heut' zu Tage in dieser Hinsicht zu geschehen pflegt. In fast allen war ausgesprochen, daß eine Dirne unter keiner Bedingung am Austreten verhindert werden könne, namentlich auch nicht um Schulden willen, die sie beim Frauenwirth gemacht habe; dieser sollte sie, heißt es, erst nach ihrem Austritt gerichtlich belangen, und nur wenn sie ihrem Entschlusse untreu werde und in ein anderes Frauenhaus gehe, dürfe er sich an ihrer Person vergreifen. In Nürnberg war ihm außerdem gestattet, einen Theil ihrer Kleidung als Pfand zurückzubehalten; auch in Ulm hatte er dieses Recht, aber er mußte die austretende Dirne in den bei ihrem Eintritt getragenen Kleidern oder, wenn diese nicht mehr vorhanden waren, so, wie sie Montags gekleidet zu sein pflegte, wegziehen lassen. In Nördlingen war sogar

vorgeschrieben, daß auch eine aus einem anderen Hause übergesiedelte und daselbst verschuldet gewordene Dirne nicht gezwungen werden dürfe, ihre Schulden durch Sünde abzuverdienen. Eben dieselbe Nördlinger Ordnung beginnt mit dem Artikel: nach Justinian's Vorschrift dürfe keine Tochter im Frauenhaus zu Sünden genöthigt werden, sondern frei darin wohnen (also austreten, wann sie wolle).

In Betreff der Religion und des kirchlichen Lebens war überall sowohl den Dirnen die Theilnahme am Gottesdienst gesichert, als auch die Schließung des Hauses für die Dauer heiliger Zeiten angeordnet. Kein Wirth durfte eines der Mädchen abhalten, die Kirche zu besuchen. In Ulm war noch dazu vorgeschrieben, daß wöchentlich jede Dirne einen und der Wirth zwei Pfennige in die Büchse des Hauses legen sollte, um davon während der Sonntagsnacht eine Kerze in der Hauptkirche brennend zu erhalten. Am Samstagabend, an den Vorabenden der wichtigsten heiligen Tage, namentlich der Marien- und Apostel-Tage, sowie während dieser Tage und in der Charwoche durfte kein Mann in das Haus eingelassen werden. Drang einer dessenungeachtet ein, so wurde er dafür hart bestraft. In Nürnberg wurde 1403 deshalb ein Handwerksbursche aus der Stadt getrieben, und in Frankfurt ordnete 1464 der Rath Gefängnißstrafe dafür an.

Wie in Bezug auf Religions-Uebung und Kirchengemeinschaft, so gewährte man den unglücklichen Mädchen auch sonst den Schutz ihrer Rechte als menschlicher Wesen. In Nürnberg wie in Constanz bestand die Vorschrift, daß der Wirth sie nicht hindern dürfe auszugehen, und daß er überhaupt, wie es in der Constanzer Ordnung heißt, ihren Leib in allewege frei lassen müsse. Hätte etwa, lautet es in der von Nürnberg, der Wirth Verdacht, daß eine nicht zurückkehren werde, so dürfe er ihre Kleider als Bürgschaft dafür ansehen. War eine krank oder hatte sie „ihre Frauenzeit", so mußte derselbe sie entweder aus dem Hause thun oder

doch von den übrigen trennen. In Ulm wurden noch dazu aus der Kasse, in welche wöchentlich jede Dirne des Hauses einen und der Wirth zwei Pfennige zu legen hatte, die erkrankenden oder brodlos gewordenen Dirnen verpflegt und unterstützt. Ebendaselbst gab es eine blos für die Dirnen des Frauenhauses bestimmte städtische Badstube, und zu Nürnberg mußte der Frauenwirth ihnen jede Woche mindestens Ein Bad in seinem Hause geben. Sonst findet sich in Betreff der Fürsorge für ihre Gesundheit nichts angegeben, außer daß in Ulm die Dirnen zuweilen durch Weiber und eine Hebamme, nach der Erscheinung der Venerie aber durch einen Arzt untersucht wurden; dies geschah jedoch offenbar nicht in ihrem Interesse, sondern zum Schutz der sie besuchenden Männer gegen Ansteckung.

In Wien hatte das Frauenhaus geradezu einen privilegirten Gerichtsstand, indem der Fürst einen sogenannten Frauenrichter ernannte, welcher die Streitigkeiten der Inſassinnen unter einander zu schlichten und sie, bei einem in der Nähe entstandenen Tumult, zu schützen hatte. In anderen Städten that der Magistrat Beides, und zwar entweder unmittelbar oder durch einen Rathsausschuß, welcher Letztere in Ulm, wegen seiner daneben bestehenden anderen Aufgabe, den Namen der Bettelherren führte und vierteljährliche Visitationen des Hauses vorzunehmen hatte. Wirth und Wirthin mußten überall jeden begangenen Frevel sogleich zur Anzeige bringen. Um allzu großem Unfuge vorzubeugen, war in Nürnberg vorgeschrieben, daß eine Stunde vor Mitternacht das Frauenhaus geschlossen und die anwesenden Männer mit Ausnahme derer, welche die ganze Nacht hindurch darin bleiben wollten, hinausgetrieben werden müßten. In Ulm war das Frauenhaus noch dazu ein befriedeter Ort, und in ihm begangene Frevel wurden deshalb mit doppelter Strafe belegt. Daß dies, wie Kirchner sagt, auch in Frankfurt der Fall gewesen sei, davon ist mir nichts bekannt geworden. In Regensburg war dem Wirth

verboten, eine Dirne zu schlagen; nur die Behörde sollte eine straffällig gewordene bestrafen.

An manchen Orten bestand auch das Gebot, daß keine Dirne sich jedem Manne ohne Ausnahme hinzugeben brauche. So z. B. in Nürnberg. Dies wurde jedoch nachher dort wie in Nördlingen wieder aufgehoben, weil viel Hader daraus entstanden sei. Es war nämlich Gebrauch geworden, daß einzelne Dirnen von gewissen Männern besucht wurden und jeden anderen zurückwiesen. Man nannte solche Besucher in Nürnberg, wie in Nördlingen und Ulm, die „lieben Männer" einer Dirne. Jäger bemerkt dabei, daß er in Ulmischen Urkunden den Ausdruck lieb auf kein anderes Verhältniß angewandt gefunden habe. Er hält das Wort für euphemistisch; aus der Nürnberger Ordnung geht jedoch hervor, daß dasselbe im Munde der Dirnen selbst entstanden ist und soviel als Buhle bedeutete[248]).

Auch gegen Uebervortheilung durch den Frauenwirth stellte man die Dirnen sicher. Uebervortheilt wurden dieselben dadurch, daß der Wirth bei ihrem Eintritt ihnen oder den Leuten, bei welchen sie verschuldet waren, Geld lieh, sowie daß er sie bei der Bezahlung des Kostgeldes übernahm, oder daß er ihnen Kleider und Schmuck zu theuer verkaufte. Dies Alles wurde untersagt. In Regensburg durfte der Wirth auf keine Dirne mehr als drei Schillinge leihen. In Ulm war ihm und der Wirthin verboten, den Dirnen irgend etwas ohne zuvor eingeholte Erlaubniß der Behörde zu verkaufen; in anderen Städten wurde überhaupt befohlen, sie in Betreff keiner Sache zu übernehmen, und in Nürnberg durfte der Wirth ihnen Schulden halber wohl ein Pfand abnehmen, mußte aber dann seine Forderung vor Gericht austragen.

In Betreff ihres Geldverdienstes war festgesetzt, wieviel jede von einem Manne zu beanspruchen, und wieviel sie davon dem Wirth abzugeben hatte. Meistens betrug das Letztere den dritten Theil des Verdienten. Doch war hier-

von dasjenige ausgenommen, was eine Dirne an Kleidungsstücken oder anderen Sachen geschenkt erhielt. Im Ulmer Frauenhaus gab es sogar zwei besondere Kassen, in welche alle baaren Einnahmen flossen, und über deren Inhalt jeden Samstag zwischen dem Wirth und den Dirnen abgerechnet wurde. Eine besonders angestellte Frau, die Lohnsetzerin genannt, hatte die eine, die vorgesetzte Behörde die andere Kasse zu überwachen. In die eine, welche schlechtweg die Lade hieß und drei Schlösser hatte, flossen alle baaren Einnahmen der Dirnen, die andere aber mit zwei Schlössern oder, wie sie hieß, die Büchse nahm die bereits erwähnten Pfennige auf, welche jede Dirne und der Wirth wöchentlich für eine Kirchenkerze und für die Krankenpflege und Altersversorgung der Insassinnen zu bezahlen hatten. Bei der Letzteren bewahrte den einen Schlüssel der Wirth, den anderen die Behörde auf; bei der Ersteren aber waren die Schlüssel unter den Wirth, die Lohnsetzerin und eine von den Dirnen aus ihrer Mitte Gewählte vertheilt. An anderen Orten bezog der Wirth eine bestimmte wöchentliche Summe von jeder Dirne (in Nördlingen z. B. nicht über 24 Pfennige) für Licht, Holz und Kammer, sowie eine übereingekommene Summe für die Verköstigung. An wieder anderen Orten, wie z. B. in Constanz und Nürnberg, erhielt er einen Pfennig von jedem Besuche eines Mannes und, wenn derselbe die Nacht über da blieb, noch einen bis zu drei Pfennigen, sowie außerdem ein Stück Geld als Schlaf- und Wochengeld. In Ulm mußte überdies noch jede Dirne dem Wirth täglich ein gewisses Quantum Garn spinnen oder den entsprechenden Geldwerth zahlen.

In Betreff der Verköstigung waren die Dirnen bald an den Tisch des Wirthes gebunden, bald stand es ihnen frei, Speise und Trank sich außerhalb des Hauses holen zu lassen, in welch letzterem Falle der Wirth ihnen das Geschirr zum Essen und Trinken umsonst leihen mußte. Im ersteren Falle hatten die Dirnen entweder, wie in Nördlingen, eine

Uebereinkunft mit dem Wirthe zu treffen, oder es war von Obrigkeits wegen festgesetzt, was derselbe zu geben und dafür zu nehmen hatte. In Ulm und in Nürnberg war der Preis der nämliche, sechs Pfennige täglich. Dafür mußte der Wirth in Nürnberg täglich zweimal zwei Gerichte liefern; in Ulm war ihm vorgeschrieben, täglich Suppe, Gemüse und zwei Trachten Fleisch oder statt der Letzteren Eier, Fischspeise oder einen Häring zu geben. Den Wein durften die Dirnen sich außer dem Hause holen lassen oder vom Wirth, welchem jedoch nicht überall erlaubt war Wein einzulegen, beziehen. Auch den in das Haus kommenden Männern durfte in Ulm der Wirth, wenn dieselben mit ihm oder den Frauen aßen oder über Nacht da blieben, Wein verzapfen, sonst aber keine Zeche halten und das sogenannte Zutrinken nicht gestatten. Ebenso war zu Würzburg alles Spielen im Hause verboten, in Ulm und Regensburg aber blos die auch sonst nicht erlaubten Spiele.

Auch in Betreff der Männer, welche die Frauenhäuser besuchten, gab es beschränkende Vorschriften. In manchen Städten, wie z. B. in Nürnberg, war dem Frauenwirth verboten, Priester und andere geweihte Personen einzulassen; in Nördlingen dagegen war blos verordnet, daß ein Priester nicht über Nacht im Frauenhause gelassen werden dürfe. Auch Ehemännern den Eintritt zu gestatten, war in einzelnen Städten verboten; in allen anderen Städten aber, in welchen dem Frauenwirth dies nicht untersagt war, wurden die Ehemänner selbst wegen eines solchen Besuches bestraft, gewöhnlich mit mehrwöchentlichem Gefängnisse und mit einer Geldbuße oder mit einem von Beidem. In Nördlingen wurden solche Ehemänner noch dazu vor der eigentlichen Bestrafung in das sogenannte Narrenhaus gesperrt, d. h. in eine Art von Menschenkäfig, welcher an einem öffentlichen Platze stand und dazu diente, Leute dem Gespötte des Pöbels preiszugeben. Auch Juden in ein Frauenhaus einzulassen, war wie es scheint überall verboten. Jedoch

habe ich dieses Verbot nur in einer einzigen Frauen-Ordnung gefunden, und zwar in einer außerdeutschen, nämlich in der von Avignon; in anderen aber wohl aus dem Grunde nicht, weil bei der Stellung und Behandlung der Juden es sich von selbst verstand. Auch wird aus Nürnberg berichtet, daß daselbst 1406 ein Jude verbannt worden sei, weil man ihn in einem Frauenhause gefunden habe.

Ueber die Qualifikation der aufzunehmenden Dirnen gab es in manchen Städten besondere Vorschriften. Die Ulmer Ordnung gebot dem Frauenwirth, nur „geschickte, saubere und gesunde" Dirnen aufzunehmen, mit solchen aber das Haus so zu versehen, daß ihrer niemals unter vierzehn vorhanden seien, und daß, wenn eine abgehe, sie in spätestens vier Wochen wieder ersetzt werde. An manchen Orten, wie zu Nürnberg, war bestimmt ausgesprochen, daß kein eingebürgertes Mädchen, sondern blos fremde aufgenommen werden dürften. In den Wiener Stadtrechnungen wurden daher, nach Schlager's Mittheilung, die ehrenhaften Frauen stets nur die Bürgerinnen, die feilen Dirnen dagegen „die Frauen" genannt. In Frankfurt war niemals ein Frauenwirth Bürger, und zweimal kommt dort der Fall vor, daß man ihm das Bürgerrecht, nur wenn er sein sündhaftes Gewerbe aufgebe, zusagte. Auch bei den meisten Namen dortiger Dirnen zeigt sich ein fremder Ort als Heimath derselben. Ueberhaupt scheint das Anwerben von auswärtigen Mädchen überall gebräuchlich gewesen zu sein, nicht blos in den deutschen Städten, sondern auch in England, wo im 15. Jahrhundert das Haupt-Contingent zu den Frauenhäusern aus Flandern geholt wurde, und in Italien, wo ein venetianisches Gesetz von 1420 die Aufnahme von einheimischen Mädchen verbot, und wo damals vorzugsweise die Schwäbinnen wie als Dienstmädchen, so auch als Freudenmädchen vor allen Anderen gesucht waren. Dagegen bezeichnet aber auch ein Nürnberger Rathsbeschluß von 1529 es als altes Herkommen, daß den fremden Weibspersonen,

welche im Frauenhause gewesen waren, das Bürgerrecht geschenkt wurde, was man entweder nur als Belohnung ihres Aufopferns für das gemeine Beste ansehen kann oder als eine Anerkennung der Pflicht, solche Wesen, nachdem sie dort sowohl um ihre Ehre gekommen, als auch brodlos geworden waren, nicht ins Elend zu stoßen.

Den angegebenen Qualifikationen sind noch zwei andere beizufügen: in manchen Städten, wie in Nürnberg, war verboten, Mädchen, welche noch im Stande der Unschuld waren, sowie Ehefrauen, deren Männer noch am Leben waren, aufzunehmen. Beide Verfügungen sind offenbar lediglich aus Sittlichkeits-Rücksichten hervorgegangen, welche zu wahren sogar in einer so sehr entarteten Zeit die Stadtbehörden für Pflicht hielten. Andererseits nahmen diese aber auch Rücksicht auf die Wünsche derer, welche die Frauenhäuser besuchten. Dies zeigt sich in der bereits erwähnten Ulmer Vorschrift, daß die Frauenwirthe für geschickte, saubere und gesunde Dirnen sorgen sollten.

Befremdend für uns ist der zuweilen vorkommende Ausdruck, daß ein Frauenwirth Dirnen „gekauft" habe, sowie das in Frankfurt 1390 mit dem Worte „Hurenmenger" d. i. Hurenhändler bezeichnete Gewerbe[249]). Beides ist jedoch nicht im wörtlichen Sinne zu nehmen, sondern vielmehr so zu verstehen, daß Dirnen durch Verschuldung in die Pfandgewalt eines Frauenwirthes gekommen waren. Zwar sollten, wie wir wissen, solche Personen, wenn sie austreten wollten, trotz ihrer Geldschuld nicht davon abgehalten werden dürfen; aber wie selten mögen diejenigen Dirnen gewesen sein, welche von dieser Rechtswohlthat Gebrauch machend das Frauenhaus verließen, weil ihnen dann statt des faulen und lockeren dortigen Treibens ein Leben der Arbeit und der Noth bevorstand! Die meisten blieben sicherlich lieber in ihrem gewohnten Stande, oder ließen sich auch wohl vom Frauenwirth, wenn das Interesse desselben erheischte sie durch Andere zu ersetzen, in ein anderes ein-

heimisches oder auswärtiges Frauenhaus „verkaufen" d. i. gegen Zahlung ihrer Geldschuld an ein solches abgeben. Dies ist der Sinn der Ausdrücke kaufen und verkaufen, statt deren auch die Wörter versetzen und verpfänden vorkommen. Wenn nun bei dem großen Leichtsinn solcher Personen anzunehmen ist, daß damals wohl die Mehrzahl derselben verschuldet war, so wird sich daraus auch das (freilich nur ein einziges Mal) vorkommende Gewerbe eines Hurenmengers begreifen lassen, zumal da fast alle Städte ihre Frauenhäuser hatten, in ihnen allen die Zahl der feilen Dirnen groß war, und zwischen ihnen gewiß ein häufiger Austausch derselben Statt fand. Daß man hierbei die Ausdrücke kaufen, verkaufen und Hurenmenger gebrauchte, mag vielleicht aus der Zeit herrühren, in welcher das Mittelalter noch Sklavenhandel gehabt hatte.

Dagegen wird öfters erwähnt, daß Leute eine Person, die ihnen Geld schuldig war, bei einem Frauenwirth versetzten d. h. gegen Uebernahme der Schuld an ihn abtraten. Ja, es kommt sogar vor, daß Eltern ihre Töchter, sowie Ehemänner ihre Frauen für Geld an einen Frauenwirth abtraten; und dies kann nicht gerade selten geschehen sein, weil einige Frauenhaus-Ordnungen hierauf sich beziehende besondere Vorschriften enthalten. Es erinnert dies an die älteren deutschen Zeiten, in welchen eines Theils das allemannische Landrecht der von Vätern an Hurenhäuser verkauften Kinder gedenkt, und anderes Theiles bei den Longobarden ein besonderer Ausdruck (mala licentia) für die von einem Manne seiner Gattin gewährte Erlaubniß, sich mit einem Anderen einzulassen, vorkommt. Dergleichen Zeichen von großer Rohheit finden sich bis zum Ende des Mittelalters. Zu Nürnberg z. B. reichte 1492 eine Frauenwirthin eine Beschwerdeschrift über Beeinträchtigungen ihres Gewerbes ein, und in derselben konnte sie sich unterstehen anzugeben: eine gewisse Bürgerin lasse alle, die da kämen, in ihr Haus, es seien Ehemänner oder Ehefrauen, eine

zweite, sowie ein Mann thäten dasselbe, und noch mehrere Andere legten alle Männer und Frauen, die es begehrten, ein. Das Constanzer Frauenhaus war, nach seiner 1413 erlassenen Ordnung, sogar so eingerichtet, daß es nicht nur in ihm wohnende Dirnen enthielt, sondern auch vorübergehend Frauen als „Gäste" aufnahm und nur in verbotenen Nächten d. i. in der Vornacht eines heiligen Tages keine solche einlassen durfte. Ein so eingerichtetes Frauenhaus war ein förmliches mit dem Rechte des Gewerbbetriebes versehenes Huren-Gasthaus und als solches, wie man sieht, vorzugsweise für die sogenannten fahrenden Frauen bestimmt, welche umherreisend die Messen und Märkte wie die Kirchen- und Reichsversammlungen ausbeuteten; aber auch manche jener liederlichen Ehefrauen fand in ihm eine Stätte für ihr sündhaftes Treiben und ihren schmutzigen Geldverdienst [250]).

Die Beständer der Frauenhäuser waren entweder Männer oder Weiber, sogenannte Frauenwirthe oder Frauenwirthinnen, Frauenmeister oder Frauenmeisterinnen. Auch wurde ein Frauenhaus wohl einem Wirth und seiner Frau zusammen überwiesen und Beide auf dessen Leitung beeidigt oder, wie 1483 zu Würzburg, einem Wirth und „seiner Dirne"; denn einem solchen geradezu als unehrlich angesehenen Manne war es oft ebenso wie dem Scharfrichter unmöglich, eine Frau zu finden. Die Zeit des Pachtes war eine verschiedene, bald ein Jahr, bald bis zu vier Jahren, bald auch unbestimmt. Im letzteren Falle wurden die Inhaber nach dem Belieben der Behörde theils, wie in Ulm, jederzeit ohne Weiteres entlassen, theils, wie in Nördlingen und Würzburg mit vierwöchentlicher Kündigung. Ihren Pachtzins hatten sie in der Regel wöchentlich zu entrichten. Dies war auch der Fall, wenn derselbe zur Besoldung eines Beamten bestimmt war; denn direct auf die Erträgnisse des Frauenhauses einen Beamten anzuweisen, war nicht ungewöhnlich. In Avignon hatte man mit den-

selben einen päbstlichen Beamten dotirt, in Wien den Henker, in Frankfurt den Stocker, in Schwabach vor der Reformation einen Geistlichen, nach derselben den Unteramtsknecht. In Biberach hatte 1447 der Frauenwirth die auffallende Verpflichtung, der Stadt ein reisiges Pferd zu stellen.

Kehren wir noch einmal zu den Bewohnerinnen der Frauenhäuser zurück, so gehört, außer dem bereits Angegebenen, noch einiges andere sie Betreffende zu den charakteristischen Anschauungen und Einrichtungen des Mittelalters. Zu Paris zeigt sich in diesem Zeitalter die von einer Seite her dem corporativen Geiste desselben entsprechende, dessenungeachtet aber sehr auffallende Erscheinung, daß unter den dortigen Freudenmädchen eine zunftartige Verbindung bestanden hat, welche auf bestimmten Satzungen beruhte, gewisse gemeinschaftliche Gebräuche hatte, die heilige Magdalena als Schutz-Patronin verehrte und an deren Tage eine Procession hielt. Es wäre, gerade weil die Sache sehr befremdend ist, sehr zu wünschen, daß französische Gelehrte ausführliche urkundliche Angaben über dieselbe machten. In Deutschland kommt nichts vor, was einer solchen Dirnen-Corporation auch nur entfernt ähnlich sähe. Auch würden dort eines Theils sicherlich die Behörden, die Zünfte und die Stubengesellschaften nichts dieser Art geduldet haben, und anderes Theiles würde dort eine Genossenschaft der Dirnen der Grundbedingungen einer gesetzlichen Corporation, des Bürgerrechtes und des Anspruches auf Ehre, ermangelt haben. Nicht einmal dasjenige, was von den Leipziger Freudenmädchen berichtet wird, läßt sich als eine wahre mittelalterliche Corporation deuten. Diese erwählten sich nämlich eine Vorsteherin, erkannten gewisse Hurengesetze an und hielten alljährlich eine Procession. Schon weil bei dieser Meldung von Dirnen, welche in Gasthäusern wohnten, also von fahrenden Frauen die Rede ist, kann an eine zunftartige Verbindung nicht gedacht werden. Es wird wohl

nichts Anderes gemeint sein, als eine lose Verbindung, wie sie auch bei fahrenden Schülern vorkam. Ebenso kann etwas, was einst in Nürnberg geschah, nicht nach Hüllmann's Ansicht aus einem zunftartigen Verein der Dirnen hergeleitet werden. Dort stürmten nämlich 1505 acht Dirnen des Nürnberger Frauenhauses ungestraft ein Privat-Frauenhaus, plünderten dasselbe aus und zerbrachen die Thüren, Fenster und Oefen; allein dies thaten sie nicht als zu einer gesetzlichen Corporation gehörend, sondern in Gemäßheit des ihrem Hause ertheilten Privilegs. Auch geschah es wohl in Folge einer obrigkeitlichen Erlaubniß, welche von ihnen nur allzuweit ausgedehnt worden war; denn als 1538 die Nürnberger Frauenhauserinnen einige Metzen aus einer heimlichen Anstalt gewaltsam holten und in ihr Haus führten, erhielten sie dafür einen Verweis, weil sie keine Erlaubniß dazu gehabt hätten, und als sie 1543 baten, „irs gleichen gsind hie in der stat selbs auftreiben vnd zu schanden machen zu dürfen", wurde ihnen dies nicht zugestanden, sie vielmehr zur Anzeige solcher Personen aufgefordert, damit der Rath selbst handele. Dagegen hatten die Dirnen des Nürnberger Frauenhauses als privilegirte Personen 1492, in einer beim Rath eingereichten Bittschrift, sogar „von Gottes und der Gerechtigkeit wegen" verlangen können, daß zwanzig Einwohnern, welche insgeheim ähnliche Anstalten besaßen, dies verboten werde. Auch in Frankfurt ließ der Rath Dirnen, welche außerhalb des Huren-Quartiers wohnten, in der Regel zwar durch den Stocker in dieses oder auch geradezu in ein städtisches Frauenhaus führen; einmal wollte er aber sogar den nicht einmal in einem solchen wohnenden, wiewohl concessionirten Freudenmädchen erlauben, eine Dirne ins Rosenthal zu schleppen[251]).

Man schützte, wie hieraus hervorgeht, die feilen Dirnen in ihren gewerblichen Rechten, ohne sie jedoch als eine Corporation anzuerkennen. Aus den weiter oben gemachten Mittheilungen geht hervor, daß auch ihre Menschenrechte

sammt der Möglichkeit, sich sittlich wieder zu heben, geschützt waren. Dabei wurden jedoch die feilen Dirnen stets als der Ehre verlustige Personen angesehen und behandelt. Sie gehörten zu den sogenannten unehrlichen Personen, und wurden 1577 auch von Reichs wegen unehrliche Weiber genannt. Rechtslos waren dessenungeachtet die feilen Dirnen nie und nirgends, obgleich auch die mittelalterliche Gesetzgebung sich mit Härte und tiefer Verachtung über sie ausspricht: König Rudolf I. z. B. erklärte 1278 es für unwürdig, in Betreff solcher Personen weitere gesetzliche Verfügungen zu treffen, als daß sie nicht unverdienter Weise gekränkt werden dürften, und Herzog Heinrich von Niederbaiern verbot sogar der Stadt Landshut, einen Bürger dafür zu bestrafen, daß er aus gegründeter Ursache eine öffentliche Dirne beleidigt habe, weil für solche Personen eigentlich die Gesetze nicht existirten. Das Walten und die Geltendmachung einer solchen Ansicht versteht sich ganz von selbst in einem kirchlichen Zeitalter und bei germanischen Völkern. Außerdem verlangte auch das Interesse des Gemeinwohles, Weiber, welche so tief gesunken waren, daß sie aus der Sünde und Schande ein Gewerbe machten, gesetzlich und von Staats wegen anders zu behandeln, als sittsame und ehrenhafte Frauen. Dies dehnte man jedoch an dem einen Orte weiter aus, als an dem anderen. In Hamburg z. B. wurde 1483 sogar gesetzlich ausgesprochen, daß eine anrüchige Frau, auch wenn ein Mann sie zur Ehe nehme, nicht gleich ehrlichen Frauen gekleidet sein und Geschmeide tragen dürfe.

In Betreff der Kleidung unterlagen die feilen Dirnen überall bestimmten Einschränkungen. Dies mußte für sie die peinlichste von allen ihretwegen gemachten Vorschriften sein, weil sie dadurch stets der Verachtung preisgegeben waren. Auch war das Letztere ein Hauptgrund für die deshalb erlassenen Verfügungen. Die Dirnen sollten, wie ein Frankfurter Rathsbeschluß von 1488 ausspricht, sich in

der Tracht so halten, daß sie für ihren Werth angesehen werden könnten. Ein anderer Grund dafür war der, daß durch den Schmuck, welchen dieselben zur Schau zu tragen liebten, manches Mädchen neidisch gemacht und zur Sünde gereizt werde, weshalb denn auch jene Gebote vorzugsweise gegen Prunk und Geschmeide gerichtet waren. Weil, so lautet ein Beschluß des Augsburger Reichstages von 1530, durch die kostbare Kleidung der gemeinen und unehrlichen Weiber manch fromm Weib und Tochter verleitet wird, auch dadurch unter Ehrbaren und Unehrbaren kein Unterschied zu erkennen ist, so dürfen die unehrlichen Weiber keine hochzeitlichen Kleider, keinen Schmuck, keine Verbrämung, keinen goldenen Schleier, sondern nur das, was Landesgebrauch ist, tragen. Zu den unehrlichen Leuten gehörten die feilen Dirnen, und für solche Leute setzte man, wiewohl für alle insgesammt erst am Ende des Mittelalters, besondere Kleidungen oder doch bestimmte Abzeichen fest, damit sie als Unehrliche erkannt werden konnten; noch später erhielten auch leichtsinnige und betrügerische Bankerotirer ein Abzeichen. In Zürich handelte in Bezug hierauf der berühmte Bürgermeister Waldmann, als er um 1485 ein Sitten-Mandat erließ, nach einer entgegengesetzten Ansicht: er gebrauchte nämlich, um dem Kleider-Luxus der Weiber überhaupt entgegen zu wirken, den Kunstgriff, daß er nur den feilen Dirnen uneingeschränkten Putz erlaubte.

Die unterscheidende Tracht dieser Personen bestand bei den Franzosen und Italiänern theils in einer bestimmten Art von Mänteln oder Halskragen, theils in einer rothen Schleife auf der linken Schulter, theils in einem um den Arm gewundenen Bande, dessen Farbe von der des Kleides verschieden war. In Deutschland waren die Abzeichen der Dirnen gleichfalls nicht allenthalben die nämlichen; namentlich gab es dort ebenso, wie in Frankreich und Italien, keine überall gleiche Farbe für dieselben. In Hamburg durften am Ende des Mittelalters die Dirnen keine andere

Kopfbedeckung als die Haube haben; in Augsburg mußten sie einen grünen Streifen am Schleier, in Wien ein gelbes Tüchelchen, welches eine Hand breit und eine Spanne lang war, an der Achsel tragen, in Leipzig gelbe Mäntel mit blauen Schnüren, in Basel Mäntel, welche nicht über eine Spanne weit unter den Gürtel hinabreichten, in Bern und Zürich endlich rothe Käppchen. In der Stadt Frankfurt gab es lange Zeit kein Abzeichen für diese Personen. Erst 1468 kam man dort auf den Gedanken, denselben eine besondere Tracht vorzuschreiben, und es wurde dann verordnet: die gemeinen armen Dirnen und sonst öffentliche Buhlerinnen dürften keine goldenen oder vergoldeten Ketten, keinen Sammt, Atlas und Damast und keine andere als gelbe Verbrämung tragen[252]).

Auch mit ehrbaren Frauen in Berührung zu kommen, war den Dirnen verboten; in Frankfurt durften sie namentlich bei Strafe nicht da erscheinen, wo man mit solchen Frauen einen Tanz hielt. Selbst in der Kirche wurden sie dort als entehrte Personen von den übrigen Menschen abgesondert, indem man ihnen 1493 verbot, in Kirchenstühlen zu stehen, in welchen ehrbare Leute sich befanden. In England ging man 1485 noch viel weiter: es wurde nämlich verordnet, daß die Lustdirnen, so lange sie lebten, zu den Kirchengebräuchen gar nicht zugelassen werden sollten. Ein pommerischer Bischof des 14. Jahrhunderts war milder gesinnt: er verfügte blos, daß die „losen Weiber" beim Abendmahl von den ehrbaren Frauen abgesondert werden sollten. Vom Besuche der Kirche selbst und vom Genusse der Sacramente hielt man sie in Deutschland nirgends ab; im Gegentheil, die deutschen Frauenhaus-Ordnungen schrieben den Wirthen vor, die Dirnen nicht am Besuche der Kirche zu hindern[253]).

Man sah die gemeinen Frauen als verworfene, bedauernswürdige und zur niedrigsten Klasse gehörende Wesen an, und behandelte sie dem gemäß im guten wie im bösen

Sinne. In Hamburg wurden sie früher alle Jahre einmal dem Hohn und Spott des Pöbels preisgegeben; das dortige Stadtrecht von 1292 schrieb nämlich vor, man solle alle Jahre einmal mit der Trommel umherziehen und die gemeinen Frauen an eine für sie ausgewählte Stelle zusammentreiben. In Avignon fand dieselbe Mishandlung Statt; denn nach der dortigen Frauenhaus-Ordnung von 1347 war diesen Personen bei Peitschenstrafe verboten, sich in den Straßen der Stadt sehen zu lassen, und der Stadtknecht mußte eine jede, die zu ihnen gehörte, unter Trommelschlag und mit der rothen Schleife auf der Schulter ins Frauenhaus führen. Auch zu Florenz wurden sie ausgepeitscht, wenn sie aus den ihnen angewiesenen Gassen heraus zu gehen wagten. In den meisten deutschen Städten kommt der Gebrauch, liederliche Dirnen mit dem Auspeitschen, dem Schnellen oder dem Ausstellen am Pranger zu bestrafen, nicht vor dem 16. Jahrhundert vor: er war ein Ergebniß der mit der Reformation eingetretenen größeren Sittenstrenge. Dagegen ist es auffallend, daß in der Würzburger Feuerordnung von 1528 die gemeinen Weiber ebenso, wie alle Beginen und, wenn die Noth es erforderte, auch die Mönche verpflichtet wurden, bei einem Brande zu erscheinen, um löschen zu helfen.

Als bedauernswürdige, auch in Hinsicht auf äußere Noth der Unterstützung bedürftige Personen erscheinen die gemeinen Frauen in Manchem, was im Mittelalter Sitte war. Man gewährte ihnen, wie anderen Armen und wie einzelnen niederen Beamten, bei festlichen Gelegenheiten entweder ein Geldgeschenk oder Speise und Trank, und sie selbst pflegten bei denselben glückwünschend zu erscheinen, um ein solches Almosen zu erhalten. Dies geschah besonders bei Hochzeiten. In Würtemberg war es schon um 1400 der Fall, sowie während des 15. Jahrhunderts in Rotenburg an der Tauber. Auch in Nürnberg erschienen damals aus dem nämlichen Grunde die Dirnen des Frauen-

hauses bei den Tänzen und Hochzeitfesten, welche im Rathhause oder in Patricier-Wohnungen gehalten wurden. Im Jahre 1496 untersagte man ihnen dies zwar; allein bald nachher wurde es ihnen, auf wichtige Fürbitten, wieder mit der Einschränkung gestattet, daß nur drei von ihnen erscheinen dürften, welche jedoch nur zwischen den beiden Saalthüren unter der von den Musikanten eingenommenen Bühne sitzen sollten; erst 1546 wurde auch dies wieder abgeschafft[254]). In Frankfurt war es Sitte, daß beim jährlichen Hirschessen des Rathes die Dirnen des Frauenhauses Blumensträuße überreichten und dafür bewirthet wurden. Erst 1529 fand man dies anstößig und verbot es; dagegen wurde statt dessen den Dirnen Speise und Trank nach Hause geschickt.

Die Blumensträuße spielten überhaupt bei den öffentlichen Dirnen des Mittelalters eine große Rolle. Durch solche Personen, nicht wie heut' zu Tage durch ehrbare Mädchen ließen die Stadträthe einziehenden Fürsten Blumensträuße zur Begrüßung überreichen. Auch bei Volksfesten erschienen die Dirnen mit solchen Sträußen. Bei dem bürgerlichen Wettrennen, welches jährlich zweimal in Wien gehalten wurde und, nach dem dabei ausgesetzten Preise, den Namen des Scharlachrennens führte, spielten sie sogar die Hauptrolle, indem sie dabei einen Wettlauf anstellten; daß sie aber dabei mit Blumen geschmückt erschienen, zeigt der Ausdruck ludi floreales, welcher im Aventinus vorkommt und durch die Worte „so die gemain frawen lauffen" erklärt wird. Ebenso traten sie in Wien am Johannis-Feste auf: am Abend vor diesem Tage nämlich wurde ein Feuer angezündet, um dieses ritten Bürgermeister und Rath, und hierauf tanzten Handwerksgesellen mit den blumenbekränzten öffentlichen Dirnen, welchen dann auf Kosten der Stadt Bier gereicht wurde; erst 1524 wurde dieser bachantische Tanz durch Ferdinand I. abgeschafft.

Auch in ihren eigenen Häusern pflegten die Dirnen die Männer mit Blumensträußen zu empfangen, und es verdient wohl hier mitgetheilt zu werden, was in dieser Hinsicht ein biederer Sachse berichtet. Der herzogliche Schreiber Schick nämlich, welcher 1507 auf dem Constanzer Reichstag anwesend war, erzählt davon in seinem Tagebuch unter Anderm Folgendes: „Ich ging eines Tags ins Freie und wandelte am See hin und her. Da begegnete mir des Herzogs Georg Schreiber, der nahm mich bei der Hand und sagte: Willst du mit mir gehen? Fragte ich: Wohin? Antwortete er: Wir kommen hin, wo hübsche Mädchen sind. Wußte ich nicht, was ich antworten sollte, und ging mit. Kamen wir in ein Wirthshaus, da saßen vielerlei Dirnen wohl angethan, und hatten Blumen in den Händen, und sahen uns lächelnd an. Wir aber ließen uns Wein geben, und ich verfiel in tiefe Gedanken. Da kamen die Musikanten des Bischofs von Augsburg, und spielten ganz lustig auf zum Tanze. Alsobald wurden die Dirnen ergriffen und fingen an zu tanzen. Die jungen Gesellen riefen mir zu, auch mit zu tanzen; aber ich sprach: Dessen bin ich nicht kundig. Da setzte sich zu mir eine Dirne, reichte mir eine Blume und sagte: Wenn du den Tanz nicht liebst, was liebst du denn? Sprach ich: Eine Jungfrau. Sagte sie: Eine allein? Das ist nicht recht; die andern wollen auch nicht verachtet sein; und hier bist du in der Fremde; sie weiß es ja nicht; kommst du heim, ist Alles wieder gut. Da merkte ich wohl, was sie wollte, und bestellte noch mehr Wein, als wollte ich bleiben, ging aber und kam nicht wieder. Waren dergleichen Dirnen gar viele mit auf den Reichstag gezogen“ [255]).

Die dargestellten Sitten und Gebräuche, sowie die erwähnten Gebote und Verbote, welche in Betreff der feilen Dirnen erlassen wurden, gehören größtentheils dem Ende des Mittelalters an, zu welcher Zeit die Unsittlichkeit ihren höchsten Grad erreicht hatte. Aus dieser Zeit stammt auch

die härteste Maßregel, welche in Deutschland über jene Personen verhängt worden ist, nämlich das hier und da erlassene Gebot, denselben im Tode ein solches Begräbniß zu gewähren, als wenn sie aus der menschlichen Gesellschaft ausgestoßen gewesen wären. Das früheste Gebot dieser Art wurde 1458 außerhalb Deutschland's erlassen: damals untersagte man nämlich in England den gemeinen Dirnen das christliche Begräbniß. Am härtesten verfuhren in dieser Hinsicht Pabst Pius V. und die Stadt Frankfurt, Beide im 16. Jahrhundert, wo die Reformation eine auch in die katholische Kirche eingedrungene sittliche Reaction hervorgerufen hatte. Pius V. befahl, daß eine öffentliche Dirne, welche in ihrem schändlichen Handwerk sterbe, nicht anders als im Mist begraben werden sollte. Der Frankfurter Rath erließ 1546 das Gebot, die gemeinen Metzen fernerhin nicht mehr auf den allgemeinen Friedhof, sondern auf des Wasenmeisters Kaute zu begraben[256]). —

Im 16. Jahrhundert wurden in ganz Deutschland, auch in den katholisch gebliebenen Theilen, die Frauenhäuser von oben herab aufgehoben. Dies geschah in der einen Stadt früher, in der anderen später, am frühesten in Würzburg, nämlich gerade um den Beginn des 16. Jahrhunderts, nachdem 1496 der letzte Frauenwirth angenommen worden war. Dort wurde sofort das Frauenhaus in ein Spital für venerische Kranke umgewandelt, und dies deutet auf die Hauptursache seiner Aufhebung. In Wien wird das Frauenhaus von 1529 an nicht mehr als solches erwähnt. In Basel wurde es 1534 aufgehoben, in Nördlingen 1536, in Ulm 1537, in Ansbach 1544 (nachdem schon 1531 seine Insassinnen einer strengeren Zucht unterworfen worden waren), in Regensburg 1553, in Augsburg um 1560—1562, in Frankfurt 1560, in Nürnberg 1562. In der letzteren Stadt war schon 1492 den Frauenhaus-Dirnen bei Gefängnißstrafe verboten worden, Nachts gleich den in Wirthshäusern wohnenden fahrenden Frauen auf die Gasse zu gehen, wodurch ihr

Erwerb einen solchen Eintrag erlitt, daß sie sich kaum erhalten konnten. Welche Bedenken der Gedanken, das Frauenhaus abzuschaffen, dort wie vorher in Basel erregt hatte, ist bereits oben (S. 293) angegeben worden. In Frankfurt hatte man schon 1545 die während der Zeit der Messen daselbst sich niederlassenden fremden Dirnen nicht mehr geduldet; 1560 aber schaffte man, auf Antrag des letzten Frauenwirthes selbst, welcher die Fortführung der Wirthschaft für eine seinem Gewissen widerstreitende Sache erklärte, das Frauenhaus ab[257]).

Die beiden Hauptbeweggründe zur Aufhebung der Frauenhäuser waren: das Erscheinen der gleich anfangs mit furchtbarer Wuth auftretenden Lustseuche und noch mehr der Umschwung, welchen mit der Reformation und durch dieselbe die sittlichen Ansichten nahmen. Schlager fügt noch hinzu, daß außerdem erst durch den mächtigen Einfluß der Letzteren der Volkswille gebrochen worden sei, welcher, wie bereits früher angegeben wurde, aus Furcht vor ärgeren Sünden das Fortbestehen der Frauenhäuser verlangte. Ebenderselbe scharfsinnige Forscher führt mit Recht noch zwei andere mitwirkende Ursachen an. Die eine derselben war, wie er sich ausdrückt, „der erwachte wissenschaftliche Ernst als Fruchtboden des geläuterten Schicklichkeitsgefühls, obgleich die wissenschaftliche Bildung noch zu wenig ins Volk eingedrungen war, um den öffentlichen Anstand zu regeln". Die andere war die Erstarkung der kaiserlichen und der fürstlichen Macht, welche 1530 durch die zu Augsburg erlassene Reichs-Polizei-Ordnung den deutschen Frauenhäusern die Todeswunde versetzte, und bei welcher selbst der durch seine Sittenlosigkeit und durch Luther's Auftreten um sein Ansehen gebrachte Klerus Zuflucht und Schutz suchte.

Die Abschaffung der Frauenhäuser und die Beschränkung der Unzucht überhaupt war hauptsächlich ein Verdienst des Bürgerstandes; denn er zuerst trat gegen diese Unsittlichkeiten handelnd auf, und zwar noch ehe die Reformation in Gang

gekommen war. Allerdings that hierin auch die Kirche als solche ihre Schuldigkeit, indem sie selbst, sowie einzelne ihrer Würdenträger schon früh das überall wuchernde Uebel bekämpft hatten; allein von dieser Seite her konnte demselben, bei dem sittlichen Zustande der meisten Geistlichen und bei der zunehmenden Abnahme des geistlichen Ansehens und Einflusses, mit Nachdruck und Erfolg kein Schlag versetzt werden. Die Kirche hörte natürlich nie auf, die Unzucht als eine Sünde anzusehen und zu behandeln. Auch suchte sie die Rettung gefallener Mädchen durch kirchliche Anordnungen, namentlich in Betreff der Verheirathung derselben, zu bewerkstelligen. Sie erklärte insbesondere es für ein Verdienst, eine solche Person dadurch zu retten, daß man sie heirathe. Einzelne Geistliche legten auch selbst mit Hand ans Werk, wie Bischof Johann von Straßburg, welcher 1309 eine Anstalt zur Aufnahme und Besserung von Dirnen gründete, nachdem sieben Jahre früher ein Speierer Kaufmann und 1303 in noch größerem Umfange ein junger Gelehrter zu Colmar, Heinrich von Hohenberg, dasselbe gethan hatten. Außerdem waren in der Kirche schon sehr früh besondere Klöster als Zufluchtsstätten und Rettungshäuser von gefallenen Mädchen errichtet worden; sie kommen als Klöster der Büßerinnen, der Weißfrauen u. s. w. in den meisten Städten Deutschland's und Frankreich's vor.

Diesem Vorgange der Kirche eiferten die Bürger nach, nachdem schon 1331 die Bürgerschaft von Florenz eine Anstalt jener Art geschaffen hatte. Ja, ein Theil jener Klöster ward erst durch sie gestiftet. Aus ihrer Mitte gingen in Deutschland Vermächtnisse hervor, welche jedem, der eine Frauenhaus-Dirne heirathete, eine Summe Geldes gewährte. In Wien stifteten 1384 drei Bürger eine jener Rettungsanstalten, genannt das Haus der bekehrten Frauen oder der Büßerinnen und gegründet als Wohnstätte für Frauen, welche „aus dem gemeinen freien Leben, das richtiger eine Gefangenschaft des Leibes und der Seele als eine Freiheit

genannt wird, aus ihren Sünden in ein Leben der Buße getreten sind und inskünftige aus solchen ihren Sünden erstehen und sich zur Buße wenden werden". Rathsherren waren die Vorsteher dieses Hauses und eine der Schwestern die Meisterin der übrigen. Der damalige Landesherzog gewährte nicht allein dem Hause selbst die Steuerfreiheit, sondern er verordnete auch, daß jeder, welcher eine der Insassinnen zum Weibe nehme, an seiner Ehre und seinen Zunftrechten keinen Eintrag erleiden dürfe, sowie daß Schmähungen oder Kränkungen jener Frauen strenge bestraft, aber auch diejenigen von ihnen, welche in ihr früheres Leben zurückfallen würden, ertränkt werden sollten. Die Anstalt wurde sowohl aus der Stadtkasse, als auch durch Vermächtnisse von Bürgern und Bürgerinnen bedeutend vergrößert. Sie bestand bis ins 16. Jahrhundert hinein, in welchem sie 1544 zum letzten Male erwähnt wird.

Diese Rettungsanstalten bewährten sich nicht überall, manche von ihnen erlagen sogar selbst dem Geiste der Unzucht und Wollust, welcher im Beginne des 15. Jahrhunderts allgemein herrschend geworden war. Als Beispiel kann dasjenige dienen, was bereits oben (S. 269) über solche Reuerinnen-Klöster in Regensburg und Nürnberg berichtet worden ist. Auch die Insassen des Wiener Hauses der bekehrten Frauen waren zuletzt entartet; denn sie erhielten 1543, bei einer Kloster-Visitation, blos die Note eines mittelmäßigen Wandels, während den Nonnen eines anderen dortigen Klosters zuerkannt wurde, daß sie einen ziemlich guten geistlichen ehrbaren Wandel hätten. In Frankreich wurden solche Anstalten sogar auf eine sehr eigenthümliche Weise misbraucht. Die Statuten eines dortigen Büßerinnen-Hauses nämlich, welches 1497 gestiftet wurde, ordneten Vorkehrungen gegen solche Mädchen an, welche absichtlich liederlich wurden, um in diesem Hause eine Versorgung zu erhalten; sie befahlen einerseits, daß keine aufzunehmen sei, welche nicht wenigstens eine Zeitlang ein liederliches Leben geführt

habe, und enthielten andererseits, damit eine Dirne ihre Besserung nicht zu lange aufschiebe, die Vorschrift, daß alle über dreißig Jahre alte Mädchen abgewiesen werden sollten.

In manchen Städten hatte der Magistrat der Bürgerschaft bekanntlich schon längst gesetzlich verordnet, daß allen Dirnen stets der Austritt aus dem Frauenhause frei stehe, und daß der Frauenwirth sie selbst dann, wenn sie bei ihm verschuldet wären, nicht davon abhalten dürfe. Es war dies aus dem Grunde geboten worden, damit, wie es in der Nürnberger Ordnung heißt, die gemeinen Weiber desto leichter dem sündlichen Wesen, in welchem sie ständen, entsagen möchten. In Würzburg hatte der Rath 1476 den feilen Dirnen die Mahnung, diese Entsagung auszuüben, sonderbarer Weise lediglich aus dem Grunde ertheilen lassen, um das Fortbestehen des städtischen Frauenhauses sicher zu stellen. Dieses begann nämlich, wie der Wirth klagte, immer weniger besucht zu werden, weil die Privat-Frauenhäuser zu sehr überhand genommen hatten, und dadurch war der Rath veranlaßt worden, die Vorsteherinnen aufzufordern, sie möchten doch Sünde und Schande meiden[258]).

Die Haupt-Reaction gegen das allgemein herrschend gewordene Uebel der Unzucht ging vorzugsweise von der Handwerkerklasse aus. Die Letztere raffte sich, während die Mehrzahl der Geistlichen und der höheren weltlichen Stände noch lange Zeit im Pfuhle jenes Lasters versunken blieb, zuerst zu dem Streben auf, Zucht und Anstand unter ihren Mitgliedern und in ihren Familien herzustellen. Eines der ältesten Beispiele hiervon ist die oben S. 298 f. erwähnte Beschwerdeschrift der Wiener Bürger von 1403[259]). Die um dieselbe Zeit in Ulm gestiftete Bruderschaft der Webergesellen enthielt in ihren Statuten nachdrückliche Verfügungen gegen die Unzucht. Weder eines Pfaffen Sohn, noch einer, welcher zu einer im Frauenhause befindlichen Dirne halte oder, wie der Ausdruck lautete, dort ein „liebes Weib" habe, dürfe aufgenommen werden. Ging aber einer nach der Aufnahme

ein solches Verhältniß ein, so wurde er durch einen der Vorsteher davon abgemahnt, und fruchtete dies nichts, so legten die Brüder ihm den Schuh d. i. das Handwerk nieder. Welcher Geselle, auch wenn er gerade keinen Meister hatte, bei einer Dirne saß und mit ihr aß, d. h. also im Concubinat lebte, wurde um ein Pfund Wachs bestraft. Unter den Ulmer Goldschmidten bestand sogar schon 1364 die Vorschrift, keine Knechte (Gesellen) anzunehmen, welche Ruffiane wären oder böse und liederliche Weiber an sich hätten; jedoch glaubt Jäger nicht mit Unrecht, daß die Rücksicht auf den bei diesem Gewerbe leicht eintretenden Reiz zur Veruntreuung zu einem solchen Gebote mitgewirkt habe.

In Wien hatten die Bader-Artikel bereits 1421 untersagt, eine Person, die im Concubinat lebe, in Dienst zu nehmen. Ebendaselbst hatte die Bäckerzeche (Bäckerzunft) 1429 verbieten wollen, daß ein Meister oder Knecht ein unzüchtiges Weib zur Ehe nehme (s. oben S. 280 f.). Wie die Weber-Bruderschaft in Ulm, so zeichneten sich auch die Gerber überall durch entschiedenes Auftreten gegen die Unzucht aus. Die Statuten, welche die Colmarer Bruderschaft der Roth- und Weißgerbergesellen sich 1470 bestätigen ließ, verboten Meistern und Gesellen den Verkehr mit einem Frauenwirth, und untersagten die Aufnahme eines Frauenwirths in das Handwerk. Das sogenannte große Handwerk der Weißgerber aber oder der über ganz Deutschland, sowie über Dänemark und die Schweiz ausgebreitete Bund dieses Handwerkes, welcher seine Bundestage in den Frankfurter Messen hielt, stieß 1513 einen Meister wegen Ehebruches auf so lange aus, bis er sich wegen dieses Vergehens mit dem Bunde abgefunden habe. Die Frankfurter Bruderschaft der Barchentweber-Knechte stellte schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts das Gesetz auf, daß keiner, der unverheirathet sei, aufgenommen werden dürfe: ein gerade bei den Barchentwebern auffallendes Gebot, weil diese gleich den Leinewebern, Schäfern, Badern, Müllern und Anderen

in vielen Gegenden zu den sogenannten unehrlichen Gewerbsleuten gezählt wurden. Auch die noch dem 15. Jahrhundert angehörende Ordnung der Frankfurter Schneiderknechte enthält unter anderen, eine Sittlichkeits-Tendenz bekundenden Vorschriften das Verbot, in Gegenwart von Frauen, Kindern und Mägden Unschickliches zu thun oder zu reden[260]).

Im 16. Jahrhundert wurde die Strenge der Zunftgesetze in Hinsicht auf Sittenlosigkeiten immer größer, und der für ein sittliches Leben eifernde Geist der Handwerker verbreitete sich von ihnen aus auch in die anderen Stände: wie denn überhaupt damals die Richtung der Zeit eine bessere und ernstere ward. Im Jahre 1521 verbot der Frankfurter Rath den Meistern und Gesellen aller Handwerke, mit unzüchtigen Mädchen oder Frauen zu tanzen (was also früher dort ebenso wie in Wien Statt gefunden hatte). Die einzelnen Zünfte aber dehnten dieses Verbot, als sie es in ihre Ordnungen aufnahmen, sogar noch weiter aus. Die Barchentweber z. B. untersagten das Tanzen nicht blos mit unzüchtigen, sondern auch mit „verleumpten" d. i. blos verdächtigen Personen, und die Schuhmacherknechte nahmen in ihre 1528 aufgestellte Ordnung den Artikel auf: „Auch sal kain gesell mit einer gemainen frawen dantzen oder ire zu trincken gebenn, es were dan das einer nit wuste oder sie vngeuerlich vor dem tisch hienging".

Im Jahre 1525 machten bekanntlich die Frankfurter Zünfte, als sie sich empörten, es zu einer ihrer Hauptforderungen, daß das Laster der Hurerei nicht länger geduldet werde. Zwölf Jahre später verlangten die dortigen Prädikanten die Abschaffung des Frauenhauses; der Rath solle, sagten sie, solche schändliche Buberei nicht mehr dulden, damit Gottes Zorn nicht auf ihn falle. Man wagte damals noch nicht, auf ein solches Begehren einzugehen, weil noch immer die Meinung bestand, die Beseitigung jenes Hauses werde ärgeres Uebel hervorrufen. Doch geschah Einiges zur Beschränkung der Unzucht überhaupt, bis man

endlich sich zur Aufhebung des Frauenhauses selbst entschloß. In ähnlicher Weise ging es in den anderen Städten: überall widerstand die Besorgniß, es möchte ohne Frauenhäuser die weibliche Tugend und der öffentliche Anstand in große Gefahr kommen, dem Drängen des Zeitgeistes eine Zeitlang, aber in allen mußte die Bedachtsamkeit der Stadträthe zuletzt sich diesem fügen. In Ulm trat sogar der sonderbare Fall ein, daß ein Theil der Rathsglieder, im Widerspruch mit den übrigen, eine Selbstauflösung des Frauenhauses herbeizuführen suchte. Dort that dies der Rathsausschuß der sogenannten Bettelherren, welcher das Frauenhaus zu beaufsichtigen hatte. Ihm warf nämlich, gegen das Jahr 1531 hin, eine Beschwerdeschrift des Frauenwirthes vor: die Bettelherren suchten dessen Dirnen zu bewegen, daß sie das Haus verließen und einen anderen Lebenswandel einschlügen, was dann von mancher, die ihm Geld schuldig sei, benutzt werde, um sich durch den Austritt ihrer Schuld zu entledigen und sogleich auswärts sich in ein anderes Haus aufnehmen zu lassen [261].

Nach der Aufhebung der Frauenhäuser war der sittliche Zustand in den Städten ein weit besserer, als er früher gewesen; jedoch trat dieser bessere Zustand nicht erst in Folge jener Aufhebung ein, sondern diese selbst war durch die Rückkehr zu einem gesitteteren Leben hervorgerufen worden. Die Unzucht selbst verschwand nicht, sie nahm aber geringere Dimensionen an, wurde mit größerem Nachdruck verfolgt und entzog sich dem Anblick des Publikums. Jetzt wurden auch die Strafen verschärft. Die Kuppelei, die ich zu Frankfurt während des Mittelalters niemals anders als mit kurzer Einsperrung bestraft fand, wurde dort, wie in Basel, vom Beginn der Reformation an mit dem Halseisen und der Ausweisung geahndet. In Betreff des Ehebruches, für welchen dort vorher lange Zeit gar keine bestimmte Strafe bestanden hatte und erst zuletzt eine solche ausgesprochen worden war, wurde anfangs verfügt, daß er das

erste Mal mit zehn, das zweite Mal mit zwanzig Gulden, das dritte Mal mit Gefängniß und Ausweisung geahndet werden solle. Im Jahre 1576 verschärfte man dieses Gesetz so, daß ein Ehebrecher das erste Mal fünfzig Gulden, sowie noch insbesondere einen Gulden an den Nachrichter, das zweite Mal aber hundert Gulden nebst zwei Gulden an den Letzteren zahlen müsse, das dritte Mal jedoch mit Ruthenstreichen ausgetrieben werden solle. Die Hurerei endlich, früher geduldet und sogar concessionirt, wurde fortan stets bestraft. Im Jahre 1576 ward in Frankfurt verordnet, daß Personen, welche dieses Laster mit einander getrieben hätten, je zehn Gulden als Strafe zu geben hätten. Schon vorher aber kommt dort der nachher zur Regel werdende Gebrauch vor, daß feile Dirnen geschnellt wurden [262].





Anmerkungen.

I. Das Badewesen.

[1]) Die wichtigste Abhandlung über das mittelalterliche Badewesen ist die von Zappert (im Arch. f. Kunde österreich. Geschichtsquellen Band 21). Wir verweisen auf sie in allen Fällen, in welchen hier keine Belege gegeben sind.

[2]) B. B. (Bürgermeisterbuch) von 1548 f. 33: Als anpracht, das die handtwercksgesellen, so taglichs im Mein baden, vil vnzucht treiben, ist beschlossen: den meisternn in den handtwerckern zu beuelhen, iren dienern anzuzeigen, das sy hinfurter ir niderleiber anziehen. Desgl. von 1550 f. 23: Die handtwercksgesellen vnnd andere, so in dem Mein zu baden pflegen, sol man vf allen zunfften, auch in der Nuwenstat vnd zu Sachsenhusen verwarnen lassen, das sy gedeckt vnd zuchtig baden, vnd so sich imants vngepurlich erzaigen wurd, dieselben straffen oder zu hafft ziehen. Wenn bei Lersner I, 493 berichtet wird, daß 1541 acht Leute, die sich im Main gebadet hätten, auf vier Wochen bei Wasser und Brod eingesperrt worden seien, so war dies nur darum geschehen, weil dieselben „wie sie Gott geschaffen, ganz nackend und blos ohne Scham" gebadet hatten. Das Baden im Main selbst war nicht verboten und auch so häufig, daß nach einer Verordnung von 1540 (Uglb. A. 3. tom. II. nr. 15) Manche es sogar benutzten, um unter dem Schein des Badens den Fischern ihre Fische zu stehlen. B. B. von 1444 f. 24: Die Juden lassen baden uff die frijtage, obe sie wollen; wil sie aber der beder uff ander tage baden, das moge er tun oder nit, oder sie in Meyne lassen czum kalden bade geen. Desgl. von 1484 f. 37: Als ettliche barchenwober knecht off Allerseelen tag im Meyne gebadet han, der unvernunfftig gewest ist sicher sin. In Eßlingen (Pfaff 237) ward in der Schulordnung von 1548 das Baden im Neckar den Schülern verboten.

[3]) S. Poggio's Bericht von Baden im Aargau aus dem Jahr 1417, abgedruckt von Stricker in d. Zeitschr. f. Culturgeschichte 1857 S. 328 ff. Jäger's Ulm 498.

[4]) Vier Wochen vor der Ausfertigung des ersten Privilegs hatte der Frankfurter Rath, was auf die erste Beachtung dieser Quelle deutet, dieselbe besichtigen lassen: „Gen Soben bij das warme wasser czu schicken vnd czu besehen" (B. B. v. 1437. Sabb. p. Albani). Lersner I, 462. Köhler (der Kurort Soden ꝛc., Frankfurt bei Keller) vermuthet, daß unter der warmen Quelle der jetzige Brunnen Nr. 1 oder der Nr. 3 gemeint sei.

[5]) Ueber d. frühere Zeit s. Lersner I, 462. B. B. v. 1436 f. 46: Von den von Sultzbach vnd Soden vffczunemen die saltzsode vnd anders, wes sie dem Rade gonnen vnd geben wollen. Desgl. v. 1450 f. 81 (1451): Den mennern von Soden sagen, mit dem salczsieden lassen ein czijt ansten, der Rad wulle sich darnach bedencken. Desgl. v. 1435 f. 16: „Die schultheissen vnd scheffen der zweyer gerichte czu Solczbach vnd Soden, die iczunt da sin, han in guten truwen globet vnd czun heilgen gesworn, dem Rade vnd stab czu Franck. getruwe vnd holt czu sin, iren schaden czu warnen, bestis czu werben vnd nit wider sie czu tun vnd in auch gehorsam czu sin, als von alder herkommen ist, vnd die vorter da scheffen gekorn werden, sollen iz auch tun, so dicke sich daz gebort. Actum fer. quinta ante Ciriaci a° 1435. Diese hulbung ist gescheen vff dem Romer dem Rathuse in geinwurtikeit ꝛc." Desgl. v. 1483 f. 33: Mit Frieder. Nachtraben reden von der ader vnd qwellen czu Soden wegen. Rechenb. v. 1486 f. 43: 31 fl. 4 ß 6 hell. han wir ußgeben von der saltzsoden czu Soden vffczurusten vnd czu machen, nemelich 15 fl. 16 ß von der saltzpannen czu machen vnd vmb den gezug darczu, 1 fl. die panne darczufuren, 2 fl. 7 ß dem saltzsoder vnd vmb narten, scheppele, holtz vnd dele dahynne czu furen, 3 fl. von den adern in dem borne czu suchen vnd 2 fl. 4 ß für czerunge, tagelone vnd von der hutten offczuslagen; item 6 ß vmb 2 nuwe saltzsommern. B. B. v. 1486 f. 52: Das salcz von Soden verkeuffen. Das Bumeisterbuch von 1487 enthält sogar die besondere Rubrik „Zum borne zu Soden". In dieser kommen vorzugweise Arbeiten von Zimmerleuten vor, ferner: 3000 Ziegel von Offenbach, ein vom Schmidt gemachter Eimer, 2 ß 4 hell. fur 2 drost in die soden, 5 hell. fur eyn schibe, Arbeiten von Ziegeldeckern und Maurern, 5 ß eym zymmermann 2 doren gemacht, 6 ß die doren zu Soden zu hencken dem smit, 18 ß fur 1 achteil brotz vnd mele den dinstluten, die die huse gecleibt han, 1 ℔ 4 ß dem schiffmecher den borne zu masen.

[6]) Im Jahre 1506 ließ man den Born, damit niemand hineinfalle, aufs neue einfriedigen, 1507 aber mit einem Gewölbe verschließen (B. B. v. 1507 f. 61[b] wird zuerst „deß Rats huß zu Soden by der

salzesode gemacht" erwähnt, dann aber beschlossen: „die von Soden sollen den bronnen oben zu welben").

⁷) Heffner im Arch. f. Unterfranken XVII, 1, 168.

⁸) In Hamburg kommen ebenfalls im 16. Jahrhundert Badstuben in den Amtswohnungen des Physikus und des Stadtschreibers vor: Gernet's Mitth. aus d. Medicinalgesch. Hamburg's 70. Rechenb. v. 1477 f. 48: 1 ℔ 14 ß Conr. Sebolt maler von dem batstobelin im Rathuse in vnd ußwendig czu wißen . . . .; 5 ℔ 16 ß 2 hell. dem gleser geben von den finstern in dem batstobechin czumachen, vnd sin darczu kommen 638 schiben. Heffner im Archiv f. Unterfranken XVII, 1, 170.

⁹) Im B. B. v. 1499 (also aus der Zeit, wo die Venerie erschienen war und aus Furcht vor ihr die Badstuben wenig besucht wurden) heißt es f. 75: Als die beider gemeynlich schriben der klein batstoben halber in den husen, darinne ander lute gebadet werden: inen sagen, der Rat wulle sich daruff bedencken, vnd inen auch sagen, daß sie sich mit den krancken zu baden schicklich halten. Auch bei Mone 2, 289 heißen die Privatbadstuben die kleinen Badstuben. Dort kommt vor, daß sie 1484 zu Kuppenheim verboten wurden, damit der Bader, welcher die öffentliche Badstube in Erbpacht hatte, diese besser unterhalten und seinen Pacht bezahlen könne. Was das Besichtigen der Privat-Badstuben in Bezug auf Feuersgefahr betrifft, so fand diese auch in Frankfurt Statt: B. B. v. 1478 f. 21: Alle cleyn batstoben vnd ligende schornstein czu besehen vnd off czu czeichen. Im Jahr 1556 entstand zu Frankfurt eine Feuersbrunst durch Privatbäder (Lersner I, 539).

⁹ᵇ) Ueber die Würzburger Badstuben s. Heffner im Archiv für Unterfranken XVII, 1, 159 ff. und Scharold's Beiträge 21. Von den beiden Frankfurtischen des 13. Jahrhunderts lag die eine in der Neugasse, unter der anderen wird wohl die Weißen-Badstube am Holzpförtchen gemeint sein. Ich begreife nicht, worauf hin Kirchner 1, 578 sagen konnte, vor 1300 kämen schon Badstuben in der Fahrgasse, auf dem Kornmarkt, in Sachsenhausen u. s. w. vor. Höchstens könnte man von den Badstuben der drei bei Kirchner genannten Gegenden die Sachsenhäuser als schon vor 1300 genannt annehmen, aber selbst dies nur in Folge einer etwas gewaltsamen Interpretation. Die im Jahre 1297 erwähnte Badstube wird nämlich aestuarium apud Cunradum Album situm genannt, und da um dieselbe Zeit Henricus dictus Wise et Conradus frater suus milites de Sassenhusen vorkommen, so könnte man annehmen, daß der Letztere ebenso wie sein Bruder Wise zubenannt und dieses Wort durch Albus übersetzt worden sei: in welchem Fall dann die beim Hof der Herren von Sachsenhausen gelegene Sachsenhäuser Badstube gemeint wäre.

[10]) In einem Gültbrief von VI. p. Omn. Sanct. 1395 wird ein Haus zu Sachsenhausen erwähnt, welches gelegen ist „uff dem orthe vnder den lowern by der batstoben“; und in einem demselben beigegebenen Gültbrief von 1388 nennt die Wittwe des Schöffen Hertwin Weiß diese Badstube „myne batstoben“. Im B. B. v. 1458 kommt f. 40 vor: „Hennen von Limpurg das batstobechen zun heil. drien Konigen gonnen“. Dieses befand sich (obgleich es auch in der Neustadt ein so benanntes Haus gab) offenbar in den Gebäulichkeiten des kurz vorher aufgehobenen Dreikönigs-Spitales zu Sachsenhausen, welche damals an Private vermiethet wurden.

[11]) Es gab übrigens noch zwei andere Häuser, welche zum Wetterhahn hießen und diese Badstube enthalten haben könnten, nämlich die Häuser Alte Mainzergasse 4 und 7. Einen vierten Wetterhahn, welcher nach Reissenstein's Meinung im Rosenthal gelegen sein sollte, gab es nicht; in der betreffenden Stelle des Böhmer'schen Codex gehört der Ausdruck „in dem Rosintale“ nicht zum Namen Wetterhahn, sondern zu dem Worte horreum.

[11b]) Für weitere Lokalforschungen bemerke ich Folgendes: Batton 5, 18 f. hält alte Mainzergasse Nr. 11 (d. h. das westliche Eckhaus dieser Straße und der früheren Weißengasse) für das Haus zum Wyßen oder Weißen. Fichard zu Batton 4, 320 hält dieses Haus für identisch mit dem Hause zum alten Wyzen, und verlegt es in Römergasse Nr. 5. Im Gerichtsbuch v. 1449 kommt f. 27 vor ein Haus „gelegen by der Wissenbatstoben uber genant czun alden Wissen“. Ebenso erwähnt das Insatzbuch von 1454 f. 243 ein Haus „genant czum alden Wißen gelegen hart an der Wißenporten gein der Wißen batstoben uber“. Nach dem Beedbuch der Niederstadt von 1510 f. 1. endlich liegt diese Badstube zwischen dem (einen Theil des jetzigen rothen Männchens bildenden) Hause zum Bart und dem Hause zum alten Wyßen, und auf das Letztere folgt das Haus zum cleinen Wißen.

[12]) Batton 4, 111 erklärt sie für alleiniges Eigenthum des Leonhard-Stiftes, weil in einem Census-Buch desselben die Worte eingetragen sind, daß dieses Stift die Fahrbadstube 1412 an den Bader Rabenspise in Erbpacht gegeben habe, aus welchen Worten jedoch nicht gefolgert werden kann, daß der Frankfurter Rath nicht ebenfalls Eigenthümer war und die Badstube mit an jenen Bader verliehen habe. Beides war wirklich der Fall; denn im Gerichtsbuch von 1413 steht f. 27 Folgendes: Rabenspise vnd Else sin hußfr. hant sich geußert der Farbadstoben gein den herren czu sant Lenhard . . . vnd hern Elbr. Rotzmul Rechenmeister als von der stede wegen“. Außerdem kommen in den städtischen Rechenbüchern öfters Ausgaben für Holz in die Fahrbadstube (1372 sogar mit den Worten pro lignis calefaciendi aestuarii)

vor, für Glasfenster (1398) und für Schlosserarbeiten in ihr (1379). Im Jahr 1407 bezahlte die Stadt auch eine Gülte von ihr an das Leonhards=Stift. 1388 ließ der Rath diese Badstube zugleich mit der städtischen Trinkstube am Fahr baulich herstellen. Im Rechenbuch von 1407 aber steht f. 41: 8 ℔ 13 ß han die Rechenmeister den kemmerern zu sant Lenh. gegebin von des buwes vnd uzgebins wegin, als sie von der Farbatstuben wegin uzgebin hatten, als daz nach marczal des zinß sich geburte zu gebin, mit namen zum vierden teil mit namen, als die batstube nu virluhen ist vur 12 ß hell. gelbis alle wochin, des geboret der brucken 3 ß vnd den herren vorgen. 9 ß alle wochin. Die Stadt war also Miteigenthümerin in so fern, als einst ein Antheil an der Badstube von irgend jemand den für Unterhaltung der Main=Brücke bestimmten Fonds vermacht worden war. Rech. v. 1480 f. 24: 27 fl. enphangen von Johan Sigwin, als er der brucken vber Meyne abgelost hab eyn vierdeteile an 4½ fl. geltes off dem huse czun Fare gelegen, das etzwan eyn batstobe gewest sij.

[13]) Fichard, in seinem Manuscr. über die Geschlechter=Familie Frosch, erklärt sie, ohne Angabe eines Grundes oder Nachweises, für einen Theil des Clesernen Hofes und sagt, sie habe auch die Badstube zum jungen Frosch geheißen.

[14]) Lersner II, 811.

[15]) Gernet, Medicinalgesch. Hamburg's S. 64 unterscheidet zwischen Freibädern und Seelbädern: jene seien durch Testamente oder andere christliche Fürsorge gestiftete, diese aber in den Klöstern und Spitälern gewährte Bäder. Dies ist nicht richtig; denn beide Arten hießen Seelbäder, und die Letzteren waren ganz auf dieselbe Weise entstanden, wie die Ersteren. Schlager (Wiener Skizzen 2, 239) glaubt, daß die große Häufigkeit des Aussatzes die Hauptveranlassung zur Stiftung von Seelbädern gewesen sei. Sie wurden von den Armen so stark benutzt, daß 1445 die Bürger von Gerolzhofen ihr Gesuch, den Badern vier wöchentliche Badetage anzubefehlen, mit der Erklärung motivirten, es gehe an den drei wöchentlichen Badetagen so bunt zu, wie wenn jedesmal ein Seelbad gegeben werde (Arch. f. Unterfranken 3, 1, 156 f.).

[16]) S. Zappert im Arch. f. Kunde österreich. Geschichtsquellen 21, 85. Anmerk. und S. 64. Gerlach zu Tacitus Germania 22 erklärt die Angabe dieses Geschichtschreibers, die Germanen hätten, wegen der bei ihnen vorherrschenden kalten Witterung, nach dem Aufstehen häufiger warm als kalt gebadet, für einen Irrthum, weil nach allen anderen Berichten des Alterthums das Flußbad bei den Germanen sehr beliebt und üblich gewesen sei. Allein Beides konnte ja neben einander bestehen, zumal da Tacitus nur von dem Baden am frühen Morgen redet.

[17]) In Frankfurt ermiethete 1495 der Kammerrichter Eitel Friedrich Graf zu Zollern das Haus Rustenberg an der Leonhards-Kirche sammt dem Mobilair. Das Letztere wird im Miethvertrag einzeln angegeben, und dabei kommt u. A. vor: „In der baetstoben eyn grossen coppern kessel vnd 2 groiß messen becken vnd eyn cleyn becken und eyn coppern becken, eyn lilach mit zabel vnd 2 lilach vnd eyn blechen langkessel". In der Badestube des daselbst 1502 gestorbenen Wernher Dulling befanden sich, nach dem Verlassenschafts-Inventar, zwei kupferne Kessel. Bei Mone 12, 172 findet sich die Durlacher Baderordnung von 1536, in welcher u. A. vorgeschrieben ist, daß jeder Bader „30 kübel und 30 hüte" haben solle. Die Badewäsche bildete — was ebenfalls ein Beweis von der damaligen Allgemeinheit und Häufigkeit des Badens ist — am Ende des Mittelalters einen Bestandtheil des Hausgeräthes einer Familie, und zwar nicht blos bei vornehmen Leuten; sie kommt sogar unter den Hochzeitgeschenken vor, namentlich die Bademäntel oder Badehemden. Zu Nürnberg pflegte gegen 1500 die Braut dem Bräutigam ein Badehemd als Hochzeitgeschenk zu geben. In Frankfurt, wo man die Letzteren Badkittel nannte, findet sich z. B. 1519 beim Verkauf des Hausrathes eines Metzgers verzeichnet: 10 hell. vor ein allten badkittel. Ebendaselbst enthält das 1482 gemachte Loos- oder Theilungsbuch der Kinder Konrad's von Glauburg auch „zwey badekappen", und in einer Beschreibung der dortigen Patricier-Vergnügungen (Zeitschrift f. Culturgesch. 1856 S. 61) kommt 1467 vor, daß die jungen Leute bei Fastnachts-Maskeraden lange weiße Badkittel angezogen hätten. Nach Heffner im Arch. f. Unterfranken XVII, 1, 166 enthielt das Siegel der Würzburger Baderzunft einen Busch oder Strauß, d. h. offenbar den oben erwähnten Büschel zum Peitschen.

[18]) Baader's Nürnberger Polizeiordnungen 275. In einer Bittschrift der Frankfurter Judenschaft vom November 1758 kommt u. A. vor: „Als vormals, davon vns nit czwifelt uwerer wißheit wissentlich sin mag, die Jutscheit (sic) czu Franckfurt myt dem Cristenen volcke, wo vnd welich zit iglichem eben was, czu bade ginge, han vnsere herren der Raidt czu der czit im besten der Jutscheyt ein badestobe, nemlich die czu Sassenhusen, czubescheyden vßgesundert vnd darinne czugeen bevolhen, das auch also bißhere gehalten ist, wir vns auch darinne vnd myt den Cristen czuchtlich vnd schicklich gehalten vnd verdragen han". Nun berichten sie weiter, daß, was wir schon wissen, der Eigenthümer dieser Badstube deren Besuch zuerst erschwert und dann untersagt habe.

[19]) Im Frankfurter Beedbuch v. 1324 z. B. kommt f. 2 vor: **Balneatrix ad Ranam 4 ß.**, sowie in dem v. 1368: Meckel beddern vff dem Frythofe vnd ir gesinde.

[20]) Ueber das Baden von Kindern in öffentlichen Badstuben s. Arch. des Vereins f. Unterfranken 3, 1, 157.

[21]) Mone XVI, 164. In den Artikeln der erwähnten Zunft der Frankfurter Scheerer, Sattler, Schilder u. s. w. von 1406 heißt es: Auch so mogen die scherer machen vnd auch placken slechte glase in holczen ramen von einer tafeln, czwein odir dryn. Auch sollin die scherer noch ir gesinde kein glase machen in isern ramen odir bly, noch kein rutecht glase nuwe odir alt machen odir placken; wilcher daz vberfure, der were mit einer halben marg czu pene virfallin.

[22]) B. B. v. 1454 f. 14: Die beder lassen baden vnd im bade czu scheren als von alder, vnd 1 hell. czu scheren in ir buche czu setzen abeslagen. Desgl. v. 1455 f. 87: Die beder mogen im bade naß scheren vnd sollen bij der buße nit drocken scheren vnd kein becken vßhencken. Desgl. v. 1456 f. 52: Die beder mogen baden vnd im bade scheren vnd nit drocken. Desgl. v. 1470 f. 26: Als die barberer sich von den bedern beclagen scherens halb in baden, off ime selbs lassen, doch sollen sie nit czu den luden geen scheren in ire huse. Desgl. von 1481 f. 53: Den bedern sagen, nymant drocken noch in gedingtz scheren. Desgl. v. 1491 f. 74: Mit den beidern in der batstoben zu redden, nachdem die scherer vber ire scheren im bade clage furen, ine sagen, daß scheren nit so strenglich in der batstoben zu vben. Gesetze der Sedeler, Schilder, Meler, Gleser, Komeder und Scherer vnd die darin gehoren von 1406 nr. 29: Auch ensal kein scherer mit keim beder teil oder gemeyn han by virluste funff schillinge phen. Lersner II, 732.

II. Das Gefängnißwesen.

[23]) Boehmer, Cod. dipl. 305.

[24]) Mone 6, 111. (1383: strafen mit geuangenschaft an dem lip oder an sim gut). Im Frankfurter B. B. von 1512 lautet f. 30 das Urtheil über eine Kindsmörderin: sie in ewig gefengniß fur eyn straiffe behalten vnd wasser vnd broit ire lebetage lang geben; wo ire sust dar neben ichtes vmb gottes willen gegeben wirdet, leßt man gescheen. Nachher (f. 45) wird noch hinzu gefügt: Der dirne, die daß kint in profeye geworffen hait vnd inne dem Bornheymer loch liegt, ire eyn klotzlin vnd eyn spynnen rocken hin inne geben. (Ein halbes Jahr später wurde diese Person auf Fürbitte einer Herzogin von Braunschweig begnadigt). B. B. v. 1443 f. 63: Andernach des smyts siecher

sin vnd yne 14 tage oder 3 wochen yme sloß vergessen. Desgl. von 1476 f. 74: . . . . . in daz sloß legen vnd befelhen, daz man ime nicht dann wasser vnd broit geben solle; sowie v. 1487 f. 100: . . . lenger ligen laißen vnd mit wasser vnd brot castigen.

[25]) Ob Senckenb. Sel. 1, 42 die um 1350 erlassene Verordnung, um Schuld (d. i. Geldschuld) dürfe man niemand thürnen, die Schuldhaft selbst untersagte, oder ob sie blos verfügte, daß ein Schuldner nicht in einen Thurm, sondern nur in ein Privatgefängniß eingesperrt werden dürfe, weiß ich nicht. Das Erstere ist nicht wahrscheinlich. Insatzbuch 1, f. 17: Als Joh. Wullenstad hatte gefodert Heinrich Nasen mit gerichte in das sloz uf die kebyen vnd gap ime schold u. s. w. (1338). Zu Augsburg sperrte man 1409 vier Verbrecher in einen wirklichen Käfig (ain fogelhaus) zum Verhungern ein, und hing diesen an einem Thurm auf. Lexer in Städte-Chroniken, Nürnberg 1, 493 und 2, 560.

[26]) Mone 18, 55 sagt, zu Durlach habe 1536 das Gefängniß auf dem Thorthurm der Stock geheißen. Der Nürnberger Vocabularius teuton. v. 1482 sagt: Stock oder Plock der gefangen, cippus, oder Kerker, carcer. Er gibt also diesem Worte zwei Bedeutungen. Im Arch. des histor. Vereins f. Unterfranken ist 1, 137 folgende Stelle aus dem Würzburger Raths-Protokoll v. 1457 mitgetheilt, in welcher das Wort Stock mit Pranger identisch ist: „Uff diesem tag ist der schultheiß vom Rate gewest und (hat) geworben, von des galgen vnd stockes wegen zu machen wär meines herren meinung, daß die stadt das soll machen lassen; so meint der Rate, die gericht sey meines herren, vnd schultheis solle die machen lassen". Ein Heiligenbild ist gemeint, wenn es in einem Frankfurter Erbbestandbrief von 1422 heißt: „der grabin, der vmb den steinen stock get", ein Opferstock in der Kirche aber, wenn im B. B. von 1436 steht: „meister Heinrichen (des Stadtschreibers) rat czunemen von des sloßels wegen czun stock in der Pfarre" oder im B. B. v. 1454: „mit dem dechant czu sant Barthol. reden von des stockes vnd geltes wegen, die in der Pharre stunden czu czijden des concilium czu Basel", oder wenn im Rechenb. v. 1496 f. 41 eine Einnahme vorkommt „uß dem heiligen stocke under dem nuwen bruckenthore". Ferner sind Kasten zum Hineinwerfen des Zoll- und Weggeldes gemeint, wenn im Rechenb. v. 1401 f. 40 steht: „35 ß von den stucken, als man an den porten gesast hat, zu beslahen vnd vmb etzliche sloß daran", oder in dem v. 1440 f. 63: „3 ℔ 12 ß 7 hell. han rechenmeister einmal bij ein verczert, als sie die stocke an den porten uffgesloßen han". Ueber die Bezeichnung des Prangers mit dem Worte Stock s. mein deutsches Bürgerthum 233, 235 und 257. Bumeisterbuch v. 1412 f. 55: „5½ ℔ 2 hell. von 124 pelen czu stossen czu Sassen-

huß vnden an dem Mein an dem torn genant der stog bij hern Rudolffen hofe (d. i. Rudolf's v. Sachsenhausen Hofe oder dem Frankensteinischen Hofe). Desgl. von 1415 f. 25 wird Holz gefahren „gein Sassenhusen uff den steinen stock bij her Rudolffs huse vnden bij dem Mein", und v. 1416 f. 3 kommt vor „ein fenster uff dem stog zu Sassinhusen". Im officiellen Häuserverzeichniß von 1433 f. 8 wird bei dem gemeinen Frauenhause einer- und dem Thurm der Mainzer Pforte andererseits angeführt: „der herren stogkhus, da inne Clese stogker". Gleichbedeutend mit Frauenhaus ist das Wort Stockhaus, wenn in dem Gerichtsbuch von 1399 eine „Stoghushure" vorkommt und eine Frau beschuldigt wird, sie habe im Lowerhof „ein stoghus ufgehalden", oder wenn in dem von 1424 die Rede ist von Huren, die in das Stockhaus geführt werden sollen.

[27]) Ueber die bei Hinzurichtenden gebräuchlichen Stöcke s. mein deutsches Bürgerthum S. 238. B. B. v. 1440 f. 7: Die gefengnis besehen vnd die gefangen darczu in stucke seczen. Desgl. von 1449 Schluß: gefangen, gestocket vnd gelochet. Desgl. v. 1486 f. 75: Die stucke machen lassen czu den gefangen, die man richten sal. Desgl. v. 1499: More Clesen (welcher zwei Tage später zum Tod verurtheilt wurde) in eynen stocke ßließen oder den im Linwathuß by inen legen. Rechenb. v. 1377 f. 47 wird ein Schmidt bezahlt für „die stucke, da die gefangen ynne syczen, czu beslahen", sowie v. 1378 f. 43 für „drei gefangen, die he in den stog versmedit haid". Auswärt. v. 1435 klagt man, die Ganerben von Lindheim hätten Kriegsgefangene so behandelt, daß „den eynsteils hende vnd fuse in den stocken abgefulet" seien. Ebendaselbst schreibt Februar 1403 der von Herm. Schelris gefangen gehaltene Stadtschreiber Peter u. A.: So stet ein stock bij mir in dem torn, da meynen sie mich in czu sloßen vnd mich czu nodigen. Ebendaselbst beklagt sich Sept. 1407 der Abt von Fulda, daß die Mainzer einen Theil seiner Bauern „gefangen, getornet, gestocket vnd geschatzt" hätten. Rechenb. v. 1379 Barthol: 18 große Hennen Remer zue bodenbrode, alß her Philips von Cronenberg gefangen ward, vnd den smeden yn in eynen stogk zue virsmeden. In der Archiv-Abtheilung Gefangene schreibt der Rath 1447: ein Schuldner dürfe vom Gläubiger gefangen gehalten werden, jedoch „vngestocket, vngeblochet vnd vngelemet uber erden vnd vnder dache". Ebendas. mahnt der Rath 1403 drei Leute, sich in Frankfurt gefangen zu stellen und nicht zurückzukehren, sie seien denn zuvor „gesloſſen mit holcz vnd mit isen, als man gefangen plieget czu tun"; und mit den nämlichen Worten erklären (in Auswärt. v. Aug. 1393) mehrere Edelleute, sich in Frankfurt gefangen stellen zu wollen.

[28]) S. mein deutsches Bürgerthum S. 84 und 104. B. B. v. 1500 f. 29: Den krancken friheit in der uffetzigen loch uff eyn orfribben ußlaißen. Dieses Gefängniß befand sich wahrscheinlich in der Seckbächer Gasse oder dem „Eynungsgeßlin“, wo wenigstens 1472 ein Gefängniß in einer Dominikaner-Urkunde erwähnt wird.

[29]) B. B. v. 1476 f. 44: Hennechin czum Riesen eyn gefengnis lihen czu sinem ungeraden sone und czu solichen sachen ettliche gefengnis machen lassen; f. 49: ettliche gefengnis czu machen besehen czu den ungeraden kindern und luden. Desgl. v. 1488 f. 91: Als ein burger sich beclagt sins ungeraten sones und bitt umb ein gefengknuß, des sons sicher sin und dem vater das gefengnuß lyhen; f. 97: Als der becker zu Gierspergk bitt, ime ein gefengniß zu gonnen, sinen son darinne zu zuchtigen laißen, dwile er daß sin verspelet unnd verdut, ime das gonnen, doch one des Rates willen und wissen nit ußlaißen. Desgl. v. 1494 f. 105: Als Hansen Blumen verwanten sipfrunde bitten, inen zuvergonnen und zu lihen eyn gefengniß, nachdem er sich den frunden zu widder zu leben geflissen und sine narung schentlichen zu-verstrauwen underſtanden haid (den Beschluß beizufügen ist vergessen worden). Dieser Blume war ein Patricier; ein anderer seines Standes, Johann Hengsberg, mußte, nach B. B. v. 1488, „umb sinen begangen freuel und mißhandel“ auf Begehren seiner Verwandten ebenfalls eingesperrt werden, man gestattete daher seiner Mutter, in ihrem Hause ihn gefangen zu halten, mußte ihn aber nachher im Spitalsgefängniß festhalten lassen, in welchem er dann Jahre lang blieb. Rechenb. von 1390 f. 51: 15 ß 3 hell. virczerten eczliche gefangen in des oberſten richters gefengniß (ob hierunter ein besonderes Gefängniß verstanden wird, weiß ich nicht).

[30]) S. meine Bürgerzwiste S. 464 ff., wo über die Privatgefängnisse ausführlich gehandelt ist.

[31]) Vielleicht bezieht sich auf Gefängnisse dieser Art auch, daß im Rechenbuch von 1477 f. 42 steht: „7 ß 8 hell. umb seile und zoppe (Haarstränge?) dem stucker czu den armen gefangen czugebruchen“, sowie daß es in dem von 1391 einmal heißt: „2 ℔ Hanß Beier zu machin von dem deckel uber dem gefengniß uff nuwen bruckenthorn“.

[32]) Rechenb. v. 1375 f. 47: 11 alde groſe von eyner fezsern, da Weybelin seschczehen wochen ynne gefangen saß. Desgl. v. 1378 f. 43: 2 ß 1 alten hell. umb vouff malensloz an die gefangin (wahrscheinlich für den Transport der Letzteren). Desgl. v. 1388 f. 70: 2 ℔ Soltzbecher (einem Schmidt) von sechs gefangen in zu slahen unde funffe widder uz zu slahen. Desgl. v. 1390 f. 47: 6 ß Joh. Soltzbecher von dryn gefangen in ringe zu slahen. Desgl. v. 1392 f. 34: 4 ℔ 7 ß 3 hell. virczerten die vier gefangen (Kriegsgefangene), alß die lauffende

knechte brachten, vnd die richter vnd knechte, ir zu huben, biz sie gesslossen wurden. Desgl. v. 1395 f. 31: 4 groß Thomas (einem Schmidt) von gefangen uz vnd in czu slahin. B. B. v. 1455 f. 6: Heytebern das isen an henden abetun vnd Peberchin von Delckenheym isen anlegen. Desgl. v. 1429 f. 58: Czu wissen, das uff hude mitwoch vor sant Mertins tage Emerich von Vilnauwe uß gefengnis gelassen ist vnd tag gegeben biß uff sant Lucien tag nest kommen, sich alsdan wider czu stellen vnd gen Franck. czu kommen vnd nit von dannen, er sij dan in gefengniß geslossen mit holz vnd mit nele, als gewonlich ist gefangen czu sließen 2c. Rechenb. v. 1475 f. 43 kommt unter den auf einem Kriegszug mitgenommenen Geräthschaften auch vor: 10 ß vmb eyn fessern, den vngehorsamen hende vnd fuße darinne czu sließen. Desgl. v. 1493 f. 76: 1 fl. fur 1 par ringkharnesch fusterling den gefangen an zu thun, domit sie inen selbst nit schaden gethun mogen (beigeschrieben ist: harnesch hentschu). S. auch die Instruction der Gefangenwärter in Anmerk. 39.

33) B. B. v. 1492 f. 56: Hartmann Kochelchin im Bornheymer loch stro vnd beltz geben. Rechenb. v. 1477 f. 48: 1 fl. vmb eyn alt belcz gedecke Ruprechten von Carben in daz gefengnis sich czu decken; f. 50: 16 ß fur den alten belcze geben, den Ruprecht von Carben im gefengnis anhatte. B. B. v. 1443 f. 51 (Donnerstag vor Luciä): Dem gefangen vff dem Galgen thorn nit gonnen, holcze czu bornen vff dem thorn.

34) B. B. v. 1461 f. 83: Walpoden, der gefangen ist (weil er mit mehreren Schweizern das Schloß Lindheim, ohne Erlaubniß des Rathes, überrumpelt hatte), pappyr vnd dynten gonnen vnd czu schriben gonnen, doch daz es die burgermeister vor horen. Desgl. von 1473 f. 55: Peter Lompen (einem Patricier) den disch in daz gefengnis geben. Desgl. v. 1476 f. 21: Gipeln von Offembach (ebenfalls einem Patricier) eyn besser bette vnd eyn besser stule werden lassen in das gefengnis; f. 38: Gipeln von Offembach werden lassen, so er des begert, daz messer, wan er yßet, vnd eyn liecht vnd eyn schere. Desgl. v. 1477 f. 29: Gipeln von Offembach eyn brotmesser tun, wan er yßet, vnd nach dem eßen von stonte wyder von ime nemen; f. 63: Gipeln von Offembach (der krancke ist, hatte es kurz vorher geheißen) gonnen wartunge vnd andelage durch ettlich personen, die davon globen, das gefengnis offen vnd ime liechte werden lassen. Im 15. Jahrhundert kommt zwar öfters eine Ausgabe „vmb stro vnd liechte den gefangen vff den thorn" vor; allein die Summe ist stets gering, und einmal (1409) findet sich im ganzen Jahre blos ein halbes Pfund Lichter für die Gefangenen verzeichnet, so daß also immer nur von Lichtern für die Gefangenwärter und für die Besichtigung der Gefängnisse die Rede

ist. Zahlung für Stroh und Schauben dagegen und für Brod „den gefangen vff den thornen“ kommt Jahr aus Jahr ein vor, und bildet in den Rechenbüchern eine besondere Ausgabe-Rubrik.

35) S. oben Anmerk. 24, sowie die Dienst-Instruction der Gefangenwärter in Anmerk. 39. B. B. v. 1465 f. 29: Wijcker Froschen gefenglich halten vnd von der stede wegen waßer vnd brot geben. wullen die frunde im beßer koste geben, geschεen lassen, so lange dem Rade eben ist. Desgl. v. 1478 f. 62: Der dirnen vnder Bornheimer porten uß dem spitale essen vnd drincken werden lassen als andern gefangen eyn czijt. Desgl. v. 1479 f. 7: Den gefangen vmb das leben uß dem spitale essen geben vnd andern nit. Rechenb. v. 1374 f. 60 wird ein Kannengießer bezahlt für „drye gegoßen flesschen uff alden bruckenthorn den gefangen“.

36) B. B. v. 1455 f. 72: Heintzen dem gefangen mit einem suffgin ꝛc. erquickunge zu thun vnd ine besehen laißen.

37) B. B. v. 1455 f. 6: Erwin steindeckers hussraw, geet sie swanger, ußlassen vff glubde irs huswirtes vnd ir bynnen der swanger czijt iren gichtigen darczustellen oder nach der czijt wyder in das sloße czu geen; geet sie nit swanger, sie ersuchen als sich gebort (sie war also in Kriminaluntersuchung). Ueber das fürstliche Länder Betreffende s. Mone 4, 293 u. 396 und 18, 252. B. B. v. 1430 f. 76: Als Henne Oschin in gefengnis kommen was, darumb das uff yn gesaget was, daz er die snellwage gemacht hatte, da dorch Herte Voigt gefallen was der buwemeister, ist uff hude ußgelassen uff eyn alt orfridde, daz er globt vnd gesworn hat; so sin burgen fur yn worden Henne Seiler vnd Concze Osse also bescheidelich, obe iß sich hernach erfunde, daz er die snelwage gemacht hatte, das sie yn dann wider in gefengnis bestellen sulten oder sich selbs fur yn. Desgl. v. 1439 f. 13: Concz czun Sensensmyt ußlaßen uff burgen, biß er wider vom sand Albans merckt (in Mainz) komt, dan wider in das sloß czegehn. Desgl. v. 1463 f. 83: Hennen Mammolsheyner nach gelegenheid siner arbeit vnd die nehe der messe ußlassen, also das er globe, 14 tage nach Ostern wyder in das slosse czu geen. Desgl. v. 1483 f. 20: Jacob der moller, der iczunt czu slosse kommen ist vnd bynnen echt tagen eyn brudegam sin sal, ine ußlassen off glubde, off einen nemelichen tag wyder in das slosse czu geen. Desgl. von 1469 f. 63: Gehen Schume vnd Prymhenne nit uff den thorn uff gnade, so sal man sie durch den richter in daz sloß legen. Desgl. v. 1449 f. 79 (Sebastiani 1450): ein iglichen hie inne anders nit dan mit gericht vnd recht in das slosse legen. Desgl. v. 1487 f. 93: Vnserm gnedigen hern von Mentze uff anbrengen Arnolt Holtzhusens czweyer priester halber hie czu Franck., die siner gnaden widderwertigs willens, slißen, antwurten laißen: dwile die

orsache dem Rade vnkundig ist, gutlich abeßlagen. Lersner II, 1, 687 (1494). Städte-Chroniken, Nürnberg 2, 43.

[38]) B. B. v. 1451 f. 21: Der oberste richter sal Grefehennen (einen der angesehensten Wollenweber, welcher in Haft war) lassen scheren. Desgl. v. 1456 f. 71: Den sebeler im gefengnis scheren vnd zwagen (baden) vnd verwaren laißen. Desgl. v. 1476 f. 74: Gipel Snoren vnd Henehuß czun Riesen ir gefengniß reynigen vnd sie scheren laißen, auch czu der adern laißen. Desgl. v. 1467 f. 60: Die gefangen lenger ligen lassen vnd den, die gebrechelich worden sin, rat vnd andelage tun, vnd obe die frauwe vnd die andern des heiligen sacraments begeren, yne das gebijen lassen.

[39]) B. B. v. 1471 f. 53: Die slussele czu den gefengnis ußgnomen im Linwathus in der burgermeister schancke tun. Desgl. von 1489 f. 45: Den richtern befelen, so balde sie eyn inn gefengnuß gelegen, die selben slossel alsbalde dem burgermeister brengen inn die schribery czu hencken. Der betreffende Theil der Instruction des Hausmeisters im Leinwandhause (aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts) lautet: Auch sal er vnd sine husfraw globen vnd czun heiligen sweren, die gefangen lude, die ine befolhen werden czu halten, wole czu bewaren vnd czu behuten, vnd die nit uß oder inne oder imanten bij sie czu lassen ane bijwesen der burgermeistere oder irer eins oder czum mynsten eins richters, vnd ine auch von der stede wegen wasser vnd brot czu geben vnd das getruwelichen czu andelagen, vnd was der gefangen gelte, cleydere, teschen oder anders was des were czubehalten gegeben wurde, das czu sich nemen, behuten vnd nit verzucken oder verczucken lassen oder des abetun oder mynnern, sonder das genczlichen den burgermeistern in iren handen geben, vnd was den gefangen von spise oder trang gesant wird, das er oder sin wip das vnd keines siner kinde oder gesinde ine das genczlichen czu ydem male reichen vnd geben sullen, vnd des acht czu nemen vnd wole czu besehen mit czusnijden, czubrechen oder sost, das ine keyn messer, fiele oder anders darinne kommen moge, dauon schade oder vnrat entsteen mochte; vnd in sonderheit was gefangen weren vmb ubeldat oder der stede fiende weren, das er nymanten, er sij burger oder vßlendig, fur die kommen lasse, es ensij dan czum mynsten eyn burgermeister oder richter daby. Sie ensollen auch den gefangen keyne botschafft oder eren werben oder tun lassen ane sonder laube eins burgermeisters. Er sal auch czijtlichen tages vnd nachtes bij die gefengnis geen vnd horchin, obe sie ichtes teden oder hendelten, dauon vnd damit sie ledig werden mochten, vnd auch alle 4 oder 6 wochen bij die burgermeistere geen vnd kommen vnde sie manen, czu den gefangen vnd gefengnissen sehen czu lassen. Vnd obe ine beduchte oder ime furqweme, das die gefangen vnderstun-

den vßczubrechen, cluppeten oder anders dan stille hielten, das er das vnuerczugelich den burgermeistern czu wissen tun sulde". Die Instruction für die Pförtner lautet ebenso; nur ist dort bei der Speise und dem Trank nicht blos von dem, was den Gefangenen von Anderen geschickt werde, die Rede, sondern auch von dem, was „sie yn selbs vmb ir gelt tun keuffen", und die Habseligkeiten der Gefangenen sollten von den Pförtnern selbst aufbewahrt werden. B. B. v. 1462 f. 31: Wer von gerichtes wegen in das slosse gelacht wirt, sal das slossegelt geben.

III. Die Geisteskranken und ihre Behandlung.

40) Dor oder Thor: Was in der Stelle B. B. v. 1449 f. 16 (Peter von Crutzenach den soln doren daß fragen) mit dem Zusatz sol gemeint ist, weiß ich nicht. Desgl. v. 1499 f. 3: Daß arme dorachtig biepchin uff ein orfridden ußlaissen vnd begnadigen. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts wird der Frankfurter Maler Henne Weczel meistens ohne seinen Namen blos mit den Ausdrücken „der dorechte oder wunderliche meler" angeführt: s. Gwinner Kunst in Frankfurt Nachträge S. 103. Unsinnig: B. B. v. 1440 f. 35 u. 37 heißt ein und derselbe Mann der Unsinnige und der Thor. Von einem wiederhergestellten Irren wird oft gesagt, er sei wieder synnig geworden. B. B. v. 1485 f. 8: Den abesynnigen maler vnd sine hussfr. ußlassen. In den Acten betr. den Bornheimer Berg ist 1432 die Rede von „der toberij" eines Mannes, welcher „vast krang an sinen synen" sei. Desgl. v. 1455 f. 78: Als Heinr. vom Rijne (ein Rathsglied) etwas zu vnvernunfftten kommen waz vnd gude zijt der synne entrust. Desgl. v. 1489 f. 86: Blancken, der etlicher maiß siner sinlichkeit gebrechlich ist, lenger ligen laißen. Desgl. v. 1495 f. 133: Den synlosen barchenwober in daß gefengniß vmb siner frunde bete willen legen laißen vnd etlich tage versuchen, wie sich die dinge mit ime machen wullen. Desgl. v. 1497 f. 83: Dwile her Jacob Geuch scheffen . . . uß unfalle zu veranderung syner sinlichkeit komen vnd mit der vernonfft zun hochsten nit versehen ist u. s. w. 1426 f. 45: Ein arm smydeknecht, der nit bij synnen waz. Rechenbuch v. 1415 f. 42: Clese Not der meczler, als der nit wol bij synnen waz vnd in daz sloß gelacht waz. Narr: B. B. v. 1441 f. 86 heißt es von einem kurz vorher ausgewiesenen, aber zurückgekehrten „Doren": „Den narren vor die stat wisen aber

als vor. Auch das Wort Schalksnarr kommt 1503 in seiner heutigen Bedeutung vor (Lersner II, 1, 688). Wahnwitzig: B. B. v. 1433 f. 36: Vmb den porteuer an Affinporten, als der wanewiczig sij, czu erfaren, obe not sij einen andern portener. Desgl. v. 1495 f. 42: Angnesen Bißhens hußfrauwen die metzelern, die wanwitzig ist, der zweyer gefeugniß eyns zu Sassenhusen zu lihen, doch das ire hußwirt sie nach nottorfft mit essen vnd drincken versehe. „Wansynnekeit" nennt 1408 der Amtmann von Bacharach in einem Schreiben an den Frankfurter Rath einen Mann, welcher schon lange nicht mehr „bij guden synnen" sei. Besessen: B. B. v. 1439 f. 1: Die besessen frauwen in das loch vnder den Bruckentorn legen. Rasend: B. B. v. 1440 f. 25: Den rasenden murer vnd den einen doren czur statt ußwisen. Unvernünftig: Rechenb. v. 1427 f. 35 steht: ein vom Markgrafen von Brandenburg nach Frankfurt Gesendeter sei dort „unvernonftig" geworben, man habe ihn darauf „in ein hus bestalt vnd mit knechten vnd sust bewart, daz er widerqwam czu bessern virnonfften". Zu den im Texte angegebenen Umschreibungen dieses Wortes gehört auch die 1474 zu Freiburg i. Br. vorkommende: eine Frau sei vor Alter „zu solcher kranckheit und abnemunge ir vernunft komen, daz sy der nit me habende noch bruchende were".

[41]) Franck's Oppenheim S. 278. Mone dagegen sagt 12, 26, die Geisteskranken hätten unter Curatoren gestanden, jedoch sich ungehindert mit Arbeit beschäftigen können. In Frankfurt ließ der Rath 1456 der Gattin des verrückt gewordenen Schöffen Heinrich vom Rhein lediglich anrathen (nicht befehlen), dessen Petschaft in Beisein seiner Freunde zu zerschlagen: und in Hinsicht auf eine Curatel für denselben heißt es B. B. f. 41 blos: Mag Hinrichen frauw vom Ryne furmunde von den frunden gehaben, gann ir der Rad wol, sost meynt sich des der Rad nit zu krudden. B. B. v. 1497 f. 83 heißt es: weil der Schöff Jacob Geuch den Verstand verloren habe, so „erforbert die nottorfft, daß man ime vnder synen frunden zu furmondern vnd mompar setze, der ine im rechten vergee vnd verstee". Desgl v. 1500 f. 57: Als Conr. Schit anbrengt, nachdem er vnd sin bruder Clas die nehst verwanten Jacob Geuchin, der syner vernonfft zu dieser zyt entsetzt, vnd von rechtes wegen die rechten curatores sien, mit beger, uß der oberkeit sie in soliche furmonderschafft gemelter Jacob Geuchen person zu bestetigen u. s. w. Später (f. 71) heißt diese Vormundschaft „die administration vnd sorgtragerschafft Jacob Geuchen".

[42]) Gernet's Medicinalgesch. Hamburg's S. 80.

[42]) In Frankfurt ließ manchmal der Rath auch einen armen Geisteskranken in das h. Geistspital aufnehmen. B. B. v. 1477 f. 27: Den buwe im spitale von der vnsynnigen krancken wegen besehen. Die

Verbringung von Irren in Spitäler fand nicht überall durch Erkaufen einer gewöhnlichen Siechenpfründe Statt, obgleich auch da, wo es in einem Spital ein Irrengefängniß gab, wohlhabende Bürger die Aufnahme eines Angehörigen in dasselbe bezahlen mußten. So hatte die Mutter des geistesschwach gewordenen Patriciers Joh. Hynsberg 1497 dem h. Geistspital 1000 fl. geben müssen, damit er dort bis zu seinem Tod gehalten werde, und das Letztere wird in dem gleichzeitigen Rohrbach'schen Tagebuch (Arch. f. Fr's. Gesch. u. Kunst N. F. 3, 126) ein Einsperren in carcerem sancti Spiritus genannt. B. B. v. 1471 f. 39: Der stummin vnd doren czu Sassenhuß in spital czu nemen abeslagen. Pfaff's Eßlingen S. 244. Mone 12, 27.

44) Schlager's Wiener Skizzen 1, 245 f. Reynitzsch über Truhten u. s. w. Anhang 32. Roth's v. Schreckenstein Patriciat 422. Im Jahr 1600 ließ der Frankfurter Rath zu Niederursel ein Gefängniß für die „Ungehorsamen" erbauen, und dieses wird bald das Blochhaus, bald das Narrenhaus genannt.

45) Lersner I, 1, 515 u. 553 f., 1, 2, 57., 2, 1, 702 u. 777, 2, 2, 31 u. 56.

46) In meinem deutschen Bürgerthum habe ich, nach dem sonst sehr zuverlässigen Batton, angegeben, das Trillerhäuschen sei 1691 errichtet worden; dies ist jedoch falsch, indem, nach den Acten des Stadt-Archivs, dasselbe erst im Jahre 1745, unter Protest der Nachbarn, aufgebaut worden ist.

47) B. B. v. 1445 f. 15: Den doren fur die porten furen vnd dan sin arß mit einer ruden den czuchtiger lassen hauwen vnd yne verwisen, und komme er her widder, man wolle yne mit ruden uß der stad hauwen. Desgl. v. 1451 f. 5: Den doren, der dem heiligen sacrament geflucht hat, mit ruden ußhauwen. Desgl. von 1490 f. 39: Contzen Fogeln, dwile er nit by hoher vernonfft vnd mit der kranckheyt beladen ist, baß mit wehe fragen.

48) B. B. v. 1454 f. 79: Ludewig (er war sogenannter Bereiter d. h. derjenige Beamte, welcher die Gefälle in den Dörfern zu erheben und auch Sonstiges in diesen zu besorgen hatte) befelhen von des doren wegen czu Irlebach, das der nit boßlich gehalden werde, auch als man sagit von rudenhauwens wegen. Desgl. v. 1456 f. 94: Contz beckelecher ein gefengniß lijhen zu sinem sone, so lange dem Rade eben ist vnd bis sie ein gefengnis gemachen mogen. Desgl. v. 1457 f. 89: Philips Ryuheimer sagen, sin hußfrauwen in feßern czusließen vnd im besten czuversorgen, dwijle itzunt keyn gefengniß ledig ist, vnd yme bester baß von der almuse geben. Desgl. v. 1459 f. 31: Nach der doren frunde erlernen vnd die heissen sie czubehalten vnd andelage czutun, so wulle man uß dem spitale czu sture kommen. In einer

dem 15. Jahrhundert angehörigen Bittschrift sagt ein Weberknecht: sein „dorechter" Bruder liege nun schon lange in dem von Junker Henne zum Hoenburger ermietheten Gefängnisse, er selbst sei aber als armer, verschuldeter Mann, welcher Kinder habe, nicht länger im Stande die Kosten zu bestreiten, und bitte daher, seinen Bruder in ein städtisches Gefängniß aufzunehmen. Rechenb. v. 1425 f. 42: 1 fl. von geheiß des Rades einer armen frauwen by den Predigern czu hußczins czu sture gebin von disem jar, eine arme doren, Keberchin Nelern dochter, bij ir czu halden, das sie nit verdorbe.

49) B. B. v. 1456 f. 3 ist die Rede von der Einsperrung eines Narren in einen Thurm, und darnach wird gesagt: Das finster an dem thorne mit einem drechter zumachen. Desgl. v. 1445 f. 83: Bacherachs frauwen sagen, ir czu willen den man ußczulassen, geschee aber imants schaden, da wulle der Rat czu ir vnd irem gude schicken; desgl. v. 1446 f. 24 (ein halbes Jahr später): Bacherach ußlassen vnd yne versuchen achte tage, doch das yme verboden werde nit in die Nuwenstad oder an den Meyne czu geen. Desgl. v. 1459 f. 41: Petern den gefangen vnder der Bornheimer porten, als der synnig sij, ußlassen vnd yne versuchen eyn czijt. Desgl. v. 1447 f. 15: Dem burgrauen czu Irlebach schriben, dunke yne der gefangen synnig sin, yne ußlassen.

IV. Das Schulwesen.

50) Zu den bedeutendsten Special-Schriften über das mittelalterliche Schulwesen, welche wir besitzen, gehören die beiden Abhandlungen Mone's im ersten und zweiten Band seiner Zeitschrift und Fechter's Geschichte des Baseler Schulwesens in zwei Schul-Programmen. Uebrigens ist der hierher gehörige Stoff so groß, daß seine Behandlung eigentlich den Umfang eines besonderen Buches erfordert, und daß ich Mühe hatte, das Mitzutheilende in dem Raum einer bloßen Abhandlung unterzubringen. Diese vermochte daher auch nicht den Gegenstand zu erschöpfen.

51) Als ein prägnantes Beispiel von dem Endziele, das man im Mittelalter der Schule steckte, mag die Verordnung eines Cölnischen Erzbischofs von 1270 dienen. Dieser führte eines Theils, was vielleicht überhaupt durch ihn zum ersten Male geschah und ihm dann zu ganz besonderer Ehre gereichen würde, den Schulzwang ein, indem er den Einwohnern eines kleinen Ortes an der Wupper bei Geldstrafe gebot,

ihre Kinder in die Volksschule zu schicken; er gab aber als Motiv seines Befehles an, „damitten der annoch in vielen Hertzen glimmende Heydendumb dadurch gentzlich erloschen werden möge" (Landau in der Zeitschr. des Vereins f. hess. Gesch. 4, 275 ff.). Dagegen wird in der Ordnung für die Nürnberger lateinische Schule, welche dem ersten Jahrzehent des 16. Jahrhunderts angehört, als Zweck dieser Lehranstalt ausgesprochen: „nicht allein lernung vnd begreuffung der freyen kunst, schrifft vnd kunst aussprechens des Lateins, sundern auch von vnzucht (welches Wort zu jener Zeit Unsittlichkeit überhaupt bedeutete) zu annemung und vbung gutter sitten vnd geberd gehalten vnd angewissen zu werden" (Siebenkees Mater. 2, 719). Zu Freiburg im Breisgau klagte um 1530 der Lehrer der städtischen Lateinschule dem Stadtrath über die starke Abnahme der Schülerzahl, und gab als die Gründe derselben an: man verachte und verwerfe die Messe und anderen Gottesdienst, und die Eltern zögen die deutschen Privatschulen vor, in welchen nur Deutsch-Lesen- und Schreiben, sowie Rechnen gelehrt werde, und zwar weil sie meinten, „Latin pring jren khindern wenig nutz" (Zeitschr. d. Gesellsch. f. d. Gesch. v. Freiburg 1, 1. 83). Man muß hierbei wohl beachten, daß damals nicht nur beim Kirchengesang und beim Gottesdienst überhaupt die lateinische Sprache gebräuchlich war, sondern daß auch jeder, der sich nur einigermaßen mit Staatsdienst und öffentlichen Geschäften abgab, durchaus Lateinisch verstehen mußte; erst dann wird man die unter den Bürgern entstandene Verwerfung des lateinischen Unterrichtes ihrer ganzen Bedeutung nach auffassen.

52) Landau in d. Zeitschr. des Vereins f. hess. Gesch. 4, 275 ff.

53) Städte-Chroniken, Augsburg 2, 140. Baader's Nürnberg. Polizeiordn. 152. Pet. Ramus Schola mathemat. 65. Frankf. Karmeliter-Urk. von 1477. Jakob Heller wird von Kirchner mit vollem Recht ein fleißiger Forscher und guter Geschichtschreiber (soll heißen Geschichtskenner) genannt, und Fichard (in seinen Manuscripten) irrt selbst, indem er deshalb Kirchner des Irrthums beschuldigt.

54) Zeitschr. f. Erziehung u. Unterricht 1859, zweites Heft 76 f. u. 247. Landau führt in der Zeitschr. des Vereins f. hess. Gesch. 4, 275 ff. an, daß 1302 in Marburg ein gewisser Wigand vorkommt als Wigandus quondam rector scolarum in Marpurg, scabinus in Marpurg. Zeitschr. der Gesellsch. f. d. Gesch. v. Freiburg 1, 1, 81. Wigand's Arch. f. d. Gesch. Westfalen's V, 219. Das von Mone 20, 248 angeführte Siegel des Albertus, doctor puerorum in Tuwingen, gehört nicht hierher, weil es das Privatsiegel dieses Mannes war.

55) Zimmermann's Chronik von Hamburg 198. Arch. d. hist. Vereins v. Unterfranken 3, 1, 158 f. Zeitschr. u. s. w. von Freiburg a. a. O.

[56]) Die urkundliche Stelle über das Wiener Schulwesen von 1296 ist in Benecke's mittelhochd. Wörterbuch bei dem Worte Schuolmeister abgedruckt.

[57]) In der bereits mehrmals angeführten Freiburger Zeitschrift wird sogar behauptet, daß noch Luther und Melanchthon das Wort Schule nur in diesem Sinne gebraucht hätten. In Betreff des lateinischen Ausdruckes schola ist dies (was ich selbst nicht sicher weiß) vielleicht der Fall gewesen, jedoch in Betreff des deutschen Wortes Schule gewiß nicht. In jener Zeitschrift wird folgende Verordnung von 1425 angeführt: „Es sol auch jederman sine knaben, die ob acht jaren alt sin, die man ze lere schicken wil, in die rechte schule schicken vnd nit tütsch leren; vnd welche knaben in der schule tütsch leren welent, (von denen) sol der schulmeister nemen zu den fronvasten 2 ß pfenning": d. h. also Deutsch-Lesen und -Schreiben und (was sich damit von selbst versteht) Rechnen soll man nur als Nebengegenstände gegen besondere Vergütung lehren.

[58]) Auch der Ausdruck rector scolarum anstatt scolarium kommt vor, vielleicht blos als ein verschriebener. In Pfaff's Gesch. v. Eßlingen 38 f. wird um 1280 unter dem Namen „der Schulmeister von Eßlingen" auch eines Dichters gedacht, welcher diesen Namen als Vorsteher oder Mitglied einer Dichterschule führte. In Frankfurt kommen die Wörter Poet und Poesie zur Bezeichnung eines humanistischen Lehrers und seines Unterrichtsgegenstandes zum ersten Male im Jahre 1496 vor: s. Lersner 2, 2, 107. Die demselben monatlich bewilligten zwei Gulden sind ein für jene Zeit bedeutender Gehalt. Im Jahre 1520 ward einer jener Lehrer, Wilhelm Nesen, zu Frankfurt angestellt, um „die jungen in der poetei zu informeren". Auch dieser wurde schlechtweg nur der Poet genannt. Nach dem Rechenbuch erhielt er dafür halbjährig nicht weniger als 25 Gulden, und man zahlte außerdem noch den Miethzins für das Haus, in welchem seine Wohnung und seine Schule sich befanden.

[59]) Eine zur Bildung künftiger Kleriker bestimmte Klosterschule wird z. B. 1433 in der hessischen Stadt Grünberg erwähnt (Glaser's Gesch. v. Grünberg 125).

[60]) Mone 2, 131. Lersner 2, 1, 606 und 636.

[61]) Freiburger Zeitschr. (s. oben) 1, 1, 87. Crößmann's Beiträge z. Gesch. der esthländ. Ritter- und Domschule, Reval 1869, S. 7. Dürre's Gesch. v. Braunschweig S. 576.

[62]) Im Beedbuch von 1364, sowie in mehreren folgenden kommt vor: Johannes, der die kinde leret; im Gerichtsbuch von 1393: Johannes der schriber, der die kinde lert, by den Barfussen; im Beedbuch v. 1462: Peter Dorer kindelerer, sowie: Ysaack Jude kindelerer. In den Beed-

büchern von 1421 und 1422 ist „Heincze schriber der mobiste" eingeschrieben, in denen von 1423 und 1424 aber steht an derselben Stelle: „Heinrice kindelerer". Für die Benennung der Privatlehrer mit dem Titel Schulmeister führe ich an, daß in einem Testament von 1511 ein Legat ausgesetzt wird einer Dienstmagd, „die des schulmeisters husfraw nifftel ist in der Gelnhuser gassen".

63) Beispiele zu den Wörtern paedagogus, praeceptor und magister für Hofmeister gibt Mone 2, 140, 8, 311. und 18, 81. Lersner 1, 1, 549 und 2, 1, 194 (er sagt dabei auch, Zum Jungen und sein Hofmeister hätten auf Universität in einem ganzen Jahre nicht mehr als 23 fl. 4 Groschen ausgegeben; allein die im Darmstädter Archiv befindliche specificirte Rechnung des Hofmeisters beläuft sich auf 26 fl.). Im Testament der Tochter des Karl Reyß von 1519 steht: „Item setzet vnd bescheibet sie Johan Kalben, so ir schulmeister gewest ist, zehen gulden". Siebenkees Material. 2, 734.

64) Frauenleben in Zittau im neuen Lausitz. Magazin 1832 S. 35. Mone 2, 153. 164 f., 173 und 175. Pfaff's Eßlingen 234.

65) Ein Schulrector-Eid aus unbekannter Zeit ist bei Kirchner 1, 563 abgedruckt, ein anderer aus dem Jahr 1407 in Helfenstein's Entwicklung des Schulwesens 131, einer von 1507 bei Mone 1, 278. Mehr, als diese Eide, enthält die alte Ordnung für die Speierer Domschule bei Mone 1, 269.

66) Mone 12, 436 werden 1488 Ausgaben für das Abschreiben von Urkunden angeführt, welches „der Schulmeister" besorgt habe. Ebendaselbst 15, 436 kommt 1399 der Schulmeister zu Horw zugleich als geschworener Notar vor, und im Frankfurter Bürgermeisterbuch von 1520 heißt es f. 69: „Als des alten schulmaysters halben, ine zum redner auffzunemen, anbracht ist, den annemen". Ueber den Schulmeister als Stadtschreiber s. Mone 2, 168. 20, 43 und 438; es bedarf übrigens, wie man sieht, nicht der Annahme Mone's, daß die Vereinigung beider Aemter in Einer Person mit dem Einbringen des römischen Rechtes zusammenhänge.

67) Größmann's Beitr. z. Gesch. der esthländischen Ritter- und Domschule, Reval 1869, S. 7. Ruhkopf Gesch. des Schulwesens 86. Mone 2, 154 wird in einer öffentlichen Urkunde der Fall angenommen, daß zu Ueberlingen eine Privat-Volksschule entstehen sollte, und dies wird folgendermaßen ausgedrückt: „Ob sich ain tutscher schriber in die statt ziehen wolt mit dem sitz, kurtz oder lang zyt, das der wol tutsch schriben und lesen leren sol und mag, wie dann ain Raut mit im uberkompt".

68) Ueber die geschnitzten Buchstaben s. Mone 8, 311, über die Wachstafeln aber Scherr in der Zeitschrift f. Culturgesch. 1847 S. 146 und Siebenkees Material. 2, 719 ff.

69) Mone 2, 131 und 136. Ebendaselbst 159 verpflichtet sich 1544 der Ueberlinger deutsche Schulmeister, für das Schulgeld die Kinder schreiben und lesen zu lehren. sowie diejenigen von ihnen, deren Eltern es wünschten, für ein besonderes Honorar im „Rechnen auf der Linie oder mit der Ziffer“ und im „cantzleyisch Schreiben“ zu unterrichten.

70) Im Frankf. Beedbuch von 1556 kommt f. 47 vor: „Simon Jacob rechenmaister, sin narung an 200 fl. geacht vnnd fur voll verbedet mit 20 ß“. Dieser Mann war also ein Rechnenlehrer und ist der früheste, der mir vorgekommen ist. Recheub. v. 1447 f. 50: 6 ß 6 hell. von dem rechendisch in der buwemeisterstoben mit der czale czu machen. Desgl. v. 1476 f. 46: 10 ß dem kistener von 2 rechenzalen off der rechenmeister disch czu snyden vnd czu machen. Bumeisterb. v. 1403 f. 3: 21 ß von einer rechendafel czu machen. B. B. v. 1431 am Ende ist die Rede von „czelbred dafeln“, welche im Hause der städtischen Waage waren. Rechenb. v. 1431 f. 43: 2 ß von eyme brede mit eyme gugeler furhange uff die Farporten (wo das Rentenamt sich befand) czu machen, do man mit kriden vleget anczuschriben. Arch. f. Frankf. Gesch. N. F. 3, 116 kostet 1496 eine tabula lignea, in qua scribitur, 20 Denare. Rechenb. v. 1399 f. 53: 10 ß 3 hell. vmb ein hundert rechenpfennige vnd ein dintenhorn vnd kalemaren. In den Jahren 1402 und 1496 wurden für hundert Rechenpfennige sechs Schillinge, 1435 acht Schillinge und acht Heller bezahlt, im Jahre 1431 aber für hundert „rechenpennige der messinge gestempter“ neun Schillinge. Die Stelle des Wendunmuthes findet sich in der vor kurzem erschienenen Stuttgarter Ausgabe desselben Th. 1. S. 59.

71) Im Rechenbuch von 1493 kommt auf den Karls-Tag 1494 die erste arabische Ziffer vor; am Tage Invocavit dieses Jahres aber enthält das Bürgermeisterbuch folgenden Beschluß: „Item sollen die rechenmeister sich hinfur mit zyffern zu rechen massen“.

72) Der Diensteid des Gerolzhofener Schulmeisters steht im Arch. des histor. Vereins v. Unterfranken 3, 1, 158. Zimmermann's Chronik v. Hamburg 390. Siebenkees Material. 2, 719 ff. Dürre's Gesch. v. Braunschweig 375 und 567.

73) Die Ausdrücke Brodschüler und arme Schüler erscheinen schon im 14. Jahrhundert identisch mit dem Worte Chorschüler: wie denn z. B. der Frankfurter Liebfrauen-Dekan Gobel 1336 ein Legat für arme Schüler seines Stiftes machte und diese blos mit den Worten be-

zeichnete: „die armen schuler, die da zu schule vnd zu kore geen". Lersner 2, 2, 108 (1567).

74) Müller in d. Zeitschr. f. Culturgesch. 1857 S. 254. Landau in der Zeitschr. des Kasseler histor. Vereins 4, 275 ff. Zeitschrift des Harz-Vereins f. Gesch. 1, 1, 101. Pfaff's Eßlingen 238.

57) In den Beedbüchern von 1499 bis 1510 kommen als im Löherhof wohnend „die sacramentschulere", auch „die schuler des heyligen sacraments" genannt, vor; und das Rathschlagungsbuch enthält noch 1519 unter den Vorschriften für die Todtengräber folgende: „Inen sagen, das man das luden vnd auch mit den sacramentschulern zu singen verbiete".

76) Fechter's Baseler Schulwesen 1, 8. In Fichard's Frkftischem Archiv 2, 9 wird um 1520 Johann Espach, Lehrer an der Leonhards-Schule, zugleich wegen seines lateinischen und seines griechischen Unterrichtes gerühmt. Zu gleicher Zeit mit ihm lehrte auch der vom Stadtrath angestellte Wilhelm Nesen das Griechische in Frankfurt. Mone 2, 152 u. 1, 269. Pfaff's Eßlingen 235 f. Kirchner 1, 563.

77) Im Rector-Eid des Frankfurter Liebfrauenstiftes von 1407 heißt es: Item ordinabo, ut scolares sint faceti et discreti in armario, et evitent clamores et strepitus, conversenturque verbis latinis, item similiter in choro, cimiterio, scolis et extra in plateis, in processionibus similiter utentur latino sermone.

78) Siebenkees Material. 2, 719 ff. Auch in der Schule des Frankfurter Liebfrauenstiftes wurden, nach dem Diensteide des Rectors von 1407, an Sonn- und Feiertagen zwei Lectionen gehalten.

79) Dieses Fest ist am anschaulichsten beschrieben und seine Entstehung am besten entwickelt von Fechter in seiner Geschichte des Baseler Schulwesens 1, 25. Vgl. auch Ruhkopf's Gesch. d. Schulwesens 158.

80) Dürre's Gesch. v. Braunschweig 567 und Lappenberg in der Zeitschr. des Vereins f. Hamburgische Gesch. 1, 133 u. 134.

81) Mone 1, 269. Vormbaum's evangel. Schulordnungen 1, 3. Zeitschr. f. Erziehg. u. Unterr. 1859, 2, 247. Mein deutsches Bürgerthum 336 f. Ich füge hier dem dort Angegebenen noch aus Schlager's Wiener Skizzen 1, 9 und 2, 53 hinzu, daß im 15. Jahrhundert selbst am östreichischen Hofe um zehn Uhr Morgens zu Mittag gespeist und Abends spätestens um acht Uhr zu Bette gegangen wurde. Erößmann a. a. O. 27. Die Schulordnung der Stadt Baden von 1541 ist in der Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 22, 386 abgedruckt.

82) Mone 2, 141. Rüppel im Arch. f. Ffft's Gesch. 8, 42.

[83]) Fechter's Schulw. in Basel 1, 16. Zeitschr. f. Culturgesch. 1859 S. 78. Zeitschr. d. Gesellschaft f. d. Gesch. von Freiburg 1, 92. Helfenstein's Entwickel. des Schulwesens 72.

[84]) In Betreff der Schul-Komödien machen wir als Nachtrag zu dem im deutschen Bürgerthum S. 433 ff. Gesagten noch auf folgende Abhandlungen über sie aufmerksam: Jacobs in d. Zeitschr. des Harz-Vereins f. Gesch. 1, 1, 82., Fechter in der Gesch. des Baseler Schulwesens 1, 44 und 96 (wo u. A. gezeigt ist, daß schon 1532 auch von den deutschen Volksschulen theatralische Darstellungen aufgeführt wurden) und Schlager's Geschichte der Wiener Schul-Komödien in seinen Wiener Skizzen 3, 224 und 409.

[85]) Crößmann a. a. O. S. 27. Fechter a. a. O. 1, 30. Gemeiner's Regensburg 2, 461. Der Letztere glaubt, daß das Virgatum-Fest ein Ueberrest des früh abgeschafften Bischofsspieles sei. Dies kann jedoch nicht angenommen werden, weil beide Feste von Grund aus verschieden waren, und weil das Bischofsspiel (in Straßburg) noch gegen das Jahr 1500 hin vorkam, nachdem das Virgatum-Gehen schon längst im Gebrauch gewesen war.

[86]) Crößmann, a. a. O. 22.

[87]) Mein deutsches Bürgerthum 143. Mone 1, 131 und 2, 137. Dolch in seiner Gesch. des deutschen Studententhums gibt S. 97 ff. ausführliche Mittheilungen über die fahrenden Schüler, irrt aber darin, daß er dieselben erst in der Mitte des 14. Jahrhunderts entstehen läßt; denn schon über hundert Jahre früher kommen die scholares vagi zu öfteren Malen und in mehreren deutschen Gegenden vor. Auch was Ruhkopf Geschichte des Schulwesens S. 125 ff. gibt, ist noch immer brauchbar.

[88]) B. B. v. 1480 f. 53: Mit den regenten der schulen reden von der herkommen schuler wegen von Wormß, Oppenheim ꝛc. Mone 17, 47.

[89]) Hautz Gesch. d. Pädagog. zu Heidelberg S. 9. Der erwähnte Amtseid ist bei Kirchner 1, 563 abgedruckt. Die betreffenden Worte desselben lauten: Insolencie per scolares ne fiant, provideam, ipsos ultra meritum quantum possum non ledam.

[90]) Zeitschr. d. Gesellsch. f. d. Gesch. v. Freiburg 1, 103. Fechter's Schulwesen in Basel 1, 81 und 93. Siebenkes Material. 2, 719 ff.

[91]) Siebenkees Mater. 2, 720: Der Schulmeister soll die, die in der Schule Unzucht (nicht im heutigen Sinn, sondern im mittelalterlichen, nach welchem dieses Wort Unsittlichkeit überhaupt, Ungezogenheit und auch Unrecht bedeutet) treiben, durch einen oder mehr Aufmerker sich ansagen lassen und strafen. Pfaff's Eßlingen 238.

[92]) Siebenkees Mater. 1, 286. Pfaff's Eßlingen 235. Fechter's Baseler Schulwesen 15. Schannat hist. episc. Wormat. Probat. p. 128. Mone 1, 143. Zimmermann's Chronik v. Hamburg 392. Lersner 1, 1, 511.

[93]) Lersner 1, 1, 511 (1453).

[94]) Lehmann's Gesch. v. Landau 101.

[95]) In Frankfurt erhielt an der Schule des Bartholomäus-Stiftes nach Kirchner 1, 563 der Rector sechs, der Gesanglehrer (Succentor) zehn Malter Korn jährlich, an der Liebfrauen-Schule einen uns nicht näher angegebenen Betrag von Korn, Geld und Präsenzen.

[96]) Bei Mone 1, 299 findet sich der Dienstbrief des Kloster-Schulmeisters zu Gengenbach aus der ersten Zeit des 16. Jahrhunderts. Jäger's Ulm 588 f.

[97]) Landau in d. Zeitschr. d. Vereins f. hess. Gesch. 4, 275 ff. Pfaff's Eßlingen 233. Jäger's Ulm 589 f. Mone 2, 153. Aus dem Beginn des 18. Jahrhunderts führt Batton (3, 56 und 4, 211) an, daß in Frankfurt ein Haus der Bockgasse (Nr. 4) die große Schule geheißen habe. Worin diese Benennung ihren Grund hatte, und ob die Schule, welche offenbar einst in jenem Hause bestand, auf die Zeit des Mittelalters zurückbezogen werden kann, weiß ich nicht. Lehmann's Gesch. v. Landau 101.

[98]) Boehm. 96 und 84. Fichard's Wetterav. 99 f.

[99]) Schlosser's Weltgesch. f. d. deutsche Volk 4, 573.

[100]) Einmal kommt auch der Namen Kinderstube zur Bezeichnung der Schule des Liebfraustiftes vor. Im Rechenb. v. 1496 nämlich steht f. 68: „an unser lieben frauwen vor der kinderstoben neben (dem Hause) Stalburg", gerade wie in einer Urkunde bei Batton 4, 251 gesagt wird, das Haus Stalburg liege „neben der Kinderschul".

[101]) Müller's Bartholom.-Stift 22. Lersner 1, 2, 105. Rechenb. v. 1500 f. 47: Der kram an der Pfarbore vnder den Kremen zur lingten hant, alß man in die kirch geet, by der kinderschule. B. B. v. 1439 f. 87 (zu Anfang 1440): Die briefe von des Fraßkellers wegen suchen als von der schule wegen. Desgl. v. 1496 f. 67: Als die buwemeister zur Pfarr willens sin, eyn nuwe kinderschule vber daß geseß zun Fraßkeller zu machen, in der ratßlagunge furnemen; f. 100: Als die lower (welche der Südseite des Domes gegenüber wohnten) anbringen der nuwen schule halber, den zymmerluden verbieten den buwe vffzuslagen biß vff wijtern bescheit von Rats wegen. Desgl. v. 1498 f. 9: Den buwe, so der pferner (der bekannte Konrad Hensel) zu eyner kinderschule hauwen laißen hait vnd meynt in dem Fraßkeller die zu setzen, aber nachdem iß besichtiget worden vnd dem thorne schedelich sin vnd auch zur schule an dem ort vnbequem sin geachtet ist, vnd twile

der flecken deß buweß (d. i. der Fabrik des Pfarrthurms) ist, gutlichen abeßlagen. Uebrigens bemerken wir bei dieser Gelegenheit, daß der Oberlehrer Gassert (im Programm der Domschule von 1865) eine gute Geschichte der Bartholomäus-Schule geschrieben hat.

[102]) Batton 4, 210 ff. B. B. von 1442 f. 67: Buwemeister sollen dem schulemeister czu vnser Frauwen sagen, als die schuler holcz dem Rade abetragen durch den graben, solichs nit mer tun aber man sulle yn die finster czumuren.

[103]) B. B. v. 1440 f. 23: Das loch vff der schule czu sant Leonhart czumachen, das vff die mure geet. In einer Privaturkunde von 1397 kommt vor „das hus an der kinderschule genant der alte spital hart an St. Leonhards kirchhof". Ritter evangel. Denkmal 31. B. B. v. 1477 f. 56: Den herren czu sant Leonh. gonnen, die schule offczuslagen, in maß die frunde besehen han, vnd verschribung von ine nemen; f. 63 (1478): Die verschribung der herren czu sant Leonh. enden von ires buwes wegen irer kinderschule.

[104]) Classen in seinem Micyllus und im Frankfurter Gymnasialprogramm von 1861, Mommsen im Gymnasialprogr. von 1869.

[105]) In Betreff der 1522 von Nesen begehrten Anstellung eines zweiten Lehrers (Lersner 2, 2, 110) ist auf dasjenige zu achten, was Fichard im zweiten Bande seines Archivs S. 352 sagt: es handelte sich dabei um den lateinischen Elementarunterricht.

[106]) Rathschlagungs-Protokoll von fer. VI. p. Assumt. 1532: Als Jacob Micillus vmb wither bestallung (d. h. um Gehaltszulage) begert: ine noch ein halb jar vmb des Rats bestallung annemen vnd mitler zeit bedencken, wie ime zu thun sy, domit „gelerte kinder erzogen werden mogen". Rechenb. v. 1543, 6. Oktober: 7 fl. minus ain halben batzen geben Johan Zieben statschreibern zu Fridberg fur ain mappen vnd etliche partes vnd bucher, hat man inn die schul zu den Barfussern kaufft. Auch in Friedberg nannte man die neu gegründete Lateinschule aus demselben Grunde, wie in Frankfurt, die Barfüßer-Schule: Dieffenbach's Augustiner-Schule in Friedberg 10.

[107]) Im Bürgerbuch ist am 3. December 1544 eingeschrieben, dominus Jacobus Micillus gimnasiarcha sei an diesem Tage Bürger geworden. Fechter's Schulwesen in Basel 1, 33 f. und 46 f. Dieffenbach a. a. O. 9.

V. Die Friedhöfe.

[108]) Städte-Chroniken, Augsburg 2, 90 und Straßburg 1, 121. In Frankfurter Schriften ist mir das Wort Gottesacker zuerst im Jahre 1504 vorgekommen, wo eine Urkunde von Seiten des Rathes den Empfang von 66 fl. bescheinigt, welche Hans Felber vermacht hatte, um „einen Gottesacker und Begräbniß aufzurichten".

[109]) S. mein deutsches Bürgerthum 219 ff. B. B. v. 1476 f. 74: Des erstochen frauwen sagen, sich czu erfarn vnd dem pferner vnderwisunge czu tun, daz er czum sacrament gangen sij. Desgl. v. 1495 f. 62: Smalnecken (einen weltlichen Richter) czu dem pherner schicken vnd berichten laißen, daß eyn Rath (nach) underweisung vonn den jhenen, die die ermort frauwe besichtiget haben, nit anders vermercken mogen, (dann) daß die frauwe ermordet sij, vnd bitten die frauwe begraben zu laißen. Mone 4, 261 theilt aus den Statuten des Provincial-Concils der Mainzer Diöcese von 1261 das Gebot mit: während eines Interdictes dürfe keinem Verstorbenen ein kirchliches Begräbniß gewährt werden, und wenn etwa durch weltliche Gewalt eine Leiche in eine Kirche oder einen Kirchhof beerdigt worden sei, so dürfe das Interdict selbst nicht eher aufgehoben werden, als bis sie wieder ausgegraben und fortgebracht worden sei. Ebenderselbe führt 10, 447 den Befehl des Mainzer Erzbischofs von 1268 an, daß die Leiche eines im Bann gestorbenen Ritters, welche zu Erfurt auf dem Friedhof beerdigt worden war, wieder ausgegraben und auf dem Felde eingescharrt oder, wenn dies etwa verhindert werde, das Interdict auf dessen Grab gelegt werden solle. Rechenb. v. 1450 f. 51: 1 ℔ 4 ß von Mewus Hennen, der im banne waz, zu begraben den goltgrebern (den Fegern der Abtritte). Desgl. v. 1489 f. 65: 1 ℔ dem schinder eyn tode frauwe by der Oede funden vnd zu den Gudenluden begraben worden ist. Rathschlagungsprotok. von 1508 f. 111: Wie zu erlangen sy, daß man uff den gottesacker tempore interdicti moge begraben. In den auswärt. Angeleg. des Frankfurter Archivs findet sich ein vom 1. Juli 1502 datirtes Rathsschreiben an den erzbischöflichen Siegler zu Mainz von folgendem Inhalt: es sei ein armer Mann, welcher wegen einer dem Scholaster des Barthol.-Stiftes nicht zurückbezahlten Geldschuld im Bann gewesen, gestorben, der Stadtpfarrer habe deshalb seine Leiche auf einen Kirchhof zu bringen verboten, diese stehe daher noch unbegraben da, auf Bitten der Wittwe aber ersuche man den Siegler, jenem Mann, damit er begraben werden könne, Absolution zu ertheilen. Archiv f. Frkft's Gesch. N. F. 2, 429 f.

[110]) Chiflet Lilii Francici cap. 15. p. 101. Lersner 1, 1, 77. Baader's Nürnberger Polizeiordn. 67 f. Bernh. Rorbach (um 1450)

im Arch. f. Ffft's Gesch. N. F. 2, 430: Lyt begraben yn dem sarg syner begrebde, dye er em selb hatt lassen machen yn dem chore zu den Barfussen; ..... vnd er erwelet enen beyden diese begrebde, alse sie auch beyde dar yn lygen.

111) Die gegebene Auseinandersetzung über den Gebrauch der Dorf-Kirchhöfe im Kriege ist aus Mone 6, 4 f., 16, 5 und 325 entlehnt; vgl. noch ebendas. 14, 49., 15, 143, 4, 263. und 8, 432.

112) Bei Oberrad kommt 1386 vor: vnter der linden, da man gewohnlichen gerichte pleget zu besitzen vnd zu halten"; nach einer Urkunde des Liebfraustiftes aber vom 4. Februar 1387 wurde damals in Oberrad ein gerichtlicher Act vorgenommen „vnden in dem huse vnde gesesze, da Hencze Fyncke ynne wonit, da man zu der zyt gerichte besaß vnde hielt". Es ergibt sich hieraus, daß zur Winterszeit, wo ja in der Regel unter freiem Himmel nicht Gericht gehalten werden konnte, dies in irgend einem geräumigen Zimmer, sogar in einem Privathause, geschah. Auch zu Büdesheim ward am 5. Februar 1403 ein Notariats-Instrument abgefaßt „vndir dem spilhuse, da der greffe vnd die nachgebure desselben dorffes gewonlich gerechte spolgen czu halden". Mone 12, 434. und 17, 288.

113) Batton's Topogr. von Frankf. 3, 248 ff., Mone 17, 288, Böhmer im Arch. f. Ffft's Gesch. 3, 114 ff.

114) In Betreff der Bekanntmachungen in der Kirche heißt es z. B. im Bumeisterbuch von 1445 f. 68: 6 hell. des pherners knecht geschenckt, als er ließ des Rads geczuwe uff der kanczel heischen, die im graben an der stede buwe verzocket worden ist. Vgl. übrigens auch mein deutsches Bürgerthum S. 14. Ueber die Volksversammlungen auf dem Peters-Kirchhof s. Kirchner's Gesch. 2, 27 und 176.

115) Senckenb. Sel. 1, 47, Müller's Barthol.-Stift 122 ff.

116) Lersner 2, 1, 636 u. 626. Die Notiz über Straßburg ist aus Closener's Chronik, die über Magdeburg aus der dortigen Schöppenchronik (Hegel's Magdeburg 1, 218) genommen. Ueber das Pestilenz-Loch s. mein deutsches Bürgerthum S. 25 f.

117) Batton 3, 235 u. 245 f.; Feyerlein's Nachträge 2, 83.

118) Ein Verzeichniß der einzelnen Utensilien, welche beim Einweihen eines Friedhofes gebraucht wurden, gibt Reinöhl (gute alte Zeit 794) aus dem Jahr 1343.

119) B. B. v. 1487 f. 63: Als des kirchhofs halber geratslagt ist vnd die flecken bij sant Peter vnd czu Sassenhusen besehen sin: bij der ratslagung lassen vnd doch von den gewelben vff dem kirchhoff czu machen auch reden vnd sich die passen daruff bedencken lassen.

120) Boehm. 329, Lersner II, 2, 115 (1509). B. B. v. 1503 f. 20: Den von Bonemese die ziegel an ire beynhuß zu geben abslagen.

121) Mone 18, 19. Pfaff Eßlingen 247. In Straßburg kommt 1337 vor, daß einer ermordeten Jungfrau, der man nach dem Tode Wunderthätigkeit zuschrieb, ein „erhebet grab" gemacht wurde: was also eine Ausnahme von der Regel war. Städte-Chroniken, Magdeburg 1, 420. Ueber das Renter'sche Grabmal, welches noch vorhanden ist, s. Gwinner's Kunst in Frankfurt 130. Baader's Nürnberger Polizeiordnungen 113. In dem Eßlinger Legat von 1344 für den Todtengräber kommt übrigens auch vor, daß dieser Winters, wenn die Gräber gefroren seien, das zum Aufthauen nöthige Holz hergeben müsse.

122) Städte-Chroniken, Augsburg 1, 137.

123) B. B. v. 1439 f. 29: Mit dem kirchoff czuerwerben euwile lassen bliben, biß sich der babest vnd die conciliesten geeyngen. Desgl. f. 43: Ratslagen den paffen 300 fl. czu lihen vmb die storm (die Sturmglocke) dem Rade czu geben, me pharren vnd kirchoff czu machen. Desgl. von 1447 f. 43: Meister Diether (Stadt-Advokat) czedel vmb geistliche conservatores der frijheiten, nota mee begrebde. Desgl. von 1487 f. 63: s. oben Anmerk. 119. Desgl. ebendas. f. 64: Als den hern von sant Barth. des kirchhofs halber antwort geben ist, das die Judenschule, nachdem die nyderlige vnd dem wasser nahe, nit togelich sij, vnd czu Sassenhusen, auch in der Nuwenstat beqwemlicher sin soll, wollen die paffen auch ein bencken darnach haben. Pfaff's Eßlingen 429.

124) B. B. v. 1493 f. 41: Den pferner zu sant Barth. bitten der begrebde halber, dem folcke, als er angefangen habe, zu verkonden, eyn iglicher toder corper in siner pfarr begraben laissen nach gelegenheit dieser zyt, dartzu zu Sassenhusen, zu sant Peter; f. 42: Die frunde by die pferrer zu geen inen sagen, das des Rats bewilligen vnd meynung sy, wer buß mit tode abegee, sich an jedem ende sie pfarplichtig sien begraben laißen. Lersner 1, 2, 116 (1510). Rathschlagungsprotokoll v. 1519 f. 50: Den botengrebern sagen, die lud vff sant Peters kirchoff lassen zu begraben vnd nit vff den pfarrkirhoff. Desgl. v. 1530 f. 131 wird befohlen, keine Leiche mehr in eine Kirche zu begraben, sondern „hinaus auf sanct Peters oder den kirchoff zun dry hailligen konigen geyn Sachsenhawsen zu tragen".

VI. Die Beerdigungen.

125) Pfaff Eßlingen 246 f. Ochs Basel 5, 195. Mone 14, 282 und 12, 146 f. B. B. v. 1486 f. 59: Mit den todengrebern reden, die toden tieff gnung czu begraben. Desgl. v. 1501 f. 127: Den toden-

grebern ein maiß zu geben, wie dieff sie die todten begraben sollen, vnd das maiß allezyt bey irem graben haben sollen. B. B. v. 1494 f. 88: Den todengrebern gonnen warm spise zu geben gestaten. Rathschlagungsprotokoll v. 1519 f. 49: Den botengrebern sagen, die botenbreder vom kirchhoff, sobald sie die heryß tun, heym zu tragen vnd nit do stehen lassen; item das die crutz nit so zijtlich fur die dhore gesetzt wurden, man wil dan den itztu (itzund) begraben; item inen auch sagen, das man das luden vnd auch mit den sacramentschulern zu singen verbiete; auch denselben sagen, die greber dieff gnug zu machen, wie ine die maß gegeben ist, dan wo sie der Rat (hier fehlt ein Wort) find, wol man sie straffen; item inen sagen, die lud vff sant Peters kirchoff lassen zu begraben vnd nit vff den Pfarkirchoff. Was hier unter den Todtenbrettern zu verstehen sein mag, ist ebenso wenig klar, als der B. B. v. 1482 f. 38 ohne weiteren Zusatz als eine Art von Befehl vorkommende Ausdruck: Die todenbrede verhynigen.

126) Mone 14, 282., 12, 35 und 147. Rorbach's Tagebuch im Arch. f. Frkft's Gesch. N. F. 2, 427.

127) Mein deutsches Bürgerthum 188 und 190. Boehm. Cod. 624. Mone 16, 175. Lersner 1, 2, 40.

128) Mone 14, 282. Reinöhl a. a. O. 838 u. 850. Gemeiner Regensb. 4, 134.

129) Mone 14, 282 u. 12, 147. B. B. v. 1450 f. 83: Die kistener mit den lijchtkaren (verschr. für lijchkaren) lassen feil han als von alder. Rechenb. von 1427 f. 42: 15 ß hat gekostit Henne von Umstad selger, der portener an Eschirheimer porten waz, czu begraben, vmb lichkaren ꝛc., als der Rad geheissen hatte, wand er sere arm nach sinem tode erfunden wart, das iz die frauwe nit virmochte. Arch. f. Frkft's Gesch. N. F. 2, 433. Testament Hartm. Lur's von 1351 (Liebfrauen-Urkunde): Vmb eyn bellekin of myn lichkar vyer phund oder sonse. In Mailand war (nach Hüllmann) nur bei Beerdigungen von Adeligen, Rathsherren und Doctoren der Medicin und der Rechte erlaubt, den Sarg offen zu tragen. Sinsheimer Jahresberichte 6, 34.

130) Arch. f. Frkft's Gesch. N. F. 3, 56 ff. Nach B. B. v. 1501 f. 67 starb Gernand von Schwalbach am 27. Oktober, und am Vormittag des 28. beschloß der Rath: „zuschen 12 vnd eyner vren sollen deß Rates frunde gen Sassenhusen (wo der Verstorbene gewohnt hatte) komen vnd daselbst die lich Gernant vonn Swalbach entpfahen vnd folgen biß zu der begrebde zu den Frauwenbrudern". Eine Ausnahme vom Ueblichen, wie sie auch sonst bei fürstlichen Personen vorkommt, war, daß 1349 König Günther erst fünf Tage nach seinem Tode beerdigt wurde (Lersner 1, 1, 77).

131) B. B. v. 1475 f. 61: Des doctors (d. i. des Stadt-Advokaten) rat haben, als die Hebemuß etliche tage vnd nacht vnbegraben liget. Rechenb. v. 1445 f. 52: 6 ß von dem grabe czun Heilgengeiste zu machen, darinne man Kebernheinczen vergraben sulde han, der off dem thorn gestorben was vnd bij dem grabe wider lebendig wart.

132) Mein deutsches Bürgerthum 190. Baader's Nürnberger Polizeiordnungen 111.

133) Rechenb. von 1373 f. 60 (nach dem Tode Herburd's von Eisenbach): 18 ß Herborde von Ysenbach zu luden vnd eyme wibe, daz die lude baid zur lich. Jäger's Ulm 527. Scharold's Beiträge zur Chronik von Würzburg 384.

134) Reinöhl a. a. O. 841 ff. B. B. v. 1492 f. 75: Die frauwe, die by der zwerghecken ermordet (ward), heruff in die elende bare legen laißen vnd begraben mit wissen des pferners. B. B. v. 1511 f. 94: Eyn blech kernlin (ein blechenes Karrnchen) zu den toden bequemelicher begrebniß halber zu richten vnd machen laißen: ist den buwemaistern beuolhen. Im Raths-Protokoll ist neben diesem Beschlusse ein länglicher viereckiger Kasten gezeichnet, welcher auf vier kleinen Rädern aufsitzt und einen ähnlichen Deckel hat, wie jetzt die Särge.

135) Im Testament Hartmann Lur's von 1351 steht: Item setzin ich zw dem vronealtar des stiftis vf vnser frauwen berge min tode deckelachen. Die erwähnte (im Frankfurter Archiv befindliche) Mainzer Leicheordnung lautet vollständig: „Wißit, daz nymande zu keiner liche me dann zehen schußeln man laden sal vnd funff schußeln frauwen. Auch wißit, daz keine frauwe zu der liche geet, wann man die liche begeet, vnd auch mit yn oppert. Auch wißit, daz man zu keiner liche me dann 20 kerczen hab, eine von eym phunde waßs, vnd oppert der kerczen 2, die andern dreit man widdir heim. Auch wißit, daz man nit hoher ein duch zu der liche dar han dann 14 fl. wert". Baader's Nürnb. Polizeiordnung. 111 f. Lersner 1, 1, 303 (1459).

136) Im Jahre 1436 machte Straßburg der Stadt Frankfurt Vorschläge zu gemeinschaftlichen Vorschriften für die Handwerksknechte; und in dem mitgeschickten Entwurfe dazu heißt es unter Andern, wenn einer derselben beerdigt werde, so sollten „nit me dann ehtewe (acht) czu sollichem lipbemle (bei der Wiederholung steht: lipbemele) gen vngeuerlich".

137) B. B. v. 1488 f. 90: Als Conradt Bellewin (er war ein sogenannter weltlicher Richter d. i. ein Polizei-Beamter) 9 fl. gekostet hat zu begrebde, will der Rat bezalen. Dagegen hatte 1428 die Beerdigung eines armen Pförtners nur 15 Schillinge d. h. etwa 3/5 fl. gekostet (s. oben Anmerk. 129).

[138]) Boehm. Cod. 384. Mone 7, 313 und 14, 28. Lersner 1, 2, 37 (1349). B. B. v. 1469 f. 68: Die frunde bij des Capitels frunde czu reden von des todenluden. Desgl. v. 1482 f. 28: Mit dem toden czu luden ansteen laßßen biß in die messe. Desgl. v. 1519 f. 69: Als man itzunt allen burgern in der kirchen zu sant Barthol. ludet. Desgl. v. 1520 f. 82: Nachdem viel ludens ist, so die lud sterben, darvmb ist der Rat vberkommen, welcher ime hinfurter luden lest in der Pfar oder in eynem andern stiefft, der sol dem Rat 3 fl. geben.

[139]) Siebenkees Mater. 1, 49. Mein deutsches Bürgerthum 167 u. 169. Arch. f. Ffft's Gesch. N. F. 2, 427. Ochs Basel 3, 537. Im Testament des Frankfurter Stadt-Advokaten Welder und seiner Gattin von 1440 verordnen diese: sie wollten begraben werden „ohne allen werntlichen pomp vnd zijtlichen glanz, sonder mit almusen, gebed vnd andern guden wercken".

[140]) Städte-Chroniken, Nürnberg 2, 27. Baader's Nürnberger Polizeiordnung. 67 f.

[141]) Auch das zu späte Erscheinen der Zunftgenossen bei einer Leiche wurde bestraft. Wanne wir zu eyner lyche sullen sin, heißt es in den Statuten der Frankfurter Kürschnerzunft von 1355, wer dan nicht da enist zu pryme, wanne wir ubir das isen (das Pfarreisen) gen, der virluset sehs heller zu eynunge". Ueber die Theilnahme der Frauen bei den Beerdigungen einer Zunft s. Boehm. Cod. 645. Das oben Anmerk. 135 mitgetheilte Gebot von 1400, daß Frauen nicht Theil nehmen sollten, scheint sich nicht auf Beerdigungen, sondern auf die später gehaltenen Seelenmessen zu beziehen. Mone 14, 282. Lersner 1, 2, 89, 2, 2, 168 u. 205 und 1, 1, 303 (1459). Job Rorbach's Tagebuch im Arch. f. Ffft's Gesch. N. F. 3, 182. Geschäftsordnung für Rath und Gericht zu Gernsbach von 1489 bei Mone 7, 266.

[142]) Mone 20, 439. Mein Bürgerthum 190.

[143]) S. Anmerk. 125. B. B. v. 1520 f. 88: Als Bechtolt Knauff begert, nachdem sin swieger gestorben vnd die herren vff der Pfar ime nit das chorecrutz lijhen wollen, er wolle dan luden lassen: ime sagen, es stande zu ime, aber es sy des Rats meynung, das er das cleyn crutz neme, es lijg am crutz nit viel.

[144]) Baader's Nürnb. Polizeiordn. 67. Mone 7, 62. Jäger's Ulm 520.

[145]) Mone 14, 28 und 12, 49. Zur Beerdigung der früher erwähnten sehr reichen Else von Holzhausen (1409) waren 25 ℔ Wachs gekauft worden; dies ist der stärkste mit den Leichenkerzen getriebene Luxus, der mir in Frankfurt vorgekommen ist. S. auch Anmerk. 135. Ueber den Ausdruck Wandelkerze s. mein deutsches Bürgerthum 372.

[146]) Hüllmann's Städtewesen 4, 162 f. Baader's Nürnberger Polizeiordnung. 110 f.

[147]) Senckenb. Sel. 1, 65. B. B. v. 1445 f. 8: Die gesetze von der brutleuffe, kintbetter vnd lychen noch eins ratslagen; desgl. f. 11 wird ein Rathsausschuß ernannt, um „die busse czu nemen von den, die die gesetze von den hochzijden, kintbetten vnd lichen vberfaren. Desgl. v. 1452: Das spiele, die brutleuff, kintbette, erstmesse, lijchebegengnis rc. durch die stab verkunden. Orth's Zus. zur Reformation 394. Arch. f. Ffft's Gesch. 7, 174 f. u. 182. Lersner 1, 1, 303.

[148]) Senckenb. Sel. 1, 38. Lersner 2, 1, 550 (1471), wo übrigens der arge Druckfehler Ammerbach in Auerbach zu corrigiren ist. Desgl. 1, 1, 77 u. 303. Müller's Barthol.-Stift 137.

[149]) Reinöhl gute alte Zeit 821, 824, 834—838. Mone 12, 49. Lersner 2, 1, 45 f.

[150]) Mein deutsches Bürgerthum 361 u. 420. B. B. v. 1473 f. 23: Die des Rates, die truren, bitten diese messe an gerichte vnd czu Rade czukommen. Lersner 2, 1, 669 (1414).

[151]) Scherber im Arch. f. Gesch. des Obermain-Kreises II, 1, 97.

[152]) Lersner 1, 2, 38 und 2, 2, 43 f.

VII. Die Todtenfeste und Begängnisse.

[153]) Mone 5, 429. Jäger's Ulm 520 f.

[154]) Boehm. Cod. 166. Ebendaselbst 419 wird 1315 dem Plebanus des Ffftr. Bartholomäus-Stiftes vorgeschrieben: Plebanus nomina defunctorum scripta in kalendario capituli, eo quod elemosinas eidem capitulo sunt largiti, diebus dominicis in ambone suo fideliter pronunciabit, et nullius alterius defuncti memoriam habebit, nisi infra triginta dies proximos sit defunctus, vel alicujus aniversarius in illa ebdomada habeatur; aliorum sibi commissorum recordationem faciet generalem, et hoc omni penitus absque scripto.

[155]) Schlager's Wiener Skizzen N. F. (1846) 413 f. Gemeiner's Regensburg 3, 109.

[156]) Gemeiner a. a. O. Scharold's Würzburger Beitr. 339.

[157]) Mone 1, 138. Scharold's Beitr. 431. In Hartmann Lur's Testament heißt es u. A.: daz man vf myn iargezide vf myn grap zwo kerttzen vnd eyne ebelange setze. Das Wort „ebelange" ist offen-

bar verschrieben für „nebelange"; dieses aber oder (gewöhnlich) Nebelung bedeutete nach Scherz panes tenuissimi, vulgo oblatae.

158) Im Inventar des 1502 gestorbenen Frankfurters Wernher Duling kommt vor: „eynn leuchterschranck vff ein grap zu setzen". Mein deutsches Bürgerthum 330. Rechenb. v. 1373 f. 62: 16 ß eyner nonne, die vbir Herbordes grab von Ysenbach ging 30 tage. Baader's Nürnberger Polizeiordnung. 67 f.

159) In meinem deutschen Bürgerthum 360 sind bei dem 1493 für Friedrich III. gehaltenen Begängnisse, in Folge eines Druckfehlers, zwanzig statt neunzig Kerzen angegeben. In den dem 14. Jahrhundert angehörenden Gesetzen der Frankfurter Zimmerleute heißt es: „Item were es sache, das eym in vnser bruderschaffte sin husfraue oder kint, das zu sin iaren komen were vnd zu vns heren licham gegangen were, abeginge von dodes wegen, do Got lange vor sij, begeret der bruder die kyrczen vnd belckin, das sal man ym lyhen zu der begencknyße vnd sal ym eyn gebot machen; vnd sal auch yeder bruder eyn heller ophern". Beim Begängnisse des Stadthauptmannes Gernand von Schwalbach (1501) lud die Wittwe den ganzen Rath „zu mittage zu dem ymbs" ein, und auch bei dem des Arnold Schwarzenberg (1500) wohnte sowohl der Rath, als auch das ganze Bartholomäus-Stift dem Leichenmahle bei. Bei dem Ersteren schenkte der Rath den Wein im Betrage von sechs Vierteln (24 Maas). Botenbuch v. 1391 f. 5: 32 heller vmb 1 firtel wines den dienern gemeinlich vff den tag, als man den von Eppinstein in der Pharre mit der messe beging. Baader a. a. O. 110. Ochs Basel 3, 537.

160) Mein deutsches Bürgerthum 360 ff. Städte-Chroniken Nürnberg 2, 28 ff.

161) Was das Grab des Kurfürsten Albrecht betrifft, so heißt es in der Urkunde von 1494, welche die Stiftung seines fortdauernden Begängnisses enthält u. A.: „vnnd soll der priester, der die selmes zur zeit singet, mit seinen dienern vber das grab geen .....; vnnd so wir solche vigilien vnnd selmessen singen, ... sollen vnnd wollen wir vier prynnende kertzen setzen auf das grab des genanten hern vnd fursten inn vnnserm chore". Dieser urkundliche Vertrag ist ausgestellt von Seiten des Dominikaner-Klosters Ambrosii (4. April) 1494, von Seiten der Markgrafen Friedrich und Siegmund Dienstag St. Georg's Abend (d. i. hier am 22. April) 1494. Ueberraschend ist, daß Lersner (1, 2, 37 f.) sagt, die inneren Theile des Kurfürsten seien „unter einem schönen runden Stein" beigesetzt worden; denn mir wenigstens sind im Mittelalter keine runden Grabsteine, sondern nur länglich viereckige bekannt geworden. Auch für die Lersner'sche Angabe, der Kurfürst sei bei dem Prediger „in dem Bad" gestorben, habe ich keinen

Beleg finden können. Uebrigens sind alle die Stellen, an welchen Lersner vom Tode und Begängnisse des Kurfürsten handelt, folgende: 1, 1, 110 und 1, 2, 37 f. und 125.

162) B. B. v. 1476 f. 74: Spittalmeister sollen iares ein gemeyne begengniß tun erlich czu troste den, die ir hantreich in den sppittal getan, vnd sal man ansehen, die dem spittal ein mirglichs getan han, vnd die dann offenlich verkunden, vnd daß vßrichten laißen von des spittals gude; vnd wann man daz begengniß tun wil, sal man iß in den orden verkunden (d. h. in den städtischen Klöstern, welche, zum Unterschied von den Stiften, dem Rathe bis zu einem gewissen Grade untergeben waren); item desglichen czu sant Niclas von der almusen wegen.

163) Mone 6, 184. Rechenb. v. 1459 f. 47: 1 fl. dem stifft in der Parre vur daz begengnis vnd czu luden, als die erbern gesellen in der mangelunge vor Hanauwe dot bliben begangen sin worden. B. B. v. 1459 f. 23: Die toden (es sind eben jene Gebliebenen gemeint) mit vigilien vnd selemessen in der Pharre begeen lassen. Roth v. Schreckenstein's Patriciat 265.

VIII. Die Kindtaufen.

164) S. mein Bürgerthum 19. In einer Frankfurter Verordnung von 1509 (Arch. f. Ffft's Gesch. 7, 181 f.) wird angegeben, was bei der Kindtaufe und „in den vier Wochen" zu thun erlaubt sei. In einer Verordnung der Stadt Zittau (N. Lausitz. Magazin 1832, Heft 1) wird die Wöchnerin nur „die Sechswöchnerin" genannt.

165) Arch. f. Ffft's Gesch. N. F. 3, 177 wird 1495 eine Holzhausen zwischen elf und zwölf Uhr Vormittags geboren und am nämlichen Tage Abends getauft, 1501 aber eine andere am 6. September geboren und am 8. getauft. Die übrigen an jener Stelle angegebenen Tauftage sind alle die nächstfolgenden nach dem Geburtstage.

166) Boehmer. 391. Siebenkees Material. 1, 175. Becker's luther. Kirchen-Agende zu Frankfurt 46. Daß das Glockenläuten bei einer Taufe gebräuchlich war, muß ich aus einem Eintrag des Frankfurter Rechenbuches von 1529 schließen, nach welchem ein Mann mit 2 fl. besoldet war, um „zu luden zur predig vndt tauff". Baader a. a. O. 69. Bensen's Rotenburg 305 und 492. Westenrieder's Beitr. 6, 120.

[167]) Siebenkees Material. 1, 48. Arch. f. Ffft's Gesch. N. F. 3, 195 f. Der erwähnte Schneider (sartor) hieß zwar Claß vom Hassern; allein an eine patricische oder gar adelige Herkunft desselben ist, wie sich von selbst versteht, auch nicht entfernt zu denken.

[168]) Mone 17, 190 und Siebenkees a. a. O. 175 f. (einstricken oder einbinden). Baader's Nürnberger Polizeiordn. 70 und Siebenkees a. a. O. 175 f. Memminger's würtemberg. Jahrb. 1, 226. Ochs Gesch. v. Basel 3, 181. Arch. f. Ffft's Gesch. 7, 175 u. 182. Mone 16, 268 f. u. 17, 190. Die erwähnte Angabe von Pathengeschenken des 15. Jahrhunderts findet sich im Arch. f. Ffft's Gesch. N. F. 2, 421—434.

[169]) Memminger's würtemberg. Jahrb. 1, 226. Baader's Nürnb. Polizeiordn. 62 u. 59. Das 1488 vom Frankfurter Rath ausgesprochene Motiv, der Verarmung des Volkes vorzubeugen, beruhte nach Allem, was wir von den damaligen Festsitten erfahren, auf keiner eingebildeten Furcht (B. B. v. 1488 f. 36: Vmb die schencke, brutlauff, dracht, kintbette vnd anders furderlich ratßlagen, damit daz folcke nit verarme).

[170]) Orth's Zusätze zu d. Anmerk. der Frankfurter Reformation S. 392 f. Siebenkees Material. 1, 175 f. und 2, 395 ff. Bensen's Rotenburg 305 und 492. Ochs Geschichte v. Basel 3, 181 und 538. Jäger's Ulm 519 f. Arch. f. Ffft's Gesch. 7, 174 und N. F. 3, 56.

[171]) Gesch. d. Frauenlebens in Zittau 29. B. B. v. 1488 f. 97 wird eine Frau bestraft, weil sie „by eyner kintbettern gewest vnd mit andern frauwen vber die zale des gesetz geseßen, wie wole sie nichtes geßen oder gedruncken hait". Orth a. a. O.

[172]) Zeitschr. für Culturgesch. 1856 S. 75. Ochs Gesch. v. Basel 3, 538. Arch. f. Ffft's Gesch. 7, 174 (wo übrigens das Originial nicht „zu yren lesten dagen", sondern „zu yrem lesten dage" hat) und 7, 175; nach dem handschriftlichen Gesetzbuch wurde diese Verordnung 1418 erlassen.

[173]) Arch. f. Ffft's Gesch. 7, 182 f. und dazu Lersner 1, 2, 39. Mone 4, 493.

[174]) Bensen's Rotenburg 305 und 492. Memminger a. a. O. 117. Mone 16, 262 f. Orth a. a. O. 392. Baader a. a. O. 70.

IX. Die Vornamen und Zunamen.

[175]) Sie sind insgesammt Frankfurtischen Schriften und Urkunden entnommen, und ich übergehe dabei alle diejenigen, die sich bereits in Pott's Personennamen angegeben finden. Sie sind hauptsächlich

den Bürgermeisterbüchern, den Gerichtsbüchern und einem namentlich hierfür interessanten Buche entlehnt, welches das Buch der Schlossergesellen betitelt ist, und die (größtentheils eigenhändig eingeschriebenen) Namen aller derer enthält, welche von 1417 bis 1523 zur Frankfurter Bruderschaft der Schlossergesellen gehörten.

176) Gerichtsbuch v. 1437: Meister Nicolaus Arsloch; desgl. v. 1461: Clese Arsloch fremer; desgl. v. 1462: Clas Arsloch et uxor; B. B. v. 1467: Nach Clas Arßlochs handelunge erlernen.

177) Außer diesem im Gerichtsbuch vorkommenden Hans Bauernfeind findet sich noch ein Jakob B. als der um 1460 lebende Verfasser eines Spottgedichtes auf die Städte in ihrem Kampfe mit den Fürsten und den Edelleuten (Frkf. Archiv, Abtheil. Reichssachen).

178) B. B. v. 1461 f. 54: Truczehen echtmaß mit ruben ußhauwen lassen.

179) Mit diesem Namen ist ein Mann in das Beedbuch von 1391 eingetragen. Im B. B. v. 1446 f. 56 kommt dieser Namen als Begriffswort folgendermaßen vor: Dem gelczeulichter ein entschuldungsbrief geben, das er nit ein funffschillinger sij.

180) Beedbuch der Niederstadt v. 1508 f. 36: Item ein hoff vnnd huß zugehorig Got besser die narungskinder.

181) So steht im Gerichtsbuch von 1415. Im Beedbuch von 1424 dagegen ist derselbe Mann eingetragen als „Jeckel Deckindorffer genant Graße im ofen". Die Spitznamen waren, wie man hieraus sieht, mehr als die Familiennamen im Gebrauche, so daß selbst die Behörde sich derselben manchmal ohne Beifügung der Letzteren bediente.

182) Im Gerichtsbuch v. 1408 heißt es ohne Vornamen: Hand im sack hat geclagit u. s. w. Auch in dem v. 1368 heißt einer: Hand zu Sacke.

183) In den Beedbüchern der Niederstadt von 1416 und 1417 sind zwei Leute zusammen so eingeschrieben: „Henne den vns got gap vnd Angnes".

184) Im Gerichtsbuch v. 1395 steht Clese Jhesus (letzteres Wort also nicht als Vornamen gebraucht); in dem von 1399 steht: Clese Kriebel genant Jhesus und in dem von 1396 Jhesus der Wober. Im Beedbuch von 1488 ist f. 73 eingeschrieben „Jhesus becker", in dem von 1495 aber steht an derselben Stelle statt dessen: „Jhesemans wythwe".

185) B. B. v. 1440 f. 71: Pletz in die bach den brieff czugeben.

X. Die geistlichen Hochzeiten.

186) Das in dieser Abhandlung Erwähnte beruht, soweit es andere Städte als Frankfurt berührt, auf Baader's Nürnberger Polizeiordnungen 84 f., Siebenkees Materialien 1, 208, Bensen's Rotenburg 304, Mone 14, 493, Gemeiner's Regensburg 1, 515 und Dürre's Geschichte von Braunschweig.

187) Die Sache findet sich im Arch. f. Ffrt's Gesch. 7, 175 aus einem alten Gesetzbuch dargestellt, jedoch blos in Betreff ihres ersten Theiles. In einem anderen handschriftlichen Gesetzbuch ist das Uebrige angegeben. Dort lauten nämlich die Schlußworte jener Stelle folgendermaßen: „Vnd hat der Rad auch befolhen, daz man den stobengesellen vnd auch die hantwercker, die in den Rad geen, iren gesellen vnd frunden sagen in heimlichkeit, daz sich der Rad des alſo vereyniget habe, vnd doch sullen sie iz in nit in verbods wiſſe sagen. Item vnd hat man den hantwerckern vnd ſuſt den luden in der ſtad, die ußwendig Rades ſin, tun sagen, als hernach geschriben steet: Lieben frunde! Alſo als man czu den erſten meſſen, vnd auch als man kinder in die cloſter tut, plieget muder czu bidden, die vorter ander frauwen plegen czubiden, vnd die rechten muder czu czijden abegeſaczt werden; wan nu den Rad bedunket, daz ſoliche ſache ſchedelich vnd verſumelichen ſin den luden an irer arbeit, darvmb hat er ſich vereyniget, daz ſie mit iren huſfrauwen vnd den iren beſtalt han, daz ſie ſich ſolicher muderſchafft vorter erlaſſen vnd der nit me annemen ſullen. Vnd iſt des Rads begerunge vnd meynunge, daz ein iglicher burger mit ſiner huſfrauwen, nyffteln vnd den ſinen beſtellen wulle, daz das auch von in gehalden werde vnd ſie ſich des auch vorter entſlahen. Daz iſt dem Rade ſunderliche czu dancke vnd willen. Dann wer do oppern wil, der mag daz tun; vnd wann daz geſcheen iſt, daz dan die frauwen uß dem chore wider in die kirchen geen vnd keinen ſeſſe bij dem altare oder chore haben, iß wer dan daz eins rechte muder vnd nehſten nyffteln in dem chore blyben. Actum ipsa die Epiphaniae dni. a° ejusdem 1418". Die Verordnung von 1426 steht ebenfalls in dem oben erwähnten Gesetzbuch.

XI. Die Hochzeiten.

188) Um nicht zu viele und zu lange Anmerkungen machen zu müssen, bemerke ich, daß die Angaben, soweit sie nicht handschriftlichen

Ursprunges sind, größtentheils auf folgenden Büchern beruhen: über Nürnberg meistens auf den bekannten Schriften von Baader und Siebenkees, über Ulm auf Jäger's Gesch. dieser Stadt, über Rotenburg auf Bensen, über Zittau auf dem neuen Lausitzischen Magazin 1832 Heft 1, über Regensburg auf Gemeiner's Chronik dieser Stadt, über Braunschweig auf Dürre's Gesch. dieser Stadt, über Magdeburg auf Hoffmann's Gesch. desselben, über Würtemberg auf Memminger's Jahrbüchern, über Mainz, Constanz, Speier, Wimpfen und Schwäbisch-Hall auf Mone's Zeitschrift, über Frankfurt auf Senckenb. Sel. 1, 30, Archiv f. Ffft's Gesch. u. Kunst 7, 174 f., sowie neue Folge 2. 416 ff. und 3, 106 ff., Orth's Zusätzen 390 f.

189) Frankf. Bürgermeisterbuch v. 1439 f. 22: Dem burgermeister vnd Monis der stede schiffe gein Mencze czur brude liben.

190) In Frankfurt kam (nach Archivalacten) noch im Jahre 1775 vor, daß die Geschworenen des Metzger-Handwerkes drei Meisterssöhne nicht als Meister aufnehmen wollten, weil dieselben zwar sonst alle erforderlichen Eigenschaften hätten, aber noch nicht verheirathet wären, und doch „vermög uralter, in gar erheblichen Ursachen gegründeter Observanz eingeführet seye, daß kein Ohnverheyratheter zu dem Meisterrecht gelange". Indessen wurde damals durch Rathsbeschluß die Aufnahme jener drei Leute, gegen den Willen des Handwerkes, unter Strafandrohung befohlen und durchgesetzt.

191) Städte-Chroniken, Nürnberg 1, 65 u. 68, sowie Augsburg 1, 137 f.

192) Steitz im Arch. f. Ffft's Gesch. N. F. 3, 52. 54. 55. 178 und 195. Gengler in d. Zeitschr. f. Culturgesch. 1858, 211.

193) Gengler a. a. O. 209 f. Steitz im Arch. f. Ffft's Gesch. N. F. 3, 54 f. u. 108 („gab sie zusammen zu der heiligen Ehe" oder conjunxit matrimonialiter, lautet dort der urkundliche Ausdruck). Das Wort Handstreich findet sich in Jäger's Ulm 516. Einen sehr alten Ehebrief theilt Fichard in der Wetteravia 282 mit. Noch in einem Schreiben von Januar 1511, welches Pfalzgraf Ludwig an den Frankfurter Rath schickte, nennt derselbe seine Braut „vnsern lieben gemahell", und ladet den Rath zu seinem demnächstigen „beyslaffen vnd kirchgangk" ein. Im Oktober 1485 verwandte sich Pfalzgraf Philipp bei dem Frankfurter Rath für eine Witwe in Sachsenhausen, der man die auf dem Hinlichstag verabredeten Kleider, Kleinode und Zugift vorenthalte, mit der Bitte, deshalb durch die Hinlichsleute eine Aussage thun zu lassen.

194) B. B. v. 1506 f. 93: Meister Melchior dem statschriber die Ratstoben oben vff dem Romer (es gab in Frankfurt eine Rathstube im Erdgeschoß und eine im ersten Stock) zu syner dochter winkauff gonnen, mit iren guten frunden erlichen tag zu leisten. In Orth's

Zusätzen 389 beginnt die Frankfurter Verordnung über das Fest der Lautmerung mit den Worten: „So ein hinlich vnd das sacrament der heyligen ehe zuschen jemandts beteidingt ist vnd das man offenberunge halten will". In einem Frankfurter Vorschreiben für eine Dienstmagd von 1502 heißt es, dieselbe „habe sich inn die heilig ehe zu Peter Orten by vnns verandert, die offenberung des hantslags vff iren costen gehalten", Peter aber sei noch vor dem Kirchgang gestorben.

195) Becker's luther. Kirchenagende zu Frkft. 84 und 75. Mone 3, 137.

196) Mitgetheilt in Fichard's Frankfurtischem Archiv 3, 386 ff.

197) S. Reinöhl's gute alte Zeit S. 445 ff.

198) Zeitschr. f. Culturgesch. 1856 S. 66.

199) Ebendaselbst 64 f.

200) Batton in dessen Beschreibung der Bartholomäus-Kirche, welche Kelchner 1869 unter dem Titel „der Kaiserdom zu Frankfurt" hat abdrucken lassen.

201) Lersner 1, 1, 303. Die Notiz über Christ. von Stetten ist aus Fichard's handschriftlichem Werke über die Frankfurter Geschlechter entnommen.

202) Pfalzgraf Johann schrieb im Oktober 1427 Folgendes an den Frankfurter Rath: „Wir schicken czu uch diß vnß farende lute, vnd bitten uch, ir wellet die außrichten vnd begaben von vnser hochzeite vnd vnser lieben havsfrawen vnd gemaheln heimfart wegen; das wollen wir gern vmb uch beschulden". Markgraf Friedrich von Brandenburg sandte im Juli 1441 folgendes Schreiben an denselben Rath: er habe sich am 11. Juni „czu der herczogin Kathar. czu Sachsen vnnser lieben gemahel elichen czugelegt; darvmb komen czu uch vnnser pfeiffer, trumeter vnd diener, disse gegenwertigen, uch vnser beyligen czuverkunden; bitten wir uch mit allem fleis, ir wollet den genanten vnnsern dinern vmb desselben vnnsers beylegers willen furderung, gunst vnd guten willen beweisen; das wollen wir vmb uch alzeit gern beschulden".

203) Arch. f. den Untermain-Kreis 5, 2, 108. Die Frankfurt betreffenden Angaben sind den städtischen Rechenbüchern entnommen.

204) Die Frankf. Verordnung steht in Senckenb. Sel. 1, 31; dort heißt es zwar: „es sy von nettene adir wo von es sy"; allein man kann nicht zweifeln, daß „nettene" ein Druckfehler für „nottene" ist (der Originaltext ist leider nicht mehr vorhanden). S. auch mein deutsches Bürgerthum S. 458 f.

205) Ulmenstein's Wetzlar 2, 258. Mone 14, 494. Mein deutsches Bürgerthum 418 f. Falckenheimer's Gesch. der hess. Städte 2, 82.

206) Siebenkees Material. 2. 449 ff. u. 699 f.

207) In der Landauer Verordnung (Mone 16, 268) heißt es: „Wer furbaß me hochzyt halten will, der soll nit me dan 40 essen oder 80 personen laden by peen sechs gulden". In einer sehr alten Nürnberger Verordnung (Baader's Nürnb. Polizeiordnung. 60) steht: Ez sol auch nieman ze hochzeiten mer herrenschüzelen haben denne zwelf schuzeln . . . . ., ane ob ander erber leut von andern steten da sint, da sich jenes (das Brautpaar) hin gefriundet hat. Nach Dürre's Gesch. v. Braunschweig S. 664 bedeutete in den dortigen Hochzeitvorschriften das Wort Schüssel so viel als je eine Person.

208) Ein großer Theil dessen, was über die Frankfurter Patricier-Hochzeiten gemeldet wird, ist von Römer-Büchner aus Faust's von Aschaffenburg Beschreibung in der Zeitschrift für deutsche Culturgesch. 1856, 64 ff. abgedruckt worden. Nur finden sich dort und in dem damit Zusammenhängenden einige sinnstörende Schreib- oder Druckfehler: z. B. S. 68 Schenkdischdiener st. Schenk, Dischdiener, sowie seien besondere st. seine besondere, S. 72 fehlt bei „Salbey, Zwiebel, Lind" das Wörtchen jedes, S. 73 ist Trummenschlegel st. Truwenschlegel und zweimal Quart st. Maas, S. 74 aber Fladelsen st. Fladessen und It. st. Ib. zu lesen.

209) Die betr. Stellen sind: Siebenkees Material. 2, 482 ff. und Baader Nürnb. Polizeiordn. 84.

210) Lersner 1, 2, 42 und 2, 1, 705.

XII. Oeffentliche Unzucht im Allgemeinen.

211) Klüber zu St. Palaye's Ritterwesen 2, 181.

212) Stöber in der Zeitschr. f. Culturgesch. 1858, S. 762. Hüllmann 2, 184. Dolch Gesch. d. Studententhums 101. Auch schon im Augsburger Stadtbuch von 1276 kommen die fahrenden Frauen vor. Auch die in einer Wormser Urkunde von 1220 (bei Moritz) erwähnten joculatrices oder Gauklerinnen, welche zu beherbergen verboten wird, waren fahrende Frauen.

213) Hierüber, sowie über mehrere der nachfolgenden Angaben ist vor Allem auf diejenige Abhandlung zu verweisen, welche von allen über diesen ganzen Gegenstand veröffentlichten die bedeutendste ist und am tiefsten in die Sache eingeht, nämlich auf Schlager's Abhandlung über die Frauenhäuser in seinen Wiener Skizzen N. F. 1846 S. 347 ff.

214) Bonstetten's Schilderung ist in Kassler's Beiträgen zur Sittengesch. des Mittelalters S. 7 abgedruckt. Eine Baseler Verordnung von 1384 verfügt sogar, daß die sich mit dem Beherbergen fremder Dirnen abgebenden Frauen von ihnen nur den dritten Theil ihres Verdienstes fordern dürften. Ochs Gesch. v. Basel 2, 451 f. und 5, 177 f. Roth's von Schreckenstein Patriciat 422.

215) Die Angabe der Salzburger Chronik findet sich in Reynitzsch's Schrift über Truhten und Truhtensteine S. 262, die Stelle aus Agrippa ebendas. S. 277 abgedruckt. Die weiter oben gemachte Mittheilung aus Friedberg ist einem Programm Dieffenbach's über die dortige Augustiner-Schule von 1825, sowie die aus Basel der Gesch. dieser Stadt von Ochs 5, 187 und die aus Zürich der Meister'schen Gesch. von Zürich S. 154 u. 155 entlehnt.

216) In Betreff der Concubinen von Geistlichen findet sich auch bei Ducange unter dem Wort Focaria eine interessante Mittheilung. B. B. v. 1448 f. 85: Allen paffenmeyden sal vnd mag man wol gebieden, vur gerichte czu kommen, in den paffenhusern, vnd welche des nit achten vnd die paffenfrijheit irer gesesse vur sich stelten, der aller sicher sin vnd inne das slosse legen. Die Notiz aus Minden findet sich in der Zeitschr. f. Culturgesch. 1856 S. 345.

217) Lappenberg in der Zeitschr. f. Hamburg's Gesch. I, 133.

218) Der um 1430 lebende Augsburger Chronist Zink erzählt ganz unbefangen, er habe nach dem Tode seiner Gattin eine Mätresse in sein Haus genommen und mit ihr Kinder gezeugt, nach mehreren Jahren aber erkannt, daß diese ihn, obgleich er sie wirklich lieb gehabt, bestohlen habe, sowie daß er „elendlich und in Sünden lebe".

219) Lehmann führt in seiner Geschichte von Landau S. 103 f. an, daß dort, wenn junge Leute sich fleischlich vergingen, der Bursche mit mehrwöchentlichem Gefängniß, das Mädchen aber damit bestraft worden sei, daß dasselbe am Ende des Gottesdienstes, vom Büttel geführt, den sogenannten Lasterstein (einen schweren Stein, welcher auf der Schulter ruhte und durch dessen runde Oeffnung der Kopf gesteckt wurde) um den Brunnen des Marktplatzes tragen mußte. Ich halte mich jedoch überzeugt, daß diese rohe Strafe nicht vor dem 16. Jahrhundert eingeführt worden ist, zumal da der Haken, an welchem der Lasterstein aufbewahrt wurde, noch jetzt sichtbar sein soll. In der erwähnten Kostenberechnung (Wildbann-Buch nr. 24[1]) heißt es von den Ausgaben in Boppart: „Verczert ich in der herberge 6 wisphennig, so ginck ich den abent zv dem dancz, fortin mich die geseln zv den fraven, liß ich win haln vor 5 wisph., so schengt ich in der herberge 2 wisph.: dacz macht (mit dem vorher Angegebenen) 13 ℔". Noch naiver ist, was Hüllmann 4, 266 anführt, daß nämlich in Straßburg der Beamte,

welcher die von einem Frauenhause zu zahlenden Gelder zu erheben hatte, in sein Rechenbuch auch die Worte einschrieb: „Hab a gebickt, thut 30 Pfenning" (bicken war der im Elsaß gebräuchliche Ausdruck für diese unsittliche Handlung).

230) Wir entnehmen den Frankfurter Bürgermeisterbüchern folgende Beispiele: 1457 f. 58: Der meistern im frauwenhuse sagen, das sie Ennechin Hudemusen zu ire neme in das gemein hus, nachdem sie (die Letztere) so dicke gewarnet ist vnd nit verfehet, vnd sonderlichen nachdem die geistlichen richtere zu Mentze den Rat in eym processe gar fruntlichen ersucht han. 1489 f. 70—72 werden zuerst mehrere junge Leute ihrer argen Unzucht halben zum Gefängniß verurtheilt; dann aber heißt es: Mit dem pferner zu redden, den Rat vnd burgermeister mit synen ungesunden unverhuten worten unbelestiget zu laißen vnd anders antziehens ime one noit sich zu maißen; nachher endlich wird das erwähnte Strafurtheil noch einmal ausgesprochen, „dwile der handel so ruchtig vnd vom pferner lutbar worden ist".

XIII. Das Concubinat und die unehelich Geborenen.

221) Gemeiner's Regensburg 3, 440. In einer von Mone 20, 331 mitgetheilten deutschen Urkunde von 1395 nennt Graf Konrad von Freiburg den Nebensohn eines Grafen von Neuchatel, welcher Girard bâtard de Neuchâtel hieß, Gerhard von Welschen=Nuwenburg den Banckhart. Mone 4, 482 und 19, 59. Im Frankfurter Gerichtsbuch von 1489 kommt (f. 8) sogar eine „natürliche Frau" neben einem natürlichen Sohne vor: „Meckel, Frantzin pergameners selgen naturliche frauwe vnd Henne derselben Meckeln vnd Frantzin selgen naturlicher son". Im Beginne des 16. Jahrhunderts war der Namen Bastard schon verrufen, und man bediente sich statt seiner der Ausdrücke natürliches Kind und Liebkind. Das letztere Wort ist übrigens offenbar aus dem auf das Mätressen=Verhältniß beschränkten Begriff herzuleiten, welchen im Mittelalter hier und da das Wort „lieb" hatte (s. oben S. 314). Was den Ausdruck Bastard betrifft, so beklagt in einem Frankfurter Actenstück vom 23. Mai 1511 sich eine Frau, daß einer sie Bastard geheißen habe, und sie fügt dann hinzu, sie sei im ledigen Stande ihrer Eltern geboren und „also ein naturlich vnd nit ein basthart kind". Nach einer Mittheilung Frensdorff's in den Städte=Chroniken, Augsburg 2, 140, nannte zu jener Zeit ein Augsburger seine im Concubinat erzeugten Kinder „seine ledigen kind".

222) Boehm. Cod. 305. Im Frankfurter Gerichtsbuch von 1370 findet sich f. 17: „Unse herren (d. i. die Schöffen) hant gewiset mit dem urteile, daz Bertoldechin rusbuscher sulle vorbußen die hoisten buzse alz nit umb wendin (d. i. die nicht zu mindernde höchste Buße) von Gudechin hern Heilen Froysches mede, umb daz he sie eyne hore hatte geheizsen". Später (f. 23) kommt vor: die Schöffen hätten über einen das Urtheil gesprochen, „daz he sulle vorbußen die hoisten buße alse nit umb wenden von Jeckiln Durchenbuschis eidin wegen, umb daz he in ein hurenson hatte geheizsen". Kaiser Ludwig IV. bezeichnet in einem 1324 ertheilten Legitimirungs Brief (Guden. 2, 1025) den zu Legitimirenden als einen de soluto et soluta d. i. von zwei ledigen Personen Erzeugten, und sagt, die Kirche hätte für den unerlaubten Beischlaf nicht blos über die ihn Vollziehenden, sondern auch über deren Kinder Strafen verhängt, er fügt jedoch hinzu, das Motiv dieser Bestrafung sei lediglich gewesen, dadurch der Wollust Schranken zu setzen. Von der Zulassung der Concubinen-Söhne zu Handwerken führt Fichard in seinen Geschlechtsregistern als Beispiel den Hensel Romer, einen Nebensohn des Patriciers Heinze zum Römer, an, welcher 1411 als Bürger und Spengler erscheint, sowie den Kürschner Sifried von Marburg (1387), welcher nach seinem Vor- und Zunamen der Sohn eines derer von Marburg war. B. B. v. 1452 f. 3: Das bastart medechin czu burger uffnemen als eyn ander burgers kint, die wile vatter vnd muter burger sin. Desgl. v. 1494 f. 34: Nach Peter Dorneckeheymers son schicken, dwile er erkentlich, daß er die frauwe beßlaffen habe, die ime das kint geben will, daß er daß neme vnd versorge, daß daß kint erzogen werde. Der nämliche Beschluß wurde 1491 gegen einen Mann im Dorf Erlenbach gefaßt.

223) Im Testament des angesehenen Patriciers Claus Stalburg (von 1501) nennt derselbe seinen unehelichen Bruder „Jorg minen stiffbruder". Im Beedbuch der Niederstadt v. 1484 ist f. 29 die legitime Tochter des Patriciers Peter Lump von Marburg mit diesen Worten eingetragen: Kathrina Peter Lompen dochter, item ire basterte swester by ire. Die betreffende Stelle von Zink's Chronik s. in den Städte Chroniken, Augsburg 2, 139 f. Uebrigens scheint der Arzt Konrad von Sassenhusen seine Dienstmagd später geheirathet zu haben; denn 1449 kaufte er vom Dominikaner-Kloster eine Gülte von jährlich fünf Gulden und gab demselben diese Gülte wieder zu einem Seelgeräthe für sich und seine Gattin Katharine.

224) S. Boehm. Cod. 642, 645 und 647. Dort steht die bei den Schuhmachern geltende Vorschrift, daß ein Meister „keynen baschard unser hantwerk sulle leren", bei den Steindeckern und Zimmerleuten aber heißt es, kein Meister dürfe nehmen „kein geld, daz man heizset

daz hurensones geld", und welcher dies thue, der verfalle in die höchste Buße des Handwerks. Die letztere Vorschrift kann nichts Anderes bedeuten, als jene Anordnung bei den Schuhmachern. Auch einen Zunftgenossen einen Hurensohn, sowie dessen Mutter oder Gattin eine Hure zu nennen, war in den Zunftgesetzen jener Zeit hoch verpönt.

225) In Basel wurde 1498 decretirt, daß die Concubinen von Ehemännern auf zwei Jahre verbannt, die von Ledigen aber nur dann bestraft werden sollten, wenn sie „öffentlich und freventlich" bei einander wohnten oder öffentlich einander um sündlicher Werke willen besuchten (Ochs 5, 187). B. B. v. 1451 f. 37: Welche hore (d. i. nicht im Frauenhaus wohnende Dirne) mit dem stucker gedingt hat, gibt sie yme nicht, so mag er sie phenden, vnd obe sost eine gude dirne mit eim guden gesellen czuhielde, die sal er nit bringen mit yme zu dingen, sie ginge dan draden reyen. Desgl. v. 1476 f. 73: Die frauwen, die dirnen bij inen halden, vnd die dirnen sollen in daz frauwenhuß cziehen; die andern, die alleine huß halden vnd sich der unfur neren, sollen hinden in den Rosental (d. i. in das Huren-Quartier) cziehen vnd alleyne wonen; aber mit den, die einen (d. i. einen einzigen) bulen han vnd nit uff den phenning warten, mit denen wil man sich an sundern enden liden. Desgl. v. 1493 f. 35: Nach Prumhansen schicken, nachdem er mit menige der kinder beladen ist vnd eyn dirne mit uneren in synem huß vnd die kestlich heldet, ime sagen, sich der erbarkeid zu halten vnd sin selbst, auch siner kinder ere vnd wolefaren betrachten vnd ansehen wulle.

226) Siebenkees (Mater. 4, 589) meint, unter dem Namen schöne Frauen seien nur „die über die gemeine Klasse der Frauenhäuserinnen erhabenen galanten Frauenzimmer" verstanden worden; allein gerade die von ihm dafür angeführte Stelle („Auch soll ein richter die schönen frauen beschirmen") beweist das Entgegengesetzte, da ja im Mittelalter überall nur die obrigkeitlich anerkannten und eine Art von Gewerbsteuer zahlenden Dirnen einen besonderen Beamten zum Beschirmer hatten. Auch in Würzburg wurden 1476 die den Frauenwirth in seinen Einnahmen verkürzenden, „Sünde und Schande treibenden" Dirnen, d. i. die privatim lebenden, aber für jedermann feilen, die schönen Frauen genannt (Zeitschr. f. Culturgesch. 1856 S. 418). Ueber den Ausdruck gute Dirne s. Anm. 225. Im Frankfurter Bürgerbuch von 1485 findet sich als zur Bürgerin aufgenommen „Amele eyn gude dochter". B. B. v. 1485 f. 19 kommt vor „Herman czur Fyolen vnd syn liebchin". B. B. v. 1438 f. 30: „Den frauwen im frauwenhause gonnen, das sie die uffenberien (sic) frauwen in der Scheffer vnd audern gassen in das frauwenhus furen vnd nit die hemelichen". Desgl. von 1455 f. 33: „Deme obersten riechter vnd stocker czubefelhen, mit den heymlichen

frauwen czcurebden, den uffhalt der frauwen abeczcustellen" (hier ist also von Frauen die Rede, welche zugleich feile Dirnen beherbergten). Bei Lersner 2, 1, 689 klagt 1505 der Stocker, die offenbarlichen Frauen könnten sich vor den heimlichen nicht ernähren. In Augsburg ordnete der Rath 1440 eine besondere Tracht an für „die heimlichen Frauen und Töchter, die in der Stadt auf und nieder gant und nit in offenen Frauenhäusern sind" (Reinöhl gute alte Zeit 505). Bei Reynitzsch (Truhten u. s. w. 272) kommen pulcre mulieres seu publice vor. Von Thaler in der neuen freien Presse vom 18. September 1868.

[227]) Der Ausdruck hübsche Frauen stimmt in seiner ironischen Bedeutung mit dem Ausdruck hübsche Leute überein, welchen man im Mittelalter manchmal statt des Wortes fahrende Leute gebrauchte. Was den Ausdruck Bubin betrifft, so sagt B. B. v. 1458 f. 89: „Buben vnd bubyn lenger lijgen laißen". Die angegebene Bedeutung desselben geht daraus hervor, daß in Frankfurt Buberei meistens soviel als Hurerei war. Zwei Beispiele mögen genügen. B. B. von 1495 f. 60: Nach Stolle Hansen schicken, sich syner bubery abezuthun, vnd die dyrnen in 8 tagen heißen ußzuziehen. In einer Bittschrift vom Juni 1458 klagen drei Frauen über „vntugent von frauwen in der Schopffengassen vnd bubry, die darinne geschicht". Für den Ausdruck lichte Frauen: B. B. v. 1471 f. 87: Als vil erber frauwen in der Schoppen, Dieberich vnd andern gassen von der lichten frauwen wegen clagen u. s. w.; desgl. v. 1489 f. 71: Die jungen gesellen, die in dem Mußgeschin mit der lichten frauwen gehandelt haben u. s. w. Für das Wort Kotz: Die einzige Stelle, in welcher es nicht masculinisch vorkommt, ist: Beedbuch der Oberstadt v. 1408 f. 14: „Der mit der koitzen, mit namen Clesichin Fromut, 12 ß". Einmal werden Männer, welche mit einer feilen Dirne zu thun hatten, Kotzer genannt (B. B. v. 1451 f. 76: Was kotzer vnd kotze 14 tage im slosse gelegen, ußlassen). Für das Wort Buhle führen wir beispielsweise die von Orth (Anmerk. 2, 485) mitgetheilte Polizei-Ordnung des 15. Jahrhunderts an, in welcher von „den gemeinen armen dirnen und sust offentlichen bulerin" die Rede ist; in Betreff anderer Formen dieses Wortes aber folgende Stellen: B. B. v. 1488 f. 66: Mit dem stucker zu redden, die gemeyn dochter vnd buliren daran zu wißen, sich also mit der tracht zu halten, das sie fur ire wert angesehen werden; desgl. v. 1489 f. 34: Amelien vnd ander bulerin uß der gaßen triben laißen; desgl. v. 1495 f. 33: Die bulersßen, so inn der Stompengaßen wonet, uß heißen zu ziegen vnd an die ende, dohin sich gepurt. In Betreff abgeleiteter Wörter: B. B. v. 1490 f. 44: Die ihenen, die nachtis uff der bulschafft betreten vnd zu ßlosß komen sin; Rechenb. v. 1471 f. 20 wird einer um Geld gestraft, weil er „mit Lamprechten elicher hußfrauwen gebulet vnd beide ire e gebrochen

hatten"; nach Siebenkees Mater. 4, 580 beschwerte sich 1442 der Kurfürst von Mainz, daß die Mainzer Bürger ihm Schaden gethan hätten „an den gemeinen Frauen und Töchtern, item an der Bulerey". Noch führe ich einen Ausdruck an, den ich nicht zu erklären vermag. Im Beedbuch der Niederstadt v. 1403 kommen f. 11, 12, 39, 65 und 69 Weibernamen mit dem Zusatz nre gent. (was nur nostrae gentis heißen kann) vor, und in dem der Oberstadt v. 1409 ist f. 17 eine Frau so eingeschrieben: Kuntzichin qũi (also quasi) nr. gentes (sic) 2 ß, pauper, nichil habet czu phenden.

XIV. Der Ehebruch.

[228]) Von einer Mitwirkung der Geistlichen in der Verfolgung der Ehebrecher zeigen sich im 15. Jahrhundert nur noch selten Spuren; das Frankfurter Bürgermeisterbuch gedenkt derselben kaum viermal. An ein weltliches Gesetz dachte man zu Frankfurt erst 1441 (B. B. f. 52: Von der ebrecherij wegen umb eyn straffunge vnd gesetze czu machen); aber erst 1452 kam dasselbe zu Stande: B. B. f. 48: Die ebricherij vnd wucher vnd fijertage uff geboden heilige tage czu fijer (n) uff sontag durch die stad verkundigen; f. 49: Die (den) ebrijcherij vnd wucher czedel, als der geruffen ist, in das geseczebuche schriben; f. 64: Die ebrecherij straffen, als geruffen ist; desgl. v. 1454 f. 88: Dem gesetze mit dem ebruche offrichterlichen nachgeen. Dieses Gesetz ist ohne irgend einen Zweifel der nachher in die Polizei-Ordnung von 1468 eingetragene Artikel (Arch. f. Ffft's Gesch. 7, 172).

[229]) B. B. v. 1433 f. 53: Die czu bussen an vier gulden, wen man findet im frauwenhuse von elichen luden; han sie aber des gelts nit, in daz sloß czu legen, biß daz sie die busse gegeben. Desgl. v. 1444 f. 91: Nach allen ebrichern schicken vnd yne ernstlichen sagen, sich des czu ussern oder man wulle sie der stad verwisen. Desgl. v. 1445 f. 18: Sterhaffs kotzchin (Sterhaff oder Steroff stand als Sölbner im städtischen Dienste) nit gonnen wine czuschenken, sunder sie bescheiden czu irme elichen manne vnd Steraff czu sime elichen wibe, vnd man wulle solichs nit gestaden bij ein czu sin. Desgl. v. 1442 f. 37: Emmerich Moren ein orlaub geben umb des willen, das er sin eliche hussfrauw ubel vnd verwontlich gehandelt hat umb einer bosen horen willen; item der horen, die Emrich herzu brengt, sicher sin vnd sie in das sloß legen. Desgl. v. 1444 f. 34: Emmerich More ein frischen

gutlichen orlaub umb sins kotz willen gebrn vnd den kotz in das sloß legen. Ochs Gesch. v. Basel 5, 187. Schlager's Wiener Skizzen N. F. 2, 214.

230) B. B. v. 1455 f. 44: Uber die ebrecherij vnd wocherij ein buch czu machen, nach den verzeichenten czu schicken, ine sagen, daz in einer czijt abezustellen; tun sie des nit, wil man sie straffen. Desgl. v. 1456 f. 44: Peter Lumpen dem jungen, Eliseus vnd der glichen gesellen nit geleite hie geben, nachdem sie erbere frauwen han vnd mit huren beladen sin. Desgl. v. 1467 f. 1: Mit Kellerhenn czum Krachbein ridden, als er sin frau geslagen hat, desglich mit andern, vnd die horn heißen hienweg cziehen. Desgl. v. 1478 f. 29: Als Else von Wonnecke uber iren manne geschriben vnd claget hat, der dirne sagen, von ime czulassen oder der stat verbieden, vnd ime sagen, von ire czulassen. Im Rechenbuch von 1507 ist eingetragen, daß ein ehebrecherischer Schneider, der „siner dynstmagt drei kinde eynsmals (also Drillinge) gemacht hat, aus ohrsach" (d. i. offenbar mit Rücksicht auf jene Drillinge) dafür um zwei statt um zehn Gulden gebüßt worden sei. B. B. v. 1462 f. 67: Als ettliche mit unee hie wonen, auch ettliche eelude iren gemahel verlaißen vnd ander nemen, die andern, die ledig sin, eewider iren mennern furhalden, vnd als auch ettliche vnder frommen luden siczen vnd offenlich horen halten, daz sollen rechtfertigen Engel Frosch, Johann Wisse, Peter Becker. Desgl. v. 1467 f. 44: Als vil eebruchs vnd horerij in der stad ist, sal man ratslagen, wie daz czu weren sij.

231) Lersner 2, 1, 631. B. B. v. 1463 f. 67: Von der leyendecker schrifft sal man die meister des hantwerckes fragen, wer der sy, der die frau verkaufft vnd wer sie kaufft habe. Nachher heißt es zuerst: Als der junge Lantgraue steindecker Heinrich Rorbach sin wip verkaufft hat, mit Heinrich davon reden vnd den brieff horen lassen im Rade. Ferner: Heinrich Rorbach der steindecker brieff horen lassen vnd mit ime reden vor dem Rade.

XV. Die Frauenhäuser.

232) Die gehaltvollste wissenschaftliche Arbeit über diesen Gegenstand, die es gibt, ist Schlager's Abhandlung in seinen Wiener Skizzen N. F. 1846 S. 347 ff.

[233]) Eines Nachweises bedarf nur das Wort Frauenzimmer für Frauenhaus. Im Frankfurter Beedbuch der Niederstadt v. 1509 f. 1 ist eingeschrieben: Das frauwenzimmer by der Mulporten, darin Jacob frauwenwirt. In dem des folgenden Jahres findet sich an derselben Stelle: Das frauenzymmer by der Molporten, hospes Wilhelm v. Wißkirch. Ueber das Wort Mantelgotteshaus und seinen Gebrauch s. mein deutsches Bürgerthum S. 124.

[234]) Im Beedbuch von 1388 kommt f. 3 zuerst vor: Item die freuchin (d. i. die Huren) 5 Englisch fur paffen (d. i. sie zahlten soviel als Grundzinsen an Pfaffen). Unmittelbar darauf, jedoch in einer neuen Zeile und folglich als ein anderes Haus, steht: Item daz alde hurehus, ist der paffen zu sante Lenharte.

[235]) Als Graf Eberhard von Würtemberg 1493 den Patriciern zu Ulm schrieb: er könne Alters halben nicht zu ihrem Fastnachtsfeste kommen, schicke ihnen aber für dasselbe ein Wildpret, welches sie mit schönen Frauen von seinetwegen verzehren möchten (Roth's v. Schreckenstein Patriciat 421), könnte er den Ausdruck schöne Frauen wohl in seinem reinen wörtlichen Sinne gebraucht haben; allein es entspricht ganz dem Geiste der Zeit, wenn man das Gegentheil annimmt. Das oben S. 266 angeführte Beispiel aus Schaffhausen zeigt, daß damals weder die Stadträthe, noch der Adel Bedenken trugen, zu ihren geselligen Festen feile Dirnen zuzuziehen.

[236]) Batton's Topographie von Frankfurt 5, 160. Schlager a. a. O. 357 f.

[237]) Zu Nürnberg klagten 1492 die Insassinnen des öffentlichen Frauenhauses: ein gewisser Bürger halte fünf Dirnen; ein anderer beherberge zwölf Personen dieser Art und halte ihnen Männer; gewisse Bürgerinnen nähmen Alle, die da kämen, auf, es seien Ehemänner oder Ehefrauen; alle diese Personen (setzten sie auf recht naive Weise hinzu) „trieben viel Gröberes als die im Frauenhaus, so daß solches in dieser löblichen Stadt zum Erbarmen sei". In Frankfurt decretirte 1489 nach dem Schlusse der Herbstmesse der Rath (B. B. f. 39): Den frauwenwirthynnen von Mentze, Worms ꝛc. sagen, das sie hinweg ziehen vnnd der massen nit widder kommen. Andere Beispiele von heimlichen Frauenhäusern, welche dort der Rath aufheben ließ, sind: B. B. von 1445 f. 28: Der oberste richter sal das horehus in der Menczer gassen storen (d. i. aufheben lassen). Desgl. v. 1451 f. 36: Mit dem obersten richter redden von der heymlichen horehuser wegen vnd der buberij wegen. Desgl. von 1452 f. 25: Heinczen aber ußlassen uff das orfriede vnd dabij ernstlich sagen vnd yme auch verbieden das horehus abestellen, oder man wulle yne straffen, das iß yme czu swere werde. Desgl. v. 1463 f. 39: Czu Peczen huse dem horehuse vnd spelehus czijtlichen

sehen lassen. Desgl. v. 1468 f. 6 (in der Exaudi-Woche d. h. mehrere Wochen nach der Messe): Die huren under den fischern vnd wißgerbern von dannen heißen cziehen bynnen echttagen. Desgl. v. 1470 f. 73: Der frauwenwirtynnen clage vnd des stuckers (ihres Aufsehers) antwort nach mit Ennechin, Dinechin vnd andern frauwen im Rosentale (dem Huren-Quartier) wonende reden vnd ine sagen, keyne frauwen irs handels bij ine czu haben noch czu halden, vnd die dinge bedencken vnd eyn ordenunge machen (welches Letztere aber doch nicht geschah). Desgl. v. 1499 f. 39: Den (frauwen) in der Predigergassen, so etwan elude vnd andere zu untogent uffenthalten (bei sich Aufenthalt gewähren), durch eyn richter sagen, sich des zu mussigen, oder der Rat wolle sie darumb straffen. Schon 1399 kommt ein heimliches Frauenhaus in der Fischergasse vor; im Gerichtsbuch dieses Jahres wird nämlich eine Frau beschuldigt, sie habe im dortigen Löherhof „ein stoghus ufgehalten". In Stalburg's Testament von 1501 heißt es: Nach dem an vielen enden in der stat lichtfertige frawen wonen vnd viel frauwen vnd dochteren bose bijspiel vnd exempel geben, die durch dieselben zu untogende etwan gereizt werden, so ist myn wil vnd meinung: wo etwan der Rat eyn hus machen vnd dieselben lichtfertigen frauwen an einem ende zu wonen triben wil, sollen mine truwenhender vnd erben 200 fl. inen daran zu stuer geben.

238) Ochs Gesch. v. Basel 5, 177. Pfaff's Eßlingen 167. Schlager a. a. O. N. F. (1846), 354 f. u. 391. Auch zu Nürnberg, sowie zu Frankfurt dienten, während der Messen, die Weinhäuser den fahrenden Frauen als Erwerbs-Lokale: Thomas Oberhof 427.

239) Die Pflichten und Einnahmen des Stockers in Frankfurt während des 15. Jahrhunderts sind in Thomas Oberhof S. 426 f. (und Nr. 8 auf S. 429) aus einer officiellen Angabe abgedruckt; leider aber ist dieser Abdruck nach einer Copie gemacht, welche mehrere den Sinn störende Schreibfehler enthält. Die wichtigsten dieser Fehler sind folgendermaßen zu corrigiren: S. 426 Nr. 4 muß lauten: Item hat eyn stucker zwey husere, da inne die gemeyne doechtere wonen, die deß Rats sin vnd yme verzinsen. S. 427 Nr. 9: Aber die frauwen, die uff die messe herkomen vnd an denselben enden sin, da gibt igliche die messe dem stucker 1 gulden. S. 427 Nr. 11 muß statt „und sie keyne schande sweren oder ungefug" stehen: „und sie keyne sweren schande oder ungefug". S. 427 Nr. 12: „sin recht" statt „ir recht". S. 429 Nr. 8: „riffianen" statt „riffigen". Belege zu den anderen Angaben sind: Rechenb. v. 1403 f. 25: 25 ß hat uns Heintze der stocker geben von dem frawenhuse zu zinse vnd darzu 4 ß, als den Predigern von dem einen huse zu zinse. Desgl. v. 1458 f. 27: 16 ß hat uns verandelaget der nuwe stocker, als von gemeynen frauwen gefallen sulle sin in der

czijt, als nit stockers wer, ee er czun ampt qweme. Desgl. v. 1466 f. 26: 2 ℔ 4 ß hat geben der gemeynen frauwen wirth vom frauwenhuse zu zinse von dryn wochen (also wöchentlich 14²/₃ ß), als nit stockers waz. Uebrigens rührt die erwähnte, von Thomas mitgetheilte Instruction des Stockers nicht, wie in Orth's Reichsmessen 518 gesagt wird, aus dem Jahre 1387 her, sondern aus der Mitte des 15. Jahrhunderts; sie wird jedoch allerdings als aus alten Registern gezogen bezeichnet.

210) B. B. v. 1462 f. 84: Als ein hus bij dem nuwen Tempel feile ist, sal man abeslagen. Die Wohnung des Stockers befand sich schon 1354 beim Dumpelburn. Im Gerichtsbuch von 1399 wird eine Frau von einer anderen eine Stoghushure geschimpft, und in dem von 1424 heißt es, man wolle die Huren in das Stockhaus führen. Batton 5, 158 f. Im Bumeisterbuch von 1403 werden Maurer, Zimmerleute, Schmidte, Steindecker und Klaiber bezahlt für Arbeiten am „frauwenhusechin" beim Dumpelborn, und es werden dabei im Einzelnen vier in demselben angebrachte Thüren sowie sieben Fenster erwähnt. Bumeisterbuch v. 1403 f. 30: 22 ß vmb 2 halßisen in daz horhuß. Desgl. v. 1404 f. 3: 12 ß eim zymmerman von 3 tagen die gassen in der Menczergassen, als man zu der hubschen frauwen huß get, zu virmachen. B. B. v. 1451 f. 52 (November): Buwemeister sollen das frauwenhus verdingen czu machen; f. 82 (Februar 1452): Den czymmerluden, die das hus im frauwenhuse gemacht han, kein ergatzunge thun, sunder lassen czymmerlude sin. Daß das Haus damals neu aufgebaut wurde, zeigt sich aus folgender Angabe des Bumeister-Buches v. 1451: Die Zimmerleute „hauen das nuwe frauwenhus bij dem Dompelborn" und „schlagen es auf".

211) S. oben Anmerk. 234. Bumeisterbuch v. 1474 f. 50 (Sabb. p. Fabiani 1475): 8 ß für 12 firt das alt holtz von dem alten frauwenhuß komen; item 1 ℔ fur daß alt huß by dem Dompelborn abezubrechen. Beedbuch v. 1475 f. 4: Michael Siebsserer im tempelhuß, dedit 6 ß; Appolonia die wirthin. Ich denke, mit dem hier und im Text Angeführten ist das einstige Bestehen zweier Frauenhäuser neben einander vollständig erwiesen.

212) Daß zu Frankfurt es kein städtisches Frauenhaus im Rosenthal gab, zeigen auch die Schlußworte des 1468 gemachten Gesetzes: Item sollen auch alle Bulerin in dem offenen Huße oder im Rosentail und sust nirgent anders in der Statt wonen (Orth's Anmerk. Forts. 2, 485 f.). B. B. v. 1454 f. 88: Nach me gemeynen frauwenhusen steen, vnd wo frauwen wonen, die offhaldunge tun (d. i. welche Dirnen halten), als Hobemusechin vnd iren glich, darinne furen lassen als von alter. Desgl. von 1457 f. 10: Von der gemeynen dirnen wegen zcu

ratslagen, wo die hyne zusetzen sin. Desgl. v. 1460 f. 17: Als die wirtin in dem frauwenhuse geschrieben hait &c., uff yme selbs besteen laißen vnd ein gedencken czu haben, wo man die hiene wijsen mochte; f. 19: Die frunde czu besehen frauwenhuser czu machen. Desgl. von 1466 f. 12: Als alle gassen mit huren besessen sin, vnd der vil sin, ratslagen. Desgl. v. 1467 f. 44: Als vil eebruchs vnd horerij in der stad ist, sal man ratslagen, wie daz czu weren sij. Desgl. v. 1475 f. 90 (im August, nachdem im Januar das eine der zwei städtischen Häuser abgebrochen worden war): Als die wirthynne im frauwenhuse geschrieben vnd geclaget hat, das abgebrochen hus wyder buwen lassen. Desgl. v. 1472 f. 86 (Februar 1473): Das gemeyn frauwenhuse gein dem Cronenberger hoffe uber abetun. Desgl. v. 1476 f. 51 (26. Decemb.): Des stuckers vnd ettlicher frauwen rat haben, umb das nuwe frauwenhus czubeseczen, vnd welche frauwen nit darinne wollen, die uß Franckfort kommen lassen. Desgl. v. 1477 f. 8: Die frauwen im Rosendal vnd ander derglichen bij ein czubringen, auch das nuwe frauwenhuß czu verlihen ratslagen; f. 63 (Februar 1478): Beckensmyden Dynechin, Elsen Mospach vnd andern sagen, das sie in des Rats nuwe hus bynnen echttagen cziehen, ire so vil sich darinne enthalten mogen, vnd die ubergen sollen in die gassen bij die schinder cziechen, vnd sollen der uber czwo nit (in) eym huse sin vnd wonen.

213) Das officielle Häuserverzeichniß von 1433 führt, vom Eck des Kornmarktes in die Schüppengasse eingehend, zuerst die Letztere mit sechs Häusern einer- und elf andererseits an, dann aber die Gilergasse (d. i. das westliche Ende jener Gasse) mit elf Häusern. Von dem letzten dieser Häuser sagt das Verzeichniß, es sei „ein arthuß, alse man in den Rosental will gene". Unmittelbar nach diesen Worten folgt die Beschreibung der Rosengasse. Fichard zu Batton 5, 225. Feyerlein hat, durch die Eigenschaft des Rosenthales als ehemaligen Huren-Quartiers veranlaßt, den unbegreiflichen Irrthum begangen, die kleine Mainzergasse, in welcher die zwei städtischen Frauenhäuser lagen, für das Rosenthal zu halten. Nicht einmal der zwischen jener Gasse und der Schüppengasse gelegene Raum, ja sogar nicht der an die Letztere stoßende Theil desselben war jemals in den Begriff Rosenthal mit aufgenommen. Auch Kirchner 1, 590 irrt, indem er sagt, das Rosenthal sei „seit uralter Zeit" zum Aufenthalt der feilen Dirnen bestimmt gewesen; die früheste Erwähnung solcher Personen im Rosenthal fällt in das Jahr 1396, während das Tempelhaus in der Mainzer Gasse schon 1388 das „alte" Hurenhaus genannt wird. Ferner ging Kirchner auch darin irre, daß er sagte, das Haus zum Rosenthal sei im Anfang des 15. Jahrhunderts verkauft worden, und der Stöcker sei, weil jenes Haus ein Frauenhaus gewesen, dadurch zu einer Klagschrift bewogen worden. Das von

Kirchner erwähnte Haus war ein am Anfange des Rosenthals beim Darborn gestandenes Privat=Frauenhaus, und von diesem wird uns kein Verkauf gemeldet, sondern blos daß es 1473 auf Befehl des Rathes aufhören mußte ein Frauenhaus zu sein. Boehm. Cod. 378.

244) Mein deutsches Bürgerthum 124. Lersner 2, 1, 795. Beedbuch der Niederstadt v. 1508 f. 8 kommt zuerst vor: „Die lanng Ann im Rosenthal wil (später) zuerkennen geben, was frauwen by ire plyben"; unmittelbar darauf aber heißt es: „Margret Duringen hat sechs frawen, (nämlich) Margret Duringen, Margret von Nurnberg, Fromtkeid von Nurnberg, Barbara von Lauffen, Ann von Wormbs, Ursel von Kitzingen". Ebenso nennen die Beedbücher von 1495 ff. am Schlusse der Schüppengasse dreizehn und unmittelbar darauf als ersten Posten der Rubrik Rosengasse sechs Dirnen mit Namen, durch welche diese ebenfalls größtentheils als auswärts Geborene bezeichnet werden. B. B. v. 1467 f. 21: Nach Relechin vnd den andern huren schicken vnd sagen, iren handel abeczustellen oder in den Rosentale czu cziehen. Im Jahr 1493 wurde sogar der Ehefrau des Malers Ostertag geboten, entweder ihre Unzucht einzustellen oder ins Rosenthal zu ziehen.

245) Im Bumeisterbuch von 1415 kommt unter Sab. a. Laet. 1416 (vor der Ostermesse) vor: 1 ℔ der stede zymmermann funff tagelone hinden die gaßen bij dem Darborn bij dem Rosental den freuwchin zu virslahen; item 7 ß vur zwei sloße hinden vur die zwo gassen bij dem Darborn hinder Heinrich von Schontern die freuwchin zubeslißen. Ebendaselbst heißt es nachher unter Sab. p. Walpurg.: 8 heller von blancken hinder dem Darborn, als man die wider abebrach, als man die vur die freuwchin geslagen hatte, in den bruckhoff (den städtischen Bauhof) zufuren. Bumeisterbuch v. 1416 f. 26 (vor der Herbstmesse): 1 ℔ 5 ß Hennen Mengoß zymmerman 5 tagelone an blancken in dem Rosental vur die schonfrauwen zu machen zu slahen; item 15 hell. von zwein ferten (zwei Wagen voll) blancken in das Rosental zufuren; f. 51: 3 ß von einer dore zu hencken in dem Rosental, als man die schonefrauwen in der messe verslechte. B. B. v. 1472: s. oben Anmerk. 242. In einem von späterer Hand geschriebenen Zusatze zur Stocker=Ordnung von 1450 heißt es bei der Vorschrift, daß die beiden städtischen Frauenhäuser dem Stocker wöchentlich 16 Schillinge zu zahlen hätten: „So das Rosendal ab ist gangen, so geburt eim stucker fur di 16 ß ein gulden auß dem haus" (jene beiden Häuser werden nämlich zusammen sehr oft blos das gemeine Haus oder das Frauenhaus genannt). Auch diese Notiz zeigt, daß das Haus am Darborn das besuchteste Privat=Frauenhaus war.

246) In einer dem Bumeisterbuch von 1465 beigehefteten Schlosserrechnung kommt vor: 3 pont (℔) von 1 dor zu hencken, 2 nue cappe,

2 nue pon, 6 nue bant vnd 4 hendbant vnd bye alden bant gebessert vnd 1 kybensloß uber bye swyngen, 1 cleyn dor bryn gehauen, 1 sloß gebessert, 1 nue sloßel zue yn dem Rossendal. B. B. v. 1467 f. 53: Dem frauwenwirthe gonnen eyn messer czu tragen. Städtische Acten des Liebfraustiftes v. 1504: „er hat mich schentlicher dann ein wirt im Rosental gescholten vnd gesmeht". B. B. v. 1439 f. 22: Das gessechin in der Menczer gassen gein dem frauwenhuse czu, das vermacht ist, also lassen bliben. Desgl. v. 1486 f. 28: Dem frauwenwirte nit gestaden, huser czu keuffen vnd frauwen dainne czu halten; wil er sich aber des amples nit gepruchen, mag er burger werden vnd huße keuffen, doch daz er solicher frauwen dainne nit halte. Ebendas. f. 36: In der frauenwirte keller sehen, obe sie wine haben. Gemeiner's Regensb. Chronik 2, 89.

247) Die Constanzer Frauenhaus-Ordnung ist in Schlager's Wiener Skizzen N. F. (1846) S. 393 abgedruckt, die Ulmer in Jäger's jurist. Magazin 2, 209 und in dessen Gesch. von Ulm 546, die Würzburger in Scharold's Beitr. zur Gesch. von Würzburg 223, die Nürnberger in Baader's Nürnberger Polizei-Ordnungen 117, die Nördlinger in Reynitzsch über Truhten u. s. w. Anhang 29, die Regensburger in Gemeiner's Chronik v. Regensburg 376.

248) Baader's Nürnberger Polizei-Ordnungen S. 121: „Und wiewol die gemeinen weiber frey und nach irem namen gemein sein sollen, so haben sich doch etlich derselben gemeinen weyber unterstanden, sundere bulschafft, die sy nennen ir liebe menner, zu haben, derhalb dann in vergangen tagen vil gezenncks, unwillens, zwitracht und unmuß entstanden ist": weshalb dann befohlen wird, „das solichs hinfür nit mer sein noch von dem frawenwirt gestattet oder verhenngt werden sol, sunder ein yede fraw sol zu zeiten, so sie darzu geschickt ist, einen yeden des begerende one underschied bey tag und nacht und ungewaigert auff einigen lieben manne, nachdem sy bey im zu slafen oder zu ligen, zugesagt hette, dem sol sy das halten".

249) Die Regensburger Frauenhaus-Ordnung enthält die Vorschrift, der Frauenwirth solle frommer Leute Tochter nicht in das Haus kaufen. In dem Frankfurter Buch über den Kronberger Krieg von 1389 kommt f. 66 unter den Bürgern, welche in Gefangenschaft gerathen waren, vor „Diele hurenmenger".

250) In der Nördlinger, der Constanzer, der Ulmer Ordnung ꝛc. verbietet ein besonderer Artikel den Frauenwirthen, Weibspersonen in das Haus „versetzen" zu lassen oder Geld auf sie zu diesem Zweck zu leihen. Die Ordnung von Ulm enthält die Vorschrift, Mädchen und Frauen könnten zwar, wenn es mit ihrem Willen geschehe, von Eltern und Gatten für Schulden versetzt werden, die wider ihren Willen ver-

setzten Frauen und Dirnen aber müßten, sobald sie oder ihre Freunde es verlangten, ohne Bezahlung des Versatzgeldes entlassen werden. Reynitzsch über Truhten S. 270 und Anhang S. 34 u. 35. In der Constanzer Ordnung gelobt der Beständer u. A.: „.... ein freies Haus zu halten und auf keine Frau nichts zu schlagen noch sie zu verpfänden, sondern ihnen allweg tag und nachts ihren freien Wandel aus- und einlassen, anderst an verbotenen Nächten; wäre uns aber eine bei Essen und Trinken was schuldig geblieben, das mögen wir bei ihrem guten Einkommen suchen, aber ihren Leib in allweg frei lassen; und welche Frau also bei uns zehrt, die soll uns alle Nacht, da sie im Haus liegt, ein Pfennig zum Schlafgeld geben; es soll auch jede Frau, die unser Gast ist, über solchen Schlafpfennig von jedem Mann, der das Werk mit ihr treibt, noch ein Pfennig uns davon geben u. s. w.

251) Hüllmann 4, 271, Siebenkees Mater. 4, 587. Die auch in anderer Hinsicht interessante Bittschrift der Nürnberger Frauenhauserinnen von 1492 ist in Reynitsch über Truhten Anl. 8 abgedruckt. B. B. v. 1493 f. 36: Ammelyen sagen, so sie hie wonen wol, inn 14 tagen inn Rosental ziehen, vnd so sie es nit tun wil, den dirn im Rosental befelen sie zu holen.

252) B. B. v. 1467, III. p. Quasimod. 1468: Wie sich die horen tragen sollen, ratslagen. Orth's Anmerk. Forts. 2, 485.

253) Lersner 2, 1, 686 (1493). Barthold in Raumer's histor. Taschenbuch 10, 78.

254) Memminger's würtemb. Jahrb. 1, 225 f. Bensen's Rotenburg 304. Siebenkees Mater. 4, 586.

255) Schlager's Wiener Skizzen 1, 3 ff. 271 und N. F. (1846) 364 und 365. Schmeller's Wörterbuch 2, 443. Curiositäten (Weimar 1811 ff.) 2, 375.

256) Reinöhl gute alte Zeit 956 (aus der Encyklopädie von Krünitz). Lersner 2, 1, 694. Kirchner (2, 499 f.) sagt, der Frankfurter Rath habe damals den Metzen das Begraben-werden in die Schindgrube blos angedroht, und wirklich ist mir kein Beispiel bekannt, daß der Befehl ausgeführt worden sei. Er lautet jedoch zu bestimmt, um als bloße Drohung angesehen werden zu können, und entsprach überdies den damals herrschenden Ansichten um so mehr, als schon hundert Jahre früher auch Selbstmörder zu öfteren Malen in die Schindgrube eingescharrt worden waren.

257) Lersner 2, 1, 694. B. B. v. 1560 f. 27: Als Johann Drij von Bieberach wirt im gemainem hauß alhie vmb die burgerschafft gebetten vnd sich darneben erbetten, von sinem sundlichen leben abzustehenn, auch etlich gelt vff leiprenteun vnnd widerkauffsgulten bei ainem Erb. Rat, souer mann es von ime annemenn wolle, antzulegenn: soll

mann ine zum burger annemen vnnd die begert zeit das hauß vollend bewonen lassenn, vnnd nach solchenn das gesindt aus dem hause schaffen, die schlussell lieffern vnnd dasselbig zumachen lassenn, vnnd alßdann bedencken, ob mann solich hauß furbaß mehr halten wolle oder nit. Desgl. v. 1561 f. 200 (30. April 1562): Als des gemainen hauß halbenn wider anregung geschehen, ob mann es verleihen oder verkauffenn wolle: ist den hr. rechenmaisternn beuelch gebenn, ainen zettel daran zu schlagenn, ob sich imand, so es zu kauffenn begert, findenn wolle.

258) Hüllmann 2, 185 ff. und 4, 272. Schlager's Wiener Skizzen N. F. 2, 282 ff. Reinöhl's gute alte Zeit 530 f. und Hormayr ebendaselbst 531. Würzburger Raths-Protok. v. 1476 in der Zeitschr. f. Culturgesch. 1856 S. 418: Man sol (diejenigen, welche) die schönen frawen beherberigen, besenden vnd mit in reden, dauon zu stellen, sunde vnd schande zu meyden, wann der frawenwirt clagt, es werde sein hawse zu eim egerttenn (d. i. zu einer Einöde).

259) Diese Schrift ist in Schlager's Wiener Skizzen N. F. (1846) S. 354 abgedruckt. Ganz denselben Geist sittlicher Entrüstung und bürgerlichen Anstandsgefühles athmet die Beschwerdeschrift, welche 1458 drei geringe Frankfurter Bürgerinnen beim Rath einreichten, und welche uns zugleich sowohl den großen Umfang der herrschenden Unzucht, als auch die Lästigkeit derselben für sittliche und ehrenhafte Menschen zu erkennen gibt. Sie lautet: Gnedigen lieben hern, wir thun uch czu wyssen vnd bytten uch fruntlichen, das ire uns wullet entschuden als von untugent wegen von frauwen, genant mit namen in der Schopffengassen, vnd von budry, die darinne geschicht, kein czijt beforan ußgenomen ...... Also ubber das all bytten wir dry elichen hußfrauwen Gretigen, Katherin vnd Else uwer ersamekeit, daß unßer keine darff gen uff der gaßen oder wo unß des noyt wer, vnd kunden vnd truwen uns nit by solichen luden enthalden. Auch, lieben hern, forchten wir obgenant frauwen, das unß vnd unßern hußwerten ein groß unstade mochte bringen. Also bitten wir uch unbertheniglich, das ire unß wullet vorsehen noch unserm besten: also were es sach, das ire soliche untugent wullet lyden, das ir uns das laßet versten durch die uwern, wir uns darnach wyssen mogen czu richten. Dan wir kunden vnd mogen uns numme in solichem unschemehafftigen leben numme lenger enthalden, want wir all dry in frauwelichen swerlichen banden geent vnd sint all tage der gots gnaden warten, vnd soliche unschemhafftigk frauwen die geent frevelich vor uns, vnd gebent uns auch in soliche schentliche leben, das wir doch ungern thun wolten. Herumbe, gnedigen lieben hern, wullet uns armen frauwen getrulichen versehen, want wir uns gern mit got vnd mit eren wullen erneren.

260) Jäger's Ulm 535—539. Mone 18, 22. Lersner 1, 1, 478. Mein deutsches Bürgerthum S. 195. Ordnung der Frankfurter Schneiderknechte (Stadt-Archiv Uglb. D. 22. nr. 3) Art. 37: Item das auch keyn knecht odder knabe (d. i. Lehrling) keyn vnzymlich oder schampffere wort ins meisters vnd konden huß fur frauwen, kinden odder megden reden oder driben sollen.

261) Jäger's jurist. Magazin 2, 208.

262) Zum Schlusse führe ich noch einen sonderbaren Gebrauch, welcher mit dem hier behandelten Gegenstand zusammenhängt, und einen ebenfalls mit demselben in Beziehung stehenden, mir nicht klaren Ausdruck an. Im B. B. v. 1491 heißt es f. 23: Die knecht zu Erlebach, so eyne frauwe daselbst zu smehen underſtanden und verbroncken, doch nit unerlich erfunden haben sollen, die knecht den wyn betzalen vnd geloben laißeu eynen abetrag zuthun; f. 24: item sollen die jungen gesellen zu Erlebach, die die witfrauwe doselbst zu unschulden verbruncken haben, fur eyn abetrag zu buß geben 20 fl. und den wyn selbst betzalen; f. 37: als deß amptmans frauwe zu Erlebach bitt fur die jungen gesellen, die daselbst mit eyner frauwen gefrefelt haben vnd zu 20 fl. zu buß zu geben gesetzt worden sin, umb irer bete willen 10 fl. nach laißen. — Im B. B. v. 1441 heißt es f. 10: „Der die frauwen uberstiegen hat, sicher sin", sowie in dem v. 1442 f. 36: „Den frauwenstiger lassen ligen vnd ine fragen, in welcher masse".

Anhang.

Ungedruckte Urkunden

aus

Frankfurtischen Archiven.

1.

Wernher von Köbel verkauft ein Minzenbergisches Lehengut bei Kaichen an die Wittwe Reinhard's von Erbstadt und nimmt dagegen eines seiner Grundstücke bei Köbel zu Lehen: 18. December 1252 (Original unter den Reichssachen).

Vlricus de Mincemberg. Ad vniversorum noticiam presenti pagina cupimus peruenire, quod dilectus fidelis noster Wernherus de Kebelo communicata manu Gude vxoris sue mansum unum et dimidium sue proprietatis apud Kebelo sitos in manus nostras resignauit et a nobis in feodo recepit itterato: pro eo videlicet, quod mansum unum et dimidium apud Koicheno sitos, quos a nobis in feodo optinebat, domine Alheidi relicte quondam Reinhardi de Erpestat fidelis nostri bone memorie nomine proprietatis uendidit et de consensu nostro assignauit. Vt dicta Al. et omnes pueri eius dictum mansum et dimidium perpetuo possideant et quiete, presens scriptum eis super eo in testimonium damus. Anno domini M. CC. L. III. XV. Kal. Januarii.

2.

Das geistliche Gericht zu Mainz bekundet, daß die Deutschordensherren in Sachsenhausen mit den drei Gebrüdern von Heusenstamm, Sifried, Gerhard und Conrad, einen Vertrag geschlossen haben, kraft dessen die Letzteren ihren Streit mit den Ersteren wegen genannter Grundstücke und Grundzinsen in Bornheim beigelegt und diesen entsagt haben: Mainz 3. December 1281 (Original in den Deutschherren-Urkunden).

Iudices sancte Maguntine sedis tenore presentium recognoscimus et fatemur et ad noticiam peruenire cupimus singulorum tam presentium quam posterorum, quod, cum inter religiosos viros commen-

datorem et fratres Teuthonice domus in Sassenhusen apud Frankenvord ex parte vna et inter Sifridum militem, Gerhardum et Conradum de Husenstam fratres laicos ex altera super bonis iacentibus in terminis seu pertinenciis ville Burnheim (quorum confines sunt tales: in campo qui volgariter appellater zu den Vorwerc iacent tria iugera iuxta Hertwicum cerdonem prope villam; item quatuor iugera iuxta Conradum dictum Houbet siue Caput; item unum iuger iuxta Conradum dictum Dorchenbois; item dimidium iuger iuxta Hertwicum cerdonem; item dimidium iuger iuxta predictum Hertwicum apud viam, que ducit Velwilre; item unum iuger iuxta predictum Hertwicum; item in campo uersus villam Bruningesheim duo iugera iuxta Hertwicum cerdonem; item iuxta eundem Hertwicum tria iugera; item retro sepem Conradi dicti Houbet siue Caput vnum iuger; item in campo qui dicitur Ritberg vnum iuger iuxtra Conradum dictum Houbet siue Caput; item iuxta eundem Conradum duo iugera zu der grozen Buchen; item vnum iuger iuxta Conradum dictum Rosdorfer; item tria iugera iuxtra Hertwicum cerdonem et Bertholdum de Heldebergen; item curiam in villa Burnheim sitam iuxta Hertwicum cerdonem in strata que appellatur Steingazze) materia questionis et contentionis aliquamdiu uerteretur, tandem ijdem fratres Heinricus, Syfridus milites et Gerhardus predicti*) in nostra presentia constituti effestucando renunciauerunt simpliciter et expresse pro se et suis heredibus omni iuri, si quod habebant uel habere credebant uel habere iudebantur (sic), in bonis eisdem, bona fide promittentes pro se et suis heredibus et pro Conrado fratre ipsorum absente et in partibus remotis agente ipsis commendatori et fratribus sollempniter stipulantibus, quod super eisdem bonis nunquam eis mouebunt uel moueri procurabunt aliquam de cetero questionem, sed ipsis bonis renunciabunt cum sollempnitatibus debitis et consuetis, coram quibuscunque personis et in quibuscunque locis dictis commendatori et fratribus fuerit oportunum, et per se uel per alios contra non facient, nec uenient, nec aliquid attemptabunt, omni dolo et fraude exclusis. Prestiterunt etiam ipsis commendatori et fratribus pro iamdicto fratre suo C. absente fideiussoriam cautionem, quod idem C., cum ad propria remeauerit, infra mensem post diem reditus et aduentus sui similiter renunciabit iuri, quod habuit uel habere se putauit in bonis predictis, ubicunque de hoc fuerit requisitus, nec ipsos fratres impetet super

---

*) Hier widerspricht die Urkunde ihrem früheren Wortlaute, jedoch nicht ihrem früheren Inhalte, da nach dem bald weiter Bemerkten der anfangs genannte Conrad abwesend und deshalb offenbar durch Heinrich vertreten war.

bonis predictis, uel ipse uel sui heredes. Insuper super aliis bonis maioribus (quorum confines sunt tales: in predicta uilla Burnheim Hertwicus cerdo predictus habet curiam unam et dimidium mansum terre arabilis, de quibus soluit annuatim dictis commendatori et fratribus quatuordecim solidos monete Frankenvordene preter duos denarios et vnum octale siliginis; item Conradus dictus Dorchenbois et Conradus de Rosdorf habent dimidium mansum, de quo soluunt annuatim ipsis commendatori et fratribus quatuordecim solidos predicte monete duobus denariis minus et vnum octale siliginis; item Herbordus dictus Ysernhůt habet curiam unam et vnum mansum terre arabilis, de quibus soluit annuatim ipsis commendatori et fratribus viginti octo solidos dicte monete preter quatuor den. et vnum maldrum siliginis; item Jacobus, Hertwicus cerdo et Ludewicus pastor habent curiam unam et dimidium mansum terre arabilis, qui soluunt quatuordecim solidos monete predicte preter duos den. Frankenvordenos fratribus antedictis et soluunt etiam eisdem unum octale siliginis. Item Bertoldus de Heldebergen et Volmarus habent unam curiam et unum mansum terre arabilis, qui soluunt annu atim ipsis commendatori et fratribus viginti nouem solidos et quatuor den. predicte monete et vnum maldrum siliginis; item Johannes de Wedere . . Bekina de Seckebach, Dudo ibidem et Wernherus aurifaber habent unum mansum terre arabilis et curiam vnam, de quibus soluunt annuatim dictis commendatori et fratribus viginti nouem solidos et quatuor den. dicte monete et vnum maldrum siliginis: item Bertholdus de Heldebergen et pueri siue heredes Hartmudi et Arnoldi habent unum mansum et curiam unam, de quibus soluunt annuatim ipsi commendatori et fratribus viginti et nouem solidos et quatuor den. dicte monete et unum maldrum siliginis; item Conradus dictus Dorchenbois habet dimidium mansum terre arabilis, de quo soluit dictis fratribus annuatim quindecim solidos dicte monete preter quatuor den. et unum octale siliginis) itum est in fratrem Luterum de Peremunt ordinis fratrum prefate domus Theuthonice a partibus supradictis, ita, quod sue pronunciacioni siue dicto stabunt hincinde, secundum quod ipse ditfiniuerit sub debito ordinis sui et obedientie super iure uel iniuaria partis alterutriusque, inquisita tamen prius super promissis diligentius ueritate et communicato consilio sapientum, et quicquid ipse pronunciauerit et diffiniuerit super promissis, ratum debet et firmum hincinde a partibus inuiolabiliter et sine contradictione qualibet obseruari; et sua pronunciacio et diffinitio redigi debet in publicum instrumentum et sigillis dictorum fratrum de Husenstam singulorum et omnium in perpetuam rei memoriam firmiter communiri; et promiserunt sub predicta fideiussoria cautione pro Conrado fratre suo absente, quod

ipse; cum uenerit, pronunciacionem et diffinitionem predicti fratris Luteri super ipsis bonis maioribus sine uerbo contradictionis ratam habebit et firmam et eandem sigillo suo similiter sigillabit uel alieno autentico sigillo, si sigillum non habet proprium, similiter sigillabit. Promiserunt et dicti Sifridus et Conradus*) fratres pro se et Conrado fratre suo predicto et obligauerunt se principaliter et in solidum sepedictis commendatori et fratribus sollempniter stipulantibus, quod ipsos commendatorem et fratres defendent et disprigabunt (sic) in locis omnibus oportunis, si a Conrado nato Albradis consanguineo ipsorum super memoratis minoribus bonis coram judicibus ecclesiasticis uel mundanis ordine iudiciario fuerint impetiti. Quod autem uidimus et audiuimus hoc testimonium et in testimonium omnium promissorum ad preces partium prefatarum sigillum sancte Magunt. sedis presenti appendi fecimus instrumento. Nos uero partes supra nominate promissa omnia et singula sic esse protestamur et uera. Acta sunt hec in ecclesia Magunt. anno dni. M. CC. LXXXI. III. Non Decembr., presentibus honorabilibus viris domino Conrado abbate sancti Albani, domino Emmerichone preposito Darlonen., domino Engelberto canonico Magunt. et magistro Gisone canonico ecclesie sancte Marie ad gradus Magunt. et quampluribus aliis fide dignis ad hoc notatis pro testimonio specialiter et rogatis.

Außer dem erwähnten Siegel des Mainzer Stuhles sind noch die der zwei Mainzer geistlichen Richter angehängt.

Eine andere Urkunde von III. Id. April 1282 enthält die Erklärung der vier Brüder von Heusenstamm (der Ritter Heinrich und Sifried und des Gerhard und Conrad), sowie ihres Anverwandten Conrad, des Sohnes von Albradis, daß sie den Bornheimer Gütern zu Gunsten der Deutschherren entsagt haben.

3.

Ulrich Herr von Hanau und Graf Heinrich von Weilnau erklären, daß sie zur Beilegung ihres Zwistes mit der Johanniter-Commende zu Weißel, welcher über deren Grundzins in Eschbach entstanden war, ihrerseits den Conrad von Morle, sowie diese den Burggrafen Ruprecht von Friedberg, eventuell aber noch den Erwin von Kolenhusen ernannt haben: 21. Januar 1290 (Original bei den Johanniter-Urkunden).

Nos Vlricus dominus de Hagenabia, necnon dominus H. comes de Wilonowia filius sororis nostre presentibus litteris profitemur, quod

---

*) Verschrieben für Gerhardus.

causa, que vertebatur inter nos ex una parte et dominum commendatorem et fratres hospitalis sancti Johannis domus in Wizele ex altera, pro quod censum ipsorum in Esschebach contra voluntatem ipsorum accepimus, taliter debet componi: ita videlicet quod elegimus ex utraque parte duos amicabiles compositores seu arbitratrores, nos pro parte nostra dominum Conradum de Morle, ipsi vero predictus dominus commendator et fratres dominum Rupertum burgrauium de Frideberg, qui causam hanc debent decidere iuste uel amice, restituto arbitris ipsis prius censu quem sustulimus: qui, si discordauerint, assument sibi mediatorem dominum Erwinum de Kolenhusen militem, ad quancunque partem ille declinauerit, hoc debeat habere processum, ita sane quod hec compositio uel decisio fiat ante dominicam Letare: eo adiecto, quod predicti dominus commendator et fratres experiri debent, si predicta ordinacio sit cum voluntate et consensu fratris Beringeri de Louf magistri ipsorum, et si consensus suus non aderit, tunc predicta sausa debet esse aperta sicut prius. Et hoc debet nobis intimari ante dominicam Oculi mei semper. Super quo presentes litteras sigillo nostro fecimus sigillari. Datum anno dni. M. CC. LXXXX, XII. Kal. Febr.

4.

Die Johanniter in Mainz schließen mit den Brüdern Conrad und Luzo von Aldendorph in Frankfurt einen Vergleich in Betreff des halben Hofes und Hauses zu Wunnenberg in Frankfurt: Mainz 30. Juli 1291 (Original bei den Johanniter-Urkunden).

Cum inter nos commendatorem et fratres sacre domus hospitalis sancti Johannis Iherusalemitani in Maguntia ex vna et Conradum de Aldendorph ciuem Frankenfurdenum et Luzonem fratrem eius ex parte altera super medietatem curie atque domus sitarum in Frankenfurt, que vocantur volgariter zů Wunnenberg*), quam medietatem occasione Heinrici et Hermanni fratrum predictorum Conradi et Luzonis ordinis sancti Johannis predicti nos commendator et fratres

*) Es gab in Frankfurt zwei Häuser des Namens Wunnenberg oder Wonnenberg, ein Stein-Wonnenberg in der Schnurgasse und ein seiner Lage nach unbekanntes „hulczen Wunnenberg". Das Erstere bespricht Batton 3, 40, das Andere, welches derselbe nicht kannte, kommt im Insatzbuch von 1438 vor.

predicti ad nos dicebamus iure hereditario deuolutam, coram decano ecclesie sancti Johannis Magunt. judice, a venerabilibus viris sancte Magunt. sedis judicibus deputato, aliquam diu questio verteretur, tandem placuit nobis partibus hinc et inde, quod, quidquid magister Bernhelmus aduocatus Magunt. pro nobis commendatore et fratribus antedictis electus et Fridercus zů me Sluszele ciuis Magunt. ex parte dicti Conradi de Aldendorph electus per se uel cum magistro Gotfrido scolastico ecclesie sancti Johannis predicte pro media persona assumpto ordinarent uel quocunque modo ducentur statuendum, vellemus et deberemus hinc inde nos partes predicte, sicut etiam bona fide promisimus, ratum et firmum habere et tenere et inuiolabiliter obseruare et non contra facere uel venire quacunque arte uel ingenio siue causa. Data igitur ipsis magistro Bernhelmo, Friderico et scolastico supradictis auctoritate et potestate plenaria in hac parte supra promissis, ijdem concorditer inter nos hinc inde ordinauerunt et statuerunt compositionem amicabilem in hunc modum: quod predictus Conradus et Petrissa vxor eius legitima ac eorum heredes ab ipsis commendatore et fratribus medietatem predictam habeant et possideant in perpetuum pleno iure, et singulis annis de ipsa medietate in Purificatione beate Marie virginis vnam libram cere Maguntiam ad domum dictorum commendatoris et fratrum tribuant et designent, et si ipsam medietatem vendere uel alio modo alienare voluerint, ipsis commendatori et fratribus primo exhibere debebunt et offerre pro precio competenti, quod, si ipsi emere noluerint uel precium competens secundum quod alter offerre, ex tunc vendent et alienabunt cuicunque voluerint pro sue libito voluntatis: ita tamen, quod ipse emptor siue emptores medietatis predicte ipsam a predictis commendatore et fratribus recipiant eisque singulis annis in Purificatione beate virginis dimidiam libram cere Maguntiam ad prefatam domum tribuant et assignent. Facta igitur ordinatione huiusmodi in modum promissum, nos partes predicte hinc inde in ordinationem eandem et in omnia et singula supradictam voluntarie consentimus et promittentes, ea omnia et singula rata et firma habere et inuiolabiliter obseruare, in signum consensus nostri et in testimonium promissorum petimus et rogamus venerabiles viros dominos sancte Magunt. sedis judices, vt sigillum suum presenti scripto apponant. Nos quoque judices sedis predicte recognoscimus, quod ad petitionem et rogatum partium predictarum presentes litteras nostri fecimus sigilli appensione muniri. Actum Maguntiae anno dni. M. CC. nonagesimo primo III. Kal. Augusti.

5.

Der Schultheiß und die Schöffen von Frankfurt bekunden eine Uebereinkunft, welche zwischen Wigel Frosch, seiner Gattin und seiner Stieftochter geschlossen worden ist in Betreff eines früher dem Conrad von Alsfeld gehörig gewesenen Hofes und Hauses: 13. März 1300 (Original in den Liebfraustift-Urkunden).

Nos Cunradus de Erlebach miles scultetus et scabini de Frankenvord tenore presentium recognoscimus, quod, mediantibus honestis viris Hertwico de Alta domo, Ludewico de Holczhusen scabinis, Fulczono de Kaldebach, Alberto dicto Minczenberger et Ludewico de Lympurg nostris conciuibus ceterisque amicis suis super curia et mansione, que quondam fuit Cunradi de Alsuelt, quam Wiglo Rana et Katherina eius vxor legittima nunc inhabitant, inter prefatum, Wiglonem et Katherinam eius coniugem et Hedewigim natam ipsius Katherine, quam ab Arnoldo quondam marito suo legittimo procreauerat, utrisque partibus consentientibus de ipsa curia et mansione per prefatos ciues comportacio et ordinacio est facta et celebrata, videlicet talis: quod prefatus Wiglo Rana debet et potest ipsam curiam et mansionem edificare et emendare quibuscumque edificiis pro sue libito voluntatis; hoc sane adiecto, quod, si eadem Katherina eius vxor ante ipsum Wiglonem ab hac luce migrauerit, sepedictus Wiglo vel quecumque persona se suo nomine de ipsis curia et mansione intromiserit infra spacium ipsius anni post obitum ipsius Katherine Hedewigi nate sue predicte dabit et soluet octoginta marcas den. Col. pecunie numerate pro quolibet denario tribus hallensibus computatis; quod si iidem Wiglo vel qui se suo nomine de eisdem curia et mansione ut est pretactum ingesserit negligens aut remissus in solucione ipsius pecunie infra ipsum annum exstiterit, prefata curia et mansio cum edificiis in eisdem per ipsum Wiglonem constructis ad ipsam Hedewigim natam ipsius Katherine, contradictione qualibet non obstante, penitus deuoluetur, preterea si sepedictus Wiglo ante Katherinam suam coniugem de medio sublatus fuerit, sepedicta curia et mansio cum quibuscumque edificiis in eisdem constructis siue edificatis ad ipsam Katherinam eiusque natam libere deuoluentur. Testes huius sunt Arnoldus de Glauburg, Cunradus de Spira, Cunradas Burneflecke, Sifridus de Gysenheim, Cunradus Alleum, Markolfus de Lintheim, Rudegerus de Holczhusen, Johannes Goltstein scabini et quamplures alii ciues Frankenuordeni fidedigni. In testimonium et firmitatem omnium premissorum nos scultetus et scabini antedicti ad rogatum partium supradictarum sigillum vniuersitatis Frankenvordene presentibus duximus appendendum. Actum anno domini M. CCC. in dominica qua cantatur Oculi.

6.

Die Frankfurter Johanniter-Commende erhält von dem Arzt Sygelin das bei ihrem Ordenshause gelegene Haus desselben und gibt ihm dagegen einen am Luprandis-Born gelegenen Hof: 9. Januar 1303 (Original in den Johanniter-Urkunden).

Dies ist die älteste deutsche Urkunde in Frankfurt. Bei Boehmer 252 findet sich zwar eine noch ältere (von 1290); diese ist aber nicht Original, sondern Abschrift, und ich hege aus folgendem Grunde Zweifel in Betreff ihrer Aechtheit. In ihr wird nämlich die Frankfurter Herbstmesse *die alte* Frankfurter Messe genannt, diesen Namen führte aber dieselbe erst dann, als 1330 Kaiser Ludwig der Stadt das Recht gewährt hatte, noch eine zweite Messe einzurichten, welche die neue oder die Fasten-Messe genannt wurde.

Wir brudir Herman von Mencze commendur des huses sente Johannis zů Frankinvord, der da brudir Heinrichis von Kindehusen des hohin meistirs des spidals sente Johannis von Jerusalem stad heldit in der Werdireibe vnd in Nyderlant, vnd die anderen brudere des selbin husis an eimė deile vnde meister Sigele der artzit von Frankinvord an deme andiren deile bekennen vns mit diesin geinwortegin briuen vnd daz geschehin ist mit gehangnůsse vnde mit willin hern Johannis Goltsteins, der da montber was meister Sygelin kindere, alse wol kůntlich ist, hern Sifride von Gysinheim, hern Cunrade von Spire, hern Ludewige von Holczhusen, die scheffenen sint zu Frankinvord, vnde hern Cunrade von Gysinheim, daz meistir Sygelin kint kůren hern Johannen Goltstein den vorgenantin zů montber ubir alliz meistir Sigelin eigin vnd erbe vnd mit namen ubir meister Sigelin geseze alliz samit, daz da gelegin ist bi vnserme houe zů sente Johanne. Daz ist also vbirtragin vnde geschehin, daz meister Sygele der vorgenante hait vns brudere Hermanne vnde deme vorgenantin sente Johannis ordene daz nemeliche geseze ůf gegebin vnd ůf gelazin mit alleme deme reche, alse her daz nemeliche geseze besaz, ewecliche vnd eigintliche zů besiczinde. Dar widere so hain wir brudir Herman vnde die andern brudere sente Johannis die vorgenantin meistir Sygelin vnde sinen erbin gegebin vnd ůf gelazin den hoif, der da ist gelegin bi Luprandis burnen, den brudir Heinrich Vende deme ordene gab, mit alleme deme recche, als in der nemeliche brudir Heinrich Vende an vns brachte vnd wirn besazin, ewecliche vnd eigintliche zů besiczinde. Vnd dar zů han wir meistir Sygelin gegebin ses vnd drizig marc Kolschir vnde gezaltir penninge. Vnde daz diese vorgenante rede stede vnde veste blibe, des hait

vns meistir Sigele gesacz zů burgin hern Sifridin von Gysinheim, hern Johannen Goltstein, die scheffenen sint, vnd hern Cunradin von Gysinheim burgere von Frankinvord, recche wershaf zů důnne, alse gewonlich ist, vnde di selbin burgin hain wir brudir Herman vnd die andern brudere sente Johannis meistir Sygelin widir gesacz recche wershaf zů důnne vffe susliche rede alse hie vor geschriben ist. So hain wir brudir Herman der vorgenante vor vns vnd vnsir brudere vnde meistir Sigele vor sich vnd her Johan Goltstein vor meistir Sigelin kint, die ieme gancze mach haint gegebin mit alleme irme erbe zů důnne vnd zů lazene, gentzlich virzig gedan vor schulheizin vnde vor scheffenen zů Frankinvord. Vnde wir shultheize Heinrich vnd die scheffenen von Frankinvord bekennen vns, daz wir hain gesehin vnde gehort lesen ůffene briue brudir Heinrichis von Kyndehůsen des hohin meistirs von sente Johanne, mit den her mach hat gegebin brudir Hermanne von Mencze deme vorgenanten zů důnne vnde zů lazene von sinen vnde von des ordenis wegin zu Wedireibe vnd zů Nidirlant, vnde bekennen vns auch, daz diese vorgeshribine rede vor vns gehandilt ist. Vnde durch bede brudir Hermannis, sinir brudere vnde meistir Sygelin der vorgenanten hain wir ingesigil vnsir stad zů Frankinvord gehenkit an diesin brif. Vnd ist gegebin nach Godis geburte, da man zalte důsent drůhůndirt jar vnd in deme drittin iare, an der nehistin mittewochin nach deme zwelftin dage.

7.

Der Ritter Hermann Schelm von Bergen und Gattin verkaufen eine Wiese im Dorf Grünau an Reinhard Schurge von Grünau gegen einen jährlichen Grundzins: 23. Juli 1305 (Original in den Dominikaner-Urkunden).

Hermannus Schelmo miles de Bergen et Benigna vxor eius legitima tenore presentium recognoscimus publice profitentes, quod nos communicata manu parique consensu pratum nostrum dictum Sey . . manhusen*) situm infra Bussele superius pascua ville Grůnouwe, prout ipsum pratum pro parte nostra possedimus, concessimus et presentibus concedimus Reinhardo dicto Schurge de Grůnouwe et

---

*) Zwei Buchstaben dieses Wortes sind völlig erloschen.

Elyzabeth vxori eius ligitime corumque heredibus, pro fertone denarii leuis Frankenfordene monete census annualis, nobis et nostris heredibus ab ipso Reinhardo et suis heredibus annis singulis in festo beati Martini hyemalis soluendo et ministrando, iure hereditario pleno perpetuo possidendum. In cuius rei testimonium presentes literas prelibatis Reinhardo et suis heredibus sigilli mei Hermanni militis dedimus munimine roboratas. Datum anno domini M. CCC. quinto X. Kal. Augusti.

8.

Anleite der Frankfurter Schöffen in Betreff der Häuser zu der Linde und zum Biersack, welche dem Wernher von der Linde und dem Heinrich Feldacker gehören: 8. März 1307 (Original in den Gerichtssachen).

Nos Volradus miles scultetus et scabini de Frankenford recognoscimus, quod ostensio, que volgariter dicitur Anleide, per nos facta inter Wernherum de Tylia et Henricum dictum Feltacker nostros conciues de domo ipsius Wernheri, que nuncupatur volgariter zů der Lynden, et de domo dicti Feltackers, que volgariter nuncupatur zů dem Beirsacke, que due domus sunt contigue. Huiusmodi ostensio domorum in eo statu, in quo nunc sunt, ex vtraque parte debet obseruari, videlicet ita, quod fenestra, que tendit et vadit de domo zů der Linden versus domum zů dem Beirsacke, debet amministrare lucem dicte domui, nec per impsum Wernherum de Tylia vel suos heredes debet obstrui vllomodo, sed in eo statu, in quo nunc est, permanebit, et illud cannale, quod est subtus ipsam fenestram versus domum zů dem Beirsacke, recipiet stillicidia pluuie, et meatus ipsius stillicidii transibit per domum zů der Linden versus mensas, in quibus panis venditur. Et quandocunque ipsum cannale putrescit et indiget emendatione, ad reparationem ipsius cannalis Wernherus de Tylia tenetur et sui heredes et non Henricus Feltacker vel sui heredes. Idem etiam Wernherus medietatem tecti versus fenestram, que amministrat lucem domui zů dem Beirsacke, cum fuerit necesse emendet suis laboribus et expensis. Idem etiam Wernherus parietem sue domus versus noua macella carnificum firmum tenebit, ne ex eo aliquod periculum eueniat domui zů dem Beirsacke. Viceuersa prenominatus Henricus Feltacker parietem domus sepedicti Wernher isuam domum ex latere attingentem tenebit saluum, nec in ipsum parietem aliqua edificia ponere debebit, cum ipse paries ad domum de Tylia

spectare dinoscatur. Testes huius ostensionis sunt Hertwinus de Alta domo, Cunradus de Spira, Sifridus de Gysenheim, Rudegerus et Ludewicus de Holtzhusen, Johannes Goltstein, Markolfus de Lintheim et Wigelo de Wanebach scabini. Et nos scabini antedicti sigillum vniuersitatis Frankenfordenae ad rogatum supradictarum partium presentibus duximus appendendum in testimonium premissorum. Actum anno domini millesimo trecentesimo septimo, feria quarta post dominicam qua cantatur Letare Jerusalem.

9.

Schultheiß, Schöffen und Rathmänner von Frankfurt befunden, daß die Zunft und Brüderschaft der Gerber einen Stand im Hause Lewenberg unter bestimmten Bedingungen ermiethet hat, um in demselben ihr Leder feilzuhalten: 15. November 1311 (Original in den Kaufbriefen)*).

N. B. Schon 1280 kommen (Boehm. 201) zwei oder drei vor Fenstern befindliche Kramläden vor, in welchen die Gerber zu stehen pflegten, und da dabei eine auf den so bezeichneten Läden ruhende Gülte erwähnt wird, so muß schon damals die Gesammtheit der Gerber einen ähnlichen Miethvertrag abgeschlossen haben, und man darf deshalb die früheste urkundliche Erwähnung der Frankfurter Gerberzunft und somit die früheste Erwähnung einer Frankfurter Zunft überhaupt vom Jahre 1311 noch bis zum Jahre 1280 hinaufrücken.

In nomine domini. Amen. Certiora sunt et placita contrahentium sine metu calumpnie longum conseruant in euum, que scripture testimonio perhannantur. Nos igitur Volradus miles scultetus, scabini ac consules Frankenuordeni recognoscimus omnibus presentes literas audituris seu visuris, quod anno domini millesimo trecentesimo vndecimo secunda feria post festum beati Martini confessoris constituti coram nobis discreti viri Hartmannus et Johannes de Erlebach et Gotzo de Liderbach cerdones Frankenuordeni vniuersaliter nomine omnium cerdonum Frankenuord. et ex parte societatis et fraternitatis eorundem erga discretum virum Jacobum dictum de Nydehe ciuem Frankenuordenum titulo conductionis et locationis in emphiteosim conduxerunt et conduxisse recognouerunt presentibusque recognoscunt pro quatuor marcis Colon. denariorum legalium et bonorum . . . .

*) Die punktirten Stellen bezeichnen ein in der Pergamenturkunde entstandenes großes und kleines Loch.

hallen . pro denario quolibet computatis nomine annue pensionis in festo beati Martini confessoris hyemalis annis singulis predicto Jacobo de Nydehe et eius leg . . . heredibus non diuisis singulorum portionibus, sed in solidum persoluendis domum dictam Lewenberg*) perpetuo vtendam, tenendam et fruendam sub formis, pactis . . . . bus infra scriptis.

Hiidem cerdones pauimento seu balkamento solum proximo post cellarium intra muros quatuor, stallo domus dumtaxat excepto, ... bus locator suo vsui reseruabit, vtentur pro libito duobus diebus in septimana, videlicet tertia feria et die sabbati, ab ortu solis usque ad occasum . . . . bancas facient, quas venditioni sui corii magis nouerint expedire. Item per totas nundinas Frankenuorden. vtentur domo predicta pro suo libito . . . . s in nundinis vti noluerint, aliis quibuscunque locandi habent liberam potestatem. Item secreto loco domus, qui dicitur cloaca, nullus extraneus nisi . . . ocatoris familia domestica vtetur, nec hospites vini, quibus ibidem contingit propinari, ad locum secretum accedent. Item Jacobus locator seu heredes suo ho . . . summitate introitus cellarii tam diebus fori quam aliis diebus pro libito vtetur et fruetur. Si vero cerdones conductores cancellas constructas super int . . tum cellarii deponere decreuerint, hoc facere potuerunt modo tali: videlicet quod ibi stationem seu bancam mobilem situent atque ponant, que Jacobo locatori aut suis heredibus in propinando vina vel in immittendo vel extrahendo vina nullum penitus inferat nocumentum. Item Jacobus locator aut sui heredes vina sua iuxta libitum propinabunt; diebus autem fori, scilicet tertia feria et sabbato prescriptis, hospites ad domum non reponent, qui ipsos cerdones inpediant suo foro, janua cellarii dumtaxat excepta, vbi diebus fori et aliis diebus instrumenta ad propinandum necessaria, que volgo dicuntur huauecoph, ponent pro libito voluntatis. Extra dies vero fori Jacobus locator aut sui heredes sua vina licite propinabunt hospitesque ponent in domo et extra, ita quod nullum preiudicium seu periculum cerdonum structuris, bancis et stationibus inferatur.

Item, quod absit, domo incendio seu alio casu destructo, Jacobus locator et sui heredes cerdonibus in tegimen prouidebunt. Item tegmen in summitate hostii cellarii constructum Jacobus et sui heredes, quando cerdones requisierint, diruet et deponet. Item fenestram

---

*) Das Haus Löwenburg, auch das Lederhaus genannt (Krautmarkt 6), erscheint nachher im 15. und 16. Jahrhundert als das Zunfthaus der Lohgerber.

dantem lucem cerdonibus ex opposito domus inferni, si ipsis cerdonibus placuerit. Jacobus struet suis sumptibus et expensis, ceteris omnibus fenestris, que lucem ducunt, per tectum in suo statu permanentibus, nec Jacobus aut sui heredes quidquam alterabit, mutabit, struet, reficiat vel deponat, quod ipsis cerdonibus in luce possit preiudicium generare. Item diebus fori et extra Jacobus locator et sui heredes exitum et regressum per domum sibi liberum reseruarunt. Item cerdones omnes aut singuli potuerunt sibi cistas contruere sub suis stationibus siue bancis aut retro ad reseruandum coria, quas cistas singulis diebus fori et extra accedere potuerunt, cum emptores hab . . ., et coria ipsis vendere statimque corio vendito recedere sine mora.

Acta sunt hec anno domini quo supra presentibus testibus infra scriptis, Volrado scult. milite, Conrado de Spir, Syfrido de Gysenheim, Johanne dicto Goltstein, Markolfo de Lintheim, Wigelone dicto Rana, Wigelone de Wanebach, Culmanno de Ouinbach, Adolfo et Hermanno dictis Klobelauch scabinis Frankenuorden. et aliis ciuibus quampluribus fidedignis. In horum omnium stabilem permanentiam et perpetui roboris firmitatem nos scultetus, scabini ac consules Frankenuordeni prescripti, celebrato et confessato coram nobis contractu predicto, ad preces instantes contrahentium damus presentes litteras maiori sigillo nostre vniuersitatis fideliter coniunctas. Datum anno et die vt supra XVII. Kal. Decembr.

10.

Der Meister und Convent der Kirche in Reters bekunden, daß sie ihren Procurator Richwin bevollmächtigt haben, fünf Huben Ackerland in Sindlingen und Weilbach an Wigand Broysch zu Frankfurt zu verkaufen: 25. März 1316 (Original in den Liebfraustift-Urkunden).

Vniuersis presens scriptum visuris et audituris nos magister totusque conuentus ecclesie in Rethirs notum esse cupimus et publice protestamur, quod nos procuratori nostro Richwino cum bona deliberacione et vnanimi consensu damus et dedimus auctoritatem et licenciam vendendi pro necessitate nostra quinque mansos terre arabilis iacentes in Sundelinch et in Wilebach discreto viro et honesto Wigando dicto Vroysch ciui Frankinvordeno pro decem et dvcentis marcis boni pagamenti, videlicet triginta sex solidis hallensium pro

marca qualibet computatis . . . .*) nos ab eodem recognoscimus accepisse et in vsus nostre ecclesie conuertisse. In cuius rei testimonium sigillum nostri conuentus presentibus est appensum. Anno domini M. CCC. decimo sexto in die Annunciacionis beate Marie virginis.

11.

Die Frankfurter Judengemeinde versetzt, um sich ihrer großen Geldschuld zu entledigen, ihre Schule, ihren Schulhof und ihren Kirchhof auf beschränkten Wiederkauf an Wigand von Kolnhusen: 15. October 1316 (Stadt-Archiv Uglb. E. 44. W.)

In Godes namen amen. Wir scultheise Volrat ein ritter, die scheffin vnde der Rat von Frankenuord bekennen vffinliche an diesem briue vnde begeren sa den geinwortigin, sa den czů kunftigin dirre dinge, die hernach gescrebin sint, kuntschaft czů vernemene, das die gemeinschaf der Juden czů Frankenuord vor vns waren vnde cleideu ir not vnde irn kummer vnde groze schold, da sie grabeliche inne waren, vnde wan sie anders nicht inhatin anczegrifene, da sie ir schold mide mochtin geldin vnde ir not etlichermaze verwinden, des wurden sie vnder in czů rade, won dise not vnde die scult die gemeinde der Juden ane gieng, das sie von der gemeinen Juden gude ouch etlicher maze sich dan vz wundin. Des inkunden sie bessers nit vinden noch erdenken, wan das sie vf ir scole vnde scolhob vnde ir kirchob vor der stad vnde die hus, die czů deme kirchobe horent, han verkouft deme ersamen manne Wigande von Kolnhusin vnsin burger vnde Kuntzelin siner elichen wirtin vnde iren erbin achtvntczwenzig marc Colscher phenninge ane czwenvntrizig Colsche phenninge, dri haller vur den phenning, ie die marc vmme czwelf marc phenninge der selbin werunge, alle jar vf sente Mychels dag vnde binnen den nesten achte dagen, die dar nach volgint, cze gebene mit vnderscheiden, alse her nach volgint. Das erste ist, das sie nů czů Wienachten suln gebn czů invarndeme czinse sesczehn marc phenninge vorgenanter werunge czuschen deme Crist dage vnde deme jarsdage, dar nach ses jar nach ein ander vf sente Mychels dag vollenkumen czins, alse vor gered ist. Alsa bescheidenliche:

---

*) Ein unleserliches Wort von etwa vier Buchstaben.

wers das die Juden der vornanten czins vf alle die czit, alse hie vor gesprochen ist, nicht ingebin vnde in verseczin, sa sal her Wigant ader sine erbin die vornanten die schole vnde scholhob vnde kirchob in sine hant nemen vnde besliezin alse lange, bis das die Juden den czins verrichten vnde die bůese, die dar vf gesast ist, das ist alse manig wuche, alse sie v̊ber rechte czit den czins versiczin, alse manige vier marc phenninge vornanter werunge gent dar vf cze buse. Me wanne die vornanten ses jar nach ein ander sint kumin fůre vnde vervaren, czů wilcher czit dan die Juden kumen czuschen sente Mychels dage vnde vnser vrowen dage alse die messe czu Frankenuord ane get, binnen czehen jaren nach ein ander volgende, vnde brengen das selbe gelt, da der czins vmme verkouft ist, gancz ader halb vnde bieden hern Wigande ader sine erben vmme einen wiederkouf des vornanten czinses, des insal he ader sine erbin den Juden nicht versein, he insule in den czins wider czu koufe geben vmme alse vil geldis, alse der czins gekouft vnde verkouft wart. Quemen aber die Juden nach vnser vrowen dage, sa inist he in keinen widerkouf schuldig, he inwollis dan von willin gerne důn, wone der czins irschenin ist. Wer abir das die Juden dis gelt nicht alles mochtin habn vnd brechtins halb, sa sal he in den czins halbin wider czů koufe gebin, aber in eime andern jare mugen sie das ander halbe deil des czinses widerkoufen binnin den czehin jaren in der czit, alse hie vorredet ist. Were abir das die Juden die vornanten czehen jar liesin furslichen ader alse vervarn, das sie den czins nicht widerkouften weder gancz ader halbin czů allen den cziden alse vorgesprochen ist, was dan da hinde blibe vnwiderkouft, das blibet bi hern Wigande ader bi sinen erbin eigentliche, also das die Juden beafter der czit niemer dekeines widerkoufes endurfin gedenken eweclìche ader vmmermere. Ouch bekanten sich die vornanten Juden, das her Wigant vnde sin wirten Kuntzele die vornanten in das gut habn beczalt vnde vollecliche vergoldin. Ouch han sie beidersit geglobet, beide die Juden vnde her Wigant vnde sin erbin, diesen kouf veste vnde stede czů haldene nach aller der rede, alse an dieseme geinwortigen briue stet gescrebin. Czů stedekeit vnde vestenunge aller dirre dinge sa han wir vnser stede groze ingesigele an diesen brif gehangen, vnde ist gegebin vnde dirre kouf geschehin, da man czalte nach Gotes geburt tusint jar vnde druhundert jar in deme seszehenden jare an sente Gallen abende.

12.

Verhandlung vor den Schöffen betr. einen Streit zwischen Nicolaus, Heinrich Wolf's von Siegen Sohne, und seinem Bruder Baldemar über eine Gülte gelegen auf Baldemar's Hofe vor der Bockenheimer Pforte und auf dem Hause zum Wolf, sowie den Verkauf der Gülte an Sipel Frosch: 8. December 1318 (Original in den Liebfraustift-Urkunden).

Wir Volrat ritter schultheize vnd die scheffen zů Frankenuord bekennen vffenliche an diesem brieue, daz vor vns quam an gerihte Nyclaus Heinriches sun geheizen Wolf von Sygen vnses burgers vnd sprach Baldemare sime bruder zů mit gerihte vmme zwo mark geldes, die he hatte vf Baldemars houe vor Buckinheimer porten, die hette he mit sogetanen vnderdindingen: weris daz ime an den zwein marken geldes icht abe ginge, von wilchen sachen daz wer, so ist daz hus zum Wolfe ein vnderphant der zweier marke geldes. Der rede loukente Baldemar. Du bered in der selbe Nyclaus sin bruder vor vns an gerihte, daz die rede war waz. Des virkoufte der selbe Nyclaus die nemelichen zwo mark geldes Syplen Froische, Elsebede siner elichen wirten vn iren erben ewicliche zu besiczene zů allem dem rechte, als he sie hatte besezzen, vmme drizig mark pheninge genger vnd geber, die he ime an geredeme gelde zalte vnd bezalte vnd an sinen frumen virwante. Zů vrkunde dirre dinge so han wir vnser stede groz ingesigel an diesen brief gehangen, vnd wart gegeben nach Gocz geburt droucenhundert jar in dem achtzehenden jare an dem neisten fritage vor sante Lucien dage.

13.

Schöffen und Rath von Frankfurt bezeugen eine Theidung, welche in ihrer Gegenwart zwischen dem Ritter Emelrich von Rynberg und der Stadt Würzburg Statt gefunden hat, betreffend des Ersteren Beschwerde über mehrere Würzburger: 16. Juni 1330 (Original in den Reichssachen). Diese Urkunde ist hier aus dem Grunde abgedruckt, weil ihre Schrift dem völligen Erblassen nahe und bald nicht mehr lesbar ist.

Wir der schultheis, die scheffin vnd der Rat zu Frankfurt bekennen uffinliche an disem briebe aln den, die in sehin adir horn lesin, daz wir sin gewest bie der dadinge vnd der reden, die ist gewest zwossen dem strengin ritter hern Emilriche von Rynberg von einer siten vnd zwossen der stad von Wirczeburg von der andirn siten. Vnd gab der selbe her Emilrich den vorgenanten von Wircze-

burg schult, daz Jacob Pantir vnd Burghart von Dierberg, er burgere, bie sime schaden sin gewest mit er selbin liebe, du her gefangin worde vnd daz sine verlore. Des ist geredit: Dredin die selben zwene burgere vor den Rat zu Wirczeburg vnd sworen vf den heilgen, daz sie bie sime schaden adir bie sime gefengnisse nicht in sin gewest adir rat adir dat dar an in habin gehat adir neman von erir wene adir des sinen er ne nicht in worde, sa wil he vf die stad vnd vffe sie der stucke gerne virzihen vnd verwiszen. Ouch gab derselbe her Emilrich schult Jacobe Brunline, eim burgere der von Wirczeburg, daz he gein eme hete geredit vnd gesprochin, eme sulde sin schade uz werden gerichtit; wer aber daz Jacob Brunlin der rede luikente vnd hindir sich drede vnd swere er zu den heilgen vor dem Rate zu Wirciburg, daz he eme vor sinen schaden keine gelobede hette geton, vnd sende des vnsirz herrin brieb von Wirczenburg adir hern Endresiz von Dongede mit hern Eckin vffin brieb von Sternen, daz he die vnschuld habe geton, sa wil he iz in verwiszin vnd uf in und die stad ouch verzyhin. Ouch beclade sich dir selbe Emilrich von Johanse Swegere, daz he eme sinen habich von siner hand nam vnd sinen hantzuch. Ouch ist da geredit, daz iz beider sit in gudem freden (? ein fast ganz erloschenes Wort) sa(l) stein zwossen in beiden zwossen he vnd vierzehennacht noch sante Johanctag der nu nest komet, daz ist uf sante Kilianstag. Me ist geredit: Sendit vnse herre von Wirczeburg adir her Enderez von Dungede mit hern Eckin von Sternen er emen sinen vffin brieb, daz sie nicht in han gehort, daz eme kein burgere von Wirczeburg me vor sinen schaden habe geredit adir gesprochen, sa wil he iz sie gerne verwillin (?). Vnde dise vorscrebin ding sal man wendin in vierzehinwochin, vnd ist geschehin dise rade zu Frankfurt zu den Barfusen an dem andern tage noch santen Viecz tage. Dir brieb wart gegebin, du man zalte zu Latine anno dni. MCCC. XXX. crastino sancti Viti et Modesti.

14.

Verschreibung Peter's von Rumpinheim bei seiner Aufnahme in das Frankfurter Bürgerrecht: 25. Januar 1341 (Original in den Raths-Supplicationen).

Ich Peter von Růmpinheim erkennen mich vffinliche an disem briefe, daz ich mich dem Ryche han genehet vnd bin burger worden

czu Frankinford, vnd han dem Ryche, dem Rade vnd der stat zu Frankinford gehuldit, inbestendig czů sine, irn schaden czů warnen, lyeb vnd leit mit in czu liden, als eyn man bie sime herren vnd mit synen mitburgern billiche tůn sal; vnd werez daz iman wyder sye wolde sin vnd enwolde nitht retht von in nemen vor irme scholtheizen czů Frankinford vnd wolde dar vbir ir fyent sin, wer der were, des fyent sal ouch. ich sin vnd sal ime widersagen, wan ich gemant werden von dem Rade czu Frankinford, glicherwis als ob ez mich selber an ginge. Vnd han daz intruwen globit vnd czu den heiligen geswaren stede vnd feste czu halden, als hie vorstet gescrebin, an alle argelist vnd geuerde. Vnd han des czu vrkunde vnd czu vester stedekeit min eygen ingesigel an disen brief gehangen. Datum anno dni. M. CCCXLI in conuersione sancti Pauli.

15.

Bischof Wolfram von Würzburg bekundet die Freigebung seines von der Stadt Frankfurt festgenommenen Officiaten, des Ritters Andreas von Tungeden, und die Zurückerstattung des demselben abgenommenen Geldes: Würzburg 30. März 1328 (Original in den Reichssachen).

Wolframus dei gratia episcopus Herbipolensis presentibus publice profitemur et ad vniuersorum noticiam cupimus peruenire, quod omnem rancoris et indignacionis materiam contra viros prouidos ciues Frankenfurdenos pro eo, quod strenum militem Andream de Tungeden officiatum nostrum arrestauerant et eidem quadringentas libras hallensium abstulerant, conceptam, quia iidem ciues Frankenfurdeni dictum Andream restituerunt pristine libertati ac dictam pecuniam persoluere promiserunt in terminis certis, prout inter ciues Frankenfurdenos et officiatum nostrum predictos placitatum est finaliter et tractatum, pure et omnimodo remisimus et exnunc remittimus et presentibus relaxamus: promittentes, contra sepedictos ciues Frankenfurdenos ratione huiusmodi arrestationis aut aliquis nostro nomine nil sinistri inantea attemptare: dum tamen prelibato Andreae officiato nostro a sepedictis ciuibus memorata pecunie summa in terminis ad

hoc deputatis fuerit integre persoluta. Dantes has literas sigilli nostri appensione signatas in testimonium super eo. Datum Herbipoli anno domini M. CCC. XX. octano III. Kal. Aprilis.

16.

Erbbestandbrief über das Haus zum Nuwenhus und die Schirnen dabei und Verpfändung einer Gülte auf der Gotziln Haus am Kornmarkt: 1322 (Original in den Liebfraustift-Urkunden).

Wir Volrat ritter, schultheize, die scheffen vnd der Rat zu Frankenuord bekennen vffenliche an diesem brieue allen den, die nu sint ader vmmir hernoch kumt, die in sehn ader horen lesen, daz Heilman geheizen Crutman vnd Hedewig sin eliche wirten vnse burger vor vns stunden vnd erkanten sich, daz sie virerbt hetten vnd zů erbe virluhen ir hus, daz da heizet zum Nuwenhus, an der ecken gein dem Worzegarten vber ane den ecke kram vnd die sehes schirnen gein dem Rodenhus vmne nůndehalbe mark pheninge genger vnd geber jerliches scinsis Hennikine geheizen Weckerlin vnd Remheide siner elichen wirten vnd iren erben vnsen burgern, alle jar die vorgenanten nunde halbe mark pheninge zu gebene Heilman vnd sinen erben vf Ostern; vnd hat der vorgenante Hennikin vnd Remheid sin eliche wirten zu vnderphande gesast achtzehenden halben schilling Colsches geldes vf dem huse, daz da heizet der Gotziln, daz da ist gelegen vf dem Kornmarkete bi dem Lusebuhel*), Heilmanne vnd sinen erben den vorgenanten, vnd die mure gein dem huse, daz da heizet zur Rusen, die gehoret zum Nuwenhus vnd nicht zur Rusen. Me ist geret, weris daz daz hus abe ginge vnd virstoret wrde (sic) von brande ader von waz sachen is uer, so sal Hennikin der vorgenante ader sine erben iren kelre vnd ir hus buwen, vnd Heinrich ader sine erben suln buwen die sehes schirnen vnd den ecke kram, vnd insal Hennikin ader sine erben kein wasser an dem tage vf die schirnen gysen gein dem Rodenhus. Czu orkunde vnd vester stedekeid aller dirre dinge so han wir vnser stede gros ingesigel an diesen brief gehangen. Vnd wart gegeben noch Godis geburt droucenhundert jar in dem zwei vntzwenzigsten jare.

*) Offenbar verschrieben für Luseburn.

17.

König Ludwig der Baier befiehlt den Landvögten im Elsaß und anderwärts, den Johanniterordens-Meister Albert von Schwarzburg in Alemannien in seinen Besitzungen, besonders in den vom Templer-Orden erworbenen, zu schützen: Nürnberg 4. Mai 1323 (Original in den Kaiserbriefen).

Ludowicus Dei gratia Romanorum rex semper augustus vniuersis aduocatis prouincialibus in Alsatia et alibi constitutis, qui sunt vel pro tempore fuerint, fidelibus suis dilectis gratiam suam et omne bonum. Cum honorabilem ac religiosum virum fratrem Albertum de Swarczburch magistrum per Alemaniam ordinis sancti Johannis hospitalis Jerosolomitani deuotum nostrum dilectum fauoris prosequimur gratia specialis, vniuersis vobis et singulis iniungimus et mandamus, quatenus ipsum in prediis ac hominibus suis et precipue in omnibus, que quondam ab ordine Templariorum acquisierit, comparauerit vel quocunque modo fuerit assecutus, contra quoslibet impetitores vel impugnatores sev offensores fideliter defendatis, prout nostram diligitis gratiam et fauorem. Datum in Nůrenberg IIII. Nonas Maij anno domini millesimo trecentesimo vicesimo tertio, regni vero nostri nono.

18.

Abt Heinrich zu Fulda ernennt den Ritter Bertold von Wiesentpheld und die Edelknechte Herting genannt Sleitsberg und Dietzelo von Tasta zu seinen erblichen Officiaten in Fürsteneck: 11. August 1329 (Original in den Reichssachen).

Heinricus dei gracia Fuldensis ecclesie abbas recognoscimus publice profitentes, quod nos Bertoldum de Wiesentpheld militem, Hertingum dictum Sleitsberg et Dietzelonem de Tasta armigeros, legalitate quidem obsequii per eosdem nobis et nostre ecclesie dudum inpensi ac inposterum inpendendi visa, nostros in Furstenecke officiatos ad tenendum et regendum ipsum officium eo modo, sicut antea teneri est consuetum, nobisque racionem annis singulis vtpote reliqui nostri officiati debitam et consuetam faciendam sui et heredum ipsorum nomine constituimus et facimus in hunc modum, quod ipsos vel eorum heredes nos vel nostri successores null . . s*) a prefato officio am-

*) Loch im Pergament.

mouere debebimus, nisi prius trecentarum librarum hallensium, in quibus ipsis obligati existimus, solucionem plenariam a nobis fuerint consecuti: statuentes insuper dictos Bertoldum de Wiesentpheld militem et Hertingum Sleitberg armigerum eidem officio in presides et rectores, in quibus respectum huiusmodi specifice habeamus. Testes huius sunt magister Conradus de Rasdorf notarius noster, Crafto de Rasdorf armiger et plures fidedingni. Et in premissorum testimonium hanc literam nostro sigillo ipsis tradimus communitam. Actum anno domini M. CCC. XXIX. in crastino Laurencii martiris.

19.

Der Priester Wedirhane verkauft einen Grundzins auf dem Hause in der Fahrgasse, welches einst der Speciosen der Oleigern gewesen war: 1333 (Original in den Deutschherren-Urkunden).

Wir Frederich von Karben ritter, schulth., die scheffin vnd der Rat zu Frankenuord bekennen vffinliche an diesem briebe aln den, die in sehin adir horn lesin, das der ersam man her Johan geheiszen Wedirhane ein priester, der kindemeister zu sante Bartholomee zu Frankenuord, vor vns stůnt an vnsir geinwortekeit vnde irkante sich, das he hette virkoůfft rechtliche vnde redeliche zwo marg geldis jerlicher gulde vf deme hůze alzumale hindene vnde fůrne, da he inne wanet, das da ist gelegen in der Vargaszen vf dem stege gein sante Johanz herrin habe vbir, das eczwanne war der speciosen der Oleigern. Vnde ist der erste zins an ein vierding vnd zwo marg geldis, die das gesesze vor gebit Hartmude zu Svnnenberg, Katherinen siener elichen wirten vnde ern erbin, vnsin burgern, vnde gab eme ie die marg geldis vm sebinzehen marg phennengen genger vnde geber. Des geldis irkante sich der vorgenante her Johan, das hez libliche vnde gutliche vnde genczliche an gereidem gelde were bezalit vnde geweret von dem vorgeschrebin Hartmude vnde virn Katherinen siener elichen wirten. Vnde gefelt der marg geldis eme alle jar an sante Mertinz tage vnde die andere vf sante Johanz tag in Frankenuorter messe. Zv vrkunde der dinge sa han wir vnsir stede ingesigel an diesen brieb gehangen, der wart gegebin du man zalte nach Godes geburte zu Latine anno dni. M. CCC. XXXtertio.

20.

Erklärung Gottfried's zu Eppstein als Landvogtes der Wetterau betr. die Bruche Cuno's von Reifenberg gegen den Landfrieden und gegen die Stadt Frankfurt und dessen Zwist mit Gerlach Schelm: 24. Novemb. 1334 (Original in den Reichssachen).

Wir Gotfrit herre zů Eppinstein lantvaet zů Wederewe verichin in diesin brief vnd dűn kůnt allin, die desin brief sehin vnd horint lesin, das wir in guden truwen globit han so, was vns die nůne heiszint, die den lantfreden gesworen han, oder das mere deil von den nůnen, das wirz hern Cunen von Rifinberch vorwart heiszin salin, vm die brůche, die er gedan hat gegin den lantfreden vnd gegin die stat zů Frankenfort, vm das er hern Gerlach Schelmen vient vnd sinis broder sůn, dar vůr han wir gesprochen. Zů eime waren vrkůnde han wir vnse ingesegel an diesin brief gehangen, dů man screif nach Cristi gebůrde M. CCC. XXXIIII. in sente Katherinen avende.

21.

Sifried Frosch und Gipel von Holzhausen, als zwei der vierzehn zum Spruche Bevollmächtigten aus Mainz, Worms, Straßburg. Oppenheim und Frankfurt, erklären, daß die Stadt Speier ihre ausgezogenen Mitbürger bis nächsten Palmen-Tag wieder einlassen müsse: 21. März 1334 (Original in den Reichssachen).

Ich Syfrid Froysch vnde Gyple von Holczhusin burgere zu Frankenuord dun kůnt aln den, die diesen brieb sehint adir horint lesin, das in der missehellen, die da gwesen ist zwoschen der stad von Spire vnde den burgern, die dinne sint, von einer siten vnde von der andirn siten von hern Wernherz wegen an der Eckin vnde hern Schaffis sinz brudir vnde Syfrid Retschelnz vnde Merckelin Clopfilz vnde alle ir frunde, die mit in vz der stad sint, das da zu beydin siten gelassen wart von der innern vnde von der vszern wegen an die virzehen von den steden, die hie nach geschrebin stant, an vire von Mencze, an vire von Wormsze, an zwene von Strazburg, an zwene von Oppinheim vnde an vns zwene die vorgenanten von Frankenuord, also: werz das die von Spire die innern zu herte

wolten sin vnde die vszern nicht wolten begnaden in zu lassene, sa solte die gnate des in lassendes an vns den vorgenannten virzehen stan adir an dem merern teyle vndir vns. Da sprechen wir Syfrid Froysch vnde Gyple von Holczbusin vorgenanten vf vnsirn eyt zu rechte, wande wir vns besserz nicht virstan vnde nach wyser lute rate: sint den innern von Spire der eyt abe genůmmen ist vnde die gnade an vns den vorgeschrebin virzehen stat adir an dem merern teyle vndir vns, das die innern von Spire den vszern gnade sullin důn vnde die uszeren alle hen in sullin laszen hinnan biz vf den Palmetag, der nů zu neist komt, vnuirzogenliche an alle geuerde. Allis, das hie vor geschrebin stat, das sprechin wir die vorgenanten von Frankenuord vf vnsirn eyt zu rechte. Vnde des zu eime vrkunde sa han wir vnsirt beider ingesigele an diesem brieb gehenkit, der wart gegebin an dem neisten maintage vor dem Palmetage in dem jare, du man zalte von Gotz gebůrte druzehen hůndirt jar vnde vir vnd driszig jar.

22.

Hennekin zu Glauburg zieht das Haus zum Hachinberg und zwei andere kleine Häuser von dem ihm verschuldeten Johann Scheffer ein und verkauft alle drei an Conrad Brymel: 6. December 1335 (Original in den Johanniter-Urkunden).

Wir der schulth. vnd die scheffen zu Frankenford bekennen vffinliche an dysem bryfe allin den, die in sehind adir horind lesin, das Hennikin zu Gloubůrg vnse burger vor vns qwam vnd halte vf mit gerichte dah hůs vnd gesesze alzů male in der Vargaszen, das da heiszit zum Hachinberge, vnd czwei kleyne huser, die sint gelegin hyndir Heylman Wyldefuris huse des snidirs vf dem Graben, vor soliche schuld, als ime Johan Scheffer vnd Kunczele sin eliche wirten schuldig waren. Von den sachen so virkoufte der selbe Hennekin das selbe gesesze zům Hachinberge vnd die czwei cleynen huser hindir Wyldefuris huse den bescheidin luden Conrade Brymele, Hebiln syner elichen wirten vnsern burgern vnd irn erben vm czwei vnd czwentzig phund vnd hundirt phund heller gudir werůnge, vnd gebint das selbe gesesze vnd die czwei hůser vare alle iar zu cynse virdehalbe marg geldis vnd drů hůner. Vnd wie wale Hennekin das

gesesze vnd die czwei huser mit gerichte vf geholt hatte, sa virzech doch Johan Scheffer vnd Kunczele sin eliche wirten die vorgenanten vnd Petir der selben Kuncziln brudir lutirliche vf den koůf vnd gabin dar zu irn guden willen vnd virhengnisze. Auch irkante sich Hennekin der vorgenante, das er des geldis von Conrade vnd Hebiln den egenanten gutliche vnd gentczliche wer bezalit vnd gewerit. Zu vrkunde dir dinge sa han wir vnsir stede ingesigil durch ir allir bedde willen an dysem brif gehangen. Datum anno dni. M. CCC. XXXV. feria quarta post Andree apostoli.

23.

Kaiser Ludwig IV. bittet die vier wetterauischen Städte, die dem Abt von Fulda entronnenen Geistlichen nicht aufzunehmen: München 21. Februar 1336 (Original in den Kaiserbriefen).

Wir Ludwig von gottes gnaden Romischer kaiser, ze allen ziten merer des Richs, entbiten den wisen lwten den schultheisen den råten vnd den gemainden der stette zee Ffrankenfurt, Frideberg, Gailnhusen vnd Wepphelar vnsern lieben getruwen vnser hulde vnd alles gůt. Vns hat geclagt der erwirdig vnd gaistlich man, der Abte von Fulde, vnser lieber fwrste, daz im etlich sin herren vnd mwnch entrunnen vnd enphlohen sint vnd vszegeloffen. Da von bitten wir uch vlizzetlichen vnd wellens och, swa die zů wch komment, daz ir si weder husent noch hofent noch in gebent essen noch trinken, vnd in och kain gelait gebent, vnd uch och ir noch kaines ir geschaftes annement in kainen weg. Da tv̊nd ir vns besunder lieb an. Der brief ist geben ze Mwnchen der mittwochen vor sant Mathis tag in dem zwai vnd zwaintzigstem iare vnsers Richs vnd in dem nwndem des kaisertv̊ms.

24.

König Karl IV. befiehlt den wetterauischen Städten, den von Erzbischof Balduin von Trier mit Anderen gemachten wetterauischen Landfrieden halten zu helfen, die von demselben geschlagene Reichsmünze anzunehmen und den Geboten Folge zu leisten, welche Balduin von Reichs wegen ergehen läßt: Prag 25. Juli 1352 (Original in den Kaiserbriefen).

Wir Karl von Gots gnaden Romischer kůng, zů allen zeiten merer des Reichs vnd kung ze Beheim. Burgermeister, rete vnd burger gemeinlichen ze Frankenfort, Wetflar, Frideberg vnd ze Geylnhusen vnsir lieben getruwen. Want der erwirdige Baldewin erczebisschof ze Trier vnser lieber veter vnd furste mit andern lantsherren da selb von vnsern vnd des Reichs wegen vnd gebote als vnser vicarius begriffen vnd gemacht hat eynen lantfrieten vnd eyne gemeyne můncze hat tůn slahen vnder des Reichs zeichen vmb Gots ere vnd gemeynen nucz vnd noit des landes, herumb gepieten wir euch bij vnser kunglicher gewalt, daz ir denselben lantfriten helfent hanthaben vnd halten vnd die vorgenante muncze nement vnd tůt nemen vnd auch ander alle stucke tůt, die euch vnsir vorgenanter veter mit sinen brieben oder gewenlichen boten von vnser vnd des Reichs wegen enputet. Geben ze Prage vf sente Jacobs tag des heiligen zwolfboten im siebenten jare vnsirer reiche.

25.

König Karl IV. gebietet dem Ulrich zu Hanau als Landrichter des wetterauischen Landfriedens und den anderen diesem Vorgesetzten, denselben Landfrieden vollständig zu halten und halten zu lassen: Sulzbach 22. Mai 1353 (Original in den Kaiserbriefen).

Karl von Gots gnaden Romischer kung, zv allen zeiten merer des Reichs vnd kung zv Beheim. Vlrich herre zv Henowe lantriechter vber̄ vnsern lantfrieden in der Wedereube oder wer an dynen wegen ist vnd alle die andern, die vber den selben lantfrieden sint gesast, vnser vnd dez Reiches lieben getruwen. Wir beuelen vch bei vnsern vnd dez Reichs hulden ernstliche, daz ier den egenanten lantfrieden vestecliche in allen seinen artykeln vnd punckten so, wie er geschrieben steet vnd versiegelt ist, haldet vnd dut yn von ydermanne

halden, vnd teilet vnd riechtet na dem lantfrieden, als ir auch zů den heiligen gesworn hait, vnd keret uch an keyne ander sache, als lieb ir vnser hulde hait. Geben zů Solczbach dez nehesten mitwuchens nach dem fest der heiligen tryfeldichkeit im achten jare vnser reiche. Per dominum regem Růdulphus.

26.

Kaiser Karl IV. dankt den wetterauischen Städten für ihre treue Handhabung des Landfriedens und gebietet ihnen, dasselbe auch fernerhin zu thun: Prag 22. Februar 1360 (Original in den Reichssachen).

Wir Karl von Gots gnaden Romischer keiser, zu allen zeiten merer des Reichs vnd kunig zu Beheim, embieten den burgermeistern, den reten vnd den burgern gemeinlich der stette zu Frankenfurt, Fridberg, Wetflar vnd zu Geilnhusen vnsern vnd des heiligen Reichs lieben getruwen vnsir gnad vnd allez gut. Lieben getruwen, wir nemen von uch wol zu dancke, daz ir den lantfridden in der Wedreibe, der uch vnd dem gemeinen lande zu fridde vnd gnade ist gemacht, biz her getruwelich gehanthabt habet vnd dorzu gedienet, als vns der etel Vlrich herre zu Hanow desselben lantfrids lantfogt douon gentzlich hat vnderwiset, vnd gebietten vch ernstlich, daz ir auch furbaz mit dem egenanten Vlrich zu rate werdet, daz ir denselben lantfridden mit ym noch haldet, mit namen biz vff vnsir zukunft vnd biz wir zu lande kumen, als wir auch meinen zu tune, so balde wir mit vnserm bruder dem kunige von Vngern ein gespreche gehalten. Vnd dann wellen wir mit vnsir fursten, des egen. Vlrichs vnd ewerm rate zu demselben lantfridden tun vnd den bestellen so, wie daz dem Reiche, uch vnd dem gemeinen lande erlich vnd nutzlich sein mag. Vnd werez, daz ymand, der zu dem lantfridden gehoret, sumig were oder wurde vnd zu dem lantfridden nicht diente als vollentlich, als er sulte, doch getruwen wir uch wol vnd wollen auch, daz ir uch doran nicht keret, dann daz ir mit vnserm egen. lantfogte mit namen biz vff vnsir zukunft denselben lantfridden hanthabt mit aller ewer muge, glich als ob die sumigen zu dem lantfridden vnd zu dem Rich nicht horten. Geben zu Prage am nechsten samztag vor sant Mathias tag vnsir riche in dem viertzenden vnd des keisertums in dem funften jare. Per d. imperatorem Rudolphus.

27.

Erzbischof Gerlach zu Mainz verwendet sich beim Frankfurter Rath für den Grafen Ruprecht zu Nassau in Betreff einer Juden-Hofstättte, welche der Kaiser demselben (nach der 1349 Statt gehabten Juden-Schlacht) geschenkt hatte: Eltvill um 1360, 25. März (Original in den Reichssachen).

Gerlach erzbisschoff ze Mencze. Vnsern fruntliehen gruz beuor. Ersamen, wisen lute vnd lieben frunde. Vns hat gesait vnd geauget Ruprecht graue zu Nassau, vnser lieber bruder, wy daz vnsir herre der keyser ym by uch zu Frankenford habe von siner kuniglichen vnd keiserlichen gewalt eynen hoff vnd hus gegeben habe als von der Juden tode wegen. Biden wir uwer liebe mit flieze, daz ir uch fruntlichen vnd gunstlichen gegen vnserm brudere vmb den hoff von vnsers vorgenanten herren des keysers wegen vmb vnsirer bede willen irzeygen vnd bewisen wollent. Vnd lazet vns uwern willen mit (sic) wider wissen mit desem boden. Datum Elteuil ipsa die Annunciacionis beate virginis Marie.

28.

Kaiser Karl IV. zeigt der Stadt Frankfurt die Ernennung der Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm von Meißen zu Landvögten der Wetterau an und gebietet ihr, denselben Gehorsam zu leisten: Frankfurt a. d. Oder 23. August 1373 (Original in den Kaiserbriefen).

Wir Karl von gots gnaden Romischer keiser, zu allen zeiten merer des Reichs vnd kunig zu Beheim, embieten dem burgermeister, rate vnd burgern gemeinlichen der stat zu Frankemford vnsern vnd des Reichs lieben getrewen vnser gnade vnd alles gut. Lieben getrewen, durch sunderliche czuuorsicht, freuntschafft vnd trewen haben wir den hochgeboren Fridrich, Balthazar vnd Wilhelm markgrauen zu Meissen, vnsern lieben oheim vnd fursten, empfolhen vnd vorschriben vnser vnd des Reichs lantfogteye in der Wederew, daz ist die stette Frankemford, Fridberg, Wetflarn vnd Geylnhusen vnd dorczu alle grauen, herren, dienstlewte, burgmanne, ritter, knechte, lantsessen vnd ynwoner, die zu derselbin lantfogteye in der Wederew gehoren, also das sie yn allen vnd iglichem besunder als irem rechten lantfogte von vnsern vnd des Reichs wegen mit allen rechten, nuczen,

gulten vnd zugehorungen, der sie vns vnd dem Reiche in der egenanten landfogteye durch recht vnd gewonheit zu tunde vnd zugebin pflichtig vnd verbunden sein, in allen sachen gehorsam, gewartende vnd vndertenik sein sullen, gleicherweis als vns selbin. Dorumb gebieten vnd empfelhen wir euch allen vnd ewir iglichem besunder bey vnsern vnd des Reichs hulden, daz ir euch an die egenanten vnser oheim die markgrauen vom Meissen als an vnsere vnd des Reichs lantfogte in der Wederew mit allen nuczen vnd rechten, die einen (sic) rechten lantfogt doselbist von vnsern vnd des Reichs wegen angehoren, haben, halten vnd yn allen vnd ir iglichem von wegen derselbin lantfogteyen gehorsam, vndertenik, geraten vnd gehulffen sein sullet in allen sachen als vnsselbin, vnd als ir andern vnsern lantfogten getan habt. Vnd tut nicht dowider in dheinemweis. Geben zu Frankenford vff der Oder an sant Bartholomys abend vnserer Reiche des Romischen in dem achtvndczwenczigsten, des Behemischen in dem sibenvndczwenczigsten vnd des keisertums in dem newnczehenden jaren.

29.

Der Rath zu Frankfurt, als Bürge für die 188 Gulden, welche Conz Kalb von Speier dem Kaiser Karl IV. und dem König Wenceslaus geliehen hatte, stellt den genannten Kalb in Betreff der Zurückzahlung sicher: 4. Juli 1376 (Original in den Reichssachen).

Wir der Raid zů Franckinford irkennen vns vffinlichen in diesem brieffe also, alse wir vor die allirdurchluchtigesten fursten vnde herren herren Karl von Gotz gnaden Romschen keyser, zů allen zieten merere des Richs vnde kunyge zů Beheym, vnsern liebin gnedigen herren, vnde vor vnsern herren herren Wenczla gekorn Romschen konig vnde konig zů Beheym gesprochen han Conczen Kalbe von Spire vnde sinen erben fur hundert gulden vnde echtevndeachczig gulden zů beczalen vff sand Gallen daig neist kommet, des redden wir in diesem brieffe: weres sache daz die hundert vnde echtevndeachczig gulden dem vorgnanten Conczen Kalbe oder sinen erben von den egnanten vnsern herren vff sand Gallen daig neist kommet nit beczalet worden, so mochten sie die hundert gulden vnde echtevndeachczig gulden, wanne eyn mand nach sand Gallen daig neist kommet

virgangen ist, vff vnsern vnde vnser stede schaden zůu Juden entnemen vnde gewynnen, vnde waz schadens dar vff ged, der kuntlich vnde mogenlich ist, den Juden schaden mit dem houbtgelde redden wir yme oder sinen erbin abe zů tůne vnde zů Franckinford zů beczalne ane eyd vnd ane allen iren schaden. Des zů vrkunde han wir vnser stede ingesigel an diesen brieff gehangen. Datum anno dni. M. CCC. LXXVIto ipso die Vdelrici.

30.

Kaiser Karl IV. gebietet dem Unter-Landvogt der Wetterau Philipp von Falkenstein, der Agnes von Falkenstein, ihren Söhnen Philipp und Ulrich und dem Ulrich von Hanau, dafür zu sorgen, daß die Stadt Frankfurt nicht verhindert werde, Kohlen im Reichswald bei Frankfurt zu machen. Prag 6. Februar 1377. (Vier gleichlautende Original-Schreiben vom nämlichen Datum im Wildbann-Buch.) — Da die Stadt Frankfurt erst wenige Jahre vorher zum Besitze des benachbarten Reichswaldes gelangt war, so zeigt dieser Befehl, daß ihr von Anfang an bei dessen Benutzung Hindernisse bereitet wurden.

Wir Karl von Gotis gnaden Romischer keiser, zu allen zeiten merer des Reichs vnd kunig zu Beheim, entbieten dem edeln Philips von Falkinstein vnserm vnderlantvoigte in der Wedereb vnd lieben getrewen*) vnser genade vnd allis gut. Lieber getrewer. Wanne wir czu besserungen der stat zu Frankemfurte vnsern des Reichs lieben getruwen erlawbet haben, das sie kolen in dem buchwalde vnd forste vor Frankemfurte gelegen machen mugen vnd an yren nucz wenden, so sie allirbeste vnd nuczlichst dunket, als das usweisen ander vnserer brieue, die wir yn doruber geben haben: meynen wir vnd wollen ernstlichen vnd begeren sunderlichen von dir, das du mit den deynen den egenanten von Frankemfurte dorczu furderlichen seyn sullest vnd nicht gestatest, das sie von yemanden doran gehindert werden, vnd

---

*) Der edeln Agnes von Falkinstein vnd Minczenberg vnserer lieben andechtigen. Desgleichen: den edeln Philips vnd Vlrichen gebrudern Agnezen sone von Valckensteyn vnd Minczenberg vnsern vnd des Reichs lieben getrewen. Desgleichen: dem edeln Vlrichen von Hanaw vnserm lieben getrewen.

tw czu sulichen sachen, als wir dir wol zu getrawen. Geben zu Prage an sante Dorotheen tage, vnserer reiche in dem eynvnddreissigisten vnd des keisertums in dem czweyvndczwenczigisten jaren.

31.

Aelteste Ordnung der Gesellschaft Frauenstein in Frankfurt.

Diese aus dem Archiv der Gesellschaft entlehnte Ordnung ist, wie die nächstälteste, in 4º auf Pergament geschrieben. Die wichtigsten Abweichungen der Letzteren von jener sind unten beigefügt. Uebrigens hieß die Gesellschaft anfangs, nach ihrem Versammlungshause, die Gesellschaft zur goldenen Schmiede. Sie siedelte nachher in das Salzhaus und 1423 von da in das Haus Frauenstein über, welches sie anfangs ermiethet hatte, 1444 aber als Eigenthum erwarb. Die zweitälteste Ordnung enthält kein Datum; sie muß jedoch in der Zeit nach 1423 verfaßt worden sein, weil in ihr die Mitglieder die Gesellen auf Frauenstein genannt werden.

In nomine dni. amen. Anno dni. M. CCCC. VIII.º quinta feria ante dominicam qua cantatur Cantate ..... Nota die gesellen uff der gulden Smytten sint ubirkomen, daz sie die alden gewonheit der stobin wollen halden *).

Primo mit namen, daz nymand keinen virkorn eyd sweren insal bij Gode odir bij den heiligen. Wer daz dede, der solde, alz dicke er einen eyd swore, 3 heller czu busze gebin den gesellen in die busszen (mit eym halben firteil wines verfallen sin des besten den gesellen czu busse). Were is abir sacher (sic), daz sich ymand daruff virliesze uff die busze und darubir virebelichin **) swore, die busze solde hinder den gesellen sten, wie sie daz irkenten.

II.º Item were is sache daz ymand den andern virebelichen ***) odir mit virdachten worten liegen hiesz odir sust ubel spreche, der solde, alz dicke er daz dete, den gesellen czu busze ein halp virteil wines gebin †) vnd dannoch ††) virbeszern, alz die gesellen daz irkenten.

---

*) Die gesellen vff Frauwenstein sin uberkomen, diese nachgeschriben artickele czu halden und nach czu geen.

**) frebelich.

***) frebelichen.

†) wines des besten geben.

††) darnach.

III⁰. Item were is auch sache daz der gesellin zwene oder me mit eyn zweyhinde wurden, hiesze sie dan ein burggreffe odir der eldisten einer, der dan da were, swygen, daz solden sie dun; endeden sie des nit, alz dicke sie dan daz ubirforen, so solden sie also dicke den gesellin czu busze virfallin sin mit eime halbin virteil wines des besten, und doch solde die czweydracht sten, die sie undir yn gehabit hetten, an den gesellen, wie sie daz irkenten, und solden dem beholffin sin, der recht hette*).

IIII⁰. Item auch so insal in der gesellin czinsze nymand spelen dan czu dryn geboden der heller und umb ein orten. Wer daz ubirfore, alz dicke des not geschee, der solde also dicke den gesellin czu busze virfallin sin mit eyme gulden, ez enwere dan daz yme die burggreffen daz mit willen mynnerten odir der eldisten eyner, der dan da were, ane geuerde**).

V⁰. Item auch so sal ieder geselle sinen gulden gebin vor des heiligen Cristus dage. Wer des nit endede, wan dan den die burggreffen einir odir beide den ermenten und engebe er yn dan des gulden nyt, also dicke solde er den gesellin czu busze virfallin

---

*) Hier folgen in der zweiten Ordnung noch Verfügungen über Zweiungen zwischen einem Stubengesellen und einem Fremden, sowie daß Zweiungen von Stubengesellen unter einander in einem zu haltenden Gebote geschlichtet, diejenigen aber, die sich dem Spruche desselben nicht unterwürfen, ausgestoßen werden sollten.

**) Die zweite Ordnung verfügt in Betreff des spielen, wetten oder raden Folgendes: 1) im brede nit hoher czu spilen dan czu drien geboden der heller oder umb ein orten und keyne me oder vier spiel umb 9 heller; 2) in den karten sal nymands anders spilen dan umb eynen heller bods und nymands kein gebodt vor tun oder nach, es kome dan an yn, bij eym halben gulden; 3) kegel schiben oder gansen oder kreisz schiszen oder bassen noch keynerley ander spiel sal nymant anders spielen dan umb eynen heller bods bij eym halben gulden; 4) auch ensal nymands in der gesellen czinse spielen keynerley spile abendes nach der nunden uren, so man die lesten ludet, bij eym halben gulden; 5) auch han die burggrafen macht den gesellen czuerlauben, die wyenacht heiligen tage, daz sie kurczwiln mogen nach alder gewonheit; 6) auch ensal nymands dem andern in keynerley spiel, es sij schachczabel oder ander spiel, reden oder daran hindern wider des wilen, der da spilet, also wan eyner den andern darfur bidet, so sal er des yne erlassen; welcher esz daraffter tede, der sulde ye also dicke des noit geschee mit eym halben firteil wines des besten verfallen sin; 7) auch ensal der knecht nymands affter der orten lassen spielen, wann keyne geselle dabij enist.

sin mit eyme halbin virteil wines des besten, als dicke des not geschijt*).

VI⁰. Item auch so ensal keines gesellin kint odir knecht odir magit kein swert odir lang messer uff die stobin dragen oder der keins in die stoben geen, ez ensij dan daz sie darin geheischin werden. Auch so ihsal kein geselle sine holtschuwe in die stobin dragin bij einer fleschen wines**).

VII⁰. Item auch so ensollen die burggreffen keinen gesellen czu gesellen nemen, ez insij dan mit der eldisten gesellen wille daz mere teil***).

VIII⁰. Item so sal ein stobinknecht alle jar den nuwen burggreffen in guten truwin an eydes stat globin, den gesellin gemeynlichin ir bestis czu tunde und iren schaden czuwarne(n). Auch so ensal ein knecht den gesellen keinen win uff dregin, ez in sy dan mit der burggreffen odir der eldesten eins wisszen der dan da were. Auch weme der knech daz beuelhet den wyn czu behaldin und czu czeichenen, der sal daz dun ane widderrede. Auch so sal ein knecht eine kanne seczin undir den dysch; ist is daz in eynich geselle heiszet win uz den krusen odir glesern dun, den win sal ein knecht in die kannen dun und den win da inne laszin sten also lange, bit die gesellen scheiden†).

IX⁰. Item auch so sal man die burggreffen hanthaben und bijbesten, war czu sie recht habin, und ir gebot haldin bij der alden busze eyne flesche wines des besten; daz hant die gesellen alle geredit czu

---

*) In der zweiten Ordnung ist der Jahresbeitrag nicht ein bestimmter, sondern es heißt, jeder Geselle solle synen czinsz geben, als er dan gesast wirt vor des heiligen Crists tage.

**) Ebenso in der zweiten Ordnung; nur heißt es daselbst: wins des besten.

***) Die zweite Ordnung enthält statt dessen Folgendes: Item auch ensal man keynen czu gesellen uffnemen dan mit der gesellen willen gemeynlich und in eym gemeynen gebode; und weres sache das ein geselle worbe uff die stuben, der eynche czweytracht hette mit eynchen gesellen, und wolde dan des, der umb die gesellescháfft wurbe, an den stubengesellen bliben, so sulden die gesellen die sache czu handen nemen und versuchen, obe sie soliche czweytracht gerichten mochten czuschen den beyden, und weres dan das der geselle den ye nit liden und die gesellescháfft e uffsagen wulde und yme des die gesellen nit mochten abegebidden, so ensulde keyne nuwer keynen alden verdrieben, es en were dan das die gesellen verstunden, das eyner mutwillen wulde und sich nit wulde lassen underrichten.

†) Dieser Artikel fehlt in der zweiten Ordnung.

halden bij waren worten. Auch so hant die burggreffen den gesellin urlaup czu gebin, wan sie virbot habin, ob man is an in fordirt*).

X⁰. Item auch von diesen vorgeschrebin artickeln und stucken sementlichin odir bisunder eynir odir me, der widder den Rad odir gerichte were, daz sal abe sin.

XI⁰. Item auch so sint die gesellen ubir homen, were is sache daz der stobingesellin eyme odir me liep odir leit geschee, begerte er derselbe stobingeselle dan der gesellen, die czu der stobin gehorten, der solde is fordern an den burggreffen die dan weren, die solden die gesellin laszin virboden bij einer fleschin wines dar czu komen; wer dan der were der dar nicht enqweme, den ensolde man der fleschen wines nicht erlaszin und solde auch der beste win sin, der dan in der stat feile were**).

XII⁰. Item auch so sal ein stobinknecht den burggreffen rugen und melden, wer daz gehoret dag odir nacht von den stobingesellin bose eyde sweren odir spelen, wan daz nit sin ensal, odir horte von der gesellen eyme uff den andern czu sagen, daz yme drefe an gelymph vnd ere, uff der stobin, alz dan stobinrecht ist***).

Auch han die geseln, daz czu der stobin gehort: 8 myssen luchter, item ein becken, ein myssen gyeszfas, ein groz myssen hantfasz mit dem, daz obin dar in gehort, item ein virtelge kanne, ein halp virtelge kanne, czwo halp virtelge flesschen, czwo (oben darüber steht: drie) czweymassige kanne, dry firmaszige kannen, ein meszige gelte, ein groszin koppern kulekessel, ein cleinen hertkessel, vyer salczfasz, ein lange daefel und 12 hantwelen und dischlachin und ein bangduch und spelebrede und stule taffelbeine, daz dan der stobin knecht wol weiz. Von anderer Hand ist noch beigeschrieben: vnd czwo czenen hangende schosseln und czwey mischkrugin und ein rant (ront?) klos mit dren luchtern, als man in ein stoben hencket, und

*) Die zweite Ordnung hat statt dessen folgende zwei Artikel: 1) Item auch sal man die burggrafen hanthaben und yn bijbesteen, wo czu sie recht han, und ir gebode halden bij der busse als sie dan gebieten. 2) Item weres sache das eyncher geselle nit czu gebode komen wulte und frebelich usze blibe, oder auch eyncher geselle frebelich usz eyme gebode sunder urlaub ginge, der sal den gesellen mit eym halben gulden czu busse verfallen sin, also dicke des noit geschicht, und sal der frabel doch an den gesellen steen, wie sie das erkenten.

**) Die zweite Ordnung hat statt dessen: Item auch so sollen die burggrauen eym iglichen gesellen ein gebodt machen, wann er des begeret.

***) Fehlt in der zweiten Ordnung.

czwey ysern leffel une ein aůmer und 3 grosz isern luchter, als man spůlgit an ein want czů shahen (slahen), und ein runt schibe*).

Die zweite Ordnung enthält noch folgende Artikel:

Item auch weres sache obe eyn geselle sich usz der tafeln riesze oder frebelich orlaub neme, von dem sulde man keyne busze nemen, sonder sin busze sulde sin, das er der geselleschafft enberen sulde; und weres dan das er oder ymand darnach von sinen wegen yme widerumb die geselleschafft worbe, und gunden im dan die gesellen der geselleschafft, so sulde man yne unden an die tafeln seczen als eynen nuwen gesellen, und sulte er dan daz verbuszen, als daz die gesellen erkenten.

Item wann die rechenmeistere ire rechenung gemacht han, so sal ein iglicher sin orten beczalen von stunt; wer des nit tede, der sal also dicke des noit geschicht mit eym halben firteil wines verfallen sin ane geuerde.

Item wer etzwas czubreche in der gesellen czinse, das den gesellen czugehoret, der sal isz von stunt also gut wider lassen machen oder anders bestellen; und welcher etzwas frebelich czubreche oder czu schanden mechte in der gesellen czinse, der sulde esz wider lassen machen und darczu verbuszen nach der gesellen erkentnisse.

Auch so sollen die burggrauen alle verfallen busze heischen und fordern von stunt, als sie das gewar werden, und an wem dan soliche busze gefordert wurde, der ensulde nit von der stuben geen, er habe dan den burggrauen genug getan.

Und wir die gesellen gemeynlichen uff Frauwenstein gereden, alle diese vorgeschribene puncte und artickele stede und feste czuhalten ane alles (sic) geuerde; und wes die meyste menige uberkomet in eym gebode, daz sal sinen gang han und dabij bliben; und welcher etzwas offenbarte, daz sich in eym gebode erlieffe, des doch nit sin sal, den sulten die gesellen macht han czu buszen nach irem erkentnisse.

---

*) Findet sich in der zweiten Ordnung nicht.

32.

Unter Vermittelung des Wildgrafen Conrad zu Dhaun geschlossene Rachtung zwischen dem Erzbischof von Mainz und der Stadt Frankfurt zur Beilegung ihrer Zwistigkeiten: 18. September 1418 (Original in den Rachtungen).

Ez ist czu wissende, daz vmb soliche gespenne vnd czusprache, als vnser gnediger herre von Mencze gehabt hat vnd meinte czuhaben wiedir die ersamen den rad czu Franckenfurd, ire burger vnd die iren, eine gutliche vnd fruntliche rachtunge gemacht vnd beredt ist in der masse, als her nach geschriben stet. Mit namen daz soliche vornemunge vnd forderunge, als vnser herre von Mencze den rad czu Franckenfurd vnd burgere gemeinlich von der Juden wegen do selbis vnd her Jacob Buman als siner gnaden commissarius eczliche nemliche burger czu Franckenfurd vnd die iren, Cristen vnd Juden, als von wuchers vnd ander sache wegen vorgenommen han, daz soliche czusprache vnd vnwille, vnd waz sich dauon verhandelt hat bisz off diesen hutigen dag, gancze vnd gar sollen abesin vnd vercziegen, vnd sal man die von Franckenfurd vnd die iren lassen bliben bij dem, als sie vor benadiget (sic) sin von vnnserm herren von Mencze. Auch sollen die von Franckenfurd vnd ir frunde der plege der kirchen vnd hoffis czu den Guden luden vszwendig Franckenfurd walden, da myde czu tun vnd czu lassen vngeuerlich in der masse, als yn daz vor auch verschriben ist, vnd als sie is getruwen vor Gode czuuerantworten. Waz gaden auch die von Franckenfurd vnd die yn czuuerantworten sten han off kirchoffen, die sollen bliben sten, doch ane groszer befestenunge ane geuerde. Auch hat vnsers herren von Mencze gnade willeclichen abegelassen von dem, als er meinte einen eigen hoff vnd herberge czu Franckenfurd czuhaben, vmb czweiunge vnd irsal willen, die dauon entsten mochten, czuuermiden. So sal der von Franckenfurd aduocate auch vorter an vnsers herren von Mencze geistlichen gerichten czugelassen werden als vormals, doch daz er globe vnd swere als ander vnsers herren von Mencze vnd sins geistlichen geriechtis gesworn aduocaten, vzgescheiden die von Franckenfurd vnd ir angeseszen burger, ane alle geuerde. Vnd wir Conrad Wildegraue czu Dune, Ringraue czum Stein etc. bekennen, daz wir disz also beredt vnd betedinget han, vnd han wir dar vmb czu gezugnisz vnser ingesigel an diesen briff dun hencken. Datum anno dni. millesimo CCCC. XVIII. dominica proxima post Exaltationem sante Crucis.

33.

Urkundliche Angaben über den deutschen Handel am Ende des Mittelalters.

Die nachfolgenden Angaben, welche ich mit Zusätzen versehen habe, sind größtentheils aus Copieen von Urkunden genommen, welche Fichard in seinen Manuscripten hinterlassen hat, und die theils aus patricischen Familien-Archiven, theils aus dem Archiv der Patricier-Gesellschaft Limburg entlehnt sind.

Vor dem 14. Jahrhundert sind uns nur wenige und noch dazu blos spärliche Nachrichten über den Frankfurtischen Handel überliefert worden. Im dreizehnten Jahrhundert werden daselbst Großhändler (mercatores*)), Krämer (institores) und Geldhändler erwähnt, welche Letzteren jedoch blos aus Juden bestanden. Welch großes Ansehen die Ersteren hatten, geht aus dem Umstande hervor, daß im Landfrieden-Vertrag der wetterauischen Herren und Städte von 1265, in welchem die Einwohnerklassen nach ihrer Rangstufe angegeben sind, die Großhändler unmittelbar nach den Rittern und vor den Burgensen genannt werden. Wie weit aber damals der Handel der Gegend von Frankfurt ausgedehnt war, läßt sich schon daraus erkennen, daß in einer die Frankfurter Stiftskirche betreffenden geistlichen Urkunde, welche 1292 in Mainz ausgestellt wurde, ein Florentiner Kaufmann einer der beiden weltlichen Zeugen ist.

Das deutsche Wort Kaufmann habe ich in Frankfurter Urkunden zuerst 1341 begegnet, wo im Gerichtsbuch „Alheyde kouffmennen" erwähnt wird. Doch kommt schon im Insatzbuche von 1347 das am Wurzgarten gelegene Gebäude „zum allbin kouffhus" vor. Uebrigens ist die Erwähnung jener Kaufmännin auch um dessentwillen bemerkenswerth, weil sie zeigt, daß im 14. Jahrhundert auch Frauen sich mit Handelsgeschäften abgaben: wie denn in dem nämlichen Gerichtsbuch noch „Metze wesselern" und in dem von 1394 „vir Else von Nurenberg wesselern" vorkommen. Auch das Wort Kaufmannsgut war schon damals wie noch lange nachher der übliche Ausdruck für Handelswaare.

Die nachfolgend mitgetheilten urkundlichen Angaben sind zu umfangsreich, als daß sie ihrem gesammten Inhalt nach hier wörtlich hätten abgedruckt werden können. Unsere Mittheilung ist vielmehr blos eine berichtend erzählende, und nur diejenigen Stellen, welche eine besondere Wichtigkeit haben, sind wörtlich wiedergegeben.

*) Im Jahre 1291 ist von negotiationes und mercationes die Rede.

1. Im Jahre 1457, am Samstag nach Luciä, erneuerten drei Frankfurter Patricier, die Gebrüder Claus und Kraft Stalburg und ihr Schwager Hans Bromm, sowie des Letzteren Gattin Katharina*) einen Associé-Vertrag, oder, wie die Worte lauten, sie bekannten urkundlich, daß sie „von nuwenis eyn gesellesch af gemacht und angegangen syn". Die Artikel ihres Vertrages waren: Wenn Hans Bromm am Leben bleibt, so wollen die Genannten „mit solicher sommen gelts, als wir itzunt in gemeynschaft by einander ligende han", vier Jahre lang, von den nächsten Ostern an gerechnet, „ungescheiden by einander blyben, unser kauffhandelunge zu gewynne und zu verluste handeln und triben", und Beides, Gewinn und Verlust, soll jeden von ihnen zu gleichem Theile treffen. Falls aber Hans stürbe, so sollen Claus, Kraft und Katharina noch die folgenden zwei Jahre hindurch, von Ostern an gerechnet, mit Gewinn und Verlust zu gleichen Theilen das Geschäft ungetrennt fortsetzen. Nach Ablauf dieser Zeit steht es zwar den zwei Brüdern Stalburg frei, mit halbjähriger Kündigung auszutreten oder zu bleiben, Katharina aber darf, ohne Zustimmung jener, die nächsten sechs Jahre nicht ausscheiden. Dagegen verpflichten die beiden Brüder sich, von Hans Bromm's Tode an, so lange sie mit Katharina associirt sind, derselben jährlich einmal in Beisein zweier oder dreier ehrbarer Männer, welche sie dazu ernennen wird, „so ferre das by denselben heymlichen blibe", Abrechnung zu machen und ihr von jeder jährlichen Abrechnung „eyn versigelte qwytancien" auszustellen. Katharina soll und will auch den beiden Brüdern „in ihrem kaufmanschaze nichts tragen, sunder sie damit gewerden lassin" **). In jeder Messe mag jeder der drei Associé's „zu siner nottorfft nemen funfzig guldin und nit me". Außerhalb der Messezeiten soll jeder „sin eigen coste", während der beiden Messen aber „eyn gemeine coste haben" ***). Welcher von

*) Claus Stalburg war verheirathet, Kraft aber nicht. Warum des Ersteren Gattin nicht mit abschließend war, weiß ich nicht.

**) D. h. sich in die Führung des Geschäftes nicht einmischen. Das Wort Kaufmannschatz ist hier so viel als Waarenhandel. Sonst wurde auch der Ausdruck Hantieren oder Hantierung als gleichbedeutend mit Handeltreiben gebraucht.

***) Folglich speisten die drei Associé's während der Messen, um Zeit zu gewinnen, auf Kosten des Geschäftes mit einander.

ihnen „von der gemeyne geselschaft wegen reyset", mag für jede Reise aus der Kasse der Gesellschaft nehmen, was er für Kleidung und Anderes nöthig hat. Würde er auf der Reise „nydergeworffen oder gefangen", so soll er aus jener Kasse gelöst werden, und zwar Hans Bromm mit 1000 fl., Claus und Kraft mit je 600 fl. „und auch nit hoer". So lange die Gesellschaft besteht, soll dieselbe Bromm's Haus „zu ihrem Kaufmanschaze (zu ihrem Geschäfte und Waarenlager) gebruchen, nytzen und notzen, inmaßen wir bisher gethan han". Diesen Vertrag siegelte Hans Bromm für sich und seine Gattin mit seinem „Pitschyt", Claus mit seinem „Ingesigel", Kraft mit seinem „Pitschyt" *).

2. Im Jahre 1461 kauften Claus Stalburg, seine Gattin Greda, Kraft Stalburg und Hans Bromm's Wittwe von Peter's von Marburg Erben den Thurm am Hause zum Paradies gelegen und einen Hof auf dem Viehmarkt in der Neustadt für 605 Gulden. Der Letztere war wahrscheinlich das schon 1354 als in der Neustadt vor dem Rahmhof gelegen vorkommende Gesäße Nürnberg. Da die genannten Associé's

*) Das Wort Pitschyt, Petschier, Petschet und Petschaft, lateinisch Signetum, welches im 15. Jahrhundert aufkam, unterscheidet sich vom Worte Ingesigel (sigillum) nach Scherz lediglich dadurch, daß es einen Siegelring, das Wort Ingesigel aber einen besonderen Siegelstempel bedeute, daß also das Erstere ein kleines, das Letztere ein großes Petschaft gewesen sei. Dies ist jedoch nicht richtig, sondern der Unterschied liegt in dem Siegelzeichen selbst. Das Ingesigel war das Wappen, das Pitschyt ein willkürliches Handzeichen oder Monogramm, welches in Handelsgeschäften gebraucht wurde, so daß also eine und dieselbe Person sich bald des Ersteren, bald des Letzteren bediente. In manchen Familien wurde das Pitschyt zum Familienwappen, und dient dann zum Beweise, daß die betreffende Familie anfangs Handel getrieben hatte: ein solches Petschier-Wappen hatten die Steffan von Cronstetten ( ) und die Geuch ( ). Auch das Zeitwort petschieren kommt schon 1501 vor. Damals zeigte nämlich der Mainzische Vitzthum an: ein Frankfurter Bote habe von jemand in Frankfurt Geld, welches „zu verbitschet" gewesen sei, zum Ueberbringen erhalten, das Packet aber geöffnet und einiges Geld herausgenommen. Das Petschier Johann's von Melem (d. ist sein Handelszeichen) ist in den Mittheilungen des Frankfurter Alterthumsvereines 1, 222 abgedruckt, und es heißt in einer Urkunde von 1473, er habe dasselbe an diese gehängt, weil er kein eigenes Ingesigel habe.

zusammen diesen Kauf machten, so fand derselbe für ihr Handelsgeschäft Statt, und jener Thurm diente offenbar zum Comtoir, sowie der Hof zum Waarenlager. Dies ergibt sich auch aus einer Urkunde von feria II. p. Miseric. 1497, vermöge deren die damaligen Inhaber des Geschäftes die Brüder Daniel und Hans Bromm (die Söhne des oben genannten Hans Bromm), die Gattin des Letzteren Margaretha und Claus Stalburg (des obigen Claus Sohn), ihr Handelsgeschäft auflösten. Die Genannten bekennen in dieser Urkunde, daß sie „eyn gesellescha̧ft und gewerbe mit einander geubet" und dazu den Thurm zum Grimmvogel neben dem Paradies gelegen, sowie das Haus Klein-Nürnberg und andere Güter „in der gesellescha̧ft in gemeinschaft gehabt, nun aber sich dieser gesellescha̧ft gegenseitig verziehen und eine mutschier und theilung gethan haben", vermöge deren Claus Stalburg das Haus Klein-Nürnberg, Hans Bromm den Thurm, Daniel Bromm andere Güter und Baarschaft erhalten habe.

3. Vor der Auflösung dieses Stalburg-Bromm'schen Geschäftes war in der Geschichte desselben Folgendes vorgekommen. Im Jahre 1473 hatten die Brüder Claus und Kraft Stalburg, ihre Schwester (die Wittwe von Hans Bromm) und die Gattin jenes Claus den nachfolgenden neuen Vertrag über ihr gemeinschaftliches Handelsgeschäft geschlossen.

Da sie lange Zeit „kaufhandelsgesellschaft" und Gemeinschaft mit einander gehabt und furter mit Gottes Hülfe zu halten vermeinen, so hätten sie um guter Einigkeit willen geordnet: „Nachdeme wir bishere eyn besonder buche*) gehabt und noch han, da in wir unser gemeine besloiß rechnunge iares und zu iglicher zijt, wan wir rechnunge von unserm gemeinen kauffhandel getain, den abescheyt geschriben han, und besunder was yde parthye zu der zit heuptgelts an phenwerthen, auch an schulden böse und gute hie zu lande und in andern legersteden**) und furstande (wohl gleich Guthaben) in der gesellescha̧ft habe", so

*) Fichard hat hier beigeschrieben: Dieses Buch, wäre es noch vorhanden, müßte wichtige Aufschlüsse über den damaligen Handel geben.

**) D. i. Handelsplätzen, da nach Scherz das Wort Legerherre zur Bezeichnung eines Kaufmannes, der ein großes Waarenlager besitze, vorkommt.

wollten sie dieses Buch ferner wie bisher führen, also darin schreiben und „daz hinder uns in gemeyn behalten; und was in demselben geschrieben sei, das sollten sie und ihre Erben „fur ein gruntliche und genugliche besloiß rechnunge (Schlußrechnung) und bescheyt halten. Alle anderen Jahrrechnungen, welche vor dem Datum der letzten Schlußrechnung in das Buch geschrieben seien, sollten „dot und abe“ sein, und nur die letzte Rechnung solle Kraft und Macht haben. Wenn eines der Gesellschaftsmitglieder sterbe oder austrete, so sollten die Zurückbleibenden das Buch behalten, Alles, was von der letzten Abrechnung an zu rechnen sei, „nach der gesellschaft und des handels gewonheit“ rechnen und dann zu Gewinn und Verlust theilen, dann aber dem Abgegangenen seinen Antheil an „geld oder schulde bose und gut, hie und in andern steden, wo die ist“, verabfolgen lassen; hiermit solle derselbe sich begnügen und „den getruwen und glauben gestalt han, als unser igliches fur Got das wil verantwortin“. Außer ihnen dreien solle niemand sonst bei der Abrechnung einschreiben und theilen. Ferner verzichteten sie auf jedes andere Recht und versprächen einander, dieses genau zu halten. Welche Partei aber mehr gerichtlich verlange, solle der anderen mit dem doppelten Betrage ihrer Ansprüche nebst den Kosten und dem Schaden verfallen sein. Ein neuer Associé könne nur mit Einwilligung ihrer Aller aufgenommen werden. Mit „der gesselleschaf knechten“ *) solle es auch

*) D. h. mit den Handelsdienern oder Commis. Diese hießen auch schlechtweg die Diener, sowie „die Diener der Gesellschaft Kaufhandels“. So kommt z. B. im Gerichtsbuch von 1457 „Johannes, Brand Clobelauchs diener“ und in dem von 1463 „Johann, Brand Cloblauch's diener, von sines iungherren wegen“ vor; das Wort Diener bedeutete damals nur einen Handelsdiener, und Fichard hat aus diesen beiden Stellen mit Recht geschlossen, daß Brand Knoblauch Handel getrieben habe, obgleich er Junker genannt und folglich als Edelmann angesehen wurde. Das Wort Handelsdiener selbst kommt, nach Fichard's Versicherung, in Frankfurtischen Schriften 1594 zum ersten Male vor. Im Lateinischen gebrauchte man, nach einer weiter unten mitgetheilten Urkunde von 1478, die Benennungen servitor und famulus. In einer Erklärung Conrad Gerßperger's zu Wien von 1475, durch welche er dem als Commis in seinen Geschäften gestandenen Albrecht Diermaier von Frankfurt seine Zufriedenheit bezeugt, nennt er diesen, der übrigens im Geschäfte mit betheiligt gewesen war und hauptsächlich dessen Angelegenheiten auswärts besorgt hatte, „mynen diener und usrichter in kaufhandelunge“.

fernerhin „nach lute iglichs unser knechts verschreibunge“ gehalten werden. Dieselben „sollen unter sich an (ohne) alle eyde glauben und in allen Sachen der gesselleschaft sich gein uns verschriben mit einer vollenkommenden qwytanzie, die nach unserm willen und nottorfft gemacht sy“.

4. Im Jahre 1475 gedenkt das Gerichtsbuch eines Mompars der Blumengesellschaft d. h. des Handelsgeschäftes, welches der 1443 verstorbene Wolf Blume in Frankfurt gegründet hatte, und das dessen Söhne gemeinschaftlich fortsetzten. Ebenso kommen um diese Zeit in Frankfurtischen Schriften u. A. folgende auswärtige Handlungs-Compagnieen vor: die Muting-Gesellschaft in Augsburg; die Leo-Gesellschaft (für deren Rechnung, nach dem Frankfurter Gerichtsbuch, Georg Blume 1470 einen Wagen voll Wachs verkaufte); Hans Imhofes von Nürenberg Gesellschaft; die Hompiß-Gesellschaft von Ravensburg; die Huntbissen-Gesellschaft von Basel; This Randolff und seine Gesellschaft von Aachen u. s. w.

5. Im Jahre 1476 schlossen Kraft Stalburg für sich als Ein Stamm, Kraft Stalburg und Daniel Bromm wegen Claus Stalburg's des jungen, ihres Vetters und Stiefsohnes, als der andere Stamm, die Gebrüder Hans und Daniel Bromm für sich als der dritte Stamm einen Vertrag mit Johann Rauchfaß, welcher schon 1474 Commis in ihrem Geschäfte gewesen war, und den sie damals aufs neue zum „Diener ihrer Geselleschaft Kaufhandels“ annahmen. Dieser Vertrag ist folgenden Inhalts:

Die Gesellschaft soll von dato an drei Jahre dauern, „also daz man die ersten zwey jare kaufmanschaze, so man bestes kan und mag, tryben“ *), das dritte Jahr aber, so fern es der Gesellschaft wohl gefällt, „schulde inforbern, inziehen und bare gelt machin“ (also liquidiren) soll. Wenn jedoch etwa die Gesellschaft im dritten Jahre auch Kaufmannschatz treiben will, so soll es ihr freistehen. Während dieses Trienniums soll die Gesellschaft dem Joh. Rauchfaß, ihrem Diener, jedes Jahr 6000 Gulden zu dem Gelde legen, welches er bereits in ihr liegen hat. Was diese 6000 Gulden jährlich an Gewinn eintragen, soll Rauchfaß

*) Kaufmannschatz treiben d. i. Waarengeschäfte treiben.

„fur synen lone, arbeit, zemelich cleyder*) und coste haben". Außerdem soll er noch dasjenige erhalten, was ihm von seinem in der Gesellschaft liegenden Hauptgelde gebührt. Nach Ablauf der drei Jahre sollen jene 6000 Gulden wieder der Gesellschaft gehören und Rauchfaß „davon nit me dan den gewynne habin**). Sollte im dritten Jahre die Gesellschaft keinen Handel mehr treiben, sondern blos ihre Schulden (Ausstände) eintreiben, so soll sie dem Rauchfaß, damit er seine Zeit nicht unnützer Weise versäume, soviel Gewinn von den 6000 Gulden geben, als man dann mit ihm freundlich übereinkommen wird; und im Fall eine gütliche Verständigung darüber nicht zu erzielen ist, so sollen vier ehrbare Kaufleute, von welchen jeder Theil zwei ernennen wird, nebst einem von diesen zu erwählenden Obmann entscheiden.

Da Rauchfaß der Gesellschaft zu Venedig für 1400 Dukaten verschrieben hat und in deren Namen für Andere Bürge geworden ist, was eigentlich ihn allein angeht, so gewährt die Gesellschaft, „uf das Johann glaubin behalten moge, auch die geselschaft dardurch nit veracht werde", ihm die Erlaubniß, sie auch auf die nächsten zwei Jahre für jene Summe zu verschreiben. Dagegen wird die Gesellschaft im ersten Jahre die 1400 Dukaten von den oben erwähnten 6000 Gulden abziehen und ihm blos den ihm gebührenden Gewinn von dem übrig bleibenden Reste und von seinem bei ihr stehenden Hauptgelde verabfolgen lassen; und wenn hierdurch die Gesellschaft nicht von den 1400 Dukaten ganz oder theilweise frei wird, so soll das Gleiche auch im zweiten Jahre geschehen. Während der drei Jahre des Vertrages aber darf Rauchfaß weder aus der Gesell-

---

*) Im Mittelalter und noch im 16. Jahrhundert wurde jedem Bediensteten, selbst den Beamten der Fürsten und Städte, neben dem Solde auch die Kleidung gegeben, und diese erhielt Farbe und Schnitt so, wie es dem Dienstherrn beliebte. Die jährliche Lieferung derselben oder die Liverey hat veranlaßt, daß man jetzt die Dienstkleidung der Hausdiener die Livrée nennt. Dem Joh. Rauchfaß sollte, nach dem obigen Vertrag, die Liverey ebenso wie die Verköstigung überlassen bleiben, indem Beide bei der jährlichen Zahlung seines Salairs mit in Anschlag gebracht waren. In der weiter unten folgenden Commis-Verschreibung des Clas Scherpelin von 1479 nennt dieser seine Prinzipale geradezu seine Herrschaft und verpflichtet sich, keine andere Kleidung als deren Liverey zu tragen.

**) D. h. außer dem damit drei Jahre lang gemachten Gewinn nichts weiter zu beanspruchen haben.

schaftskasse oder „uß der gesellschaft bencken" Geld beziehen oder entleihen, noch auch eine Bürgschaft für irgend jemand leisten.

Auch soll die Gesellschaft das Recht haben, dem Rauchfaß nach dem Abschlusse der ersten Jahresrechnung zu erklären, ob sie im nächsten Jahre die Einziehung der Ausstände vornehmen will oder nicht; und im Fall sie dies beschließt, soll Rauchfaß verbunden sein, bereits im zweiten Jahre dasjenige zu thun, was ihm oben für das dritte auferlegt worden war. Nach Ablauf des zweiten Jahres aber soll die Gesellschaft, wenn Rauchfaß „sich gepurlichen bei ihr gehalten hat", in jeder der beiden Frankfurter Messen des dritten Jahres ihm „die hälfte seines hauptgeldes und winnunge, was ihm geburet an baarem geld oder an guter geware und phenwerthen, das des geldes werth sy, geben". Wenn jedoch Rauchfaß sich der Gesellschaft gegenüber nicht so, wie er soll und versprochen hat, halten würde und „der gebreche in warheit luter und clare sich erfindet", so soll derselbe nach Ablauf der zwei ersten Jahre Schulde, Phennigwerthe und baar Geld für sein Hauptgeld und seine „Winnunge" nehmen gleich jedem Anderen, soviel ihm gebührt; die Gesellschaft aber braucht in jedem Jahre, in welchem er „brochig" wird, ihm von den 6000 Gulden und von seinem Hauptgeld nicht mehr „fur sin wynnunge" zu geben, als ihr gut dünkt, und er soll noch dazu der Gesellschaft in eine Strafe von 1000 Gulden verfallen sein. Auch soll er „der gesellschaft in iren kaufhendeln, rechnungen, bucheren und andern sachen und gescheften getruwelich fur syn, so ferre an yme ist".

Fichard hat an diesem Vertrage Folgendes beigeschrieben: „Es ergibt sich aus dieser Urkunde, daß die Stalburger Handelsgesellschaft directe Geschäfte mit Venedig, dem damaligen Haupt-Stapelplatz für alle aus dem Orient über Italien nach Deutschland gehenden Handelsartikel, hatte*). Johann Rauchfaß, der die Geschäfte der Gesellschaft daselbst

*) Der Handel Süddeutschland's mit Venedig war schon früh so bedeutend, daß sich bereits 1242 eine venetianische Verordnung über den deutschen Pelzhandel vorfindet, und daß für die deutschen Kaufleute und Pilger bereits 1268 in Venedig ein Kauf- und Herberge-Haus bestand (die Statuten über dasselbe von 1268 ff. sind bei Mone 5, 6 ff. abgedruckt). Dieses Haus diente zur Wohnung der Deutschen und zum Lagern und Feilhalten ihrer Waaren, besonders des Tuches. In ihm hatten

betrieb, hatte sich Namens derselben in eine Bürgschaft von 1400 Dukaten eingelassen, wozu er nicht berechtigt war. Die Furcht, durch Aufsagung dieser Bürgschaft an Ansehen und Credit in Venedig zu verlieren, sowie der Wunsch, den sonst brauchbaren Diener ihrer Gesellschaft zu erhalten, veranlaßte obigen Vertrag. Es ward Letzterem auf drei Jahre ein jährlicher Antheil von 6000 Gulden an der Dividende*) gegeben, eine für jene Zeit sehr große Summe, die erweist, wie groß der jährliche Gewinn dieser Handlung gewesen sein muß, um so neben seinem übrigen Vortheil auch jene Bürgschaft davon bezahlen zu können. Die vielen beigefügten Clauseln verrathen indeß, daß man gegen die Unredlichkeit oder den Leichtsinn dieses Dieners auf der Hut sein zu müssen für nothwendig hielt."

6. Im Jahre 1478 starb Johann Rauchfaß zu Venedig, und nun wurde an seine Stelle ein anderer Geschäftsführer gesetzt, in Betreff dessen sich die nachfolgende urkundliche Ausfertigung als eine Vollmacht vorfindet:

---

einige deutsche Städte, z. B. Regensburg, ihre besonderen Abtheilungen, camerae oder volte genannt. Es hieß fontego dei Tedeschi, fonticum Teutonicorum, domus mercanariarum nationis Alemannicae. Im Jahr 1505 brannte es ab, wurde aber wieder aufgebaut. Venetianische Kaufleute bezogen schon im 14. Jahrhundert die Frankfurter Messe, wie denn dort bereits 1367 der „Venediger Gäste" gedacht wird und ebendieselben auch 1466 als sehr zahlreich erwähnt werden. Umgekehrt hatten Frankfurter Kaufleute ebenso. wie die von Ulm, Constanz, Ravensburg u. s. w. ihre Filial-Handlungen in Venedig. Die früheste Erwähnung eines Frankfurtischen Geschäftes zu Venedig fällt in das Jahr 1449, in welchem Hans Bromm seinen Schwager Kraft Stalburg dahin schickte, um „sin gewerbe und keuffehandelunge ußzurichten". Die von Venedig bezogenen Waaren, welche in Frankfurtischen Urkunden vorkommen, waren: Arzneistoffe, Wein, Papier, Wolle und besonders Glasscheiben. Die venetianische Wolle wird 1410 erwähnt als von dem Frankfurter Paul Feczbrij gekauft, der sie zum Verkauf nach Augsburg und Ulm brachte: es wird doch wohl Baumwolle gemeint sein, welche damals aus Cypern über Venedig nach Deutschland kam. Venetianische Glasscheiben werden in Frankfurt sehr oft erwähnt; sie waren die feinsten und hellsten, wurden daselbst aber im 15. Jahrhundert sogar in den Wohnungen niederer Beamten (wie der Zöllner) angewendet. Im Jahre 1442 ließ der Handelsmann Wolf Blume zu Frankfurt, im Auftrag des Rathes, aus Venedig auch einen großen Waagenbalken kommen, auf welchem man ganze Fuhrwerke wiegen konnte.

*) Muß heißen: ein Kapital von 6000 Gulden, dessen Erträgniß ihm zu gute kam.

1478 am 30. October bekennt der Frankfurter Rath, quod providus vir Crafto Stalberg noster concivis suo et mercancie sue consociorum companiorumque nominibus, tanquam principalis primus et rector ejusdem societatis, in locum Johannis Rauchfass noviter defuncti surrogavit in actorem, factorem et negociorum gestorem supradictorum sociorum mercancie Wolffonem Kemmerer de Augsburg (er erscheint schon 1474 als Commis im Stalburgischen Geschäft), ejus et consociorum suorum servitorem seu famulum, dans eidem liberam facultatem ad recipiendum in Venetiis et dominio Venetorum ceterisque locis inibi circumvicinis omnia et singula ejus constituentis negocia, cambia et mutua faciendum ect. Dieses dem Kemmerer ertheilte Commissorium sollte zu seiner Legitimation in Venedig dienen und war deshalb lateinisch abgefaßt*).

7. 1479 in die festi Pasche stellte ein anderer Commis des Stalburg-Bromm'schen Hauses, Clas Scherpelin von Lypen, folgende Verschreibung aus: Er bekennt, daß er den ehrsamen Leuten Kraft Stalburg, Hans und Daniel Bromm Gebrüdern, Bürgern zu Frankfurt, und ihrer Gesellschaft sich auf fünf Jahre vom Datum dieses an versprochen habe mit solchem Beding: Er will die fünf Jahre hindurch in der Gesellschaft Sachen und Gewerben getreulich nach seinem besten „vermogen und vernunften" in allen Ländern, in welche die Gesellschaft ihn schicken wird, auf ihre Kosten „triben und handeln", auch während dieser fünf Jahre sich nicht von ihnen scheiden, sondern dieselben ganz ausdienen. Wohl aber hat die Gesellschaft das Recht, „mir, obe ich das verschuldigte nach erkenntnisse erberer kauflude, vrlaub zu geben". Zu Lohn sollen sie ihm 125 Gulden geben, „dazu mich in coste und zemelicher cleydunge nach irem wolegefallen halten, und ich nit macht haben, mich nach mym

*) Wir finden hier die ins Lateinische übersetzten Benennungen Geschäftstheilhaber oder Associé's (mercanciae alicujus consocii et companii), Chef eines Handelshauses (principalis primus et rector alicujus societatis), Geschäftsführer (actor, factor et negotiorum gestor) und Handlungsdiener oder Commis (servitor seu famulus alicujus societatis). Im Deutschen wurde ein aus mehreren Associé's bestehendes Handelsgeschäft eine Kaufhandels-Gesellschaft, meistens aber schlechtweg eine Gesellschaft genannt, sowie die einzelnen Theilhaber Mitgesellschafter.

wolegefallen von mym gelt ane wissen und willen miner herschaft selber zu cleyden". Würde er in den fünf Jahren „uf dem lande, wasser oder an welchen enden das were" gefangen, so soll die Gesellschaft ihm dabei mit 25 Gulden zu Hülfe und Steuer kommen. Auch soll er während dieser Zeit „keine eygen kaufmansschatze, noch mit nyemants teyle oder gemeyne haben oder handel tryben", sowie für niemand Bürge werden, „da die gesselleschaft zu kroit und schaden kommen moge".

8. Im Jahre 1482 kommt folgende, unter Vigilia Matthaei in das Gerichtsbuch eingetragene Verhandlung im Frankfurter Schöffengericht vor, zwischen Kraft Stalburg von sich und seiner Gesellschaft wegen und dem Cölnischen Bürger Johann Rommel, auf dessen Kaufmannsgüter in Frankfurt der Erstere Arrest hatte legen lassen: Beide Theile hätten jeder einen Diener zu Venedig gehabt, diese hätten mit einander gehandelt, und Stalburg's Diener habe gegen den Diener Rommel's 902 Dukaten und zehn Groschen, welche Letzterer an ihn zu zahlen schuldig gewesen, laut Spruch des venetianischen Gerichtes gewonnen; Kraft Stalburg verlange nun auf diesen Spruch hin die Auszahlung. Rommel bestreitet jedoch die Forderung und will die Sache nach Cöln als den Ort seines Domicils verwiesen haben. Beide Theile werden auf nächsten Montag wieder citirt, und die Schöffen nehmen dann um beider Parteien Bitten willen und ihnen zu Liebe die Verhandlung vor, obgleich das Gericht bis St. Gallus-Tag „aufgeschlagen" (suspendirt) ist oder mit anderen Worten Gerichts-Ferien sind. Zweiter Gerichtstag: Kraft Stalburg zeigt die betreffenden Urkunden vor, nämlich ein pergamentenes Notariats-Instrument und ein mit des Dogen von Venedig Wappen besiegeltes Schreiben, welches erklärt, daß der Aussteller dieses Instrumentes ein wirklicher Notar sei, sowie noch das von den Kaufleuten und Rathsherren zu Venedig gefällte Urtheil. Da Rommel verlangt, es solle die Veranlassung zu diesem Urtheil untersucht werden, Stalburg aber dies nicht zugeben will, so wird die Sache auf einen anderen Tag verschoben. Dritter Gerichtstag: Die in der großen Rathsstube sitzenden Schöffen erlassen folgenden Spruch: sie hätten beiden Parteien zu Liebe drei Tage gesessen; da nun die Feiertage des Herbstes einträten, so könnten sie jetzt nicht weiter Urtheil sprechen; auch wollten sie nicht als Richter da sitzen, vielmehr blos, wenn

beide Theile dazu einwilligten, ihnen zu einem freiwilligen Vergleich beistehen. Rommel wies einen Vergleichsversuch zurück und appellirte an den Kaiser. Hiermit schließen die Frankfurter Acten. Fichard fügt die Bemerkung hinzu: „Die Schöffen waren, wie es scheint, über die Entscheidung dieses Falles in Verlegenheit; indessen erhellt aus dem Ganzen, wie große Rücksicht man auf Kraft Stalburg nahm; auch ward der von ihm angelegte Arrest nicht aufgehoben.“ (Vgl. Thomas Oberhof S. 364 f.)

9. Im Loosbuch (Theilungsbuch) der Kinder Konrad's von Glanburg über das väterliche Vermögen von 1482 kommt unter Anderem vor: „an baar Geld und Farbeln 1046 Gulden“. Hierzu bemerkt Fichard: „Farbel von fardeau, fardello war ein großer Packballen mit Barchenttuch, 45 Ballen solches Tuches machten einen Farbel. Mit den Farbeln ward ein Wechselhandel getrieben: auf Jakobi verkaufte man weiße, von der (Tuch-) Schau gut gesprochene Farbeln, so daß man auf die Fasten ebenso viele rohe (ungebleichte) Farbeln mit einem auf Jakobi bestimmten Aufwechsel dafür zurück erhielt. Der Gewinn und Verlust des Käufers und Verkäufers ward durch den Preis der Tücher zur Zeit der Fasten bestimmt. Die Farbeln galten im Vermögen der Privatleute wie Geld, das man umsetzte. Die Glauburgische Linie, welcher Konrad angehörte, trieb einen Handel mit Barchent.“

10. Im Archiv der Stadt Frankfurt findet sich folgender Wechselbrief vom 26. Februar 1483: Wir nachbenante Conrat Rost von Costenntz vnd Lienhard Engelschman von Uberlingen bekennen offennlich mit disem brief, das wir baid von dem ersamen Vit Ower von wegen des ersamen Wilhelm Hallers von Nuremberg empfangen haben, namlich ich Conrat Rost zwayhundert acht vnd sechtzig Rinisch gulden vnd Lienhart Engelschman vierhundert Rinisch gulden, die sollen vnnser herren von Costenntz vnd Uberlingen dem selben Wilhalm (sic) Haller, sinen erben vnd wers vns von iren wegen mit disem brief eruordert, bezalen vnd uszrichten nach wechszels recht zu Franckfurt vff die nestkomenden mesz daselbs, alles by guten truwen truwlich vnd vngeuarlich. Vnd zu vrkund hab ich Conrat disen brief mit miner aigen hand geschriben, so han ich Lienhart Engelschman min aigen betschafft in disen brief gedruckt. Vff mitwoch nach dem sonn-

tag Reminiscere in der vasten nach Cristi gepurt vnnsers lieben herren viertzehenhundert vnd im druw vnd achtzigsten jar.

11. Im Jahre 1487 errichten Clas von Rückingen, Jacob Heller und Hans Heinrich von Oppenheim, Bürger zu Frankfurt, eine „Gesellschaft Gewerbes und Kaufhandels" auf sechs Jahre. Sie legen 10,000 rheinische Gulden in Gold zusammen, nämlich Rückingen 5000, Heller 3000 und Oppenheim 2000 Gulden. „Darauf — heißt es in dem Vertrage weiter — hat ein ieder dem andern, sime truwehant, eine hand geben und ir iglicher mit ufgereckten fingern liplich zu Gott und den heyligen gesworen by des frommen und erbaren kaufmanns glauben". Handelsgesellschafter wurden also, setzt Fichard hinzu, als gegenseitige Truwenhänder angesehen, und Truwehand ist hier die heutige Procura.

12. Besonders interessant ist ein Vertrag, welchen zwei Hans Bromm, Vater und Sohn, 1502 mit einem Handelsdiener und Haushofmeister abschlossen. Er lautet vollständig also:

„Ich Hans Bromme der elter burger zu Fr. und ich Hans Bromme der iunge sin sone bekennen uns offenlich inne und mit diesem brieffe fur uns und unser erben, das wir mit wolebedachtem mute und eynmudiglicher betrachtunge uns mit eyn eyns kauffhandels und gewerbs zu undernemen vereyniget haben, den wir bevor one die hilffe Gottes, auch one dienere und knechte nit wole vollenbrengen mogen, und dar umb den bescheiden und fursichtigen Friederichen Heyde von Barre*) zu eynem unserm diener, unssern handel und gewerbe funffe iare die nehsten nach eynander volgen, so uff sant Jorgen tag des heiligen ritters anno dni. funftzehenhondert und druwe iare nehstkonftig angeen sollen, zu versehen, zu uben und zu triben, inne maisßen underscheidlich hernach geschrieben steet, uffgnommen.

„Anfenglich sal obgemelter Friderich unns Hansen Brommen dem alten und Hansen Brommen dem iungen inne und ußerhalb den meßßen unser gewerbe und kauffhandel, wie er dan zu yederzyt von unns befehel gewynnet, mit sorgfeltigem flißßs getruwelichen uben und trijben nach

*) Bar in Lothringen.

synen besten synnen und vernonfften, so ime Gotte verluhen hait, deß handels mit ernster fursichtiheit mit kauffen und verkauffen ußwarten, scholt, so er yune dem verkauffen hynborgen wirdet, mit flyßßs inbrengen und nit libberlich borgen, sondern mit rebelichen beglaubten luten handeln, alle arbeit zum handel dienende thun, die buchere und rechenunge halten. Dartzu messe und mergkte alhie zu Frankenvort, Venedige, Lubecke, Nurenbergck, Antwerppen inne Ober oder Nidderlanden, wo eß noit sin will, besuchen, fliesßen (schiffen), faren und ryten. Dartzu andere unsere dienere, so wir alhie inne der stat zu unserer hußhaltunge uber iare haben und gewynnen, als oberster uffseher und reigerer (Regierer) inne und ußerhalb huses, eß sye inne wyngarten, gerten und allen sachen, wyne und fruchte mit nothdorfftiger wartunge versehen, anwysen regieren, die deme selben Friederiche an alle weigerunge gehorsam sin sollen. Item sal Fridrich Heyde vorgenant burger allhie zu Frankenvord werden, syne heymwesen und huselich wonunge und eigen koste fur sich selbst halten; aber inne den mesßen sal derselbe Friderich inne myner Hansen Brommen des eltern kosten sin. Wan und zu welcher zit aber derselbe Friderich, andere unsere dienere oder wir mergkte und kauffestede, unser gewerbe und kauffhandels halben, ußreyßen, kosten und zerunge haben, der boten lone ußgeben wurden, daß alles sal uß dem gewerbe oder ingelachter hauptsomme oder vom gewynne gnommen und gerechnet werden.

„Her uff han ich Hans Bromme der elter fur mich und Hanse Brommen den iungen mynen son inn diesen unsern furgnommen handel und gewerbe gelacht an barem gelde und an waher (Waare) zu Venedige, zu Nurenbergck und allhie zu Frankenfort inne dem namen Gottes unsers herren achtedusent gulden rhinischer werunge, die uns vorgenanten Hansen Brommen dem alten und Hansen Brommen dem iungen und unsern erben alleyn zusteen, und Friderich Heide an denselben achtdusent gulden heuptguts keyn teyle noch recht haben sal. Und wiewole Friderich Heyde unnser diener zu dieser zyt keyn gelt inne diesen unsern furgnomen handel erlacht hait, yedoch domit derselbe Friderich seyn arbeit, fliß und sorgfeltigen ernst dester fursichtiger und getruwelicher inn unserm handel anzukeren verpflicht, auch dester williger sy, so sal demselben Friderichen, weß von und uß den achtdusent gulden hauptgutes zu gewynne mit der hilff Gott zu yederzyt, so rechenunge gehalten wirdet, fursteet und obert

uber allen unkosten, davon sal demselben Frideriche der vierde teyle fur sin arbeit und belonunge folgen und werden.

„Item sal Friederich von stunt nach ußgang eyner yeden Frankenforter herbst und vasten messe alle zyt iars uns obgenanten Hansen Brommen dem eltern und Hansen Brommen dem iungen aller verhandelunge unsers gewerbs rechenunge und bescheit thun, und alßdann allen unkosten und schulde, wir schuldig sin, und bose schulde, so man uns schuldig ist, bevor abziehen und by syts stellen, und was daruber von den obgemelten achtdusent gulden hauptguts gewyne und furstant funden und furhanden sin wirdet, daß sal inn vier teyle geteylet werden, dar an sollen dru teyle uns Hansen Brommen dem eltern und Hansen Brommen dem jungen und unsern erben werden und folgen, und der vierde teyle der wynnunge sal obgenantem Frideriche Heyde werden und folgen, dieselbe wynnunge sie also uß dem gewerbe alsdan zu ynen nemen oder aber die furtter inn dem handel ligen laißßen mogen, daran yeder teyle synes gewynes und verlustes zu gewarten.

„Item wer iß daß Friderich Heyde uber kurtze oder lang willens wurde etlich geltt von dem synen in daß gewerbe zu legen, sal er macht haben. Derselbe gewyne oder verlust, so uß synem ingelachten gelde entstunde, mit sampt syner ingelachten hauptsomme sal ime Frideriche alleyne zugerechent werden.

„Auch ist beredt und sonderlich ußgetragen, das der vorgenant Friderich Heyde bynnen diesen zukunfftigen funff iaren keynen besondern handel triben, noch mit ymant geselleschaft haben, auch fur nyemant burge noch schuldener werden oder sich mitschuldener zu sin underschriben sal. So sollen ich Hans Bromme der elter noch Hans Bromme der iunge myne sone bynnen denselben funff iaren auch keynen andern besondern handel mit kauffmannschaft triben. Doch so wil ich Hans Bromme der elter mir furbehalten haben die gewalt und macht, nach eyner yeden Frankenforter messe und beschehener rechenunge nach myner gelegenheit eyn somme gulden myns gewynes uß dem handel zu nemen und mir die furtter an gulten oder erbguttern anzulegen; doch das die achtedusent gulden hauptguts inne dem gewerbe ungemyndert von uns ligen pliben sollen die gemeltten funff iare lang, und weß die selben achtdusent gulden an gelde und ware an gewynne tragen, des sal uns Hansen Brommen

dem eltern und Hansen Brommen dem iungen dru teyle zusteen und der vierde teyle werden obgemeltem Friderichen. Und waß gelts wir Hans Bromme der elter und Hans Bromme der iunge uber die achte dusent gulden inne unser gewerbe legen wurden, weßß gewynne davon entstunde, daß sall uns vatter und son mit sampt derselben ingelachten somme alleyn zusteen zu gewyne und zu verluste, dar an Friderich keynen notze noch schaden haben sal.

„Item sollen ich Hans Bromme der elter, ich Hans Bromme der iunge, dartzu ich Friderich Heide nach ußgangk des vierden iars uns diesses verbonteniße und gewerbs halber mit eyn underreden, obe wir nach ußgang des funfften iars lenger by eynne inne dem gewerbe pliben wullen oder nit. Wurden wir uns dann des handels und gewerbs nach ußgang des funfften iars abezustellen willens, so sal Friderich inn demselben funfften iare sin hyngeborgete schult nach sinem vermogen inzubrengen schuldig sin, und zu ußgangk des funfften iars, so wir zu der teylunge griffen wullen, so sal die ware und kauffmanschafft angeßlagen und gerechent werden, weß die zur selben zyt iars ingekaufft und von Venedige, Nurenbergk oder andern steten biß gein Frankfurt zu furen gekostet hette, und sal mir Hansen Brommen dem eltern und Hanse Brommen dem iungen mymem sone und unsern erben unser ingelachte somme hauptguts, nemlich die achte dusen gulden und obe wir mehr hauptguts in daß gewerbe erlacht hetten an barem gelde und an ware, bevor uß werden, und weß gewinne die hauptsomme der achtdusent gulden getragen hette, sollen dru teyle mir Hansen Brommen dem alten und Hansen Brommen dem iungen mynem son und unsern erben werden, und sal der vierde teyle gewynes werden und folgen Friderichen Heyde fur syne lone und arbeit, und wir sollen ime dar über nichtis mehr zu geben pflichtig syn. Und wer iß, do Gotte fur sy, das von den achte dusent gulden hauptguts verluste entstunde, daß Got versehe, das sal uns Hanse Brommen dem alten und mynen und und unsern erben zu schaden komen und sal Friderich Heyden noch syn erben nichtis angeen. Und obe von dem ingelachten gelt, uber die achte dusent gulden hauptguts von eyncher parthy inn das gewerbe erlacht worden were, gewyne oder verluste entstunde, derselbe gewyne oder verlust sal yedem teyle mit synem ingelachten gelde eygen und zu steen.

„Und nach dem wir alle sterblich syn, wer iß daß Friderich Heyde bynnen diesen funff iaren von todes wegen abegeen wurde, das Gotte gnediglich versehe, so sollen wir Hans Bromme der elter und der junge Hans Bromme myn sone und unser erben desselben Friderichs nehsten erben, weß ime innhalt der rechenunge inn dem buch beschrieben fur syn Friederichs vierde teyle der wynnunge nach antzal gepurt und obe er auch eynche gelt ingelacht hette, gegeben werden. Wer iß aber das ich Hans Bromme der elter eher dan Friderich Heyde bynnen gemelten funff iaren von todes wegen, das Gotte versehe, abegeen wurde, das ich inn den willen Gottes stelle, so sollen myne erben die gemelten funff iarezale uß glichwole im gewerbe plyben und lute dieser verschribunge gehalten werden.

„Item so sal inn dem gewerbe und handel eyn pfert uff das gewerbe gehalten werden, daß man zu dem gewerbe bruchen moge, und weß an dem pferde notze oder schade entsteet, daß sal dem gewerbe zu gut und verlust kommen.

„Und ich Friderich Heyde von Bar irkennen inn und mit diesem brieffe, daß ich mich den ersamen Hansen Brommen dem alten und Hansen Brommen dem iungen synem son mynen herren und iren erben funff iare lang wie obsteet in irem handel und gewerbe zu syn und zu dienen verbonden han, geredden und geloben her uff inne und mit diesem brieff by der hochsten warheit, gemelter myner herren handel und gewerbe (zu triben) und mit dem iren getruwelichen umb zu geen, ynen gehorsam und gewortig syn, deß handels inne und ußwendig den messen, auch hie inne der stat und ußerhalb Frankenfort, wo daß noit sin wirbet, zu warten, auch Hansen Brommen den iungen mynen herren gutwilliglichen zu underwysen, weß noit ist, daß hußgesinde alte und iunge anhalten und reigeren, domit gemelter myner herren gescheffte und daß ire zum notzlichsten virsehen werde, und alles, daß inne diesem briefe geschrieben steet mich berurende, zu thun, als eynem frommen diener gepurt, getruwelichen one alles geverde. So geredden und versprechen wir obgenanten Hans Bromme der elter und Hans Bromme der iunge fur uns und unser erben by waren truwen, alles daß, so uns des handels halber beruret und herinne geschrieben steet, ufrichtig und stete zu halten sonder argelist und geverde.

„Des zu orkunde han wir obgenanten Hans Bromme, Hans Bromme der iunge und Friderich Heyde von Bar samentlich mit fliß gebeten die ersamen und wysen Jacob Hellern scheffen zu Frankenfort und Friderichen Faugt burger daselbst, unser lieben swager, vitter und gonner, daß ir iglicher sin eygen ingesigel uns und unser erben aller obgeschriben dingen zu besagende an diesen brieff gehangen hait. Die versigelunge wir obgenanten Jacob Heller und Friderich Faught also umb fließiger bete willen der vorgenanten Hansen Brommen des eltern, Hansen Brommen des iungen und Friderichs Heyde von Bar unserer lieben sweger, vittern und guten frunt willen gethan haben bekennen, doch uns one schaden. Datum fritags deß sechzehenden tags des monats Decembris, als man zalt nach der gepurt Christi unsers herren funfftzehenhondert und zwey jare. —

13. Aus dem Jahre 1558 hat sich ein Geschäftsvertrag erhalten, geschlossen zwischen dem Frankfurter Patricier Kraft Stalburg, einem Sohne des weiter oben erwähnten Claus Stalburg, und dem Hagenauer Patricier Jacob von Botzheim. Vermöge desselben erneuern diese Beiden die „Gemeinschaft eines redlichen Gewerbes und Handels", welche sie bisher gehabt haben, auf weitere zehn Jahre. Jeder der beiden Contrahenten hat das Recht, bis zu 14,000 Gulden seines Hauptgutes in dieses Handelsgeschäft zu legen. Jeder soll stets nach Nothdurft beritten sein, und für ein abgehendes Pferd sollen bis höchstens zu 30 Thalern aus dem Handel ersetzt werden; die Zehrung auf Reisen aber hat das Handelsgeschäft zu bestreiten. Würde einer von Beiden auf der Reise gefangen, niedergelegt oder geschätzt, so soll aus dem Handel nicht über 800 Gulden für ihn bezahlt werden. „Die Häuser, so wir in teutschen und welschen Landen haben, sollen aus gemeiner Handlung erhalten werden; aber unsere gemeinsame Kammer im teutschen Haus zu Venedig sol uf dismal also beruhen und in Bedacht sten, ob man die wieder verkaufen oder fürbaß behalten wolle*). Aus dem gemeinen Säckel sollen alle Diener, welche zu dem Handel angenommen werden, beritten gemacht und besoldet, sowie ihre Zehrung bezahlt werden. Jeder der beiden Contrahenten verpflichtet

*) Fichard bemerkt hierzu: Der frühere Handel der Stalburger nach Venedig hatte sich, wie aus Allem erhellt, mehr nach Genua gezogen.

sich, jährlich einmal nach Italien zu reisen und die Lager zu besichtigen. Kraft Stalburg will die Hauptbücher in Frankfurt halten*) und die Jahresrechnung fertigen, auch auf seine Kosten einen geschickten „Jungen" halten, der die Messen verrichten helfe, wofür ihm 130 Gulden vergütet werden sollen. Jacob Botzheim will die Geschäfte des Handels in Straßburg besorgen, in des Handels Geschäften, wo es vonnöthen, hin und wieder reisen und in jeder Frankfurter Herbst- und Fastenmesse Rechnung thun, auch selbst dahin kommen. Könnte er jedoch Krankheits wegen die Messe nicht besuchen, so will er seinen Diener auf sie senden. Für seine Mühe, und weil er Pferd und „Buben" halten muß, gibt ihm der Handel 160 Gulden, wie dies schon im früheren Vertrag festgesetzt gewesen war. Auch darf er in den Handel noch 2000 Gulden legen, die er mit Beschwerung seiner Güter aufnehmen will. Da der von Kraft's Bruder Daniel hinterlassene Sohn noch minorenn ist, „also das er uns zum handel noch nit zu gebruchen", so sollen ihm, „damit er etwas lerne und mit der Zeit dem handel auch zu gut kome", vier Jahre lang 100 Gulden jährlich aus dem Handel gereicht werden. Obgleich beide Obigen die Häupter und Patrone des Handels seien, so solle dieser doch in allen Briefen und Handlungen „Kraft Stalburger's und Gesellschafter Handel" genannt, auch das Stalburgische Zeichen ( ) an Gütern und sonst gebraucht werden. (Dieses Zeichen stimmt völlig mit demjenigen überein, welches der ältere Kraft Stalburg im Vertrage von 1457 als Petschier gebraucht hatte.)

14. Wenige Wochen nach dem Abschlusse dieses Vertrages nahmen dessen zwei Contrahenten „zu ihres gemeinen Handels und Gewerbs Diener" Hansen Botzheim an, ihren Schwager (d. i. angeheiratheten Neffen) und Bruder**). Der damals mit ihm geschlossene Vertrag lautete auf

*) Diese Stadt war also der Sitz des Geschäftes, sowie Kraft Stalburg dessen Haupt-Chef.

**) Dieser hatte nämlich 1556 Elisabeth, die Tochter von Kraft Stalburg's Bruder Hans, geheirathet. Er war Frankfurter Bürger und in Folge seiner Heirath Mitglied der Patricier-Gesellschaft Limburg geworden. Uebrigens leitet man die Familie von Botzheim von einem altadeligen elsassischen Geschlechte her.

zehn Jahre. In diesem verpflichtete Hans sich, ihres Handels Ehre, Nutz und Frommen zu werben, Verlust und Schaden zu wenden und an alle Orte, wo es für das Geschäft nöthig sei, auf dessen Kosten zu reiten. Er darf weder für sich selbst handeln, noch Bürge für jemand werden. Die beiden Inhaber des Geschäftes haben von ihm, sowie von seinem Schwager Augustin Stalburg und von Diebold Johann, einem Vetter des Principalen Botzheim, 11,000 Gulden aufgenommen, und verpflichten sich, dieses Geld mit sechs Procent zu verzinsen. Außerdem wird ihm gestattet, von seinem und seiner Gattin Vermögen noch 2000 Gulden in das Geschäft zu legen. Zum Dienstgeld für seine Mühe sollen ihm 150 Gulden aus dem gemeinen Handel bezahlt werden *).

*) Der erwähnte Augustin Stalburg, welcher oft nach Genua geschickt wurde, gründete nachher daselbst ein eigenes Geschäft, erlangte großes Ansehen und bedeutenden Reichthum, und starb zu Genua 1603. Er hatte zehn Kinder, welche insgesammt italiänische Vornamen erhielten und, soweit sie nicht ledig blieben, sich mit Italiänern verheiratheten. Einer der Söhne ward Theatiner-Mönch, ein anderer Prälat zu Rom. Es ergibt sich hieraus, sowie auch aus dem Umstand, daß Augustin zwei Italiänerinnen (eine Gioarda und eine Lercara) zu Gattinnen hatte, entweder dessen eigener Uebertritt zum katholischen Glauben oder doch die katholische Taufe seiner Kinder gleich nach deren Geburt.

Inhalt.

		Seite
1.	Das Badewesen	1
2.	Das Gefängnißwesen	37
3.	Die Geisteskranken und ihre Behandlung	53
4.	Das Schulwesen	64
5.	Die Friedhöfe	128
6.	Die Beerdigungen	148
7.	Todtenfeste und Begängnisse	175
8.	Die Kindtaufen	188
9.	Die Vornamen und die Zunamen	199
10.	Die geistlichen Hochzeiten	218
11.	Heirathen und Hochzeiten	222
12.	Oeffentliche Unzucht im Mittelalter	259
13.	Das Concubinat und die unehelich Geborenen	276
14.	Der Ehebruch	286
15.	Die Frauenhäuser	291
	Anmerkungen	339
	Anhang. Ungedruckte Urkunden aus Frankfurtischen Archiven	397



Druckfehler.

S. 31. Z. 2 v. u. setze „sein" nach „uninteressant".
„ 85. „ 15 lies Panenses st. Pannenses.
„ 85. „ 16 lies „welche" st. „welcher".



